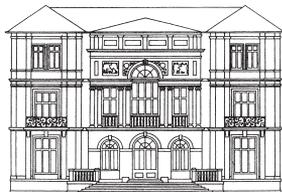


Kulturen des Risikos im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit



Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben von Martin Schulze Wessel

Kolloquien

99

Kulturen des Risikos im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von
Benjamin Scheller

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Schriften des Historischen Kollegs

herausgegeben von
Martin Schulze Wessel
in Verbindung mit

Florian Albert, Birgit Emich, Thomas O. Höllmann, Hartmut Leppin, Susanne Lepsius,
Bernhard Löffler, Frank Rexroth, Willibald Steinmetz und Gerrit Walther

Das Historische Kolleg fördert im Bereich der historisch orientierten Wissenschaften Gelehrte, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben. Es vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Senior Fellowships und bis zu drei Junior Fellowships sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Senior Fellowships, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Benjamin Scheller (Duisburg-Essen) war – zusammen mit Professor Dr. Hubertus Jahn (Cambridge/UK), Professor Dr. Jörn Leonhard (Freiburg i. Br.), Dr. David Kuchenbuch (Gießen), Dr. Stefanie Middendorf (Halle-Wittenberg) und Dr. Korinna Schönhärl (Duisburg-Essen) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 2016/2017. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Benjamin Scheller aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Kulturen des Risikos im Europa des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ vom 30. März–1. April 2017 im Historischen Kolleg gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Das Historische Kolleg wird seit dem Kollegjahr 2000/2001 – im Sinne einer Public-private-Partnership – in seiner Grundausstattung vom Freistaat Bayern finanziert, die Mittel für die Stipendien kamen bislang unter anderem von der Fritz Thyssen Stiftung, dem Stiftungsfonds Deutsche Bank, der Gerda Henkel Stiftung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Träger des Historischen Kollegs, das vom Stiftungsfonds Deutsche Bank und vom Stifterverband errichtet und zunächst allein finanziert wurde, ist die „Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs“.

Benjamin Scheller wurde im Kollegjahr 2016/2017 von der Fritz Thyssen Stiftung gefördert.

www.historischeskolleg.de
Kaulbachstraße 15, D-80539 München
Tel.: +49 (0) 89 2866 380 Fax: +49 (0) 89 2866 3863
Email: elisabeth.huels@historischeskolleg.de

ISBN 978-3-11-061891-4
e-ISBN (PDF) 978-3-11-062238-6
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-061917-1

Library of Congress Control Number: 2019908877

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Coverbild: Nicoletta da Modena, Fortuna, datiert auf das erste Viertel des 16. Jahrhunderts;
© Albertina, Wien (Inventarnummer: DG1942/56).

Die Bildnachweise zu den Abbildungen in den Beiträgen befinden sich jeweils in der Bildunterschrift oder in den entsprechenden Fußnoten. Leider war es nicht in allen Fällen möglich, die Inhaber der Rechte zu ermitteln. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Autor des jeweiligen Beitrages.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Abkürzungen	VII
<i>Benjamin Scheller</i>	
Kulturen des Risikos im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Einführende Bemerkungen	1
<i>Susanne Reichlin</i>	
Risiko und <i>aventure</i> . Die Faszination für das ungesicherte Wagnis im historischen Wandel	13
<i>Hiram Kümper</i>	
Abenteuer zwischen Ritterlichkeit, Ökonomie und Zufall: Beobachtungen zur Wort- und Konzeptgeschichte	33
<i>Martin Clauss</i>	
Zwischen Absicherung, Kalkül und Heldentum: Überlegungen zu Krieg und Risiko im Spätmittelalter	51
<i>Arndt Brendecke</i>	
Über den Risikobegriff der Konquistadoren	67
<i>Steffen Patzold</i>	
Wissen über Risiken und die Zurechenbarkeit von Entscheidungen im frühen Mittelalter	87
<i>Wolfgang Eric Wagner</i>	
„Ein bisschen Zufall“ – Zum Einsatz von Losverfahren an der mittelalterlichen Universität als Strategie der Risikovermeidung	107
<i>Gabriela Signori</i>	
Risikovermeidung: Der Platz der Sicherheiten im städtischen Kreditwesen des 15. Jahrhunderts	125

Cornel Zwierlein

Tod und Leben. Das Reichskammergericht und die Lebensversicherung
im 18. Jahrhundert 147

Christian Rohr

Risikobewusstsein und Risikomanagement gegenüber der Lawinengefahr
in hochalpinen Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 175

Gerrit Jasper Schenk

Die Zukunft zähmen? Zur Entstehung eines Risikobegriffs in der
Sicherheitskultur spätmittelalterlicher Städte angesichts wiederkehrender
„Natur“-Gefahren 195

Christian Jaser

Merkur, Fortuna und San Giovanni – Pferderennen, Wetten und
merkantiles Kalkül im Florenz der Renaissance 229

Gerhard Fouquet

Risiko-Kulturen – ein Schlusskommentar 251

Kurzbiografien der Autoren 265

Personenregister 269

Ortsregister 275

Abkürzungen

a.	anno (Jahr)
AG	Archivio Gonzaga
AHA	Älteres Hauptarchiv
AHO	Assecuranz- und Harverey-Ordnung
ANA	Ältere Nebenarchive
Anm.	Anmerkung
Annales ESC	Annales. Économies, Sociétés, Civilisations
Annales HSS	Annales. Histoire, Science Sociales
Art.	Artikel
ASF	Archivio di Stato di Firenze
ASMn	Archivio di Stato di Mantova
AVE	Archives de la Ville et de l'Eurométropole
b.	busta
Bd./Bde.	Band/Bände
Bearb.	Bearbeiter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNC	Biblioteca Nazionale Centrale
BNU	Bibliothèque nationale et universitaire
cap.	capitulum (Kapitel)
d	Denar
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DBI	Dizionario Biografico degli Italiani
DD	Diplomata
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
Diss.	Dissertation
DNP	Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike
EAZ	Ethnographisch-archäologische Zeitschrift
EHR	English Historical Review
f.	folgende
fl.	Florenen/Gulden
fol.	folio
GA	Gerichtsarchiv
gest.	gestorben
GG	Geschichte und Gesellschaft
GSR	German Studies Review
Hg.	Herausgeber/herausgegeben

HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JEH	Journal of Economic History
JSHA	Journal of the Society of Architectural Historians
jur.	juristisch
Kap.	Kapitel
l./lib.	liber/libro (Buch)
lb/lib	Pfund
LMU	Ludwig-Maximilians-Universität
MAP	Mediceo avanti il Principato
masch.	maschinenschriftlich
MC	Mark Courant
MGH	Monumenta Germaniae Historica
n.	numero (Nummer)
ND	Neudruck
NF	Neue Folge
num.	numero (Nummer)
Nr.	Nummer
pag.	pagina (Seite)/paginiert
Prov.	Provisioni
q.	quaestio
r	recto (Vorderseite)
RKG	Reichskammergericht
RNB	Russische Nationalbibliothek
rubr.	rubrica
S.	Seite
Sp.	Spalte
SS	Scriptores
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
StA	Staatsarchiv
StABS	Staatsarchiv Basel-Stadt
StiASG	Stiftsarchiv St. Gallen
ß	Schilling
Tit.	Titel
tract.	tractatus
TRE	Theologische Realenzyklopädie
UB	Universitätsbibliothek
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
v	verso (Rückseite)
V.	Vers
VE	Versicherungsordnungs-Entwurf von 1722
Z.	Zeile

ZAA	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG, GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Benjamin Scheller

Kulturen des Risikos im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Einführende Bemerkungen

Um „jene, die von diversen Dingen heimgesucht, ein glückliches Ziel jenseits all ihrer Hoffnungen erreicht haben“, geht es am zweiten Tag von Giovanni Boccaccios „Decameron“. Die vierte Novelle erzählt die Geschichte eines reichen Kaufmanns aus Ravello an der Amalfiküste namens Landolfo Rufolo:¹ Im Bestreben seinen Reichtum zu verdoppeln, erwirbt dieser ein großes Schiff, belädt es mit Waren und fährt damit nach Zypern. Dort angekommen muss er jedoch feststellen, dass zahlreiche andere Fernkaufleute die gleichen Waren wie er feilbieten, sodass er seine Ladung „nicht nur unterm Preis abgeben, sondern sogar, wenn er sie überhaupt losschlagen wollte, geradezu verschleudern“ muss. „In dem großen Kummer, den er darüber trug, und weil er sich nicht zu helfen wusste, als er sah, dass er aus einem gar reichen Manne fast zum Bettler geworden war, gedachte er entweder zu sterben oder seinen Verlust durch Räuberei einzubringen, damit er nicht dorthin, von wo er als reicher Mann abgereist war, als Bettler zurückkehre.“²

Daraufhin verkauft er sein Schiff und erwirbt mit dem Erlös ein anderes, leichteres, um auf Kaperfahrt zu gehen (*un legnetto sottile da corseggiare*). Hierbei ist ihm „das Glück viel günstiger als bei den Kaufmannsgeschäften“, sodass er binnen eines knappen Jahres das verlorene Kapital nicht nur wiedergewinnt, sondern verdoppelt.³ Als er jedoch mit seinem Schiff in einer Bucht Zuflucht vor widrigen Winden sucht, wird er dort seinerseits von genuesischen Korsaren ausgeraubt und gefangen genommen. Und als ob all das nicht genug wäre, erleidet das Schiff, auf dem ihn einer der Genuesen mit sich führt, auch noch Schiffbruch.

Nun allerdings wendet sich das Glück für ihn. Geklamert an eine Kiste, die im Meer treibt, erreicht er das Ufer der Insel Korfu, wo zum Glück (*per ventura*) „ein armes Weib ihr Küchengeschirr mit dem Sande und dem Salzwasser wusch“.⁴ Diese nimmt ihn und seine Kiste mit zu sich nach Hause, pflegt ihn, bis er wieder zu Kräften kommt und gibt ihm die Kiste wieder. Er öffnet sie und findet in ihr

¹ Giovanni Boccaccio: Tutte le opere. Bd. 4: Decameron. Hg. von Vittore Branca. Mailand 1976, S. 119–125; Zitate in deutscher Übersetzung nach ders.: Das Dekameron. Übersetzt von Albert Wesselski. Leipzig 1988.

² Boccaccio: Dekameron, 1988 (wie Anm. 1), S. 187.

³ Ebd.

⁴ Ebd., S. 190.

einen äußerst wertvollen Inhalt, nämlich „viele Edelsteine, gefasste und lose“.⁵ So findet Landolfos wechselvolle Geschichte doch noch ein gutes Ende. Er verbirgt die Steine in einem Sack, schiffet sich nach Apulien ein, gelangt von dort mit der Hilfe anderer amalfitanischer Kaufleute zurück nach Ravello und lebt dort „bis an sein Ende im Wohlstand“.

Wie die anderen Novellen des zweiten Tages des „Decameron“ behandelt die Geschichte von Landolfo Rufolo letztlich also das Thema der *fortuna*, deren Wirken den Gang der Dinge bestimmt, und zwar an einem Gegenstand, der den Zeitgenossen dafür besonders geeignet erschienen sein muss. Der Fernhandel zur See war stets eine Geschäftspraxis gewesen, deren Erfolg in ganz besonderer Weise ungewiss war. Zu den Unwägbarkeiten von Angebot und Nachfrage in fernen Landen, die Landolfos Geschäfte auf Zypern ja so verlustreich werden ließen, traten bei ihm noch die Gefahren des Meeres hinzu: Piraterie beziehungsweise Freibeuterei und Schiffbruch. Diese wiederum erscheinen in den Quellen seit dem 13. Jahrhundert vielfach unter der Bezeichnung *fortuna maris*.⁶

Gleichsam in einem Atemzug, als Verwandter und gleichzeitig so etwas wie das dialektische Gegenstück der Gefahren des Meeres, erscheint in vielen Dokumenten des mediterranen Seehandels seit Mitte des 12. Jahrhunderts das Risiko, genauer: sein mittelalterlicher Stammvater das mittellateinische *risicum* oder *resicum*.⁷ Der erste Beleg für dieses neue Wort stammt von 1156. Bereits 1193 ist erstmals eine Form im italienischen Volgare belegt. Noch im 13. Jahrhundert verbreitete es sich in den westlichen Mittelmeerraum.

Über die Etymologie von *risicum/resicum* ist viel debattiert worden. Die größte Zustimmung findet gegenwärtig die Ableitung vom arabischen *rizq*-. Dieses Substantiv hat im klassischen Arabisch die Bedeutung von „der von Gottes Gnade oder dem Geschick abhängige Lebensunterhalt“. Im dialektalen Arabisch bezeichnet es jedoch ganz allgemein Glück oder einen glücklichen Zufall.⁸

Das neue Wort, das sich seit dem 12. und 13. Jahrhundert zunächst im Mittelmeerraum verbreitete, indiziert die Entstehung eines neuen Dispositivs im menschlichen Umgang mit der Ungewissheit der Zukunft, eine neue Hinwendung zur Unsicherheit, die zunächst als ein zurechenbares und dann auch als ein berechenbares Wagnis gefasst wird.⁹

⁵ Ebd., S. 191.

⁶ Georg Jehel: Ad fortunam et risicum maris et gentium, ou la perception de l'univers marin au Moyen Âge en Méditerranée dans les textes génois. In: Hatem Akkari (Hg.): La Méditerranée médiévale. Perceptions et représentations. Paris/Tunis 2002, S. 189-208; Alfred Doren: Fortuna im Mittelalter und in der Renaissance. In: Fritz Saxl (Hg.): Vorträge der Bibliothek Warburg. Vorträge 1922-1923. Teil 1. Berlin/Leipzig 1924, S. 134.

⁷ Sylvain Piron: L'apparition du *resicum* en Méditerranée occidentale, XII^e-XIII^e siècles. In: Emmanuelle Collas-Heddeland u. a. (Hg.): Pour une histoire culturelle du risque. Genèse, évolution, actualité du concept dans les sociétés occidentales. Straßburg 2004, S. 59-76; ders.: Risque, histoire d'un mot. In: *Risques. Les cahiers de l'assurance* 81-82 (2010), S. 19-25.

⁸ Benjamin Z. Kedar: Again: Arabic *rizq*, Medieval latin *risicum*. In: *Studi medievali* 3a ser. 10/3 (1969), S. 255-259.

⁹ Benjamin Scheller: Die Geburt des Risikos. Kontingenz und kaufmännische Praxis im mediterranen Seehandel des Hoch- und Spätmittelalters. In: *HZ* 304 (2017), S. 305-331.

Kern des Risikodispositivs ist dabei die Zurechnung kontingenter Schäden auf Entscheidungen. Sie drohen nicht einfach von außen, sondern können nur eintreten, weil sich Akteure durch Entscheidungen aktiv dieser Möglichkeit aussetzen. Man hat das Risiko daher als „zurechenbares Wagnis“ von der „schicksalhaften Bedrohung“ oder ganz einfach Risiko von Gefahr unterschieden als zwei Möglichkeiten, kontingente Schäden wahrzunehmen.¹⁰

Dabei darf die Hinwendung zur Unsicherheit, die das Dispositiv des Risikos indiziert, jedoch nicht mit einer wie auch immer gesteigerten Risikobereitschaft verwechselt werden. Denn anders als in Boccaccios Novelle, setzten sich die reichen Kaufleute der italienischen Seehandelsmetropolen bereits seit dem Hochmittelalter der *fortuna maris* in der Regel nicht mehr selbst aus. Schon seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert hatten sich im mediterranen Seehandel reisende und ortsfeste Kaufleute, Händler und Investoren zunehmend voneinander differenziert. Der Fernhandel zur See basierte seit dieser Zeit vor allem auf der sogenannten Commenda, einer Gelegenheitsgesellschaft zweier Partner, die sich zusammenschlossen, um eine Handelsfahrt zu finanzieren und durchzuführen. In dieser gab es eine klare Rollenverteilung: Der sogenannte Commendator gab ausschließlich Kapital und blieb an Land, der Tractator brach auf und führte die Handelsfahrt durch. Gelegentlich brachte er dabei auch noch zusätzliches Kapital in die Gesellschaft ein.¹¹

Die Differenzierung der Fernhändler in reisende Kaufleute und Investoren, die an Land blieben, brachte auch eine Differenzierung der Gefahren, denen sie sich aussetzten, beziehungsweise der Risiken, die sie trugen, mit sich. Lediglich der Tractator trug die existenziellen Risiken, Schiffbruch zu erleiden oder gefangen genommen zu werden, haftete jedoch nicht für den Verlust des Kapitals der Gesellschaft. Der Commendator blieb sicher an Land, musste sich jedoch einen eventuellen finanziellen Fehlschlag des gemeinsamen Unternehmens zurechnen lassen.

Der erste Beleg für das neue Wort „Risiko“ stammt aus einem Vertrag über eine solche Commenda. Am 26. April 1156 bestätigte ein Jordanus einem Arnaldo Vacca, dass er von diesem 310 Pfund und achteinhalb Schilling erhalten habe, die er nach Valencia und von dort eventuell nach Alexandria in Ägypten bringen solle, um dort damit Handel zu treiben, und zwar „auf dein Risiko“ (*ad tuum resicum*).¹²

Bereits Max Weber hat in seiner Untersuchung über die Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter darauf hingewiesen, dass „die Regelung des

¹⁰ Wolfgang Bonß: Vom Risiko. Unsicherheit und Ungewissheit in der Moderne. Hamburg 1995, S. 18, S. 52; Niklas Luhmann: Soziologie des Risikos. Berlin/New York 1991, S. 30f.

¹¹ John H. Pryor: Mediterranean Commerce in the Middle Ages: A Voyage under Contract of Commenda. In: *Viator* 14 (1983), S. 133–194; ders.: The Origins of the „commenda“ Contract. In: *Speculum* 52 (1977), S. 5–37; Guido Astuti: Origini e svolgimento storico della commenda fino al secolo XIII. Turin 1933.

¹² Mario Chiaudano (Hg.): *Il Cartolare di Giovanni Scriba*. 2 Bde. Turin 1935, hier: Bd. 1, S. 37: *Ego Iordanus filius quondam Vivaldi de Pradi accepi a te Arnaldo Vacca lb. trecentas decem et sol. .VIII. ½ quas portare debeo ad laborandum apud Valentiam ad tuum resicum [...]*.

Risikos und des Gewinns“ das „wesentliche Problem“ gewesen sei, das der Vertrag über die Commenda zu klären hatte.¹³ Um dieses klären zu können, brachte der Sprachgebrauch der Commenda-Verträge seit der Mitte des 12. Jahrhunderts einen Begriff des Risikos als eines zurechenbaren Wagnisses hervor.

Dabei bedienen sich die entsprechenden Dokumente allerdings nicht durchgehend des neuen Wortes „Risiko“. Verträge des 13. Jahrhunderts rechnen das finanzielle Wagnis, das die Commendatoren eingingen, nicht nur deren *resicum*, sondern auch ihrer *fortuna* oder ihrem *periculum* zu. Erst im Kontext einer neuen Praxis des Seehandels, der Seeversicherung, sollte sich im 14. Jahrhundert ein Sprachgebrauch stabilisieren, in dem durchgehend von Risiko die Rede war, wenn es um kontingente finanzielle Schäden ging, die konkreten Personen zugerechnet wurden und die diese daher gegebenenfalls ersetzen mussten.¹⁴

Die Seeversicherung war ein neuer Typ der Versicherung, nämlich die historisch erste Schadensversicherung auf Prämienbasis, und damit ein Vertrag, durch den ein Dritter gegen Entgelt, die Prämie, ein bestimmtes fremdes Risiko übernahm und versprach, für den Eintritt des definierten Schadensfalles eine bestimmte Summe zu zahlen, die den finanziellen Schaden ersetzte.¹⁵ Die Höhe der Prämien richtete sich dabei nach der Höhe des Risikos: „Piui rixego e piui prexio.“ So heißt es in einem Dokument aus Venedig von 1457.¹⁶

Wie die spätmittelalterlichen Versicherer den Preis des Risikos kalkulierten, gehört zu den Fragen, die die Forschung immer wieder diskutiert hat.¹⁷ Doch zeigen Rechnungsdokumente aus dem Italien des 15. Jahrhunderts, dass die spätmittelalterlichen Versicherer die Risiken, die sie gegen Entgelt übernahmen, in regelmäßigen Abständen in Beziehung zu jenen übernommenen Risiken setzten, die auch tatsächlich eintraten. Sie saldierten das Haben aus Prämieinnahmen

¹³ Max Weber: Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Schriften 1889–1894. Hg. von Gerhard Dilcher und Susanne Lepsius. Tübingen 2008, S. 159.

¹⁴ Scheller: Geburt (wie Anm. 9), S. 317f.

¹⁵ Enrico Bensa: Il contratto di assicurazione nel medio evo. Studi e ricerche. Genua 1885; Florence Edler de Roover: Early Examples of Marine Insurance. In: JEH 5 (1945), S. 172–200; Federico Melis: Origini e sviluppi delle assicurazioni in Italia (secoli XIV–XVI). Rom 1975; Hannelore Gronauer: Die Seeversicherung in Genua am Ausgang des 14. Jahrhunderts. In: Knut Schulz (Hg.): Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag. Köln/Wien 1976, S. 218–260; Riccardo Cocchetti Almasio: Prestito cambiario marittimo e assicurazione nelle carte liguri fino alla metà del XIV secolo. In: Rivista del Notariato. Rassegna di diritto e pratica notarile 36 (1982), S. 1017–1028 und 37 (1983), S. 641–668; Karin Nehlsen-von Stryk: Die venezianische Seeversicherung im 15. Jahrhundert. Ebelsbach 1986; Markus A. Denzel: Die Seeversicherung als kommerzielle Innovation im Mittelmeerraum und in Nordwesteuropa vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert. In: Simonetta Cavaciocchi (Hg.): Ricchezza del mare, ricchezza dal mare, secc. XIII–XVIII. Atti della trentasettesima Settimana di studi, 11–15 aprile 2005. Florenz 2006, S. 575–609.

¹⁶ Nehlsen-von Stryk: Seeversicherung (wie Anm. 15), S. 239.

¹⁷ Giovanni Ceccarelli: The Price for Risk-Taking: Marine Insurance and Probability Calculus in the Late Middle Ages. In: Journ@l Electronique d’Histoire des Probabilités et de la Statistique 3 (2007) 1, S. 1–26, online zugänglich unter http://www.jehps.net/Juin2007/Ceccarelli_Risk.pdf (letzter Zugriff am 14. 2. 2019).

mit dem Soll aus Versicherungssummen und konnten so auch einen Eindruck von der relativen Häufigkeit von Schadensfällen gewinnen.¹⁸ In der spätmittelalterlichen Seeversicherungspraxis entwickelte sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts offensichtlich also auch ein Begriff des Risikos als Maß, und zwar als Maß seiner Eintrittswahrscheinlichkeit, auch wenn sich diese noch nicht statistisch exakt kalkulieren ließ. Seit dieser Zeit operierten die italienischen und seit dem 15. Jahrhundert auch die katalanischen Fernkaufleute des Mittelmeerraums mit einem Begriff des Risikos als gleichermaßen zurechenbarem wie berechenbarem Wagnis, was natürlich nicht bedeutet, dass die Zurechnung immer unstrittig und die Berechnung immer richtig war.¹⁹

Der mediterrane Seehandel lässt sich somit gewissermaßen als idealtypische Kultur des Risikos verstehen. Er war ein Feld sozialer Praxis, auf dem die beteiligten Akteure seit dem 12. Jahrhundert Semantiken und Techniken entwickelten, die darauf abzielten, mögliche Schäden zurechenbar und berechenbar zu machen. Damit reagierten sie auf die Unwägbarkeiten der *fortuna maris*, die Boccaccios Novelle so eindringlich vor Augen führt.

Für die Entstehung des Risikodispositivs im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit war der Kontingenzzraum Meer folglich von großer Bedeutung. Und dies rechtfertigt es, eingangs ausführlich auf die Entstehung der Risikosemantik und den Begriff des Risikos im Kontext des mediterranen Seehandels einzugehen. Allerdings war der Seehandel nicht das einzige Feld sozialer Praxis, auf dem Ungewissheit und die Möglichkeit künftiger Bedrohungen die Akteure herausforderte und auf dem sich im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit Kulturen des Risikos ausbildeten.

Ab dem 15. Jahrhundert entstanden in Italien und Katalonien erste Formen der Lebensversicherung, vor allem für Sklavinnen und Sklaven und für schwangere Frauen.²⁰ In Florenz versicherte sich ein werdender Vater im Jahr 1451 dagegen, dass das Kind ein Mädchen werden könnte und er dann eine Mitgift von fl. 500 beim *monte delle doti*, der Florentiner Mitgiftkasse ansparen müsste.²¹ Bereits im spätmittelalterlichen Versicherungswesen löste sich also das Risikodispositiv vom Gefahrenraum Meer, und die Ungewissheit der menschlichen Lebenserwartung, der biologische Zufall und die ökonomischen Konsequenzen, die dieser haben

¹⁸ Benjamin Scheller: Experten des Risikos: Informationsmanagement und Wissensproduktion bei den Akteuren der spätmittelalterlichen Seeversicherung. In: Marian Füssel (Hg.): Wissen und Wirtschaft. Expertenkulturen und Märkte vom 13. bis 18. Jahrhundert. Göttingen 2017, S. 55–78, hier: S. 69–74.

¹⁹ Scheller: Geburt (wie Anm. 9), S. 319; ders.: (Un-)sichere Häfen. Häfen als Hotspots maritimer Risiken und Risikokommunikation im Mittelmeerraum des 15. Jahrhunderts. In: Historische Anthropologie 26 (2018), S. 43–65, hier: S. 56.

²⁰ Robert Sidney Smith: Life Insurance in Fifteenth-Century Barcelona. In: JEH 1 (1941), S. 57–59; Geoffrey Clark: Slave Insurance in Late Medieval Catalonia. In: Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Hg.): Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation. Köln 2013, S. 418–429.

²¹ Scheller: Experten (wie Anm. 18), S. 74; vgl. Melis: Origini (wie Anm. 15), Nr. 155–158.

konnte, wurden zum Gegenstand des Kalküls. Ähnliches gilt *mutatis mutandis* für den Markt für Leibrenten in vielen Städten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit.²²

Im Italien des 15. Jahrhunderts lassen sich Lebensversicherungen dabei nicht immer klar von Wetten unterscheiden, die Kaufleute und andere auf das Ableben von hochgestellten Persönlichkeiten, Päpsten und Fürsten abschlossen.²³ Die Kultur des Risikos der italienischen Handelsmetropolen der Renaissance entwickelte also nicht nur Arrangements, die künftige Bedrohungen und Schäden berechnen und kalkulierbar machen sollten, sondern nutzte die Wechselfälle menschlicher Lebenserwartungen sogar regelrecht als Spekulationsobjekt. Des einen möglicher Schaden an Leib und Leben konnte des anderen ökonomische Chance sein.

In besonderem Maße durch mögliche künftige Bedrohung herausgefordert waren Gesellschaften, die sich immer wieder mit extremen Naturereignissen konfrontiert sahen. So mussten die Bewohner von Städten, die an Flüssen lagen, bis in die Zeit der großen Flussregulierungen des 19. Jahrhunderts mit häufigen Überflutungen leben und sich auf diese Gefahr einstellen. Seit dem Spätmittelalter lassen sich vielerorts spezifische Vorsorge- und Bewältigungspraktiken beobachten, die man als „Überschwemmungskulturen“ bezeichnet hat und die sich daher ebenfalls als Kulturen des Risikos verstehen lassen.²⁴

Die Reichsstadt Nürnberg zum Beispiel verfügte seit dem 15. Jahrhundert über ein regelrechtes Frühwarnsystem für Hochwasser der Pegnitz. Jedes Jahr um Weihnachten bat der städtische Baumeister im Auftrag des Rates die Städte Hersbruck und Lauf, die am Oberlauf der Pegnitz liegen, sofort Nachricht nach Nürnberg zu schicken, wenn es zu starken Regenfällen oder zu abrupten Schneeschmelzen käme und Hochwasser zu befürchten sei. Auf entsprechende Nachrichten hin musste der Baumeister von Nürnberg als erstes die Müller benachrichtigen, damit diese dafür Sorge trugen, dass das Wasser an ihren Mühlen nicht am Durchfluss gehindert würde. Außerdem wurden weitere Maßnahmen ergriffen, die verhindern sollten, dass der Fluss sich zusätzlich aufstaute. Dieses Warnsystem war offenkundig wirksam, denn der Nürnberger Rat kam kontinuierlich für den Botenlohn auf, investierte demzufolge also regelmäßig in die Hochwasservorsorge. Voraussetzung für deren Wirksamkeit wiederum waren die kontinuierliche Beobachtung des Wetters und die entsprechende Erfahrung in der Deutung von Wetterphänomenen.²⁵

²² Gabriela Signori: Kontingenzbewältigung durch Zukunftshandeln. Der spätmittelalterliche Leibrentenvertrag. In: Benjamin Scheller/Markus Bernhardt/Stefan Brakensiek (Hg.): *Ermöglichen und Verhindern. Vom Umgang mit Kontingenz*. Frankfurt a. M. 2016, S. 117–142.

²³ Scheller: *Experten* (wie Anm. 18), S. 72–74; vgl. Melis: *Origini* (wie Anm. 15), Appendice I, S. 27–29.

²⁴ Christian Rohr: Art. *Überschwemmung*. In: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*. Hg. von Friedrich Jaeger. Stuttgart 2005–2012 (letzter Zugriff am 18. 2. 2019).

²⁵ Stefanie Rütter: *Zwischen göttlicher Fügung und herrschaftlicher Verfügung. Katastrophen als Gegenstand spätmittelalterlicher Sicherheitspolitik*. In: Kampmann/Niggemann (Hg.): *Sicherheit* (wie Anm. 20), S. 335–350.

Ebenfalls in besonderem Maße durch Unwägbarkeiten herausgefordert waren militärische Praxis und Kriegsführung. Dies haben die Theoretiker des Krieges seit der Antike immer wieder betont. Marian Füssel hat unlängst die Schlacht als den „Inbegriff eines vormodernen Wagnisses“ bezeichnet.²⁶ Bei ihr gingen zwei Formen der Ungewissheit Hand in Hand: die Unabsehbarkeit ihres Verlaufs und die Unsicherheit bezüglich ihres Ausgangs und ihrer Folgen. Konsequenzen aus dieser Ungewissheit hatte bereits Flavius Vegetius in seiner im Mittelalter, vor allem dem Spätmittelalter stark rezipierten *epitoma rei militaris* zu ziehen versucht. Denn dort heißt es: „Durch Mangel oder Überfälle oder Abschrecken den Feind zu bezwingen, ist besser als durch eine Schlacht, in der gewöhnlich das Glück mehr Macht hat als die Tapferkeit.“²⁷ Allerdings waren nicht nur Ausgang und Folgen von Schlachten in hohem Maße ungewiss, sondern auch der Verlauf militärischer Operationen insgesamt. Krieg und kriegerische Unternehmungen motivierten Militärtheoretiker und -praktiker sowie Philosophen daher auch immer wieder, über Ungewissheit zu reflektieren und unterschiedliche Strategien und Taktiken vorzuschlagen und zu verfolgen, die mögliche Gefahren für den Erfolg militärischer Unternehmungen kalkulierbar machen sollten.

Ein besonders prägnantes Beispiel hierfür aus dem späten Mittelalter sind die knapp dreißig sogenannten Kreuzzugstraktate aus der Zeit von 1291 bis 1335, in denen ihre Autoren darlegten, wie es ihrer Überzeugung nach gelingen könnte, das 1291 verloren gegangene Heilige Land zurückzugewinnen und dauerhaft für die Christen zu behaupten. In diesen entwarfen die Autoren teilweise äußerst detaillierte Pläne, die darauf abzielten, Gefahren systematisch zu minimieren, die Zukunft planbar zu machen und somit den Erfolg des künftigen Kreuzzugs zu garantieren. Dabei verarbeiteten sie einerseits Bestände praktischen Wissens (nautischen, handwerklichen und merkantilen), griffen aber auch auf gelehrtes Wissen zurück.²⁸

Je nach dem Feld, auf dem sie entstanden, und den spezifischen Risiken, die dieses prägten, entwickelten mittelalterliche und frühneuzeitliche Kulturen des

²⁶ Marian Füssel: Vom Dämon des Zufalls. Die Schlacht als kalkuliertes Wagnis im langen 18. Jahrhundert. In: Benjamin Scheller/Christoph Marx/Stefan Brakensiek (Hg.): Wagnisse. Risiken eingehen, Risiken analysieren, von Risiken erzählen. Frankfurt a. M. 2017, S. 91–110, hier: S. 91.

²⁷ Publius Flavius Vegetius Renatus: Abriß des Militärwesens. Lateinisch und deutsch. Hg. von Friedhelm L. Müller. Stuttgart 1997, III/26, 4, S. 176f.: *Aut inopia aut superventibus aut terrore melius est hostem dornare quam proelio, in quo amplius solet fortuna potestatis habere quam virtus.* Zur Rezeption der *epitoma rei militaris* im Spätmittelalter vgl. Christopher Allmand: *The De re militari of Vegetius: The Reception, Transmission and Legacy of a Roman Text in the Middle Ages.* Cambridge 2011.

²⁸ Johannes Fried: Gedanken und Perspektiven zur Globalisierung im Mittelalter. In: Benjamin Scheller/Tillmann Lohse (Hg.): *Europa in der Welt des Mittelalters. Ein Colloquium für und mit Michael Borgolte.* Berlin/Boston 2014, S. 211–240; Norman Housley: *Costing the Crusade: Budgeting for Crusading Activity in the Fourteenth Century.* In: Marcus Bull/ders. (Hg.): *The Experience of Crusading. Bd. 1: Western Approaches.* Cambridge 2003, S. 45–59; Anthony Leopold: *How to Recover the Holy Land. The Crusade Proposals of the Late Thirteenth and Early Fourteenth Centuries.* Aldershot 2000.

Risikos also offensichtlich spezifische Formen des Wissens über Risiken und Praktiken der Risikobewältigung. Dabei lassen sich die Risiken, mit denen sie konfrontiert waren, in der Regel mit Ulrich Bröckling als *known unknowns* bezeichnen.²⁹ Sie waren künftig mögliche Geschehnisse, über die sich durch die Beobachtung vergangener Geschehnisse Erwartungen bilden ließen.

Dies wirft eine Reihe von Fragen auf: Wie beobachteten die Akteure diese vergangenen Geschehnisse? Welcher Techniken des Informationsmanagements bedienen sie sich? In welchem Verhältnis standen unterschiedliche Formen des Wissens, etwa „gelehrtes“ und „praktisches“? Und welche Erwartungen bildeten unterschiedliche Akteure in unterschiedlichen Feldern schließlich auf der Basis unterschiedlicher Wissensformen?

Von großer Bedeutung ist die Frage nach den Semantiken, die sich offenkundig von Feld zu Feld und damit von Risikokultur zu Risikokultur unterschieden. Neben dem des Risikos entstanden im Hoch- und Spätmittelalter weitere Ausdrücke, mit denen sich Ungewissheit und ungewisser Ausgang ganz unterschiedlicher Formen von Handlungen artikulieren ließen: Chance, Hasard und Abenteuer. Ersterer entstammt dem Kontext des Würfelspiels. Chance, von lateinisch *cadentia* (Fall), bezeichnete ursprünglich das Resultat eines Wurfs.³⁰ Hasard hat wie das Wort „Risiko“ arabische Wurzeln, von *az zhar* beziehungsweise *yasara* (Würfelspiel/mit Würfeln spielen). Im Französischen wird das Wort seit dem 16. Jahrhundert zusehends zum Synonym für Risiko oder Gefahr, das es bis heute ist.³¹ Der Ausdruck „Abenteuer“ stammt bekanntlich von mittelhochdeutsch *âventuure* ab, das auf das Partizip Futur des lateinischen Verbs *advenire* (*adventurus*) zurückgeht. In den ältesten Belegen aus dem 12. Jahrhundert umfasst der Ausdruck Bedeutungen wie Schicksal, Geschick, Zufall oder unerwartetes Ereignis und verweist damit auf ein ungewisses künftiges Geschehen, mit dem der Mensch konfrontiert ist. Im höfischen Roman erscheint die *aventure/âventuure* dann als gefährliche Bewährungsprobe eines ritterlichen Helden, die einerseits von ihm aus eigenem Antrieb gesucht wird und andererseits durch wunderbare Fügung für ihn allein bestimmt ist.³² Ähnlich wie das Risiko ist die *aventure/âventuure* also ein mehrstufiges Kontingenzarrangement, ein kontingentes Geschehen, das seinerseits kontingent verursacht wird, nämlich durch die Entscheidung des Ritters,

²⁹ Ulrich Bröckling: Dispositive der Vorbeugung: Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution. In: Christopher Daase/Philipp Offermann/Valentin Rauer (Hg.): Sicherheitskultur: Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr. Frankfurt a. M. 2012, S. 93–108, hier: S. 95f.

³⁰ Albert Dauzat/Jean Dubois/Henri Mitterand (Hg.): Grand dictionnaire étymologique & historique du français. Paris 2011, S. 176; Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin 2011, S. 119.

³¹ Salah Guemriche: Dictionnaire des Mots français d'Origine arabe. Paris 2007, S. 79.

³² Kluge: Wörterbuch (wie Anm. 30), S. 3; Ingrid Kasten: Art. *Aventure* (*âventuure*), I. Altfranzösisch. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1 (1977), Sp. 1289; Volker Mertens: Art. *Aventure* (*âventuure*), II. Mittelhochdeutsch. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1 (1977), Sp. 1289f.; zum Abenteuer in der Moderne vgl. Nicolai Hannig/Hiram Kümpfer (Hg.): Abenteuer. Zur Geschichte eines paradoxen Bedürfnisses. Paderborn 2015.

sich ihm auszusetzen.³³ Im Spätmittelalter gehört das deutsche „Abenteuer“ dann zu den Ausdrücken, mit denen Hansekaufleute die Ungewissheit über den Ausgang einer Handelsfahrt bezeichneten.³⁴ Doch auch im mediterranen Seehandel operierte man bereits seit dem 12. oder 13. Jahrhundert mit der Semantik des Abenteurers. Die Assisen des Cour des Bourgeois des Königreichs Jerusalem subsumieren die Gefahren des Meeres, Schiffbruch und Kaperung, unter *aventure de mer*.³⁵

Inwieweit Wechselbeziehungen zwischen den Semantiken der verschiedenen Felder und Kulturen bestanden und entstanden und damit auch zwischen den in ihnen kondensierten Formen des Wissens über Ungewissheit, Unsicherheit und den Umgang mit diesen, ist bis dato noch nicht einmal ansatzweise erforscht worden.

Auffällig ist jedoch, dass die Semantik der Ungewissheit im Wesentlichen auf die Vormoderne zurückgeht: Zufall, Schicksal, Glück, Gefahr, Risiko, Hasard, Chance, Abenteuer; sie alle stammen aus Antike und Mittelalter. Und einige von ihnen wie Risiko und Hasard erweiterten augenscheinlich während der Frühen Neuzeit ihre Bedeutung.

Die Tragweite dieses historisch-semantischen Befundes ist von der Geschichtswissenschaft bislang nicht erörtert worden. Er steht jedoch offenkundig in einer gewissen Spannung zu einer verbreiteten Auffassung über den Umgang mit Ungewissheit in Mittelalter und Früher Neuzeit. Dieser zufolge hätten die Menschen Ungewissheit damals im Wesentlichen passiv hingenommen, da sie sie als gottgegeben wahrnahmen. Erst mit dem Beginn der Moderne hätten sie dann zusehends eine aktive Haltung gegenüber der Ungewissheit der Zukunft und den Geschehnissen, die sie bergen mochte, entwickelt sowie versucht, ihre Wahrscheinlichkeit zu kalkulieren, ihnen durch präventive Maßnahmen vorzubeugen oder ihre Folgen beherrschbar zu machen.

Dabei wird die Voraussetzung für diese aktive Haltung zu Zukunftsungewissheit oftmals in einem Prozess der Säkularisierung gesehen, der zur Ablösung einer „gott- und religionsbezogene[n] Gefahrenökonomie“ durch eine innerweltliche geführt habe.³⁶ Ein neuerer Aufsatz zum Umgang mit Klimaveränderungen seit 1500 etwa trägt den bezeichnenden Titel „Von der Hexenjagd zur Risikoprävention“.³⁷ Weniger dramatisierend hatte Lucien Febvre bereits 1956 von einem

³³ Luhmann: Soziologie des Risikos (wie Anm. 10), S. 25.

³⁴ Bruno Kuske: Die Begriffe Angst und Abenteuer in der deutschen Wirtschaft des Mittelalters. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung NF 1 (1949), S. 547–550.

³⁵ Auguste-Arthur Beugnot (Hg.): Assises de Jérusalem ou Recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIII^e siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre. Bd. 2: Assises de la Cour des Bourgeois. Paris 1843, Nr. 48, S. 46.

³⁶ Cornel Zwierlein: Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne. Göttingen 2011, S. 22f.

³⁷ Christian Pfister: Von der Hexenjagd zur Risikoprävention. Reaktionen auf Klimaveränderungen seit 1500. In: Petra Lutz/Thomas Macho (Hg.): 2 Grad. Das Wetter, der Mensch und sein Klima. Göttingen 2008, S. 56–66.

„transfert de ciel à terre“ hinsichtlich des menschlichen Sicherheitsbedürfnisses gesprochen.³⁸

Bezeichnenderweise bezog sich Febvre dabei auf Jacob Burckhardts berühmte Charakteristik des mittelalterlichen Menschen, dessen zwei „Seiten des Bewusstseins – nach der Welt hin und nach dem Innern des Menschen – wie unter einem gemeinsamen Schleier träumend oder halbwach“ gelegen hätten. Und weiter: „Der Schleier war gewoben aus Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn; durch ihn hindurchgesehen erschienen Welt und Geschichte wundersam gefärbt.“³⁹

Die Forschung hat seit langem erkannt, dass diese Charakteristik weniger eine adäquate Beschreibung als eine Projektion des 19. Jahrhunderts ist, die die zeitgenössische Erfahrung des Fortschritts affirmierend („Überwindung des Wahns“) und bedauernd („Verlust des Glaubens“) zugleich artikuliert.⁴⁰ Dies hat jedoch nichts daran geändert, dass die Unterscheidungen, mit denen sie explizit oder implizit operiert – Gemeinschaft versus Individuum, Irrationalität versus Rationalität, außerweltlich versus innerweltlich – immer noch vielfach die historische Narration strukturieren und damit auch die Erzählungen über die Geschichte des menschlichen Umgangs mit Ungewissheit und Gefahr.

Dies gilt vor allem für die gegenwartsnahen Fächer der Geschichtswissenschaft und für die Sozialwissenschaften, aber nicht nur für diese. Auch dem französischen Mediävisten Alain Guerreau zufolge war das Mittelalter ungeachtet des historisch-semantic Befundes „eine Kultur ohne Begriff des Risikos“ (*une civilisation sans la notion du risque*). Ein Begriff des Risikos sei im Mittelalter undenkbar gewesen, da die Vorstellung einer zeitlosen höheren Ordnung, in der kontingente Ereignisse auf Gottes unerfindlichen Ratschluss zurückgeführt wurden, zur Folge gehabt hätte, dass die Menschen Zukunftsgewissheit letztlich passiv hinnahmen. Daher habe erst eine neue soziale Logik und ein neues Weltbild es dem Begriff des Risikos seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ermöglicht „ein erstes Bürgerrecht zu erwerben“ (*d’acquérir un premier droit de cité*).⁴¹

Es besteht kein Zweifel, dass Kontingenz in der Vormoderne religiös oder in anderer Weise außerweltlich bewältigt wurde. Doch waren religiöse und außerweltliche Deutungsmuster für den Umgang mit Ungewissheit und Gefahr keineswegs die einzigen und auch nicht unbedingt immer hegemonial. Als etwa die Stadt Florenz Anfang November 1333 eine Flutkatastrophe erlitt, sahen Prediger die Ursache des Katastrophengeschehens in den Sünden der Bürger. Sogenannte *filosofi in natura* und *astrologi naturali* – bei ihnen handelte es sich wahrscheinlich um Experten, die an einer Universität die *artes* studiert hatten – erklärten die Flut

³⁸ Lucien Febvre: Pour l’histoire d’un sentiment: besoin de sécurité. In: Annales ESC 1 (1956), S. 244–247, hier: S. 245.

³⁹ Jacob Burckhardt: Die Kultur der Renaissance in Italien: Ein Versuch. Stuttgart ¹¹1988, S. 99.

⁴⁰ Otto Gerhard Oexle: Das entzweite Mittelalter, zuletzt abgedruckt in: ders.: Die Wirklichkeit und das Wissen: Mittelalterforschung, historische Kulturwissenschaft, Geschichte und Theorie der historischen Erkenntnis. Göttingen 2011, S. 837–866.

⁴¹ Alain Guerreau: L’Europe médiévale: une civilisation sans la notion de risque. In: Risques 31 (1997), S. 11–18.

mit einer fatalen Planetenkonstellation. Der kleine Rat der Stadt dagegen führte die Überschwemmung der Stadt auf die ungünstigen Positionen von Wehren und Wassermühlen im Arno zurück, die die Fluten des Flusses gestaut hätten. Er untersagte daher die Errichtung und Unterhaltung von Wehren und Wassermühlen an einem besonders neuralgischen Flussabschnitt, um so künftigen Hochwasserkatastrophen vorzubeugen.⁴² Offensichtlich konnten in ein- und derselben spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft also transzendente und pragmatisch innerweltliche Perspektiven auf Gefahren und Risiken beziehungsweise Erzählungen über dieselben koexistieren und konkurrieren. Die Existenz Ersterer machte Letztere und die auf ihr basierenden Präventionsmaßnahmen offensichtlich keineswegs undenkbar. Doch ist die Frage nach der Beobachtung, Zurechnung, Einschätzung und Bewältigung von Risiken und Gefahren in Mittelalter und Früher Neuzeit im Spannungsfeld oder Wechselspiel von innerweltlich und außerweltlich bisher selten grundsätzlich und vergleichend aufgeworfen worden.

Die Beiträge in diesem Band untersuchen daher unterschiedliche Felder sozialer Praxis, auf denen Risiken eine besondere Herausforderung für die historischen Akteure des Mittelalters und der Frühen Neuzeit darstellten, und nehmen zentrale Fragen einer Geschichte des Risikos in Mittelalter und Früher Neuzeit in den Blick: Welche Formen des Wissens über Risiken und welche Praktiken der Risikobewältigung entstanden in diesen Feldern? Wie wurden Risiken sprachlich gehandhabt, das heißt welche Begriffe und Semantiken für zurechenbare Wagnisse bildeten sich aus, und in welchen Formen wurde in Mittelalter und Früher Neuzeit von und über Risiken erzählt? Dabei haben alle Beiträge ihren spezifischen Zugang zum Thema des Bandes, gewichten die leitenden Fragen und Aspekte desselben unterschiedlich und fächern so ein breites Spektrum von Risikogeschieden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit und Zugängen zu diesen auf. Bis auf den Beitrag von Christian Rohr gehen sämtliche Beiträge auf Vorträge zurück, die auf dem Kolloquium „Kulturen des Risikos im Europa des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ gehalten wurden, das vom 30. März bis 1. April 2017 am Historischen Kolleg, München stattfand.⁴³ Der Herausgeber dankt allen Autorinnen und Autoren für ihre engagierte Mitwirkung. Sein besonderer Dank gilt dem Historischen Kolleg und seinem Team, an erster Stelle Dr. Elisabeth Hüls und Christina Stangl für die Redaktion des Bandes. Das Personenregister erstellten Gion Wallmeyer und Pamela Mannke-Gardecki, denen dafür ebenfalls gedankt sei.

⁴² Gerrit Jasper Schenk: „...prima ci fu la cagione de la mala provedenza de' Fiorentini...“. Disaster and „Life World“-Reactions in the Commune of Florence to the Flood of November 1333. In: *The Medieval History Journal* 10 (2007), S. 355–386.

⁴³ Die Beiträge von Marina Münkler und Albrecht Cordes mussten leider entfallen.

Susanne Reichlin

Risiko und *âventiure*

Die Faszination für das ungesicherte Wagnis im historischen Wandel

Im neuen „Mittelhochdeutschen Wörterbuch“ wird als Bedeutung von *âventiure* angeführt: „(risikoreiches) Unternehmen, dem sich jmd. willentlich aussetzt, ritterliche Aufgabe, Herausforderung, Bewährungsprobe, Abenteuer“.¹ Als erster Beleg dafür wird eine Szene aus Hartmanns „Erec“ angeführt, in der dem Helden die *âventiure* von *Joie de la Curt* angekündigt wird (V. 7999). Interessiert man sich für die Historisierung von Risiko nicht nur in wortgeschichtlicher, sondern auch in konzeptioneller Hinsicht, stellt sich die Frage, weshalb „risikoreich“ in Klammern gesetzt worden ist und was die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen einem „risikoreiche[n] Unternehmen“ und einer „Herausforderung“, „Bewährung“ oder „ritterliche[n] Aufgabe“ sind. Versteht man Risiko im modernen soziologischen Sinne als Entscheidung, eine berechenbare Ungewissheit einzugehen, weil die Chance, dass das „Unternehmen“ glücklich beziehungsweise mit persönlichem Vorteil endet, höher eingeschätzt wird als ein negativer Ausgang,² dann trifft dies auf die Protagonisten der höfischen Romane nicht zu:

¹ Es handelt sich hier genau genommen um die Bedeutung 1.2, vgl. <http://www.mhdwb-online.de/wb.php?buchstabe=A&portion=2340> (letzter Zugriff am 3. 10. 2017). Zur Wortgeschichte von *âventiure* vgl. zudem Klaus-Peter Wegera: *mich enhave diu âventiure betrogen*. Ein Beitrag zur Wort- und Begriffsgeschichte von *âventiure* im Mittelhochdeutschen. In: Vilmos Ágel u. a. (Hg.): *Das Wort. Seine strukturelle und kulturelle Dimension*. Festschrift für Oskar Reichmann zum 65. Geburtstag. Tübingen 2002, S. 229–244; Franz Lebsanft: *Die Bedeutung von altfranzösisch *aventure**. Ein Beitrag zu Theorie und Methodologie der mediävistischen Wort- und Begriffsgeschichte. In: Gerd Dicke/Manfred Eikelmann/Burkhard Hasebring (Hg.): *Im Wortfeld des Textes. Worthistorische Beiträge zu den Bezeichnungen von Rede und Schrift im Mittelalter*. Berlin/New York 2006, S. 311–337.

² Aus einer probabilistischen Perspektive wird Risiko definiert als „Schadensausmaß x Eintrittswahrscheinlichkeit“. Vgl. Ulrich Bröckling: *Vorbeugen ist besser... Zur Soziologie der Prävention*. In: Behemoth. A Journal on Civilisation (2008), S. 38–48, hier: S. 41; Henning Schmidt-Semisch: *Risiko*. In: Ulrich Bröckling u. a. (Hg.): *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt a. M. 2004, S. 222–227, hier: S. 222. Die meisten soziologisch ausgerichteten Definitionen beziehen sich jedoch darüber hinaus auf Niklas Luhmann: *Soziologie des Risikos*. Berlin 1991: Wenn „der etwaige Schaden als Folge der Entscheidung gesehen, also auf die Entscheidung zugerechnet [wird,] sprechen wir von Risiko“ (ebd., S. 30f.). Davon ausgehend definiert Bröckling (Vorbeugen [diese Anm.], S. 40) „Risiko“ als „Kalkül“, bei dem man die „Eintrittswahrscheinlichkeit beziehungsweise [das] Ausmaß des möglichen künftigen Schadens in Abhängigkeit zum eigenen Handeln

Weder wägt der Ritter Wahrscheinlichkeiten ab, noch stellt der Text die Situation überhaupt als eine Entscheidungs- oder Wahlsituation³ dar. Vielmehr ist eine *âventiure* wie *Joie de la Curt* eine Herausforderung, der sich der Ritter im Rahmen einer Art Übergangsritual zu stellen hat und die für ihn und die Gesellschaft letztlich heilbringend ist.⁴ Handelt es sich bei einer *âventiure* also gerade nicht um ein Risiko, sondern – mit Bezug auf Luhmanns berühmte Unterscheidung – um eine Gefahr,⁵ die sich auf Ereignisse bezieht, die nicht vorhersehbar sind und die deshalb auch nicht in Form einer Entscheidung eingegangen werden?⁶ Auch wenn dies der Sache vielleicht punktuell näher kommt, so ist auch diese Umschreibung wenig treffend, weil die *âventiure* den Ritter nicht wie eine Naturkatastrophe ereilt, sondern er sie sucht und ihm der Ruhm des Gelingens oder der Misskredit des Scheiterns zugeschrieben werden.

Die Unterscheidung zwischen Risiko und Gefahr ist somit ihrerseits risikobehaftet, da sie keineswegs allen Verhaltensformen im Umgang mit künftigen Ungewissheiten gerecht wird. Dies liegt wohl nicht zuletzt daran, dass Luhmann dabei zwei Unterscheidungskriterien, die Berechenbarkeit und die Zurechnung,

oder Unterlassen setzt“. Herfried Münkler: Strategien der Sicherung: Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos. Theoretische Perspektiven. In: ders. u. a. (Hg.): Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert. Bielefeld 2010, S. 11–32, hier: S. 13, konzipiert davon ausgehend „Kulturen des Risikos“ folgendermaßen: „In Kulturen des Risikos setzt man sich zur Gefahr ins Verhältnis, indem man Wetten auf die Wahrscheinlichkeit ihres zukünftigen Eintritts abschließt.“ Er betont auch, dass die Beteiligten „Höhe und Umfang ihrer Einsätze selbst [...] bestimmen“ könnten. „Wer nicht mitmachen will, kann aussteigen – so die Grundannahme“ (ebd., S. 14). Einen ganz anderen Begriff von „Risiko“ hat dagegen Ulrich Beck: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M. 1986, der unter Risiken drohende globale Gefahren versteht, die insbesondere durch den Menschen respektive die menschengemachte Technik verursacht sind (ökologische, atomare Katastrophen u. Ä.).

³ Vgl. dazu Barbara Stollberg-Rilinger: Praktiken des Entscheidens. Zur Einführung. In: Arndt Brendecke (Hg.): Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Köln 2015, S. 630–634, hier: S. 630, die zur Vorsicht mahnt, etwas allzu schnell ex post zur Entscheidung zu machen.

⁴ Vgl. unter anderem aus der breiten Literatur zur ritterlichen *âventiure* Mireille Schnyder: Sieben Thesen zum Begriff der *âventiure*. In: Dicke/Eikermann/Hasebring (Hg.): Wortfeld (wie Anm. 1), S. 369–375. Vgl. zudem künftig dies.: Art. *âventiure*. In: Handbuch Literatur und Ökonomie. Hg. von Joseph Vogl und Burkhardt Wolf. Vgl. auch Peter Strohschneider: *âventiure*-Erzählen und *âventiure*-Handeln. Eine Modellskizze. In: Dicke/Eikermann/Hasebring (Hg.): Wortfeld (wie Anm. 1), S. 377–383, mit weiteren Literaturhinweisen. Beide betonen insbesondere auch die Verschränkung von ritterlicher Tat, Erzählung und Sinnstiftung. Eine umfassende thesenreiche Begriffs- und Konzeptgeschichte bietet zudem Michael Nerlich: Abenteuer oder das verlorene Selbstverständnis der Moderne. Von der Unaufhebbarkeit experimentalen Handelns. München 1997, S. 186–331.

⁵ Luhmann: Soziologie (wie Anm. 2), S. 31: Wenn „der etwaige Schaden [...] als extern veranlaßt gesehen, also auf die Umwelt zugerechnet [wird,] sprechen wir von Gefahr“. Vgl. auch die Formulierung, die die Berechenbarkeit und nicht die Zurechnung betont: „Gefahren ist man ausgesetzt“ (ebd., S. 32).

⁶ Luhmann: Soziologie (wie Anm. 2), S. 34, selbst legt diese These nahe, weil er „älteren Gesellschaften“ zuschreibt, sie würden „eher die Gefahr markier[en], [...] die modernen Gesellschaften [dagegen] bis vor kurzem [i. e. 1991] eher das Risiko“.

aneinanderkoppelt. Im Rückgriff auf den Ökonomen Franklin H. Knight⁷ charakterisiert er Risiken dadurch, dass sie sich auf berechenbare Ungewissheiten (*known unknowns*) beziehen, die sich einschätzen und damit ansatzweise beherrschen lassen. Gefahren dagegen stellen unberechenbare Ungewissheiten dar (*unknown unknowns*), die man deshalb auch nicht einschätzen oder gar kalkuliert auf sich nehmen kann.⁸ Während Knight sich ganz auf diese Unterscheidung beschränkt, ergänzt Luhmann sie um den Aspekt der Zurechenbarkeit. Risiken charakterisieren sich zusätzlich dadurch, dass man den Schaden oder Gewinn, weil sich deren Wahrscheinlichkeit einschätzen lässt, der Entscheidung eines Einzelnen zurechnet respektive diesen dafür verantwortlich macht. Bei der Gefahr dagegen kann mit dem Eintreten des entsprechenden Ereignisses nicht gerechnet werden.⁹ Der Mehrwert dieses zweiten Unterscheidungskriteriums liegt auf der Hand: Die Unterscheidung zwischen Risiko und Gefahr bezieht sich nicht nur auf die (objektive oder subjektive) Berechenbarkeit, sondern auch auf sozial-kulturelle Parameter, nämlich darauf, ob und wie stark Schäden auf die Entscheidung eines Einzelnen zurückgeführt werden.¹⁰ Allerdings untergräbt das zweite Unterscheidungskriterium im Extremfall das erste, weil damit jeder noch so unberechenbare Schaden als Risiko des Einzelnen verstanden werden kann. Risikowahrnehmung bedeutet dann nicht nur, berechenbare und unberechenbare Ungewissheiten als Chance zu begreifen,¹¹ sondern auch, die Einzelnen für das Inkaufnehmen unberechenbarer Ungewissheiten verantwortlich zu machen.¹²

Luhmanns Unterscheidung von Risiko und Gefahr öffnet das Thema somit einerseits für historische Fragen, weil über die Berechenbarkeit hinaus soziale Zuschreibungen im Umgang mit künftigen Ungewissheiten und ihr historischer

⁷ Der Ökonom Frank H. Knight hat 1921 – im Rahmen von Überlegungen über die Entscheidungen des Unternehmers – zwischen Ungewissheiten unterschieden, die sich mithilfe von Erfahrungswissen und Wahrscheinlichkeitsannahmen einschätzen und damit ansatzweise beherrschen lassen, und Ungewissheiten, die „vollständig“ ungewiss sind. Frank H. Knight: *Risk, Uncertainty and Profit*. With an Introd. by George J. Stigler. Chicago 1971, S. 198: „[A]nd in fact many changes do occur with sufficient regularity to be practically predictable in large measure. Hence the justification and the necessity for separating in our study the effects of change from the effects of ignorance of the future.“

⁸ Die Terminologie in Anlehnung an Ulrich Bröckling: *Dispositive der Vorbeugung: Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution*. In: Christopher Daase u. a. (Hg.): *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*. Frankfurt a. M. 2012, S. 93–108, hier: S. 102f.

⁹ Luhmann: *Soziologie* (wie Anm. 2), S. 34f.: „Daß man die Unterscheidung von Risiko und Gefahr von Zurechnungen abhängig macht, bedeutet keineswegs, daß es dem Belieben des Beobachters überlassen bleibt, ob etwas als Risiko oder als Gefahr eingestuft wird.“ Er verweist hier auf ökologische Katastrophen.

¹⁰ Ebd., S. 34f. Wie nicht anders zu erwarten, betont Luhmann, dass es der Vorteil des „Zurechnungsbegriffs“ sei, beobachten zu können, wie andere beobachten.

¹¹ Münkler: *Strategien* (wie Anm. 2), S. 12: „Kulturen des Risikos sind darauf angelegt, hinter jeder Gefahr auch eine Chance zu sehen.“

¹² Luhmann: *Soziologie* (wie Anm. 2), S. 130. Bröckling: *Vorbeugen* (wie Anm. 2), S. 40, macht die „Prävention“ dafür verantwortlich, „Gefahren in Risiken [zu transformieren]“. Dazu gehört auch, dass das „Nicht-Entscheiden“ als eine „Entscheidung“ gefasst wird (ebd.).

Wandel beobachtet werden können. Andererseits hat sie den Nachteil, dass Kriterien, die auf unterschiedlichen Ebenen liegen, ineinander verknüpft werden. Während das Kriterium der Berechenbarkeit zwei Gruppen von künftigen Ungewissheiten unterscheidet, stellt das Kriterium der Zurechnung ein Deutungsschema¹³ dar, das sich dadurch auszeichnet, dass es sich auf alle möglichen Fälle respektive auf ganz unterschiedliche Formen von Ungewissheiten anwenden lässt.¹⁴ Damit kann es auch auf historische Quellen appliziert werden, denen dieses Zurechnungs- und Deutungsschema nicht entspricht. Die *aventure* im höfischen Roman wird so zu einem „riskante[n] Unternehmen“, das der Ritter eingeht, um Ruhm zu erlangen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob damit das ritterliche Verhalten angemessen beschrieben ist oder ob nicht moderne Zurechnungsformen rückprojiziert werden und der höfische Roman vielleicht ganz andere Deutungsschemata nahelegt.

Anstatt binär zwischen Risiko und Gefahr zu unterscheiden, könnte es deshalb gerade im Hinblick auf historische Quellen erfolgsversprechender sein, die Kriterien der Berechenbarkeit und der Zurechnung voneinander zu trennen und unterschiedliche Typen von Risikoverhalten, aber auch unterschiedliche Formen der gesellschaftlichen Motivierung, Deutung und Beurteilung dieses Verhaltens zu unterscheiden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der moderne Risikobegriff die Konvertierbarkeit von sozialen oder körperlichen Schäden respektive Gewinnen in eine einheitliche Rechengröße (meist Geldwerte) impliziert.¹⁵ Es ist deshalb zu fragen, wie historische Quellen soziale, moralische oder ökonomische Risiken bewerten und ob sie die Werte konvertieren.

Ich möchte diesen Fragen im Folgenden anhand zweier spätmittelalterlicher Mären¹⁶ nachgehen, in denen im ökonomischen Bereich Risikoabwägungen sichtbar werden, die dem probabilistischen Risikobegriff¹⁷ nahekommen: Das Risiko wird dann eingegangen, wenn die geschätzte Chance eines Gewinns höher ist als die Chance des Verlusts. Doch prägen diese Risikoabwägungen das Verhalten der

¹³ Schmidt-Semisch: Risiko (wie Anm. 2), S. 222, spricht (im Verweis auf François Ewald: Der Vorsorgestaat. Aus dem Französischen von Wolfram Bayer. Frankfurt a. M. 1993, S. 210) von einem „Rationalitätsschema“ bzw. „eine[r] Art und Weise, bestimmte Elemente der Realität zuzuordnen, sie berechenbar zu machen“; ganz ähnlich Bröckling: Vorbeugen (wie Anm. 2), S. 41.

¹⁴ Luhmann: Soziologie (wie Anm. 2), S. 130: „Wir müssen deshalb mit der Möglichkeit rechnen, daß die moderne Gesellschaft zu viel auf Entscheidungen zurechnet und dies auch dort tut, wo der Entscheider [...] gar nicht identifiziert werden kann.“ Von dieser Beobachtung ausgehend kollabiert Luhmanns Unterscheidung von „Risiko und Gefahr“ geradezu: „Man mag sich fragen, ob diese Fälle [atomare Katastrophen, Systemrisiken der Finanzsysteme] mit unserer Unterscheidung von Risiko und Gefahr noch zu fassen sind.“ Sobald man davon ausgehe, dass es kein „risikofreie[s] Verhalten“ gebe, ist „[d]as Risiko [...] die Gefahr. Das Unterschiedene Dasselbe“ (ebd., S. 131).

¹⁵ Schmidt-Semisch: Risiko (wie Anm. 2), S. 222f.

¹⁶ Vgl. zu dieser Textgattung, die auch als „Vernovelle“ oder „Schwankerzählung“ bezeichnet wird, Anm. 53 und Anm. 55.

¹⁷ Siehe Anm. 2. Schmidt-Semisch: Risiko (wie Anm. 2), S. 222f., charakterisiert diesen Risikobegriff treffend durch drei Merkmale: Risiken beziehen sich auf berechenbare Ereignisse, auf eine große Zahl von Ereignissen, und die „Schäden“ werden „in Geldbeträge [übersetzt]“.

Protagonisten keineswegs durchgehend, sondern ihr Verhalten ist, sobald Ehre, Liebe oder Sexualität im Spiel sind, weitaus riskanter – wobei die Pointe der Erzählungen darin besteht, dass das sexuell oder ehrbezogen riskante Verhalten ökonomische Konsequenzen hat. Es gilt deshalb zu untersuchen, ob und inwiefern sich in diesen Erzählungen die Ausdifferenzierung unterschiedlicher Risikotypen und Deutungsschemata im Umgang mit künftigen Ungewissheiten beobachten lässt. Dabei wird auch das eingangs erwähnte Erzählmuster der ritterlichen *âventiure* aufgerufen, dieses aber – wie zu zeigen sein wird – seinerseits transformiert. Die *âventiure* als narratives Konzept ist dabei vom Wort *âventiure* zu unterscheiden, das im Frühneuhochdeutschen auch das ökonomische Wagnis bezeichnen kann und häufig, gemeinsam mit *wette*, *wagnus* und *angst*, als Vorläufer des neuhochdeutschen Risikobegriffs angeführt wird.¹⁸ Statt Wort- und Konzeptgeschichte kurzzuschließen, soll im Folgenden eher auf die je anders gelagerten Transformationen von Wort- und Konzeptgeschichte geachtet werden.

Das gesicherte und das ungesicherte Wagnis

Ich möchte als erstes eine Erzählung untersuchen, die nur in einer Handschrift aus der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert und die *von zwein kaufman* überschrieben ist.¹⁹ Erzählt wird die Geschichte des Kaufmanns Bertram, der mit

¹⁸ So die immer wieder zitierten und kaum hinterfragten Aufsätze von Bruno Kuske: Die Begriffe Angst und Abenteuer in der Wirtschaft des Mittelalters. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung NF 1 (1949), S. 547–550; Werner Welzig: Der Wandel des Abenteuerertums. In: Helmut Heidenreich (Hg.): Pikarische Welt. Schriften zum europäischen Schelmenroman. Darmstadt 1969, S. 438–454, hier: S. 438–441; Erich Maschke: Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns. In: Paul Wilpert (Hg.): Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen. Berlin 1964, S. 306–335, hier: S. 317f. Daran anschließend unter anderem Münkler: Strategien (wie Anm. 2), S. 21. Zur Diskussion dieser These und den entsprechenden Belegen siehe Anm. 48. Wolf Kittler: Risiko. Vorläufiger Entwurf einer Vorgeschichte des Begriffs in literarischer, philosophisch-theologischer und institutioneller Absicht. In: Sonja Glauch u. a. (Hg.): Der philologische Zweifel. Ein Buch für Dietmar Peschel. Wien 2016, S. 73–114, hier: S. 74, bietet darüber hinaus Hinweise zur italienischen, französischen und englischen Wort- und Begriffsgeschichte.

¹⁹ Hanns Fischer: Studien zur deutschen Märendichtung. Tübingen ²1983, der den Gattungsbegriff „Märe“ geprägt und der die entsprechenden Texte gesammelt und katalogisiert hat, führt die Erzählung unter dem Titel „Die Treueprobe“ (Nr. 108) auf. In Vers 939f. wird *Ruoprecht ein Wirzburgære* genannt, der die Erzählung [ge]tibtet habe. Der Autor ist anderweitig nicht bezeugt, ausgehend von dialektgeografischen Analysen wird ihm zugeschrieben, er sei Franke; vgl. Hans-Joachim Ziegeler: Art. Ruprecht von Würzburg. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 8 (²1992), Sp. 418–421; Christoph Gutknecht: Die mittelhochdeutsche Vernovelle *Von zwein Kaufmannen* des Ruprecht von Würzburg. Hamburg 1966, S. 12f. Diese Ausgabe wird im Folgenden zitiert. Die Erzählung ist unikally in der Gothaer Papierhandschrift Cod. Chart A 216 (76vb–82rb) überliefert. Die Erzählung gehört zum dritten Faszikel, der zwischen 1342 und 1345 entstanden und wohl als „ursprünglich selbständige Einheit konzipiert“ worden ist. Darin findet sich eine Sammlung von mittelhochdeutschen Reimpaartexten (auch „Würzburger Kleinepiksammlung“ genannt). Alle Faszikel sind im Umfeld des Würzburger

Irmengard, der Tochter eines anderen Kaufmanns, in Verdun verheiratet ist. Nach zehn Jahren Ehe bereitet er eine Handelsreise zur Messe in Provins vor. Sein Aufbruch wird vom Erzähler folgendermaßen begründet:

*der herre mîn her Bertram
mit koufe mêrte sîn guot:
wan swer zem dinge niht entuot
und alzît dâ von nemen wil,
des muoz wesen harte vil,
ezn werde schiere vertân.*

[...]

*er [Bertram] was kûndec unde wîs
ûf aller hande koufmanschaft.*

[...] *aller hande rîche wât
vuorte er ûf den jârmarkt hin.*

dar an nam er rîchen gewin. (V. 249–263)²⁰

Der gewinnorientierte Handel mit Stoffen und Kleidern wird hier als Verhalten dargestellt, das notwendig ist, um den Besitzstand zu wahren. Zwar sind künftige Ungewissheiten im Spiel, doch scheinen diese handhabbar. Das größere Wagnis liegt, wie sich zeigen wird, in der Trennung von der Ehefrau, die beim Abschied weint (V. 270). Bertram kommt mit seinem Handelsgut, das der Erzähler als 10 000 *marke wert* beziffert (V. 293), nach Provins. Er findet bei einem reichen *wirt* Herberge und kann dort auch einen *gaden* (V. 306) für seine Handelsware mieten. Beim Abendessen überbieten sich die versammelten Kaufleute mit Geschichten von ihren grässlichen Ehefrauen, die trinken, Ehebruch begehen oder diabolische Züge tragen. Nur Bertram lobt seine Frau in den höchsten Tönen: ihre *kîusche und rein gemüete*, ihre *zuht und rehte site* (V. 374, V. 377). Der *wirt* Hogier, der später auch als *koufman* bezeichnet wird (V. 725), glaubt nicht an die vom Ehemann behauptete Treue der Ehefrau und bietet ihm eine Wette an.

Bischofs bzw. Domkapitels entstanden. Dass die Vorlage von Faszikel III eine von Michael de Leone angelegte Handschrift war, gilt als widerlegt; vgl. Falk Eisermann: Chart. A 216. In: Katalog der deutschsprachigen mittelalterlichen Handschriften der Forschungsbibliothek Gotha. Vorabdruck 2010: http://bilder.manuscripta-mediaevalia.de/hs//projekt-Gotha-pdfs/Chart_A_216.pdf (letzter Zugriff am 3.10.2017); ders.: Zur Datierung der ‚Würzburger Kleinepiksammlung‘ (Forschungsbibliothek Gotha, Chart. A 216). In: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 134 (2005), S. 193–204. Bei den Texten des Faszikels handelt es sich um die für die Märenüberlieferung typischen Kotexte, nämlich Mirakelerzählungen, Legenden, Reden, Exempla sowie exemplarische und derb-komische Kurzerzählungen.

²⁰ „Mein Herr Bertram mehrte sein Gut durch Handel, denn wer dem Besitz nichts hinzufügt und nur immer davon zehren möchte, der muss sehr viel besitzen, damit sein Gut nicht schnell ausgegeben ist. [...] Er [Bertram] war in Bezug auf viele Kaufmannstätigkeiten klug und verständig. [...] Er brachte allerhand prächtige Kleider auf die Messe. Damit machte er großen Gewinn.“; Übersetzungen hier und im Folgenden von der Verfasserin.

*mit iu ich des wette
 ich gê mit ir ze bette
 in einem halbe jâre,
 ob ir geturret zwâre,
 umbe allez daz ich leisten kan.
 [...]
 unde ob iuch niht betrâget,
 daz ir dâ gegen wâget
 ganzlich al iuwer habe,
 ob ir verlieset, daz ir drabe
 gêt mit blôzer hende.
 dâ gegen ich verpfende
 allez daz ich guotes hân. (V. 401–413)²¹*

Bertram nimmt die Wette an. Dabei werden auch noch Details geregelt: Der Handelsgewinn, der während des halben Jahres gemacht wird, gehört dem Wettgewinner (V. 417f.).

Die ältere sozialhistorische Forschung hat die Wette als Ausdruck der „Risikobereitschaft“ des „mittelalterlichen Fernhändlers“ gelesen und beobachtet, dass „die Wette selbst fast wie ein Liefervertrag abgefaßt“ sei.²² Doch auch wenn die Wette allenfalls mit kaufmännischer Gründlichkeit formuliert wird, so werden hier doch zwei Typen von Risikoverhalten unterschieden. Auf der einen Seite gibt es das übliche Handelsgeschäft, das als *mit koufe mêr[en]* beschrieben wird und bei dem es um den partiellen Einsatz von vorhandenen Gütern für künftige Gewinne geht. Bei der Wette dagegen setzen die beiden Wettpartner *allez*, das heißt ihr gesamtes Hab und Gut und damit auch ihre soziale Existenz, aufs Spiel. Während beim Glücksspiel die Unberechenbarkeit künstlich gesteigert wird, maximiert diese Form der Wette die Schadensschwere. Das Risiko wird gerade nicht, wie es dem Fernhändler in der Risikoforschung immer wieder zugeschrieben wird, verteilt und abgesichert,²³ sondern die beiden Wettpartner gehen ein maximales Wagnis ein. Sie gehen es deshalb ein, weil sie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Untreue der Ehefrau ganz unterschiedlich einschätzen: Der *wirt* geht von

²¹ „Ich wette mit euch – wenn ihr euch fürwahr getraut – um alles, das ich habe, dass ich mit ihr binnen eines halben Jahres zu Bett gehen werde. [...] und wenn es euch nicht langweilt, setzt ihr euer ganzes Hab und Gut aufs Spiel; wenn ihr verliert, geht ihr mit bloßen Händen weg, dafür setze [auch] ich alles Gut ein, das ich habe.“

²² Winfried Frey: Tradition und bürgerliches Selbstverständnis. Zu Ruprechts von Würzburg Märe ‚Von zwei Kaufleuten‘. In: Helmut Brackert (Hg.): Mittelalterliche Texte im Unterricht 2. München 1976, S. 93–129, hier: S. 115, S. 112.

²³ Maschke: Berufsbewußtsein (wie Anm. 18), S. 317–323; Schmidt-Semisch: Risiko (wie Anm. 2), S. 222. Siehe auch Mathias Lindenau/Herfried Münkler: Vom Orakel zur Risikoanalyse: Figurationen von Sicherheit und Risiko. In: Mathias Lindenau/Marcel Meier Kressig (Hg.): Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit. Bielefeld 2012, S. 21–74, hier: S. 37f.

einer (genretypischen) hohen Wahrscheinlichkeit der Verführbarkeit von Frauen aus. Der Ehemann dagegen setzt auf die Treue einer einzelnen Frau, deren Untreue seine soziale Existenz auch ohne Wette untergraben würde. Der hohe Wettensatz und der damit einhergehende Verstoß gegen die ökonomische Rationalität demonstriert – so könnte man meinen –, welch hohen Wert die Treue der Ehefrau für den Kaufmann hat.²⁴

Der weitere Verlauf der Erzählung unterläuft jedoch beide der bis anhin angeführten Deutungsmöglichkeiten: also sowohl die Annahme, Bertram handle nach dem Kalkül des Fernhändlers, als auch die These, er handle gegen ein ökonomisches Risikokalkül und demonstriere so den hohen, letztlich immateriellen Wert der ehelichen Treue.²⁵ Nachdem der *wirt* Hogier die Ehefrau mit den üblichen Verführungskünsten und der Bestechung des *gesinde[s]* (V. 481) nicht zu einem Stelldichein verlocken kann, bietet er Irmengard immer höhere Geldbeträge für eine Liebesnacht an. Die Ehefrau fragt ihre Eltern und Schwiegereltern um Rat, und diese plädieren – als Kaufleute – vehement dafür, das Angebot (1 000 Mark) anzunehmen: Bertram würde es keineswegs gutheißen, wenn sie sich eine solch hohe Summe entgehen ließe (V. 615–652). Die treue Ehefrau ist verzweifelt, betet zu Maria und dem Herrgott und *got an ir grôze triuwe sach / und gap ir einen guoten rât* (V. 689f.): Sie zahlt ihrer Magd 100 Mark, damit diese an ihrer Stelle mit dem Freier schläft. Die List gelingt, und Hogier und die Magd verbringen eine glückliche Liebesnacht, an deren Ende der Mann der Frau zum Beweis einen Finger abschneidet. Da Hogier glaubt, die Wette gewonnen zu haben, kommt es zur öffentlichen Auflösung. Zuerst werden die Verwandten wegen ihrer falschen Ratschläge beschämt, aber gleich darauf kann dank des Fingers die Treue der Ehefrau bewiesen werden. Der Wettverlierer Hogier bietet sich Bertram als *armman* an (V. 926). Er erhält die Magd zur Ehefrau und deren 100 Mark als Mitgift. Der Erzähler schließt: *daz ander* [also den restlichen Besitz von Hogier] *wolte er* [Bertram] *selber hân* (V. 931).

Der ökonomische und moralische Einsatz des Kaufmanns zahlt sich somit am Ende aus: Er kann sein Hab und Gut nahezu verdoppeln und die Treue der Frau bleibt gewahrt. Doch erwirbt Bertram den Reichtum weder dadurch, dass er strikt einem ökonomisch-probabilistischen Risikomanagement folgt, noch dadurch,

²⁴ Vgl. René Wetzel: *Così fan tutte* in Würzburg und Florenz. Ruprechts von Würzburg *Treueprobe* und Boccaccios *Novella di Zinefra* (Decameron, II,9) im Schnittpunkt literarischer Geschlechterentwürfe und städtischer Interessen. In: Horst Brunner (Hg.): Würzburg, der Große Löwenhof und die deutsche Literatur des Spätmittelalters. Wiesbaden 2004, S. 121–135, hier: S. 130, der davon ausgeht, dass das Zielpublikum die Frauen sind, denen das „Idealbild der *hûsvrouwe*“ vorgeführt werde, „die mit großer Umsicht und starker Hand ihr Haus führt, ihrem Mann mit Liebe und Hingabe verbunden ist und dabei die Interessen der Familie und des Geschäfts nicht aus den Augen verliert“ (ebd., S. 129f.).

²⁵ Bezeichnenderweise bleibt auch offen, ob Bertram die *wette* aus ökonomischen Gründen eingeht, weil er von der Treue seiner Frau überzeugt ist, oder ob er gegen ökonomische Prinzipien verstößt, um die Treue seiner Frau zu beweisen.

dass seine Ehefrau – wie in anderen Erzählungen von Treueproben²⁶ – an ihren Tugendidealen festhält, sondern weil sie sich ihrerseits die Chance des ökonomischen Gewinns nicht entgehen lässt.²⁷ Mittels eines geringen Geldbetrags kann sie die von Beginn an als käuflich dargestellte Magd (V. 526–530) für den unehelichen Beischlaf gewinnen. Die Magd ergreift ihrerseits die Chance, ökonomischen und sexuellen Gewinn zu verbinden, wobei die Kalküle beider durch eine weitere Unvorhersehbarkeit, nämlich die Wette der beiden Männer, unterlaufen werden.²⁸ Ökonomische und moralische Ungewissheiten und die unterschiedlichen Risikokalküle mehrerer Figuren werden mittels der Wette so ineinander verknotet, dass das künftige Geschehen für die Einzelperson nicht mehr berechenbar ist. Das Risikokalkül des Einzelnen ist unzulänglich, weil es durch Risikokalküle anderer Personen torpediert wird.²⁹

Welcher Stellenwert kommt dieser Erzählung nun im größeren Kontext einer Konzeptgeschichte des Risikos zu? In diesem Zusammenhang findet sich immer wieder die These, dass das an höfischen Werten orientierte, ungesicherte Wagnis durch ein mit Wahrscheinlichkeiten operierendes, kalkulierendes Risikoverhalten abgelöst werde.³⁰ Dem scheinbar entsprechend werden in den „Zwei Kaufleuten“ am Beginn zwei Formen des riskanten Verhaltens relativ klar voneinander unterschieden: Auf der einen Seite steht der berechnende und hier als ökonomisch

²⁶ Vgl. zum Erzählmuster der „Treueprobe“ Brigitta Schmidt-Lauber: Art. Treue und Untreue. In: Enzyklopädie des Märchens, Bd. 13 (2010), Sp. 906–913. Neben den Erzählungen, in denen der oder die Geliebten bzw. Ehepartner auf die Probe gestellt werden („Hellerwert Witz“. In: Fischer: Studien [wie Anm. 19], Nr. 40; „Liebesprobe“. In: Fischer: Studien [wie Anm. 19], Nr. 42), gibt es die stoffgeschichtlich verwandten Erzählungen, die von der Wette auf die Treue der Ehefrau erzählen (prominent: Decameron, II,9); vgl. dazu Elfriede Moser-Rath: Art. Cymbeline. In: Enzyklopädie des Märchens, Bd. 3 (1981), Sp. 190–197.

²⁷ Darauf konzentriert sich die sozialhistorische Deutung von Frey: Tradition (wie Anm. 22), S. 116: „Mit Unterstützung ihres Gottes verhält sich auch Irmengart nach den Moralbegriffen eines Patriziats, das sich mit List bereichert und sich ebenso trickreich an die Macht hangelt. [...] Er [Ruprecht] zeigt dem auf gesellschaftliche Anerkennung angewiesenen Patriziat, daß Kapital akkumuliert werden kann, ohne daß *untriuwe* ins Spiel kommen muß.“ Die Annahme, dass sich bereits im 13. und 14. Jahrhundert Konflikte zwischen städtischer Oberschicht und Adel in der Literatur widerspiegeln, wurde überzeugend kritisiert von Ursula Peters: Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert. Tübingen 1983, S. 12, S. 34–36, zu Würzburg: ebd., S. 138–168. Vgl. auch Wetzell: *Così fan tutte* (wie Anm. 24), S. 124.

²⁸ Die heimliche Wette zwischen dem Wirt und dem Ehemann hat zur Folge, dass Irmengard und die Verwandten ihre Entscheidungen aufgrund von falschen Annahmen treffen. Die Unberechenbarkeit von scheinbar berechenbaren Handlungen (Kauf/Verkauf) wird so sichtbar.

²⁹ Der Vergleich mit anderen Erzählungen derselben Gattung zeigt darüber hinaus, dass auch die Risikovermeidungsstrategie der Ehefrau mit einem Risiko verbunden ist (Luhmann: Soziologie [wie Anm. 2], S. 27; Bröckling: Vorbeugen [wie Anm. 2], S. 40): Nicht selten nutzt nämlich die „untergeschobene Magd“ das bei der Täuschung gewonnene Wissen für Erpressungsversuche. So Kaufinger: „Unschuldige Mörderin“. In: Fischer: Studien (wie Anm. 19), Nr. 67i, V. 545–752. Im „Tristan“ Gottfrieds von Straßburg nutzt Brangäne ihr Wissen zwar nicht, aber Isolde fürchtet die Mitwiserin und will sie deshalb umbringen lassen (V. 12696–12948).

³⁰ Lindenau/Münkler: Orakel (wie Anm. 23), S. 37; Münkler: Strategien (wie Anm. 2), S. 20.

markierte partielle Einsatz materieller Ressourcen, der um des kontinuierlichen materiellen Gewinns willen erfolgt. Auf der anderen Seite steht der ungesicherte maximale Einsatz (Wette), der nicht nur materielle, sondern auch soziale und moralische Ressourcen aufs Spiel setzt und der auf der Basis einer ökonomisch-probabilistischen Risikoanalyse nicht eingegangen werden darf. Die Pointe der Erzählung liegt jedoch nicht primär in der Ausdifferenzierung dieser beiden Risikotypen, sondern in ihrer Verschränkung: Der eine Verhaltenstypus löst den anderen nicht ab, sondern abgesichertes und ungesichertes Risikoverhalten werden so aufeinander bezogen, dass die Unberechenbarkeit des Geschehens maximiert und dadurch die Unberechenbarkeit des Verhaltens der Nächsten sichtbar wird.

Es stellt sich deshalb die Frage, welchen Stellenwert man solchen Erzählungen³¹ im Hinblick auf eine damit verknüpfte Risikokultur zumisst: Motiviert eine solche Erzählung dazu, sich eröffnende ökonomische Chancen zu nutzen, mit Wagnissen spielerisch und listig umzugehen und gegebenenfalls auch die Treue der Ehefrau als Risikoeinsatz zu sehen?³² Oder deutet man die Erzählung gerade umgekehrt als Gegenentwurf zur „Langeweile“³³ des ökonomisch-rationalen Risikomanagements, bei dem Risiken immer nur bedingt, das heißt mit der Absicherung durch andere Risiken eingegangen werden? Die Erzählung imaginiert zwar den maximalen ungesicherten Einsatz, der sich am Ende märchenhaft auszahlt, doch wird auch die Kehrseite des spekulativen Handelns gezeigt: Die soziale Welt erweist sich in Folge der Wette als weit unberechenbarer als erwartet. Die Kontingenz, die die Erzählung ins Zentrum stellt, ist damit weder die der Naturkatastrophen noch die des ökonomischen Handelns, sondern die Kontingenz des Verhaltens der nächsten Familienangehörigen. Im Hinblick auf einen gesellschaftlichen Diskurs über den Umgang mit künftigen Ungewissheiten ist deshalb der Einsatz der Erzählung darin zu sehen, dass sie die Frage aufwirft, wie sich Risiken kalkulieren lassen, die nicht nur das enge Feld des Ökonomischen, sondern darüber hinaus auch soziale, moralische oder sexuelle Werte betreffen. Sobald sich ökonomische

³¹ Wie bereits erwähnt handelt es sich um einen Stoff, der über Jahrhunderte hinweg erzählt wird (siehe Anm. 26), wobei in unserer Version gerade im Vergleich mit Boccaccios Novelle (Decameron, II,9) die Risikothematik und der ökonomische Kontext viel intensiver thematisiert werden.

³² So Frey: Tradition (wie Anm. 22), S. 117: „Zwar ist auch ihm seine Frau wie eine Ware, auf deren Wert man einen Wechsel ausstellen kann, dies moniert Ruprecht wie gesagt nicht. Aber ihm ist das unbedingte [...] Vertrauen darauf, daß seine Frau ihm treu sein wird, ein adäquates und rationales Mittel, sein Vermögen zu verdoppeln.“

³³ Münkler: Strategien (wie Anm. 2), S. 31: „Die Gleichförmigkeit einer umfassend sicheren Welt provoziert [...] ein Bedürfnis nach Ausbruch ins Abenteuer, das in Verbindung des Ungewissen mit dem Plötzlichen zum Gegenteil von Sicherheit wird. In seiner harmloseren Variante kann dieses Bedürfnis nach Abwechslung durch Literatur und Film befriedigt werden.“ Lindenau/Münkler: Orakel (wie Anm. 23), S. 33: „Bis heute ist das Abenteuer ein Narrativ, mit dem in der Literatur bzw. im Film Unsicherheit und Gefahr bewältigt werden.“ Schmidt-Semisch: Risiko (wie Anm. 2), S. 226, spricht von einer „Doppelmoral des Risikos“ bzw. einer Abenteuer-Mentalität, die komplementär zur Kultur der Vorbeugung und Versicherung entsteht: „Wo die Vorbeugung zur Pflicht wird, wird das Risiko zum Vergnügen.“

und moralische Werte vermischen und ineinander konvertieren lassen, schwindet – so wird hier sichtbar – die Möglichkeit des kalkulierten Umgangs mit den berechenbaren Ungewissheiten (*known unknowns*).

Freigiebigkeit als Risiko

Die zweite hier zu analysierende Erzählung,³⁴ in der Forschung meist „Rittertreue“ genannt,³⁵ ist nicht zuletzt auch deshalb hinzuzuziehen, weil sie die oben skizzierte These, dass ein auf ökonomische Sicherheit zielendes risikoaverses Verhalten die Abenteuerlust provoziert, in Szene setzt respektive zu ihrem Ausgangspunkt macht. Der Held, der *grāve Willekin von Muntabur* (V. 28f.), ist zwar ein vortrefflicher *ritter* (V. 30), doch *ze guote haete er kein heil* (V. 40). Nachdem er das *guot [sīnes vaters]* zu *zwei teil vert[an]* hat (V. 38f.) – also zu zwei Dritteln verbraucht hat –, gibt ihm der Vater nichts mehr und er sitzt fünf Jahre zu Hause herum. Als ein Bote mit der Nachricht von einem Turnier eintrifft, bei dem es eine Frau und ihren unermesslichen Reichtum (V. 61, V. 164–166) zu gewinnen

³⁴ Das Märe ist in drei Handschriften überliefert: Zum Ersten in einer der wichtigsten Mären- und Kleinpikhandschriften, dem Cpg 341 (UB Heidelberg, 364r–369v), der ins erste Viertel des 14. Jahrhunderts datiert wird (im Weiteren unter der Sigle H). Die „Rittertreue“ findet sich hier in einer der seltenen „Märenreihen“; vgl. Fischer: Studien (wie Anm. 19), S. 90; Sarah Westphal: Textual Poetics of German Manuscripts 1300–1500. Columbia 1993, S. 67–73. Daneben findet sich in diesem Codex jedoch die übliche Mischung aus Reden, Fabeln, Bispeln und geistlichen Kurztexten; vgl. ebd. sowie <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg341> (letzter Zugriff am 4. 10. 2017). Zum Zweiten ist die „Rittertreue“ in der Straßburger Handschrift s (BNU, Ms. 2333) von 1472 überliefert. Die Erzählung steht vor der Minnerede „Die Klage der Treue“ (B 447), in der thematisch passend der Verfall von *triuwe* und *minne* aufgrund materiellen Begehrens beklagt wird. Vgl. dazu Jacob Klingner/Ludger Lieb: Handbuch Minnereden. 2 Bde. Berlin 2013, hier: Bd. 1, S. 784f., Bd. 2, S. 123. In Hs. s fehlen die Verse 639–680 und damit die Beschreibung der ersten, konkret geschilderten glücklichen Liebesnacht. Vgl. Marlis Meier-Branecke: Die Rittertreue. Kritische Ausgabe und Untersuchungen. Hamburg 1969, S. 21–25, S. 36–40, S. 224. Zum Dritten findet sich die Erzählung in den sogenannten Erfurter Fragmenten (E = Bistumsarchiv, Deutsche Fragmente 4, V. 277–416 und V. 712–859), die in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert werden. Vgl. dazu Albert Leitzmann: Erfurter Fragmente der Rittertreue. In: Beiträge zur deutschen Sprache und Literatur 60 (1936), S. 305–320, hier: S. 307. Gemäß der Untersuchung von Meier-Branecke: Rittertreue (diese Anm.), S. 36–40, gehen H und s auf eine gemeinsame Vorlage zurück, während E einen davon unabhängigen Überlieferungsstrang zeigt. Ich zitiere die normierte Edition von Meier-Branecke: Rittertreue (diese Anm.), S. 153–176. Die in ihrer Ausgabe beigegebenen Abschriften der einzelnen Handschriften werden gleichfalls berücksichtigt und bei relevanten Abweichungen angeführt.

³⁵ Fischer: Studien (wie Anm. 19), führt das Märe unter dem Titel „Der dankbare Wiedergänger“ (Nr. 142); Karl-Heinz Schirmer: Art. Rittertreue. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 8 (21992), Sp. 110–112, hier: Sp. 110, argumentiert für den in der Forschung überwiegend verwendeten Titel „Rittertreue“, da diese das Pro- und Epimythion bestimmende Thema ist (V. 1–24; V. 850–854). Vgl. Hs. s: *Dis mæer haisset truw vnd stattekait* (V. 857). In Handschrift H und s wird in der Überschrift aber auch der Ritter, der im Mist begraben wird, genannt. Vgl. Hs. H: *Ditz ist von einem Ritter zart / der in einem miste begraben ward*; vgl. Meier-Branecke: Rittertreue (wie Anm. 34), S. 185, S. 208.

gibt, schickt er stellvertretend den Knappen (V. 190) zum Vater mit der Bitte, ihm ausnahmsweise nochmals eine Teilnahme an einem Turnier zu finanzieren. Der Vater gibt *sibenzic marc* (V. 197) sowie zwei Pferde, Mantel und Schwert. Am Turnierort angekommen muss der *kneht* einen *rîchen* suchen, *der uns wol ze wirte tûge / und mir vil geborgen müge / jâ weistû wol, jâ hân ich niht: / sibenzic marc ist gar ein wiht* (V. 236–240).³⁶ Die Erzählung thematisiert somit von Beginn an die prekären materiellen Bedingungen des adligen Protagonisten, der am Turnier teilnehmen möchte. Diese finanziellen Fragen prägen auch den weiteren Verlauf der Erzählung: Der Knappe findet keinen angemessenen Gastgeber außer dem Münzmeister (*münzaere*; V. 286),³⁷ der die Aufnahme von Gästen an Bedingungen knüpft: Da sein letzter Gast mit 70 *marc* Schulden in seinem Haus gestorben ist (V. 270f.) und dessen Verwandten die Schuld nicht bezahlt haben, nimmt er nur noch Leute in sein Haus auf, die zuerst die Schuld dieses Ritters begleichen. Der Knappe geht betrübt von dannen, denn *[d]ie grôzen stalmiete / entorste der kneht niht biete* (V. 307f.).³⁸ Die Sichtweise des Knappen steht für den ökonomischen *common sense* und zeigt, wie überzogen die Forderung des Münzmeisters ist. Dagegen ist Willekin sogleich bereit, den Toten auszulösen. Noch vor der Übergabe der 70 *marc* beauftragt er den Münzmeister zudem, ihm auf Kredit vier Scharen aus zwölf Männern (als Gefolge) anzuheuern und für ausreichende, großzügige Verpflegung zu sorgen. In der Folge zeichnet sich Willekin durch außerordentliche Freigiebigkeit aus: *beide naht unde tage / was daz ie sin groestiu klage / wie er alsô getaete / daz man im guotes baete. / durch got unde ouch durch êre / durch beide gap er sêre* (V. 407–412).³⁹ Der Erzähler resümiert lakonisch: *alsus gap er umbe êre solt; / dern ie gesach, der was im holt.* (V. 419f.)⁴⁰ Am darauf folgenden Tag findet er auch noch das perfekte Reitpferd, das allerdings weder für Geld noch für Edelsteine, sondern nur für die Hälfte des Turniergewinns verkauft wird. Willekin willigt im Verweis auf seine *triuwe* ein und gewinnt das Turnier – und damit Frau und *guot* (V. 164). Doch nach der ersten Liebesnacht erscheint der Verkäufer des Pferdes und fordert seinen Anteil an der Frau. Willekin bietet dem Fremden seinen gesamten neu gewonnenen Reichtum an, doch der Fremde lässt sich nicht darauf ein (*wan ich bin sô getân ein man / daz ich mit silber niht enkan;* V. 491f.).⁴¹ Willekins Dilemma, entweder die Frau oder seine *triuwe* zu verlieren, wird ausführlich geschildert (V. 727–787). Am Ende entscheidet er sich für die *triuwe*, doch da entpuppt sich der Verkäufer des Pferdes als der Tote, der mit *guot*

³⁶ „Ein Reicher, der uns als Gastgeber dient und der mir viel leihen kann. Denn du weißt wohl, ich habe nichts; die 70 Mark sind nichts wert.“

³⁷ Er sagt von sich: *diu münze ist mîn rehtez lèn* (V. 287); wörtlich „ich besitze hier das Münzrecht“, aber auch übertragen: „der Umgang mit Geld ist meine rechte Aufgabe“.

³⁸ „Auf so hohe Übernachtungskosten wagte der Knappe nicht einzugehen.“

³⁹ „Er hatte während der Nacht und am Tage nichts Anderes im Sinn, als sich so zu benehmen, dass Bitten um materielle Güter an ihn herangetragen wurden. [...] Er gab um Gottes und der Ehre willen viel.“

⁴⁰ „So gab er Geld für Ehre; wer ihn jemals gesehen hatte, war ihm zugetan.“

⁴¹ „Denn ich bin von solcher Art, dass ich mit Münzen nichts anfangen kann.“

oder *wîp* (V. 813) nichts anfangen kann.⁴² Er habe ihn bloß auf die Probe stellen wollen (V. 793).

Die Erzählung irritiert in mehrerlei Hinsicht: Zwar lässt sie sich dem Stoffkreis des „dankbaren Toten“⁴³ zuordnen, doch tritt der Tote nicht wie in stoffverwandten Erzählungen als Helferfigur in Erscheinung, sondern als derjenige, der die adligen Werte Willekins, insbesondere dessen *triuwe*⁴⁴ (hier vor allem im Sinne des Worthaltens und der Verlässlichkeit) testet. Der adlige Wert der *milte* (Freigiebigkeit) ist nur dank prekärer Kredite möglich, die sich scheinbar auszahlen. Erneut haben wir somit einen Protagonisten, der alle ökonomisch-probabilistischen Risikoabwägungen ablehnt und ein maximales, ungesichertes Wagnis eingeht. Die Leiche des toten Ritters dient dabei als eine Spiegelfigur: Würde Willekin das Turnier nicht gewinnen, wäre der hohe Einsatz verloren und Willekin würde ebenfalls verarmt und verschuldet sterben.

Auch diese Erzählung zeigt also eine große Faszination für das maximale ungesicherte Wagnis. Dieses wird erneut dadurch erzählerisch affirmiert, dass es sich sowohl in finanzieller als auch in sozialer und ehelicher Hinsicht auszahlt. Doch anders als in der ersten Erzählung ist das waghalsige Verhalten nicht mehr im Kaufmannsmilieu angesiedelt, sondern in dem des verarmten Rittertums. Es wird nicht mehr durch den Glauben an eheliche Treue oder kaufmännische Spekulationslust motiviert, sondern durch adliges Verhalten. Damit wird stärker als in der ersten Erzählung das Erzählmuster der *aventure* aufgerufen.⁴⁵ Dieses findet sich

⁴² Der Tote wird als *schate[n]* (V. 810) bezeichnet.

⁴³ Vgl. zum Stoff Lutz Röhrich (Hg.): Erzählungen des späten Mittelalters und ihr Weiterleben in Literatur und Volksdichtung bis zur Gegenwart. Sagen, Märchen, Exempel und Schwänke mit einem Kommentar. 2 Bde. Bern/München 1962, hier: Bd. 2, S. 438–446; Lutz Röhrich: Art. Dankbarer Toter. In: Enzyklopädie des Märchens, Bd. 3 (1981), Sp. 306–322, der auch andere spätmittelalterliche Versionen des Stoffs aufführt.

⁴⁴ Auf die genauere Bestimmung der auch im Pro- und Epimythion propagierten *triuwe* zielen die meisten Interpretationen ab. Vgl. allgemein Meier-Branecke: Rittertreue (wie Anm. 34), S. 86f. Hans-Joachim Ziegeler: Erzählen im Spätmittelalter. Mären im Kontext von Minnereden, Bispeln und Romanen. München 1985, S. 319–324, betont, dass die *triuwe* in dieser Erzählung ihr spezifisches „Profil in Abgrenzung zum *guot*“ gewinne (ebd., S. 323). Es gehe um die „*triuwe* als Gewinn im Verzicht“ (ebd., S. 324). Darüber hinaus wäre noch zu betonen, dass die *triuwe* auch auf *minne* und Ehe bezogen wird, sodass der Protagonist zwischen zwei Formen der *triuwe* (der ehelichen und der ökonomischen bzw. der Verlässlichkeit als Handelspartner) entscheiden muss. Sonja Zöllner: *Triuwe* gegen Kredit. Überlegungen zur mhd. Verserzählung *Rittertreue*. In: Silvia Bovenschen u. a. (Hg.): Der fremdgewordene Text. Festschrift für Helmut Brackert zum 65. Geburtstag. Berlin/New York 1997, S. 58–72, hier: S. 70f., sieht die Erzählung eine zweistufige Form der *triuwe* fordern. In einem ersten Schritt sei die „Zuverlässigkeit im Kreditverhältnis“ wichtig, im zweiten darüber hinaus auch die *milte* respektive Freigiebigkeit, die ihr zufolge sowohl der Kreditgeber als auch Willekin ausüben.

⁴⁵ Mit dem Auszug des Ritters, der den Kampf und die Bewährung sucht und am Ende eine Frau gewinnt, wird das Erzählmuster der *aventure* unzweideutig aufgerufen, aber, wie zu zeigen sein wird, auch umbesetzt. Das Wort *aventure* fällt dabei nicht. Dies mag nicht zuletzt mit der Wortgeschichte von *aventure* zusammenhängen; vgl. dazu Anm. 48. Es ist für die Mären typisch, dass sie höfische Erzählmuster aufgreifen, reflektieren oder parodieren. Häufig geschieht dies mittels der lebensweltlichen Konkretisierung solcher Erzählmuster; vgl. dazu Susanne Reichlin: Ökono-

allerdings in einem im Vergleich zum höfischen Roman veränderten Kontext wieder: In der höfischen Erzähltradition setzt der Ritter sein Leben und seine Ehre im Kampf gegen unerwartete, meist unhöfische Gegner ein, um seine Ritterlichkeit zu beweisen und adligen Werten zur Durchsetzung zu verhelfen. Dagegen nimmt er in unserer Erzählung hohe Schulden auf, um am adligen Leben überhaupt partizipieren zu können. Ehre erlangt er weniger durch das Turnier (das kaum geschildert wird) als durch seine Freigiebigkeit, die das ökonomische Risiko signifikant vergrößert. Nachdem der Mann am Ende die reiche Frau (ohne Land) erobert hat, zahlt er seine Schulden dem *münzaere* zurück (V. 838–856) – ein Detail, das im höfischen Roman keinen Platz finden würde.⁴⁶

Auch diese Erzählung berichtet somit von einem riskanten Verhalten, das sich, probabilistisch betrachtet, nicht einzugehen lohnt. Auf der Ebene der Zurechnung wird dieses Verhalten aber weder als Risiko dargestellt, das der Protagonist eingeht, weil er es durch andere Risiken absichern kann, noch als traditionelle *âventiure*, an der sich der Protagonist alternativlos zu bewähren hat. Stattdessen wird das Wagnis durch die ökonomische Not und die Langeweile im Haus des Vaters motiviert. Zudem wird, anders als im höfischen Roman, das als ritterlich markierte waghalsige Verhalten mit ökonomisch-berechnenden Verhaltensweisen kontrastiert. Ironischerweise sind es nicht die Überlegungen des *münzaeres*,⁴⁷ sondern vor allem die des Knappen und des Vaters, die Willekins Verhalten unter ökonomischen Gesichtspunkten bewerten. Aus ihrer Perspektive erscheint insbesondere die *milte* als ökonomische Unvernünftigkeit. Zugleich eröffnet das ungesicherte Wagnis Willekin Handlungsmöglichkeiten. Es verschafft ihm den Handlungsspielraum, den die ökonomische Sicherheit im Hause des Vaters verhindert.

Auch die „Rittertreue“ zeigt somit gegenüber dem maximalen, ungesicherten Wagnis eine ambivalente Haltung, aber in anderer Hinsicht: Einerseits ist das ungesicherte Wagnis das zentrale Faszinosum der Erzählung, andererseits wird es unter ökonomischen Rationalitätsstandards als unsinnig dargestellt.⁴⁸ Dabei wird

mien des Begehrens. Ökonomien des Erzählens. Zur poetologischen Dimension des Tauschens in Mären. Göttingen 2009, S. 9–35.

⁴⁶ Die Passage findet sich in allen drei Handschriften. Zöller: Triuwe (wie Anm. 44), S. 70, betont zu Recht, dass Willekin mehr zurückzahlt, als er erhalten hat, und somit auch hier *miltekeit* zeigt.

⁴⁷ Zöller: Triuwe (wie Anm. 44), S. 66–69, weist darauf hin, dass auch der *münzaere* keine rein auf ökonomischen Gewinn ausgerichtete Verhaltensweise zeigt und deshalb auch nicht als einfacher Gegenpol zum adligen Werten verpflichteten Willekin gelesen werden darf.

⁴⁸ Das Erzählmuster der *âventiure* wird somit transformiert und auf ökonomische Rationalitätsschemata bezogen, aber nicht in derselben Weise, wie sich das Wort *âventiure* im 15. Jahrhundert wandelt. Der Begriff wandert als *abenteuer/ebenteur/obenteuer* in die Kaufmannssprache und bezeichnet bereits Ende des 14. Jahrhunderts Waren, deren Wert unsicher oder verdächtig ist (*abenteurgut*, *-tuch*; also Juwelen, Schmuck, Metalle). Etwas später finden sich Belege, die das ökonomische Wagnis im Allgemeinen oder den ökonomischen Gewinn bezeichnen. Vgl. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Bd. 1. Hg. von Ulrich Goebel u. a. Berlin 1986, Sp. 61–71, hier: Sp. 66 der früheste Beleg von 1428: *daz eyn iczlich schiffher oder kouffman zegeln mag uff seyn ebentur*. Vgl. auch Walther Stein: Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461. In:

auch erneut die Konvertierbarkeit sozialer und ökonomischer Werte thematisiert und problematisiert. Zwar kann mittels Geld Ehre erworben werden, und diese Ehre zahlt sich wiederum ökonomisch aus.⁴⁹ Doch als die Hälfte des Turniergewins an denjenigen bezahlt werden soll, der mit dem Pferd zur Ausrüstung beigetragen hat und dem eine Gewinnbeteiligung versprochen worden ist, sind die Geltungsgrenzen der Konvertierbarkeit erreicht: Die *minne* respektive die Ehefrau ist von der ökonomischen Spekulation auszunehmen, genauso wie die *triuwe* beziehungsweise das gegebene Versprechen trotz anderweitiger Chancen zu halten ist. Wie die erste Erzählung thematisiert somit auch diese, welche ökonomischen Chancen genutzt werden sollen und welche nicht. Dabei wird das Dilemma zwischen der *triuwe* im Sinne des Worthaltens und der erwünschten *triuwe* der Ehefrau zwar ausführlich geschildert, doch kann es nur noch dank eines *Deus ex machina*, nämlich des Toten, gelöst werden.

Auch im Epimythion wird die *triuwe* als wichtigster adliger Wert hochgehalten, doch kippt dies in den letzten Versen bezeichnenderweise in augenzwinkernde Ironie: *ey ritter, haldet triuwe wert! / sendet iu got hie niht ein pfert, / er gibt iu dort ze lône / daz himelrîche schöne* (V. 851-854).⁵⁰ Die mehrfach wiederholte Handlungsmaxime, dass *triuwe* und *milte* sich auszahlen (*swer milte und triuwe bi bestêt, / ze jungest ez im wol ergêt*; V. 819f.),⁵¹ wird mittels der Unterscheidung von Diesseits und Jenseits ironisch verschoben. Suggestiert wird nämlich in diesen letzten Versen, dass *triuwe* und *milte* sich nicht im Diesseits, sondern höchstens im Jenseits auszahlen. Dementsprechend verändert sich auch die Handlungsmaxime: Nur diejenigen, die mit einer Belohnung im Jenseits zufrieden sind, sollten für diese Werte ein hohes Risiko eingehen. Das Lob der adligen Werte wird so ein letztes Mal durch eine andere, stärker mit Wahrscheinlichkeiten operierende, diesseitige Handlungsrationalität überlagert. Die Erzählung markiert damit die Grenzen der ökonomischen und der adligen Modellierung von Wirklichkeit. Sie zeigt die Inkompatibilität der Deutungsschemata auf und nutzt die dadurch entstehenden komischen Effekte literarisch.

Die Schlussverse weisen aber auch auf den bis anhin ausgeblendeten gattungstheoretischen Horizont der beiden Texte hin: Die sogenannten Mären sind fast

Hansische Geschichtsblätter (1898), S. 122: *dat he sal 20 lasten schepen up unser 3 eventuer und he sal sin geld darmede anleggen* (1461). Gemäß Nerlich: Abenteuer (wie Anm. 4), S. 258-263, ist die ökonomische Bedeutung von altfranzösisch *aventure* im Sinne eines unsicheren Einkommens bereits im Hochmittelalter zu beobachten. Ebenso würden einzelne altfranzösische Romane ritterliche und ökonomische Abenteuer aufeinander beziehen (ebd., S. 263-302).

⁴⁹ Deutlich wird dies insbesondere dadurch, dass die *frouwe* dem Helden bereits vor dem Turnier zugetan ist und ihm noch vor Turnierbeginn einen roten Mantel schenkt (V. 543-548).

⁵⁰ „Oh Ritter haltet die *triuwe* in Ehren. Schenkt euch Gott hier kein Pferd, so gibt er euch doch dort das Himmelreich herrlich zum Lohn.“ Diese Verse fehlen im Fragment E, das endet: *triuwe ist noch daz beste / eya ritter haldet triuwe wert* (V. 850f.); vgl. Leitzmann: Erfurter Fragmente der Rittertreue (wie Anm. 34), S. 307. In Hs. H (V. 855-858) und s (V. 859-865) findet sich darüber hinaus jeweils noch eine Bitte für das Seelenheil des Erzählers und der Rezipienten.

⁵¹ „Wer immer sich an die *triuwe* und die *milte* (Freigiebigkeit) hält, dem wird es am Ende wohl ergehen.“

immer gemeinsam mit einer Vielzahl von exemplarischen Texten (*Bispiel*) überliefert.⁵² Mit diesen haben sie neben der Kürze die Tendenz zur Generalisierung gemeinsam.⁵³ In Pro- oder Epimythien wird das Erzählte bald passender, bald weniger passend auf allgemeinere Zusammenhänge bezogen und in Handlungsmaximen transformiert. So wird auch am Ende der „Zwei Kaufleute“ betont, die Geschichte sei erzählt worden, damit *wîp unde maget* sich ein *bilde* [*nemen*] und ihr Begehren (*wilde*[n] *muot*) im Zaum halten können.⁵⁴ Der exemplarische Gestus wird so durch die Ironie („Rittertreue“) oder die Inkohärenz der *moralisatio* („Zwei Kaufleute“) unterlaufen, aber auch durch die Tatsache, dass die Texte nicht von berechenbaren Ungewissheiten (*known unknowns*), sondern von unberechenbaren Ungewissheiten (*unknown unknowns*) erzählen. Exzeptionelle Fälle eignen sich nicht, um allgemeine Regeln abzuleiten. Sie erhöhen aber im Hinblick auf die Rezipienten die Spannung und ermöglichen komische Pointen. Dementsprechend wurden die mittelalterlichen Mären gattungstheoretisch immer wieder zwischen dem „typischen Fall“ des *Bispeles* und dem einmaligen Fall oder der „unerhörten Begebenheit“ der Novelle angesiedelt und in diesem Spannungsfeld je unterschiedlich verortet.⁵⁵ Diese über viele Jahre hinweg geführte Gattungsdiskussion muss hier nicht neu aufgerollt werden, um zu erkennen, dass die Erzählungen schildern, wie sich scheinbar berechenbare Ungewissheiten mit meist komischen Effekten als unberechenbare (Un-)Gewissheiten erweisen. Die Möglichkeit, aus dem Erzählten exemplarisches Wissen für den Umgang mit künftigen Entscheidungen abzuleiten, wird dadurch erheblich gemindert. Die Schlussverse der „Rittertreue“ sind deshalb auch als Reflexion über die unmögliche Generalisierung des Erzählten zu verstehen: Wenn unsicher ist, ob Gott in einer künftigen ähnlichen Situation erneut bereit ist, ein Pferd zu schenken, so kann jemand unter ganz ähnlichen Be-

⁵² Das gilt auch für die beiden hier besprochenen Texte; siehe Anm. 19 und Anm. 34.

⁵³ Franz-Josef Holznagel: Verserzählung – Rede – Bispiel. Zur Typologie kleinerer Reimpaardichtungen des 13. Jahrhunderts. In: Christa Bertelsmeier-Kierst/Christopher Young (Hg.): Eine Epoche im Umbruch. Volkssprachliche Literalität 1200–1300. Cambridge Symposium. Tübingen 2001, S. 291–306, hier: S. 296, sieht die Differenz darin, dass die Schwankerzählung nur „generalisierend“ verfährt, das Bispiel dagegen „analogisierend und generalisierend“. Die genaue Unterscheidung zwischen Bispiel und Märe hat eine lange forschungsgeschichtliche Tradition. Vgl. unter anderem Fischer: Studien (wie Anm. 19), S. 59–62; Ziegeler: Erzählen (wie Anm. 44), S. 95–122, hier: S. 211–231.

⁵⁴ V. 932–936: *Di mære dar umbe ist gesaget, / daz beide wîp unde maget / dâ bî nemen bilde / daz sî ir muot wilde / zemen mit kiuschlichen siten.*

⁵⁵ Vgl. aus der Vielzahl der Forschungsbeiträge zu diesem Thema Hans-Jörg Neuschäfer: Boccaccio und der Beginn der Novelle. Strukturen der Kurzerzählung auf der Schwelle zwischen Mittelalter und Neuzeit. München 1969, bes. S. 33–52; Joachim Heinzle: Maerenbegriff und Novellentheorie. Überlegungen zur Gattungsbestimmung der mittelhochdeutschen Kleinepik. In: Zeitschrift für deutsches Altertum 107 (1978), S. 121–138; Hans-Joachim Ziegeler: Boccaccio, Chaucer, Mären, Novellen: *The Tale of the Cradle*. In: Klaus Grubmüller u. a. (Hg.): Kleinere Erzählformen im Mittelalter. Paderborner Colloquium 1987. Paderborn 1988, S. 9–31; Klaus Grubmüller: Gattungskonstitution im Mittelalter. In: Nigel F. Palmer/Hans-Jochen Schiewer (Hg.): Mittelalterliche Literatur und Kunst im Spannungsfeld von Hof und Kloster. Tübingen 1999, S. 193–210.

dingungen dasselbe Wagnis eingehen, aber dabei scheitern. Am Ende der Erzählung scheint so nicht nur die Möglichkeit eines unberechenbaren Gottes auf,⁵⁶ sondern sichtbar wird auch, dass aus einem einzelnen Fall keine Regeln für den Umgang mit künftigen Ungewissheiten abgeleitet werden können. Die für Epimythien typische Generalisierung eines einzelnen Falles wird als unzulässig dargestellt.

Zugleich ist mit Blick auf die methodisch-soziologische Diskussion zu fragen, ob sich eine Definition von „Risiko“, die die Zurechnung eines Schadens auf eine Entscheidung ins Zentrum stellt, nicht allzu sehr an einfachen exemplarischen Erzählmustern orientiert: Ex post wird wie in einem Epimythion das glückliche oder unglückliche Ergebnis monokausal auf eine Entscheidung zurückgeführt. Im Gegensatz zu dieser einfachen Form der Zurechnung zeigen bereits die hier analysierten Erzählungen komplexere Kausalketten und anspruchsvollere Zurechnungs- und Deutungsmuster: Zwar erzählen auch sie von Entscheidungssituationen (zwischen Geldgewinn und Reinheit oder zwischen *triuwe* und der Ehefrau), doch werden die in diesen Situationen gefällten Entscheidungen jeweils nicht für den glücklichen Ausgang verantwortlich gemacht. Stattdessen sind es beide Male externe, den Figuren unbekannte Umstände, nämlich die Wette und der Tote, die den glücklichen Ausgang herbeiführen. Sichtbar wird, wie schwierig es ist, Schäden oder Gewinne auf einzelne Entscheidungen zurückzuführen, beziehungsweise wie problematisch vielleicht das Konzept der Zurechnung insgesamt ist.

Fazit

Ausgehend von der eingangs eingeführten Unterscheidung von Berechenbarkeit und Zurechnung lässt sich festhalten, dass die Protagonisten der hier analysierten Erzählungen weder zwischen berechenbaren und unberechenbaren Wagnissen unterscheiden noch die Risiken verteilen oder durch Entschädigungen absichern. Stattdessen gehen sie maximale, ungesicherte Risiken ein für eine Chance, deren Eintrittswahrscheinlichkeit gering ist. Gleichwohl werden die Protagonisten am Ende dank einer Reihe weiterer glücklicher Zufälle für ihr riskantes Verhalten belohnt. Allerdings machen die Erzählungen anhand von Spiegelfiguren und ökonomischen Handlungskalkülen deutlich, dass der negative Ausgang der wahrscheinlichere ist. Auf diese Weise wird die Exzeptionalität des erzählten Geschehens betont und das Geschehen – im Gegensatz zu exemplarischen Erzählungen – gerade nicht als verallgemeinerbar dargestellt.

Auf der Ebene der Zurechnung werden die großen Wagnisse nicht durch Risikoabwägungen motiviert, sondern durch eine Mischung aus ökonomischen und tugendethischen Motiven in der ersten und durch Armut und adlige Verhaltensweisen in der zweiten Erzählung. In der „Rittertreue“ wird dabei das Deutungs-

⁵⁶ Vgl. Hans Blumenberg: Die Legitimität der Neuzeit. Frankfurt a. M. ²1999, S. 195–204, wenn auch philosophiehistorisch nicht immer unproblematisch.

schema der *aventure* aufgerufen, aber zugleich auch transformiert: Das ungesicherte Wagnis wird nicht wie im höfischen Roman um des Ehrerwerbs willen auf sich genommen, sondern es dient dazu, Handlungsspielraum zurückzugewinnen, der durch mangelnde ökonomische Potenz verloren gegangen ist. Zugleich wird der glückliche Ausgang aber nur dank höherer, unkalkulierbarer Umstände erreicht und damit nicht der Entscheidung des Einzelnen zugerechnet. Die Texte interessieren sich also nicht für ein stringentes Risikokalkül, sondern für die Unberechenbarkeit, die dadurch entsteht, dass verschiedene Handlungskalküle und verschiedene Werte (ökonomische, soziale und moraltheologische), die unterschiedlich gewichtet und konvertiert werden, einander beeinflussen. Diese Unberechenbarkeit interessiert die Texte nicht nur inhaltlich, sondern auch formal, weil sie für den Handlungsaufbau und die Erzeugung der Schlusspointe wichtig ist.

Fragt man, wie eingangs geschehen, nach der Historisierung von Risiko respektive der historischen Ausdifferenzierung unterschiedlicher Typen und Deutungsschemata von Risiko, so unterscheiden die hier untersuchten Erzählungen neu (gegenüber dem höfischen Roman) zwischen zwei Umgangsformen mit künftigen Ungewissheiten: das kleine, ökonomisch konnotierte Wagnis um kleiner Gewinne willen und das ungesicherte Wagnis, das im glücklichen Ausnahmefall auch zu unermesslichen Gewinnen führt. Dies scheint auf den ersten Blick ganz die These von Herfried Münkler zu stützen, der „zwei Antriebe“, aus denen heraus „Risiken [...] eingegangen [werden]“ voraussetzt: Zum einen die „bloße Abenteuerlust [...], bei der nicht der materielle Gewinn, sondern die expressive Selbststeigerung im Vordergrund steh[t]“. Zum anderen die „wirtschaftliche Rationalität, die unter der Devise steht: ‚Wer nichts wagt, der nichts gewinnt‘.“⁵⁷ Doch anders als Münkler suggeriert, wird das ungesicherte Wagnis in unseren Erzählungen nicht zum Risiko des kühnen Kaufmanns und so – wie er postuliert – durch „Berechnung gezähmt“.⁵⁸ Vielmehr wird sichtbar, dass auch ökonomische Risikokalkulationen schwierig sind, sobald nicht ausschließlich ökonomische Werte und Motivationen im Spiel sind respektive die vollständige Konvertierbarkeit nicht vorausgesetzt werden kann. Dementsprechend greift auch die kulturpsychologische These zu kurz, dass komplementär zur Ausbreitung eines rational-abgesicherten Risikomanagements das ungesicherte Wagnis in der Literatur umso mehr genossen werde.⁵⁹ Denn die Erzählungen affirmieren zwar das ungesicherte Wagnis, interessieren sich aber zugleich auch für die Störfaktoren in den Risikokalkulationen der Figuren. Sie nutzen die daraus entstehenden Unberechenbarkeiten, um die Kehrseiten der dadurch erzielten Gewinne literarisch pointiert sichtbar zu machen: die Unberechenbarkeit

⁵⁷ Münkler: Strategien (wie Anm. 2), S. 20.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Siehe Anm. 33. Die These geht u. a. zurück auf Hans Blumenberg: Schiffbruch mit Zuschauer. Paradigma einer Daseinsmetapher. Frankfurt a. M. 1997, S. 31, der die Sicherheit jedoch nie rein materiell, sondern immer auch philosophisch fasst: Neben dem „Genuß des eigenen unbetroffenen Standorts“, ist für den Genuss des Zuschauers respektive Lesers auch die „Distanz“ verantwortlich, die durch die „philosophische Absicherung des Betrachters“ gewonnen wird (ebd.).

der sozialen Welt, insbesondere die der nächsten Angehörigen, und die Handlungssohnmacht derjenigen, denen es an genügend Risikokapital mangelt.

Abstract

The adventure (*âventiure*) of the knight in the courtly epics is often characterized as a risky undertaking. But which notion of risk is appropriate to describe the behavior of the courtly knight? And how can we distinguish the challenge, the knight faces in the *âventiure*, from the modern risk management, which is based on probability calculus? In a detailed study of two *maeren* (late medieval short stories) this chapter shows how the texts distinguish between the small, calculable and economic risk and the maximal venture, by which the whole social existence is put at stake. But contrary to expectation, the *maeren* don't stand for a shift from the maximal knightly venture to the economic risk management. Instead the short stories recount, how merchants take in exceptional situations maximal risks and win economically as well as morally and sexually. But since the final success is due to chance, the protagonists experience the unpredictability of their risk calculations, because economic, social and moral values are convertible and ventured all together.

Hiram Kümper

Abenteuer zwischen Ritterlichkeit, Ökonomie und Zufall: Beobachtungen zur Wort- und Konzeptgeschichte

Das Abenteuer, so liest man gemeinhin, nimmt seinen wortgeschichtlichen Ausgang im späteren Mittelalter, kommt von der *aventure* beziehungsweise *aventure* her und mäandert von dort über das kaufmännische Risiko der *merchant adventures* und Robinsonaden bis zu seiner mitunter ambivalenten Aufwertung im Diskurs der Aufklärung. Die Moderne, so heißt es üblicherweise weiter, habe es dann in enge Verbindung mit Individualität und Selbsterfahrung gesetzt.¹ An welcher Stelle, so wird im folgenden Beitrag zu fragen sein, berühren sich Risiko und Abenteuer, an welcher entwickeln sie sich auseinander?

Die These, dass die Moderne – möglicherweise durch die Erlangung entsprechender Grundsicherheiten – die freiwillige, abenteuernde Aufgabe von Sicherheit überhaupt erst reizvoll und möglich erscheinen lässt und somit zu einer Trennung zwischen Risiko und Abenteuer gelangt, bedarf noch ausführlicherer Prüfung, insbesondere mit Blick auf die unterschiedlichen Quellengattungen, in denen der Begriff verhandelt wird. Sollte die existenzielle Erfahrung, die der *aventure* des Ritterromans inhärent ist und dem Abenteuer der Moderne von Simmel, Gadamer und anderen unterstellt wird, tatsächlich zwischenzeitlich, im ausgehenden Mittelalter und der Frühen Neuzeit also, dem Pragmatismus und Kalkül bloßer Lebensbewältigung gewichen sein? Das stimmt zumindest skeptisch. Auf einer begriffs- und konzeptgeschichtlichen Spurensuche soll das differenzierter betrachtet werden.

Die folgenden Absätze knüpfen an Überlegungen an, die bereits vor einiger Zeit im Rahmen einer Tagung angestellt wurden, die ich gemeinsam mit dem Zeithistoriker Nicolai Hannig ausrichtete.² Gefragt wurde in epochenübergreifender Perspektive nach der scheinbar paradoxen Spannung im menschlichen Bedürfnis-

¹ So beschreiben grosso modo – wenn auch sonst mit gänzlich unterschiedlichen Verläufen und Schlüssen – Otto Best: *Abenteuer – Wonnestraum aus Flucht und Ferne: Geschichte und Deutung*. Frankfurt a. M. 1980; Michael Nerlich: *Kritik der Abenteuer-Ideologie. Beitrag zur Erforschung der bürgerlichen Bewußtseinsbildung, 1100–1750*. 2 Bde. Berlin (Ost) 1977; ders.: *Abenteuer oder das verlorene Selbstverständnis der Moderne*. München 1997 die Geschichte des Abenteuer-Begriffs. Noch deutlich holzschnittartiger dagegen Hans Hofmann: *Historische Wandlungen des Erlebnisphänomens „Abenteuer“*. In: *Weimarer Beiträge* 23 (1977), S. 72–88.

² Die Ergebnisse sind dokumentiert in dem Band Nicolai Hannig/Hiram Kümper (Hg.): *Abenteuer. Zur Geschichte eines paradoxen Bedürfnisses*. Paderborn u. a. 2015.

haushalt zwischen einerseits Sicherheitsstreben und andererseits freiwilliger Aufgabe von bereits erlangten Sicherheiten, die wir im Abenteuer gesehen haben. Davon versprochen wir uns nicht zuletzt auch einen Beitrag zu einer Historisierung der sogenannten Risikogesellschaft und ihrer Genese.³ Abenteuer, so damals unsere prononcierte These, markiere im derzeitigen kulturwissenschaftlichen Sicherheitsdiskurs eine Leerstelle, die bislang kaum gesehen worden ist, aber gerade dann dringend in Betracht gezogen werden muss, wenn Sicherheit abseits der großen Katastrophen und in Zeiten relativer Stabilität in den Blick genommen werde. Daran hat sich, soweit ich sehe, in den letzten Jahren nicht viel geändert.

Abenteuer vormodern oder: alles *âventiure*?

Die Geschichte des Abenteuers beginnt üblicherweise mit der *âventiure* des klassischen Artusromans.⁴ Das macht im Großen und Ganzen auch Sinn, selbst wenn später, im 15. und 16. Jahrhundert, die lateinischen Wurzeln der *adventura* im rechtlichen Kontext wieder durchschlugen, als im Zuge der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland die Juristen das Verbot der *pacta pro aventura hereditate* betonten und als Bestätigung des eigenen traditionellen Rechts heranzogen.⁵ Aber tatsächlich ist das erste Auftreten des Begriffs in den Volkssprachen im Umfeld der Artusliteratur zu bemerken.

Die *âventiure* selbst ist ein literaturhistorisch komplexes Gebilde und die Forschungsliteratur dazu füllt mitunter Regale. Die Faszination für diese Stoffgruppe liegt sicher insbesondere darin begründet, dass in ihr geradezu der gesamte Wertekosmos einer neuen sozialen Schicht, eben des Rittertums, vorgestellt und zugleich verhandelt zu werden scheint. Einen Versuch der Systematisierung hat Mireille Schnyder unternommen.⁶ Sie hat dazu sieben Thesen aufgestellt; zunächst vier allgemeine über den Charakter der *âventiure* als solche:

1. „*Âventiure* gehört in den Bereich der Imagination und meint das in der Artificialität der (Nach-)Erzählung konstituierte Geschick.“
2. „*Âventiure* ist Kontingenzbewältigung, ist Sinngebung (für das Mittelalter besser: Sinn-Offenlegung) für die Welt.“
3. „*Âventiure* ist das Glück des Spiels.“

³ Vgl. Adalbert Evers/Helga Nowotny: Über den Umgang mit Unsicherheit. Die Entdeckung von Gestaltbarkeit von Gesellschaft. Frankfurt a. M. 1987; Ulrich Beck: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M. 1986.

⁴ Einen kritischen Überblick geben Jutta Eming/Ralf Schlechtweg-Jahn: Einleitung: Das Abenteuer als Narrativ. In: dies. (Hg.): *Aventure und Eskapade. Narrative des Abenteuerlichen vom Mittelalter bis zur Moderne*. Göttingen 2017, S. 7–34, hier: S. 12–14.

⁵ Vgl. dazu Heinrich Gottfried Philipp Gengler: *Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen*. Erlangen 1876, S. 720.

⁶ Mireille Schnyder: Sieben Thesen zum Begriff der *âventiure*. In: Gerd Dicke u. a. (Hg.): *Im Wortfeld des Textes. Worthistorische Beiträge zu den Bezeichnungen von Rede und Schrift im Mittelalter*. Berlin u. a. 2006, S. 369–376; vgl. dazu auch dies.: *Âventiure? Waz ist daz? Zum Begriff des Abenteuers in der deutschen Literatur des Mittelalters*. In: *Euphorion* 96 (2002), S. 257–272.

4. „*Âventiure* ist das Produkt eines Erkenntnisprozesses und somit eine Gedankenfigur.“

Dazu treten aber auch drei Thesen, die sich auf die prozesshafte Entwicklung der *âventiure* im Rahmen der Literatur-, wenn nicht gar der Geistesgeschichte insgesamt am Ausgang des Mittelalters beziehen, nämlich:

5. „Die Vervielfältigung der *Âventiure*-Erzählung wird zum Problem für das Erkenntnis des Einzelgeschicks. Und das ist als Anfang der Moderne zu sehen.“

6. „Das Abenteuer löst sich immer mehr vom Körper des Helden.“

7. „Die Sinnggebung vom Ende her wird durch eine Versicherung vom Anfang her abgelöst. Die *Âventiure* wird so zum kalkulierbaren Risiko.“

Es kann und soll hier nicht darum gehen, diese sieben Thesen aus literaturwissenschaftlicher Perspektive zu bewerten. Interessant sind für meine Frage nach der Entwicklung des Abenteuerbegriffs vor allem die drei letztgenannten Thesen. Sie werden uns zum Ende des Beitrags hin wieder begegnen, wenn es daran geht, einen ziemlich bunten Teppich von Belegstellen in ein Deutungsangebot zu überführen. Dieser Teppich wird aus Materialien gewebt, die im Wesentlichen „gejagt“ und „gesammelt“ wurden.⁷ Eine systematische Ausbeutung eines einigermaßen erschöpfenden Korpus im engeren Sinne kann nicht behauptet und könnte wohl auch kaum methodisch sauber, jedenfalls nicht von einem Einzelnen, geleistet werden. So können die folgenden Trendbeobachtungen vor allem durch Masse eine gewisse Triftigkeit erzielen. Gesichtet wurden dazu eine größere Zahl historischer Wörterbücher, einschließlich der Idiotika, Wörterbücher und Abhandlungen zu einzelnen Regionalsprachen, die seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in zunehmender Zahl erschienen sind; das digitale Angebot der „*Monumenta Germaniae Historica*“ (DMGH) und die „*Deutschen Reichstagsakten*“; die Reihe der „*Chroniken der deutschen Städte*“; schließlich die von der UB Bielefeld digitalisierten „*Zeitschriften der Aufklärung*“.⁸

Zu dieser einigermaßen systematischen Durchforstung treten noch die unsystematischen, aber in der Forschungspraxis zunehmend wichtigen Segnungen der digitalen Welt, das heißt vor allem die Recherche via „*GoogleBooks*“. Auf diese Weise kamen rund 400 Belege zusammen, die in größere Begriffskluster sortiert wurden, von denen hier aber natürlich stets nur exemplarische genannt werden können, um den Anmerkungsapparat nicht gänzlich zu sprengen.

Differenzierungen: Wortgeschichte zwischen Nord und Süd

„Das Leben des Wortes [Abenteuer] im Deutschen ist dem in den Nachbarsprachen entsprechend, wie bei einem Worte des Handels- und Seeverkehrs naheliegend“, konstatiert der Autor des einschlägigen Artikels im „*Deutschen Rechts-*

⁷ Für die Unterstützung dabei danke ich meinen studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verena Böckle, Kira Kessler, Viktor Böcking und Max-Quentin Bischoff.

⁸ <http://ds.ub.uni-bielefeld.de> (letzter Aufruf am 23. 3. 2019).

wörterbuch“ gleich zu Beginn.⁹ Das ist richtig und falsch zugleich: Richtig, weil das Wort aus dem Lateinischen vermutlich tatsächlich erst aus europäischen Nachbarsprachen in das Deutsche wandert; falsch, weil diese Parallelität, dieses „Leben“, keines ist, das, wie im oben zitierten Satz, im Singular stattfindet.

Bereits eine einigermaßen unsystematische, aber umfangreiche Sammlung wie die hier zugrunde liegende zeigt, dass sich deutliche chronologische und geographische Schwerpunkte für den Begriffsgebrauch von Abenteuer nachweisen lassen. Es deutet sich an, dass Nord und Süd unterschiedliche Entwicklungen nahmen und erst vergleichsweise spät, wenn denn überhaupt vor 1800, konvergierten.

Das haben im Übrigen schon die Zeitgenossen gesehen. Der Hamburger Dichter und Gelehrte Michael Richey etwa verzeichnet in seinem 1755 erschienenen „Idioticon Hamburgense“: „*Eventür*: Abenteuer, ungewisser Glücks=Fall, Wag-Stück. *Up-Eventür*: auf ein Gerathe=wol. *Dat will een Eventür wesen*: das wird aufs gute Glück ankommen. Die Hoch=Teutschen brauchen das *Abentheuer* und *abentheuerlich* auch von demjenigen, was ungewöhnlich, ungeheuer, ungestalt, oder possirlich ist. In unserer Sprache aber hat das *Eventür* diese Bedeutung gar nicht.“¹⁰

Solche Differenzierungen sind bei der Auswertung historischer Wörterbücher bisher offenkundig übersehen worden. Allerdings hat Bruno Kuske 1949 an für die kultur- und literaturhistorische Forschung etwas abgelegener Stelle einen ganz kurzen und leider praktisch nachweislosen Aufsatz über „Die Begriffe Angst und Abenteuer in der deutschen Wirtschaft des Mittelalters“ veröffentlicht und ebenfalls auf dieses Phänomen hingewiesen.¹¹ Und Erich Maschke stellte in seinem materialreichen, aber mitunter auch sehr thesenfreudigen Beitrag über „Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns“ fest, dass der Begriff *aventiuere* „nur im Nieder- und Mitteldeutschen (dem Bereich der Hanse) üblich, und zwar teilweise mit dem Wort *angst* konkurrierend“ gewesen sei. „Im Oberdeutschen überwog statt dessen das Wort *wagnus*.“¹² Wie kommt es zu diesem merkwürdigen, mit Blick auf die gesichtete Überlieferung tatsächlich ziemlich triftigen Befund? Um diese Frage zu beantworten, begeben wir uns in die Wortgeschichte und sichten die frühen Belege für das Wort *abentheuer* in seinen zahlreichen regionalen Schreibweisen.

⁹ Richard Schröder: Art. Abenteuer. In: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd.1 (1932), Sp.40-43, hier: Sp.40.

¹⁰ Michael Richey: Idioticon Hamburgense oder Wörter-Buch, zur Erklärung der eigenen, in und um Hamburg gebräuchlichen, Nieder-Sächsischen Mundart. Hamburg 1755, S.361. Der Umlaut u mit übergeschriebenem e wird hier als ü wiedergegeben.

¹¹ Bruno Kuske: Die Begriffe Angst und Abenteuer in der deutschen Wirtschaft des Mittelalters. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung NF 1 (1949), S.547-550, hier: S.549.

¹² Erich Maschke: Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns. In: Paul Wilpert (Hg.): Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen. Berlin 1964, S.306-335, hier: S.322.

Wer trägt welche Kosten?

Tatsächlich finden wir die ganz frühen Belege abseits der literarischen Welt des Rittertums in ganz praktisch-ritterlichen, nämlich in militärischen Kontexten. Die 45 Mann, die 1319 die westfälischen Bischöfe und einige westfälische Städte sich verpflichteten, unter Waffen zu halten, *to bescermen den vrede*, wollten sie *holden unde becostigen oppe unse eventure*, also auf eigene Kosten.¹³ Ein risikohaftes Element ist darin durchaus mit eingeschlossen, denn sie wurden auch für Mann- und Materialverlust haftbar gemacht und trugen für die Verköstigung und Ausrüstung der besagten Männer die Verantwortung. Vor allem also geht es um Zuständigkeit: Als sich 1406 die Bremer mit dem Land Wursten verbanden, betonte man, *dat wy thosamende wes vorworven, dar schulle wy na mantale unse deel aff hebben und schullen stan unse eghene eventure*.¹⁴ Jeder sollte also für seinen Teil der Kosten aufkommen, auch wenn sie gemeinsam entstanden. In dieser Bedeutung hielt sich *eventure* noch bis weit in das 15. Jahrhundert im militärischen Kontext.¹⁵ Solche Formulierungen finden sich immer wieder als typische Verpflichtungsformeln in den Landfriedens- und anderen Militärbündnissen. Auffällig ist dabei der geografische Schwerpunkt: Es ist von Beginn an die Sprache der nord- und westdeutschen Bündnisse, im 15. Jahrhundert auch derjenigen im Nordosten, etwa in den wendischen Hansestädten, in Brandenburg und Preußen. In den süddeutschen Bündnisverträgen dagegen tritt dieses Wort nicht auf. Die ganz frühen Belege stammen im Übrigen sämtlich aus dem Westfälischen.

Schon im 15. Jahrhundert finden sich Belege für die *eventur* beziehungsweise *aventur* als „Kosten“ auch im nicht-militärischen Bereich – auch hier wieder vor allem im Westen und im Norden. Da überließ etwa die Stadt Bremen 1411 ihrem Bürger Godeke Wigger den städtischen Kuhgraben auf 32 Jahre zur Befischung gegen die Verpflichtung der Reinhaltung. Wenn die Stadt die Verpflichtung vorher lösen sollte, müsse sie dem Wigger und seinen Erben allerdings 10 Mark bezahlen, für die *kunst, eventure unde arbeit, dat se dar an ghelecht hebben*.¹⁶ 1360 ist in der Bremer Stadtchronik die Klage groß, man *moste dar grote euenture ouerstan unde furchteden ock, dat it al to groot gut wolte kosten*.¹⁷ Bei allen diesen Belegen

¹³ Karl Rübel (Bearb.): Dortmundur Urkundenbuch. Bd. 1.1. Dortmund 1886, S. 262 (Nr. 377).

¹⁴ Dietrich Rudolf Ehmck/Wilhelm von Bippen (Hg.): Bremisches Urkundenbuch. Bd. 4. Bremen 1886, S. 449.

¹⁵ Vgl. etwa Dortmundur Urkundenbuch, Bd. 1 (wie Anm. 13), S. 604 (Dortmund, 1367); Wilhelm von Hodenberg (Hg.): Diepholzer Urkundenbuch. Hannover 1846, S. 67 (Wildeshausen, 1418); Wilhelm von Bippen (Hg.): Bremisches Urkundenbuch. Bd. 5. Bremen 1902, S. 268 und S. 404 (Bremen, 1425, 1428); Karl Gottlob Arnold: Diplomatische Beiträge zu den Geschichten und zu den teutschen Rechten. Leipzig 1777, S. 214 (Liegnitz, 1429); Dieter Neitzert: Die Stadt Göttingen führt eine Fehde 1485/86. Untersuchung zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Stadt und Umland. Hildesheim 1992, S. 16.

¹⁶ Bremisches Urkundenbuch, Bd. 5 (wie Anm. 15), S. 2 (Nr. 1).

¹⁷ Johann Martin Lappenberg (Hg.): Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen. Bremen 1841, S. 101.

geht es ganz klar um Kosten und Kostenverteilung und nicht – oder jedenfalls nur nebenher – um Risiko.

Wer trägt die Verantwortung? Und wer trägt das Risiko?

Geht es in den frühen Belegen des 14. Jahrhunderts wesentlich um die Aufteilung von Kosten, weitet sich das Bedeutungsfeld spätestens im frühen 15. Jahrhundert hin zur Verantwortung im Allgemeinen – also nicht nur für klar angebbare Kostenanteile, sondern etwa auch für Vorsorgepflichten und damit letztlich auch für Risiken. Merklich wird das Handeln der Beteiligten ein Faktor in der Kalkulation.

Im Klever Stadtrecht von 1417 – sprachlich und auch im politischen Horizont deutlich in den Westen ausgerichtet – betont man, dass, wenn es um die Sorgfaltspflichten von *mieder ind vermieder* geht, beide sich bemühen möchten, das ihre zu bewahren, *ind dairenbaven ongeval van aventuren dairan gheschege, dairan enwere hy niet schuldich*.¹⁸ Hier meint *aventure* deutlich ein Missgeschick, einen Zufall, der eben nicht verantwortet wurde. Wenn dagegen in Dordrecht 1427 ein Schiffer schwört, der auf seinem Schiff Verunglückte sei *aflivich geworden [...] by crancker aventuer ende by sijn selfs versumenisse*,¹⁹ dann ist diese *aventuer* ein Wagnis, das durch mangelnde Risikoabschätzung *cranck* und eben deshalb *sijn selfs versumenisse* gewesen ist.

In den Formen des Gesellschaftshandels, wie er uns in Norddeutschland und den angrenzenden Regionen (vulgo „im Hanseraum“) während des Spätmittelalters entgegentritt, fallen beide Bedeutungen regelmäßig zusammen: die Verteilung von Kosten und die Übernahme von Risiken.²⁰ Wenn etwa 1358 Hermann Wittenborg ein Geschäft *up unser twiger win unde vorlus unde eventure* vereinbart,²¹ dann wird hier ausdrücklich von kaufmännischem Risiko im Guten wie im Schlechten, auf Gewinn und Verlust, gesprochen.

Ritterliche *âventiure* und städtische Oberschicht?

Im Licht dieser Befunde scheint es fraglich, ob es eine konzept- oder auch nur wortgeschichtliche Verbindung zwischen der *âventiure* des Ritterromans und der

¹⁸ Wolf-Rüdiger Schleidgen (Hg.): Die ältesten Klever Stadtrechtshandschriften. Kleve 1990, S. 100.

¹⁹ Jacobus Antonie Fruin (Hg.): De oudste rechten der stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland. Bd. 2. 's-Gravenhage 1882, S. 52.

²⁰ Der entsprechende Tagungsbeitrag von Albrecht Cordes (Frankfurt a. M.) musste für diesen Band leider ausfallen und erscheint hoffentlich zu einem späteren Zeitpunkt. Zur Sache vgl. bis dahin Albrecht Cordes: Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum. Köln 1998. Einige Hinweise zur Verwendung von *eventure* in diesem Kontext auch in dem schon erwähnten Aufsatz von Kuske: Angst und Abenteuer (wie Anm. 11).

²¹ Carl Mollwo (Hg.): Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. Leipzig 1901, S. 40.

eventure der Kaufmannschaft bis hin zum *aventürehandel* der Frühen Neuzeit gibt, wie unter anderem Nerlich sie auf Grundlage von Quellen vor allem aus dem romanischen und englischen Sprachraum behauptet.²² Dass sich die französischen Kaufmannsgilden schon bald nach 1400 auch als *chevaliers de mercerie* bezeichneten,²³ habe ich selbst nur bei François Villon gefunden.²⁴ Und die Hypothese, dass die Entstehung der Artushöfe in den Hansestädten des Ostseeraums mit einer Selbstinszenierung selbstbewusster städtischer Oberschichten als ritterähnlich zu tun hatte, hat zwar in sich viel Triftigkeit.²⁵ Schließlich führten genau diese Schichten schon im 13. Jahrhundert Turniere durch und die Lübecker Zirkelgesellschaft etwa ließ sich umständlich ihr Wappen kaiserlich bestätigen.²⁶ Aber es fehlt im deutschen Norden und Westen an konkreten worthistorischen Verbindungen, ganz schlicht also an konkreten Verwendungen des Wortes *eventure* oder verwandter Bildungen für die Kaufmannschaft als solche oder für das kaufmännische Reisen. Vielmehr bleibt die konkrete und sehr häufige Wortverwendung immer auf den Bedeutungsbereich von Kosten und Verantwortung beschränkt. Auch Risiko ist in dieser Hinsicht zunächst bestenfalls in diese Bedeutung eingeschrieben und steht sicher nicht im begrifflichen Mittelpunkt, wird aber gerade im Bereich des Gesellschaftshandels dann ein immer wichtigerer Teil des Konzepts von *eventur*.

Und im Süden?

Im oberdeutschen Sprachraum sieht es dagegen – das Hamburger „Idiotikon“ deutete es ja bereits an – ganz anders aus. Tatsächlich bezeichnet hier das nun lautverschobene *abenteuer* gerade nicht den Gesellschaftshandel, weder zur See noch auf dem Land. An die Stelle von *eventur* und *anxt* treten hier schon die Einrede- und Absicherungsmittel, nämlich *geding* und *vorwort*.

Das kann man gut an der Entwicklung der Passivteilhabe an den großen süddeutschen Gesellschaften verfolgen. Denn gerade die Kapitalinvestition ohne eigene Geschäftsführung war es ja, die – völlig zu Recht – auch im Norden als besonders risikoreich wahrgenommen und als *eventür* bezeichnet wurde. Dieses Risiko bestand natürlich genauso auch im Süden. *So auch etlicher Burger und Burgerin daselbs zu Nürnberg ein Summa Gelts [...] in ein Gesellschaft legen*, bestimmte dazu etwa Kaiser Friedrich III. in einem Privileg für die Nürnberger Kaufleute vom Juni 1463, *und auch etlich Ihr Haab und Guth / ohn geding und*

²² Nerlich: Abenteuer (wie Anm. 1), S. 303–309.

²³ Nerlich: Abenteuer-Ideologie (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 86.

²⁴ Auguste Charles Joseph Vitu: *Le jargon du XV^e siècle, étude philologique*. Paris 1884, S. 27, S. 323.

²⁵ Vgl. dazu Hartmut Kugler: Artus in den Artushöfen des Ostseeraums. In: Matthias Däumer/ Cora Dietl/Friedrich Wolfzettel (Hg.): *Artushof und Artusliteratur*. Berlin u. a. 2010, S. 314–354.

²⁶ Einzelheiten bei Sonja Dünnebeil: *Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht*. Lübeck 1996.

ohn Vorwort zu Gewinn und Verlust in Gesellschaft thun und legen / und doch den Handel der Gesellschaft selbs nit handieren und handeln / und so die Hauptleuth und Regirer der Gesellschaft / oder Ihre Diener zu zeiten Schulden machen und entrinnen oder weichen / daß dan die vermelten Personen zu Bezablung der gemachten schuldt fürgenommen und beschwert werden, so sollen die besagten Investoren, die *selbs nit handieren*, bis zur Höhe ihres Anteils an den Einlagen haftbar sein – und eben auch nicht mehr.²⁷ Es handelt sich also um ein ziemlich günstiges Privileg zur Förderung der Investitionskraft. Man sieht darin aber nicht nur, wie die Einlagen der einzelnen Anleger gegen *Ungefall oder sonsten Verlust* der Gesellschaft geschützt wurden, sondern auch, dass dieses ohnehin schon eingeschränkte Haftungsrisiko zu *Gewinn und Verlust* theoretisch noch weiter hätte eingeschränkt werden können, nämlich durch *geding* oder *vorwort*. Die Abwesenheit solcher Vorbehalte ist es nun also, die das Verlustrisiko bezeichnete – und einen Begriff wie *abenteurer* offenbar entbehrlich machte.²⁸ Entsprechend finden sich die Doppelformeln zu *gewyn und verlust* und *ohne geding und vorwort* (beziehungsweise später auch *geding und vorpflichtung*)²⁹ durch das gesamte späte 15. und das 16. Jahrhundert.

Trotzdem aber taucht der Begriff *abenteurer* auch im Süden in ökonomischen Kontexten auf – allerdings in vollkommen anderen als im Norden. Genau in jener Zeit nämlich, als sich die großen Kapitalgesellschaften ausbildeten, im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert also, tauchten in Ulm, in Augsburg und anderswo *aubenteurer* auf, die ihre Waren anboten. Es handelte sich aber eben gerade um Einzelhändler, nicht um Handelsgesellschaften. Auch sie trieben risikohaften Handel – aber risikohaft war er offenbar vor allem für den Käufer, erst in zweiter Linie für sie. *Wo fürbas aubenteur herkumen mit ir aubenteur, die fail betten, und sollich nit für aubenteur, sondern für recht kaufmanschaft hingeben*, heißt es etwa in der Ulmer Goldschmiedeordnung aus dem Jahr 1394, *das solichs die goldschmid ufheben sollen, und mügen das einem bürgermaister und rat auswürken*.³⁰ Man kann eigentlich nur aus dem Kontext und der Einschaltung der Goldschmiede interpretieren, dass *aubenteur* hier Schmuck bezeichnen soll.³¹ Diese Interpretation wird dadurch gestützt, dass im Folgeabsatz problematisiert wird, wie sehr *die Juden den goldschmiden in ir handwerk vast greifen*; worauf ihnen selbiges auch prompt verboten wurde.³² Da der Versuch, einzelne Warengruppen dem Zunftzwang zu unterwerfen, auch in anderen Ordnungen vorkommt, kann eigentlich ausgeschlossen werden, dass das Problem in der nicht-zünftischen Herstellung

²⁷ Das Privileg ist gedruckt bei Johann Georg von Kulpis (Hg.): *Scriptores rerum germanicarum a Karolo usque ad Frid. III. Straßburg 1702*, S. 278–280.

²⁸ Vgl. dazu auch Justus Meyer: *Haftungsbeschränkung im Recht der Handelsgesellschaften*. Bd. 1. Heidelberg 2000, S. 69–71.

²⁹ *Der Stat Nurnberg verneute Reformation*, Nürnberg 1564, fol. 107v (XVIII.4).

³⁰ Carl Mollwo (Hg.): *Das Rote Buch der Stadt Ulm*. Stuttgart 1905, S. 257f. (Anhang VI).

³¹ Von *claynat und aubentheurn* spricht im Übrigen auch eine Schwäbisch Gmünder Ordnung von 1479 – siehe Walter Klein: *Geschichte des Gmünder Goldschmiedegewerbes*. Stuttgart 1920, S. 13.

³² *Ebd.*, S. 258.

gesehen wurde. Vielmehr muss *aubenteuer* sich auf die besondere Eigenschaft der Ware beziehen: dass es sich nämlich um hochpreisige Ware handelt, hinsichtlich deren Qualität man als Laie leicht übervorteilt werden kann.

Einige Jahrzehnte später, im Jahr 1425, wird in einer auf Betreiben der Ulmer Goldschmiede ergangenen Ratssatzung, die ebenfalls im Roten Buch der Stadt überliefert ist, dann auch von *afentüre von gold, silber und klaineten, das gebrochen, geschlagen* gesprochen, das jenen Juden, die damit nicht mehr selbst handwerklich umgehen durften, als Pfand überantwortet worden sei.³³ Das sollen sie *nichtzit schmeltzen noch brinnen* dürfen, sondern solches den Goldschmieden überlassen, auch alles, was sie zu *sölicher afentüre* erwerben, *von erste den goldschmiden hie ze Ulme zaigen*. Allerdings: *Ouch mügen die juden und judin*, heißt es einige Sätze später, *wol redlichen ungevarlichen wechsel mit Rinischem, Ungrischem, Behmischen und Welschem golde triben, wan das alles afentür haisset und ist*. Gold und Schmuck noch unbekannter Herkunft also, so dürfen wir diese lange Bestimmung wohl verstehen, soll zunächst von den Ulmer Goldschmieden geprüft werden. Münzgold mit kalkulierbarem Risiko, nämlich die rheinischen, ungarischen, böhmischen und welschen Gulden, durfte dagegen von Jüdinnen und Juden gehandelt werden. Trotzdem blieb der Handel damit für den Käufer risikobehaftet, ein *afentüre*.

Dieser Befund passt gut zusammen mit dem „Abenteurbarchent“, den man in Ulm, Augsburg und sicher auch anderswo unter diesem Namen handelte: ein Barchent, der mit *ander ungeschaut barchant* in einem Zuge genannt wurde, also offenbar auch als besonders risikobehaftet betrachtet wurde, weil er ohne offiziöse Prüfung gehandelt worden war.³⁴ Nicht ganz eindeutig dagegen ist die Frage der vom „Deutschen Rechtswörterbuch“ und – wohl im Anschluss daran – auch vom „Frühneuhochdeutschen Wörterbuch“ als „vereinzelter Übergang zu ‚Handelsware überhaupt‘“³⁵ gedeuteten Verwendung, wenn etwa der Würzburger Rat in einer Polizeiordnung von 1475 zu unterbinden suchte, *das die frembden in [...] wirtshewser geen mit iren obentewern*.³⁶ Denn welcher Art die hier feilgebotenen Güter seien, bleibt ja gänzlich offen. Wenn allerdings in den „Magdeburger Fragen“, einer Sammlung von schöffenspruchbasiertem Recht aus dem späten 15. Jahrhundert, festgestellt wird, dass in Magdeburg *wer nicht burger ist, der mag nicht schencken noch gewand snyden noch ebintuyern in der stat glich andern burgern*,³⁷ dann möchte man doch meinen, hier sei von Ausschank, Gewandschneiderei und Krämerei die Rede. Aber wirklich eindeutig ist die Bestimmung nicht. Und nicht zuletzt wiese gerade dieser Dreiklang weiterhin auf Warengrup-

³³ Ebd., S. 185f. (Art. 347).

³⁴ Johann Christoph von Schmid: Schwäbisches Wörterbuch mit etymologischen und historischen Anmerkungen. Stuttgart 1844, S. 3 mit mehreren Nachweisen.

³⁵ Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 1 (1986), Sp. 66; vgl. dazu auch: Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 9), S. 42.

³⁶ Hermann Hoffmann (Hg.): Würzburger Polizeisätze. Ausgewählte Texte, Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125 bis 1495. Würzburg 1995, S. 175.

³⁷ [Jakob] Fr[iedrich] Behrend (Hg.): Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865, S. 44 (I 2.8).

pen mit besonderen, in den meisten Städten öffentlich und nicht innerzünftig organisierten Prüfmechanismen für die Produktqualität hin. Auch das spricht dafür, dass hier nicht die Krämerei mit Kleinwaren im Allgemeinen, sondern ganz spezifisch Schmuck gemeint sein könnte.

Eine besondere und fast ausschließlich in Oberdeutschland, der Eidgenossenschaft und im Elsass belegte Wortbedeutung von *abenteurer* ist schließlich jene als Schützenpreis. Zahlreiche Belege aus Memminger und Ulmer Chroniken bis zurück in das 15. Jahrhundert liefert der umfangreiche *abentheuer*-Artikel in Johann Christoph von Schmid's „Schwäbischem Wörterbuch“. ³⁸ Nun sind solche Schützenkleinode tatsächlich häufig aus Gold gearbeitet. Es changiert aber auch der Wortgebrauch: Mal geht es um den Preis, mal um die eigentliche Veranstaltung. ³⁹

Während wir in diesem Kontext einen Bedeutungsumfang vorfinden, der irgendwo zwischen glückhaftem Schicksal und Geschicklichkeit zu verorten ist, durchaus also keine reine Kontingenz umschreibt, scheint die *obentüre* der Lotterie sich im Grunde gänzlich dem Einfluss der Handelnden zu entziehen. In dieser Bedeutung jedenfalls lässt sich das Abenteuer im 15. und frühen 16. Jahrhundert im Schweizerischen und im Südwesten greifen. ⁴⁰ Aber selbst hier gibt es Einzelbelege, die weitere Schattierungen nahelegen. Als eine *belohnung, die man im sighafften gibt*, verzeichnet zum Beispiel noch 1561 das Zürcher lateinisch-deutsche Lexikon von Josua Maaler das *abentheür*. ⁴¹ Irgendwie scheint er der Lotterie also durchaus noch einen sportlichen Charakter beizumessen, in dem der Gewinn *belohnung* und eben nicht bloße Folge von Glück ist.

Gleichzeitigkeiten und Wandlungen im 16. Jahrhundert – zugleich ein kleiner Ausblick in die Frühe Neuzeit

Die Wortbedeutung von *aventür* oder *eventure* als Glück, Schicksal oder Zufall findet sich im Norden übrigens erst vergleichsweise spät. Die frühen Quellen sprechen eher von *gelucke*. ⁴²

Erst zum Ausgang des 15. Jahrhunderts heißt es etwa im *Reineke Voß*, hier nach der mittelniederländischen Fassung: *Dat Eventur is mannichfalt / Id gheyt sumtydes buten gyssen / De id menet to hebben, moet des myssen*. ⁴³ In diesem Kontext

³⁸ Schmid: Schwäbisches Wörterbuch (wie Anm. 34), S. 2–4.

³⁹ Weitere Belege etwa in Carl Hegel (Hg.): Die Chroniken der deutschen Städte. Augsburg. Bd. 2. Leipzig 1866, S. 102, S. 124; ders.: Die Chroniken der deutschen Städte. Augsburg. Bd. 3. Leipzig 1892, S. 135.

⁴⁰ Kuske: Angst und Abenteuer (wie Anm. 11), S. 549.

⁴¹ Josua Maaler: Die teütsch sprach [...] Dictionarium germanico-latinum novum. Zürich 1561, S. 1.

⁴² Belege bei Maschke: Berufsbewußtsein (wie Anm. 12), S. 323f.

⁴³ Hinricks van Alkmar Reynke de Vos, Anhang zu: Johann Christoph Gottsched (Hg.): Heinrich von Alkmars Reinecke der Fuchs. Nach der Ausgabe von 1498 ins Hochdeutsche übersetzt. Leipzig u. a. 1752, S. 47.

meint *eventur* ganz klar Glück beziehungsweise Schicksal, also etwa: „Das Glück ist vielgestalt, / manchmal geht es anders aus, als man meinte / wer glaubte es zu haben, muss es missen.“ Hier deutet sich an, dass sich in den Jahren um 1500 auch wortgeschichtlich noch einmal etwas tut. Das semantische Feld rund um das kaufmännische Risiko verschwindet nicht von heute auf morgen – im Gegenteil. Es treten aber immer stärker auch andere Bedeutungsinhalte auf, die mit dem Wort „Abenteurer“ verbunden werden.

Häufiger wird etwa die Qualifizierung des Abenteurers als *bös, schlecht* oder *quade*, also die ziemlich eindeutige Verwendung im Sinne eines Missgeschicks, das außerhalb menschlicher Lenkungsmöglichkeit liegt. 1493 deponierten zum Beispiel die ostfriesischen Grafen und die Stadt Hamburg die alten gemeinsamen Vereinbarungen beim Rat der Stadt Groningen *unschedelick unde unvorfenglick quade eventuer, de an sulke breve mochten kamen*.⁴⁴ Und die Solm'sche Landesordnung von 1571 regelte auch die mangelnde Haftung für *unversehene Unfälle / die etwan GOTT schickt / und Menschlicher Fleiß nicht wohl verhüten kann*. Von diesem grundsätzlichen Haftungsausschluss wurde aber explizit ausgenommen, *wann einer die Schäden und Verlust der unglücklichen Zufäll / insonderheit / oder aber insgemein auf sich genommen / und außdrücklich versprochen / und sich verpflichtet hätte / was vor Aventur und Schaden durch Unfall oder Unglück der entlehneten Haab zustünde / dieselben zu wiederkehren und zu erstatten*.⁴⁵ Offenbar also können die Kontingenz und das schlechte Schicksal in die Vereinbarung mit einbezogen, kann ein Risiko übernommen werden. Hier schwingt allerdings schon eine Dimension der Freiwilligkeit mit, die im Laufe der nächsten Jahrhunderte immer stärker ausgeprägt werden wird: Abenteurer ist in diesem Sinne ein ohne direkte Not eingegangenes Risiko.

Insgesamt jedenfalls nahm der Umgang mit dem Schicksal und seinen Unwägbarkeiten in der Konzeptualisierung des Abenteurers im Verlauf der Frühen Neuzeit deutlich zu. Der Befund im Material ist recht eindeutig, eine Interpretation aber umso schwerer. Vielleicht hat es wirklich mit einer allgemeinen (Selbst-)Aufwertung des Händlers als gesellschaftlichem Typus seit dem ausgehenden Mittelalter zu tun, wie Nerlich und viele andere vermutet haben. Nicht umsonst wurde gerade in dieser Zeit auch privates Besitzstreben salonfähig mit Blick auf das *bonum commune*.⁴⁶ Jüngst hat noch Georg Eckert in einem Aufsatz über die „Funktionen des Unternehmertums in der Neuzeit“ die vermehrten ökonomischen Aktivitäten des Adels stark gemacht und die hochriskante Kriegsunternehmung mit den Risikogeschäften des Fernhandels in Beziehung gesetzt.⁴⁷ Hier

⁴⁴ Ernst Friedlaender (Bearb.): Ostfriesisches Urkundenbuch. Bd. 2. Emden 1881, S. 396 (Nr. 1370).

⁴⁵ Der Graffschafft Solms und Herrschafft Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwald etc. Gerichts- und Landordnung, wie die anno 1571 publiziert worden [...] von neuem übersehen [...] und zum Fünfftenmal in den Druck gegeben. Frankfurt a. M. 1716, S. 148f.

⁴⁶ Vgl. Winfried Schulze: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: HZ 243 (1986), S. 591–626, hier: S. 608f.

⁴⁷ Georg Eckert: Händler als Helden. Funktionen des Unternehmertums in der Neuzeit. In: HZ 305 (2017), S. 37–69, hier: S. 42–45.

träfen sich auch wortgeschichtlich zwei Wurzeln des Abenteuerbegriffs wieder – allzu verlockend eigentlich.

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts setzten sich in der beginnenden spezifisch ökonomischen deutschen Fachliteratur die großen, zentralistisch organisierten Fernhandelsgesellschaften, die Kompagnien, als Leitbild des modernen Unternehmens durch. Sie akkumulierten nicht nur ungeheures Kapital, sondern konnten auch besonders günstige Privilegien erwerben und erhalten. Dieser ideologische Aufstieg der Großen geschah auch in Abgrenzungen zum (dagegen verhältnismäßig) Kleinen, zum Abenteurer und seiner Abenteuerunternehmungen. Paul Jacob Marperger brachte es in seiner „Neu-eröffneten Kauffmann-Börse“ 1705 auf den Punkt:

Auff die andere Frag, wie die Auffrichtung solcher Compagnien geschehen müsse / antworten wir / mit gutem Bedacht und reiffer Überlegung / als erstlich würd man einig über das Land / welches soll cultiviret und coloni-ret, oder mit Völckern besetzt werden / zweytens überlegt man den Nutzen und Vortheile / sampt der Hindernüsse / die man darzu haben / und die Zeit / Volck / Schiff / Munition und andere Hülfss-Mittel so man darzu gebrauchen müste / drittens sucht man Protectores, Interessenten, und wann beyde gefunden / die Leut welche als Befehlende oder Dienende / die Compagnie ausmachen sollen / diese alle mit den vorigen Requisitis zusammen gebracht / schreitet man zur Ausrüstung / die in guten Defensions- und Transport-Schiffen mit genugsamer Ladung / an Gewehr / Munition, Victualien, Materialien und Waaren bestehen müssen / solche wann sie nun gänzlich equipirt, empfangen ihre Ordre, wie sie sich gegen alle besorgende Zufälle verhalten haben / was sie bey der Occupation und Festsetzung zu thun / und wenn solche geschene/ wie fernere Mesures ihres Secourses und Maintenirung halber zu nehmen / allein dieses alles erfordert einen mächtigen Arm und reiches Vermögen / es wäre dann / daß man nur als die Avanturier zu thun pflegen / einen oder mehr Ort Handels halber besuchen / wann auff selbigen die Handlung geschehen / solchen wieder quiti-ren, und also kein festes Dominiculum darauff nehmen wolte.⁴⁸

Also: Die Kompagnie *equipirt* sich gut, handelt mit *Bedacht* und versieht sich *gegen alle besorgende Zufälle*, richtet sich ein auf dauerhaften Handel. Der *Avanturier* dagegen besucht *einen oder mehr Ort Handels halber* und gibt diesen unmittelbar wieder zugunsten eines anderen Handelsplatzes auf. Viele überkommene Dimensionen älterer Abenteuerkonzepte mögen hier weiterleben und sich neu zusammenfügen: Erinnerungen an den semantischen Beiklang des süddeutschen Kramerhandels mit Risikowaren, an die persönliche gegenüber der in Kompagnie kollektiv getragenen Verantwortung, an das hohe Risiko wegen mangelnder Absicherungsinstrumente und Vorsorgemöglichkeiten.

⁴⁸ Paul Jacob Marperger: Neu-eröffnete Kauffmann-Börse [...]. Leipzig 1708, S. 118.

Nicht von ungefähr also wird angesichts der Aufwertung von Planung, Sicherung und *Bedacht* in der ökonomischen Theorie das Abenteurer und vor allem der Abenteurer spätestens im Verlaufe des 18. Jahrhunderts suspekt. Er sei jemand, *der auf Abenteurer, oder thörichte Glücksfälle ausgeht, keine bestimmte oder vernünftige Lebensart hat*, heißt es 1793 im Adelung'schen Wörterbuch.⁴⁹ Weiter liest man dort: *Ehedem bedeutete es einen jeden, der etwas wagt, auch in einem guten Verstande, z. B. einen Freywilligen im Kriege, einen Gewerken im Bergbaue, einen Kaufmann, und im Engl. ist Adventurer noch jetzt ein Kaufmann, der über See handelt*. Aber, wie gesagt, dies galt eben *ehedem*. Der Wandel von der Verantwortung für Kosten und Risiken über die idealisierte Risikobereitschaft zum allgemeinen ökonomischen Besten hin zum ungeplanten, unsicheren Hazardeurhandel scheint dem bisherigen Eindruck nach die prägende Entwicklung des Abenteurerbegriffs in der Frühen Neuzeit zu sein – aber eben mit jeder Menge Zwischentönen und konkurrierenden Gleichzeitigkeiten.

„Abenteurer? Warum brauche ich das alberne Wort?“⁵⁰ Einige strukturelle Weiterüberlegungen zum Abenteurer-Begriff

Die hier vorgestellten Befunde aus der Wortgeschichte des Abenteurers haben gezeigt: Es werden nicht nur in diachroner, sondern eben auch in synchroner Hinsicht durchaus unterschiedliche Konzepte adressiert, wenn von Abenteurer die Rede ist. Das ist erst einmal nicht so überraschend, wirft aber all jene methodischen Probleme auf, die stets auftauchen, wenn man einem Begriff oder Konzept auf die Spur kommen will, das zugleich auch als inhaltlich weit divergierender Quellenbegriff auftaucht. Wenn wir also weiterhin gemeinsam über einen so langlebigen und mit so vielen sozialen, kulturellen und überlieferungskritischen Variablen beladenen Gegenstand sprechen wollen, müssen wir letztlich zu einem analytischen – und das heißt in letzter Konsequenz: einem normativen – Konzept von Abenteurer vordringen, das eine gemeinsame Verständigung überhaupt erst möglich macht. Ein solches Konzept müsste aus einer Matrix von Beziehungen und Leitdifferenzen bestehen, deren Justierung es erlaubt, den jeweils konkreten historischen Gegenstand einzufangen, zu beschreiben und in Beziehung zu anderen, synchronen und diachronen Phänomenen zu setzen. Dazu ein paar Vorschläge:

Erstens scheint es mir wichtig, zwischen Abenteurer und Risiko möglichst klar zu unterscheiden – und zwar auch dann, wenn im konkreten Einzelfall der historische Begriff „Abenteurer“ ziemlich eindeutig ein Risiko oder jedenfalls risikohaftes Handeln bezeichnet, was im Verlaufe der Frühen Neuzeit ja immer häufi-

⁴⁹ Johann Christoph Adelung: Art. Abenteurer. In: ders.: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Bd. 1. Leipzig 1793, Sp. 27.

⁵⁰ Johann Wolfgang von Goethe: Briefe aus der Schweiz (= Goethes Werke. Weimarer Ausgabe, Bd. 19.2). Weimar 1887, S. 194.

ger der Fall zu sein scheint. Nur dann kann man seine besondere Bedeutung angemessen einfangen. Dafür wäre ein analytischer, kein bloß begriffsgeschichtlicher Risikobegriff von Nöten. Ein Vorschlag könnte sein: Risiko wird nicht eigentlich gesucht, es wird in Kauf genommen. Das Abenteuer wäre dann gleichsam die kleine Schwester des Risikos – sie sind verwandt, aber doch nicht dasselbe. Das eine ist oder jedenfalls gibt sich impulsiv, ichbezogen und scheinbar irrational, das andere kalkulierend und auf seine eigene Hegung bedacht.

In diesem analytischen Sinne wäre das Risiko der *merchant adventurers* kein Abenteuer, sondern es würde eine Abenteuerideologie in den Dienst eines sektorialen Ideals – hier also: Gewinnmaximierung durch hohes Risiko – genommen, ganz wie etwa Nerlich es beschreibt.⁵¹ Zugleich aber wäre die *eventure* des hansischen Gesellschaftshandels zwar im gleichen semantischen Feld verortet, aber mit vollständig anderen Wertzuschreibungen beladen. Hier geht es gerade um Risikominimierung durch Übernahme von Verantwortlichkeiten. An dieser Stelle zeigt sich wiederum, warum sich genaues Hinsehen lohnt – auch und gerade, wenn man langzeitlich arbeitet. Abenteuer und Ökonomie, das haben schon die vorhergehenden, knappen Absätze demonstriert, zeigen ein viel differenzierteres Feld auf, als es die fraglos elegante Großerzählung vom Kapern der ritterlichen *aventure* durch den abenteuernden Kaufmann uns bisher weiszumachen suchte.

Zweitens aber bleibt gerade die Inszenierung des Abenteurers, die Wertbeimesung, die Ideologisierung zentraler Dreh- und Angelpunkt. Das meint auf der oberen Ebene zunächst die Einbettung des episodischen, szenischen Abenteurers in eine größere Erzählung, in ein Narrativ samt der dazugehörigen Rahmungen und Paratexte – vom Titelbild über das Proömium bis hin zur sprichwörtlich ausbuchstabilten „Moral von der G'schicht“. Hier sind naturgemäß vor allem die Literaturwissenschaften gefragt, die mit gutem narratologischen Rüstzeug daher kommen. Entsprechend hat der von Jutta Eming und Ralf Schlechtweg-Jahn herausgegebene Sammelband über „Aventiure und Eskapade“ einige bedenkenswerte Überlegungen zu den Fragen der narrativen Einbettung des Abenteuerlichen aufgestellt.⁵² Auf dieser Ebene spielen Gattungskonventionen (und mitunter deren Hybridisierung, etwa in der Reiseliteratur) eine Rolle, das Spiel mit den Erwartungen eines antizipierten Publikums – und natürlich Ordnungsvorstellungen, für die das Abenteuer eine Folie der Auseinandersetzung bietet.

Damit wäre drittens allerdings bereits eine Frage angesprochen, die ein wenig an den Anfang und zu Mireille Schnyders Thesen zurückführt: nämlich das Verhältnis zwischen Abenteuer beziehungsweise Abenteurer und Gesellschaft. Das Abenteuer hat durch seinen betonten Ich-Bezug immer etwas Abgrenzendes, Exklusives. Selbst kollektiv erlebte Abenteuer stellen das „Wir“ gegen „die Anderen“. Pointiert gesagt ist Abenteuer also grundsätzlich tendenziell a-sozial; nur so kann es überhaupt zu einem werden. Es ist ja bereits angedeutet worden: Gerade dem bürgerlichen Zeitalter ist dieses Verhältnis zutiefst suspekt. Nicht umsonst

⁵¹ Nerlich: Abenteuer (wie Anm. 1), S. 294–317.

⁵² Eming/Schlechtweg-Jahn: Aventiure und Eskapade (wie Anm. 4).

werden klassische Ausbruchsstoffe nun umgedeutet, wird ein nun stark verbreitetes Erzählschema der Abenteuerliteratur eines von Ungehorsam – Scheitern – Reue – Rückkehr und erinnert damit ganz erstaunlich an das Gleichnis vom verlorenen Sohn.

Um den gesamten Horizont an Sinnangeboten, die ein Abenteuernarrativ seinen über die Zeit wechselnden Rezipienten bieten kann, aber überhaupt in seiner Gänze erfassen zu können, scheint mir viertens eine Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Erleben des abenteuernden Subjekts beziehungsweise der sprachlichen Konservierung dieses Erlebens unerlässlich. Dieses Erleben und das Erzählen darüber stellen gleichsam die Mikroebene der großen Sinnangebote dar, wie sie das Narrativ als Ganzes und seine Paratexte zuvor ausgebreitet haben. Es in den Griff zu bekommen, ist allerdings der Sache nach ein schwieriges Unterfangen – vor allem, weil es naturgemäß schwer in Worte zu fassen ist. Nicht umsonst werden gerade über dieses Element des Abenteuers eimerweise Metaphern ausgegossen – und zwar bis hinein in alle Theoretisierungsversuche. Das Stichwort hier ist zumeist *Erregung*. Es ist nicht ganz einfach, diesen Begriff in einer Leitdifferenz einzufangen, aber ich möchte vorschlagen: *Sinn und Sinne*. Vielleicht – würde es nicht nach einem koketten Witzchen klingen – könnte man sogar sagen: *Sinn und Sinnlichkeit*. Denn es geht ja zum einen darum, einem offen gänzlich unaussprechlichen, weil unalltäglichem Gefühl eine sprachliche Form zu geben; zum anderen aber wird eben dadurch auch dieser Unaussprechlichkeit ein spezifischer Sinn, eine Deutung gegeben.

Der Knackpunkt freilich, weshalb gerade wir Historiker uns mit dem Gefühl mitunter so schwer tun, ist wohl auch der, dass das Gefühl selbst zunächst einmal ein gänzlich ahistorisches Subjekt zu sein scheint: „Gefühle hat man im Hier und Jetzt, ihre Zeitstruktur entspricht der des Augenblicks [...]. Die Eigenzeit des Körpers ist eine reine Gegenwart [; ... die so] ausgelösten Gefühle genügen sich selbst und lassen durch das Hervortreten der intensiven Gegenwart eine Verzeitlichung im Sinne von Vergangenheit und Zukunft nicht zu. Für die Evidenz des ‚reinen‘ Augenblicks wäre die intentionale Anwesenheit der Erfahrungen der Vergangenheit und der Erwartungen der Zukunft geradezu störend.“⁵³ Und dennoch gibt sich ja seit einiger Zeit eine zahlenmäßig nennenswerte und methodisch mitunter hochinnovative Forschungsrichtung alle Mühe, Gefühle selbst zu historisieren.

Nun nimmt aber die Bedeutung dieses so außergewöhnlichen Erlebens, des Gefühls, des Kicks, des Adrenalinschubs – ganz gleich, welche Metapher man darüber ausgießen will – im Verlauf der neueren und neuesten Geschichte, mit dem Anbruch dessen also, was wir gewöhnlich Moderne nennen, merklich zu. Und dieser Trend scheint sich in der Gegenwart immer deutlicher bemerkbar zu machen. Vielleicht allerdings, das muss man einschränkend sagen, ist dieser Eindruck

⁵³ Peter Becker: Auf der Suche nach dem Paradies. Zur aktuellen Attraktivität von Erlebnis und Abenteuer. In: Neue Sportkultur. Neue Wege in Sport, Spiel, Tanz und Theater. Von der alternativen Bewegungskultur zur neuen Sportkultur. Ein Handbuch. Regensburg 1995, S. 325–333, hier: S. 328.

eher ein Problem der Repräsentation, nicht so sehr der eigentlichen Motivation. Vielleicht ist es schlicht gesellschaftliche Erwartungskonvention geworden, den Selbstbezug des eigenen Abenteurers, die Bedeutung für sich selbst, besonders zu betonen – und auf der anderen Seite etwas aus der Mode gekommen, die großen Bezüge auf das übergreifend Gute, Wahre und Schöne herauszukehren. Als Vormodernist ist man in dieser Hinsicht zwar sicher kein kompetenter Diagnostiker, aber wenn ich bei Axel Honneth Folgendes lese, so scheint mir das ein Anhaltspunkt zu sein, an dem man weiterdenken müsste: „Mit der Aufmerksamkeitsverlagerung auf das eigene Selbst“, so stellt er fest, „wird das innere Erleben so sehr zum Bezugspunkt individuellen Handelns, daß sich aus dem Homo oeconomicus vergangener Zeiten das Erlebnissubjekt moderner Gesellschaften entwickelt: ihm ist nicht länger die Erreichung von äußeren Erfolgen, sondern die Steigerung innerer Erlebnisse der Zweck der rationalen Planung seines Handelns; seine Lebensauffassung hat sich von der Orientierung an Überlebenszielen in eine Ästhetik der Existenz verwandelt, seine Selbstbeziehung schließlich hat den Charakter einer permanenten Beobachtung des eigenen Erlebens angenommen.“⁵⁴ Es liegt dann nahe zu vermuten, dass hier die dominante oder wenigstens die wirkmächtigste Differenz zwischen Vormoderne und Moderne – wo immer diese nun chronologisch im Einzelnen zu verorten sein mag – zu suchen wäre.

Mit dieser Intensivierung der Bedeutung des Abenteurers für das Individuum geht aber auch eine zweite Tendenz einher, und erst die macht daraus im eigentlichen Sinne die Leitdifferenz von Sinn und Sinnen: das *Außergewöhnliche* nämlich verblasst durch die Fragmentierung des *Gewöhnlichen*. Beschleunigung, Vergänglichkeit, das Vorübergehende, Episodische, auch das Zufällige beschreiben ja schon die ganz frühen Theoretiker der Moderne – von Baudelaire über Nietzsche, Marx und Simmel bis Benjamin – als einen ihrer besonders charakteristischen Züge. Und in der Tat scheint sich das Abenteuer, wenn es vor allem am Erleben des Subjekts gemessen wird, zunehmend auf einen Moment, einen Augenblick zu kondensieren. Es ist eben jener schon angesprochene, große Metaphernmoment, der Kick, das Spüren der Unendlichkeit, das Aus-sich-Heraustrreten, von dem so viel gesprochen wird.

Wenn Iweins *âventiure* erst im Nachhinein, durch den großen Sinnzusammenhang der Erzählung zum Abenteuer wird, weil es auf einem Traditionszusammenhang, auf einer geteilten Erfahrung, aufruht, wo wird dann das Erreichen des längst zuvor erklommenen Mount Everest, diesmal aber ohne Sauerstoffflaschen, verortet?

Walter Benjamin hat dieses Spannungsfeld sehr treffend in seiner Unterscheidung zwischen *Erlebnis* und *Erfahrung* aufgegriffen.⁵⁵ Er spricht dabei von ganz alltäglichen Abläufen, von der Zerfaserung des Alltagslebens in eine Addition von Erlebnissen, die es zunehmend schwerer macht, Erfahrung zu machen, weil der

⁵⁴ Axel Honneth: Ästhetisierung der Lebenswelt. In: Merkur 46 (1992), S. 522–527, hier: S. 523.

⁵⁵ Walter Benjamin: Gesammelte Schriften I.2. Hg. von Theodor W. Adorno u. a. Frankfurt a. M. 1990, S. 611.

gemeinsame Traditionszusammenhang, der erst eine kohärente Sinnstiftung ermöglicht, immer stärker wegbricht. Ganz Ähnliches scheint mir mit dem Außeralltäglichen *par excellence*, mit dem Abenteurer, vor sich zu gehen.

An dieser Stelle wäre im Übrigen – scheint mir – auch das ideologiekritische Problem des Abenteurers etwas präziser zu greifen als das Nerlich und andere mit den Verweisen auf die Idealisierung des Risikos tun. Denn gerade die Enthistorisierung und Verdichtung des Abenteurers, vom Erfahren hin zum Erleben, entleert es im Grunde jeder Möglichkeit der eigenen Vervollkommnung oder Katharsis, und es entzieht sich jeglicher moralischen Kategorie von Gut und Böse. Es ist nicht nur in seinem momentanen, augenblicklichen Erleben reiner Selbstzweck, es entzieht sich auch der nachträglichen Sinnstiftung, sowohl für den Abenteurer als auch für andere. Aus Abenteuern lässt sich dann, kurz gesagt, nichts mehr lernen. Kant hat einmal en passant gefordert, dass man Kinder und Jugendliche anhand von Helden und Abenteurern lehren möge – und zwar eben nicht, weil sie notwendig ein nachahmenswertes Exempel böten, sondern weil sie durch ihre Tendenz zur Polarisierung ein ganz besonderes Lernobjekt für die Schulung moralischer Urteilskraft seien. Für dieses kantische Anliegen sind die modernen Abenteurer und Abenteurer zunehmend ungeeignet. Wir erinnern uns an Mireille Schnyders anfangs zitierte Problematisierung der „Vervielfältigung der *Âventiure*-Erzählung“, die „zum Problem für das Erkenntnis des Einzelgeschicks“ werde.⁵⁶ Schnyder sah genau darin den Anfang der Moderne.

Die Geschichte des Abenteurers – als Wort und als Konzept – wird sicher noch einige Generationen von Forscherinnen und Forschern weiter zu beschäftigen haben. An der LMU München hat Ende 2017 eine DFG-Forschergruppe ihre Arbeit zur „Philologie des Abenteurers“ aufgenommen. Für eine Geschichte von Kontingenz, Risikobewältigung und kaufmännischer Praxis wird auch die Abenteuerforschung einiges zu bieten haben. Aber dies kann sie eben nur leisten, wenn sie von den anregenden Höhenkämmen kultur- und geistesgeschichtlicher Großlinien immer wieder den konkreten zeitlichen und geografischen Horizont in den Blick nimmt und sich der Kriterien bewusst wird, mittels derer sie überzeitliche und überräumliche Vergleichbarkeit herstellen kann. Denn sonst sitzt man wieder den „homogenisierenden Kulturmodellen“ und den „unausgesprochenen Vorannahmen“ auf, die Benjamin Scheller zu Recht den bisherigen Groß Erzählungen vorgeworfen hat.⁵⁷

Abstract

Occasionally, risk and adventure seem conjoined twins. Though frequently addressed as two sides of the same phenomenon, however, both still evoke a variety

⁵⁶ Siehe Anm. 6.

⁵⁷ Benjamin Scheller: Die Geburt des Risikos. Kontingenz und kaufmännische Praxis im mediterranen Seehandel des Hoch- und Spätmittelalters. In: HZ 304 (2017), S. 305–331, hier: S. 329.

of differing connotations and associations. Today, in the evaluation of economic and other enterprises both terms virtually constitute opposite poles of a wide range of associations from hazardous gambling to rational strategy while at same time adventure is being highly romanticised in the project of crafting the modern self. Still, premodern uses of the word 'adventure' differ immensely from modern application. Historically, risk and adventure do not share the same cradle. Even more so, different vernacular cultures seem to have adopted the latin word 'adventura' in a different way. Over times, however, risk and adventure refer to one other, they touch each other and are even exchanged for one another during their long and complex conceptual history. A history of economic risk-taking in pre-modern Europe and its perception will have to consider this. This chapter then traces the history of both the word and the concept 'adventure' in primarily German sources from medieval through to early modern times, including an outlook towards modernity. Based on these findings, it argues for an analytic concept of adventure that is capable of parting the would-be twins while still employing it to shed light on their respective perceptions.

Martin Clauss

Zwischen Absicherung, Kalkül und Heldentum: Überlegungen zu Krieg und Risiko im Spätmittelalter

Einleitung

Die Verbindung zwischen Krieg und Risiko liegt auf der Hand: In einer Auseinandersetzung organisierter Gruppen mithilfe von waffengestützter, in letzter Konsequenz auch tödlicher Gewalt ist der Ressourceneinsatz hoch und die potenziellen Schäden sind beträchtlich.¹ Der Krieg ist voller ungewisser Zukünfte, in denen jede Entscheidung von zahlreichen Unwägbarkeiten bestimmt wird. Da immer mehrere Akteure involviert sind, die mit- und gegeneinander agieren, überlagern sich hier diverse Kontingenzzräume.

Für das Verständnis von Risiko, das diesem Aufsatz zugrunde liegt, sind die Kategorien „Zurechnung“ und „Kalkül“ entscheidend.² Als Kern der Zurechnung verstehe ich die Unterscheidung zwischen Schäden, denen Akteure sich oder andere willentlich, als Folge einer Entscheidung, aussetzen und solchen, die dem eigenen Einfluss entzogen sind. Kalkül bezieht sich auf Maßnahmen und Überlegungen, die dazu dienen, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens berechenbar oder beherrschbar zu machen. Die militärhistorische Forschung zum Mittelalter hat sich bislang mit diesem Verständnis von Risiko nicht auseinandergesetzt, ein entsprechender Eintrag fehlt etwa in der „Encyclopedia of Medieval Warfare and Military Technology“, dem jüngsten Nachschlagewerk zu mittelalterlichem Krieg und Kriegsführung.³ Das Wort „Risiko“ findet sich zwar immer

¹ Zu Kriegsdefinitionen vgl. etwa Hans-Henning Kortüm: *Kriege und Krieger. 500–1500*. Stuttgart 2010, S. 41–44; Martin Clauss: *Kriegsniederlagen im Mittelalter. Darstellung – Deutung – Bewältigung*. Paderborn 2010, S. 20f.; Hans-Henning Kortüm: *Kriegstypus und Kriegstypologie. Über Möglichkeiten und Grenzen einer Typusbildung von „Krieg“ im Allgemeinen und von „mittelalterlichem Krieg“ im Besonderen*. In: Dietrich Beyrau/Michael Hochgeschwender/Dieter Langewiesche (Hg.): *Formen des Krieges*. Paderborn 2007, S. 71–98, hier: S. 71f.; Helen J. Nicholson: *Medieval Warfare. Theory and Practice of War in Europe, 300–1500*. Basingstoke/New York 2004, S. 1f.

² Vgl. Benjamin Scheller: *Risiko – Kontingenz, Semantik und Fernhandel im Mittelmeerraum des Hoch- und Spätmittelalters*. In: Frank Becker/Benjamin Scheller/Ute Schneider (Hg.): *Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte*. Frankfurt a. M. 2016, S. 185–210, hier: S. 187f.

³ Vgl. Clifford Rogers (Hg.): *The Oxford Encyclopedia of Medieval Warfare and Military Technology*. 3 Bde. Oxford 2010.

wieder in verschiedenen Kontexten, wird aber in der Regel Alltagssprachlich im Sinne einer potenziellen Gefahr und nicht analytisch verwendet.⁴ Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag gefragt, ob und in welchen Aspekten die Risiko- und Kontingenzforschung fruchtbringend für die mediävistische Kriegsgeschichte sein kann.

Wenn Risiko hier bewusst in Kauf genommene Schäden benennt, bringt dies einige Einschränkungen mit sich. Für die Untersuchung kommen nur solche Akteure und Situationen in Betracht, bei denen wir von einer Entscheidung und damit einem Entscheidungsspielraum ausgehen und diese in den Quellen auch greifen können. Die Mehrheit der mittelalterlichen Kämpfer wird in den Quellen als Befehlsempfänger präsentiert, die ihre Entscheidungen nicht reflektierten, und deren Handlungen in zahlreichen Situationen eher reaktiv erfolgten, denn als Ausfluss einer abwägenden Planung.⁵ Daher konzentriere ich mich im Folgenden auf die ritter-adlige Elite, der ihre gesellschaftliche, finanzielle und militärische Stellung Alternativen eröffnete und Entscheidungsspielräume bot. Es geht also um den ritter-adligen Krieg und seine oberste Kommandoebene. Militärisches Entscheiden stand bislang nicht im Fokus der mediävistischen Militärgeschichte; über Entscheidungskulturen und die Art und Weise, wie diese kommuniziert, tradiert oder vermittelt wurden, wurde in der Forschung bislang kaum nachgedacht.⁶ Die folgenden Überlegungen gehen von einem militärischen Entscheider aus, der situativ und weitgehend autonom auf die ihm verfügbaren Informationen reagiert. Dieses Bild eines sicherlich nur idealtypisch vorhandenen militärischen Entscheiders hat den Vorteil, zunächst dem zu entsprechen, was uns die mittelalterlichen Kriegserzählungen in der Person des Feldherrn präsentieren. Die folgenden Beispiele sind verschiedenen militärischen Szenarien und Quellengattungen entnommen – vom Verwaltungsschriftgut über Chroniken zu militärtheoretischen Abhandlungen – und stammen überwiegend aus dem Umfeld des Hundertjährigen Krieges.⁷

Eine gewichtige methodische Schwierigkeit, wenn man nach militärischen Entscheidungen, Kalkül und Risiko fragt, besteht darin, die handlungs- und entschei-

⁴ So etwa Martin Hoch: Falken, Tauben und der Elefant Gottes. Hattin, 4. Juli 1187. In: Stig Förster (Hg.): Schlachten der Weltgeschichte. Von Salamis bis Sinai. München 2003, S. 79–92, hier: S. 83: „Wiederholt konnte er [Saladin] Versuche unternehmen, die Kreuzfahrer entscheidend zu schlagen, und dabei sogar eine Niederlage in einer Feldschlacht riskieren, während diese sich keine einzige Niederlage leisten konnten.“

⁵ Vgl. zur Kriegsteilnahme auf Befehl Martin Claus: Ritter und Raufbolde. Vom Krieg im Mittelalter. Darmstadt 2009, S. 127.

⁶ Vgl. hierzu die Tagung „Militärisches Entscheiden. Voraussetzungen, Prozesse und Repräsentationen einer sozialen Praxis von der Antike bis zur Gegenwart“, Münster 19.–21. 10. 2017.

⁷ Zum Hundertjährigen Krieg vgl. Boris Bove: *Le temps de la guerre de Cent Ans. 1328–1453*. Paris 2010; Joachim Ehlers: *Der Hundertjährige Krieg*. München 2009; Georges Minois: *La guerre de Cent ans. Naissance de deux nations*. Paris 2008; Anne Curry: *The Hundred Years War*. New York 1993; Christopher Thomas Allmand: *The Hundred Years War. England and France at War, c. 1300–c. 1450*. Cambridge 1988; Jean Favier: *La guerre de Cent Ans*. Paris 1980; Philippe Contamine: *La guerre de cent ans*. Paris 1968.

dungsleitenden Intentionen aus Quellen ermitteln zu wollen, die hierzu entweder völlig schweigen oder mit dem Wissen des post factum Berichtenden werten.⁸ Gerade im Bereich militärischer Strategie und Taktik bleibt oftmals nur, aus den historischen Abläufen, deren Konstruktion problematisch genug ist, auf die strategischen und taktischen Konzepte zurückzuschließen. Wenn im Folgenden Praktiken der aktiven Bewältigung von Risiken untersucht werden, gilt es also zu berücksichtigen, dass nicht alles, was wir als risikobewältigend deuten, auch in diesem Sinne oder ausschließlich in diesem Sinne konzipiert worden sein muss. Wie in etlichen Bereichen der mittelalterlichen Kriegsgeschichte lassen sich Konzepte und Narrative hier verlässlicher identifizieren als Handlungen und Intentionen.

Der Aufsatz gliedert sich in drei Teile. Zunächst geht es auf der Ebene des individuellen Risikos um Maßnahmen, die der Risikoprävention dienen, dann um strategische Entscheidungen, die Relevanz für eine Gruppe kriegsführender Akteure haben. In einem dritten Punkt wird schließlich der Zusammenhang von Risiko und sozialem Prestige untersucht.

Individuelle Risikoprävention

Etliche Handlungen, die ritter-adlige Kämpfer vor Kriegsbeginn durchführten, lassen sich als Risikoprävention deuten. Hierbei ging es nicht darum, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren, sondern Ausmaß und Konsequenz eines möglichen Schadens einzudämmen. Hierzu dienten etwa Regelungen, die den Rechtszustand der in der Heimat zurückgebliebenen Familienangehörigen eines im Krieg aktiven Kämpfers betrafen. Da der Hundertjährige Krieg überwiegend auf dem französischen Festland ausgetragen wurde, bedeutete Kriegsteilnahme für den englischen Adel in der Regel einen Einsatz *beyond the Seas*. Der Aufbruch über den Kanal war oftmals der Anlass, Testamente aufzusetzen oder andere Regelungen – etwa zur Vormundschaft, zu Begräbnissen oder zur Memoria – zu beurkunden, um für den maximalen Schadensfall Vorkehrungen zu treffen.⁹

Kriegsspezifischer waren Maßnahmen, welche die Ausrüstung des Kämpfers betrafen; hier ist vor allem die Defensivbewaffnung als Präventionsmaßnahme zu verstehen, die physische Schäden von den Kämpfern fernhalten sollte. Aufwendige Kettenhemden, Plattenpanzer und Visierhelme gehörten im 14. und 15. Jahrhundert zur Ausstattung wohlhabender Ritter.¹⁰ Diese Waffen boten einen um-

⁸ Vgl. hierzu Michael Prestwich: *Armies and Warfare in the Middle Ages. The English Experience*. New Haven 1996, S. 187.

⁹ Vgl. Graham St John: *Dying beyond the Seas: Testamentary Preparation for Campaigning during the Hundred Years War*. In: W. Mark Ormrod (Hg.): *Fourteenth Century England*, VII. Woodbridge 2012, S. 177–196.

¹⁰ Vgl. David Nicolle/Paul Knight/Dorko M. Rybiczka: *Die Armeen des Hundertjährigen Krieges (1337–1453)*. Sankt Augustin 2005, S. 16–22, S. 59–61; Volker Schmidtchen: *Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie*. Weinheim 1990, S. 137–151.

fänglichen Schutz und machten das Risiko eines körperlichen Schadens kalkulierbar, besonders im Vergleich mit weniger betuchten und damit weniger gut ausgerüsteten Kriegsteilnehmern.¹¹

Für die Frühphase des Hundertjährigen Krieges gibt es aus der englischen Kriegsbürokratie eine Dokumentenart, die sich auch unter der Perspektive des Risikomanagements auf individueller Ebene lesen lässt: die Pferde-Inventare und *restaurationes equorum*-Listen.¹² Diese Dokumente, die in England von 1282 bis 1361/1364 überliefert sind, dienten dazu, den Wert eines auf einen Feldzug mitgeführten Kriegspferdes zu taxieren. Die Listen umfassen den Namen eines Kämpfers, eine Beschreibung seines Pferdes und den taxierten Preis. Im 14. Jahrhundert wurden englische Truppen regelmäßig auf Vertragsbasis rekrutiert: Die Krone bezahlte den englischen Adel für seine Kriegsdienste; Rechte und Pflichten dieses Geschäftsverhältnisses wurden in Chirographen, den sogenannten *indentures*, schriftlich fixiert.¹³ Neben Vertragsdauer, Höhe der Bezahlung, Kriegsziel und Truppenstärke war auch die Ausrüstung, die ein Kämpfer mitzuführen hatte, Teil der vertraglichen Regelungen. Für die ritter-adligen Kämpfer gehörte hierzu zwingend ein kriegstaugliches Pferd, das oftmals den teuersten Bestandteil der Ausrüstung darstellte. Pferde-Inventare und *restaurationes equorum* dienten in diesem Kontext dazu, die Versicherung der Pferde zu regeln. Am Anfang eines Feldzuges wurden die Tiere taxiert und ihr Wert verzeichnet. Wurde ein Pferd im Laufe eines Feldzuges einsatzunfähig, hatte der Besitzer Anspruch auf Auszahlung der taxierten Summe; Verlustfall und Auszahlung wurden in den *restaurationes equorum* festgehalten. Neben zahlreichen Informationen zum Verlauf der Feldzüge und dem beteiligten Personal lassen diese Listen erkennen, dass Schäden im Krieg versicherbar waren, wenn dieser als finanziell taxiertes Geschäft betrieben wurde. Das *indenture*-System beruhte nicht auf Zwang, sondern auf dem Interesse des englischen Adels, im Krieg und am Krieg zu verdienen. Das Risiko, durch Verlust des Pferdes finanziellen Schaden zu erleiden, wurde durch die im Schadensfall in Aussicht gestellten Kompensationszahlungen der Krone ausgeschlossen oder minimiert.

Als Ökonomisierung eines möglichen physischen Schadens und damit als ein Mittel der Risikosteuerung lässt sich auch das mittelalterliche Lösegeldsystem deuten.¹⁴ Neben der Bewaffnung war dieses System, welches wir im ganzen Hundertjährigen Krieg zwischen allen Kriegsparteien auch über Kultur- und Religionsgrenzen hinweg in Funktion sehen, ein sehr effektiver Schutz für die ritteradlige Elite. Die Möglichkeit, im Krieg körperlichen Schaden zu nehmen oder ums Leben zu kommen, konnte für keinen Kriegsteilnehmer vollständig ausge-

¹¹ Vgl. Kortüm: Kriege und Krieger (wie Anm. 1), S. 220.

¹² Vgl. zum Folgenden Andrew Ayton: *Knights and Warhorses. Military Service and the English Aristocracy under Edward III.* Woodbridge 1994.

¹³ Vgl. Prestwich: *Armies* (wie Anm. 8), S. 88–96.

¹⁴ Vgl. Rémy Ambühl: *Prisoners of War in the Hundred Years War. Ransom Culture in the Late Middle Ages.* Cambridge 2013.

geschlossen werden. Die Aussicht auf Lösegeld führte aber in etlichen Fällen dazu, dass das Interesse der siegreichen Akteure an der Gefangennahme der Gegner den militärischen Nutzen von deren Tötung überwog. Damit wurde ein elementares Kriegsrisiko für die ritter-adlige Elite deutlich besser kalkulierbar.¹⁵

Strategische Entscheidungen und kollektives Risiko

Der mittelalterliche Krieg wird in der modernen Forschung immer wieder als Kontingenzzraum verstanden.¹⁶ Die Fülle von Akteuren und Einflussfaktoren – wie etwa Ressourcenverteilung, Geländebeschaffenheit, Wetterbedingungen – lassen kriegerisches Handeln als nicht plan- und kalkulierbar erscheinen. Etliche mittelalterliche Kriegerzähler betonten die Unbeschreiblichkeit des Krieges und vor allem der Schlacht und trugen durch ihre Fokussierung auf bestimmte Aspekte des Geschehens zur aus militärhistorischer Sicht unbefriedigenden Informationsgrundlage bei.¹⁷ Im Mittelalter verstanden die Zeitgenossen den Krieg aber nicht durchgehend als planungsfreien und unberechenbaren Zustand, der sich dem Einfluss der Akteure entzog. Wesentlich waren hierbei – neben gesellschaftstypischen Verweisen auf das Eingreifen Gottes und den Zusammenhang von menschlichem Verhalten und göttlicher Hilfe – die Perspektive auf den Krieg und damit der Zusammenhang von Erzählzeitpunkt, Sieg und Niederlage.¹⁸ In der „Chronique des quatre premiers Valois“ heißt es zur Niederlage Philipps VI. bei Crécy 1346, das Schicksal (*fortune*) habe sich gegen ihn gewandt.¹⁹ Die Deutung einer Niederlage als Schicksal verwies darauf, dass der Ausgang einer Schlacht von den Akteuren nicht beeinflusst werden konnte, diente der Exkulpation der Verlierer und wurde folglich nur aus der Verlierer-Perspektive erzählt. Wo die Verlierer auf das Rad der Fortuna rekurrten, favorisierten die Sieger hingegen das Erzählmotiv des Gottesurteils. Der entscheidende Unterschied liegt neben der eindeutig positiven Konnotation des Gottesurteils vor allem darin, dass Gottes Wille

¹⁵ Ambühl (ebd., S. 262) weist darauf hin, dass sich das Lösegeldwesen im Laufe des Hundertjährigen Krieges auch jenseits der sozialen Elite etablierte und immer weitere Kämpferkreise einschloss.

¹⁶ Etwa Norbert Ohler: Krieg und Frieden im Mittelalter. München 1997, S. 221: „Unsicherheiten blieben auch in einem gut vorbereiteten Krieg.“

¹⁷ Vgl. Clauss: Kriegsniederlagen (wie Anm. 1), S. 132, und am Beispiel der Schlacht von Crécy Andrew Ayton: Crécy and the Chroniclers. In: Andrew Ayton/Philip Preston (Hg.): The Battle of Crécy, 1346. Woodbridge 2005, S. 287–350.

¹⁸ Vgl. zum Folgenden Clauss: Kriegsniederlagen (wie Anm. 1), S. 187–213 und S. 249f., etwa zu den Äußerungen Philipps de Commines zur Schlacht von Montlhéry 1465, der die Annahme der Planbarkeit einer Schlacht als sündhaften Hochmut gegen Gott deutete und diesem allein den Überblick und die Entscheidung im Kontingenzzraum Krieg zusprach.

¹⁹ Siméon Luce (Hg.): Chronique des quatre premiers Valois (1327–1393). Paris 1862, S. 16: „Le roy Philippe en sa hastiveté se porta celui jour comme tres bon chevalier et y fit merveilles d’armes, mais fortune tourna contre lui.“ Zur Schlacht von Crécy vgl. etwa Jonathan Sumption: The Hundred Years War I. Trial by Battle. Philadelphia 1999, S. 489–534.

als beeinflussbar gedacht wurde. Gottgefälliges Verhalten wurde in dieser Lesart mit einem Schlachtensieg belohnt; dieses Erzählmuster findet sich folglich auch nur in Siegesgeschichten.

Beide Erzählungen – Schicksal und Gottesurteil – beruhen also auf verschiedenen Deutungsmustern der Kontingenz des Krieges. Gemein ist ihnen, dass sie das Resultat des Krieges nicht im modernen Sinne militärisch erklären, was auf die Frage verweist, wie sich ein auf göttlicher Determination beruhendes Weltbild zur Risikoabwägung verhält. Auch im Bereich des Kriegswesens gilt hier das, was für andere Formen der mittelalterlichen Risikoprävention gezeigt wurde:²⁰ Die Annahme eines alles lenkenden göttlichen Willens stand nicht im Widerspruch zu einer weltlich-rationalen Planung. Militärtheoretische Traktate zeichnen das Bild eines plan- und kalkulierbaren Krieges, ohne die Bedeutung des göttlichen Willens zu schmälern. So stellt etwa Geoffroi de Charny – gestorben bei Poitiers 1356 – in seinem „Livre de chevalerie“ klar, dass das Kriegsglück zwar mitunter der zahlenmäßig unterlegenen oder schlechter geführten Partei den Sieg schenken könne;²¹ dieses Schicksal halte aber nicht lange an, und auf Dauer setze sich die Vernunft (*raison*) durch: Gott gewähre den Sieg denen, die sich engagierten, den Krieg vernünftig betrieben und sich nicht auf das Schicksal verließen.²² Gute Planung drücke sich etwa darin aus, überlegene Kräfte an einem Ort zu konzentrieren, und zahle sich auf Dauer aus. Dem Feldherrn kommt in dieser Konzeption die tragende Rolle zu, da er die Truppen lenkt und anleitet, strategische und taktische Entscheidungen trifft.

Honoré Bouvet formulierte in seinem um 1386/1390 entstandenen kriegsrechtlichen Traktat „L'Arbre des Batailles“ hierzu schon fast lapidar:²³ Der Feldherr müsse weise (*sage*) und in Kriegsdingen gut beraten (*advisé sur les faits des combatements*) sein.²⁴ Dies steht in der Tradition der „Epitoma Rei Militaris“ des Flavius Renatus Vegetius, über dessen direkte Wirkung auf den mittelalterlichen Krieg zwar in der Forschung viel debattiert wird, dessen Einfluss auf Kriegstraktate aber unbestritten ist.²⁵ Vegetius führt aus: „Der Oberbefehlshaber soll wach-

²⁰ Vgl. etwa Benjamin Scheller: Kontingenzkulturen – Kontingenzgeschichten: Zur Einleitung. In: Becker/Scheller/Schneider (Hg.): Ungewissheit (wie Anm. 2), S. 9–30, S. 11: „Auch dort, wo eine göttliche Ordnung und umfassendes göttliches Wissen als unumstößlich galten, konnte dem Menschen also das Vermögen attestiert werden, aktiv seine Zukunft zu gestalten.“ Am Beispiel der Pest Thilo Esser: Die Pest – Strafe Gottes oder Naturphänomen? Eine frömmigkeitsgeschichtliche Untersuchung zu Pesttraktaten des 15. Jahrhunderts. In: ZKG 108 (1997), S. 33–57.

²¹ Zum Autor vgl. Yuval Noah Harari: Geoffroi de Charny In: Clifford J. Rogers (Hg.): The Oxford Encyclopedia of Medieval Warfare and Military Technology. Bd. 2. Oxford 2010, S. 153f.

²² Vgl. Richard W. Kaeuper/Elspeth Kennedy (Hg.): The Book of Chivalry of Geoffroi de Charny. Text, Context, and Translation. Philadelphia 1996, Section 24, S. 134–140.

²³ Zum Autor vgl. Philippe Contamine (Hg.): Penser la Guerre et la Paix à la fin du XIV^e siècle: Honoré Bouvet (v. 1345– v. 1410). In: Quaestiones medii aevi novae 4 (1999), S. 4–19.

²⁴ Vgl. Ernest Nys (Hg.): L'Arbre des Batailles d'Honoré Bonet. Brüssel/Leipzig 1883, Troisième partie, Chapitre IX, S. 97.

²⁵ Vgl. Christopher Allmand: The „De re militari“ of Vegetius. The Reception, Transmission and Legacy of a Roman Text in the Middle Ages. Cambridge 2011.

sam, nüchtern und klug sein; er lässt sich beraten und beurteilt seine und des Gegners Mittel gleich, wie er eine zivile Streitsache beurteilen würde.“²⁶ Kriegskunst (*ars bellica*) ist vom Feldherrn zu erlernen durch Erfahrung, Beratung und Kenntnisse der Geschichte.²⁷ In dieser Logik ist Krieg sehr wohl kalkulierbar und stellt an die Ausbildung und Erfahrung des Feldherrn hohe Ansprüche, dem es obliegt, den Kontingenzen des Krieges zu begegnen.

Wie war es um die Umsetzung dieser Maxime bestellt? In der militärischen Forschung herrscht inzwischen Einigkeit darüber, dass mittelalterliche Feldherren strategische und taktische Konzeptionen verfolgten und dass ihre Heere grundsätzlich in der Lage waren, diese auch umzusetzen.²⁸ Wesentlich ist hierbei der Aspekt von Entscheidung unter Ungewissheit und die Abwägung verschiedener Schadens- und Vorteilswahrscheinlichkeiten. Das Szenario, in dem in den Chroniken von diesen Entscheidungen erzählt wird, sind Kriegsberatungen; in diesen besprechen die Feldherren mit verschiedenen Ratgebern künftige Handlungen.²⁹ Die literarische Ausgestaltung und das narrative Muster, welche diese Szenen als Streit von kriegswilligen Falken und kriegsunwilligen Tauben darstellen, machen es schwierig, die historischen Abläufe der Beratungen zu eruieren. Als Muster zeigt sich, dass die Tauben auf Grund von Informationen über den Gegner und seine Truppenstärke von Kriegshandlungen abraten; die Falken hingegen plädieren für kriegerische Aktionen unter Verweis auf Tapferkeit und Heldentum. Dieses Muster ist offensichtlich einer Darstellungsabsicht *post factum* geschuldet, verweist aber eindeutig auf Informationsbeschaffung und Risikoabwägungen als Grundlage von Entscheidungen. Basis aller Planungen und Entscheidungen ist in diesen Beratungsszenen das Sammeln von Informationen, vor allem über die eigene Truppenstärke und die des Gegners.

So nimmt es nicht Wunder, dass Bemühungen um die Verbesserung der Informationslage als Basis einer fundierten Entscheidung in Kriegstraktaten immer wieder eingefordert und in historiografischen Texten immer wieder erzählt wurden.³⁰ Der Einsatz von Spionen und Kundschaftern diente dazu, Truppenbewe-

²⁶ Fritz Wille (Hg.): Flavius Vegetius Renuatus, *Epitoma rei militaris*. Lateinisch und deutsch. Aarau/Frankfurt a. M./Salzburg 1986, Buch 3, Kap. 9, S. 192: „Dux itaque vigilans sobrius prudens, tamquam de civili causa inter partes iudicaturus, adhibito consilio de suis et adversarii copiis iudicet.“; deutsche Übersetzung: ebd., S. 191.

²⁷ Vgl. hierzu z. B. Wille (Hg.): *Epitoma* (wie Anm. 26), Buch 3, Kap. 9, S. 185–191, Kap. 10, S. 191–201. „*Ars bellica*“, ebd., S. 186.

²⁸ Hans Delbrück: *Geschichte der Kriegskunst. Das Mittelalter: Von Karl dem Großen bis zum späten Mittelalter*. Berlin ²1907. ND Hamburg 2003, S. 374–382, äußerte sich noch sehr skeptisch zu den Möglichkeiten mittelalterlicher Feldherren im Bereich der Strategie. Zur konträren Position der modernen Militärgeschichte vgl. Manuel Rojas Gabriel: *Strategy*. In: Clifford J. Rogers (Hg.): *The Oxford Encyclopedia of Medieval Warfare and Military Technology*. Bd. 3. Oxford 2010, S. 316–320.

²⁹ Vgl. hierzu demnächst Martin Claus: „*Vobis invitis, transfretabo, et vos qui timetis, ubi timor non est, maneatis domi.*“ – Überlegungen zu Kriegsberatungen im Hundertjährigen Krieg. Der Beitrag erscheint im Sammelband zur Tagung „*Ich erklär Dir den Krieg*“ (Graz, Mai 2012).

³⁰ Vgl. etwa Nicholson: *Warfare* (wie Anm. 1), S. 135f.

gungen und Mannschaftsstärke des Gegners oder das Gelände zu erkunden. Strategische Maßnahmen konnten auch zum Ziel haben, die Kenntnisse des Gegners zu minimieren und so seine Entscheidungsmöglichkeiten einzuschränken – dazu gehörten etwa Gewaltmärsche bei Nacht, das gewaltsame Mitführen von Akteuren mit speziellem Wissen oder Ablenkungsmanöver.³¹ Es finden sich immer wieder Beratungsszenen, in denen der Aufschieb von Entscheidungen gefordert wird, um zu einem späteren Zeitpunkt auf einer breiteren Informationsbasis die Risiken besser abschätzen zu können. Man versuchte also beständig, den Kontingenzzraum zu verkleinern.

Die strategischen Entscheidungen, die in diesem Kontingenzzraum getroffen wurden, wiesen ein hohes Maß an Flexibilität auf – dies lässt sich zum Beispiel in der Frühphase des Hundertjährigen Krieges zeigen.³² Mal suchten Feldherren eine direkte Konfrontation in offener Feldschlacht, wie Eduard III. 1346 oder Johann II. 1356. Mal wichen sie dieser Gewaltform konsequent aus, wie Philipp VI. 1342. Auf Schlachtvermeidung basierte auch die Strategie der *Chevauchée*, welche die Engländer von den 1340er-Jahren bis ins 15. Jahrhundert hinein anwandten:³³ Durchgehend berittene Kontingente legten in kurzer Zeit große Entfernungen zurück, um möglichst effizient zu plündern und zu brandschatzen. Befestigte Plätze und größere gegnerische Kontingente wurden dabei gemieden, um das Risiko einer kämpferischen Auseinandersetzung gering zu halten. Schadensvermeidung für die eigenen Truppen bei gleichzeitiger Schadensmaximierung für den Gegner – seine Wirtschaft und sein politisches Ansehen – war der Kern dieser Strategie. Sie eignete sich besonders gut in einem Konflikt um konkurrierende Herrschaftsansprüche und stellte einen Anreiz für die auf der Basis von Freiwilligkeit rekrutierten Kämpfer dar; diese konnten bei vergleichsweise geringer Gefahr und überschaubarem Risiko für das eigene Leben mit stattlichen Profiten rechnen.

Krieg besteht in der Regel aus einer Reihe von Aktionen und damit aus einer Reihe von Entscheidungssituationen. Das Risiko muss nicht nur einmal, sondern immer wieder abgewogen werden. Daraus resultiert die Möglichkeit, aus vergangenen Erfahrungen zu lernen und auf dieser Grundlage künftige Entscheidungen zu optimieren. Das Motiv der *historia magistrae vitae* wird im Krieg auf ganz spezifische Erfahrungen angewandt: die Niederlagen.³⁴ Lernen aus der Niederlage

³¹ Vgl. zur Bedeutung zwischen Informationslage und Strategie Prestwich: *Armies* (wie Anm. 8), S. 211–218.

³² Vgl. Martin Claus: *Krieg der Könige. Monarchen auf den Kriegszügen des Hundertjährigen Krieges*. In: ders./Andrea Stieldorf/Tobias Weller (Hg.): *Der König als Krieger. Zum Verhältnis von Königtum und Krieg im Mittelalter. Beiträge der Tagung des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (13.–15. März 2013)*. Bamberg 2016, S. 223–264, hier: S. 236–243.

³³ Zum strategischen Konzept der *Chevauchée* vgl. etwa Martin Claus: „Aujourd’huy toutes les guerres sont contre les povres gens“. Gewalt gegen Nichtkombattanten als Mittel der Kriegsführung im Hundertjährigen Krieg. In: *Saeculum* 57 (2006), S. 77–99, hier: S. 87–89.

³⁴ Vgl. zum Folgenden Claus: *Kriegsniederlagen* (wie Anm. 1), S. 151f.

ist ein häufig anzutreffender Gedanke in der Historiografie – das Lernen aus dem Sieg findet sich hingegen nicht. Die Verlierer aber haben Schaden genommen, müssen sich dafür rechtfertigen und verhindern, dass dergleichen wieder geschieht. In diesem Sinne wirft etwa der sogenannte Religieux von St. Denis in seiner Chronik der französischen Ritterschaft im Kontext der Niederlage von Agincourt vor, nichts gelernt zu haben.³⁵ Pariser Bürger hatten angeboten, mit einem eigenen Kontingent ebenfalls gegen die Engländer zu kämpfen, daran freilich die Bedingung geknüpft, in vorderster Linie agieren zu dürfen. Dies war von einem Ritter aus dem Gefolge des Herzogs von Berry mit dem verächtlichen Hinweis abgelehnt worden, man sei den Engländern auch ohne die Hilfe von Handwerkern dreifach überlegen. Dieser Hochmut muss in der Logik der Erzählung ganz zwangsläufig vor dem Fall kommen. Unter Verweis auf vergangene Niederlagen – nämlich bei Courtrai, Poitiers und Nikopolis – stellt der Chronist heraus, wie wenig lernfähig die französische Ritterschaft sich hier präsentiert. Sie sei nicht bereit, aus vergangenem Schaden zu lernen und das zukünftige Risiko zu minimieren. Im Gegenteil: Durch die Entscheidung, das Bürgerkontingent abzulehnen, habe sie das Risiko in der kommenden Schlacht ganz bewusst erhöht, um nicht auf ihren Standesvorteil verzichten zu müssen – mit den bekannten negativen Konsequenzen.

Lernen aus der Geschichte und Lernen aus Erfahrung, das wurde auch in Kriegstraktaten immer wieder von den strategischen Entscheidern gefordert:³⁶ Geschichte und Erfahrung als Schule des Krieges und oftmals auch einziger Weg, die vorhandenen Informationen in kompetente Entscheidungen zu überführen. Es ist methodisch sehr schwierig, gesicherte Aussagen zur Wirkmächtigkeit dieser Konzepte zu machen. Haben mittelalterliche Feldherren aus der Geschichte oder der eigenen Erfahrung gelernt? Gab es den historisch beschlagenen und schlachtgestählten Entscheider, dessen Risikoeinschätzungen denen seiner Kollegen überlegen waren? Um dies pauschal oder im Detail zu beantworten, wissen wir in der Regel zu wenig über die Entscheider und ihre Entscheidungen. Wir können aber sehr wohl sehen, dass als Reaktion auf vergangene Kriegserfahrungen neue Wege beschritten und alternative Entscheidungen ausprobiert wurden. So hat etwa Matthew Bennett vorgeschlagen, die taktischen Bemühungen der Franzosen nach 1346 als Experiment zu verstehen:³⁷ Französische Kommandeure testeten in kleineren Gefechten verschiedene taktische Optionen – mal agierten die gepanzerten Kämpfer zu Fuß, mal beritten, mal mit, mal ohne Unterstützung von Fernwaffen.

³⁵ Vgl. Louis Bellaguet (Hg.): *Chronique du Religieux de Saint-Denis*. Bd. 5. Paris 1844, Buch 36, Kap. 7, S. 548.

³⁶ Zum Lernen aus Erfahrung vgl. etwa Kaeuper/Kennedy (Hg.): *Geoffroi de Charny* (wie Anm. 22), Section 17, S. 102–104.

³⁷ Matthew Bennett: *The Development of Battle Tactics in the Hundred Years War*. In: Anne Curry/Michael Hughes (Hg.): *Arms, Armies, and Fortifications in the Hundred Years War*. Woodbridge 1994, S. 1–20, hier: S. 11: „The lesson of these encounters is that the French were thinking tactically, that they were experimenting, and that these experiments were carried out all over France.“

In einem französischen Schlachtplan der Agincourt-Kampagne findet sich die taktische Vorgabe, zunächst die englischen Bogenschützen anzugreifen und somit ein zentrales Element in der englischen Schlachttaktik auszuschalten.³⁸ Heinrich V. hingegen wies seine Bogenschützen an, Pfähle zu schneiden und diese mit sich zu führen; im Fall einer Konfrontation wurden diese in den Boden gerammt und bildeten so einen Schutz gegen einen Reiterangriff.³⁹ All diese Beispiele lassen sich als Lernen aus Erfahrung und als Risikomanagement deuten.

Kriegerisches Risiko und Sozialprestige

Die Chroniken des Hundertjährigen Krieges erzählen immer wieder Geschichten von Kämpfern, die sich bewusst und freiwillig der Möglichkeit eines beträchtlichen körperlichen Schadens aussetzten. Das prominenteste Beispiel ist vielleicht der blinde König Johann von Böhmen, der sich von seinem Gefolge in das Kampfgetümmel von Crécy führen ließ und ums Leben kam.⁴⁰ Für Eduard III. von England ist für 1350 ebenfalls eine in diesem Zusammenhang interessante Episode überliefert.⁴¹ Jean Froissart erzählt mit offenkundiger Sympathie für eine gute Rittergeschichte und Eduard III. von einem Versuch des französischen Ritters Geoffroi de Charny, die damals englische Stadt Calais durch Bestechung wieder unter französische Kontrolle zu bringen.⁴² Er versprach dem Stadtkommandanten viel Geld, wenn er französischen Truppen ein Tor öffnete. Der englische Hof erfuhr von diesen Plänen; König Eduard schiffte sich daraufhin mit seinem Sohn Prinz Eduard und einigen Kämpfern heimlich nach Calais ein, legte den Franzosen einen Hinterhalt und konnte nicht nur deren Plan vereiteln, sondern auch etliche gefangen nehmen. Für uns ist hieran interessant, dass Eduard III. dieses Unternehmen persönlich leitete und auch aktiv an den Kämpfen teilnahm. Er tat dies – wie Froissart mehrfach betont – nicht unter seinem eigenen Wappen, sondern unter dem eines Ritters seines Haushaltes: Walter Manny. Eduard III. befahl diesem altgedienten Vertrauten, der Aktion fernzubleiben, damit König und Prinz dessen Wappen benutzen konnten. In der Logik der Erzählung diente dies nicht nur dazu, die Verstärkung der englischen Truppen in Calais geheim zu halten,

³⁸ Vgl. Christopher John Phillpotts: *The French Plan of Battle during the Agincourt Campaign*. In: *EHR* 99 (1984), S. 59–66.

³⁹ Vgl. Anne Curry: *Agincourt. A New History*. Stroud Gloucestershire 2005, S. 190. Die *Gesta Henrici Quinti* berichten hierzu, Heinrichs Befehl gehe auf Informationen von Gefangenen bezüglich der geplanten französischen Taktik zurück.

⁴⁰ Vgl. Sumption: *Trial by Battle* (wie Anm. 19), S. 529.

⁴¹ Vgl. W. Mark Ormrod: *Edward III*. New Haven 2013, S. 325f. und Jonathan Sumption: *The Hundred Years War II. Trial by Fire*. London 2001, S. 60–62, mit Verweis auf verschiedene Erzählungen zu diesem Ereignis. Ohne Quellenangabe – aber offensichtlich ohne Bezug auf Froissart – auch Minois: *Guerre* (wie Anm. 7), S. 142f.

⁴² Vgl. Peter Ainsworth/George Diller (Hg.): *Jean Froissart Chroniques. Livre I (première partie, 1325–1350) et Livre II*. Paris 2001, Buch 1, Kap. 318–320, S. 656–662.

sondern Eduard III. agierte darüber hinaus auch im Gefecht selbst unter falschem Wappen, also zu einem Zeitpunkt, als die Falle bereits zugeschnappt und Geheimhaltung aus taktischen Gründen nicht mehr erforderlich war. Die Engländer trieben das Versteckspiel ihres Königs so weit, dass sie mit dem Schlachtruf „Manny, Manny“ ins Gefecht zogen. Froissart nennt keinen expliziten Grund für Eduards Vorgehen, kritisiert es auch nicht als unvorsichtig. Er macht aber in einem eigenen Abschnitt deutlich, dass Eduard sehr ritterlich mit Eustache de Ribbemont, einem vortrefflichen Ritter, gekämpft habe. Der lange und harte Kampf sei herrlich anzuschauen gewesen und deswegen so ritterlich, weil Eustache nicht gewusst habe, dass er gegen den König kämpfte. Offenbar greift hier die Logik, die wir aus Turnieren des 14. Jahrhunderts kennen:⁴³ Der König konnte sich nicht in einem fairen Kampf als heldenhaft erweisen, weil die Gegner ihn aufgrund seiner Stellung schonten. Um dieses Dilemma zu umgehen, agierte der König inkognito: im Turnier und offenbar auch im Gefecht von Calais.

Auch für die letzte Schlacht des Krieges wird eine Geschichte von hohem persönlichen Risiko erzählt – diesmal aus Sicht der siegreichen Franzosen. Im Zentrum steht wieder ein Engländer, John Talbot, der Kommandeur der englischen Truppen in Aquitanien.⁴⁴ Verschiedene Autoren erzählen übereinstimmend, dass Talbot den finalen Angriff auf das französische Lager vor Castillon als einziger berittener Kämpfer persönlich angeführt habe.⁴⁵ Der betagte Earl von Shrewsbury hat nicht nur mitgekämpft, sondern sich als Reiter unter Fußkämpfern exponiert. Mathieu Escouchy weiß darüber hinaus, dass Talbot nur eine leichte Rüstung – eine Brigantine – und einen leuchtend roten Samtumfang getragen habe.⁴⁶ Talbot kam bei Castillon ums Leben.

Alle drei Geschichten haben gemein, dass ihre Historizität im Detail schwer zu belegen ist, die Forschung sie in ihren Grundzügen akzeptiert und sie dem zeitgenössischen Publikum plausibel erschienen – mithin erzählbar waren. Wir haben es mit drei Entscheidern zu tun, die sich ohne unmittelbaren äußeren Zwang einem beträchtlichen persönlichen Risiko aussetzten – in zwei Fällen mit tödlichem Ausgang. In der Forschung wird das Agieren von Johann von Böhmen und John Talbot mit suizidalen Absichten erklärt.⁴⁷ Davon erfahren wir aus zeitgenössischen

⁴³ Vgl. hierzu Ormrod: Edward III. (wie Anm. 41), S. 326; Richard Barber: *The Knight and Chivalry*. Woodbridge 1970, S. 335.

⁴⁴ Zu Talbot vgl. David Grummitt: Talbot, John. In: Clifford J. Rogers (Hg.): *The Oxford Encyclopedia of Medieval Warfare and Military Technology*. Bd. 3. Oxford 2010, S. 344f.; Anthony James Pollard: *John Talbot and the War in France, 1427–1453*. London 1983, S. 122–130 mit Bezug auf Talbot und das Rittertum.

⁴⁵ Vgl. zur Quellenlage zur Schlacht von Castillon Pollard: Talbot (wie Anm. 44), S. 138, Anm. 35; Alfred Higgens Burne: *The Agincourt War*. Ware 1956, S. 342f. Vgl. etwa Vallet de Viriville (Hg.): *Chronique de Charles VII*. Bd. 3. Paris 1858, S. 5–7.

⁴⁶ Vgl. G. du Fresne de Beaucourt (Hg.): *Chronique de Mathieu d'Escouchy*. Bd. 2. Paris 1863, S. 41.

⁴⁷ Vgl. zu Johann von Böhmen Hans-Henning Kortüm: *Menschen und Mentalitäten. Einführung in Vorstellungswelten des Mittelalters*. Berlin 1996, S. 75f.; ablehnend zum Selbstmord: Jörg K. Hoensch: *Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung 1308–1437*. Stuttgart 2000, S. 101f.; zu John Talbot Minois: *Guerre* (wie Anm. 7), S. 535.

schen Quellen freilich nichts. Den Empfindungen der Zeitgenossen entsprechender scheint mir, dass die Kämpfer das Risiko des körperlichen Schadens auf sich genommen haben, weil sie auf diese Weise ihr ritterliches Sozialprestige festigen beziehungsweise erhöhen konnten.⁴⁸

Geoffroi de Charny führt in seinem „Livre de chevalerie“ aus, wie ein Ritter Ansehen erwerben kann: „Man sollte solche Unternehmungen sehr hoch wertschätzen, die Mühe und körperliche Gefahr beinhalten; diesen setzen sich große Herren freiwillig aus und sie setzen sich ihnen aus freien Stücken aus ohne jedwede Notwendigkeit außer der, persönliche Ehre zu erlangen [...]“.⁴⁹ Das Sozialprestige, das durch den Krieg erworben werden konnte, hatte zwei Komponenten: Zum einen beruhte es auf dem potenziellen Schaden, den der Körper des Ritters nehmen konnte. Zum anderen gab es einen direkten Zusammenhang zwischen dem eigenständigen Entscheiden und dem daraus resultierenden Sozialprestige. Gewendet auf die Terminologie von Risiko und Zuschreibung ist es also das Risiko des körperlichen Schadens, nicht die Gefahr, die einem Ritter zu Ansehen verhalf. Geoffroi de Charny führt im weiteren Verlauf aus, dass diese freiwilligen, auf eigener Entscheidung beruhenden Kriegshandlungen denen vorzuziehen seien, die auf Befehl oder anderen Verpflichtungen basierten.

Wenn also Ansehen durch die Inkaufnahme persönlichen, körperlichen Risikos erworben werden konnte, müssen wir nicht nur den körperlichen und finanziellen Schaden als Variablen in der Risikokalkulation berücksichtigen, sondern auch den möglichen Zugewinn an Sozialprestige. In dieser Logik hätten also Johann von Böhmen, Eduard III. und John Talbot das Risiko des körperlichen Schadens bewusst in Kauf genommen, um sich die Chance auf eine Erhöhung des sozialen Prestiges zu eröffnen. Dieses war dann nicht ein Nebenprodukt der Kriegsgefahr, sondern Folge eines intentional in Kauf genommenen und gesuchten Risikos.

Die Verbindung von Krieg, Risiko und Prestige hatte nicht nur Auswirkungen auf individuelles Verhalten, sondern auch auf strategische und taktische Entscheidungen. Diese wurden nicht nur nach Maßgaben von politischen Zielen, Ressourcen, Geländebeschaffenheit und Feindverhalten getroffen und erklärt, sondern auch mit Blick auf das Ansehen am Krieg beteiligter Personen oder Gruppen. Dies ist am bereits geschilderten Angebot der Pariser Bürger, dem französischen Heer bei Agincourt ein beträchtliches Kontingent zu schicken, schon angeklungen. Der Religieux von St. Denis berichtet, dieses Angebot sei an die Bedingung geknüpft gewesen, dass die Bürger in vorderster Reihe kämpfen dürften. Auch

⁴⁸ In diese Richtung geht auch die Erklärung von Andrew Ayton: *The Battle of Crécy: Context and Significance* In: ders./Philip Preston (Hg.): *The Battle of Crécy, 1346*. Woodbridge 2005, S. 1–34, hier: S. 25, Anm. 103, zum Einsatz Johanns von Böhmen. Ayton verweist auf den Rückzug des böhmischen Königs bei Vottem wenige Wochen vor der Schlacht von Crécy; ein erneuter Rückzug wäre mit den Ansprüchen des Königs nicht vereinbar gewesen.

⁴⁹ Kaeuper/Kennedy (Hg.): Geoffroi de Charny (wie Anm. 22), Section 17, S. 104–106: „Dont doit en souverainement plus grant compte faire des emprises du travail et du peril de corps ou li grant seigneur se veulent mettre et se mettent de leur bonne volenté sanz aucune neccessité mais sanz plus pour avoir honnour de corps [...]“; Übersetzung durch den Verfasser.

aus diesem Grund lehnten die französischen Ritter das Angebot ab. Hier spielte das eine entscheidende Rolle, was in den deutschen Quellen „Vorstreit“ genannt wird: Das Agieren in vorderster Kampflinie, der „Vorstreit“, wurde als Privileg verstanden und bildete immer wieder den Kern von Rangstreitigkeiten – so etwa im Kontext der Schlacht bei Nikopolis 1396.⁵⁰ Dass dort ein Kreuzfahrerheer einem türkischen Aufgebot unterlag, hat sehr breiten Widerhall in zahlreichen Chroniken in Lateineuropa gefunden. Die Niederlage wurde dabei auf taktischer Ebene sehr oft mit der Uneinigkeit der Kreuzfahrer erklärt, die wiederum auf Auseinandersetzungen um den „Vorstreit“ zurückgegangen seien. Dieser sei von verschiedenen Gruppen eingefordert und letztlich von den burgundisch-französischen Kreuzfahrern unter Graf Johann von Nevers, dem späteren Johann Ohnefurcht, mit verheerenden Konsequenzen ausgeführt worden.

Aber nicht nur die Taktik in der Schlacht von Nikopolis, auch die Strategie des ganzen Kreuzzuges war von dem Streben nach Prestige bestimmt. Für Philipp den Kühnen war dieses Unternehmen ein Weg, Ansehen und Bedeutung seines Herzogtums zu kommunizieren und seinen Sohn mit Pomp auf der politischen Bühne und in die ritterliche Welt einzuführen. Bezeichnend dafür ist etwa der Umstand, dass das Gefolge des Herzogssohnes mehr Fahnen und Banner als Kämpfer mitführte; man wollte keinen Zweifel aufkommen lassen, wer hier ins Feld zog. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Strategie des Kreuzzuges: Die Chroniken berichten immer wieder von Beratungen zwischen König Sigismund von Ungarn und den Burgundern über das weitere Vorgehen, nachdem man sich in Buda getroffen hatte. Während Sigismund Kundschafter aussenden und mehr Informationen über den Feind sammeln wollte, um dessen Anmarsch dann gegebenenfalls in Ungarn abzuwarten, drängten die Burgunder auf ein offensives Vorgehen. Dabei führten sie an, dass sie nicht so weit gezogen seien, um sich mit einer nachgeordneten Stellung zufrieden zu geben. Johann von Nevers und seine ritterlichen Kreuzfahrer suchten in dieser Selbstdeutung also die Schlacht und in der Schlacht den Vorstreit, um sich als Ritter zu beweisen. Die gefährvolle Mühsal des langen Anmarsches reichte dafür offenbar nicht aus, es bedurfte des Risikos der offenen Konfrontation und der aktiven, prominenten Rolle im Kampf.

Bei Nikopolis führte dieses Vorgehen – so deuteten es die zeitgenössischen Chronisten – in die Niederlage. Damit war das strategische Ziel des Kreuzzuges, die Türken von Ungarn fernzuhalten, offenkundig nicht erreicht. Für Johann von Nevers zahlte sich das Risiko, das er eingegangen war, hingegen aus. Er geriet in türkische Gefangenschaft, in der ihm Rang und Reichtum Leben und politische Zukunft sicherten. Nach seiner Rückkehr sorgte er dafür, dass die Erinnerung an Nikopolis lebendig blieb: Er stiftete einen jährlichen Memorialgottesdienst und protegierte etliche seiner Kampfgefährten. Das Risiko, welches er eingegangen

⁵⁰ Vgl. zum Folgenden Martin Clauss: Die Türkenabwehr als Argument zur Einigung Europas? König Sigismund und die Niederlage von Nikopolis 1396. In: Sabine Penth/Peter Thorau (Hg.): Rom 1312. Die Kaiserkrönung Heinrichs VII. und die Folgen. Die Luxemburger als Herrscherdynastie von gesamteuropäischer Bedeutung. Mainz u. a. 2016, S. 445–474.

war, erlaubte nun, ihn als Kreuzfahrer, Ritter und Helden zu erinnern. Schuld an der Niederlage waren in seiner Lesart die anderen.

Risikokulturen und Militärgeschichte – Abschließende Überlegungen und Aussichten

Welche Anregungen kann die mittelalterliche Militärgeschichte aus dem Ansatz der „Risikokulturen“ erhalten? Zunächst einmal ist festzuhalten, dass sich etliche Aspekte des spätmittelalterlichen Krieges in den Kategorien von Risiko und Kalkül deuten lassen. Dabei ordnen sich verschiedene Maßnahmen verschiedenen Aspekten des Umgangs mit Risiken zu. Manche dienten dazu, die Folgen eines Schadens zu minimieren – wie etwa die Bewaffnung oder rechtliche Regelungen zum Todesfall. Andere funktionierten eher wie eine Versicherung und ökonomisierten einen potenziellen Schaden – hierzu zählen die Pferde-Taxierungen oder das Lösegeldsystem. Wieder andere zielten darauf ab, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren – etwa indem die Informationslage verbessert (durch Aufklärung oder Spionage) oder die Strategie den Gegebenheiten angepasst wurde. Der Krieg erschien hierbei zwar als Raum voller Ungewissheiten, wurde aber dennoch als planbar verstanden. Immer wieder wurde die Notwendigkeit und Möglichkeit adäquater Planung und Steuerung beschrieben und ein entsprechendes Vorgehen vom Feldherrn eingefordert; ein unkalkulierbarer Kontingenzraum war der mittelalterliche Krieg nur in den Erzählungen der unterlegenen Zeitgenossen.

Die Analyse einzelner Kriegsmaßnahmen des Spätmittelalters als Teil einer Risikokultur führt nicht in allen Aspekten zu neuen Bewertungen. Es bedarf nicht der Terminologie von Kalkül und Zuschreibung, um zu erkennen, dass Defensivbewaffnung dem Schutz ihres Trägers diene. Das Potenzial der Risiko-Deutung für die Militärgeschichte scheint mir eher darin zu liegen, dass sie erlaubt, verschiedene, bislang oftmals getrennt voneinander betrachtete Aspekte zusammenzubringen. Dafür ist die Kategorie des „Schadens“ zentral, die ja wesentlich für jede Risikoentscheidung ist. Wenn man in Anschlag bringt, dass der Krieg oder jede kriegerische Aktion unterschiedliche Arten von Schaden für die beteiligten Entscheider und damit verschiedene Risiken mit sich brachte, kann dies ein Weg sein, der Komplexität des Phänomens gerecht zu werden. Risikoabwägung bezieht sich dann nicht mehr nur auf physische oder finanzielle oder politische oder sozio-kulturelle Schäden. Vielmehr müssten diese gebündelt in die Risikoabwägung und -beschreibung integriert werden. Wenn Eduard III. sich als Walter Manny ausgab, um 1350 bei Calais persönlich in einen ritterlichen Kampf involviert werden zu können, dann stehen hier verschiedene Schadensarten nebeneinander. Die Möglichkeit des physischen Schadens ist Wesenskern des Kampfes und des aus dem Kampf resultierenden Sozialprestiges gleichermaßen. Der Schaden am eigenen Leib ist gewissermaßen gegen den Schaden am eigenen Sozialprestige abzuwägen, der offenbar entstanden wäre, wenn Eduard III. sich ausschließlich

auf die Rolle des strategischen Entscheiders aus der Ferne zurückgezogen hätte.⁵¹ Dabei war das bewusst einkalkulierte Risiko, in einem ritterlichen Kampf Schaden zu nehmen, der unspezifischen Gefahr, die auf einem Feldzug immer lauerte, vorzuziehen; auf jeden Fall erzählt Froissart an keiner Stelle vom Mut Eduards III. bei Seereisen oder angesichts der Unbill eines militärischen Marsches. Die Wahl des Alias „Walter Manny“ minimierte dabei ein essenzielles Risiko, weil dieser englische Ritter in der Lösegeld-Hierarchie zwar deutlich unter dem König rangierte, aber immer noch zu prominent war, als dass Edward III. riskiert hätte, unter seinem Banner bewusst getötet zu werden. Es hat auch etwas mit Kalkül in Bezug auf physischen Schaden zu tun, dass Eduard III. nicht als unbekannter englischer Landadliger agierte. Gleichzeitig blendet Froissart in seiner Erzählung dieser Episode eine andere Schadensart vollständig aus, weil sie seinen Helden eher als verantwortungslos denn als tapfer hätte erscheinen lassen: den politischen Schaden, der entstanden wäre, wenn der Monarch vor Calais getötet oder gefangen genommen worden wäre. Dies sind Vorwürfe, die Johann II. von Frankreich nach seiner Gefangennahme bei Poitiers 1356 sehr wohl zu hören bekam.⁵² Ihm wurde ein unverantwortliches Kalkül vorgeworfen, als er den Schaden an seinem Sozialprestige für höher einschätzte als den an der französischen Monarchie und sich nicht rechtzeitig in Sicherheit brachte.

Legt man also dem Agieren der ritter-adligen Elite ein Verständnis von Risiko und Kalkül zugrunde, kann dies ein Weg sein, divergierende Interpretationen zum mittelalterlichen Krieg zu versöhnen beziehungsweise unter eine Maxime zu vereinen. Dann muss man nicht mehr zwischen ehrgeleiteten Rittern auf der einen und rational agierenden Entscheidern auf der anderen Seite trennen, sondern kann beide zusammenfügen.⁵³ Dann stellt sich nicht mehr die Frage, ob mittelalterliche Kämpfer ehrgesteuert oder rational agierten, sondern in welches Verhältnis verschiedene potenzielle Schäden zueinander gesetzt wurden.

Abstract

The chapter asks how the analytic approach of risk and contingency can be used for the study of late medieval war and warfare. Based on an understanding of risk as a willingly accepted potential damage a variety of measures connected with war

⁵¹ Vgl. hierzu auch Clauss: Könige (wie Anm. 32), S. 223–264.

⁵² Vgl. hierzu Bastian Walter-Bogedain: *Je l'ai pris! Je l'ay pris!* Die Gefangennahme von Königen auf dem spätmittelalterlichen Schlachtfeld. In: Clauss/Stieldorf/Weller (Hg.): *König als Krieger* (wie Anm. 32), S. 137–158.

⁵³ Vgl. zur Kontroverse um Krieg und Ehre am Beispiel Friedrich I. Knut Görich: *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert*. Darmstadt 2001; ders.: *Miles strenuus, imperator incautus. Friedrich Barbarossa als kämpfender Herrscher*. In: Clauss/Stieldorf/Weller (Hg.): *König als Krieger* (wie Anm. 32), S. 333–369. Kritisch dazu Kortüm: *Kriege und Krieger* (wie Anm. 1) sowie Mareike Pohl: *Flihen – Kämpfen – Kapitulieren*. Stuttgart/Regensburg 2014.

come into focus. They are not necessarily military in a strict sense but include legal, administrative or economic aspects, such as ransom-procedure, testaments or horse insurances. All these can be understood as damage minimizing and therefore risk calculating. This is also true for more obvious military procedures in form of armor, strategy and tactic. The maximizing of one's own scope of information while minimizing the opponent's is the underlying principle of many strategic concepts. The most substantial gain from risk-analysis for the study of warfare is its wide framework based on a variety of potential damages present in war. These cannot only be physical or financial but also political or social, not only public but also personal. Taking these different forms of damage and risk into account provides us with means to bring different aspects of warfare and decision-making together. Medieval commanders did not only analyze landscape and the enemy's strength but took also aspects of prestige and fame into account when balancing different forms of risk in order to reach their military decisions.

Arndt Brendecke

Über den Risikobegriff der Konquistadoren

Einleitung

Wenn in diesem Beitrag gefragt wird, wie sich Akteure in der spanischen Conquista gegenüber dem Risiko verhielten, so nicht, um an den Mythos von exzeptionell abenteuerlustigen, risikoaffinen Männern anzuknüpfen. Dieser Mythos ist zwar historiografisch interessant,¹ aber er verschleiert geradezu das, was hier herauszuarbeiten ist. Denn es wird zum Beispiel zu zeigen sein, dass sich der Risiko- bezug der Konquistadoren im Zeitverlauf stark veränderte. So nahmen sprachliche Bezüge auf Risiko (*riesgo*) immer erst dann zu, wenn die realen Risiken längst abgenommen hatten. War alles vorüber, so könnte man sagen, wurde umso mehr über vergangene Risiken gesprochen und wurden diese zum Teil erheblich dramatisiert. Dies ist insofern bemerkenswert, als sprachliche Bezüge auf Risiken in Verträgen und Versicherungen – etwa von Seereisen – einer gegenläufigen Konjunktur folgen: Von Risiken wurde dort sinnvollerweise *ante eventum* gesprochen. Nach Abschluss des Unternehmens, wenn Klarheit darüber bestand, ob ein Schadensereignis eingetreten war oder nicht und welche Konsequenzen für die Beteiligten folgten, musste dahingegen nicht mehr über Risiken gesprochen werden. Wir treffen bei den Konquistadoren also auf einen Sprachgebrauch, der dem von Handelskontrakten und Versicherungen jener Zeit zuwiderläuft. Wir sollten uns zudem darüber im Klaren sein, dass der in solchen Quellen auffindbare Sprachgebrauch mit dem heutigen analytischen Risikobegriff, etwa der Soziologie, nicht harmoniert. Denn für den analytischen Risikobegriff stellt Kontingenz eine notwendige Bedingung dar; Kontingenz besteht aber üblicherweise dann, wenn über zukünftige Ereignisse gesprochen wird.² Wenn somit in unserem Fall nicht Kontingenz angezeigt wird, was dann? Es gilt zu klären, welche Semantik „Risiko“ (*riesgo*) dann besaß und welchen Zwecken der Gebrauch des Wortes diente.

¹ Vgl. dazu Matthew Restall: *Seven Myths of the Spanish Conquest*. Oxford u. a. 2003, S. 1–26; Ignacio Arellano: *Rebeldes y aventureros del Siglo de Oro en sus autobiografías*. In: Hugo R. Cortés/Eduardo Godoy/María Insúa (Hg.): *Rebeldes y aventureros. Del Viejo al Nuevo Mundo*. Madrid/Frankfurt a. M. 2008, S. 11–36.

² Niklas Luhmann schrieb hierzu: „Jedenfalls eines steht fest: der Risikobegriff verweist auf die Zukunft.“ Vgl. Niklas Luhmann: *Risiko und Gefahr*. St. Gallen 1990, S. 14.

Zuvor sind allerdings Einschränkungen anzuzeigen. So ist erstens hervorzuheben, dass es unmöglich ist, den gesamten Komplex der Conquista abzudecken. Dies gilt umso mehr, als der Begriff der Conquista heute nicht mehr für die einzelnen Eroberungstaten steht, sondern als eine Abkürzung verwendet wird, mit der auf einen ganzen Ereigniskomplex, im Grunde sogar auf eine historische Phase verwiesen wird. Diese Phase liegt zwischen dem Erstkontakt und der schließlich etablierten Kolonialherrschaft in den Amerikas. Sie ist von erheblicher Gewalt geprägt wie auch von regional sehr unterschiedlichen Szenarien und Verläufen. Da inzwischen durch die Forschung vielfach belegt wurde, dass häufig indigene Akteure das größte Kontingent der Eroberungszüge stellten, ist auch zweitens die Vorstellung einer „europäischen Eroberung“ zurückzuweisen und für einige Phasen und Konstellationen eher von einem *indian conquest* und *indian conquistadors* auszugehen.³ Hernán Cortés hätte beispielsweise ohne die Hilfe der Tlaxcalteken Tenochtitlan nicht erobern können. Wenn hier vorwiegend die spanischen Akteure untersucht werden, so steht damit eine Gruppe im Vordergrund, die auf den Schlachtfeldern unterrepräsentiert war und in den Quellen dennoch weit überrepräsentiert ist. Gerade im Vergleichskontext dieses Bandes erscheint es trotzdem sinnvoll, diese Gruppe zu untersuchen, denn nur so ist es möglich, ihren spezifischen Umgang mit Risiko mit jenem ihrer Zeitgenossen, etwa im mediterranen Handel, zu vergleichen. Drittens kann hier nicht das ganze Spektrum faktischer „Risiken“ der Conquista angesprochen werden. Das ist insofern unproblematisch, als es ohnehin unangemessen wäre, das Leiden und Sterben Abertausender in das kalte Licht eines entscheidungstheoretisch informierten Risikobegriffs zu stellen. De facto, das sollte noch einmal hervorgehoben werden, war der Kontakt indigener Gruppen mit europäischen Konquistadoren für Erstere weitaus gefährlicher, und zwar nicht nur bei militärischen Auseinandersetzungen,⁴ sondern auch aufgrund geringerer Immunität gegenüber neu eingeschleppten Krankheiten. Hier einen analytisch scharfen Risikobegriff herauszuarbeiten, also etwa die Zurechnung auf eine Entscheidung (trete ich in Kontakt mit Europäern oder nicht?) durchzuführen, wäre jeweils nur um den Preis einer Vernachlässigung fast aller kulturellen und historischen Bedingungen möglich. Selbst wenn man die spezifischen Wissensbestände und Mentalitäten unberücksichtigt lässt, machte es schon die schockierende Neuheit des Geschehens unmöglich, eine aus der langen Erfahrung mit ähnlichen Ereignissen empirisch gesättigte Abschätzung von Pro und Contra vorzunehmen. Die enormen indigenen Risiken werden übrigens in den Quellen, soweit ich dies überblicken kann, nicht mit Worten aus dem semantischen Feld des Risikos beschrieben. Im Gegenteil: In Chroniken, welche eine indigene Perspektive einnehmen, taucht das Wort *riesgo* meiner Durchsicht nach bevorzugt oder gar ausschließlich zur Beschreibung der Situation europäischer

³ Vgl. programmatisch hierzu u. a. Laura E. Matthew/Michael R. Oudijk (Hg.): *Indian Conquistadors. Indigenous Allies in the Conquest of Mesoamerica*. Norman 2007; zusammenfassend auch Restall: *Seven Myths* (wie Anm. 1), S. 44–63.

⁴ Ross Hassig: *Mexico and the Spanish Conquest*. Norman 2006, S. 48.

Akteure auf, meistens der Konquistadoren, Seeleute oder Missionare.⁵ Genaueres ließe sich jedoch nur auf der Basis einer eigenen Untersuchung sagen. Dabei wäre auch zu klären, ob es sinnvoll ist, von einer Übersetzbarkeit des Risikobegriffs in indigene Sprachen auszugehen. Im klassischen Náhuatl findet man das Verb *ixehuia* dafür, dass man sich aktiv einer Gefahr aussetzt wie auch das Substantiv *tlaohuīhcānaquiliztli*, welches Gefahr, Risiko und Bedrängnis bezeichnet. Es finden sich zudem Begriffe, mit denen man einen Ort bezeichnet, an dem man riskiert, verletzt (*tētlacahuīhcān*) oder heimlich getötet zu werden (*tēichtacāmictīlōyān*). Wenig überraschend ist es dagegen, dass sich kein Wort findet, welches die gesamte europäische Semantik von Risiko umfasst, also auch die potenzielle Berechenbarkeit oder gar Versicherbarkeit „riskanter“ Handlungen einschließt.

Zur Semantik des Risikobegriffs

Nimmt man das ganze Begriffsfeld für Gefahren in Betracht (*peligro*, *riesgo*, *aventura*), so zeigt sich, dass im frühneuzeitlichen Spanisch Wortvarianten von *peligro* weit überwiegen. Die Auswertung des „Corpus Diacrónico del Español“ (CORDE) für die Zeit zwischen 1450 und 1700 zeigt, dass knapp 70 % der Treffer auf Wortvarianten von *peligro* ausfallen und jeweils etwa 15 % auf *aventura* (14,71 %) und *riesgo* (15,65 %). Verbformen von *peligrar*, *aventuar* und *arriesgar* sind bei den insgesamt gut 32 000 Fundstellen dabei bereits mitgezählt. Beschränkt man die gleiche Suche auf die frühere Phase von 1450 bis 1600, so sind Varianten von *riesgo* noch seltener (7,68 %), während Varianten von *aventura* 17,53 % und von *peligro* 74,79 % der gut 19 000 Treffer ausmachen. Die steigende Häufigkeit von *riesgo*-Varianten im 17. Jahrhundert hängt unter anderem damit zusammen, dass Verbformen (*arriesgar*, *arriesgarse*) populärer wurden. Für die Texte von Konquistadoren und aus dem Umfeld der Conquista verfügen wir über kein Textkorpus, welches statistische Aussagen zuließe. Doch auch bei der Lektüre von Quellen dieses Sektors stößt man mit erkennbar höherer Frequenz auf Varianten von *peligro*. Regelmäßig, wenngleich seltener, findet man Varianten von *riesgo* und *aventura*. Semantisch ist dabei insbesondere der *aventura*-Begriff interessant. Sein Wortstamm (*ventura* = Glück) erklärt, weshalb mit ihm stärker die Chance nuanciert wird. Zugleich wird *aventura* schon in Sebastián de Covarrubias' einflussreichem Wörterbuch von 1611 einerseits als ein Fachbegriff des Ritterromans identifiziert, andererseits aber auch mit dem Zufall (*acaso*, *casus*) in Verbindung gebracht, wozu auch das Sprichwort „quien no se aventura no ha ventura“ (wörtlich: „wer *sich* nicht wagt, hat kein Glück“; übersetzt durch den Verfasser) zitiert

⁵ Ein gutes Beispiel hierfür ist Toribio de Motolinía: *Historia de los indios de la Nueva España*. Edición de Claudio Esteva Fabregat. Madrid 2001; als Ausnahme ist hier interessant Fray Diego Durán: *Historia de las Indias de Nueva España e Islas de Tierra Firme*. Estudio preliminar Rosa Carmelo y José Rubén Romero. 2 Bde. Mexiko-Stadt 2002.

wird.⁶ Insgesamt schwingt auch eine ethische Komponente mit, denn sich auf die *aventura* einzulassen, zeugt von zeitgenössisch positiv konnotierten Charakterzügen wie Mut und Ritterlichkeit. Im Deutschen liegt insofern das Wortfeld „Wagemut/Wagnis/wagen“ am nächsten.

Bei der Verwendung von *riesgo* lassen sich eine eher alltagssprachlich unscharfe Verwendung von einer spezifischen, rechts- und verwaltungstechnischen unterscheiden. Bei Ersterer überschneidet sich die Semantik von *riesgo* stark mit der von *peligro*, ja werden Risiko und Gefahr auch gerne gemeinsam (*riesgo y peligro*) in Form einer semantischen Doppelung gesetzt, also weitgehend synonym verwendet und um ihrer Verstärkung willen kombiniert. Allerdings lässt sich auch ein differenzierter, rechts- oder verwaltungstechnischer Wortgebrauch vielfach nachweisen: Entsprechend verwendete das Wort beispielsweise König Philipp II., als er 1588 in einer Marginalnotiz darüber klagte, dass Untertanen, die eigens den Atlantik überquerten, um am Hof vorstellig zu werden, „mit so viel Aufwand, Risiko und Kosten kämen“.⁷ Er greift dabei auf Formeln zurück, welche sich spätestens seit dem 15. Jahrhundert zuerst im Aragonesischen nachweisen lassen und dazu dienten, die Kosten oder Haftungsfolgen einer bestimmten Person zuzuweisen und damit zugleich eigene Kosten auszuschließen.⁸ Reisen an den Hof oder im Dienst der Obrigkeit stellten einen klassischen Fall für solche Fragen dar,⁹ wenngleich nicht den einzigen: Im 16. Jahrhundert hieß es auch insbesondere dort, wo von Seiten der Obrigkeit die Übertragung von Gütern oder Werten Privater gestattet oder angeordnet wurde, formelhaft, dass dies „auf Risiko und Kosten“ (*a riesgo y costa/por cuenta y riesgo*) der betroffenen Person oder Institution zu erfolgen habe. Ein für den transatlantischen Austausch typischer Fall besteht hier hinsichtlich der Überbringung des Erbes von in *Las Indias* verstorbenen Personen nach Spanien. 1538 wurde festgelegt, dass Nachlassgüter „a su riesgo y costa“ kommen müssten. Sie wurden nur auf Kosten und auf Risiko der Erben – „a costa y riesgo de los interesados“ – überstellt, wie es 1563 in einem ähnlichen Fall hieß.¹⁰ Die gleichen Formulierungen wurden verwendet, um das Verlustrisiko

⁶ Sebastián de Covarrubias y Orozco: *Tesoro de la lengua castellana o española*. Edición integral e ilustrada de Ignacio Arellano y Rafael Zafra. Madrid 2006, S. 254.

⁷ „[...] vienen con tanto trabajo, riesgo y costa“; Archivo General de Indias, Sevilla, Indiferente 741, n. 164: Consulta del Consejo de Indios, 6. 2. 1588, fol. 1v. Er wiederholt das Argument nochmals im Sommer des Jahres 1588, wenn er von „los viajes son tan largos y de tanto trabajo riesgo y costas“ derselben Gruppe von Leuten schreibt; vgl. Archivo General de Indias Sevilla, Indiferente 878, Bündel 7, fol. 2r, 22. 6. 1588.

⁸ In einem Beleg von 1458 etwa heißt es: „que el dito Blasco aya de fazer a todo cargo, expensa, risch e periglo suyo el dito retaulo“; vgl. Blasco Grañén: *Retablo para una capilla de la iglesia del Pilar de Zaragoza*. Año 1458. In: Manuel Serrano y Sanz (Hg.): *Documentos relativos a la pintura en Aragón durante los siglos XIV y XV*. Madrid 1916, S. 26f., hier: S. 27.

⁹ In ihrem Zusammenhang wird häufig von den *pericula viarum* oder den *labores itineris* gesprochen.

¹⁰ *Recopilación de leyes de los reynos de las Indias*. Madrid 1791. ND Madrid 1998, libro II, título XXXII, ley LXVI, zuerst Valladolid, 31. 5. 1538, bzw. ebd., libro II, título XXXII, ley 51, Madrid, 17. 6. 1563.

und die Kosten von Geldsendungen zu privatisieren, also Haftung oder Kostenbelastungen des Königs oder der beteiligten Institutionen auszuschließen. In der Praxis stellte sich das Problem regelmäßig dann, wenn der König Gunsterweise aus Mitteln versprach, welche nur auf der anderen Seite des Atlantiks verfügbar waren.¹¹ Er wollte dann verhindern, Kosten und Risiken der Überführung zu tragen, drängte also auf private Kosten- und Risikoübernahme. Selbst bezüglich der Überstellung von Einnahmen aus dem Kirchenzehnt war unter Karl V. Entsprechendes festgelegt worden.¹²

Außerhalb eines solchen rechts- und verwaltungstechnischen Sprachgebrauchs fällt auf, dass im Spanischen (wie auch im Italienischen) mit dem Substantiv *riesgo* häufig die Verbform *correr* verbunden wird, man also ein „Risiko läuft“ (*correr un riesgo*). Häufig wird auch die vermutlich falsche *rescum*-Etymologie bemüht, zumal es mit *risco* noch ein kastilisches Wort gibt, welches Klippen oder einen steilen Berggrat bezeichnet.¹³ *Correr un riesgo* geht so mit dem Bild einher, dass man beim Besteigen oder Überschreiten solcher Felsen ein „Risiko läuft“, gewissermaßen auf einem „schmalen Grat wandelt“. Auch Covarrubias' Wörterbuch definiert *riesco* entsprechend, nämlich als eine „Gefahr hinunterzustürzen, wie derjenige, der durch schroffe Stellen zwischen Klippen geht; andere wollen, man habe gesagt ‚mit Strenge‘ (*a rigore*), wegen der Härte und Gefahr, der man sich in harten und schwierigen Angelegenheiten aussetzt“.¹⁴

Signifikant sind solche Sprechweisen, weil sie den Aspekt der topografischen Exposition unterstreichen: Wer bestimmte Naturräume durchläuft, setzt sich einem höheren Risiko aus. Es ist nicht weiter erstaunlich, dass Texte aus dem Bereich der Conquista diese Idee eines räumlich differenzierten Risikos häufig aufnehmen. So sehen Autoren, die aus dem frühen Spanisch-Amerika an den Hof schreiben, gerne einen Teil ihrer Leistung schon darin begründet, überhaupt dort zu sein, wo sie eben sind, nämlich fern vom Hof und in Landstrichen, die weitaus gefährlicher sind als die heimatlichen. Das Bild lässt sich steigern, wenn man den extrem exponierten Siedler oder Konquistador mit dem am Hof weilenden Amt- oder Hofmann kontrastiert. In Bernardo de Vargas Machucas speziell auf die amerikanischen Territorien zugeschnittenem militärischen Handbuch von 1599 heißt es hierzu entsprechend: „Oh armer caudillo, [...], denn nachdem du dein Leben so ständig – und vielleicht auch die Seele – aufs Spiel gesetzt hast, beweg dich denn dein Risiko, deine Arbeit, dein Aufwand den Gouverneur nicht, dir eine Gnade zu erweisen, der in seinem weichen Bett schläft, zu seinen festen Stunden

¹¹ Vgl. beispielsweise Archivo General de Indias, Santo Domingo, 1121, L. 2, fol. 123, Toledo, 22. 11. 1538.

¹² Vgl. Archivo General de Indias, Santo Domingo, 868, L. 2, fol. 82r–101r, Talavera, 15. 4. 1541.

¹³ Diccionario crítico etimológico castellano e hispánico por Joan Corominas. Bd. 5. Madrid 1986, S. 13–18.

¹⁴ „Riesco. Peligro de precipitarse, como el que va por lugares ásperos y entre riscos; otros quieren que se haya dicho *a rigore*, por el rigor y peligro a que uno se pone en las cosas arduas y dificultosas.“; deutsche Übersetzung hier und im ganzen Aufsatz, wenn nicht anders angegeben, durch den Verfasser. Vgl. Covarrubias: Tesoro (wie Anm. 6), S. 1411.

und ganz in Sicherheit isst, der seine Vermögen mit der Post vergrößert, [...], sich mit drei oder viertausend Meilen [Leugen] schützend.“¹⁵

In der Praxis des Berichtens und Briefschreibens aus Amerika lässt sich dieser Topos allerdings selten so direkt finden. Zwar hebt man aus taktischen Gründen die eigene Risikoexposition hervor, ohne aber die relative Bequemlichkeit und Sicherheit des Lebens am Hof und in Spanien anzuprangern. Man würde ansonsten die Gunst der Empfänger der Briefe und Berichte am Hof verlieren, auf die man ja abzielt. Wir werden noch auf eine extreme Ausnahme zurückkommen, in der ein Konquistador tatsächlich skandalisiert, dass der König *kein* Wagnis eingeht.

Zuvor gilt es, die unterschiedlichen Bezüge auf Risiko im Rahmen der Conquista zu betrachten. Es ist dabei hilfreich, zwischen zwei Risiken zu unterscheiden, welche ich vereinfachend als „primäre“ und das „sekundäre Risiko“ bezeichnen möchte. Primäre Risiken sind solche, die mit einer unmittelbaren Gefährdung im Verlauf der Conquista zusammenhängen. Sekundäre Risiken sind solche der ungünstigen Wahrnehmung von Taten durch den Hof. Sie würden den Konquistadoren nicht unmittelbar gefährden, wie etwa ein Schlangenbiss im Dschungel, aber doch seine Hoffnungen zerstören, die durch die Conquista erungenen Besitztümer und Besserstellungsansprüche bewahren (oder steigern) zu können. Denn auf die lange Zeit betrachtet, kam viel darauf an, wie die Taten des Konquistadors aus der Perspektive des Hofes beurteilt wurden. Die Konquistadoren hatten daher ein hohes Interesse daran, ein möglichst günstiges Bild ihrer Taten zu produzieren. Sie schrieben entsprechende Berichte, sandten Briefe oder nahmen als Zeugen an der Produktion von Berichten teil, in denen sie sich gegenseitig bestätigten, große Leistungen vollbracht und erhebliche Gefahren durchlitten zu haben. Methodisch erschwert dies die Beurteilung primärer Risiken. Denn wir verfügen folglich fast nur über taktisch angepasste Texte, welche den primären Risikobezug möglichst so darstellen, wie ihn der Hof idealerweise erwartete. Gerade die Anführer von Konquistadorenzügen betonten darin beispielsweise, Risiken für ihre Männer sorgfältig vermieden zu haben. Sie hoben im Gegenzug hervor, selbst hohe Risiken auf sich genommen zu haben. Aber beide Postulate wurden mit Blick auf das sekundäre Risiko einer ungünstigen Wahrnehmung durch den Hof formuliert. Was wirklich passierte, liegt so unter einem Schleier aus Behauptungen des je angemessenen und gegebenenfalls pflichtgemäßen Umgangs mit Risiken. Trotz dieses Vorbehalts lassen sich einige Rahmenbedingungen des Risikomanagements der Konquistadoren nachzeichnen.

¹⁵ „¡Oh! pobre caudillo, que así te quiero llamar aunque más rico seas, porque después de aventurar la vida tan de ordinario y no sé si el alma, no mueva tu riesgo, tu trabajo, tu gasto al gobernador que está durmiendo en blanda cama, comiendo a sus horas y con toda seguridad, multiplicando su hacienda por la posta, a que te haga merced, [...] escudándose con tres o cuatro mil leguas de agua!“; Bernardo de Vargas Machuca: Milicia y descripción de las Indias. Edición y estudio: Mariano Cuesta Domingo y Fernando López-Ríos Fernández. Valladolid 2003, S. 71.

Das Risiko der Conquista

Blickt man nun auf Berichte von Konquistadoren, so ist zunächst festzustellen, dass sich auch dort häufig ein Raumbezug des Risikobegriffs findet. So taucht das Wort „Risiko“ wiederholt dort auf, wo erklärt wird, weshalb man bestimmte Räume mied und andere aufsuchte. Risiken strukturierten so die *mental map* der Konquistadoren ebenso wie es Chancen (auf Beute, Nahrung, Lagerplätze) taten. Aufgrund der Pioniersituation lag jedoch ein extremer Wissensmangel vor, sodass Risiken im Verlauf des Vorstoßes in unbekannte Gebiete permanent neu abgeschätzt werden mussten. Man ging buchstäblich „auf Sicht“ vor und hatte in der raschen Abfolge sich verändernder Situationen und Informationen die Gefahrenabschätzungen fortwährend zu aktualisieren. Eine durch Zurechnung auf Entscheidungen geleitete Unterscheidung von Risiko und Gefahr ist analytisch dann oft nicht mehr sinnvoll, wenn etwa für die Akteure keine Möglichkeiten risikofreien Verhaltens mehr erkennbar waren.¹⁶ Man kann das anhand einer Passage aus dem Bericht von Jorge Robledo verdeutlichen, in der das Durchwandern einer noch relativ unbekanntenen Landschaft geschildert wird. Robledo leitete als *capitán* 1540 einen Konquistadorenzug durch die Provinz Antioquia im heutigen Kolumbien. Der Zug bestand anfangs aus etwa 30 Spaniern, weiteren Reitern und einer nicht genannten Zahl an Indigenen. Etwa 20 Spanier wählten mit Robledo den Wasserweg und fuhren auf Flößen den Río Cauca hinab.¹⁷ Obwohl Robledo den Verlauf des Flusses gekannt haben musste – er war im Gefolge Sebastián de Belalcázars 1536 an seinen Ufern hinauf nach Cali gezogen –, wird diese Flussreise nun zum Szenarium permanenter Unsicherheit: Schon die Knappheit der mitgeführten Nahrung brachte es mit sich, dass die Augen der auf dem Floß Reisenden ständig das Ufer nach Zeichen indigener Besiedelung abtasteten. Und der Hunger trieb sie dazu, gelegentlich den Fluss zu verlassen, um im Dschungel nach Nahrung zu suchen.¹⁸ Nach einigen Tagen der Suche an Land, mit zur Neige gehenden Vorräten und von Moskitos geplagt, kamen sie aber zu folgendem Schluss: „Und als wir sahen, dass das Risiko, welches wir eingingen, wuchs, je mehr wir dort blieben, begaben wir uns [wieder] auf den Fluss.“¹⁹ Zwei Meilen flussabwärts wurde jedoch ein starkes Geräusch vernehmbar, weshalb man erneut anlandete. Robledo sandte einige Männer einen Höhenzug hinauf, die erspähen sollten, woher das Geräusch rührte. Sie berichteten von flussabwärts liegenden Stromschnellen und Felsen. In der Gruppe wurde nun debattiert, ob man auf dem Fluss weiterfahren solle oder nicht. Man wählte die vermeintlich sicherste Lösung

¹⁶ Niklas Luhmann: *Soziologie des Risikos*. Berlin 2003, S. 131.

¹⁷ Colección de documentos inéditos relativos al descubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones españolas de América y Oceanía. Bd. 2. Madrid 1864, S. 291–356, hier: S. 292. Die *relación* ging aus dem Nachlass des Chronisten Alonso de Santa Cruz in die Bestände des heutigen Archivo General de Indias, Sevilla, ein (Patronato, 28, R. 66).

¹⁸ Ebd., S. 295.

¹⁹ „Y viendo que mientras allí más estuviésemos, mayor riesgo corriamos, nos echamos el rio abajo“; ebd.

und schlug sich einen Weg bergauf durch das Dickicht frei, um einen Landweg zu finden. Doch nach drei Tagen im Dschungel kehrte man erfolglos an den Fluss zurück. Nun musste der *capitán* neu entscheiden, und der Bericht zelebriert, wie sorgfältig er dabei die Risiken abwog: „Und da der *capitán* die hohe Not sah, in der wir uns befanden, und weil wir, falls wir blieben, verhungern konnten, wollte er sich lieber dem Risiko des Wassers aussetzen als dem des Hungers. Und mit Zustimmung aller, brachen wir von dort wieder auf.“²⁰ Da man von den Stromschnellen wusste, sollte ein Kanu vorausfahren; fünf Männer, die schwimmen konnten, wurden dafür ausgewählt und legten die Kleider ab. Einer trug eine Flagge in der Hand. Senkte er diese ins Wasser, so war dies das Zeichen für die Flöße, rasch das Ufer aufzusuchen und festzumachen. Kaum auf dem Fluss, wurde das Zeichen tatsächlich gegeben, doch reichte die Zeit nicht mehr: Das Kanu und die Flöße gerieten in die Stromschnellen und drohten, von den Felsen in Stücke geschlagen zu werden. Angst griff um sich, die Kräfte der vom Hunger ausgezehrten Besatzung schwanden, die Flöße verkeilten sich, rotierten in Strudeln, prallten gegen Felsen, bis schließlich eines der Flöße inmitten des Stromes an einem Felsen hängenblieb, während die anderen ans Ufer gelangten. Keiner der Männer auf dem Floß konnte schwimmen, und hätte es jemand gekonnt, so wäre die Strömung dennoch nicht zu überwinden gewesen. Die Situation war also aussichtslos. Der Bericht vermerkt pflichtschuldig, der *capitán* habe „bestimmte Bemühungen“ gemacht, die Männer von dort zu befreien. Aber unter den schon an Land Befindlichen waren es die Indios, welche die Initiative ergriffen. Ihnen gelang es, ein Hanfseil auf das Floß zu werfen, eine Seilverbindung zum Ufer herzustellen und sich mit dieser Absicherung zum Floß hinüberzuhangeln. Auf diese Weise konnten die Spanier, einer nach dem anderen, ans Ufer gezogen werden. Die Spanier versäumten es nicht, dem Herrn zu danken, dass er „uns aus so großer Gefahr (*peligro*) entkommen ließ“.²¹ Nach fünf weiteren Tagen des Hungermarsches durch den Dschungel stießen sie auf ein Dorf, wo sie sich eine Woche lang erholten. Man schlief, labte sich an den Speisen der Indios und ließ sich die am Fluss zurückgelassene Kleidung und Ausrüstung bringen.

Der Bericht Robledos wirft ein Schlaglicht auf die besondere Situation eines Konquistadorenzuges. Er zeigt, wie wenig sich dort Risiken im eigentlichen Sinne kalkulieren ließen. Weder konnte man auf eine lange Serie an Ereignissen wirklich gleichen Typs – wie bei Schifffahrt und Handel – zurückblicken, noch bestand ausreichendes Wissen über die Topografie. Man wusste oft nicht einmal, ob man demnächst zu Wasser, zu Pferde oder zu Fuß vorankommen würde und wie Weg und Hinterland beschaffen sein würden. Mögliche Gefahren ließen sich deshalb nicht sinnvoll lokalisieren und auch nicht nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere gegeneinander abwägen. Die Alternativen stellten sich zudem des-

²⁰ „E visto por el Capitan la estrecha necesidad en que estábamos, y como si allí nos deteníamos, podíamos perecer de hambre, quiso antes ponerse al riesgo del agua, que no al del hambre; y así, con acuerdo de todos, partimos de aquel lugar“; ebd., S. 296.

²¹ Ebd., S. 297f.

halb so schroff, weil eine falsche Entscheidung in den Tod führen konnte. Gegen Ende des Berichts von Jorge Robledo wird die damit einhergehende Orientierungslosigkeit nochmals deutlich: „Wir gingen tagelang verloren, nicht wissend wo wir waren, denn alles bestand aus sehr dichtem Urwald. Man sah nichts außer Himmel und Bäumen. Wir schlugen uns einen Weg, stets umschlossen, denn man konnte aufgrund des Dickichts nicht passieren. Und als wir schon den Verstand verloren hatten, bogen wir auf gut Glück ab, dem Geräusch eines Flusses folgend.“²² Als sie erkannt hatten, dass sie dieser Fluss tatsächlich weiterführen würde, standen sofort neue Entscheidungen an. Die hungrige Gruppe debattierte, ob es nicht angebracht wäre, nun die Pferde zu verspeisen. Und: Sollte man sich jetzt auf Flöße begeben und damit zum Meer fahren, und zwar „auf jegliches Risiko“ (*cualquier riesgo*), welches damit verbunden war? Schließlich drohte man im Dschungel zu sterben, des Hungers oder als Fraß der Raubtiere.²³ Im Text wird hier die Lage dramatisiert – und mit ihr die vom *capitán* zu treffende Entscheidung. Robledo sah, wie wenige Männer noch übrig waren. Er bedachte, dass man sich auf dem Floß exponieren würde und dass Indios, sofern es an den Ufern welche gäbe, sie alle leicht töten könnten. Er trüge alle Verantwortung. Also beschloss der *capitán*, die Pferde am Leben zu erhalten und sich zu Fuß nach Westen durchzuschlagen, obwohl alle Schwerter und Macheten bereits stumpf oder zerbrochen waren.²⁴

Immer, so wäre hier zu erinnern, dienten diese Berichte zur Entlastung und nachträglichen Rechtfertigung des Verfassers, in diesem Fall des *capitán* Jorge Robledo. In ihnen wurden primäre Risiken in einer Weise beschrieben, die das sekundäre Risiko der schädlichen Wahrnehmung durch den Hof minimierte. Dass gänzlich falsche Darstellungen vorliegen, ist dennoch insofern unwahrscheinlich, als die Krone über ein System von vereidigten Schreibern, Zeugenbefragungen und Amtsprüfungsverfahren Fehldarstellungen erschwerte und sanktionierte. Doch für uns ist ohnehin nicht der Grad an Wahrhaftigkeit des Geschilderten entscheidend, sondern dass in solchen Texten die dargestellten Gefahren eine rhetorische Funktion besaßen. Gefahren wurden ausführlich und gegebenenfalls auch dramatisierend dargestellt, um Entscheidungen zu rechtfertigen und Leistungen zu überhöhen. Dass der *capitán* immer wieder vor eine unmögliche Wahl gestellt zu sein schien – vor zwei angesichts der Wissensdefizite gleich gefährliche Alternativen – und dann trotzdem die richtige Wahl traf, nämlich diejenige, welche zum Überleben führte, unterstrich seine Fähigkeiten und rechtfertigte seine Position.

²² „[...] anduvimos dias perdidos, que no sabemos a que parte estabamos, porque todo era arcabuco muy cerrado, que no se via otra cosa sino el cielo y árboles. E íbamos cortando, haciendo camino, siempre a marco, porque una persona no podia pasar segun la arboleda era cerrada. E llevando perdido el tino, a la ventura, apartamos al *sonido* que un rio hacia, fuimos hácia él“; ebd., S. 349f.

²³ Ebd., S. 350.

²⁴ Ebd.

Trotz solcher Dramatisierungsstrategien war auf Konquistadorenzügen eine situative, permanent zu adaptierende Risikoabwägung notwendig. Unwissen, Angst und Hunger prägten sie. Eine tatsächliche Kalkulierung von Risiken erschwerte dies enorm. Es muss daher auch nicht verwundern, dass einerseits ein technisch präziser Risikobegriff fehlt, während andererseits eine extreme Zuspitzung auf Gefahrenwahrnehmung auffällt, welche die Fantasien und Sinne der Betroffenen beschäftigte. Die Berichte thematisieren so stets Blicke, Geräusche, zum Teil auch Gerüche; sie idealisieren große und permanente Wachsamkeit und Vorsicht (*vigilancia y cuidado*), die durch Spähtruppen und nächtliche Wachen realisiert wurden. In einer Episode aus Vargas Machucas Handbuch wird sogar der Instinkt eines Hundes gepriesen, weil dieser „das Risiko, in dem sich sein Herr befand“, erfassen konnte.²⁵

Es ist nun an der Zeit, die ereignisnahe Graswurzelperspektive wieder zu verlassen und sich der übergeordneten Frage zuzuwenden, welche Funktionen der sprachliche Bezug auf Risiken bei Konquistadoren besaß.

Funktionen des Risikobegriffs in der Conquista

Waren die Risiken der Conquista versicherbar? Sie waren es nicht. Nur einige logistische Vorbedingungen des Vorgangs, wie beispielsweise transatlantische Schiffsladungen, ließen sich versichern.²⁶ Der Kern der Conquista, das heißt die Teilnahme an Konquistadorenzügen und die Gewaltakte der Eroberung, liefen auf eigenes Risiko. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass diese Phase eines erheblichen persönlichen Risikos als Teil eines biografischen Verlaufs konzipiert wurde, der auf eine sich anschließende Phase der erwarteten hohen Sicherheit zulief. Dass überhaupt die Bereitschaft bestand, sich zunächst einem hohen Risiko auszusetzen, wird in der jüngeren Forschung mit Hinweis auf die soziale Herkunft und die rechtlich wie ökonomisch begrenzten Möglichkeiten derjenigen erklärt, die Konquistadoren wurden. Viele von ihnen waren als jüngere Söhne niedriger Adliger ohne Erbansprüche, sodass ihr Lebensverlauf auch bei einem Verbleib in Kastilien riskant war. Die Teilnahme an der Conquista barg dagegen die Chance, Wohlstand oder Reichtum zu erlangen und damit auch eine soziale Statussicherung oder -steigerung zu erreichen. Dazu waren erhebliche Risiken in Kauf zu nehmen, aus deren Bandbreite wir nur einen Ausschnitt betrachtet haben. Dabei wurde allerdings bereits deutlich, dass es vielfältige praktische Maßnahmen der Risikominderung im militärischen Sinne gab. Bei aller situationsab-

²⁵ „Gran instinto de perro que conociese el riesgo en que su amo estaba“; vgl. Vargas Machuca: *Milicia* (wie Anm. 15), S. 99.

²⁶ Antonio-Miguel Bernal: *La aseguración marítima en la carrera de Indias. Seguros, crédito y actividad financiera* (ss. XVI-XVIII). In: *Atti e Memorie della Società Savonese di Storia Patria. Nuova Serie* 32-33 (1996/1997), S. 83-125; Manuel Ravina Martín: *Riesgos marítimos en la carrera de Indias*. In: *Documentación y archivos de la colonización española*. La Rábida, 8-12 de octubre de 1979. Bd. 2. [Sevilla] [1980], S. 103-157.

hängigen Varianz galt grundsätzlich, dass Risiken zu vermeiden seien. Besonders klar kommt dies in Hernán Cortés' Instruktion zum Ausdruck, Álvaro de Saavedra Cerón solle im Zuge seiner Reise zu den Molukken mit großer Wachsamkeit (*con gran vigilancia*) vorgehen und Kriegshändel mit den Eingeborenen vermeiden. Wenn Gott wolle, habe er irgendwann genügend Leute, um „ohne Risiko unterwerfen“ zu können (*sojuzgar sin riesgo*).²⁷

Im Folgenden sollen jedoch nicht mehr die faktischen Risiken im Vordergrund stehen, sondern der rhetorische Gebrauch von „Risiko“. Primäre Risiken wurden nämlich, wie gezeigt, je nach Opportunität dramatisiert, idealisiert oder auch heruntergespielt. Abermals ist diesbezüglich der Fall von Hernán Cortés besonders instruktiv. Als Cortés 1518 auf Kuba vor der Aufgabe stand, Männer für einen von ihm zu führenden Zug auf das Festland zu rekrutieren, musste er zu den Risiken und Chancen eines solchen Unternehmens Stellung beziehen. Die Chronik Francisco Cervantes de Salazars schildert, wie er sich dabei geschickt einer symbolischen Sprache bediente. Ihn selbst habe demnach ein Traum von Reichtum und Macht darin bestärkt, Kuba zu verlassen und einen Eroberungszug auf dem Festland anzuführen. Wir kennen den Traum freilich nur, weil er ihn für die Anwerbung von Gefolgsleuten nutzte. Cortés habe, so die Chronik, seinen Traum verbildlicht und „ein Rad mit Wassereimern“ aufgezeichnet, wie es in Kastilien als *noría* in arabischer Tradition vielfach benutzt wurde. „Die vollen [Eimer] versah er mit einem Buchstaben und die sich entleerenden mit einem anderen und die schon leeren wiederum mit einem anderen. Und die aufsteigenden [versah er] mit einem weiteren [Buchstaben]“. Soweit sah alles noch wie eine Variante des Rades der Fortuna aus, doch Cortés veränderte das Motiv in einem entscheidenden Punkt: Oben am Rad zeichnete er nämlich einen Nagel ein, der die Rotation des Rades stoppte.²⁸ Ein Zeuge gab zehn Jahre später zu Protokoll, was Cortés dazu gesagt haben soll: „Ich werde [das Rad] festnageln, sobald ich sehe, dass es nichts mehr zu besitzen gibt.“²⁹

Cortés versprach also sozialen Aufstieg für diejenigen, die ihm folgten. Und mehr noch: Er suggerierte, die Kontingenz des hochriskanten Unternehmens der Conquista aussetzen zu können. Signifikant ist die Szene für unsere Fragestellung also deshalb, weil eben nicht nur schneller Reichtum und sozialer Aufstieg vor Augen gestellt wurden, sondern auch Sicherheit suggeriert wurde. Im Grunde ist die Reise in Fortunas Wasserrad also gerade *nicht* riskant, zumindest, wenn man auf die Fähigkeit des Anführers vertraut, seine Rotation im richtigen Moment auszusetzen.

²⁷ José Luis Martínez (Hg.): *Documentos cortesianos I: 1518–1528, secciones I a III*. Mexiko-Stadt 1990, S. 445.

²⁸ „[...] dibujó una rueda de arcaduces; a los llenos puso una letra, y a los que se vaciaban otra, y a los vacíos otra, y a los que subían otra, fixando un clavo en los altos“; Francisco Cervantes de Salazar: *Crónica de la Nueva España*. Bd. 1. Madrid 1971, S. 179.

²⁹ „Clavaré quando me vea do no aya más que posea“, so gibt der Zeuge Bernaldino Vázquez de Tapia einen angeblichen Ausspruch von Hernán Cortés über den Umgang mit dem Rad der Fortuna zu Protokoll; vgl. Martínez (Hg.): *Documentos cortesianos* (wie Anm. 27), S. 42.

Einen Begriff für Risiko sucht man hier vergeblich. Er taucht überhaupt im Vorfeld von Eroberungszügen so gut wie nicht auf. Sehr gut kann man das anhand der Verträge prüfen, welche die Krone mit angehenden Führern von Conquistazügen schloss. Von diesen Verträgen, den sogenannten *capitulaciones*, sind 75 aus dem 16. Jahrhundert überliefert. Doch nur in einer einzigen von ihnen taucht das Wort *riesgo* auf, und zwar in einer gänzlich untypischen, weil nachträglich abgeschlossenen *capitulación*. In den anderen 74 *capitulaciones* sucht man diesen beziehungsweise einen entsprechenden Begriff vergebens. Warum fehlt aber ein Begriff für Risiko ausgerechnet dort, wo die vielleicht riskantesten Unternehmungen der Zeit vertraglich geregelt wurden? Er fehlt, weil die Krone in den *capitulaciones* bewusst nur die Folgen erfolgreicher Entdeckungs- oder Eroberungsleistungen definierte. Die Risiken scheiternder Unternehmungen verblieben auf diese Weise stillschweigend bei deren Anführern, Teilnehmern und gegebenenfalls auch Investoren. Und diese Risiken waren beträchtlich, denn alle Mitreisenden brachten neben materiellen Gütern (Ausrüstung, Schwertern, eventuell Pferden und Nahrung) ihr Leben ein. Die Krone ging also gar kein Risiko ein, ihr Vertragspartner das denkbar größte. Leisten konnte die Krone sich diese Haltung aufgrund der erheblichen Asymmetrie zwischen den Vertragspartnern.³⁰ Warum aber ging man von der anderen Seite ein solches Geschäft ein? Galt hier nicht, dass es bestimmter Formen der Versicherung bedarf, um Akteure zu hochriskanten Tätigkeiten zu animieren? Um hier zu einer Antwort zu finden, muss man sich mit einer anderen Ebene des Rechts beschäftigen. Denn wenngleich die Krone vertragsrechtlich nicht haftete, blieben doch Verpflichtungen der Reziprozität aus dem feudalen Verhältnis zum Untertan bestehen, von denen sie sich nicht freisprechen konnte.

In der bereits angesprochenen, nachträglich abgeschlossenen *capitulación* scheint eine solche Verpflichtung auf. Die Krone verlieh darin Vicente Yáñez Pinzón Rechte über einen Teil Südamerikas. Pinzón – wir kennen ihn als Kapitän der *Niña* auf Christoph Kolumbus' erster Reise von 1492 – hatte in den Jahren 1499 und 1500 mit vier Schiffen einen Teil der brasilianischen Küste, darunter die Mündung des Amazonas, entdeckt. Doch stellte die Reise, die Pinzón auf eigene Kosten finanziert hatte, einen ökonomischen Misserfolg dar. Um Pinzón zu motivieren, dennoch erneut zu fahren und diese Landstriche für die Krone Kastiliens in Besitz zu nehmen und zu erschließen, versprach ihm die Krone in der besagten *capitulación*, dass er dort Gouverneur und *capitán* würde. Weiter wurden in der *capitulación* die Ansprüche am möglichen Gewinn zwischen Krone und Pinzón anteilig definiert.³¹ Pinzón sollte dabei aber auch ausdrücklich für seine vorherigen Leistungen, darunter die Übernahme von Risiken, entlohnt werden, denn:

³⁰ Sie unterscheidet solche *capitulaciones* auch von Verträgen unter Gleichen, etwa zwischen Händlern. Zur Kontraktualistik vgl. Daniel Damler: *Imperium Contrahens. Eine Vertragsgeschichte des spanischen Weltreichs in der Renaissance*. Stuttgart 2008.

³¹ *Capitulación für Vicente Yáñez Pinzón*, 5.9.1501; ediert in: Marta Milagros del Vas Mingo: *Las capitulaciones de Indias en el siglo XVI*. Madrid 1986, S. 131–134.

„[...] Ihr habt Eure Person großem Risiko und Gefahr ausgesetzt [...] und viele Mühen erduldet und es sind euch hohe Verluste und Kosten erwachsen. Und unter Beachtung dieses Dienstes, den Ihr uns erbrachtet und [von dem] wir hoffen, dass Ihr ihn weiter erbringt, halten wir es für gut und wollen wir, so wie es unsere Gnade und unser Wunsch sind, dass Ihr die Dinge habt und genießt, welche in dieser *capitulación* deklariert und enthalten sind.“³²

Abgesehen von der Zumutung, dass Pinzón durch erneute Übernahme eines Risikos selbst die Ressourcen schaffen sollte, aus denen ihn die Krone für die Schäden aus dem vergangenen Unternehmen kompensieren würde, wird hier erkennbar, dass die Krone das vorausgegangene Risiko im Nachgang entschädigen wollte. Die Frage stellt sich also, ob sie verpflichtet war, eine in der Vergangenheit erfolgte Übernahme von Risiken durch einen Untertanen zu entschädigen?

Bei der Suche nach einer Antwort stößt man auf einen ganzen Katalog von Rechtssätzen und -prinzipien, welche Kompensationsansprüche für denjenigen vorsehen, der sich Gefahren ausgesetzt hat. Kompensiert wird dabei in der Regel nicht eigentlich ein Schaden (zum Beispiel ein Trauma oder eine körperliche Verletzung), sondern der mit diesem Tatbestand signalisierte hohe Dienst (*servicio*). Wo vergangene Risiken angezeigt (und gegebenenfalls übertrieben) werden, wird so in aller Regel zugleich das feudale Dienstverhältnis betont, welches im Gegenzug durch königliche Gnade (*merced*) anerkannt und belohnt werden muss. Dieser auf Reziprozität im feudalen Dienstverhältnis setzende Mechanismus ist für den hier zu markierenden Gebrauch der Risikoterminologie sicherlich zentral, aber er deckt nicht das ganze Phänomen ab. Denn rechtshistorisch ist hier auf eine lange Vorgeschichte und auch auf ein weiteres Feld zu verweisen. So kennt schon das Römische Recht Symmetrieprinzipien, welche demjenigen einen Kompensationsanspruch zusprachen, der eine Gefahr durchlief (*commodum eius esse debet cuius periculum est / ubi periculum, ibi lucrum* und so weiter).³³ Konkretere Bezüge für unseren Fall finden sich auch auf anderen Gebieten, etwa im spätmittelalterlichen Handelsgesellschaftsrecht und in den „Siete Partidas“, der Gesetzesammlung Alfons X. (des Weisen) von Kastilien aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, wengleich dort auf zwei unterschiedlichen Ebenen.

Aus der handelsgesellschaftsrechtlichen Perspektive fällt auf, dass sich ein Konquistadorenzug als Zusammenschluss Gleicher im Sinne einer *societas* verstehen lässt. Dies liegt auch begrifflich nahe, denn Konquistadorengruppen wurden, soweit nicht ganz unspezifische Begriffe (wie *gente*) gesetzt wurden, mit solchen aus dem Handelsgesellschaftsrecht belegt, hauptsächlich mit *compañía* oder

³² „[...] posistes vuestras personas a mucho resgo e peligro, por vuestro serviçio, e sofristes muchos trabajos e se vos recreçio muchas pérdidas e costas e acatado el dicho serviçio que nos fezistes e e esperamos que hareys de aquí adelante, tenemos por bien e queremos que en quanto nuestra merced e voluntad fuere, ayades e gozedes de las cosas que adelante en esta capitulaçión serán declaradas e contenidas.“; ebd., S. 131f.

³³ Tim Florstedt: Recht als Symmetrie. Ein Beitrag zur Theorie des subjektiven Privatrechts. Tübingen 2015, S. 5.

compañía.³⁴ Selbst für den *capitán* als Anführer gibt es eine Begriffsentsprechung im Recht der Handelsgesellschaften, taucht doch schon im pisanischen *constitutum usus* des 12. Jahrhunderts der *capitaneus* als durchführender Unternehmer einer *societas* auf.³⁵ Gemeinsames Wesensmerkmal solcher *societates* oder eben *compañías* – und zwar unabhängig davon, ob sie auf Handel oder auf Beutenehme ausgerichtet waren – ist, dass die daran Beteiligten Risiken und Erträge teilen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung unterschiedlicher Einlagehöhen. Und in beiden Fällen konnte dabei neben Kapital- oder Materialeinlagen auch eine persönliche Belastung, etwa durch höhere Arbeit oder das Erleiden von größeren Gefahren geltend gemacht werden. In den „Siete Partidas“ wurde diesbezüglich von Teilhabern gesprochen, welche „größere Arbeit“ auf sich nehmen oder „größere Gefahren wagen“ (*mayor trabajo o se aventura a mayores peligros*).³⁶ Die Beuteverteilungspraktiken innerhalb von Konquistadorengruppen weisen darauf hin, dass solche Prinzipien befolgt wurden,³⁷ doch damit erschöpfen sich die Parallelen auch. Um eine Kompanie im wirtschaftsrechtlichen Sinne handelte es sich schon deshalb nicht, weil im konstitutiven Schwur die Teilnehmer am Konquistadorenzug dem *capitán* Loyalität versicherten und sich damit in einem militärischen Sinne seiner Disziplin unterwarfen, während dieser im Gegenzug die gerechte Verteilung der Beute versprach. Doch auch wenn man den Konquistadorenzug nicht gesellschaftsrechtlich, sondern als Militärverband versteht, änderte dies nichts daran, dass durchlittene Gefahren potenziell Ansprüche auf Beute erhöhen konnten. Denn die „Siete Partidas“ sehen nicht nur vor, dass in den Kriegszug eingebrachte Investitionen (Pferd, Waffen), gegebenenfalls auch Leistungen und Verdienste, als anspruchsbegründend zu werten sind. Sie weisen vielmehr auch auf Mühen und Gefahren hin, denn es handele sich um Kriegszüge, in denen die Männer „große Mühen erleiden und sehr große Gefahren wagen“.³⁸

Auch hier gilt also eine vorausgehende Gefahrenexposition als Rechtsgrund für Belohnungsansprüche. Ob man sich bei der unmittelbaren Beuteverteilung auf diesen Rechtsgrund berufen konnte, lässt sich nicht klären, da darüber fast keine schriftlichen Quellen vorliegen. Es erscheint jedoch eher unwahrscheinlich, denn unmittelbar vor, während oder nach dem Beutezug, also noch in der Gruppe, war das persönliche „Risiko“ des Einzelnen vermutlich kein günstiges Argument. Vor dem Zug wurde erneut vorwiegend der Erfolgsfall definiert, während die Konsequenzen eines Misserfolges den Beteiligten offensichtlich, aber nicht weiter regu-

³⁴ Mario Góngora: *Los grupos de conquistadores en Tierra Firme (1509–1530). Fisonomía histórico-social de un tipo de conquista*. Santiago de Chile 1962, S. 39.

³⁵ Max Weber: *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*. Hg. von Gerhard Dilcher und Susanne Lepsius (= Max Weber Gesamtausgabe, Bd. I/1). Tübingen 2008, S. 258f.

³⁶ *Siete Partidas*, Partida 5, Título X, ley 4.

³⁷ Vgl. dazu Vitus Huber: *Beute und Conquista. Die politische Ökonomie der Eroberung Neuspaniens*. Frankfurt a. M./New York 2018.

³⁸ „[...] do sufren muchos trabajos, e se aventuran a muy grandes peligros, lo queles da razon, tener que por cada uno dellos, deven aver buena parte, con gran derecho“; vgl. *Siete Partidas*, Partida 2, Título XXVI, ley 1.

lier- oder gar versicherbar erschienen. Auch wäre es der militärischen Disziplin abträglich gewesen, ex ante Anreize für die höhere Risikobereitschaft Einzelner zu setzen, indem man die Symmetrie zwischen Risiken und Belohnungen betonte. Tatsächlich lässt sich eher das Gegenteil feststellen, beispielsweise, als Cortés 1519 die Gleichbehandlung bei der Beuteverteilung versprach, ganz gleich ob man sich im Kampf exponierte oder in der Etappe verblieb.³⁹

Sehr gut belegbar ist hingegen, dass mit einigem zeitlichen Abstand und nach Auflösung des Gruppenverbandes immer deutlicher auf die ehemals getragenen Risiken eingegangen wurde. Die Belege entstammen dann nicht der unmittelbaren Beuteverteilung, sondern einer zweiten Welle der Belohnung. Konquistadoren und zum Teil auch deren Nachkommen wandten sich oft noch Jahrzehnte nach den Ereignissen schriftlich supplizierend an die Krone, um weitere Belohnungen zu erlangen. Sie sandten dazu Berichte über ihre vergangenen Dienste und Verdienste, sogenannte *informaciones de méritos y servicios* ein, die von Zeugenaussagen begleitet wurden. Allein bis zum Jahr 1600 sind etwa 110 000 handschriftliche Seiten aus solchen Vorgängen überliefert – wobei über die dortige Verwendung des Risikobegriffs mangels Erschließung keine statistischen Aussagen gemacht werden können. Aufgrund einiger edierter Exemplare, insbesondere aber der Reaktionen der Krone, lässt sich jedoch zeigen, dass die Behauptung, in der Conquista Gefahren und Risiken durchlitten zu haben, bei königlichen Gnaden-erweisen Berücksichtigung fand. Besonders Akte der Nobilitierung sind hier aufschlussreich. So wurde beispielsweise dem Konquistadorensohn Bartolomé de Molina von Philipp II. im Jahr 1588 das Recht zur Führung eines Wappens zugestanden, und zwar explizit aufgrund der von seinem Vater auf sich genommenen Risiken. Dieser habe „mit großer Arbeit und Risiko seiner Person, sein Leben viele Male dem Risiko seines Verlustes aussetzend, um sich in unserem Dienst auszuzeichnen, gewöhnlich seine Waffen und Pferde auf eigene Kosten mitführend, als guter und treuer Soldat gedient“.⁴⁰ Die Auswertung eines 163 Fälle umfassenden Korpus zeigt, dass 31 % der um ein Wappen supplizierenden Konquistadoren in ähnlicher Weise auf hohe Risiken oder durchlittene Lebensgefahren verwiesen.⁴¹ Schon Kolumbus war 1493 als erstem in Anerkennung seiner Dienste

³⁹ Aus Gründen der militärischen Absicherung sollten Teile des Zuges in Villa Rica de la Veracruz verbleiben, während der andere Teil sich nach Tenochtitlan aufmachte. Zuvor wurde versichert, *beide* Gruppen gleichartig an der dort zu erwartenden großen Beute zu beteiligen. Vgl. Archivo General de Indias, Justicia 223, fol. 24v; den Hinweis verdanke ich Vitus Huber.

⁴⁰ „[...] y andándolas [comarcas de Guatemala, Honduras y Nicaragua] a conquistar y poblar con gran trabajo y riesgo de su persona, poniendo su vida muchas veces a gran riesgo de perderla por se señalar en nuestro servicio, trayendo de ordinario sus armas y caballos a su costa como bueno y leal soldado [...]“; vgl. Nobiliario de conquistadores de Indias. Madrid 1892, S. 137.

⁴¹ Die Treffer für *gran riesgo* oder inhaltlich identische Behauptungen (*aventurar la vida, peligro de muerte*) finden sich auf den folgenden Seiten des Nobiliarios (wie Anm. 40): S. 1, S. 4, S. 6, S. 17, S. 20, S. 27, S. 41, S. 50, S. 52, S. 64, S. 66, S. 69, S. 74, S. 81, S. 89, S. 96, S. 99, S. 102f., S. 109, S. 122, S. 129, S. 132f., S. 135, S. 137, S. 141, S. 144, S. 153, S. 158f., S. 163, S. 166, S. 171, S. 175, S. 178f., S. 181, S. 183, S. 194, S. 203, S. 210, S. 212, S. 214, S. 217, S. 228, S. 230, S. 232, S. 234, S. 244, S. 269, S. 279, S. 284.

ein Wappen speziell auch dafür verliehen worden, dass er seine „Person, bei der Entdeckung der besagten Inseln, hohem Risiko (*arisco*) und [großen] Mühen ausgesetzt“ hatte.⁴² Juan del Valle wurde 1528 sogar das Wappen heraldisch angepasst, „als Zeichen des Risikos, in das ihr Euch oftmals begeben habt“, und zwar durch Abbildung eines Tigers mit aufgerissenem Maul.⁴³ Von der Möglichkeit, sich über angezeigte Risiken im Dienst des Königs auszuzeichnen, machten auch Indigene (Jerónimo de Águila) und sogar Städte (Chiapa) erfolgreich Gebrauch.⁴⁴ Der Verweis auf vergangene Risiken konnte also dazu dienen, den Anspruch auf Nobilitierung zu unterstreichen. Risikoverweise monopolisieren aber keineswegs das Feld. So bediente sich eine geringfügig größere Gruppe (34 %) eines ebenfalls auf Zeichen hoher Dienst- und Opferbereitschaft setzenden Topos, der um die Begriffe „große Mühen“, „Hunger“ und „Nöte“ (*gran trabajo, hambres y necesidades*) kreist. Ein weiteres gutes Drittel führte andere Leiden wie zum Beispiel Krankheiten an, kombinierte Gefahr und Hunger oder erreichte das Ziel der Wappenführung auch ohne eine solche rhetorische Verstärkung.

Der Risikobegriff gehört somit zu einer Gruppe jener Topoi, mit deren Hilfe man Belohnungsansprüche unterstrich.⁴⁵ Begriffsgeschichtlich gesellt sich *riesgo* somit zum älteren *periculum*, welches bereits in mittelalterlichen Arengen zur Begründung von Kompensationsansprüchen herangezogen wurde; so etwa in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1062, in der ausdrücklich derjenige als zu belohnen gilt, der sich vielen Gefahren zur Verteidigung des Herrschers aussetzt.⁴⁶ Die Besonderheit eines so begründeten Belohnungsanspruchs bestand darin, dass er nicht auf konkrete Schäden (wie den Verlust eines Armes) oder zählbare Investitionen (wie Waffen oder Pferde) reduzierbar war. Ganz im Gegenteil: Er stellt eine feudale Dienst- und Opferbereitschaft in den Vordergrund. Die erduldeten Risiken und Gefahren sind dabei Ausweis persönlicher Tugenden.⁴⁷ Genau deshalb sind sie statusrelevant und können auch eine Nobilitierung begründen, was

⁴² Archivo General de Indias, Patronato 9, R. 1, fol. 30v; ediert in: Juan Pérez de Tudela y Bueso (Hg.): Colección documental del descubrimiento (1470–1506). Bd. 1. Madrid 1994, S. 312. Der Dienst „arisco e peligro“ wird in der Bestätigung der Titel Kolumbus' von 1497 wiederholt; vgl. ebd., Bd. 2, S. 932.

⁴³ „[...] en señal del risco a que muchas veces pusisteis vuestra persona“; vgl. Archivo General de Indias, Patronato 293, N. 29, R. 5, fol. 2r, Burgos, 5. 2. 1528; entspricht: Nobiliario (wie Anm. 40), S. 145.

⁴⁴ Vgl. Nobiliario (wie Anm. 40), S. 269, S. 284. Zu Jerónimo de Águila, dem ehemaligen indigenen *corregidor* von Tlacopan vgl. María Castañeda de la Paz: Central Mexican Indigenous Coats of Arms and the Conquest of Mesoamerica. In: Ethnohistory 56 (2009), S. 125–161, hier: S. 143–147.

⁴⁵ Zu dieser Topik im Amadisroman vgl. Henrike Schaffert: Der Amadisroman. Serielles Erzählen in der Frühen Neuzeit. Berlin 2015, S. 85.

⁴⁶ „[...] iustum et honestum videtur his, qui causa nostre defensionis se multis obiacere periculis quique etiam nobilibus sepe claruere triumphis“; zitiert nach Alfred Gawlik: Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI. München 1987, S. 347.

⁴⁷ Riskante Tätigkeiten sind eben, wie auch Luhmann anerkennt, für die Betroffenen „distinktionsfähig“; vgl. Luhmann: Soziologie des Risikos (wie Anm. 16), S. 119.

die Beliebtheit solcher Topoi in der Rhetorik von Konquistadoren erklärt. Diese rangen nämlich seit Beginn der 1520er-Jahre um die Abgrenzung von bloßen Nachzüglern und um die Anerkennung als *primer conquistador*, was 1573 auch tatsächlich zur kollektiven Nobilitierung dieser Gruppe führte.⁴⁸

Fazit

Abschließend ist nochmals der besondere Zeitverlauf in Erinnerung zu rufen, das heißt die Tatsache, dass Worte aus dem Begriffsfeld „Risiko“ im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an die Conquista sehr selten auftraten. Selbst in den entsprechenden Verträgen fehlten sie. Erklärbar ist dies, da in den Verträgen nur die Rechtsfolgen von erfolgreichen Unternehmungen definiert wurden, während in Anwerbungssituationen nur die Chance sozialen und ökonomischen Aufstiegs betont wurde. Hinzu kommt, dass einem kalkulierten Umgang mit Risiken, etwa durch ihre Streuung, auch in praktischer Hinsicht ein Riegel vorgeschoben war: Conquista-Teilnehmer hatten sich selbst einzubringen. Genau daraus wiederum versuchten sie ex post Kapital zu schlagen, indem sie die vergangene hohe Risikoexposition betonten. Resonanz fand dies dann nicht auf der Ebene von Verträgen und Absprachen, sondern auf der von mit feudalen Diensten, Leistungen und Tugenden einhergehenden Reziprozitäts- und Kompensationserwartungen. Auf dieser Ebene machte freilich eine analytische Unterscheidung zwischen Gefahr und Risiko keinen Sinn. Die Zuschreibung auf eine bewusste Entscheidung, auf einen Willensakt, würde nämlich die Absicht unterlaufen, persönliche Tugenden darzustellen. Mehr noch: Man musste idealerweise *ohne* Abwägung von persönlichen Nachteilen Risiken auf sich genommen haben, weil nur so die unbedingte feudale Dienstbereitschaft beweisbar war. Auf der Ebene des feudalen Rechtsanspruchs ließ sich insofern weder die Entscheidung dramatisieren noch ihre Bedingtheit thematisieren, etwa durch Beschreibung von Präventionsmaßnahmen. Sehr wohl wurden hingegen die ehemals durchlittenen Gefahren hervorgehoben, jedoch in einer überwiegend topischen Weise, in der *riesgo* und *peligro* semantisch verdoppelnd und nicht sachlich unterscheidbar gesetzt wurden. Sie verschmelzen mit anderen Elementen (Hunger, Nöten, Mühen) zu Signalen eines maximalen Dienstes (*servicio*). Risiken und zum Teil auch Risikoabwägungen ließen sich daher, wie für Jorge Robledo gezeigt, zwar in Berichten konkretisieren. Genau dort aber, wo es galt, feudale Tugenden zu belegen, waren Risiken unaussprechbar maximal: „Man kann die große Gefahr und das große Risiko nicht ausdrücken, in dem sich alle die unsrigen befanden“, wie es bei Cervantes de Salazar heißt.⁴⁹ Insgesamt fügt sich der untersuchte Fall also, obwohl sich einige ökonomische

⁴⁸ Bernard Grunberg: *L'univers des conquistadores. Les hommes et leur conquête dans le Mexique du XVI^e siècle*. Paris 1993, S. 36f.

⁴⁹ „No se puede decir el grande peligro y riesgo que de pederse todos los nuestros estuvieron“, Cervantes de Salazar: *Crónica* (wie Anm. 28), S. 374.

mische Prinzipien durchaus mit denen des Handelsrechtes überschneiden, in die Logik feudaler und vormodern-militärischer Kompensationsansprüche. Besonders bleibt er aufgrund der enormen Exposition in einer buchstäblich neuen Welt, über deren Gefahren und Chancen wenig Konkretes bekannt war. Allerdings wusste auch der Hof wenig über das, was in Amerika vor sich ging. Die Selbstberichte von Konquistadoren besaßen insofern einen erheblichen darstellerischen Spielraum, aber auch gattungsspezifische Zwänge. Denn über sie sollte das beträchtliche sekundäre Risiko einer Fehlwahrnehmung oder Missachtung der eigenen Person und Taten durch den Hof gesteuert werden. Fast der ganze uns verfügbare Quellenbestand ist insofern von einem *signalling* durchzogen, in dem das auf sich genommene persönliche Risiko als ein Dienst am Herrscher ausgewiesen wurde. Die Texte überbrücken damit auch jene Distanz, die sich zwischen den de facto wesentlich privat motivierten Akteuren und der Quelle der Gunsterweisungen am Hof, dem König, aufgetan hatte. Jede noch so entfernte Tat wurde herangezogen, um einen möglichst aufopferungsvollen Dienst am König zu behaupten. Abweichungen von diesem Muster sind selten, aber signifikant. Der diesbezüglich spektakulärste Fall stammt von dem baskischen Konquistador Lope de Aguirre. Dieser wünschte nämlich in einem Brief an den König von 1561 Letzteren zur Hölle. Er hob das selbst getragene Risiko hervor, wörtlich: „wir machten Flöße, ließen Pferde und Güter zurück, und stürzten uns den Fluss hinab, mit vollem persönlichen Risiko“,⁵⁰ und wies die königlichen Anrechte zurück: „Du kannst aus dem Titel eines gerechten Königs keinen Zins aus diesen Ländern nehmen, in denen Du nichts gewagt hast [*aventuraste nada*].“⁵¹ Gerade dort also, wo die Maske fiel, wurden die beiden Ebenen des feudalen Kontraktes und seiner Reziprozitätserwartungen sichtbar: Zunächst ist dies eine ökonomische Ebene, denn Risikoübernahmen waren zu kompensieren. Sodann wird eine politische Ebene erkennbar, denn das Ausbleiben von Kompensation und Anerkennung stellt den Dienst infrage: Uns, so Lope de Aguirre, wurde „negiert, was uns von Rechts wegen zustand.“ Die radikale Konsequenz setzte er seiner Unterschrift hinzu: „Sohn von Deinen treuen baskischen Vasallen, und ich, Deines Undanks wegen Rebell bis in den Tod.“⁵²

Abstract

The chapter explores the usage of terms and concepts of risk within the Spanish conquest of American territories. The re-reading of a broad range of different

⁵⁰ „[...] hicimos balsas y dejamos los caballos y haciendas y nos echamos al río abajo con harto riesgo de nuestras personas“; vgl. Felicitas López Portillo Tostado (Hg.): *Historia documental de Venezuela*. Bd. 1. Mexiko-Stadt 2003, S. 24–31, hier: S. 29.

⁵¹ „[...] mira, rey y señor, que no puedes llevar con título de rey justo ningún interés destas partes donde no aventuraste nada“; vgl. ebd., S. 26.

⁵² „Hijo de fieles vasallos tuyos en tierra vascongada, y yo, rebelde hasta la muerte por tu ingratitud“; ebd., S. 31.

sources showed that the term is significantly missing in documents written before the events, especially in the *capitulaciones*, that is to say in the contracts between the crown and individual leaders of military expeditions. In documents written *post eventum*, however, especially in *informaciones de méritos y servicios*, the term is frequently used in a tactical way. In those cases the term served to emphasize the merits of individual *conquistadores*, drawing on ancient and medieval ideas of symmetry between personal risks and deserved rewards on the one hand and on feudal ideas of a noble readiness to jeopardize one's life in the king's service on the other.

Steffen Patzold

Wissen über Risiken und die Zurechenbarkeit von Entscheidungen im frühen Mittelalter

Wer in den üblichen bibliografischen Hilfsmitteln der Mediävistik nach Studien zu „Kulturen des Risikos“ sucht, der wird mittlerweile durchaus fündig: Zumal die Vertreter der Wirtschaftsgeschichte¹ und der Umwelt- und Katastrophengeschichte des Mittelalters² haben das Thema in den letzten Jahren für sich entdeckt. In mehreren Beiträgen sind Risikokulturen von Kaufleuten untersucht worden – oder die Risiken, die sich für verschiedene Gesellschaften aus ihren je spezifischen Wirtschaftsformen und Abhängigkeiten von der Umwelt ergaben. Der Blick in die Bibliografien zeigt allerdings sehr schnell, dass das Thema bisher im Wesentlichen für das Spätmittelalter traktiert worden ist. Arbeiten zum ersten Jahrtausend nach Christus sind dagegen Mangelware.³ Die klaffende Lücke kann selbstverständlich auch dieser Beitrag nicht schließen. Ohne größere und systematische Vorarbeiten der Forschung kann er nicht mehr bieten als einen ersten Versuch, das insgesamt noch junge Thema anhand ausgewählter Quellen für die Geschichte des Frühmittelalters zu explorieren, genauer: für das Reich der Karolinger in Mittel- und Westeuropa im 8. und 9. Jahrhundert.

¹ Vgl. beispielsweise Benjamin Scheller: Risiko – Kontingenz, Semantik und Fernhandel im Mittelmeerraum des Hoch- und Spätmittelalters. In: Frank Becker u. a. (Hg.): *Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte*. Frankfurt a.M. 2016, S.185–210; Marcin Bukala: *Risk and Medieval Negotium. Studies of the Attitude towards Entrepreneurship. From Peter the Chanter to Clarus Florentinus*. Spoleto 2014; Pierre Toubert: *Les crises médiévales à la lumière des recherches actuelles sur le „Risk Management“*. In: Duccio Balestracci (Hg.): *Uomini paesaggi storie. Studi di storia medievale per Giovanni Cherubini*. Bd. 2. Siena 2012, S. 1239–1246.

² So z. B. Christopher M. Gerrard/David N. Petley: *A Risk Society? Environmental Hazards, Risk and Resilience in the Later Middle Ages in Europe*. In: *Medieval Archaeology. Critical Concepts in Archaeology* 2 (2017), S. 376–410; Tim Soens: *The Social Distribution of Land and Flood Risk along the North Sea Coast: Flanders, Holland and Romney Marsh Compared (c. 1200–1750)*. In: Bas J. P. van Bavel (Hg.): *Rural Societies and Environments at Risk. Ecology, Property Rights and Social Organisation in Fragile Areas (Middle Ages–Twentieth Century)*. Turnhout 2013, S. 147–180.

³ Mir ist keine größere, systematische Studie zu Risikokulturen des Frühmittelalters bekannt; vgl. aber für eine Fallstudie zu Gregors von Tours Vorstellungen von Gefahren, die mit Flüssen (zumal der Mosel und der Loire) verbunden waren, Ellen F. Arnold: *Rivers of Risk and Redemption in Gregory of Tours' Writings*. In: *Speculum* 92 (2017), S. 117–143, die freilich den „Risiko“-Begriff nicht scharfstellt, sondern letztlich schlicht synonym zu „Gefahr“ und „Bedrohung“ verwendet.

Mit Blick auf das Thema dieses Bandes bringt die frühe Untersuchungszeit allerdings offenkundig ein Problem mit sich: Die Untersuchung bewegt sich in einer Periode, in der das Wort „Risiko“ noch gar nicht existierte und auch ein *Begriff* des Risikos noch nicht ohne Weiteres vorauszusetzen ist.⁴ Die Stochastik war noch nicht erfunden, mathematisch „kalkulierbar“ waren künftige Schäden deshalb ganz sicher nicht; aber auch unabhängig von derlei mathematischer Expertise⁵ vollzog sich die „Geburt des Risikos“ erst im Milieu des Seehandels auf dem Mittelmeer während des Hochmittelalters.⁶ Das hat notwendigerweise auch Auswirkungen auf die Praktiken der Akteure: Ein Versicherungsvertrag eines Fernhändlers aus der Karolingerzeit beispielsweise ist bisher noch nicht entdeckt worden.

Das schließt jedoch nicht aus, dass es im frühen Mittelalter ein praktisches Wissen über Risiken gegeben haben könnte; und ebensogut könnte es Praktiken gegeben haben, mit denen die Akteure ihre Zukunft in irgendeiner Form planbar zu machen und Schäden zu antizipieren suchten. Nur steht zu vermuten, dass das für unser Thema einschlägige Wissen anders ausgesehen haben wird als in Städten Italiens im Spätmittelalter; und auch die Praktiken, die wir beobachten können, werden andere sein als etwa Versicherungen für Schiffsloadungen. Es soll im Folgenden also gefragt werden nach einem praktischen Wissen der Akteure im Karolingerreich über das, was wir als wissenschaftliche Beobachter im Rückblick als „Risiken“ begreifen; und es geht um Praktiken dieser Akteure, die die Zukunft verfügbar machen sollten, jenseits von Stochastik. Oder um es noch einmal anders zu formulieren: Es geht um jene breite Grauzone, die sich aufspannt zwischen einem gottergebenen Hinnehmen und Durchleiden aller Gefahren, die da nur kommen mögen, und einem diskursiven Wissen über Risiken, wie es Versicherungsmathematiker heute haben. Um dieses Spektrum zumindest etwas genauer auszu-leuchten, seien im Folgenden vier Fallbeispiele vorgestellt: Sie sind einerseits willkürlich ausgewählt, stehen andererseits aber doch jeweils für größere Untersuchungsfelder der frühmittelalterlichen Geschichte – und sind zusammengenommen geeignet, in eine Diskussion über die Kultur des Risikos im Karolingerreich hineinzuführen.

Prekarische Leihen und Vorsorge für die Zukunft

Ich beginne mit einem Beispiel aus dem 8. Jahrhundert, das sich zugleich als Testfall eignet, um die Grenzen des Themas für das Frühmittelalter auszuloten. Im

⁴ Vgl. dazu auch Alain Guerreau: *L'Europe médiévale: une civilisation sans la notion de risque*. In: *Risque* 31 (1997), S. 11–18, dessen Position mir freilich überspitzt erscheint.

⁵ Vgl. Scheller: *Risiko* (wie Anm. 1), S. 188.

⁶ Vgl. dazu jetzt eindringlich Benjamin Scheller: *Die Geburt des Risikos. Kontingenz und kaufmännische Praxis im mediterranen Seehandel des Hoch- und Spätmittelalters*. In: *HZ* 304 (2017), S. 305–331, sowie ders. in der Einleitung zum vorliegenden Band.

dritten Jahr der Herrschaft des Königs Childerich III. (das wir angesichts seiner Thronerhebung im Jahr 743⁷ auf die Mitte der 740er-Jahre datieren können⁸) beschloss eine vornehme und reiche Alamannin namens Beata, eine Reise nach Rom zu unternehmen. Wir kennen den Zweck der Reise nicht. Es könnten politische Gründe gewesen sein, eine religiös verbrämte Flucht einer Angehörigen der Elite im Kontext der Unterwerfung Alamanniens durch die Karolinger;⁹ wahrscheinlich unternahm Beata aber schlicht eine Pilgerreise in die Apostelstadt. Wie dem auch sei: Heutige Beobachter könnten sagen, eine solche Reise sei riskant gewesen. Beata konnte nicht sicher sein, ob sie wohlbehalten zurückkehren würde (ja nicht einmal, ob sie überhaupt zurückkehren würde). Zugleich war eine solche Reise teuer, zumal dann, wenn man angesichts der gefährlichen Zeitläufte eine Schar bewaffneter Männer zum Schutz um sich haben wollte.

Wir wissen von Beatas Reise nur aus einem einzigen Dokument, einer Originalurkunde, die im Stiftsarchiv St. Gallen überliefert ist.¹⁰ Immerhin zeigt uns dieses Stück aber, dass Beata keineswegs in stumpfem Gottvertrauen alle Gefahren der geplanten Reise hinnahm. Sie hat sich auf ihre Romfahrt vielmehr durch ein Geschäft mit der damals noch sehr jungen St. Galler Mönchsgemeinschaft vorbereitet. Die Urkunde verrät uns über dieses Geschäft Folgendes: Beata erhielt von den Mönchen die ansehnliche Summe von 70 *solidi*, außerdem fünf gesattelte Reitpferde für ihre Reise, für die sie dem Kloster im Gegenzug Grundbesitz an zehn verschiedenen Orten schenkte. Man könnte deshalb auch geneigt sein zu sagen, Beata habe einen Teil ihres Besitzes an St. Gallen verkauft, um Bargeld und Reittiere für die Reise nach Rom zu erhalten. Allerdings formuliert die Urkunde dies nicht so; und zumindest für die Frage des Seelenheils, die in der Urkunde ebenfalls mitverhandelt wird, dürfte es durchaus von Bedeutung gewesen sein, dass in dem Dokument eben nicht von einem Verkauf, sondern von einer Gabe der Beata die Rede war.¹¹

⁷ Zu Childerich vgl. Ulrich Nonn: Art. Childerich III., merowingischer König. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2 (1983), Sp. 1818f.; zum Zeitpunkt und zu den Gründen der Thronerhebung vgl. Martina Hartmann: Pater incertus? Zu den Vätern des Gegenkönigs Chlothar IV. (717–718) und des letzten Merowingerkönigs Childerich III. (743–751). In: DA 58 (2002), S. 1–15, hier: S. 7 mit Anm. 29.

⁸ Dazu Peter Erhart (Hg.): Chartularium Sangallense. Bd. 1: 700–840. St. Gallen 2013, hier: Nr. 11, S. 10f. (= Hermann Wärtmann [Hg.]: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Theil 1: 700–840. Zürich 1863, Nr. 10, S. 11f.).

⁹ Vgl. Rolf Sprandel: Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches. Freiburg i. Br. 1958, S. 72–75; zu Beata und der Urkunde vgl. weiterhin Michael Borgolte: Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit. Sigmaringen 1984, S. 28 (zur möglichen Verwandtschaft mit den „Pebonen“, die als Grafen amtierten), S. 34 und S. 45 (zum Mönch Hiring, der die Urkunde schrieb).

¹⁰ StiASG, Urk. Bremen 2.

¹¹ Erhart (Hg.): Chartularium Sangallense (wie Anm. 8), Nr. 11, S. 10: *Ego in dei nomine Pieta, filia Rekinberti condam et Atani uxori sui, talis mihi decrevit voluntas, conpuncto corde dei timoris et anime meę remedium vel patris adque genetricis mei, ad ecclesiam sancti Galloni confessoris condonare debuerem, quod et ita feci, in locellas pretestinatas in pago ...* [folgen die einzelnen „geschenkten“ Güter] (= Wärtmann [Hg.]: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen [wie Anm. 8], Nr. 10, S. 11).

Die Urkunde wäre allerdings für das Thema dieses Bandes nicht interessant, wenn sie nicht noch eine weitere Bestimmung enthielte: Beata ließ nämlich außerdem festschreiben, dass die Mönche ihr die geschenkten Güter wieder als *beneficia* zu Nießbrauch auf Lebenszeit zurückleihen mussten, sofern sie denn von ihrer Reise zurückkehrte.¹² Das ist zwar kein Versicherungsvertrag; aber wir beobachten doch immerhin ein Geschäft, das für beide Parteien attraktiv war, weil sie in einer konkreten Situation hier und jetzt mit zukünftigen Gefahren umgehen mussten. Beata hatte mit dem Risiko zu kämpfen, entweder auf der Reise zu sterben oder bei ihrer Rückkehr deutlich ärmer zu sein, brauchte aber zeitnah Bares und Reittiere. Die St. Galler Mönche wünschten sich den Erwerb der – durchaus ansehnlichen – Güter der Beata an immerhin zehn Orten, die ihr künftig, nach dem Tod der Dame, zukommen sollten, und investierten daher 70 *solidi* und fünf ausgerüstete Reittiere. Sie hatten allerdings damit zu rechnen, dass Erben der Beata die prekarische Leihe verlängern oder gänzlich anfechten könnten. Die Urkunde enthält daher eine auf diese künftige Möglichkeit ausgerichtete Poenformel: Wenn nämlich Beata selbst oder einer ihrer Erben oder „Nacherben“ (*postheredes*) den Versuch unternähme, gegen die Urkunde zu handeln, dann sollte der Betreffende gezwungen werden, fünf Pfund Gold und zehn Pfund Silber zu zahlen und zusätzlich noch an das Kloster das Doppelte von dem zurückzuerstaten, was er für sich beansprucht habe.¹³

Die Auftragung von Land an eine geistliche Institution und dessen befristete Rückleihe zu Nießbrauch (als *beneficium* oder Prekarie) war in der karolingischen Welt eine geradezu allgegenwärtige Praxis.¹⁴ Sie war, so könnte man im Kontext dieses Bandes formulieren, für die Vertragspartner in vielen Fällen zugleich eine Art Wette auf die Zukunft. Man kann daher fragen, ob schon diese Geschäftspraxis Teil einer „Kultur des Risikos“ war. Wohl schon im Jahr darauf

¹² Ebd., S. 11: *Et si dominus voluerit, quod ad propriam revertissem, hoc, quod dedi supernominata loca per eorum beneficia, qui ad illum monasterium deserviant, ut mihi in prestitum illas res concedant. Post meum vero discessum ipsas res ad monasterium sancti Galloni admelioratas revertant absque ulla contradictione vel minuatione manu vestita partibus meis vel heredum meorum cum dei gratia et nostram successionem possedeant* (= Wartmann [Hg.]: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen [wie Anm. 8], Nr. 10, S. 12).

¹³ Ebd., S. 11: *Si quis vero, quod fieri non credo, si ego ipsa aut ullus heredum meorum vel postheredum vel quislibet ulla opposita persona, qui contra hanc cartam a me factam temptare presumpserit, sociante fisco multa conponat, id est auri libras quinque et argenti pondura decim coactus exsolvat, et ad ipsa casa dei repetitione dupla restituat, et quod repetit permullisque ingenis evindicare non valeat* (= Wartmann [Hg.]: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen [wie Anm. 8], Nr. 10, S. 12).

¹⁴ Zu Landleihen im Karolingerreich (*beneficia* und *precariae*) vgl. vor allem Brigitte Kasten: *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage, neu gestellt. In: Dieter R. Bauer u. a. (Hg.): *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*. Josef Semmler zum 65. Geburtstag. Sigmaringen 1998, S. 243–260; dies.: *Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?* In: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hg.): *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*. Wien 2009, S. 331–356; Paul Fouracre: *The Use of the Term beneficium in Frankish Sources: a Society Based on Favours?* In: Wendy Davies/ders. (Hg.): *The Languages of Gift in the Early Middle Ages*. Cambridge 2010, S. 62–88; Steffen Patzold: *Das Lehnswesen*. München 2012, S. 26–35.

jedenfalls ließen sich die Mönche von St. Gallen eine weitere Urkunde ausstellen, diesmal von Beatas Sohn Lantbert. Er schenkte dem Kloster an insgesamt acht Orten jene Güter, die ihm sein Vater Landoald und seine Mutter Beata dort hinterlassen hatten – darunter bezeichnenderweise auch Güter in Uznach, von denen wir nicht sicher sein können, ob nicht auch schon Beata sie vor ihrer Romreise den St. Galler Brüdern übertragen hatte.¹⁵

Die Statuten Adalhards von Corbie

Mit einem zweiten Beispiel können wir uns dem Thema des Bandes noch sehr viel dichter annähern. Die sogenannten Statuten des Abtes Adalhard von Corbie stammen vom Januar 822.¹⁶ Adalhard war ein Vetter Karls des Großen; im Jahr 822 war er schon alt (er wird 826 sterben). Seit 814 hatte er zunächst im politischen Exil gelebt, bevor Ludwig der Fromme ihn 821 begnadigt und wieder als Abt von Corbie eingesetzt hatte.¹⁷ Corbie war auch damals keine Tagesreise von Amiens entfernt; es war eines der großen, alten und reichen Klöster des Frankenreichs, eine Gründung schon des 7. Jahrhunderts.¹⁸ Für diese Gemeinschaft erließ Adalhard nun im Januar 822 seine Statuten. Damit suchte er in erster Linie die Versorgung der Mönche und aller weiteren Personen im Kloster sicherzustellen. Besonders aufschlussreich ist in unserem Kontext der Abschnitt, in dem Adalhard die Versorgung mit Brot regelte.¹⁹

Die Herausforderung, vor der der Abt von Corbie stand, war ihm selbst offenkundig bewusst: In seiner Abtei waren täglich viele unterschiedliche Menschen zu versorgen. Da waren zunächst die Mönche selbst, dann aber auch deren Dienstpersonal im Kloster (die *famuli*), darüber hinaus die *matricularii* (also diejenigen Armen, die als solche gewissermaßen eine Lebenszeitstelle im Kloster innehatten) und außerdem noch jeweils Vasallen, Gäste, Novizen, Schüler – sowie andere Leute von da und dort, die irgendwie zu dem Kloster kamen und angesichts des benediktinischen Gebots der Gastfreundschaft ebenfalls mit Brot zu versorgen

¹⁵ Erhart (Hg.): Chartularium Sangallense (wie Anm. 8), Nr. 12, S. 12f. (= Wartmann [Hg.]: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen [wie Anm. 8], Nr. 11, S. 13).

¹⁶ Der Text ist unter dem Kunsttitel „*Consuetudines Corbeiensis*“ ediert worden von Josef Semmler in Kassius Hallinger (Hg.): *Initia consuetudinis benedictinae. Consuetudines saeculi octavi et noni*. Siegburg 1963, Nr. 17, S. 355–420; im Folgenden angegeben als Adalhard von Corbie: *Statuta*.

¹⁷ Zu Adalhards Person ist immer noch grundlegend Brigitte Kasten: *Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Kloostervorstehers*. Düsseldorf 1986.

¹⁸ Vgl. Theo Kölzer: *Die Gründungsurkunde des Klosters Corbie (D 40)*. In: ders.: *Merowingerstudien*. Bd. 1. Hannover 1998, S. 97–110, der nachweist, dass D 40 zwar in der vorliegenden Gestalt gefälscht ist, aber auf eine echte Urkunde Chlothars III. zurückgehen dürfte (S. 107), die zwischen dem 11. September 657 und dem 23. Dezember 661 datiert war (S. 110); zur Bedeutung Corbies als intellektuelles Zentrum der Karolingerzeit ist nach wie vor grundlegend David Ganz: *Corbie in the Carolingian Renaissance*. Sigmaringen 1990.

¹⁹ Adalhard von Corbie: *Statuta* (wie Anm. 16), c. III, S. 375–379.

waren (zum Beispiel weitere Arme, Pilger und wer sonst noch an der Klosterpforte anklopfte). Unter diesen Gruppen, so konstatierte Adalhard, sei nun keine einzige, deren Zahl jeden Tag im Jahr gleich sei. Sie trotzdem alle hinreichend mit Brot zu versorgen, das war die Herausforderung, vor der die Gemeinschaft von Corbie tagtäglich stand.²⁰

Adalhard war ein gebildeter Mann, der die Sieben Freien Künste, zumal die Dialektik beherrschte.²¹ Aber die Grundregeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung konnte er gar nicht kennen: Die Stochastik war noch nicht erfunden. Doch nahm der Abt in seinem „Kabinetstück vorbudgetärer Haushaltung“²² die Gefahr der Unterversorgung der Menschen in seinem Kloster, für die er vor dem Allmächtigen Verantwortung trug, deshalb nicht etwa schlicht gottergeben hin. Er wusste sehr wohl, wie man in einer solchen Situation pragmatisch, aber doch erfolgreich planen und handeln konnte: Adalhard beobachtete, wie viele Menschen in seinem Kloster täglich mindestens zu versorgen waren. Er wusste deshalb aus Erfahrung, dass in Corbie kaum einmal weniger als 300, eher selten aber mehr als 350 Menschen zu speisen waren. Trotzdem setzte er in den Statuten ausdrücklich fest, dass man so rechnen solle, als wenn tagtäglich 400 Personen zu versorgen wären.²³

Dasselbe Verfahren großzügiger Aufschläge wandte Adalhard dann noch gleich mehrfach in seinen Berechnungen des täglichen Bedarfs an Getreide im Kloster an: So war zum Beispiel, wie er ebenfalls wusste, nicht ganz sicher, wie viel Mehl sich aus einem Scheffel Getreide mahlen ließ. Also rundete er auch hier bei seiner Berechnung die Zahlen auf, sodass er am Ende von einer Getreidemenge ausging, die meist sogar für 420 Brote reichen sollte.²⁴ Diesen einfachen, aber effektiven Leitgedanken seiner Berechnungen formulierte Adalhard dabei sogar ganz ausdrücklich selbst: „Wir wollen immer eher, dass es zu viel ist, als dass es zu wenig ist.“²⁵

²⁰ Vgl. dazu ebd., c. III, S. 377f.

²¹ Vgl. Ludolf Kuchenbuch: Ordnungsverhalten im grundherrlichen Schriftgut vom 9. zum 12. Jahrhundert. In: Johannes Fried (Hg.): Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert. München 1997, S. 175–268, hier: S. 195–202; Laurent Feller: Compétence, savoir expert et expertise. L'exemple d'Adalhard de Corbie (752–826). In: ders./Ana Rodríguez (Hg.): Expertise et valeur des choses au Moyen Âge. Bd. 2: Savoirs, écritures, pratiques. Madrid 2016, S. 25–42, hier bes. S. 32f., der allerdings meint, Adalhard sei eine große Ausnahme „à cause de l'application de ses capacités logiques et de son savoir arithmétique aux choses de la vie courante“ (S. 33).

²² Kuchenbuch: Ordnungsverhalten (wie Anm. 21), S. 198.

²³ Adalhard von Corbie: Statuta (wie Anm. 16), c. III, S. 376: *Cum tamen modo non magis quam CCCL simus, nos tamen, quia aliquando minus, aliquando amplius quam CCCC fortasse sumus, ita ordinare volumus, ac si omni tempore CCCC simus, ut ex eo quando minus quam CCCC sumus, supercrescit, habeat unde abundantiam dari possit quando amplius sumus.*

²⁴ Ebd., c. III, S. 376: *Addamus ergo ex eo quod de molinis uenit cotidie modia quattuor et fiunt panes CXX, iunge simul et sunt panes CCCCXX. Ecce habemus non solum ad CCCC qui raro sunt, sed etiam quotidie ad XX supra qui rarissime fiunt.*

²⁵ Ebd., c. III, S. 376: *semper magis volumus ut supercrescat quam deficiat* (vgl. zu diesem Prinzip auch ebd., S. 375, Z. 12f.); Übersetzung hier – und im Folgenden, wenn nichts anderes genannt ist, an allen weiteren Stellen – durch den Verfasser.

Das Beispiel zeigt, dass Adalhard aus Erfahrung eine Reihe relevanter Größen und Relationen kannte: wie viele Menschen ungefähr im Kloster waren, wie viel Mehl in etwa aus einem Scheffel Getreide gewonnen werden konnte, wie viele Brote grob aus einem Scheffel Mehl zu backen waren... Zudem wusste er zu unterscheiden, ob solche Größen und Relationen „immer“, „häufig“, „sehr häufig“, „selten“ oder „sehr selten“ eintraten. Von diesen Grundlagen ging er aus; und damit am Ende immer genug Getreide vorhanden war, um alle Menschen in seinem Kloster mit Brot zu versorgen, schlug er schlicht an allen Stellen seiner Rechnung großzügig etwas hinzu. Das ist weit entfernt von dem, was professionelle Mathematiker im Auftrag von Versicherungen heute berechnen, aber es ist zugleich ebenso weit entfernt von einem hilflosen, gottergebenen Erdulden der Gefahr, Hunger leiden zu müssen.

Adalhards Text wird nun für unsere Frage noch etwas interessanter, sobald wir den zeitgenössischen Kontext mitbeachten. Im Januar 822 blickte das Frankenreich nämlich auf zwei katastrophal schlechte Jahre zurück, die von Extremwetterereignissen und Fehlernten geprägt waren. Selbst die bei Hof aufgezeichneten und von dort ins Reich verbreiteten Jahresberichte, die sonst dazu neigten, alle schlechten Nachrichten zu verschweigen,²⁶ kamen nicht umhin, über die extreme Witterung zu berichten: Zu 820 hören wir von großer Feuchtigkeit und Kälte, die eine Seuche bei Vieh und Menschen verursacht und fast alle Teile des Frankenreichs betroffen habe. Getreide und Gemüse seien wegen der Feuchtigkeit verfault, der Wein sei wegen der Kälte kaum gediehen und sauer geworden, an mehreren Orten habe die Aussaat im Herbst wegen der Nässe und wegen Überschwemmungen nicht in die Erde gebracht werden können.²⁷ Zu 821 berichten die offiziellen Hofannalen wieder ganz Ähnliches: Die Herbstaussaat war an mehreren Orten wegen der sintflutartigen Regenfälle unmöglich geworden.²⁸ Der Winter 821/822 – also eben die Zeit, in der Adalhard seine „Statuten“ schrieb –

²⁶ Zu den „*Annales regni Francorum*“ als historischer Quelle vgl. grundlegend Rosamond McKitterick: *Constructing the Past in the Early Middle Ages. The Case of the Royal Frankish Annals*. In: *Transactions of the Royal Historical Society* 7 (1997), S. 101–129; dies.: *The Illusion of Royal Power in the Carolingian Annals*. In: *EHR* 115 (2000), S. 1–20; außerdem Olaf Schneider: *Die Königserhebung Pippins 751 in der Erinnerung der karolingischen Quellen. Die Glaubwürdigkeit der Reichsannalen und die Verformung der Vergangenheit*. In: Matthias Becher/Jörg Jarnut (Hg.): *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*. Münster 2004, S. 243–275.

²⁷ *Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi*. Hg. von Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. [6]). Hannover 1895, a. 820, S. 154: *Hoc anno propter iuges puvias et aerem nimio humore resolutum magna incommoda contigerunt. Nam et hominum et boum pestilentia tam immane longe lateque grassata est, ut vix ulla pars totius regni Francorum ab hac peste immunis atque intacta posset inveniri. Frumenta quoque et legumina imbrium adsiduitate corrupta vel colligi non poterant vel collecta computrescebant. Vinum etiam, cuius parvus proventus eodem anno fuit, propter caloris inopiam acerbum et insuave fiebat. In quibusdam vero locis de inundatione fluminum aquis in plano stagnantibus autumnalis satio ita impedita est, ut penitus nihil frugum ante verni temperiem seminaretur.*

²⁸ *Annales regni Francorum* (wie Anm. 27), a. 821, S. 157: *Autumnalis satio iugitate pluviarum in quibusdam locis impedita est.*

war wiederum so rauh und lang, „dass nicht nur die kleinen Bäche und mittleren Flüsse, sondern auch die größten und bekanntesten Ströme, nämlich der Rhein und die Donau und die Elbe und die Seine und die übrigen Flüsse Galliens und Germaniens, die in den Ozean münden, mit einer so festen Eisschicht bedeckt waren, dass sie während dreißig und mehr Tagen mit Lastkarren“ befahren werden konnten. Als das Eis schmolz, überschwemmte das Wasser die flussnahen Siedlungen.²⁹ Die langdauernde, extreme und weiträumige Kälte- und Feuchteperiode ist nicht nur in fränkischen Quellen,³⁰ sondern in Texten von Irland bis Al Andalus und bis zum Bosphorus bezeugt; dank den Forschungen von Michael McCormick und Paul Dutton können wir annehmen, dass sie durch einen Vulkanausbruch ausgelöst gewesen sein dürfte.³¹ Dieser Ausbruch (und ein weiteres solches Ereignis gleich 823/824) hatten gravierende Folgen: Jedenfalls hören wir die gesamten 820er-Jahre hindurch für etliche Orte im Frankenreich von Extremwetterereignissen, Fehlernten, Hungersnöten und Seuchen unter Vieh und Menschen, die ihrerseits die Arbeitskraft in der Landwirtschaft dramatisch zu reduzieren und damit noch weitere Verluste zu generieren drohten.³²

Als sich Adalhard im Januar 822 daran machte, in großer Detailschärfe zu regeln, wie die Versorgung aller Menschen in Corbie mit Brot, auch mit Fleisch und Gemüse sichergestellt werden sollte, wird seine Arbeit also einen sehr konkreten Anlass gehabt haben: Fehlernten, Hungersnöte und Epidemien müssen damals akut die Versorgung des Klosters bedroht haben. Im Januar 822 muss angesichts extremer Kälte für einen der wichtigsten Berater Kaiser Ludwigs des Frommen – mit landesweiten Informationsquellen – recht deutlich sichtbar gewesen sein, dass

²⁹ Ebd.: *Cui hiems in tantum prolixa successit et aspera, ut non solum minores rivi ac mediocres fluvii, verum ipsi maximi ac famosissimi amnes, Rhenis videlicet ac Danubius Albisque ac Sequana caeteraque per Galliam atque Germaniam oceanum petentia flumina, adeo solida glacie stringerentur, ut tricenis vel eo amplius diebus plaustra huc atque illuc commeantia velut pontibus iuncta sustinerent; cuius resolutio non modicum villis iuxta Rheni fluentis constitutis damnum intulit.*

³⁰ Vgl. noch den Bericht ebd., a. 823, S. 163f.: *Et in multis regionibus fruges grandinis vastatione deletae atque in quibusdam locis simul cum ipsa grandine veri lapides atque ingentis ponderis decidere visi; domus quoque de caelo tactae hominesque ac caetera animalia passim fulminum ictu prater solitum crebro exanimata dicuntur. Secuta est ingens pestilentia atque hominum mortalitas, quae per totam Franciam inmaniter usquequaque grassata est et innumeram hominum multitudinem diversi sexus et aetatis gravissime seviendo consumpsit.* Außerdem Hermann von Reichenau: *Chronicon*. Hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH Scriptores 5). Hannover 1844, a. 822, S. 102, Anm. * (= Cod. 4, 4b), hier zweifellos aus einer älteren Quelle schöpfend: *Nix magna a 10. Kal. Octobr. usque in 2. Idus April. permansit* (zur Abhängigkeit von einem früheren Text vgl. Bernhard Simson: *Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen*. Bd. I: 814–830. Leipzig 1874, S. 302).

³¹ Michael McCormick u. a.: *Volcanoes and the Climate Forcing of Carolingian Europe, A. D. 750–950*. In: *Speculum* 82 (2007), S. 865–895, hier besonders die Karte (Abbildung 4) auf S. 875 zur geografischen Breite der Schilderungen zu Wetterextremen in den frühen 820er-Jahren. Für eine deutsche Kurzfassung des Arguments vgl. auch ders.: *Karl der Große und die Vulkane*. Naturwissenschaft, Klimageschichte und Mittelalterforschung. In: *EAZ* 49 (2008), S. 129–145.

³² Vgl. etwa Walahfrid Strabo: *Visio Wettini*. Hg. von Hermann Knittel. Heidelberg ²2004, S. 82, Z. 785f., wo zum Berichtsjahr 824 die vielen Toten einer Seuche (*pestis*) beklagt werden.

sich die ökonomische Gesamtsituation im Frankenreich noch einmal verschlimmern würde. Für das Kloster Corbie bedeutete das angesichts der damals üblichen Maßnahmen zur Armenfürsorge,³³ dass weitaus mehr hungrige *pauperes* als in normalen Jahren auf der Suche nach Nahrung zur Klosterpforte kommen würden.

Vor diesem Hintergrund können wir Adalhards Regelungen auch einordnen als den Versuch, im Angesicht einer sich konkret abzeichnenden Bedrohung die Versorgung aller Menschen in Corbie sicherzustellen. Nur hat sich *dieser* Hintergrund des Januars 822 in Adalhards Reflexionen bemerkenswerterweise nirgends explizit niedergeschlagen. Interessanterweise ging Adalhard wohl davon aus, dass die Güter seines alten, überaus reichen Klosters auch in einer ökonomischen Krise ungewöhnlichen Ausmaßes immer noch genügend Ertrag erbringen würden und dass deshalb lediglich festzulegen war, von welchen Gütern jeweils konkret wieviel Getreide und so weiter für welche Gruppen von Menschen im Kloster bereitgestellt werden musste. Dass einmal von den Gütern in Klosterbesitz *insgesamt* nicht mehr genug erwirtschaftet werden könnte – diese Möglichkeit ist in Adalhards Text gar nicht erst mitbedacht. Vielleicht ist dieser Umgang mit dem Risiko des Hungers durchaus typisch für die Eliten in einer Gesellschaft, die durch sehr große Unterschiede im Reichtum gekennzeichnet war? Möglicherweise greifen wir hier ein Spezifikum der „Kultur des Risikos“ im Frankenreich der 820er-Jahre?

Wetterextreme, Fehlernten, Hunger und die Frage der Zurechnung

Die Extremwetterereignisse und die dadurch bedingten Epidemien und Hungersnöte der 820er-Jahre können wir hier zugleich als drittes Fallbeispiel noch etwas genauer in den Blick nehmen: Denn sie geben uns die Gelegenheit, diejenige Dichotomie von Gefahr und Risiko aufzugreifen, die Benjamin Scheller in seiner Einleitung zu diesem Band angesprochen hat. Nach Niklas Luhmann bestünde der Unterschied zwischen Gefahr und Risiko in der Zurechnung: Von einem Risiko kann nur dann die Rede sein, wenn die Akteure Bedrohungen und Schäden auf Entscheidungen zurückführen – nicht dagegen auf Ereignisse in ihrer sozialen

³³ Vgl. zur Hungersnot von 778/779 etwa Hubert Mordek: Karls des Großen zweites Kapitular von Herstal und die Hungersnot der Jahre 778/779. In: DA 61 (2005), S. 1-52; sowie zur Hungersnot von 805/806 Christian Jörg: Die Besänftigung göttlichen Zorns in karolingischer Zeit. Kaiserliche Vorgaben zu Fasten, Gebet und Buße im Umfeld der Hungersnot von 805/06. In: Das Mittelalter 15 (2010) 1, S. 38-51; vgl. außerdem Jean-Pierre Devroey: La „mauvaise année“ 779. Accès à la nourriture et bon gouvernement en période d'échec des récoltes céréalières. In: Alain Dierkens u. a. (Hg.): Les Carolingiens dans le bassin mosan autour des palais de Herstal et de Jupille. Actes de la journée d'étude tenue à Herstal le 24 février 2014. Namur 2018, S. 39-55, der die Hungersnot von 778/779 allerdings für weniger gravierend und weniger weiträumig hält als die frühere Forschung.

oder natürlichen Umwelt. Oder noch kürzer: Risiken geht man ein, Gefahren durchleidet man.³⁴

Wir sind nun als Beobachter im 21. Jahrhundert zunächst einmal geneigt, die Ursachen für die Epidemien und Hungersnöte während der 820er-Jahre in Naturereignissen zu sehen, das heißt in Vulkanausbrüchen, daraus resultierenden Wetterereignissen und den dadurch bedingten Fehlernten. Für die einzelnen Menschen in den Weiten des Landes sehen *wir* also – im Luhmann’schen Sinne – nicht ein Risiko, sondern eine Gefahr. Interessanterweise ist im zeitgenössischen Diskurs aber genau das Gegenteil zu beobachten: Von irgendwelchen Vulkanausbrüchen wusste selbstredend niemand im Frankenreich; das schlechte Wetter und die Fehlernten rechnete man statt dessen sehr konkret menschlichen Entscheidungen und menschlichem Handeln zu – und zwar nicht nur einzelnen herausragenden Akteuren, sondern letztlich jedem einzelnen Christen. Zwei kurze Texte müssen hier genügen, um diese Denkfigur anschaulich zu machen: In Höchst im Niddagau (heute ein Teil Frankfurts am Main) bemühte sich im Spätjahr 828 ein Priester darum, einen Dämon aus einem besessenen Mädchen auszutreiben. Kein Geringerer als Einhard, der berühmte Biograf Karls des Großen, hat uns im Jahr 830 von diesem Geschehen berichtet. Im Zuge des Exorzismus soll der Dämon nicht nur seinen Namen verraten haben (er hieß Wiggo). Er bekannte außerdem: „Ich bin ein Diener und Schüler des Teufels und war lange Zeit Pfortner in der Hölle. Seit etlichen Jahren habe ich nun aber mit meinen elf Gefährten das Reich der Franken verwüstet. Wir haben das Getreide, den Wein und alle anderen Feldfrüchte, die die Erde zum Nutzen der Menschen hervorbringt, entsprechend unserem Auftrag verrotten lassen und vernichtet. Wir haben das Vieh durch Krankheiten hinweggerafft und Seuche und Pest über die Menschen gebracht.“³⁵ Der Priester fragt den Dämon während des Exorzismus dann, warum er denn überhaupt in den letzten Jahren so große Macht erhalten habe? Die Antwort des Dämons ist für die Karolingerzeit durchaus typisch: „Aufgrund der Verkommenheit dieses Volkes und der mannigfachen Vergehen derer, die über dem Volk stehen. Diese lieben

³⁴ Niklas Luhmann: Risiko und Gefahr. In: ders.: Soziologische Aufklärung. Bd. 5: Konstruktivistische Perspektiven. Wiesbaden 42009, S. 126–162; vgl. dazu Scheller: Geburt (wie Anm. 6), S. 305f.; ders.: Risiko (wie Anm. 1), S. 187f.

³⁵ Einhard: *Translatio et miracula ss. Marcellini et Petri*. Hg. von Dorothea Kies u. a. Seligenstadt 2015, lib. III, c. 14, S. 96: „Ego“, ait, „sum satelles atque discipulus Satanae et multo iam tempore apud inferos ianitor fui, sed modo per annos aliquot cum sociis meis undecim regnum Francorum vastavi; frumentum et vinum et omnes alias fruges, quae ad usum hominum de terra nascuntur, iuxta quod iussi eramus, enecando delevimus, pecora morbis interfecimus, luem ac pestilentiam in ipsos homines immisimus; omnes quoque adversitates et cuncta mala, quae iam diu pro meritis suis patiuntur, nobis facientibus atque ingredientibus eis acciderunt.“ Zu dem Text vgl. Martin Heinzelmann: Einhards „Translatio Marcellini et Petri“: Eine hagiographische Reformschrift von 830. In: Hermann Schefers (Hg.): Einhard. Studien zu Leben und Werk. Dem Gedenken an Helmut Beumann gewidmet. Darmstadt 1997, S. 269–298; Gerda Heydemann: Text und Translation. Strategien zur Mobilisierung spiritueller Ressourcen im Frankenreich Ludwigs des Frommen. In: Richard Corradini u. a. (Hg.): Zwischen Niederschrift und Wiederschrift. Hagiographie und Historiographie im Spannungsfeld von Kompendienüberlieferung und Editionstechnik. Wien 2010, S. 301–334.

Gefälligkeiten und nicht die Gerechtigkeit. Sie fürchten den Menschen mehr als Gott. Sie unterdrücken die Armen; sie weigern sich, Witwen und Waisen zu erheben, die sich laut klagend an sie wenden. Sie lassen niemandem Gerechtigkeit widerfahren außer demjenigen, der sie sich erkaufte.“³⁶ In dieser Art geht des Dämons Predigt dann sogar noch etliche Sätze weiter. Um es zuzuspitzen: Das Wetter, die Missernten, Hunger und Tod, sie galten als ein Problem christlicher Moral, als eine Strafe Gottes für die Sünden der Menschen. Eben deshalb aber waren sie den Entscheidungen und Handlungen jedes einzelnen Christen zurechenbar.

Auch der Kaiser, Ludwig der Fromme, selbst sah es im Grunde nicht anders als Einhard's Dämon Wiggo. In einem Schreiben an alle *fideles* formulierte er Anfang 829: „Wer nämlich fühlte nicht, dass Gott durch unsere Übeltaten beleidigt und vor Zorn erregt ist, wenn er sieht, dass seit so vielen Jahren Gottes Zorn mit allerlei Geißeln in dem uns von ihm anvertrauten Reich tobt – nämlich mit andauernder Hungersnot, mit Tierseuchen, mit Epidemien unter den Menschen, mit Unfruchtbarkeit fast aller Feldfrüchte [...]. Um nichts weniger ist nämlich auch das unseren Sünden zuzuschreiben. [...] Auf das gerechte Urteil Gottes hin geschieht es doch, dass wir im Inneren und zugleich von außen gegeißelt werden – da wir ja in allen Dingen Fehler begangen haben. Offensichtlich sind wir für die Wohltaten Gottes nicht dankbar, da wir sie ja nicht nach dem Willen Gottes, sondern nach unserem eigenen, fleischlichen Belieben verwenden [...].“³⁷ Extremwet-

³⁶ Einhard: *Translatio* [...] ss. Marcellini et Petri (wie Anm. 35), lib. III, c. 14, S. 96: „*Propter malitiam*“, inquit, „*populi huius et multimodas iniquitates eorum qui super eum constituti sunt, qui munera et non iustitiam diligunt; qui plus hominem quam Deum metuunt; qui pauperes opprimunt, viduas et pupillos ad se vociferantes exaudire nolunt, nulli iustitiam nisi mercanti faciunt. Praeter haec sunt et alia multa ac pene innumerabilia, quae tam ab ipso populo quam a rectoribus eius cotidie committuntur, ut sunt periuria, ebrietates, adulteria, homicidia, furta, rapinae [...].“*

³⁷ *Epistola generalis*. Hg. von Alfred Boretius und Victor Krause (MGH Capitularia 2). Hannover/Leipzig 1897, Nr. 185 B, S. 4: *Quis enim non sentiat Deum nostris pravissimis actibus esse offensum et ad iracundiam provocatum, cum videat tot annis multifariis flagellis iram illius in regno nobis ab eo commisso desaeuere, videlicet in fame continua, in mortalitate animalium, in pestilentia hominum, in sterilitate pene omnium frugum, et, ut ita dixerim, diversissimis morborum cladibus atque ingentibus penuriis populum istius regni miserabiliter vexatum et afflictum atque omni abundantia rerum quodam modo exinanitum? Nec illud etiam dubitamus ex iusta vindicta illius evenire, quod saepe scandala per tyrannos in hoc regno exsurgunt, qui pacem populi christiani et unitatem imperii sua pravitate nituntur scindere. Nam et illud nihilominus peccatis nostris deputandum est, quod inimici Christi nominis praeterito anno in hoc regnum ingressi depraedationes, incendia ecclesiarum et captivationes christianorum et interfectiones servorum Dei audenter et impune, immo crudeliter, fecerunt. Agitur siquidem iusto iudicio Dei, ut, quia in cunctis delinquimus, interius simul et exterius flagellemur. Beneficiis quippe Dei evidenter existimus ingrati, quoniam his non ad voluntatem Dei, sed ad libitum nostrum carnalem uti invenimur [...].* Obgleich zuletzt Theo Kölzer den Text noch einmal, den Editoren des 19. Jahrhunderts folgend, als eine Fälschung eingeordnet hat (*Die Urkunden Ludwigs des Frommen*. Hg. von Theo Kölzer [MGH DD regum Karolorum 2]. Wiesbaden 2016, Bd. 2, B 16, S. 1222), muss der Text als echt gelten. Vgl. dazu Mayke de Jong: *Sacrum palatium et ecclesia. L'authorité religieuse royale sous les Carolingiens (790–840)*. In: *Annales HSS* 58 (2003), S. 1243–1270, hier: S. 1267; Steffen Patzold: *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts*. Ostfildern 2008, S. 546–550.

terereignisse, Fehlernten, Hunger – sie waren aus Sicht der Akteure eben gerade nicht Gefahren der Umwelt und Natur, denen der Mensch hilflos ausgesetzt gewesen wäre. Sie waren aus Perspektive der Zeitgenossen durch die Menschen selbst mit ihren Sünden verschuldet und ihnen daher auch persönlich zurechenbar. Tatsächlich lassen sich die Reaktionen auf die Fehlernten und den Hunger in den 820er-Jahren auch nur so adäquat erklären: Ludwig der Fromme und seine Entourage bei Hof schickten immer wieder Königsboten aus, die die Lebensweise der Menschen im Reich kontrollieren und moralische Missstände entweder vor Ort bessern oder an den Hof melden sollten.³⁸ Darüber hinaus unterzog sich Ludwig der Fromme selbst 822 in Attigny einer öffentlichen Kirchenbuße, der sich gleich zahlreiche Bischöfe anschlossen;³⁹ und wir beobachten auch sonst kollektive Bußübungen.⁴⁰ Im Jahr 829, aus dem auch der oben zitierte Brief des Kaisers stammt, ordnete Ludwig der Fromme außerdem ein allgemeines dreitägiges Fasten an⁴¹ – eine typische kollektive Bußübung also, die wir regelmäßig in Zeiten des Hungers im Frankenreich beobachten können (so zum Beispiel während der großen Hungersnöte von 778/779 und 805/806⁴²).

Kurzum: Die Akteure, die wir beobachten, externalisierten Wetterextreme, Fehlernten und Hunger durchaus nicht; sie betrachteten sie nicht als Naturphänomene und deren unvermeidbare Folgen, nicht als hinzunehmende, zu durchleidende Gefahren. Sie rechneten sie vielmehr ihren eigenen Entscheidungen und ihrem Handeln zu – und waren zugleich davon überzeugt, dass sie selbst durch eine Korrektur ihres Handelns eine Besserung des Wetters, der Ernten und damit der Nahrungsmittelversorgung herbeiführen konnten. Allerdings spielten sie bei alledem sozusagen über die Bande Gottes: Den Allmächtigen galt es zu versöhnen, damit alle wieder genug zu essen hatten. Das aber heißt: Der christliche

³⁸ Vgl. exemplarisch die besonders ausführliche Instruktion für die Königsboten von Frühjahr 829: *Capitula de missis instruendis*. Hg. von Alfred Boretius und Victor Krause (MGH *Capitularia* 2). Hannover/Leipzig 1897, Nr. 187, S. 7–9. Ich habe andernorts ausführlich begründet, dass auch die von Boretius und Krause als Nr. 191–193 gedruckten Texte in einer ersten Rezension noch als Teil dieser Instruktion gelten müssen; vgl. Steffen Patzold: *Die Kapitularien der Jahre 828/29 und die Handschrift Barcelona*, *Archivo de la Corona de Aragón*, Ripoll 40, erscheint in: Philippe Depreux/Stefan Esders (Hg.): *Regnum semper reformandum* (Relectio). Ostfildern 2019 (zum Druck eingereicht 2012).

³⁹ *Annales regni Francorum* (wie Anm. 27), a. 822, S. 158.

⁴⁰ Dazu ist grundlegend Mayke de Jong: *The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814–840*. Cambridge u. a. 2010, die allerdings auf die Hungerkrise der 820er-Jahre nicht näher eingeht.

⁴¹ *Epistola generalis* (wie Anm. 37), Nr. 185 A, S. 5: *Et, ut haec omnia successum habeant, volumus, ut generale triduanum ieiunium secunda feria post octabas pentecosten celebrandum indicetur et generaliter ab omnibus cum summa devotione observetur.*

⁴² Zu 778/779 vgl. Karls des Großen zweites Kapitular von Herstal, das Mordek: Kapitular (wie Anm. 33), S. 44–52, ediert hat (zur Datierung: ebd., S. 23–31, gegen François Louis Ganshof: *Note sur deux capitulaires non datés de Charlemagne*. In: *Miscellanea historica in honorem Leonis van der Essen*. Brüssel 1947, Bd. 1, S. 12–33). Zu 805/806: *Karoli Magni ad Ghaerbaldum episcopum Leodiensem epistola*. Hg. von Alfred Boretius (MGH *Capitularia* 1). Hannover 1883, Nr. 124, S. 245, Z. 33–41.

Glaube, der die Allmacht Gottes voraussetzt, ist keineswegs ein zeitloser Gegenpol zu einer Kultur des Risikos; er kann – jedenfalls in spezifischen theologischen Ausprägungen wie im Karolingerreich – eher die gegenteilige Wirkung entfalten und dazu führen, dass die Akteure auch noch solche Gefahren, die heutige Beobachter als „naturbedingt“ zu externalisieren pflegen, konkreten Entscheidungen und Handlungen einzelner Menschen zurechnen und so erst recht eigentlich zum Risiko machen.

Vor diesem Hintergrund wird übrigens nicht zuletzt auch der große Prädestinationsstreit der 840er- und 850er-Jahre für uns interessant.⁴³ Damals nämlich behaupteten Gottschalk von Orbais (und andere mehr, die ihren Augustinus gelesen hatten): Alle Menschen seien von Gott vor allen Zeiten vorherbestimmt worden – die einen zum ewigen Leben, die anderen aber eben auch zum ewigen Tod. Gott durch gutes Handeln, also sozusagen in menschlicher Eigeninitiative, zu überraschen und wieder zu versöhnen, das war dem Menschen nach der Überzeugung dieser Denker gar nicht möglich. Übertragen auf unser Thema heißt das: Die Diskussion über die Prädestination barg die Gefahr, dass sich die Frage der Zurechnung radikal verschob – vom einzelnen Menschen weg, ganz hin zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden. Wer Augustins Prädestinationslehre ernst nahm, der konnte auf die Idee verfallen, dass alle irdischen Bußübungen zur Besserung von Wetter und Ernten gar keinen Sinn hatten, weil ja doch letztlich nicht die menschliche Entscheidung für oder gegen die Sünde, sondern Gottes Vorherbestimmung die tiefere Ursache all dessen sei. Gottschalk selbst hat zwar, soweit wir wissen, nie behauptet, der einzelne Mensch sei auch zur Sünde vorherbestimmt; aber manche seiner Gegner haben ihm diese Auffassung unterstellt. Fest steht jedenfalls: Wenn wir die „Kultur des Risikos“ in christlich geprägten Gesellschaften behandeln wollen, dann sollten wir jeweils auch die zeitgenössischen (und durchaus nicht einheitlichen) Überzeugungen über den freien Willen des Menschen und die Prädestination durch Gott mitberücksichtigen. Denn sie betrafen zentral jene Frage der Zurechnung, über die sich „Gefahren“ von „Risiken“ begrifflich scheiden lassen.

Prognostische Texte

Mein viertes und letztes Fallbeispiel betrifft schließlich Praktiken der Prognose. In den normativen Texten der Karolingerzeit, also in den *Canones* der Synoden und den Kapitularien der Herrscher, werden solche Praktiken, mit denen Menschen in die Zukunft zu schauen versuchten, wieder und wieder verboten. Maßnahmen wie Vogelschau oder der Loswurf galten als heidnisch; schon deshalb

⁴³ Dazu jetzt Warren Pez : *Le virus de l'erreur. La controverse carolingienne sur la double pr destination. Essai d'histoire sociale*. Turnhout 2017 (mit der  lteren Literatur), der zeigt, dass die Frage der doppelten Pr destination durchaus nicht nur von wenigen Intellektuellen debattiert wurde, sondern eine deutlich gr oere Breitenwirkung in der karolingischen Gesellschaft entfaltete.

waren solche Praktiken strikt abzulehnen. Um nur ein besonders prominentes Beispiel zu zitieren: Karl der Große verwies im 64. Kapitel seiner „Admonitio generalis“ im Jahr 789 schlicht auf die Bibel: „Allen. Ebenso haben wir im Gesetz des Herrn das Gebot: ‚Ihr sollt nicht wahrsagen‘. Und im Deuteronomium: ‚Es gebe niemanden, der Wahrsager befragt oder auf Träume achtet oder sich nach Zeichendeutungen richtet‘.“⁴⁴

Trotzdem kennen wir aus der Karolingerzeit prognostische Texte, die dem Leser versprechen, künftige Entwicklungen schon jetzt zu erkennen. Für unsere Frage nach der „Kultur des Risikos“ könnten diese Texte eine interessante Quellengruppe darstellen: Immerhin handeln sie ja von zukünftigem Geschehen, und sie sind zugleich offenkundig als Entscheidungshilfen für die Gegenwart gedacht, damit der Leser sich angemessen auf künftige Entwicklungen einstellen und vorbereiten kann. So sei hier das Material an vier typischen Beispielen veranschaulicht.

Die ersten beiden stammen aus einem Codex, der heute im Escorial liegt – unter der Signatur L. III. 8.⁴⁵ Es handelt sich um eine Handschrift aus Nordostfrankreich, die in den 860er- oder 870er-Jahren entstanden sein dürfte. Der Codex enthält eine Reihe von Brauchtexten, die ganz überwiegend für jeden Priester, zumindest zum Teil aber eher für einen Bischof von Interesse waren. Das ist nicht ganz unwichtig, denn unsere Texte finden sich nicht in irgendeiner obskuren Sammlung, sondern in einem Handbuch für den Gebrauch, das wahrscheinlich für einen Bischof zusammengestellt worden ist.⁴⁶

Betrachten wir zunächst jenen kleinen Text, der auf fol. 186r anfängt und in-skribiert ist als *computatio somnium danibelis propheta* (ein Bibelkenner hat wohl deutlich später das Wort „danihelis“ durch Streichung getilgt). Darunter beginnt der Text. Seine Struktur und damit die Funktionsweise der Prognostik ist vergleichsweise simpel. Der Text trifft Aussagen zu künftigen Entwicklungen, die sich jeweils aus dem aktuellen Mondalter ergeben. Der erste Tag des Mondalters beispielsweise ist ein recht nützlicher Tag für alle *agentes*. Wenn man an einem solchen Tag krank wird, verläuft die Krankheit dagegen eher ungünstig. Was man im Traum sieht, das wiederum wird zur Freude gereichen. Ein Kind, das an einem solchen Tag geboren wird, wird kräftig sein.⁴⁷ Ein zweites Beispiel: Der sechste

⁴⁴ Die Admonitio generalis Karls des Großen. Hg. von Hubert Mordek u. a. (MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 16). Hannover 2012, c. 64, S. 216: *Omnibus. Item habemus in lege Domini mandatum: ‚non auguriamini‘* [= Levit. 19,26] *et in deuteronomio: ‚nemo sit qui ariolos sciscitetur vel somnia observet vel ad auguria intendant‘* [Deut. 18,10f.].

⁴⁵ El Escorial, Real Bibl. de S. Lor., L. III. 8.

⁴⁶ Für eine Beschreibung der Handschrift und ihres Inhalts vgl. Susan A. Keefe: *Water and the Word: Baptism and the Education of the Clergy in the Carolingian Empire*. Notre Dame, IN 2002, Bd. 2, S. 19–23; dies.: *A Catalogue of Works Pertaining to the Explanation of the Creed in Carolingian Manuscripts*. Turnhout 2012, S. 232f.

⁴⁷ El Escorial, Real Bibl. de S. Lor., L. III. 8, fol. 184r: *Luna I. Haec omnibus agentibus utile est. In lecto qui inciderit diu languescit et longa infirmitate patitur et somnus quicquid videtur in gaudium convertitur et si videris te vinci tu (?) non vincis omnes inimicos tuos. et infans si fuerit natus vitalis erit.*

Tag des Mondalters ist besonders geeignet, um zur Jagd zu gehen – aber auch für Diebstähle, weil sie nämlich nicht entdeckt werden. Wenn jemand krank wird, dann wird er lange leiden. Und was man am sechsten Tag des Mondalters im Traum erblickt, das ist Wirklichkeit.⁴⁸

In derselben Handschrift aus dem Escorial steht weiter vorn, auf fol. 8r, ein weiterer kleiner prognostischer Text. Er ist überschrieben als *Subputatio quam subputavit aesda propheta in templo salomonis in Hierusalem*. In diesem Text geht es nicht um das jeweilige Mondalter, sondern um die recht einfache Frage, welcher Wochentag der erste Januar des laufenden Jahres gewesen ist. Dann werden – davon abhängig – die jeweiligen Aussichten für das Jahr beschrieben. Um die Funktionsweise dieser prognostischen Praxis also einmal an einem Beispiel durchzuspielen: Im Jahr 2017 war der 1. Januar ein Sonntag, also aus Sicht der Karolingerzeit der erste Tag der Woche. Mit der *subputatio* des Propheten Ezra können wir deshalb annehmen: Das Jahr 2017 lässt einen guten Winter erwarten, einen windigen Frühling, einen trockenen Sommer und eine gute Ernte; die Ochsen gedeihen, es wird viel Honig geben. Die Menschen sterben alt; es herrschen Überfluss und Frieden.⁴⁹ Nach diesem Muster werden in dem kleinen Text dann alle Wochentage abgehandelt. Wenn der 1. Januar zum Beispiel ein Mittwoch ist, sind die Aussichten sehr viel düsterer: Dann sterben junge Leute, und diejenigen, die zur See fahren, haben große Mühen vor sich.⁵⁰

Betrachten wir einen dritten kleinen Text, der in vielen Handschriften der Karolingerzeit so (oder ähnlich) zu finden ist: Dies ist die Liste der *dies aegyptiaci*. Die „ägyptischen Tage“ waren ursprünglich solche, an denen man keinen Aderlass vornehmen lassen sollte. Sie finden sich oft in computistischem Zusammenhang überliefert. Bald schon galten sie als Unglückstage schlechthin.⁵¹ Überliefert sind sie beispielsweise auch in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts, die heute in St. Gallen liegt. Dabei handelt es sich um den Codex, der seit den grundlegenden Forschungen von Bernhard Bischoff als „Vademecum Grimalds von St. Gallen“ angesprochen wird.⁵² Man kann nun zwar trefflich darüber streiten, ob der Begriff des „Vademecum“ für diese Handschrift wirklich zutreffend ist; und man kann auch bezweifeln, ob die zwei codicologischen Einheiten, aus denen das Buch

⁴⁸ Ebd., fol. 184v: *Luna VI. Venationes facere utile est accepritores accipere utile est furtum factum non invenientur infirmus diu languescit et quęcumque in somnum viderit certus erat [...].*

⁴⁹ Ebd., fol. 8r: *Si dies prima e<st> feria et fuerit kal. ian. mensis. hiemis bona erit et ver ventuosus erit et estas sicca et vendemia bona erit et boves crescent et mel habundavit et homines sene moriuntur et habundantia et pax fiat.*

⁵⁰ Ebd.: *Si quarta feria fuerit kl. ian. hiems dura et aspera erit ver malus et ventuosus erit aestas bona et vendemia bona vel laboriosa erit. Et frumentum bonum et iuvenes moriuntur et qui navigaverint satis laborant.*

⁵¹ Vgl. dazu Karl Sudhoff: Todes- und Lebensprobe. Ägyptische Tage. In: Archiv für Geschichte der Medizin 9 (1915), S. 308; Heather Stuart: A Ninth Century Account of Diets and Dies Aegyptiaci. In: Scriptorium 33 (1979), S. 237–244 (Text und englische Übersetzung: S. 242–244).

⁵² Bernhard Bischoff: Bücher am Hofe Ludwigs des Deutschen und die Privatbibliothek des Kanzlers Grimalt. In: ders.: Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte. Bd. 3. Stuttgart 1981, S. 187–212, hier: S. 201–212.

heute besteht, überhaupt schon immer zusammengehörten.⁵³ Aber dass in den beiden Teilen von vielen Händen allerlei Hilfreiches und Bemerkenswertes zusammengestellt ist, das Grimald in seiner Eigenschaft als Abt von St. Gallen und Weissenburg und als Leiter der Hofkapelle Ludwigs des Deutschen von Nutzen war,⁵⁴ daran ist kaum zu rütteln. Auch hier führt uns der Codex also wieder nicht in irgendeinen obskuren Zusammenhang, sondern mitten hinein in die Grenzzone zwischen klösterlicher und höfischer Kultur des 9. Jahrhunderts.

Schließlich ein viertes und letztes Beispiel: Es stammt aus einer Handschrift, deren Einzelteile heute in St. Petersburg aufbewahrt werden, aus dem Mittelalter aber als Codex 230 der Bibliothek von Corbie tradiert wurden⁵⁵ – aus jenem Kloster also, dem der oben bereits erwähnte Adalhard bis 826 als Abt vorgestanden hat.⁵⁶ Der Codex ist einige Jahrzehnte jünger, er wird auf das ausgehende 9. Jahrhundert datiert. Seine Funktion hat Susan Keefe darin gesehen, angehenden Priestern das notwendige Wissen für ihr Amt zu vermitteln.⁵⁷ Dazu gehörten nach dem Willen der Bischöfe der Karolingerzeit auch Grundkenntnisse des *computus*,⁵⁸ also des Kalenders und zumal der Osterfestberechnung. In diesem Zusammenhang – nämlich auf einem freigebliebenen Teil einer Seite vor Beginn des in der Handschrift ebenfalls überlieferten Kalenders⁵⁹ – findet sich unser Text. Er diente dazu, aus den Buchstaben des Namens eines Kranken einerseits und dem Mondalter des Krankheitsbeginns andererseits den weiteren Krankheitsverlauf und dessen Ausgang zu berechnen. Dazu war am linken Rand der Seite eine spezifische Liste mit Zahlenwerten der einzelnen Buchstaben beigegeben (ein „a“ etwa zählte 3, ein „b“ ebenfalls, ein „c“ dagegen 27, ein „d“ 15 und so weiter). Hinzuzuzählen war zu der Summe des Personennamens, die sich daraus ergab, das Mondalter desjenigen Tages, an dem die Krankheit begonnen hatte. Anschließend war das Ergebnis durch 30 zu teilen – und der ganzzahlige Rest, der nach der Teilung übrig blieb, konnte dazu genutzt werden, in einem kreisförmigen

⁵³ Zu diesen Zweifeln vgl. Uwe Grupp: Der Codex Sangallensis 397 – ein persönliches Handbuch Grimalds von St. Gallen? In: DA 70 (2014), S. 425–463.

⁵⁴ Zu Grimald vgl. Dieter Geuenich: Beobachtungen zu Grimald von St. Gallen, Erzkaplan und Oberkanzler Ludwigs des Deutschen. In: Michael Borgolte/Herrad Spilling (Hg.): *Litterae medii aevi*. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag. Sigmaringen 1988, S. 55–68.

⁵⁵ Der Codex ist heute auf folgende drei Signaturen aufgeteilt: St. Petersburg, RNB, Q. VI. 34, Q. VI. 35 und Q. VII. 5.

⁵⁶ Vgl. oben.

⁵⁷ Vgl. Keefe: *Water* (wie Anm. 46), Bd. 2, S. 30f. (für die Inhalte von Q. VI. 34, den Teil, der fol. 88r auch den für uns fraglichen Text enthält); zur Einschätzung als „instruction reader“ für einen lokalen Priester vgl. die Tabelle 1, ebd., Bd. 1 (nach S. 158).

⁵⁸ Vgl. zum Beispiel Waltaud von Lüttich: *Kapitular*. Hg. von Peter Brommer (MGH *Capitula episcoporum* 1). Hannover 1984, c. 11, S. 47; Haito von Basel: *Kapitular*, ebd., c. 6, S. 211; *Capitula Florentina*, ebd., c. 7, S. 223, die allesamt fordern, dass jeder Priester in der jeweiligen Diözese ein Werk zum *computus* besitzen solle. Beispiele für bischöfliche Normtexte, die diese Kenntnisse einfordern, ließen sich leicht vermehren.

⁵⁹ St. Petersburg, RNB, Q. VI. 34, fol. 88r (das ursprünglich darauf folgende Kalender selbst findet sich heute unter der Signatur Q. VI. 56).

Diagramm nachzusehen, ob die Krankheit mit dem Tod enden oder der Kranke wieder gesunden und weiterleben werde.⁶⁰

Das einigermaßen hohe Interesse an solchen prognostischen Texten in monastischen, weltgeistlichen wie höfischen Milieus setzt einmal mehr voraus, dass die Akteure eben nicht alle Gefahren, die da kommen mochten, gottergeben hinnahmen – sondern ihr Handeln in der Zukunft an Informationen hier und jetzt ausrichten wollten. Wichtig scheint mir dabei außerdem, dass alle diese Texte gerade keine direkten Handlungsanweisungen formulieren: Sie sagen dem Nutzer nicht geradeheraus, er müsse dieses oder jenes tun. Stattdessen helfen sie zwar, Aussagen über Entwicklungen in der Zukunft zu treffen, überlassen es aber dem Leser, wie er damit umgehen möchte. Auch wenn also eine Seefahrt in dem Jahr als mühevoll prognostiziert wird, in dem der 1. Januar ein Mittwoch war, konnte der Leser sie gleichwohl unternehmen (aber sich vielleicht entsprechend rüsten). Wer wollte, konnte sich auch an einem „ägyptischen Tag“ einem Aderlass unterziehen, er musste nur die Folgen sich selbst zurechnen. Und wer aus seinem Namen und dem Mondalter berechnet hatte, ob eine Krankheit mit dem Leben oder dem Tode enden werde, der konnte sich (so er denn wollte) gegebenenfalls auf das Sterben angemessen vorbereiten; doch schrieb ihm das der Text keineswegs vor. All das entspricht dem Konzept des Risikos einigermaßen gut. Bemerkenswert ist nicht zuletzt, dass man die prognostische Praxis in den zeitgenössischen Texten als *subputatio* oder *computatio* bezeichnete beziehungsweise die betreffenden Texte gleich insgesamt im Zusammenhang mit komputistischen Schriften notierte: Die Menschen des Frühmittelalters in Mittel- und Westeuropa beherrschten noch keine Stochastik, aber der Gedanke, dass man zukünftige Ereignisse „berechnen“, „kalkulieren“ könne, lag ihnen deshalb keineswegs ganz und gar fern.

Fazit

Man wird aus den wenigen Beispielen, die wir hier für Fragen des Wirtschaftshandelns, des Umgangs mit Naturkatastrophen und die Zukunftsschau vorgestellt haben, kein umfassendes Bild der „Kultur des Risikos“ im Karolingerreich gewinnen können. Immerhin sollte aber so viel deutlich geworden sein: Auch im frühmittelalterlichen Frankenreich – lange bevor es das Wort „Risiko“ überhaupt gab – haben Menschen nicht alle möglichen künftigen Schäden als gottgegeben hingegenommen, das heißt (in unserem Sinne) als Gefahren wahrgenommen und daher

⁶⁰ St. Petersburg, RNB, Q. VI. 34, fol. 88r: *Computa numerum singularum litterarum, que in nomine eius currunt, qui egrotat, et adde, quota luna fuerit sub numerum nominis eius.* [Hier folgt das kreisförmige Diagramm, in dem das „Ergebnis“ nachzusehen ist.] *Deduc per .XXX., et quid remanserit, adtende compotum: si superius fuerit, euadit; sie inferius morietur. Ratio spere pytagore philosophi, quod apollogius descripsit: Unde quacumque re consulere uel scire uolueris, utpote de egris, qua die incurrit, et ea die, quota luna fuerit, scire debes. Addis nomen ipsius secundum infra scriptura, set sic in unum colligis. Et partiris in .XXX.; et quicquid remanserit, in spera respicies et sic inuenies. Et si sursum inuenies, uiuet et prosperum erit. Si autem infra fuerit, morietur.*

hilflos und passiv ertragen und durchlitten. Eine solche Annahme übersähe einen Kernbestandteil der Frömmigkeit und des Gottesbildes der Zeit: Ohne jeden Zweifel konnte Gott die Menschen mit allerlei Schäden züchtigen. Aber die Menschen hatten es selbst in der Hand, solchen Züchtigungen zu entgehen; dafür mussten sie sich moralisch bessern, den Kult korrekt ausführen und die Offenbarungen Gottes (in ihrer schriftlichen Form wie in allen weiteren Zeichen) richtig zu deuten wissen⁶¹ und in ihrem Handeln ernst nehmen. Von dieser Warte aus betrachtet, waren selbst noch Wetterextreme und Fehlernten menschengemacht und einzelnen Sündern zurechenbar – und damit ein Risiko, nicht eine Gefahr.

Die Fallbeispiele belegen außerdem, dass es im frühmittelalterlichen Frankenreich zumindest ein praktisches Wissen im Umgang mit möglichen künftigen Nachteilen gab. Beatas Rechtsgeschäft und die Statuten Adalhards zeigen, wie man erfolgreich agieren konnte, auch ohne Stochastik zu beherrschen. Vielleicht stehen diese Beispiele unserem eigenen Handeln und seinen Grundlagen am Ende gar nicht einmal fern. Auch heute sind die Versicherungsmathematiker in der Gesamtbevölkerung Deutschlands in der Unterzahl, und es ist anzunehmen, dass die meisten Menschen auch heute zumindest in ihrem Alltag ihr Handeln nicht an handfesten Risikokalkulationen ausrichten. Im Gegenteil: Studien zeigen, dass nicht einmal Berufsgruppen wie Ärzte professionell mit Risiken umzugehen wissen. So fällt es vielen Ärzten zum Beispiel schwer, einem Patienten das Risiko seiner Erkrankung korrekt zu nennen, wenn ein medizinischer Test bei Erkrankten diese Krankheit mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit nachweist. Um es am Beispiel konkret zu machen: Der HIV-Test kann bei einer Gruppe von tatsächlich Erkrankten in 99,9 % der Fälle die Krankheit korrekt nachweisen. Bei Nicht-Erkrankten hat der Test sogar eine Trefferquote von 99,99 %. Ein Patient aber, der *nicht* weiß, ob er HIV hat, und nun positiv getestet wird, hat deswegen aber ja durchaus nicht ein Risiko von 99,9 %, an HIV erkrankt zu sein. Im Gegenteil: Einzu beziehen ist bei der Berechnung des Risikos immer noch die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Mensch in der gegebenen sozialen Gruppe überhaupt an HIV erkrankt. Deshalb liegt das Risiko tatsächlich erheblich unter 99,9 %. Diese Differenzierung fällt schon vielen Ärzten schwer und Patienten noch umso mehr – eben weil auch wir von Stochastik allzu wenig verstehen. Zumindest in ihrem Alltag werden die meisten Menschen weit eher Verfahren anwenden, wie wir sie Anfang der 820er-Jahre schon bei Adalhard von Corbie ausformuliert gefunden haben: Operationen mit Erfahrungswerten von Größenordnungen und Relationen, mit groben Unterscheidungen zwischen „häufig“, „sehr häufig“, „selten“, „ganz selten“ – und mit „Pi-mal-Daumen“-Schätzungen, die im Zweifelsfall eher etwas zu großzügig als zu knapp sind.

⁶¹ Zu der fundamentalen Unsicherheit, die damit einherging, vgl. auch Steffen Patzold: Das theokratische Argument im Frankenreich der Karolingerzeit (8./9. Jahrhundert). In: Kai Trampedach/Andreas Pečar (Hg.): Theokratie und theokratischer Diskurs. Die Rede von der Gottesherrschaft und ihre politisch-sozialen Auswirkungen im interkulturellen Vergleich. Tübingen 2013, S. 279–300.

Schließlich wären da noch die prognostischen Texte und Praktiken, die Wissen über Zukunft zu vermitteln versprochen, ohne dabei konkrete Handlungsanweisungen zu geben: Auch sie sind beileibe kein Spezifikum des Karolingerreichs, sondern haben eine lange Geschichte, die auch heute noch längst kein Ende gefunden hat. Es genügt, einmal das Wort „Mondalter“ zu googeln. Auf erstaunlich vielen Seiten des Internets erfährt man, dass werdende Eltern mit Hilfe des Mondalters schon vor der Zeugung errechnen können, ob sie einen Jungen oder ein Mädchen bekommen werden. Das Verfahren soll zwar auf altem chinesischem Wissen beruhen. Es hätte dem Grundsatz nach aber wohl auch karolingerzeitlichen Intellektuellen ohne Weiteres eingeleuchtet!

Abstract

More than 20 years ago, Alain Guerreau famously argued that the Middle Ages did not have the notion of ‘risk’. Meanwhile this idea has been challenged. Current historical research concerning medieval notions and practices of risk, however, is mainly focusing the later Middle Ages. In contrast, this article is exploring the Carolingian world of the 8th and 9th centuries. It examines precarial grants, manorial management, responses to crop failures and famines and prognostic texts with regard to notions and practices of risk. By looking at these four different fields, I argue that while there was no mathematically based notion of risk, at least aristocrats, abbots, bishops and kings shared a practical knowledge about risks and risk management. Instead of simply accepting danger and distress as God-given or as divine punishments, they acted and reacted to such challenges on the basis of their practical knowledge.

Wolfgang Eric Wagner

„Ein bisschen Zufall“ –
Zum Einsatz von Losverfahren an der mittelalterlichen
Universität als Strategie der Risikovermeidung

Einleitung

Universitäre Berufungsverfahren sind immer heikel, denn meist sind sie eine langwierige und komplizierte Angelegenheit, und oftmals führen sie zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten. Weil nur eine oder einer die begehrte Stelle bekommen kann, bleiben die anderen Bewerber zwangsläufig mehr oder weniger frustriert auf der Strecke. Der Unlustfaktor steigt noch, wenn Zweifel am korrekten Ablauf des Verfahrens aufkommen. In einem Beitrag zur Zeitschrift des Deutschen Hochschullehrerverbandes „Forschung & Lehre“ stellte daher Helge Peukert 2003 die Frage: „Warum nicht losen?“ Angesichts der verwickelten formellen und informellen face-to-face Interaktionen im Auswahlprozess, bei dem Linien- und Gefolgschaftstreue, diskursive Smartness und strategischer Opportunismus den Ausschlag gäben, was schließlich in Vetternwirtschaft und Hausberufungen mündete, schlug der Erfurter Finanzsoziologe vor, mit dem Losen einen Überraschungs- und Irritationseffekt in das Berufungsverfahren einzuführen. Nur das Losen ermögliche es, so Peukert, die „vormodernen Strukturen im Hochschulbetrieb“ zu durchbrechen. Nur so lasse sich Chancengleichheit unter den qualifizierten Kandidaten herstellen und Machtmissbrauch ausschließen.¹

Über Peukerts Beitrag hatten die Redakteure von „Forschung & Lehre“ ein Bild von der Ziehungsmaschine für Lottozahlen und der Dame eingefügt, die jeden Samstag gegen 20 Uhr im Fernsehen freudig lächelnd die ermittelten Lottozahlen verkündet. Die Bildunterschrift lautete: „Lächelt künftig auch eine Lottofee bei Berufungsverfahren?“ Die leichte Ironie, die in dieser Frage mitschwingt, verdeutlicht, dass Losen heute in der öffentlichen Wahrnehmung offenbar so weit von vernunftgeleitetem Entscheiden entfernt zu sein scheint, dass man es bei Stellenbesetzungen zunächst nur als witzig oder polemisch gemeinten Lösungsvorschlag begreifen möchte.

¹ Helge Peukert: Der Überraschungseffekt fehlt. Warum nicht losen? In: *Forschung und Lehre* 12 (2003), S. 658f.

Erste Feststellung: Eine Personalentscheidung dem vermeintlich „blinden Walten des Zufalls“ zu überlassen, behagt dem aufgeklärten Menschen des 21. Jahrhunderts, zumal dem Akademiker, nicht. Es beleidigt seinen Intellekt, der vernünftiges Überlegen, das rationale Abwägen von Für und Wider, vorzieht, um die beste oder gar die einzig richtige Option zu finden. Er „will rational planen, gezielt gestalten, Erwartungssicherheit herstellen“.² Losen verlagert die Entscheidung hingegen auf eine andere Ebene, entkoppelt sie von menschlichen Einflussnahmen, macht den Zugriff auf die Entscheidung unverfügbar.³

Zudem passt das Losen offenbar nicht zu unserer Vorstellung, die wir von „Gerechtigkeit“ haben. Obwohl gerade das Los absolute Chancengleichheit verspricht, kollidiert es mit unserem Leitbild, dass die oder der Beste die Stelle aufgrund ihrer oder seiner Leistung bekommen möge.⁴ Geht es hingegen um die Verteilung knapper Güter, etwa bei der Vergabe von übrig gebliebenen Studienplätzen, dann haben wir uns längst ans Losen gewöhnt. Seit mehreren Jahren werden Restplätze in Numerus-clausus-Studiengängen wie Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie an ausgewählten Hochschulen verlost.⁵ Bei Personalentscheidungen wird Kontingenz jedoch als ärgerliche Zumutung empfunden.

Zweite Feststellung: Losen fordert unser Gerechtigkeitsempfinden heraus. Dabei hängt die Akzeptanz des Losens offenbar von der Sache ab, die verlost werden soll. Je stärker der Gegenstandscharakter der zu verlosenden Sache ist und umso geringer der personelle Bezug, desto leichter fällt es uns, den Zufall zu akzeptieren, oder umgekehrt formuliert: Je größer die Schnittmenge des zu verlosenden Gutes mit einer Person ist, desto weniger halten wir Kontingenz aus. Am meisten stört es uns deshalb, wenn Losgut und Person deckungsgleich sind, wenn also Menschen selbst verlost werden. Dem Zufall willenlos ausgeliefert zu sein, empfinden wir als unerträglich.

Dem offensichtlichen Unbehagen am Losen bei Personalentscheidungen trug Peukert insofern Rechnung, als er seinen provokanten Vorschlag stark abmilderte. Nicht alle, aber mindestens 30 Prozent der Professoren sollten durch Losentscheid rekrutiert werden. Die 30 Prozent seien eine „beliebig gewählte Zahl“, doch reiche sie schon hin, um „der inneren sklerotischen Selbstbedrohung der Universität“ zu begegnen und dem Neuen und Heterodoxen eine bessere Chance zu geben.⁶ Durch den 70-prozentigen nichtausgelosten Anteil könne seiner Auf-

² Barbara Stollberg-Rilinger: Entscheidung durch das Los. Vom praktischen Umgang mit Unverfügbarkeit in der Frühen Neuzeit. In: André Brodocz u. a. (Hg.): Die Verfassung des Politischen. Festschrift für Hans Vorländer. Wiesbaden 2014, S. 63–79, hier: S. 64.

³ Ebd.

⁴ Vgl. etwa Otto Depenheuer: Zufall als Rechtsprinzip? – Der Losentscheid im Rechtsstaat. In: Juristenzeitung 48 (1993), S. 171–180.

⁵ Vgl. Dietmar Waterkamp: Organisatorische Verfahren als Mittel der Gestaltung im Bildungswesen. Ein Ansatz der Strukturierung aus der Sicht der Vergleichenden Erziehungswissenschaft. Münster u. a. 2000, S. 211; Michael Hartmer/Hubert Detmer (Hg.): Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Heidelberg 2016, S. 701.

⁶ Peukert: Überraschungseffekt (wie Anm. 1), S. 659.

fassung nach den eingefahrenen, traditionellen Strukturen, in denen Entscheidungen aufgrund von Bekanntschaften und Beziehungen erfolgten, weiterhin Raum gegeben werden.⁷

Den vormodern anmutenden informellen Verfahrensweisen stellte Peukert somit das Losverfahren plakativ gegenüber. Er schlug allerdings nicht vor, die traditionellen Entscheidungswege komplett abzuschaffen, sondern nur, sie um den Faktor „Zufall“ zu ergänzen. Er wollte das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, sondern lediglich „ein bisschen Zufall“ in das Verfahren einbringen, um so die traditionellen Formen und Strukturen aufzubrechen. Auch bei der Verlosung von Studienplätzen kommen nicht alle Studienplätze in den Los-Topf, sondern nur diejenigen, welche im ersten Vergabegang nicht verteilt worden sind.

Dritte Feststellung: Eine Losentscheidung lässt sich anscheinend erträglicher gestalten, je nachdem, welches Ausmaß man der Kontingenz bei der Entscheidungsfindung einräumt, wie man sie einhegt, wie man sie rahmt. So ist es wie in den angesprochenen Beispielen möglich, nur einen Teil der Güter auszulosen, den anderen durch herkömmliche Verfahren zu verteilen. Barbara Godwin nennt dieses Vorgehen, bei dem das Losen gezielt oder kontrolliert eingesetzt wird, „organisierter Zufall“.⁸

Im Folgenden soll am Beispiel der mittelalterlichen Universität darlegt werden, welche weiteren Möglichkeiten es gibt, den Zufall zu organisieren. Selbstverständlich ist dabei zu berücksichtigen, dass es zwischen den heutigen Einstellungen zum Losen und den Haltungen mittelalterlicher Akteure Unterschiede geben kann. Die Einstellungen, Normen und Werte, aus denen heraus man sich heute bei Güterverteilungen oder Stellenbesetzungen gegen das Losen sträubt, sind nicht eins zu eins übertragbar, können sich im Lauf der Geschichte gewandelt haben. Andererseits werden einige der zu beobachtenden Verhaltensweisen recht bekannt erscheinen. Das Vorkommen des Losens an der mittelalterlichen Universität ist bislang nur gelegentlich konstatiert, aber noch nicht analysiert worden. So hat Rainer Christoph Schwinges in seiner Studie über die Rektorwahlen zwar festgestellt, dass das Los bei den Wahlen an mehreren Universitäten des Alten Reiches zum Einsatz kam, ihm aber keinen eigenen Typus unter den Wahlverfahren zugebilligt. Schwinges sah darin nur einen zusätzlichen Wahlgang innerhalb der Mehrfachauschuswahl, durch den „ein bisschen Zufall“ im sonst üblichen Fakultätenproporz bemüht worden sei.⁹ Da also eine systematische, vergleichende Untersuchung noch nicht existiert, ist es zuerst erforderlich, verschiedene Konstellationen für die weitere Erforschung ausfindig zu machen, in denen eine universitäre Gemeinschaft, in der eine Entscheidung getroffen und durchgesetzt werden sollte, auf das Los zurückgriff. Dabei ist zu klären, in welchen Situationen

⁷ Ebd.

⁸ Barbara Goodwin: *Justice by Lottery*. Exeter/Charlottesville, VA ²2005 (zuerst Chicago 1992), S. 62: „an organized form of randomness (i.e. a lottery)“.

⁹ Rainer Christoph Schwinges: *Rektorwahlen. Ein Beitrag zur Verfassungs-, Sozial- und Universitätsgeschichte des alten Reiches im 15. Jahrhundert*. Sigmaringen 1992, S. 22.

und mit welchen Rahmungen das Los eingesetzt wurde. Es ist also nach der genauen Positionierung des Losentscheids im Gesamtverfahren zu fragen: Wer loste bei welchem Schritt des Verfahrens, und auf welche Frage gab das Los eine Antwort? Im Mittelpunkt stehen dabei mögliche Motive der Beteiligten, diesem Entscheidungsmodus gegenüber anderen den Vorzug zu geben. Warum ließen sie sich darauf ein oder warum nicht? Auf welche Krisensituationen wurde damit möglicherweise geantwortet? Um diese Fragen beantworten zu können, soll zunächst die Beurteilung der Losentscheidung im theologischen und juristischen Diskurs der mittelalterlichen Gelehrten knapp skizziert werden. Anschließend wird anhand von vier Handlungsfeldern exemplarisch gezeigt, auf welche Weise und mit welchem Effekt das Los an der mittelalterlichen Universität Anwendung fand, und zwar bei der Verteilung von Vorlesungen, bei der Bestimmung von Prüfern, bei der Vergabe von Lektoren und bei der Besetzung von Ämtern. Am Schluss folgt ein kurzes Fazit.

Die Beurteilung der Losentscheidung im theologischen und juristischen Diskurs der mittelalterlichen Gelehrten

Der theologische und juristische Diskurs zur Losentscheidung im Mittelalter kann hier aus Platzgründen nur stark verknappt wiedergegeben werden.¹⁰ Einige Stichworte und Literaturhinweise sollen genügen: Die mittelalterlichen Gelehrten beurteilten die Losentscheidung in theologischer und juristischer Perspektive ambivalent, denn die Richtschnur zur Bewertung allen Geschehens zwischen Himmel und Erde, das Wort Gottes, wies in beiden Testamenten zahlreiche Beispiele für das Losverfahren, um den Willen des Herrn zu ermitteln, auf. Laut dem Alten Testament war der Gebrauch des Loses in nahezu allen Lebenslagen und

¹⁰ Vgl. hierzu Adalbert Erler: Art. Los, losen. In: HRG, Bd.3 (1984), Sp.41–46; Jürgen Weitzel: Art. Los, Losentscheid. In: Lexikon des Mittelalters, Bd.5 (1991), Sp.2121; Depenheuer: Zufall (wie Anm.4); Rhiannon Purdie: Dice-games and the Blasphemy of Prediction. In: Jonathan A. Burrow/Ian P. Wei (Hg.): *Medieval Futures: Attitudes to the Future in the Middle Ages*. Woodbridge 2000, S.167–184; Hubertus Buchstein: Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU. Frankfurt a.M./New York 2009, S.142–145; Patrick Hersperger: Kirche, Magie und ‚Aberglaube‘. ‚Superstitio‘ in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts. Köln u. a. 2010; Yves Sintomer: *Petite histoire de l’expérimentation démocratique*. Tirage au sort et politique d’Athènes à nos jours. Paris 2011, S.39–102 (deutsche Ausgabe: *Das demokratische Experiment. Geschichte des Losverfahrens in der Politik von Athen bis heute*. Wiesbaden 2016, S.31–118); Barbara Stollberg-Rilinger: Um das Leben würfeln. Losentscheidung, Kriegerrecht und inszenierte Willkür in der Frühen Neuzeit. In: *Historische Anthropologie* 22 (2014), S.182–209; dies.: Entscheidung (wie Anm.2); dies.: Der würfelnde Richter. Intertextuelle Verbindungen zwischen fiktionaler und gelehrter Literatur im 16. und 17. Jahrhundert. In: Merle Schütte u. a. (Hg.): *Zwischen Fakten und Fiktionen. Literatur und Geschichtsschreibung in der Vormoderne*. Würzburg 2014, S.143–155; Wolfgang Eric Wagner: Der ausgeloste Bischof. Zu Situation und Funktion des Losverfahrens bei der Besetzung hoher Kirchenämter im Mittelalter. In: *HZ* 305 (2017), S.307–333.

Entscheidungssituationen üblich.¹¹ So wurde König Saul aus allen Männern Israels ausgelost (1 Sam 10,20–21), bei der Landverteilung in Kanaan entschied das Los (4 Mose 26,55; 33,54; 34,13; Josua 14,2–5), der Sündenbock wurde durch das Los ermittelt (3 Mose 16,7–11) und ebenso Jona (Jona 1,7). Die Beispiele ließen sich leicht vermehren.¹² Dem Neuen Testament zufolge würfelte die Soldaten unterm Kreuz um das Gewand des Gekreuzigten.¹³ Zudem bezeugt die Apostelgeschichte die ersten Beispiele für die Ernennung von Funktionsträgern in der christlichen Gemeinde durch das Los bei der Ersetzung des Apostels Judas durch Matthias (Apostelgeschichte 1,15–26) und der Wahl der ersten Diakone.¹⁴ Die Kirchenväter, namentlich Augustinus (354–430), nahmen zum Losen eine zwiespältige Haltung ein.¹⁵ Die um 1140 entstandene Kirchenrechtssammlung (*Concordantia discordantium Canonum*) des Gratian († wahrscheinlich um 1150) formulierte eindeutig: „Das Los wird nicht anders beurteilt als Wahrsagerei und Hexerei.“¹⁶ Der *doctor Angelicus*, der Theologe Thomas von Aquin (1224/1225–1274), unterschied im Hinblick auf das Los zwischen spirituell gelenkter und zufälliger Losentscheidung: *sors divinatoria* einerseits, *sors divisoria* und *sors consultativa* andererseits. In der *sors divinatoria* sah er eine verbotene abergläubische Praktik, weil man Gott damit nötige, ein Wunder zu tun und die Zukunft oder die

¹¹ John Lindblom: Lot-Casting in the Old Testament. In: *Vetus Testamentum* 12 (1962), S. 164–178; Cornelis Van Dam: The Urim and Thummim. A Means of Revelation in Ancient Israel. Winona Lake, IN 1997; Francis Schmidt: Gôrâl Versus Payîs. Casting Lots at Qumran and in the Rabbinic Tradition. In: Florentino García Martínez/Mladen Popović (Hg.): *Defining Identities. We, You, and the Other in the Dead Sea Scrolls. Proceedings of the Fifth Meeting of the IOQS in Groningen. Leiden/Boston 2008*, S. 175–186.

¹² Vgl. Fritz Boehm: Art. Los, losen. In: *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. 5 (1987), Sp. 1351–1386, hier: Sp. 1353–1355.

¹³ Vgl. hierzu Christine Jung: Losen unterm Kreuz. In: Ulrike Näther/Schoole Mostafawy (Hg.): „Volles Risiko“: Glücksspiel von der Antike bis heute. Aus Anlass der Sonderausstellung im Karlsruher Schloss, 12. 4.–17. 8. 2008. Karlsruhe 2008, S. 35–41; Heinz Herbert Mann: *Missio sortis: Das Losen der Spieler unter dem Kreuz*. In: Christiane Zangs/Hans Holländer (Hg.): *Mit Glück und Verstand. Zur Kunst- und Kulturgeschichte der Brett- und Kartenspiele, 15.–17. Jahrhundert. Katalogbuch zur Ausstellung im Museum Schloß Rheydt vom 29. Juli bis 25. September 1994. Aachen 1994*, S. 51–69.

¹⁴ Vgl. hierzu Karl Heinrich Rengstorf: Die Zuwahl des Matthias (Apg 1,15ff.). In: *Studia Theologica* 15 (1961), S. 35–67; Ernst Haenchen: Judentum und Christentum in der Apostelgeschichte. In: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 54 (1963), S. 155–187 (erneut abgedruckt in: ders.: *Die Bibel und wir. Gesammelte Aufsätze. Bd. 2. Tübingen 1968*, S. 338–374); Annie Jaubert: *L'élection de Matthias et le tirage au sort*. In: *Studia Evangelica* 6 (1973), S. 274–280; Francis Schmidt: *Élection et tirage au sort* (1QS VI,13–23 et Ac 1,15–26). In: *Revue d'Histoire et de Philosophie Religieuses* 80 (2000), S. 105–117.

¹⁵ Vgl. Thomas Linsenmann: *Die Magie bei Thomas von Aquin*. Berlin 2000, S. 31–98; Klaus Schreiner: *Litterae mysticae. Symbolik und Pragmatik heiliger Buchstaben, Texte und Bücher in Kirche und Gesellschaft des Mittelalters*. In: Christel Meier u. a. (Hg.): *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999. München 2002*, S. 277–338, hier: S. 301–307.

¹⁶ Emil Ludwig Richter/Emil Friedberg (Hg.): *Corpus Iuris Canonici. Pars prior: Decretum Magistri Gratiani*. Leipzig 1879. ND Graz 1959, Sp. 1019–1038, hier: Sp. 1029: *Sors nihil aliud quam diuinatio et maleficium esse decernitur* (übersetzt durch den Verfasser).

Wahrheit zu offenbaren. Die anderen beiden Losformen seien hingegen grundsätzlich erlaubt, wenn es nur darum gehe, eine Entscheidung über das zukünftige menschliche Handeln zu treffen.¹⁷ Bei den nachfolgenden Fällen wird daher auch darauf zu achten sein, inwiefern Gott in das Loshandeln einbezogen wurde und inwiefern die Losentscheidung vom menschlichen Arrangement abhing.

Die Verteilung von Vorlesungen an der Wiener Artistenfakultät (1389–1402)

Den zeitlichen Rahmen für den universitären Unterricht bildete in Wien wie überall das ordentliche Studienjahr, der *ordinarius*.¹⁸ Er gab die Zeit vor, in der *ordinarie*, also ordentlich, gelesen werden konnte, und dauerte an der Wiener Artistenfakultät vom 14. Oktober bis zum 11. Juli des folgenden Jahres.¹⁹ Während der anschließenden Ferien, also *extra ordinarii*, außerordentlich, konnte, musste aber nicht gelesen werden. Wer als ordentliches, das hieß, zu Lehre und Abstimmung berechtigtes Mitglied der Artistenfakultät, als *magister regens*, gelten wollte, musste an dem Tag, der für die Verteilung der Vorlesungen angesetzt war, in der Fakultätsversammlung erscheinen. Dort erhielt er eines der *libri legendi* zugeteilt, ein Lehrbuch, das laut Curriculum gelesen werden musste. In Wien schrieben die Statuten als Termin hierfür Anfang September vor. Wer nicht in dieser Fakultätsversammlung erschien und demzufolge kein Lehrbuch zugewiesen bekam, galt als *Magister non regens*, und dessen Vorlesungen rechnete die Fakultät den Scholaren nicht für die Erlangung akademischer Grade an. Auf welche Weise den einzelnen Magistern die Vorlesungen zugeteilt werden sollten, war in den ältesten erhaltenen Statuten von 1389 nicht festgelegt worden. Es erschien den Statutenredakteuren, wie sie schrieben, „derzeit zu schwierig“, eine bestimmte Regel aufzustellen, die alle Jahre feststehend, gleichsam für immer, überdauern könnte – ein Fall von Nicht-Entscheiden aus Furcht vor Konflikten also. Über die Verteilung der Bücher sollte die Fakultät deshalb jedes Jahr erneut beschließen.²⁰

¹⁷ Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici Opera omnia iussu Leonis XIII P. M. edita. Bd. 9: Summa theologiae, II^a-IIae q. 57-122 cum commentariis Caietani. Rom 1897, S. 311-329. Vgl. hierzu Linsenmann: Magie (wie Anm. 15), S. 178-216.

¹⁸ Vgl. Georg Kaufmann: Die Geschichte der Deutschen Universitäten. Bd. 2: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1896, S. 261-268; Olga Weijers: Terminologie des universités au XIII^e siècle. Rom 1987, S. 306-315; Mariken Teeuwen: The Vocabulary of Intellectual Life in the Middle Ages. Turnhout 2003, S. 304-306.

¹⁹ Vgl. hierzu und zum Folgenden Rudolf Kink: Geschichte der kaiserlichen Universität Wien. Bd. 2: Statutenbuch der Universität. Wien 1854, S. 211; Alphons Lhotsky: Die Wiener Artistenfakultät 1365-1497. Wien 1965, S. 251f.; Paul Uiblein: Mittelalterliches Studium an der Wiener Artistenfakultät. Kommentar zu den Acta Facultatis Artium Universitatis Vindobonensis 1385-1416. Wien 1987, S. 111.

²⁰ Kink: Geschichte (wie Anm. 19), S. 210: *Et quia pro nunc difficile apparet nimis dare certam regulam que omni anno quasi stabilius eadem semper permaneat ad libros distribuendum. Igitur*

Aus den Akten der Artistenfakultät, die bereits 1385 einsetzen, geht nun hervor, dass die Fakultätsversammlung bereits 1387, also vor der Statutenredaktion, einen neuen Modus zur Verteilung der Vorlesungen angenommen hatte, über den es aber zu Meinungsverschiedenheiten gekommen war. Daher hatte man zwei Magister beauftragt, zusammen mit dem Dekan „einen rechtschaffenen und passenden Modus“ zu finden. Der Ausweg, den die drei fanden, sah so aus, dass diesmal der Dekan die Vorlesungen verteilen sollte, wobei die Magistri regentes bei Strafe gehalten waren, am ersten Tag des Studienjahres zu beginnen und bis zum Ende durchzuhalten. Zudem durften die Vorlesungen in den ersten drei Monaten nicht zeitlich parallel laufen, wohl um sich gegenseitig nicht die zahlenden Hörer abzuwerben. Und nur wer die ihm zugewiesene Vorlesung bis zum Ende des Ordinarius mit wenigstens drei Hörern durchhielt, sollte im laufenden Jahr als Magister regens gelten. Dieser Beschluss sollte jedoch nur für dieses eine Jahr gültig sein.²¹

1389 beschloss man dann ein völlig anderes Verfahren: Die Bücher, die vorgelesen werden mussten, sollten auf kleine Zettel geschrieben werden, die durch Falten zu verschließen waren. Falls es weniger Magister als zu vergebende Vorlesungen gab, sollten zwei oder drei Vorlesungen auf einen Zettel geschrieben werden, sodass davon ein bestimmter Vorschlag gemacht werden konnte. Der Anzahl der Magister, die regieren wollten, musste die gleiche Zahl an Zetteln gegenüberstehen, sodass jedem Magister ein Zettel zukommen konnte. Die Zettel wurden eingesammelt und in eine Mitra geworfen. Dann sollte gelost werden, indem mit geschlossenen Augen abzuzählen war, wer als erster ziehen musste. Und nachdem der erste Magister gezogen hatte, sollten die anderen ziehen gemäß der Ordnung, in der sie beim Sitzen auf ihn folgten, und so weiter bis zum Letzten.²²

Aber auch dieses Verfahren fand keine Akzeptanz, denn im folgenden Jahr 1390, wurde den Magistern freigestellt zu wählen, welches Buch sie lesen wollten.²³ Im Jahr darauf, 1391, kehrte man jedoch wieder zum Losen zurück. Allerdings war das Verfahren nun stark vereinfacht worden. Jetzt wurde nur noch der erste Magister durch Abzählen ausgelost, und derjenige, den die letzte Zahl traf, konnte seine Wunschvorlesung direkt wählen. Anschließend folgte der Nächste in der Sitzordnung und durfte seinen Vorlesungswunsch nennen und so weiter und so fort.²⁴ Auf diese Weise wurden die Vorlesungen auch in den folgenden Jahren bis 1399 vergeben, von 1400–1402 durfte jeder lesen, was er wollte.²⁵ Danach erfolgte die Wahl der Vorlesungen nach dem Senioratsprinzip, ohne Verlosung.²⁶

placet quod distribuantur libri ordinarie legendi modo et ordines quibus pro tunc facultati visum fuerit pro futuro anno expedire (Hervorhebung durch den Verfasser).

²¹ Paul Uiblein (Hg.): Acta facultatis artium Universitatis Vindobonensis 1385–1416. Graz u. a. 1968, S. 19, Z. 39–S. 20, Z. 6.

²² Ebd., S. 38, Z. 32, Z. 42.

²³ Ebd., S. 53, Z. 16–19, Z. 28–34, Z. 38 und S. 54, Z. 8.

²⁴ Ebd., S. 68, Z. 14–20, Z. 26–28.

²⁵ Ebd., S. 209, Z. 38–41 und S. 210, Z. 25–28.

²⁶ Ebd., S. 324, Z. 18–25 und S. 325, Z. 4–6.

Das geschilderte Losverfahren erinnert an die sogenannte Stichomantie, eine Form des Wahrsagens mit Hilfe von Versen. Die meist sybillinischen Verse wurden auf Zettel geschrieben und in ein Gefäß geworfen, aus dem man sie anschließend wieder herauszog, um sein künftiges Schicksal daraus zu erfahren.²⁷ Die Wiener Magister wandelten das Verfahren insofern ab, als sie die Verse durch die Bezeichnungen der Vorlesungen ersetzten.

Die Mitra, die als Los-Topf fungieren sollte, ist in der Beschreibung der einzige Anhaltspunkt dafür, dass Gott mit diesem Verfahren zur Entscheidungsfindung angerufen werden sollte. Denn „Mitra“ war im Mittellateinischen als Bezeichnung für die bischöfliche oder päpstliche Kopfbedeckung reserviert, die übliche Kopfbedeckung der Magister, auch des Dekans, wäre hingegen das Birett gewesen.²⁸

Allerdings konnte sich das Losverfahren nicht gegen die traditionellen Vergabeformen durchsetzen. Zunächst wurde das Zettelziehen weggelassen und das Losen auf die Ermittlung des ersten reduziert, der einen Vorlesungswunsch abgeben durfte. Die Folgenden durften gemäß der Sitzordnung wählen. Auf diese Weise wurde das Abzählen mit einem vertrauten sozialen Muster kombiniert, das die Ordnung der Gemeinschaft vermutlich abbildete. Diese Verknüpfung mit einer bekannten sozialen Rangordnung konnte dem Zufall aber wohl zu wenig von seiner Unbehaglichkeit nehmen, denn schließlich wurde das Losen zugunsten der Anciennität ganz abgeschafft. Durch die Verzettelung waren die Vorlesungen in ihrer Wertigkeit gleichgemacht worden, und durch das Losen die Magister. Beides entsprach jedoch nicht der sozialen Realität der Fakultät, in der bestimmte Vorlesungen ein höheres Ansehen genossen als andere und die Magister es gewohnt waren, nach dem Prüfungsalter gereiht zu werden. Einen Magister, der aufgrund seiner langen Zugehörigkeit zur Fakultät einen höheren Rang beanspruchte, mit einer minderwertigen Vorlesung zu betrauen, erschien offenbar nicht hinnehmbar. Solange die Fakultät noch jung war und die Magister aufgrund des nahezu gleichen Prüfungsalters stark miteinander konkurrierten, diente das Losen dazu, das Risiko eines offenen Verteilungskonfliktes zu vermeiden.²⁹ Nach etwa 15 Jahren waren die Altersabstände zwischen den Magistern jedoch hinreichend gewachsen,

²⁷ Vgl. Shirley Brückner: Die Providenz im Zettelkasten. Divinatorische Lospraktiken in der pietistischen Frömmigkeit. In: Wolfgang Breul/Jan Carsten Schnurr (Hg.): Geschichtsbewusstsein und Zukunftserwartung in Pietismus und Erweckungsbewegung. Göttingen 2013, S.351–366, hier: S. 354–356.

²⁸ Joseph Braun: Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Freiburg i. Br. 1907, S. 424–498; Bernhard Sirch: Der Ursprung der bischöflichen Mitra und päpstlichen Tiara. St. Ottilien 1975.

²⁹ Diese These wird etwa durch die zeitgenössischen, 1404–1406 beschlossenen Statuten der Krakauer Artistenfakultät gestützt, in denen als Zweck für die Einführung des Losverfahrens die Vermeidung von Neid und Hass angegeben wird. Vgl. Joseph Muczkowski (Hg.): Statuta nec non liber promotionum philosophorum ordinis in universitate Jagellonica 1402–1849. Krakau 1849, S. VI: *Conclusum fuit, nullo contradicente, in decanatu predicti magistri Andree de Mariemburg, quod semper in die sancti Egidii magistri conueniant ad eligendum libros ordinarios per sortem, ad evitandam inuidiam et rancorem, qui ex magistrorum concurrentia consurgit* (Hervorhebung durch den Verfasser).

sodass sich die traditionellen Verfahren der Verteilung nach Alter und Rang wieder durchsetzen konnten. Ähnliche Vergabeverfahren existierten auch andersorts.³⁰

Die Bestimmung von Prüfern an der Leipziger Artistenfakultät (1444/1445)

An der Artistenfakultät der Universität Leipzig wurden die Lehrveranstaltungen ebenfalls ausgelost.³¹ Darüber hinaus kam das Los dort auch bei der Wahl des Dekans und der Bestimmung von Prüfern zum Einsatz.³² Da das Losverfahren bei der Verteilung der Vorlesungen in ähnlicher Weise wie in Wien ablief und für das Losverfahren bei der Wahl von Amtsträgern ein anschaulicheres Beispiel aus Paris zur Verfügung steht, soll für Leipzig lediglich die Bestimmung von Examinatoren durch das Los erörtert werden.

Den Anlass für die Einführung dieses Verfahrens boten Missstände im Prüfungswesen der Artistenfakultät, die den Bischof von Merseburg alarmierten, der als Kanzler der Leipziger Alma Mater für die Verleihung der akademischen Grade zuständig war. Am Dienstag der Pfingstwoche des Jahres 1444, einen Tag vor dem nächsten Prüfungstermin, sah sich der Diözesan zum Eingreifen veranlasst und untersagte dem Dekan und den Magistern, die anstehenden Prüfungen abzunehmen:

Mit Schmerz haben wir das uns offen zugetragene Gerücht vernommen, dass es in der Universität Leipzig, unserer Alma Mater, in der Artistenfakultät zahlreiche minder gültige Promotionen gab, so viele, dass, wenn man die Angehörigen dieser Universität auszählt, gleichsam so viele Nichtgraduierte zu finden sind wie Graduierte. Auch (haben wir gehört), dass einige unbrauchbare, unwissende Idioten und Minderwürdige promoviert wurden. Wegen dieser leichtgemachten Promotionen wird die Universität geringgeschätzt, es entstehen Skandale, unerwartete Unannehmlichkeiten

³⁰ Z. B. an der Artistenfakultät der Universität Ingolstadt. Vgl. hierzu Arno Seifert: Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472–1586). Berlin 1971, S. 154–164; Christoph Schöner: Mathematik und Astronomie an der Universität Ingolstadt im 15. und 16. Jahrhundert. Berlin 1994, S. 62 mit Anm. 2, S. 68, S. 123 mit Anm. 10, S. 135–146; ders.: Die ‚magistri regentes‘ der Artistenfakultät 1472–1526. In: Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München. Teil 1: Ingolstadt-Landshut 1472–1826. Berlin 1998, S. 507–579, hier: S. 508–519; Maximilian Schuh: Aneignungen des Humanismus. Institutionelle und individuelle Praktiken an der Universität Ingolstadt im 15. Jahrhundert. Leiden/Boston 2013, S. 45. Maximilian Schuh (Berlin) danke ich herzlich für den Hinweis auf das Ingolstädter Losverfahren!

³¹ Friedrich Zarneke (Hg.): Die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. Leipzig 1861, S. 309 (Statuten der Artistenfakultät von 1410).

³² Ebd., S. 12, S. 29, S. 321, S. 325, S. 359–362, S. 365–369, S. 373, S. 375, S. 386, S. 416, S. 446, S. 487, S. 503. Vgl. Hastings Rashdall: The Universities of Europe in the Middle Ages. A New Edition in Three Volumes by F. M. Powicke, A. B. Emden. Bd. 1: Salerno – Bologna – Paris. London 1936, S. 470.

treten auf und zugleich Verluste für viele. Aus diesen und anderen Ursachen, die unser Gemüt bewegen, setzen wir das nächste Examen, dessen Eröffnung [...] am folgenden Tag feierlich vorgenommen werden soll, für dieses Mal aus. Und mit päpstlicher Autorität untersagen und verbieten wir Euch, den Herren Dekan und Magistern, die Prüfungen vorzunehmen, so lange bis wir uns mit Euch und den anderen Magistern und Doktoren dieser Universität bezüglich der Art und Weise, wie die Prüfungen abzuhalten sind, angemessener beraten konnten.³³

Was für Unregelmäßigkeiten bei den Examina für das Bakkalariat und das Magisterium genau vorgekommen waren, wodurch die Prüfungen vereinfacht wurden, erwähnt der bischöfliche Brief nicht. Am Freitag der Pfingstwoche ließ der Bischof der Artistenfakultät Statuten für die Examen überbringen und benannte zwei Doktoren, in deren Gegenwart die Prüfer durch Los gewählt werden sollten.³⁴ Vorschriften für den Ablauf des Losverfahrens enthalten diese Statuten nicht. Doch am darauffolgenden Samstag, dem 6. Juni 1444, konnten die Prüfungen abgenommen werden.³⁵ Wie das Losverfahren wahrscheinlich abgelaufen ist, mit dem die Examinatoren bestimmt worden waren, kann man einem zeitgenössischen Entwurf der Fakultätsstatuten entnehmen, der aus dem Jahr 1443 stammt.³⁶ Aus der recht guten, aber auch unübersichtlichen Überlieferungslage wird nicht deutlich, welcher Entwurf sich 1444 in Kraft befand.³⁷ Die Problemlage scheint somit bereits 1443 die gleiche gewesen zu sein.

Dem Entwurf zufolge sollten die Prüfer aus den Magistern des Konzils der Fakultät per Los gewählt werden, aus jeder Nation einer, und zwar auf folgende Weise: Der Dekan der Fakultät sollte irgendein Buch mit mehreren Seiten herbeibringen lassen, in das man hineinschaute, das heißt, man schlug eine zufällige Seite auf, und der älteste Magister der Nation sollte den ersten Buchstaben in der obersten Zeile zugeteilt bekommen, der zweitälteste den (ersten) Buchstaben in der zweiten Zeile, sofern das nicht der gleiche wie der Buchstabe des Seniors war. In diesem Fall sollte man zum folgenden (ersten) Buchstaben in der dritten Zeile gehen, so lange bis man einen anderen Buchstaben fand. Auf diese Weise waren alle Zeilen der Seite durchzugehen, bis man auch den letzten Magister der Nation mit einem Buchstaben versehen hatte. Derjenige, welcher den Buchstaben hatte, der dem Buchstaben A am nächsten war, sollte Prüfer dieser Nation sein. So wie es in einer Nation gehandhabt wurde, sollte es auch in den anderen drei geschehen. Die vier Examinatoren hatten zusammen mit dem Dekan die Kandidaten für das Bakkalariat zu prüfen und zusammen mit dem Vizekanzler die Kandidaten für das Magisterium. Am Schluss dieses Statutenabsatzes wird dann auch ein Hin-

³³ Zarncke (Hg.): Statutenbücher (wie Anm. 31), S. 367.

³⁴ Ebd.

³⁵ Vgl. Georg Erler (Hg.): Die Matrikel der Universität Leipzig. Bd. 2: Die Promotionen von 1409–1559. Leipzig 1897, S. 133.

³⁶ Zarncke (Hg.): Statutenbücher (wie Anm. 31), S. 359.

³⁷ Ebd., S. 357–360, S. 361–364, S. 364–366.

weis auf die Problemlage gegeben, die beseitigt werden sollte: Durch diese Regelung hätten letztlich allein der Dekan für das Bakkalariat und allein der Vizekanzler für das Magisterium den Prüflingen die Thesen zuzuweisen.³⁸ Offenbar war das zuvor anders gehandhabt worden, indem die prüfenden Magister den Kandidaten die Prüfungsfragen stellen durften.³⁹ Es ist denkbar, dass diese Fragen den Prüflingen bereits vor dem Examen mitgeteilt wurden. Darauf deuten zumindest einige spätere Fälle und entsprechende Statutenbeschlüsse in den Akten der Artistenfakultät hin.⁴⁰ Durch das Lösen und eidliche Verpflichtungen der Prüfer sollte diese Möglichkeit ausgeschaltet werden.

Das geschilderte Losverfahren erinnert an die Bibliomantie, die Buchlosen oder Däumeln, Bibellosen oder Bibelstechen umfasst. Dabei handelt es sich um eine Form des Wahrsagens mit Hilfe von Texten, die als autoritativ oder heilig galten – wie die Werke von Homer und Vergil oder eben die Bibel. Die zufällig gefundenen Textstellen sollen Antworten auf Fragen an die Zukunft geben.⁴¹ Die Leipziger Magister nutzten den Buchtext indes, um eine Entscheidung herbeizuführen. Sie verwendeten dafür nicht die Heilige Schrift, sondern anscheinend irgendein beliebiges Buch. Sie zogen auch nicht den Inhalt des Buches heran, sondern die Ordnung des Textes, seine Aufteilung nach Zeilen und die Reihenfolge des Alphabets. Auf diese Weise wurde die Ordnung des Textes mit der vertrauten sozialen Rangordnung nach Anciennität in Beziehung gesetzt und Letztere, vermittelt durch das Buch, sanft transformiert. Die Verknüpfung zwischen dem vertrauten sozialen Muster und dem täglichen Arbeitsinstrument nahm dem Losentscheid etwas von seiner Radikalität. Dieses Verfahren wurde auch in Rostock, Erfurt, Trier und Mainz angewendet, dort allerdings bei der Rektorwahl.⁴²

Die Vergabe von Lektüren an den Juristenuniversitäten in Bologna (1459)

Nach Auseinandersetzungen zwischen der Kommune Bologna und den dortigen Rechtsstudenten hatten sich Letztere Anfang des 13. Jahrhunderts durch Vereini-

³⁸ Ebd., S. 359.

³⁹ Vgl. Rashdall: *Universities* (wie Anm. 32), S. 470.

⁴⁰ Vgl. Erler (Hg.): *Matrikel* (wie Anm. 35), S. LIIIf., S. LVII.

⁴¹ Klaus Schreiner: *Volkstümliche Bibelmagie und volkssprachliche Bibellektüre. Theologische und soziale Probleme mittelalterlicher Laienfrömmigkeit*. In: Peter Dinzelsbacher/Dieter R. Bauer (Hg.): *Volksreligion im hohen und späten Mittelalter*. Paderborn 1990, S. 329–373, hier: S. 335–339; ders.: *Litterae* (wie Anm. 15), S. 301–307; ders.: *Der Psalter. Theologische Symbolik, frommer Gebrauch und lebensweltliche Pragmatik einer heiligen Schrift in Kirche und Gesellschaft des Mittelalters*. In: Ralf Plate/Andrea Rapp (Hg.): *Metamorphosen der Bibel. Beiträge zur Tagung ‚Wirkungsgeschichte der Bibel im deutschsprachigen Mittelalter‘ vom 4. bis 6. September 2000 in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Trier*. Bern u. a. 2004, S. 9–45, hier: S. 38f.

⁴² Vgl. Schwinges: *Rektorwahlen* (wie Anm. 9), S. 22f., S. 48f., S. 51f., S. 54. Zu Rostock siehe die Masterarbeit von André Stappert: *„Organisierter Zufall“ in zereemonialisierten Verfahren? Das Los bei der Ämterbesetzung an der Universität Rostock in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Münster 2015.

gung der etwas älteren Landsmannschaften, der Nationes, zu zwei Gesamtverbänden zusammengeschlossen: der *Universitas scholarium citramontanorum* für die Italiener und der *Universitas scholarium ultramontanorum* für alle Nichtitaliener. „Die Gründung der beiden ‚Universitates‘ am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgte als Reaktion der Studenten in Bologna (nicht aus Bologna) auf das Übergewicht der Magistri und auf den Einfluß und die Kontrolle, welche die Kommune Bologna durch diese auf sie ausübte. Durch die Universitates entzog sich eine vielfältige Studentenschaft, die aus vielen Teilen West- und Mitteleuropas kam, der Bevormundung durch eine enge lokale Macht. Ihre Gründung war also Ausdruck des Bestrebens, durch freie Selbstbestimmung und volle Autonomie der juristischen Scholares die Voraussetzungen ihrer ‚kulturellen Freiheit‘ zu behaupten und zu stärken.“⁴³ An der Spitze jeder der beiden Universitäten stand ein Rektor. 1252 gaben sich die Universitäten erstmals eine geschriebene Satzung, die 1432 und 1459 reformiert und 1498 mit Ergänzungen versehen wurde. In ihnen regelte man auch die Vergabe der Lekturen neu. Darin heißt es, dass die Neuregelung notwendig geworden sei, weil die Lekturen in jenen Tagen durch die zunehmenden Übeltaten der Menschen nicht mehr ordnungsgemäß vergeben würden, sondern durch Betrug, simonistische Gemeinschaften und viele verschiedene Arten von Machenschaften. Dadurch entstünden sowohl ein erheblicher Zeitverlust für die Scholaren als auch unermessliche Ungerechtigkeiten. Von überallher kämen Zwistigkeiten hinzu, Feindschaften unterwanderten die Gemüter, und sehr oft würden sogar die Waffen gezückt. Bürger setzten sich hartnäckig für ihre Freunde ein und überredeten diese, die Lekturen durch Macht oder Geneigtheit einzunehmen. Weil plötzlich von allen Seiten Lebensgefahr drohe, würden die Magistrate der Stadt die Lekturen um des städtischen Friedens willen oft aus den Händen der Scholaren reißen und sie nach ihrem Gutdünken an Ungebildete vergeben und nicht an solche, die es wohlverdient hätten. Um deren scharfsinnige und unermüdliche Arbeit zu belohnen, habe man daher zum größeren Vorteil der Universität festgelegt, dass diese sechs Lekturen nicht per Zettel und auch nicht mehr per Stimmabgabe der Konzilsmitglieder, wie dies in den älteren Statuten vorgeschrieben war, sondern künftig durch Los den Scholaren zugewiesen werden sollen. Hierzu sollten die Rektoren oder einer von ihnen, im Monat Dezember, am Tag des Heiligen Thomas, oder, falls es an diesem Tag eine Verhinderung gab, am unmittelbar folgenden Tag, in San Domenico eine Vollversammlung einberufen, um die Lekturen zu verteilen. Als erstes hatten die Rektoren den Bewerbern für die Lekturen den Eid abzunehmen, dass sie diese Lekturen nur für sich selbst und ohne List und Betrug erstrebten und dass sie beabsichtigten, in der Stadt Bologna zu bleiben und zu lesen, und dass sie die durch Los erworbenen Lekturen weder entfremden oder auf irgendeine Weise einem anderen übertragen

⁴³ Paolo Colliva: Art. Bologna. C. Universitates. In: Lexikon des Mittelalters, Bd.2 (1983), Sp.381–387, hier: Sp.381. Vgl. hierzu auch Walter Steffen: Die studentische Autonomie im mittelalterlichen Bologna. Eine Untersuchung über die Stellung der Studenten und ihrer Universitas gegenüber Professoren und Stadtregierung im 13./14. Jahrhundert. Bern/Frankfurt a. M. 1981.

wollten. Damit die Lektüren ohne jeglichen Betrug durch Los erlangt werden konnten, sollte ein Bruder von San Domenico mit dieser Handlung beauftragt werden. Diesem Dominikanermönch, der von den Versammelten ungefähr acht Fuß Abstand zu halten hatte, waren durch den Pedell der Juristen zwei hölzerne Schächtelchen oder zwei Büchsen zu übergeben und so viel Wachs von einer beliebigen Farbe, dass es ausreichte, daraus so viele Kugeln von der Größe einer mittleren Kastanie zu formen, wie es Bewerber um die Lektüren gab. Diese Kugeln sollten über einer Scheibe angefertigt werden in Gegenwart aller, die es sehen wollten. Die Kugeln hatten von einer Masse des gleichen Wachses zu sein, von gleichem Gewicht und gleichem Aussehen, so gut das möglich war, damit überhaupt kein Unterschied zwischen ihnen festgestellt werden konnte. Und weder der Rektor noch irgendeiner der Scholaren sollte diese Kugeln bei Strafe zu rollen oder zu berühren wagen. Danach sollte der Rektor durch einen Notar alle Namen der Bewerber um die erste Lektur vorlesen lassen. Unmittelbar darauf hatte der Mönch auf einen Zettel die Bezeichnung der ersten Lektur zu schreiben. Nachdem der Zettel den Bewerbern öffentlich vorgelesen worden war, sollte er in eine der Wachskugeln eingeschlossen werden, sodass kein Teil von ihm mehr sichtbar war. Sobald die Kugel wieder in ihre frühere Form gebracht war, sollte sie zusammen mit den anderen Kugeln in eine Büchse oder ein Schächtelchen gelegt werden. Die Anzahl der Kugeln hatte die gleiche zu sein, wie es rechtmäßige Bewerber für diese Lektur gab, nicht mehr und nicht weniger. Danach musste der Pedell den Namen desjenigen nennen, der in den Akten des Notars als erster erfolgreicher Prüfling unter den Bewerbern der Nation gefunden wurde. Anstelle des Genannten sollte dann der erwähnte Bruder per Zufall (*a casu*) eine Kugel aus dem Schächtelchen oder der Büchse ziehen. Diese Kugel sollte durch den Bruder vor aller Augen zerbrochen werden, bevor er eine andere hervorbrachte. Falls sie leer war, und das ist nun bemerkenswert, sollte derjenige, an dessen Stelle sie gezogen worden war, sein Los mit Gleichmut ertragen und hoffen, dass er im nächsten Jahr mehr Glück hatte (*melius fortunari*). Darauf waren weitere Kugeln zu ziehen, bis man in einer den Zettel gefunden hatte. Das sollte dann genau in den Akten des Notars vermerkt werden: – A., der und der, hat die und die Lektur erlost. – So war bei allen sechs Lektüren zu verfahren. Allerdings sollte im ersten Jahr die Nation der Citramontanen zwei Lektüren zur Verlosung erhalten und die Ultramontanen vier, im nächsten Jahr umgekehrt, und so weiter jedes Jahr im Wechsel.⁴⁴

⁴⁴ Carlo Malagola (Hg.): *Statuti delle universita e dei collegii dello Studio Bolognese*. Bologna 1888, S. 188–193. Ein ähnliches Losverfahren mit Wachskugeln schrieb Kaiser Karl V. am 6. 11. 1535 statutarisch der Universität Valladolid sowohl für die Wahl des Rektors, der sieben Consilarii und der zwölf Deputierten vor. Vgl. *Historia de la Universidad de Valladolid*. Transcrita del „Libro de Bezerro“ que compuso el R. P. Fray Vicente Velázquez de Figueroa. Complementada con notas y apéndices por Mariano Alcocer Martínez. Seguida de los Estatutos en latín traducidos por Francisco Fernández Moreno. Valladolid 1918, S. I–LXXXIX, bes. S. VI–IX (Rektorwahl), S. IX–XI (Consilarii), S. XI–XIII (Deputierte). Das Vorgehen bei der Rektorwahl erinnert an frühmittelalterliche Bischofswahlen. Vgl. Wagner: Bischof (wie Anm. 10).

Die Wahl der Kirche San Domenico als Veranstaltungsort, des Festtags des Heiligen Thomas als Termin und des Dominikanermönchs als Ziehungsbeauftragten gaben dem Losverfahren in Bologna einen deutlich religiösen Rahmen, der Vorgehensweise und Ergebnis göttlich legitimierte. Das Verfahren selbst ähnelt wie das Wiener der sogenannten Stichomantie.⁴⁵ Die Rechtsscholaren von Bologna wandelten das Verfahren insofern ab, als sie die Verse auf den Zetteln durch die Bezeichnungen der Lektüren ersetzten. Zwar wurden die Inhaber der Lektüren durch das Los direkt bestimmt, doch hatte man den Losvorgang mit einer traditionellen Verfahrensweise kombiniert, denn die Reihenfolge, in der die Namen der Bewerber zu nennen waren, an deren Stelle der Dominikanermönch eine Kugel zu ziehen hatte, sollte nach dem Prüfungsdatum, also nach dem Senium oder der Anciennität, ermittelt werden. Hierdurch wurde die hierarchische Ordnung der Losenden abgebildet, was ihnen die Akzeptanz des Losergebnisses erleichtert haben dürfte. Wie in Wien wurde auch in Bologna das Losverfahren eingeführt, um das Risiko von Verteilungskonflikten einzudämmen.

Das Finden der schwarzen Bohne, oder: Die Wahl von Amtsträgern in der Normannischen Nation an der Pariser Universität (1336)

An der Pariser Universität gab es ebenso wie in Bologna neben den Fakultäten Nationen. In Paris war zunächst allerdings nur die größte Fakultät, die der Artes, in Nationen eingeteilt. Seit dem 13. Jahrhundert hatten sich dort auf der Grundlage einer groben Zuordnung nach dem Geburtsort vier Nationen gebildet: die französische, die pikardische, die normannische und die englische Nation, zu der auch die Scholaren aus Zentral- und Nordeuropa gehörten. Diese genossenschaftlich organisierten Verbände waren spontan entstanden, um ihre Mitglieder zu schützen und deren Interessen zu vertreten. An der Spitze der Nationen stand jeweils ein Prokurator, der von den Magistern für einen Monat gewählt wurde und administrative und finanzielle Aufgaben hatte, zum Teil auch richterliche. Dem Prokurator stand ein Hauptpedell zur Seite, der einmal pro Jahr gewählt wurde und einen Unterpädell als Gehilfen hatte.⁴⁶

Zur Wahl aller ihrer Amtsträger verwendete die Normannische Nation ein Verfahren, das allein in dieser Nation üblich war. Man nannte es „das Finden der schwarzen Bohne“. Die Regeln für dieses Verfahren waren in einem Statut der Nation vom 12. Februar 1336 festgelegt worden. Als Begründung für dessen Abfassung wurde in der Narratio des Dokuments angeführt, dass die regierenden Magister durch diese Festlegungen nach Möglichkeit Frieden und Ruhe zwischen

⁴⁵ Vgl. hierzu Anm. 27.

⁴⁶ Vgl. Pearl Kibre: *The Nations in the Mediaeval Universities*. Cambridge 1948, S. 65–115; Nathalie Gorochoff: *Genèse et organisation des nations universitaires en Europe aux XII^e et XIII^e siècles*. In: *Nation et nations au Moyen Age: XLIV^e congrès de la SHMESP* (Prague, 23 mai–26 mai 2013). Paris 2014, S. 273–286.

sich und ihren Nachfolgern bewahren wollten, dass die Anwürfe gezügelt, die Streitigkeiten ausgelöscht, die Zügellosigkeit zurückgenommen, die Ungerechtigkeiten beschränkt werden und die Zwietracht ruhen sollten.⁴⁷ Offenbar hatte es innerhalb der Nation schwere Auseinandersetzungen um die Besetzung der Ämter gegeben, über die wir aber nichts Näheres wissen. Wenn irgendein Amt unbesetzt war, sollte der Prokurator oder, falls seine Amtszeit bereits abgelaufen war, der Rektor oder ein Beauftragter des Rektors, die regierenden Magister zusammenrufen, um das Amt wieder zu besetzen. Der Vorsitzende wies den Pedell an, so viele Bohnen mitzubringen, wie regierende Magister anwesend waren, und eine Kapuze. Die Kapuze musste aus einfachem Tuch bestehen und durfte nicht gefüttert oder mit anderen Materialien kombiniert sein. Vom Vorsitzenden war darauf zu achten, dass sie keine Art von Betrug zuließ. Der Pedell hatte alle Bohnen in die Kapuze zu geben. Unter den Bohnen sollte eine schwarze sein, alle anderen sollten weiß sein. Dann musste der Vorsitzende die Kapuze schütteln, um die Bohnen gut zu vermischen und jeglichen Betrug auszuschließen. Anschließend hatte der Pedell jedem Magister nacheinander die Kapuze hinzuhalten, der jeweils mit einer nackten Hand, ohne in die Kapuze hineinzusehen, eine Bohne ziehen musste. Derjenige, welcher die schwarze Bohne zog, hatte in Gegenwart der Nation fünf Wahlmänner zu benennen, die aus der Erzdiözese Rouen stammen sollten. Diese fünf Wahlmänner sollten sich dann zurückziehen, um mehrheitlich einen der anderen versammelten Magister als Amtsträger zu bestimmen. Der Kandidat, der mindestens drei der fünf Wählerstimmen erhielt, wurde als gewählt erklärt, wobei erwartet wurde, dass auch die abweichenden Wähler letztlich ihre Zustimmung gaben. Anschließend hatte einer der Fünf den Gewählten vor der Versammlung zu verkünden, und falls aus der Versammlung kein Widerspruch kam, sollte der vom Vorsitzenden vereidigt und eingesetzt werden. Das gesamte Prozedere durfte nur eine Stunde dauern. Falls es länger dauerte, musste es wiederholt werden, ebenso wenn die Wahlmänner sich nicht mehrheitlich auf einen Kandidaten einigen konnten.⁴⁸

Aufgrund der Verwendung von Bohnen erinnert das Verfahren ein wenig an die Wahl des „Bohnenkönigs“,⁴⁹ hat aber offenbar nichts damit zu tun, denn der „Bohnenkönig“ wurde ja direkt, durch das Finden der Bohne im Kuchen bestimmt. Bei der Wahl der Amtsträger für die Normannische Nation diente die schwarze Bohne hingegen dazu, einen Wahlmann zu ermitteln, der dann fünf

⁴⁷ Heinrich Denifle/Émile Chatelain (Hg.): *Chartularium Universitatis Parisensis*. Bd. 2. Paris 1891, Nr. 997, S. 455–459, hier: S. 455.

⁴⁸ Ebd., S. 455–459; vgl. Kibre: *Nations* (wie Anm. 46), S. 67f.

⁴⁹ Dabei handelt es sich um einen seit der Frühen Neuzeit belegten Festbrauch, am Dreikönigstag oder am Vorabend einen Kuchen zu verteilen, in den eine Bohne eingebacken ist. Wer die Bohne in seinem Stück findet, gilt als König der Feier und bestimmt zum Beispiel die Frequenz beim Zutrinken. Vgl. hierzu Marc Jacobs: *King for a Day. Games of Inversion, Representation, and Appropriation in Ancient Regime Europe*. In: Gita Deneckere (Hg.): *Mystifying the Monarch. Studies on Discourse, Power and History*. Chicago 2006, S. 117–137; Dominik Fugger: *Das Königreich am Dreikönigstag. Eine historisch-empirische Ritualstudie*. Paderborn 2007.

weitere Elektoren zu benennen hatte, die am Ende die Wahlentscheidung fällten. Hier sollte das Los den zu Wählenden mithin nicht direkt bestimmen. Vielmehr stellt dieses Verfahren eine Kombination aus Losen und Wählen dar, wobei daran auffällig ist, dass der Losvorgang mit den Bohnen recht ausführlich dargestellt wurde, während das Prozedere, durch das die fünf Wahlmänner letztlich den Amtsträger wählten, abgesehen von der Erwägung verschiedener möglicher Abstimmungsverhältnisse unter den fünf, vergleichsweise unbestimmt blieb. Durch das Losverfahren sollte wie in Wien und Bologna das Risiko eines Verteilungskonfliktes vermieden werden. Ein göttlicher Bezug war allein insofern gegeben, als die Frist von einer Stunde für die gesamte Wahlhandlung durch den Glockenschlag von Notre Dame angezeigt werden sollte.

Fazit

Im Zentrum der Überlegungen stand die Frage, wie das Los in Entscheidungsprozesse bei Güterverteilungen und Ämterallokationen an der mittelalterlichen Universität integriert wurde und wie man mit der Kontingenz umging, die dadurch entstand. Es ging also darum, wie der „Zufall organisiert“ wurde. Dabei ließen sich drei Strategien zur Zählung des Zufalls beobachten: Erstens die Kombination des Loses mit traditionellen sozialen Ordnungsmustern wie Sitzordnung oder Anciennität. Hierdurch wurde die existierende hierarchische Ordnung der Losenden abgebildet, was ihnen die Akzeptanz des Losergebnisses erleichtert haben dürfte. Zweitens die Kombination des Loses mit einem Buch. Auf diese originelle Weise wurde die Ordnung des Textes mit der vertrauten sozialen Rangordnung nach Anciennität in Beziehung gesetzt und Letztere, vermittelt durch das Buch, vergleichsweise sanft transformiert. Drittens die Verlagerung des Loses von der endgültigen Sachentscheidung auf eine organisatorische Vorentscheidung. Hierbei bekam das Los einen genau festgelegten Rahmen, sodass dem Zufall nur noch ein sehr geringer Spielraum blieb. Das Risiko des Gesichtsverlustes für die unterlegenen Beteiligten, wie es etwa bei einer Wahl bestanden hätte, wurde hierdurch minimiert, denn die Entscheidung war nicht den Beteiligten zurechenbar, sondern wurde auf eine andere Ebene verlagert, die unverfügbar war. In universitären Entscheidungsverfahren erwies sich der kontrollierte Einsatz des Loses somit als eine geeignete Technik, um Einflussnahmen von außen abzuwehren, Manipulationen von innen auszuschalten und Konkurrenz sowie das Risiko mit ihr verbundener Verteilungskonflikte zu vermeiden. Insofern kann das Los auch als eine Risikovermeidungsstrategie bezeichnet werden. Durch das Los gewannen die Verfahren Autonomie gegenüber ihrer sozialen Umwelt und konnten legitimitätsstiftende Wirkung entfalten, wobei der Bezug des Losens entweder auf Gott oder auf den reinen Zufall nicht durchweg unterscheidbar war. Ob dies so beabsichtigt war und mit Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Vorschriften geschah, wäre eine weiträumigere Untersuchung wert.

Abstract

The central question of the considerations is how lot-casting was integrated into decision processes for the distribution of goods and allocation of offices at the medieval university and how the contingency arising from this was dealt with. It is therefore a question of how randomness was organized. Three strategies for taming coincidence can be seen: 1. the combination of the lot with traditional social patterns of order such as seating arrangement or seniority. This represents the existing hierarchical order of the competitors, which should have eased acceptance of the result of the draw. 2. the combination of the lot with a book. In this original manner, the order of the text was correlated with the familiar social ranking according to seniority and the latter, conveyed by drawing the book lots, transformed comparatively gently. 3. the transfer of the lot from the final decision on the merits to an organizational preliminary decision. This provided a clear framework for the lots, so that only very little scope was left for coincidence. In decision processes at universities, the controlled use of lots proved to be an appropriate method to defend against outside interference, eliminate manipulation from the inside and avoid competition and the risk of associated distribution conflicts. Due to the lot, processes gained autonomy from their social environment and were able to confer legitimacy, leaving it impossible to distinguish whether the lot drawing was with reference to God or to mere coincidence.

Gabriela Signori

Risikovermeidung: Der Platz der Sicherheiten im städtischen Kreditwesen des 15. Jahrhunderts

„Und er kam in die Stadt Rages in Medien und hatte zehn Talente Silber bei sich, mit denen ihn der König beschenkt hatte. Und als er unter den vielen Israeliten einen Armen aus seinem Stamm mit Namen Gabaël sah, lieh er ihm das Geld und nahm einen Schuldschein von ihm.“ (Tobias 1,16–17). Die Rede ist von Tobias aus dem Stamm Naftali, Hauptperson der gleichnamigen biblischen Erzählung, die um 200 vor Christus in der östlichen Diaspora entstanden ist.¹ Der Geldempfänger Gabaël wird als bedürftig vorgestellt (*Gabelum egentem*). Tobias aber schenkt ihm das Geld nicht, sondern leiht es ihm. Mehr noch, er verlangt einen eigenhändig geschriebenen Schuldschein (*sub chirografo dedit illi memoratum pondus argenti*).² Auf die Einlösung dieses Schuldscheins fokussiert der zweite Teil der Geschichte,³ die im Übrigen nicht in den Kanon der jüdischen Bibel aufgenommen wurde.⁴ Auch die christlichen Bibelwissenschaften tun sich schwer mit der

¹ Beata Ego: Art. Tobit (Buch). In: TRE, Bd. 33 (2002), S. 573–579, hier: S. 573.

In diesem Beitrag werden folgende Abkürzungen und in den Quellenzitaten folgende Zeichen verwendet: StABS steht für Staatsarchiv Basel-Stadt, ANA für ältere Nebenarchive und AHA für älteres Hauptarchiv, GA für Gerichtsarchiv. In den Quellenzitaten werden die spitzen Klammern (< >) für durchgestrichene Wörter oder Passagen verwendet, die eckigen Klammern ([]) für Ergänzungen durch die Autorin; mittels Schrägstrichen (/ /) werden Korrekturen am Rand oder zwischen den Zeilen und mit dem Längsstrich (|) Zeilenumbrüche bei Aufzählungen kenntlich gemacht. Gerechnet wurde entweder in Gulden oder Pfund: Ein Pfund (lib oder lb) entsprechen 20 Schillingen (ß) oder 240 Denaren (d), ein Schilling wiederum sind 12 Denare.

² Biblia sacra iuxta Vulgata versionem. Hg. von Roger Gryson. Stuttgart 1994, S. 677. Vgl. Gerhard Thür: Art. Cheirographon. In: DNP, Bd. 2 (1997), Sp. 1114 („Handschriften“, seit dem 3./2. Jahrhundert vor Christus gebräuchliche Form der Privaturkunde); Éva Jakab: Chirographum in Theorie und Praxis. In: Karlheinz Muscheler (Hg.): Römische Jurisprudenz. Dogmatik, Überlieferung, Rezeption. Festschrift für Detlef Liebs zum 75. Geburtstag. Berlin 2011, S. 275–292.

³ D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. 3: Die Deutsche Bibel. Bd. 12: Die Übersetzung des Apokryphenteils des Alten Testaments. Weimar 1961, S. 109: *Jsts ein Geschicht, so ists ein fein heilig Geschicht. Jsts aber ein Geticht, so ists warlich auch ein recht, schön, heilsam, nützlich Geticht vnd Spiel, eines geistreichen Poeten.*

⁴ Zu den möglichen Gründen der Auslassung vgl. Ego: Art. Tobit (wie Anm. 1), S. 577; John Barton: The Significance of a Fixed Canon of the Hebrew Bible. In: Magne Sæbø (Hg.): Hebrew Bible/Old Testament. The History of Its Interpretations. Bd. 1: From the Beginnings to the Middle Ages (Until 1300). Part 1: Antiquity. Göttingen 1996, S. 67–83.

zitierten Passage. In den Handbüchern wird der Sachverhalt meist dahingehend erklärt, dass auf den aramäischen Ursprungstext rekurriert wird, demzufolge Tobias in Rages Geld hinterlegt, nicht verliehen habe.⁵ Das aber entspricht nicht dem Wortlaut der Vulgata, die die für die Rezeptionsgeschichte ausschlaggebende Fassung ist.⁶ Das Problem braucht an dieser Stelle nicht weiter zu kümmern. Es interessieren das *chirografum*, der formale Schuldschein, sowie das personelle Faktum, dass Gabaël demselben Stamm angehört wie Tobias. In diesem Sinn verbindet der Bibeltext eine persönliche mit einer unpersönlichen Form des Vertrauens: Verwandtschaft und Schuldschein.

In seiner Abhandlung „Vertrauen“ kontrastiert Niklas Luhmann „einfache Sozialordnungen“, in denen „unpersönliche Formen des Vertrauens“ nicht erforderlich seien, mit differenzierteren Sozialordnungen, in denen „unpersönliche Formen des Vertrauens“ (Systemvertrauen) vorherrschten.⁷ Die Dichotomie „einfach“/„differenziert“ suggeriert Geschichtlichkeit, eine Geschichtlichkeit, die in Luhmanns Abhandlung über das Vertrauen zwar merkwürdig raum- und zeitlos bleibt, aber dennoch als Folge eines umfassenden Modernisierungsprozesses aufscheint. Seit sie historisch fassbar sind, operieren Gesellschaften, die Handel treiben, mit formalen Sicherheiten wie dem in Rages ausgestellten Schuldschein.⁸ Auch in allen anderen „differenzierten“ Gesellschaftsordnungen schließen sich persönliche und unpersönliche Formen des Vertrauens nicht zwangsläufig aus, sondern ergänzen sich und stehen in einem komplexen Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit. So betrachtet unterliegt nicht die Vertrauensform, sondern die Art und Weise, wie sich Person und Form zueinander verhalten, dem historischen Wandel. Dieser Wandel wiederum folgt keiner linearen Vorwärtsbewegung. Vielmehr zeichnen sich darin bis weit ins 20. Jahrhundert hinein raum-, zeit- und milieuspezifische Konjunkturen ab, die in ihrer sozialen und historischen Varianz allerdings erst noch zu erschließen wären.

In den letzten Dezennien sind zahlreiche Studien entstanden, die sich mit dem frühneuzeitlichen Kreditwesen befassen.⁹ In historisch-anthropologischer Perspek-

⁵ Das Buch Tobias. Übersetzt und erklärt von Athanasius Miller. Bonn 1940, S.1–116, hier: S. 39f.: „Dabei hinterlegte ich bei Gabael, dem Sohn des Gabri, (meinem) Bruder (zu Rages) im Land der Meder in Beuteln zehn Talente Silber.“ Vgl. Johann Gamberoni: Die Auslegung des Buches Tobias in der griechisch-lateinischen Kirche der Antike und der Christenheit des Westens bis 1600. München 1969, S. 69: „Das, was nach allen Rezensionen – mit Ausnahme vielleicht der Vulgata des Hieronymus – ein Depot ist [...]“

⁶ Luther vermeidet es, Stellung zu beziehen. Vgl. D. Martin Luthers Werke, 3, Bd. 12 (wie Anm. 3), S. 113f.: *Vnd da er vnter andern Jsraeliten, sahe einen mit namen Gabel aus seinem Stam, der seer arm war, that er jm dasselbe Gelt, vnd nam eine Handschrift von jm.* Die Einheitsübersetzung der deutschen Bibelgesellschaft folgt nicht Luther, sondern der Vulgata (Tobias 1,17).

⁷ Niklas Luhmann: Vertrauen. Stuttgart 2000, S. 60.

⁸ Gerhard Thür: Art. Urkunden. In: DNP, Bd. 12 (2002), Sp. 1033–1049; Betina Faist: Der Fernhandel des assyrischen Reichs zwischen dem 14. und 11. Jahrhundert vor Christus. Münster 2001.

⁹ In Abgrenzung zur älteren Wirtschafts- und Sozialgeschichte u. a. Craig Muldrew: The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England. Basingstoke u. a. 1998, S. 123–195; Mark Häberlein: Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen,

tive fokussieren sie gewöhnlich auf die „persönlichen“ Vertrauensformen, die sie als Fundament vormodernen Wirtschaftens begreifen. Blicken wir auf die Formalisierungstendenzen zurück, die sich in den spätmittelalterlichen Städten abzeichnen, gelangen wir zu anderen Ergebnissen.¹⁰ Auch die Selbstzeugnisse sprechen eine andere Sprache: *Non ti fidare*, „traue niemandem“, lautet die Devise von Kaufleuten wie Paolo da Certaldo (gest. 1370) und Giovanni di Pagolo Morelli (gest. 1444).¹¹ Das Labelling „vormodern“, das Spätmittelalter und Frühe Neuzeit vermengt, verwischt demnach grundlegende Differenzen im Umgang mit Geld und anderen Kommunikationsmedien.

Den für die spätmittelalterliche Stadtgesellschaft konstitutiven Formalisierungstendenzen soll am Beispiel der Rheinmetropole Basel etwas detaillierter nachgegangen werden. Vorgestellt werden aus der Perspektive der „Benutzer“ das komplexe „formale“ gerichtliche und das außergerichtliche Sicherungssystem, das die Stadt im Verlauf des 15. Jahrhunderts entwickelte, um den innerstädtischen Geld- und Gütertransfer für alle Beteiligten in verlässliche Bahnen zu lenken.¹² Basel eignet sich für das Vorhaben insofern besonders, als hier sowohl die amtliche beziehungsweise gerichtliche als auch die private Überlieferung in einzigartiger Dichte vorliegen.¹³ „Gerichtlich“ meint in diesem Zusammenhang die freiwillige Gerichtsbarkeit. Nördlich der Alpen fiel sie in den Aufgabenbereich der Rats-

Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Berlin 1998, S. 274–287; Margot C. Finn: *The Character of Credit. Personal Debt in English Culture, 1740–1914*. Cambridge 2003; Carola Lipp: Aspekte der mikrohistorischen und kulturanthropologischen Kreditforschung. In: Jürgen Schlumbohm (Hg.): *Soziale Praxis des Kredits*. 16.–20. Jahrhundert. Hannover 2007, S. 15–36; Laurence Fontaine: *L'économie morale: pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*. Paris 2008; Beate Sturm: „Wat ich schuldich war“. Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (1550–1750). Stuttgart 2009, S. 190–192; Thomas Kuehn: *Debt and Bankruptcy in Florence: Statutes and Cases*. In: *Quaderni storici* 137 (2011), S. 355–390; Clare Haru Crowston: *Credit, Fashion, Sex. Economies of Regard in Old Regime France*. Durham 2013.

¹⁰ Ernst Pitz: *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung*. Köln 1959.

¹¹ Christian Bec: *Les marchands écrivains: affaires et humanisme à Florence (1375–1434)*. Paris 1967, S. 49–51, S. 53–75, S. 95–111.

¹² Im 13. und 14. Jahrhundert scheinen die Städte primär mit dem Instrument der Verbannung operiert zu haben: Rodrigue Lavoie: *Endettement et pauvreté en Provence d'après les listes de la justice comtale XIV^e–XV^e s.* In: *Provence historique* 23 (1973), S. 201–216; Maryse Guénette: *Au carrefour de la misère: les poursuites pour dettes à Brignoles et à Saint-Maximin au milieu du XIV^e siècle*. In: *Canadian Journal of History* 26 (1991), S. 225–240; Jean-Louis Gaulin: *Les registres de bannis pour dettes à Bologne au XIII^e siècle: une nouvelle source pour l'histoire de l'endettement*. In: *Mélanges de l'École française de Rome* 109 (1997), S. 479–499.

¹³ Selbst Städte wie Augsburg, Frankfurt und Nürnberg haben ein nicht annähernd so differenziertes System ausgebildet wie Basel; vgl. Friedrich Hellmann: *Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg*. Breslau 1905; Walter Schorr: *Zwangsvollstreckung und Konkurs im Recht der freien Reichsstadt Nürnberg*. Nürnberg 1961, S. 9–12; Ingomar Bog: *Die Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Nürnberg. Gedanken über Editionsprobleme*. In: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Nürnberg* 2 (1967), S. 830–850; Michael Rothmann: *Schulden vor Gericht: Die Frankfurter Messegerichtsbarkeit und der Messeprozeß in Mittelalter und beginnender Früher Neuzeit*. In: Anja Amend u. a. (Hg.): *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich*. München 2008, S. 285–303.

oder Schöffengerichte;¹⁴ südlich der Alpen waren dafür vereidigte Notare zuständig.¹⁵

Nicht überliefert sind für das spätmittelalterliche Basel die Kaufhausbücher, deren herausragende Bedeutung als kaufmännisches Sicherungsinstrument sich allein über die privaten Schul- und Rechnungsbücher der Basler Kaufleute erschließen lässt.¹⁶ Dieselbe Einschränkung gilt auch für den Schuldschein, mit dem der vorliegende Beitrag begonnen hat und mit dem er auch enden wird. Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass er, einmal eingelöst, nutzlos ist und nicht aufbewahrt wird.

Die Gerichtsbücher

Die Vielzahl der Basler Gerichtsbücher, die sich im 15. Jahrhundert auf unterschiedliche Art und Weise mit Kredit- oder Schuldfragen befassen, ist einzigartig, selbst im Vergleich zu Augsburg, Frankfurt, Köln oder Nürnberg.¹⁷ Ebenso bemerkenswert ist die Beharrlichkeit, mit der diese Bücher bis ins 17. und 18. Jahrhundert weitergeführt wurden.

Die Ausdifferenzierung der städtischen „Buchführung“ vom Mischbuch zum Spezialbuch (A–K) setzt eine umfassende Umstrukturierung des Gerichtswesens voraus. Mit Ausnahme der Verrechnungen (Serie G) spiegelt sich diese Ausdifferenzierung allerdings nicht im normativen Schrifttum, den Ratsatzungen, wider. Es scheint sich um Umstrukturierungsmaßnahmen zu handeln, deren Notwendigkeit sich aus der Gerichtspraxis ergab.¹⁸ Die längere Zeit praktizierte „doppelte

¹⁴ Hans-Rudolf Hagemann: Basler Rechtsleben im Mittelalter. Bd. 2: Zivilrechtspflege. Basel/Frankfurt a. M. 1987, S. 29–69. Zum Verhältnis der beiden Gerichtsbarkeiten vgl. Julie Clautre (Hg.): *La dette et le juge. Jurisdiction gracieuse et juridiction contentieuse du XIII^e au XV^e siècle* (France, Italie, Espagne, Angleterre, Empire). Paris 2006.

¹⁵ Petra Schulte: *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts. Tübingen 2003.

¹⁶ Zu den Kaufhausbüchern vgl. Traugott Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts aus den Archiven dargestellt. Basel 1886, S. 171f.; Matthias Steinbrink: Ulrich Meltinger. Ein Basler Kaufmann am Ende des 15. Jahrhunderts. Stuttgart 2007, S. 81f.: „Zu einem solchen Eintrag in das zentrale Verwaltungsprotokoll des Kaufhauses war man bei Detailverkäufen nicht unbedingt verpflichtet, doch war es zur Sicherung von Garantien und Rechtsansprüchen dringend empfohlen. Bei Großhandelsaktionen, also solchen, die im Kaufhaus getätigt werden mußten, war immer ein Kaufhaus-schreiber hinzuzuziehen.“

¹⁷ Anders als den Stadtbüchern, aus denen sie hervorgegangen sind, hat die Forschung den Gerichtsbüchern wenig Aufmerksamkeit geschenkt; vgl. Werner Schultheiss: Über spätmittelalterliche Gerichtsbücher aus Bayern und Franken. Beiträge zum Urkundenwesen und Gerichtsverfahren Süddeutschlands. In: Festschrift für Hans Liermann zum 70. Geburtstag. Erlangen 1964, S. 265–296; Gabriela Signori: Schuldenwirtschaft. Konsumenten- und Hypothekarkredite im spätmittelalterlichen Basel. Konstanz 2015, S. 9–21.

¹⁸ Auch verwaltungsexterne Faktoren wie der Stadtbrand von 1417 scheinen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Buchführung gehabt zu haben.

Signatur	Name	Bände	Jahre
A	Urteilsbücher	183	1394–1681
B	Fertigungsbücher	51	1420–1713
C	Vergichtbücher (Konfessate)	39	1425–1644 ¹⁹
D	Kundschaften	47	1420–1715
E	Frönungen und Verbote	19	1425–1648
G	Verrechnungen	52	1452–1878
K	Beschreibbüchlein	19	1407–1666

*Schaubild 1: Übersicht über die Basler Gerichtsbücher, die zu wesentlichen Teilen von Krediten und anderen Schulden handeln*²⁰

Buchführung“ – das Arbeiten mit Misch- und Spezialbüchern zugleich (1410–1438) – legt indes nahe, dass es sich um einen langsamen Prozess gehandelt hat, nicht um datierbare Einschnitte oder Ereignisse. Auf eine Satzung gehen einzig die Verrechnungsbücher zurück. Sie wurden 1452 eingeführt, nachdem die Stadt zur anteilmäßigen Befriedigung der Gläubiger übergegangen war. Zuvor hatte das Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ gegolten und dementsprechend hatte man das Augenmerk auf die Platzierung des Gläubigers gelegt und nicht auf die Höhe seiner Ansprüche.²¹

Im Folgenden sollen die verschiedenen in den Basler Gerichtsbüchern dokumentierten Sicherungsinstrumente aus der Perspektive der Rechtspraxis, also aus der Perspektive der Benutzer, einzeln vorgestellt werden. Aus der Vielfalt der Instrumente wird deutlich, welche herausragende Bedeutung dem Wunsch nach „mehr Sicherheit“ in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft zukam.²² Die Frage nach den persönlichen Beziehungsmustern, die letztlich hinter jedem formalisierten Akt des Geld- oder Gütertransfers stehen, kann in diesem Zusammenhang nur gestreift werden. Deutlich wird jedoch, dass sich selbst in dem schmalen Zeitfenster von hundert Jahren, auf die sich meine Ausführungen konzentrieren, markante Gewichtsverschiebungen im Verhältnis von Person und Sache abzeichneten und sich das soziale Profil der Akteure ebenso markant veränderte.²³

¹⁹ Faktisch beginnt die Serie C erst mit dem zweiten Band 1433 (1427–1437), der den Titel *Liber iudicij* trägt. C 1 ist noch ein „gemischtes“ Gerichtsbuch alter Prägung. Vgl. Gabriela Signori: Der Stellvertreter. Oder wie geht eine Anwesenheitsgesellschaft mit Abwesenheit um? In: ZRG, GA 132 (2015), S. 1–22.

²⁰ Die Mischbücher, als Gerichtsprotokolle archiviert, wurden neben den neuen Gerichtsbüchern bis ins Jahr 1438 weitergeführt: StABS ANA GA P 1 (1410–1417), P 2 (1422–1431), P 3 (1427–1438).

²¹ Hans-Rudolf Hagemann: Basler Rechtsleben im Mittelalter. Basel/Frankfurt a. M. 1981, S. 64f.

²² Die Basler Gerichtsbücher benutzen den Begriff „Sicherheit“ vornehmlich als Synonym von Pfand beziehungsweise Unterpand (Immobilien und Schuldscheine).

²³ Schon die ältere Rechtsgeschichte hat auf den epochalen Wandel von der Person zur Sache aufmerksam gemacht. Dazu zählt auch der markante Rückgang der Bürgschaften: Rainer Eggert: Die Bürgschaft im süddeutschen Recht des späteren Mittelalters. Diss. jur. Frankfurt a. M. 1962; Manfred Hüttemann: Die Bürgschaft im Babenhausener Recht des 14. und 15. Jahrhunderts. Aalen 1976. In Basel wurden fast nur bei Fremden Bürgschaften verlangt (StABS ANA GA D 11 [1475–1480], fol. 30r: *Der im geantwurt, er bekenne in nit, aber wo er im einen burgen geb, wölt er im ze kouffen geben.* Ebd., fol. 42v, fol. 94r, fol. 96r).

Die Vielzahl der Basler Gerichtsbücher lässt nicht daran zweifeln, dass die Verschriftung selbst einen konstitutiven Teil des Sicherungssystems darstellte. Die Funktion des Mediums ist aber nicht in allen Büchern dieselbe. Im Konfliktfall wurden die Gerichtsbücher vergleichsweise selten zu Rate gezogen, weitaus häufiger das Gerichtspersonal verhört.²⁴ Dennoch war es unklug, auf Geschriebenes zu verzichten,²⁵ wie ex contrario die Basler „Kundschaftsbücher“ (Serie D) zeigen. Die Kundschaften beziehungsweise Zeugenverhöre waren ein Instrument der streitenden, nicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit.²⁶ Dennoch bestellte nicht das Gericht, sondern Kläger und/oder Beklagter die Zeugen (*ad instantiam*, auf Begehren dieser oder jener Privatperson).

Die in den Verhörprotokollen verhandelten Konflikte kreisen mehrheitlich um Geld- und Detailgeschäfte, die mündlich, mit Ortsfremden oder außerhalb der Stadt Basel durch Dritte getätigt worden waren. Personelle Überschneidungen mit den Serien B, C, E, G und K sind kaum festzustellen. Darüber einig, was genau verhandelt wurde, waren sich die Zeugen selten. Denn oftmals lagen die Geschäfte Jahre zurück und persönliche Beziehungen zwischen den Zeugen und den Prozessparteien trübten die Erinnerung.²⁷ Schriftliche Belege hätten zweifellos Licht ins Dunkel gebracht.

Anders als Waren- und Geldgeschäfte mussten Transaktionen, die „Eigen und Erbe“ betrafen, von Rechts wegen durch den Gerichtsschreiber in den „Fertigungsbüchern“ (Serie B) registriert werden.²⁸ „Fertigen“ bedeutet in Schriftform kleiden.²⁹ Die Registrierung war kostenpflichtig, ebenso die Konsultation der Fertigungsbücher.³⁰ Registriert wurden Nachlassregelungen unterschiedlichster Art sowie Hauskäufe und liegenschaftsgestützte Kredite. Mittelalterliche immobi-

²⁴ StABS ANA GA D 11 (1475–1480), fol. 44r, fol. 44v, fol. 56v, fol. 81r. Vgl. Signori: Schuldenwirtschaft (wie Anm. 17), S. 37–39.

²⁵ Einfache Zettel, lehren die Kundschaften, reichten nicht aus (StABS ANA GA D 11 [1475–1480], fol. 27r, fol. 41r, fol. 59v, fol. 95r). Anders schätzt Steinbrink: Ulrich Meltinger (wie Anm. 16), S. 81, die Beweiskraft der Zettel ein.

²⁶ Hagemann: Basler Rechtsleben (wie Anm. 21), S. 212–215; Amelie Rösinger: Zur Augen- und Ohrenzeugenschaft in den Basler Kundschaften. In: Gabriela Signori (Hg.): Die Figur des Augenzeugen. Geschichte und Wahrheit im fächer- und epochenübergreifenden Vergleich. Konstanz 2014, S. 89–103.

²⁷ StABS ANA GA D 11 (1475–1480), fol. 27v (zehn oder elf Jahre), fol. 28v (zwei Jahre), fol. 30r (vier Jahre), fol. 30v (fünf Jahre), fol. 31v (sechs Jahre), fol. 41r (drei Jahre), fol. 45r (fünf Jahre), fol. 54r (vier Jahre), fol. 56v (sechs Jahre), fol. 62r–62v (drei Jahre), fol. 80v (vier Jahre), fol. 82v (zehn Jahre), fol. 82v (drei Jahre), fol. 92v (drei Jahre), fol. 93v (vier Jahre), fol. 95r (zwei Jahre), fol. 98r (vor vielen Jahren).

²⁸ Hagemann: Basler Rechtsleben, Bd. 2 (wie Anm. 14), S. 34–48, S. 304–312; Gabriela Signori: Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters. Göttingen 2001, S. 36–42.

²⁹ Art. Fertigung. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbd. Leipzig 1854–1961, hier: Bd. 3, Sp. 1554f.

³⁰ Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land. Hg. von Johannes Schnell. Teil 1. Basel 1856, Nr. 95, S. 95f. (1411); ebd., Nr. 148, S. 160 (1457), Art. 36: Gerichtsschreibers Nebengebühren: *So dem von des suechens wegen in den bücheren*; ebd., S. 161, Art. 38: Gerichtsschreibers Hauptgebühren: *Und ist dies der unterscheid der lönen*.

liengestützte Kredite sind als Kaufgeschäfte konzipiert, weswegen sie prinzipiell nicht unter Wucherverdacht standen.³¹ Gesichert wurden diese Kreditgeschäfte durch die Sache beziehungsweise die Immobilie (das Unterpand), die „angegriffen“ werden konnte, wenn die vereinbarte Zinszahlung ausblieb.

Am 19. Oktober 1478 kauften der Hintersasse Peter Birk und seine Frau Luzia vom Kleinbasler Frauenkloster Klingental (vertreten durch den Schaffner Fridlin Graf) Haus und Hofstatt, genannt „zum Liebeck“, an der Eisen-gasse für den stattlichen Preis von 310 Rheinischen Gulden.³² Trotz Vertragsformel, das Haus sei bar bezahlt worden (*deren der verkouffer von dem koiffer bekant, bar bezalt sin*), waren drei Monate später erst 110 Gulden bezahlt. Und so nahm Peter Birk zusammen mit seiner Frau Luzia und deren Bruder, dem Basler Bäcker Heinrich von Werdenberg,³³ bei den Klosterfrauen von Klingental einen Kredit in der Höhe von 200 Gulden auf,³⁴ erweitert

³¹ Vgl. Hans-Jörg Gilomen: Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter. In: Eveline Brugger/Birgit Wiedl (Hg.): Ein Thema – zwei Perspektiven: Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit. Innsbruck 2007, S. 139–169; Franz Irsigler: Kreditgewährung und Formen der Kreditsicherung im Mittelalter. In: Gabriele B. Clemens (Hg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900. Trier 2008, S. 67–84; die Beiträge zu Italien, Flandern, den Hansestädten und Polen in dem Sammelband Michael North (Hg.): Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa. Köln/Wien 1991.

³² StABS ANA GA B 10 (1475–1480), S. 216: *Item do git zü kouffen der /erber Fridlin Graf, schaffner der wirdigen frowen/ zü Klingental, in namen und von sunderm bevelh der gemelten siner frowen dem erbern Peter Birck, hindersesß, der im selbs, Lutzyen, siner efrowen, und iren erben koufft bat das huß und hoffstatt, genant <zum Bilgerstab> /Liebeck/, mit aller zügehörd, als das gelegen ist in der statt Basel uff Ysengassen zwuschen den hüsern zem Löwen zü einer und dem huß, genant zer Linden /zer andern syten/, zinsett 2½ lib gelich geteilt zü dem vier fronfasten dem spittel zü Basel /von der eygen[schaft] wegen/, als das der ersam Walther Haffner, spittelschriber, redt und gunst und willen darzū gab. /Anders und furer ist diß huß und hoffstat nyemant zinsbar, hafft noch verbunden etc./ Und ist der kouff beschehen umb 300 und 10 guter rinscher guldin, deren der verkouffer von dem koiffer bekant, bar bezalt sin, sey in darumb quit und lidig, versprach ouch disen kouff stet zu halten, des gut werschafft ze tünd, verband sich und sin nachkomen in forma. Der Verkäufer war sich in diesem Fall nicht sicher, ob das Haus nicht noch anderweitig belastet war. Aus diesem Grund wurde der Vertrag um die Zusatzklausel erweitert, sollte es noch anderweitig „beladen“ sein, solle allein der Käufer den Nutzen oder den Schaden davontragen (ebd.): *Item es ist och in disem koff in sunderheit bedingt, ob sich hernach mals über kurz oder lang vinden wurde, daz das verkofft huß <umm> /mit/ einen schilling mer oder minder beladen were, daz die frowen deß weder geniessen noch engelten, sunder die köffer deß nucz und schaden haben sol.**

³³ Werdenberg (StABS AHA Steuern B 18 [1475–1481]: St. Martin, S. 10: 800 Gulden) hatte sich zwei Jahre zuvor für 352 Gulden das in der Nähe gelegene Haus zum Agstein gekauft.

³⁴ StABS ANA GA B 10 (1475–1480), S. 274: *Item do geben zu koffen Peter Birk, der koch, und Lucija, sin efrowen, mit im als irem elichen mann und vogt, als hoptverkoffer, so dann Heinrich Werdemberg, der brotbek, ir swager und brüder, beid burgere zü Basel, als mitverkoffer fur sich und ir beider erben gemeinlich und unverscheidlich dem erbern Fridlin Graven, schaffner der wirdigen frowen deß closterß Clingental, in mindern Basel gelegen, der zu handen und gewalt der erst genanten siner frowen und allen iren nachkommen recht und redlich kofft hät x g gelcz ierlichs uff unser lieben frowen tag der himelfart zu weren und zü antwurten von uff und ab irem huß, genant Liebek, als das in der statt Basel uff Ysingassen zwuschen dem huß zem Löwen ze einer und dem huß zer Linden zer andern syten gegen dem huß zum Kran[i]ch uber, zinsset vor-*

um die für liegenschaftsgestützte Kreditgeschäfte obligatorische Pfändungsklausel.³⁵

Die meisten der im Basler Fertigungsbuch verzeichneten immobilien gestützten Kredite waren funktionsgebunden. Wie noch heute wurden sie gewöhnlich beim Erwerb einer Liegenschaft durch Privatpersonen aufgenommen. Und wie heute waren die Hauskäufer beziehungsweise Kreditnehmer zumeist Ehepaare (viele hatten sich erst vor Kurzem in der Stadt niedergelassen).³⁶

Der Erwerb einer Liegenschaft war auch ohne Eigenkapital möglich. Diese Häuser waren allerdings häufig bis zum Verkaufswert mit Hypotheken belastet. Die Sicherheit war die Immobilie.³⁷ Der Käufer musste lediglich in der Lage sein, die durch die Kreditakkumulation erhöhte Zinslast zu bedienen. Ein „riskantes“ Unternehmen, das die Klugen davon abhielt, solche Häuser zu erwerben, wie den Kundschaften zu entziehen ist.³⁸

Losgelöst vom Immobilienerwerb sind immobilien gestützte Kreditgeschäfte in den Basler Fertigungsbüchern des 15. Jahrhunderts kaum belegt. Wer sein Vermögen arbeiten lassen wollte, kaufte sich im 15. Jahrhundert bei der Stadt eine „Ewigrente“.³⁹ Die nämlich war gewöhnlich durch Steuern (bevorzugt indirekte Steuern) abgesichert. Die Zinsen waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts für beide Geschäftsarten in etwa dieselben (fünf Prozent). Bei Privatkrediten waren sie jedoch ungleich aufwendiger einzutreiben als bei einer Stadtrente.

Die „Verbotsbücher“ (Serie E) waren für Sicherungsarrest (Verbot) und Frönung von Liegenschaften (Äcker, Häuser etc.) reserviert.⁴⁰ Mit dem Verbot (Siche-

mals von eigenschaft ij lib novorum dem spital hie zü Basel, furer noch annderß etc. Und ist der koff bescheen umm ij g rynisch, deren sich die verköffer bekanten, bezalt sin, seiten den koffer darumm quitt und lidig.

³⁵ Ebd.: *Globten daruff disen koff stett ze halten, deß gut werschafft zetund, den zinß ierlich, wie vor stät, zü geben. Ob sy das nit teten, mag man inen darumm pfender ustragen als umm bodenzinß oder daz vorgeschriben underpfand, und ob daran abgieng alles ander ir güet, ligends und varencz, angriffen, mit gnad deß widerkoffs samenthaftig oder teilsamlich mit 50 g, 2 ½ g zinses.* Vgl. Guido Kisch: Die Pfändungsklausel. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Vollstreckungsrechtes. In: ZRG, GA 35 (1914), S. 41–68.

³⁶ Signori: Schuldenwirtschaft (wie Anm. 17), S. 87–119.

³⁷ StABS ANA GA B 10 (1475–1480), S. 274. Vgl. Signori: Schuldenwirtschaft (wie Anm. 17), S. 107–118.

³⁸ StABS ANA GA D 11 (1475–1480), fol. 94v (das Haus zum Pfeil sei unverkäuflich, zu hoch sei es mit Hypotheken belastet). StABS ANA GA B 11 (1481–1486), fol. 141r–141v (ein Haus in der Nähe der Barfüßerkirche missfiel, weil es mit zu vielen Hypotheken belastet sei).

³⁹ Hans-Jörg Gilomen: Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82 (1982), S. 5–64; ders.: La prise de décision en matière d'emprunts dans les villes suisses au 15^e siècle. In: Marc Boone/Karel Davids/Paul Janssens (Hg.): Urban Public Debts. Urban Government and the Market for Annuities in Western Europe (14th–18th Centuries). Turnhout 2003, S. 127–148; ders.: Städtische Anleihen im Spätmittelalter. Leibrenten und Wiederkaufsrenten. In: Christian Hesse u. a. (Hg.): Personen der Geschichte. Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag. Basel 2003, S. 165–185.

⁴⁰ Zu den Verboten allgemein vgl. Hans Planitz: Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. Teil 1: Die Pfändung. Leipzig 1912; ders.: Grundlagen des deutschen Arrest-

rungsarrest) sollten gemäß Gerichtsordnung von 1457 die Güter von „verstorbenen, erblosen oder flüchtigen Leuten“ „in Haft“ genommen werden.⁴¹ Initiiert wurde das Verbot nicht von Amts wegen, sondern durch die Gläubiger, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch darauf bedacht sein mussten, einen guten Platz auf der Liste der Gläubiger zu ergattern, weil der dortigen Reihenfolge entsprechend die Ansprüche befriedigt wurden. Über die Reihenfolge hatte der Gerichtsschreiber genau Buch zu führen.⁴² Infolge der Umstellung vom Prioritätsprinzip auf die anteilmäßige Befriedigung der Gläubiger erübrigte sich das Ringen um einen guten Listenplatz. In demselben Zeitraum verdrängten konkrete Geldforderungen sukzessive den reinen Sacharrest.⁴³ Diese Geldforderungen wiederum bildeten ab 1452 die Arbeitsgrundlage für die Verrechnungen (Serie G). In die Verbotsbücher wurde schließlich auch eingetragen, wenn Häuser wegen ausbleibender Zinszahlung, Schulden oder „Mißbau“ „gefrönt“, das heißt beschlagnahmt wurden.⁴⁴ Gefrönt wurde anfänglich zumeist das Haus ohne namentliche Nennung des Besitzers.⁴⁵ Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde

prozesses. Ein Beitrag zur deutschen Prozeßgeschichte. Leipzig 1922; Guido Kisch: Der deutsche Arrestprozeß. In seiner geschichtlichen Entwicklung. Wien/Leipzig 1914; Guido Krass: Das Arrestverfahren in Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Frankfurt a. M. u. a. 1996; Anja Amend: Art. Arrest, Arrestverfahren. In: HRG, Bd. 1 (2008), Sp. 302-309.

⁴¹ Rechtsquellen von Basel (wie Anm. 30), Nr. 148, Art. 97, S. 180 (1457): *Item als bißhar gewonheit gewesen, wenn lüt abgestorben, erbloß oder flüchtig worden sint, das solich ir verlassen guet durch frömd und heimisch verboten und in haft geleit einmal oder zwürent angeschriben und dannathin des gerichtz harkommen und gewonheit nit nachkomen, nit dester minder das, so also erlößt, gerechet und nach markzal menglichem so also verboten haben geteilt ist [...].* Vgl. Hagemann: Basler Rechtsleben (wie Anm. 21), S. 59-68; ders.: Basler Rechtsleben, Bd. 2 (wie Anm. 14), S. 117-139; Adrian Staehelin: Zwangsvollstreckung in älteren Schweizer Stadtrechten. In: ZRG, GA 93 (1976), S. 184-256.

⁴² StABS ANA GA E 1 [1425-1439], fol. 112r: *Item het verboten Mōsi, der hūbschmid, Wernlin Baders güt jm huß und jn Geblers schüren und denne aber hinder Wernlin Baders wihs müter, und da ist er der erst. Die ersten xiiij tag quarta ante Mathie* [22. Februar 1430], die andern quarta ante Remiscere [8. März]. Die Präposition „hinter“ steht für das dem Verbot vorgeschaltete Einlager; vgl. Hermann Kellenbenz: Art. Einlager. In: HRG, Bd. 1 (1971), Sp. 901-904.

⁴³ Die alte Formulierung wurde weitergeführt und um den offenstehenden Betrag ergänzt. StABS ANA GA E 5 (1465-1475), S. 198: *Lune ante Nicolai* [3. 12. 1470]: *Item Katherina von Ulm hat deß propst seligen verlassen gut verboten umm 41 lib, daran hat sy 6 g.* Die Güter finden wir immer seltener bei Dritten „deponiert“.

⁴⁴ Den Begriff „Fronnung“, „Fröhnung“ (hier mit „h“) setzt das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm (wie Anm. 29), hier: Bd. 4, Sp. 239, mit *retentio* und Beschlagnahme gleich. Vgl. Hans Planitz: Die Fronnung. In: ZRG, GA 78 (1961), S. 39-63. Die Zwangsversteigerung von Immobilien wurde hingegen in den Fertigungsbüchern dokumentiert; StABS ANA GA B 10 (1475-1480), S. 1: *Item do kofft zem dritten vnd letsten koff herr Conrat Hüglin, camerer sannd [Johannes] bruderschaft vff burg, Hans Gelertorff, des tischmachers huß vnd hoffstatt [...] redlich aller zügehörung, genant zem Griffen, sunderlich alle sin gerechtigkeit, so er daran hatt vnd haben mocht, gelegen vnder den Gerwern zwüschen den huseren zem wyssen Wind vnd zem Ritter, stoß binden an Hans Spenglers huß, zinst von eigenschaft dem spital j lb j ß zinßpfennig, iij ring brotz wegen der obgmelten brüderschaft, vnd hatt darumm gebotten lxxv g.*

⁴⁵ StABS ANA GA E 3 (1445-1453), fol. 90r: *Quinta ante Henrici imperatoris* [10. 7. 1449] *Item hat gefrönt meister Jacob Lampenberg das huß zem Bapst under den Gerwern.*

ein „rationales“ Formular entwickelt, das den Namen des Hausbesitzers und die verschiedenen Zinslasten (Haus- und Bodenzinsen) erfasste.⁴⁶

Die Zahl der Verbote ist mit 300 bis 400 pro Jahr beachtlich. Deutlich seltener waren die Frönungen mit 20 bis 40 Verfahren pro Jahr.⁴⁷ Für ein Gemeinwesen von rund 8 000 bis 10 000 Einwohner (Kinder inbegriffen) handelt es sich in beiden Fällen aber um bemerkenswert hohe Fallzahlen.⁴⁸ Die meisten Verbote sind sogenannte Nachlassarreste. Der Tod war nicht nur der Zeitpunkt des individuellen Gerichts, sondern auch der Zeitpunkt der ultimativen Schuldenbegleichung. Schließlich legen die Verbote auch nahe, dass selten bar bezahlt, aber häufig angeschrieben wurde und die meisten Schuldner Glieder einer Schuldenkette waren.

Anders als im Stadtrecht vorgesehen, wurde das Verbot von Anfang an auch als Druckmittel benutzt, säumige Schuldner zum Zahlen zu bewegen.⁴⁹ Das Verfahren war jedoch nicht immer von Erfolg gekrönt, wie die Fälle zeigen, in denen zahlungsunfähige Schuldner in Reaktion auf die ersten Verbote die Flucht ergriffen.⁵⁰ Am 11. Januar 1480 beispielsweise ließ Ritter Bernhard Sürlin wegen Außenständen (Hauszinsen) in der Höhe von zwei Pfund und drei Schillingen das Hab und Gut einer Frau namens Zwingerin beschlagnahmen.⁵¹ Zwei Wochen später erschien der Schuhmacher Veltin Gilgenstein vor Gericht, um seine Ansprüche auf dasselbe Gut in der Höhe von bescheidenen zehn Schillingen anzumelden.⁵² Weitere zwei Wochen später war die Zwingerin nicht mehr auffindbar. Am 12. Februar 1480 wurde ihr Hab und Gut, *als sy für fluchtig gegeben ward*, in ihrem Haus gegenüber dem Lyßbühl von Amts wegen beschrieben beziehungsweise inventarisiert.⁵³ Danach erschienen weitere Gläubiger vor Gericht, um ihre

⁴⁶ StABS ANA GA E 5 (1465–1475), S. 220: *Jtem, do hat her Hannß Blattner, conventual, supprior und schaffner der herren zu santt Alban, umm versessen zinz gefrönt und ingericht gezogen zwei buser mit iren hoffstetten und aller zügehörung, gelegen in der statt Basel [in] der vorstatt zü santt Alban zwüschen Conrat Meigern und Ulrich Sigenant, so dann ein iuchart mit reben, gelegen im Pentaleoner zwüschen Conrat Knöringer an einem und Conrat Kuczerner zer andern syten, als sine herren jerlich uff iglichem huß von eigenschaft habent 5 ß, einen hower und ein hün und ab dem rebaker 5 ß und ein hün, und sind by 10 jor zinz usstendig etc. Die ersten, andern und die dritten.*

⁴⁷ Hagemann: Basler Rechtsleben, Bd. 2 (wie Anm. 14), S. 124, S. 139.

⁴⁸ Hektor Ammann: Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 49 (1950), S. 25–52.

⁴⁹ Als Nachlassarrest sind die Verbote über das Adjektiv „selig“ hinter dem Namen des Schuldners identifizierbar.

⁵⁰ StABS ANA GA K 2 (1475–1478), S. 12, S. 34; StABS GA K 3 (1478–1481), S. 34–36, S. 47–49, S. 120.

⁵¹ StABS ANA GA E 6 (1475–1493), fol. 42v: *Item her Bernhart Surlin verbütet der Zwingerin güf für 2 lib 3 ß.* StABS AHA Steuern B 17 (1470–1472): St. Peter, S. 22: *Item herr Bernhart Sürlin 5830 g.* Die Zwingerin ist nicht im Steuerbuch von 1470–1472 verzeichnet, aber vermutlich ihr Mann (ebd., St. Leonhard, S. 40): *Item Hans Zwinger 10 lb.*

⁵² StABS ANA GA E 6 (1475–1493), fol. 43r: *Item Veltin Gilgenstein hat der Zwingerin güf verbotten für 10 ß.* StABS AHA Steuern B 17 (1470–1472): St. Peter, S. 13: *Item Veltin Gilgenstein, der schüster, 50 g.*

⁵³ StABS ANA GA K 3 (1478–1481), S. 120f.: *Anno lxxxmo sabbato post Agate, der Zwingerin verlassen güf als sy für fluchtig geben ward in irem huß zer Luß über beschriben und darinn funden worden.*

Ansprüche anzumelden: Dem Wagner Rudolf Graf, in dessen Haus sie zwei Hämmer hatte liegen lassen,⁵⁴ war sie 17 Schillinge und zwei Denare schuldig geblieben.⁵⁵ Bei ihrem Nachbarn, dem Baumann Zschan Fuchsmann standen noch 32 ½ Schillinge *taglon* aus.⁵⁶ In der Summe beliefen sich ihre Verbindlichkeiten auf acht Pfund, dreieinhalb Schillinge und zwei Denare – Geld, das sie offenkundig nicht hatte, sonst wäre sie nicht geflohen.⁵⁷

Gläubiger	Außenstände	Anteil aus dem Ganterlös
Bernhard Sürlin Ritter	2 Pfund 3 Schillinge	2 Pfund 3 Schillinge
Veltin Gilgenstein	10 Schillinge	7 ½ Schillinge
Meister Lienhard David	8 Schillinge	6 Schillinge
Hans Zuckisen	1 Pfund 8 Schillinge	1 Pfund
Rudolf Graf	17 Schillinge	11 Schillinge
Konrad Kirsy	1 Pfund 5 Schillinge	18 Schillinge
Zschan Fuchsmann	32 ½ Schillinge	1 Pfund 2 Schillinge
Els Schmid	–	18 Denare
Steuern	–	7 Schillinge

Schaubild 2: Die Verbindlichkeiten der flüchtigen Zwingerin

Beim Nachlassarrest war die Reihenfolge umgekehrt. Hier folgte das Verbot meist umgehend auf das durch den Rat initiierte Inventar („Beschreibung“). Kurz nachdem die Witwe Ennelin Betterin, alias Ennelin von Zürich, gestorben war, wurde ihr Besitz von Amts wegen „beschrieben“.⁵⁸ Das Inventar datiert auf den 29. Juli 1480.⁵⁹ Am 1. August meldeten die ersten Gläubiger ihre Ansprüche an.⁶⁰

⁵⁴ StABS ANA GA K 3 (1478–1481), S. 120: *Item in Graffen huß zwen hammen.*

⁵⁵ StABS ANA GA E 6 (1475–1493), fol. 43v: *Item Rüdolff Groff hatt verbotten derselben Zwingerin güt 17 β 2 d.* StABS AHA Steuern B 17 (1470–1472): St. Leonhard, S. 37: *Item Rüdolff Groff, der wagner, 500 g und die Krepserin, sin swiger 90 g.*

⁵⁶ StABS ANA GA E 6 (1475–1493), fol. 43v: *Zschan Fuchßman hatt verbotten der Zwingerin güt für 32 ½ β umb taglon.* StABS AHA Steuern B 17 (1470–1472): St. Leonhard, S. 40: *Item Zschan Fusmanie 5 lb.* Fuchsmann war selber ein säumiger Zahler (StABS ANA GA E 6 [1475–1493], fol. 26v). Zur Definition der verschiedenen Lohnarten vgl. Rechtsquellen von Basel (wie Anm. 30), Nr. 148, Art. 63, S. 168f.: *Und sol für lidlon gehalten werden gesindlone, so des jors, als er denn vorderet, verdienet bett und nit über das jore ußgestanden ist, deßglich ammenlone, brustlone, taglone, die nit über ein monat ußgestanden sind.*

⁵⁷ Aus der Zwangsversteigerung dessen, was sie bei ihrer Flucht zurückgelassen hatte, ergab sich ein Betrag von sieben Pfund sieben Schillinge. StABS ANA GA G 2 (1471–1494), fol. 46r: *Anno et die quo supra [28. Februar 1480] ist Zwingerin als einer flüchtigen güt beschriben, verkoufft und daruß erlößt worden 5 lb 15 β me 1 lib 6 β, erlöst uß zwein geissen und vj β erlöst uß ein roß.* Der einzige, der das ihm Zustehende in vollem Umfang zurückerhielt, war Ritter Bernhard Sürlin. Denn Hauszinsen waren eine privilegierte Schuld, die vor allen anderen Schulden verrechnet wurde.

⁵⁸ StABS AHA Steuern B 17 (1470–1472): St. Peter, S. 27: *Item Ennlin von Zürich 20 lb.*

⁵⁹ StABS ANA GA K 3 (1478–1481), S. 163: *Anno lxxx sabbato post Jacobi Ennelin von Zürich, Thoma Zirendorffer von Zurich seligen verlassen güt beschriben und daselbs funden worden.*

⁶⁰ StABS ANA GA E 6 (1475–1493), fol. 47v–48v: *Enneli Betterin: Item Friderich Hartmann hat Ennelin Betterin zer nuwen badstuben seligen verlassen güt verbotten für 1 lib 7 β. | Item Claus Vögelin, der ferwer, hat Ennelin Betterin güt verbotten für 7 β. | Item Hanß Rosenfeld hat Enne-*

Es handelte sich fast ausschließlich um Geldforderungen im unteren Schillingbereich – insgesamt vier Pfund, 14 ½ Schillinge und 16 Denare –, die mehrheitlich von wohlhabenden Kaufleuten, Schuhmachern und Schneidern stammten.

Welche Kreditform (Geld oder Waren) den Geldforderungen zugrunde lag, geht aus den Einträgen selten hervor. Ausnahmsweise verzeichnet der Nachlassarrest des Siegelgrabers (Siegelschneiders) Jost Burnhart fünf Paar Schuhe, zehn Silbermünzen aus Metz (*metzblank*), etliche Buchstaben (wohl gegossene Buchstaben für den Druck) und ein Bett, das ihm die Frau eines Heinrich Vetter vermietet habe. Bei den restlichen Außenständen handelt es sich abermals um „nackte“ Geldforderungen (28. März 1471).⁶¹

Jost Burnharts Gläubiger waren in der ganzen Stadt verstreut, allein die beiden Kaufmänner Kaspar von Arx und Hans Zscheckabürli, der damalige Oberzunftmeister, kamen aus seinem Kirchspiel (St. Martin).⁶² Die meisten Schulden waren Geldforderungen von einigen wenigen Schillingen bis zwei Gulden – etwas mehr als zehn Pfund in der Summe. Außer dem Kloster Lützel (Hauszins) erhielt niemand sein Geld in vollem Umfang zurück.⁶³ Das Soll hatte beim Siegelgraber das Haben weit überschritten. Seiner Witwe blieb nichts mehr, womit sie hätte wirtschaften können.⁶⁴

Die meisten Schuldner, deren Güter aus Sicherheitsgründen in Serie von verschiedenen Gläubigern verboten wurden, begegnen in den „Beschreibbüchlein“

lin Betterin güt verbotten für 2 β. | Item Jacob Sarbach hat Ennelin von Zurich, deß Thoma truckerß efrowen seligen güt verbotten für 12 β 8 d. | Elsin zum Hopt dazselb für 6 ½ β. | Item Peter der schümacher gegen dem Suffzen über für 7 β. | Item Clara Neigerin hat Ennelin von Zürich seligen güt verbotten für 2 β. | Peter Schümacher 7 β dazselb. | Zscheckabürli dazselb für 1 lib 4 β 8 d.

⁶¹ StABS ANA GA E 5 (1465–1475), S. 226f.: *Siegelgraber: Item Caspar von Arx [Kaufmann] hatt verbotten /Josten Burnhart des sigelgrabers/ <Burkart gürtlers> seligen verlassene güt für totum 2 gulden. | Item Heinrich Clingenberger [Schuhmacher] dasselb güt für 5 par schuch 15 β. | <Item mine herren die reten dasselb güt.> | Item herr Jörg vom Keller dasselb güt <12> 7 β. totum. | Item Matys Meiger dasselb güt für 2 lib. totum. | Item die herren zem Saffran für 2 gulden. | <Item die Lützler herren für 1 lib 7 β. Totum [Hauszins].> | Item Peter zem plawen Vogel für 17 β. totum. | <Item Jacob Türmer [Amtmann] für 6 stempfer. totum.> | Item Henman von A hatt verbotten Jost Burnhartz güt für 10 meczblanck und 5 d <totum> me für 5 β. totum. | Item Hanns Zscheckapürli [Kaufmann] dasselb güt für 9 β minus 2 d. totum. | Item Matys Tischmacher für 6 β 4 d <und j brenysen. totum.> | <Item herr Bernhart Rigel <f>, der buchtrucker, für 2 g, daran hatt er im gemacht etlich büchstaben, ligent ouch hinder im. totum.> | Jost von Spinal [Kürschner] dasselb güt für 8 β. totum. hat 3 β daran. | <Item Friderich, der trucker, hatt verbotten.> | Item Hans Foltz, der scherer, dasselb güt für 6 β 4 d. totum. | Heinrich Veters frow dasselb güt für zinzβ von einem bett, so sy im dry wuchen von wyhenacht gelihen, ist all wuchen 5 rappen. totum. tüt 10 β. | Friderich Landek 14 β. | Hannß Hammer, der teschenmacher, 17 β.*

⁶² StABS AHA Steuern B 18 (1475–1481): St. Martin, S. 11: *Hans Zschickpürli der jung 3200 fl.*; ebd., S. 21: *Herr Hans Zschickpürli 12 800 fl.*; ebd., S. 15: *Caspar von Arx 1200 fl.* Vgl. Paul Koelner: Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe. Basel 1935, S. 497, S. 500, S. 523, S. 585, S. 607; ders.: Die Zunft zum Schlüssel in Basel. Basel 1953, S. 221, S. 249f., S. 252.

⁶³ StABS ANA GA G 2 (1471–1494), fol. 2v (3. April 1472). Die Gläubiger hatten also mehr als ein Jahr warten müssen.

⁶⁴ StABS AHA Steuern B 18 (1475–1481): St. Martin, S. 16: *Die Sigelgrabin o.*

(Inventaren) wieder, der Serie K des Basler Gerichtsarchivs.⁶⁵ Die Mehrzahl der Inventare war obrigkeitlich angeordnet (*von befelch miner herren*). Mehrfach intervenierte das Gericht aber auch auf Wunsch der Gläubiger (*von anruffung siner schuldnere*), gelegentlich auch auf Wunsch der Erben (*von anruffung wegen siner erben*).⁶⁶ In den inventarisierten Häusern, Kammern, Stuben und Truhen befanden sich allerlei Hausrat, Kleider und Bettzeug, manchmal auch Werkzeug oder Bargeld.⁶⁷ Mit dem Bargeld wurden zuallererst die Gebühren für das Inventar oder der Lohn für den Schlosser beglichen, der die Haustüren zum Schutz gegen ungestüme Gläubiger zu verriegeln hatte.⁶⁸

Ungewöhnlich viel Bargeld und „Briefe“ hatte der im Oktober 1479 verstorbene Küfer Clöwin Zschampi gehortet.⁶⁹ Einen Teil davon hatte er im Kloster St. Leonhard deponiert, den Rest im Kleinbasler Frauenkloster Klingental.⁷⁰ Die Amtleute begannen ihre Arbeit im Kloster St. Leonhard.⁷¹ Dort fanden sie einen „Trog“ mit allerlei Kleidern, Hüten und Tüchern sowie eine kleine Lade (*ledlin*) mit „Gerümpel“, dazu Zschampis Schuldbücher, drei kleine Bücher und Schreibzeug.⁷² Am Tag darauf gingen die Amtleute ins Kloster Klingental. Dort stießen

⁶⁵ Rechtsquellen von Basel (wie Anm.30), Nr.148, S.157, Art. 27 (1457): *Item es sollent och schultheis, vogt, amptlute und der gerichtschreiber, so sy von des gerichtz wegen aberstorbner, flüchtiger oder anderer luten, der guet mit gericht gefront und bezogen worden were, verlassen guet beschriben sollent, des selben guetz nützit über ale wenig noch vil nemen noch verenderen, denn allein iren rechten geschöpften lone*. Sowohl bei der Beschreibung als auch bei der Verrechnung (Serie G) hätten zwei ehrbare Männer oder Ratsherren zugegen zu sein.

⁶⁶ Testamentsvollstrecker: StABS ANA GA K 2 (1475–1478), S. 17; Freunde: StABS ANA GA K 3 (1478–1481), S. 154–161; Erben: StABS ANA GA K 2 (1475–1478), S. 44–48, S. 70–73; StABS ANA GA K 3 (1478–1481), S. 61–63, S. 88–90, S. 128–136, S. 143–148; Schuldner: StABS ANA GA K 2 (1475–1478), S. 13–15, S. 32, S. 34, S. 38–40, S. 63f., S. 74; StABS ANA GA K 3 (1478–1481), S. 1, S. 17, S. 25, S. 33, S. 47–49, S. 57, S. 58–61, S. 63–64, S. 65, S. 66–68, S. 78–80, S. 82, S. 94f., S. 102, S. 110–111, S. 113–117, S. 118 (zweimal), S. 121–126, S. 166.

⁶⁷ Katharina Simon-Muscheid: Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert). Göttingen 2004; Daniel Lord Smail: Legal Plunder. Households and Debt Collection in Late Medieval Europa. Cambridge/London 2016.

⁶⁸ StABS ANA GA K 2 (1475–1478), S. 24: *Item davon ussgeben 13 ß schribgelt; ebd., S. 48: Item davon ussgeben dem schlosser 8 ß zü beschliessen*.

⁶⁹ StABS AHA Steuern B 17 (1470–1472): St. Leonhard, S. 61: *Item Clewi Zschampe, der kübler, 800 g.*

⁷⁰ Bei Renée Weis-Müller: Die Reform des Klosters Klingental und ihr Personenkreis. Diss. Basel 1956, S. 144. Vermutlich hatte Klaus früher in Kleinbasel gelebt, wie die anderen Mitglieder seiner Familie.

⁷¹ Nicht erwähnt bei Beat Matthias von Scarpatetti: Die Kirche und das Augustiner-Chorherrenstift St. Leonhard in Basel (11./12. Jh.–1525). Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Basel und der späten Devotio Moderna. Basel u. a. 1974.

⁷² StABS ANA GA K 3 (1478–1481), S. 99f.: *Zschampi: anno lxxnono mercurij ante Galli ist Clöwin Zschampij seligen verlassen gut von befelch miner herren beschriben worden menglichem zü sinen rechten in dem closter zü sant Leonhart*. Aus dem Jahr 1477 stammt das Mächtnis, das er und seine Frau Elsa miteinander abgeschlossen hatten. Es enthält nichts, das weiterhelfen könnte, außer dem Hinweis, dass die beiden kinderlos waren (StABS ANA B 10 [1475–1480], S. 125): *Item do hat frow Elsa Zschampin mit dem ersamen Hansß von Langental, spitalmeister, irem vet-*

sie auf einen ungewöhnlichen Hort an Bargeld Basler, Metzger und Straßburger Prägung.⁷³ Auch diverse Rentenbriefe hatte Zschampi im Kloster Klingental deponiert. Zusammen mit dem Bargeld ergab sich eine Summe von mehr als 900 Gulden.⁷⁴ In einer Zelle im Dormitorium des Frauenklosters stießen die Amtleute schließlich noch auf allerlei Kissen, Teppiche, Tücher und Stoffe, die dem Verstorbenen gehört hatten.⁷⁵ Wie all dies in das Kleinbasler Frauenkloster gelangt war, ließ sich nicht klären (aber Zschampis Sohn Oswald war Beichtvater der Klosterfrauen von Klingental).⁷⁶ Auch andere Basler vertrauten aus Sicherheitsgründen Rentenbriefe und Rechnungsbücher den städtischen Klöstern und Kirchen an, denen sie auf die eine oder andere Weise besonders verbunden waren.⁷⁷

Überwiegend von Geldschulden handeln schließlich die Basler „Konfessat-“ oder „Vergichtbücher“ (Serie C), in denen die Schuldner ihre Schulden öffentlich vor Gericht „bekannteten“.⁷⁸ Der Eintrag ins Gerichtsbuch war kostenlos, voraus-

tern und mit recht gegebenen vogt, der iren in dirr nachgeschribnen sach uff verzihung der vogti, so Clauß Zschampi, ir elicher mann und vogt zü ir hat, dem erstgemelten Clauß Zschampi ir varent güit gemacht nach der stattrecht und hat irselbs darinn vorbehalten 40 g, cleider, cleinoter und waz zü irem lib gehört, davon sol mann geben irß bruderß seligen dryen kinden iglichem 10 g und Agta von Zabern, der kannengiesserin, och 10 g. So dann hat sy och gemacht 20 g den frowen zu Gnadental uff irem dritteil irß huses mit den fürworten, wer den bestimpten iren dritteil des huses nemen welle, daz der den frowen die 20 g uswissem sollte<n>.

⁷³ StABS ANA GA K 3 (1478-1481), S. 100: *Anno quo supra jovis ante Galli ist sin güit in dem closter Clingental beschriben und daselbs funden worden als hernach stät: Item ein beschlagne laden und darinn in einem hultzin zeinlin (?) 19 lib, 2 Basler blaphart in iteligen blapharten. | Item 50 gulden in eim liderin seklin. | Item aber ein roter sekel und darin, 9 meczblanken, dry alt blaphart und 1 behemsch, ein schlüssel blaphart, ein Strasburger groschen, zwen Strasburger blaphart und 20 Strasburger blaphart. | Item 91 gulden in eim klein ledlin. | Item ein silberin zanschaben, ein seklin mit pfeffer, 6 leter sekel und geltseklin, ein wenig tafelbly, ein silberin becher. | Item ein lini seklin und darinn 74 lib 10 ß in fierern. | Item 24 lib in Crützern in eim ledlin und 2 fierer.*

⁷⁴ Ebd., S. 101: *Item ein brieff wyset 18 lib lipding zinses her Oswalten, sinem sün. | Item ein brief wy 10 ß geltz. | Sin mechniß brieff. | Ein brieff wyset 10 gulden lypdings uff Huningen. | Ein brieff wyset 40 gulden lipding zinses uff Mulhusen.*

⁷⁵ Ebd., S. 101f.

⁷⁶ Weis-Müller: Reform (wie Anm. 70), S. 144.

⁷⁷ StABS ANA GA B 9 (1469-1475), S. 195: *alles nach lut vnd jnhalt eins papirenen zedels von jrer eigenen hand geschriben vnd mit jrem jngesigel besiglet vnd beslossen, so sy, als sy redt, hinder den büw vnser lieben frowen stift vnd münster zu Basel als zü gemeinen getruwen handen geleit hett; StABS ANA GA B 10 (1475-1480), fol. 355v: *Es was vnd ist och ir ernstlich will, meynung vnd begeren, das diß /ir/ testament och die uesteilung <wie man die in etlichen vor bestimpten stuken fürhannd nemen, ordnen vnd teilen solte vnd sy dann> /aller vorgeschribnen stuken, wie sy die/ mit ir eignen hantgeschriefft uffgeschriben vnd underzeichnet hât /oder furo hin vorzeichnen wirt/ <damit> hinder die custerij der megemelten hohen stiftt flyssiglich behalten vnd bezwaren solte biß nach irem abgang vnd dannathin zü hannden nemen, damit hanndeln vnd thon nach lut diß testamentz /vnd innhaltung irer eignen hantgeschriefft/ alles getrüwlich vnd vngeuerlich.* Systematisch erschlossen ist dieser Aspekt aber nicht. Die Forschung interessiert sich mehr für die Archivierung kommunalen Schrifttums in Klöstern und Kirchen; vgl. Petra Koch: Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert. In: Hagen Keller/Thomas Behrmann (Hg.): Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen – Funktionen – Überlieferung. München, 1995, S. 19-69, hier: S. 24-26.*

⁷⁸ Hagemann: Basler Rechtsleben, Bd. 2 (wie Anm. 14), S. 48-61.

gesetzt Gläubiger und Schuldner waren sich einig. Wenn nicht, musste der Schuldner eine Gebühr von sechs Schillingpfennigen bezahlen.⁷⁹ Mit 300 bis 400 Konfesaten jährlich ist ihre Häufigkeit mit derjenigen der Verbote identisch.⁸⁰ Beträge unter fünf Pfund sollten laut Gerichtsordnung vom 7. Februar 1433 jeweils am Montag oder am Mittwoch verhandelt werden.⁸¹ Für Beträge über fünf Pfund waren der Dienstag und der Donnerstag vorgesehen. Daran hielten sich die Betroffenen gewöhnlich, sodass die überragende Mehrzahl der Vergichte ihrem geringen Streitwert entsprechend auf Montag oder Mittwoch fiel.

Den Schuldner dazu zu bringen, seine Schulden öffentlich zu bekennen, war für den Gläubiger ein Sicherungsinstrument, das eine reibungslose Rückzahlung garantierte. Eine öffentlich, das heißt vor Gericht bekannte Schuld musste bei Zahlungsverzug nicht mehr gerichtlich erstritten beziehungsweise bewiesen werden. Bei Zahlungsverzug traten die Sanktionen unverzüglich in Gang. Das schreckte ab und hob die ansonsten eher schlechte Zahlungsmoral. Wer eine öffentlich bekannte Schuld „übersaß“, das heißt, wer eine solche Schuld nicht fristgerecht beglich, wurde laut Ratserlass vom 28. Mai 1421 unverzüglich vor die Unzüchter (den für Schuldsachen zuständigen Gerichtsherren) geladen⁸² und *von denselben unzüchtern ane alle gnade in eide genommen [...], ein phund phenningen ze besse- rung ze gebende, einen monat vor den crützen ze leistende und nit harin ze kommende, er habe denne die besse- rung geben, den monat geleistet und den schuldner unclaghafft gemacht.*⁸³

Der säumige Schuldner durfte die Stadt erst wieder betreten, wenn er das Bußgeld bezahlt, seine Schulden beglichen und für einen Monat in die Verbannung gegangen war. Brach er den Schwur und blieb trotzdem in der Stadt, sollten ihn

⁷⁹ Rechtsquellen von Basel (wie Anm. 30), Nr. 122, S. 117 (1433): *und sol der, dem die schülde zue gehört, VI phenn. in den stock geben von solicher vergicht wegen, so im der schuldener getän und im hatt lassen inscriben. die selben sehs phenn. sollent ouch mit der houptschülde ingescriben werden, wand der schuldener und nit der glouber die phlichtig sol sin ze bezalende mit der selben houptschülde.* Der Ordnung des Nachgerichts läßt sich entnehmen, dass bis zu diesem Zeitpunkt (1433) der Gläubiger für die Gerichtskosten aufgekommen war und nicht der Schuldner. Vgl. Hagemann: Basler Rechtsleben, Bd. 2 (wie Anm. 14), S. 49f.

⁸⁰ Signori: Schuldenwirtschaft (wie Anm. 17), S. 31. Für das Jahr 1427 zählt Hans-Jörg Gilomen einmalig 698 Vergichte; Hans-Jörg Gilomen: Frauen als Schuldnerinnen und Gläubigerinnen in der Stadt Basel in den 1420er Jahren. In: Gabriela Signori (Hg.): Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Konstanz 2014, S. 103–137.

⁸¹ Rechtsquellen von Basel (wie Anm. 30), Nr. 122, S. 116 (1433).

⁸² Zu den Unzüchtern vgl. Hagemann: Basler Rechtsleben (wie Anm. 21), S. 196: „Die Häufung der Straffälle, die er seiner Entscheidung unterwarf, veranlaßte den Rat, für die Aburteilung der leichteren Vergehen, die er ebenfalls von Amtes wegen verfolgen lassen wollte, einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte zu bestellen: die ‚Unzüchter‘. Dieses Gremium bestand [ursprünglich] aus einem Ritter und zwei Achtbürgern, die vierteljährlich wechselten.“

⁸³ Rechtsquellen von Basel (wie Anm. 30), Nr. 112, S. 110. Der Beschluss datiert auf den 28. Mai 1421. In der revidierten „Unzüchterordnung“ aus dem Jahr 1515 wird präzisiert (ebd., Nr. 232, S. 247), dass *vergichte* Schulden innerhalb eines Monats bezahlt werden müßten, *vergichte* Zinsen (Hauszinsen oder Ewigzinsen) hingegen binnen zwei Wochen; vgl. Hagemann: Basler Rechtsleben, Bd. 2 (wie Anm. 14), S. 48–50.

die Wachtmeister *in ein kefien legen, in ein nacht darinn beliben lassen und im nützit anders denn wasser und brot ze essende geben, und sol dennocht für der stette crüze ußgewisen werden ze leistende und ze haltende als vor geschriben stat.*⁸⁴

Bei Wasser und Brot in den Käfig gelegt wurden Schuldner also nicht wegen offenstehender Schulden, sondern wegen Meineid. In den Schuldbekennnissen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden die Sanktionen, allen voran der Stadtverweis, ab und an noch explizit genannt.⁸⁵ Später begnügten sich die Gerichtsschreiber immer häufiger mit dem summarischen Verweis auf das „Stadtrecht“.

In den ersten Konfessatbüchern sind noch vergleichsweise viele Warengeschäfte verzeichnet, die später in das Kaufhausbuch ausgelagert wurden.⁸⁶ In den ersten Jahren kamen auch noch viele Schuldner von auswärts.⁸⁷ Sowohl der hohe Anteil an Auswärtigen als auch die Warengeschäfte sollten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schrittweise zurückgehen. Dasselbe Rechtsinstrument (also das Konfessat) wurde demnach im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu unterschiedlichen Zwecken genutzt.

Die meisten öffentlich, vor Gericht bekannten Schulden bewegten sich im Schillingbereich.⁸⁸ Vor allem in Krisenzeiten majorisierten Klein- und Kleinstbeträge alle anderen öffentlich bekannten Schulden. Das heißt nicht, dass wirtschaftliche Not zwang, Schulden zu machen, sondern lediglich, dass die Gläubiger in Notzeiten selbst bei Kleinstbeträgen auf zusätzlichen Sicherheiten bestanden,⁸⁹ wie die Serie der Konfessate zeigt, die am Montag, den 23. Oktober 1480, aufge-

⁸⁴ Rechtsquellen von Basel (wie Anm. 30), Nr. 112, S. 110.

⁸⁵ StABS ANA GA C 1 (1425–1437), fol. 15v (29. Januar 1426): *Item do veriach Henslin Armbruster pro se etc. Hansen Irmin, dem köffhußkarrer, vel suis hereditibus, 4 1/2 gulden und den kosten ze bezalend untzen ze mittfasten oder aber der stettrecht vor den crützen, also daz man in darumb für die unzüchter nit bedarff jagen. Promittens de rato ad manus scult. per fidem etc.* Zu den Kreuzen Guy P. Marchal: „Von der Stadt“ und bis ins „Pfefferland“. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen anhand von Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte. In: ders. (Hg.): Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.). Zürich 1996, S. 225–263.

⁸⁶ Ein Kaufhausbuch wurde allerdings schon 1417 geführt; vgl. Rechtsquellen von Basel (wie Anm. 30), Nr. 100, S. 99.

⁸⁷ Anders als bei Einheimischen gesellte sich bei auswärtigen Schuldnern häufig die Selbstverpflichtung hinzu, sich bei Zahlungsverzug umgehend in der Stadt „einzustellen“ und dort so lange zu bleiben, bis sich eine für den Gläubiger annehmbare Lösung fand; Signori: Schuldenwirtschaft (wie Anm. 17), S. 36.

⁸⁸ Zu einem ähnlichen Resultat ist Hans-Jörg Gilomen bei seiner Auswertung der Zürcher Eingewinnungsverzeichnisse gelangt; Hans-Jörg Gilomen: Die Substitution jüdischer Kredite im Spätmittelalter. Das Beispiel Zürichs. In: Lukas Clemens/Sigrid Hirbodian (Hg.): Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp. Trier 2011, S. 207–233, hier: S. 218f., S. 224.

⁸⁹ Richard Goddard: Surviving Recession: English Borough Courts and Commercial Contraction, 1350–1550. In: ders./John Langdon/Miriam Müller (Hg.): Survival and Discord in Medieval Society. Essays in Honour of Christopher Dyer. Turnhout 2010, S. 69–87.

nommen wurde.⁹⁰ Diese Klein- und Kleinstbeträge wiederum flossen – anders als die Beträge im zweistelligen Guldenbereich – häufig in horizontalen Bahnen, das heißt, das Geld floss zwischen sozial gleichen Vertragspartnern. Aus der Masse der vielen „kleinen Leute“, die sich gegenseitig verpflichteten, ragt in diesem „Geschäftsbereich“ allerdings eine Gruppe von reichen und sehr reichen Kaufleuten hervor, die sich eindeutig auf Geschäfte mit „kleinen Leuten“ spezialisiert hatten, allen voran Friedrich Hartmann, genannt „zu Linde“, Ludwig Zscheckabürilin, Ludwig Schmid, Heinrich von Münsterol und der Schuhmacher Hans Steinsulz.⁹¹ Für welche Art Geschäfte die Schuldbekennnisse stehen, lässt sich den Einträgen nicht entnehmen. Selbst bei den Schulden auf Rechnung wird nicht deutlich, was genau verrechnet wurde. Aber sie bestätigen den in den Verbotsbüchern (Serie E) gewonnenen Eindruck, dass die Geschäfte dieser Kaufleute sozial wenig exklusiv waren. Andere Kaufleute vermieden jedoch genau diese Geschäfte.⁹² Kaufmann ist nicht gleich Kaufmann.

Private Schuld- und Rechnungsbücher

Kundschaften, Nachlässe und Nachlassinventare legen nahe, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fast jeder, der in größerem Umfang Handel oder Gewerbe trieb, ein eigenes Rechnungsbuch führte.⁹³ Erhalten geblieben sind jedoch nur die wenigen Exemplare, die als Beweismittel in das Gerichtsarchiv oder als Besitztitel in ein Klosterarchiv gelangten.⁹⁴ Zu Letzterem zählt das Schuldbuch von Ludwig Kilchmann (gest. 1518), mit dem meine Ausführungen enden sollen. Zunächst ging das Buch in den Besitz seines Sohns über, der damit weiterarbeitete, wie seine eigenhändig vorgenommenen Nachträge zeigen.⁹⁵ Nachdem dieser

⁹⁰ StABS ANA C 12 (1471–1480), S. 411: *Item Hannß Hirtlin vergicht Peter von Ebenhein 15 ß uff rechnung.* | *Item Margret Müllerin vergicht Henslin Winklern 12 ß.* | *Item Hanß Lanczman vergicht Ludwig Smid 3 lib uff rechnung.* | *Item Clauß Brun vergicht Ludwig Smiden 12 ß uff rechnung.* *Retulit Richart.* | *Item Heinrich Meder, der tüchscherer, vergicht dem schaffner in Lúczler Hoff 2 ½ ß uff rechnung.* | *Item Bartholome von Hall, der küffer, vergicht Lienhart Krütlin 6 ß.* | *Item die Zieglerin vergicht Oswalt Enslinger 11 ß uff rechnung.* *Retulit Richart.* | *Item Hanß Meiger, der salpetermacher, vergicht Zschekaburlin 3 lib 7 ß 3 d.* | *Item die Albrechtin zer swarzen Hennen vergicht Ludwig Smiden 19 ß.* | *Item die frow zem Schlegel vergicht Walther Scherer 1 lib 8 ß uff rechnung.* | *Hermann Swartz vergicht Peter zer Eich 3 ß.*

⁹¹ Signori: Schuldenwirtschaft (wie Anm. 17), S. 47–53.

⁹² Ulrich Meltinger beispielsweise tritt in den Basler Vergichtbüchern selten in Erscheinung; Steinbrink: Ulrich Meltinger (wie Anm. 16), S. 89f.

⁹³ StABS ANA GA D 11 (1475–1480), fol. 10r, fol. 16r; StABS ANA GA B 10 (1475–1480), S. 130; StABS ANA GA K 2 (1475–1478), S. 38–40; StABS ANA GA K 3 (1478–1481), S. 99f.

⁹⁴ Doris Tophinke: Handelstexte. Zu Textualität und Typik kaufmännischer Rechnungsbücher im Hanseraum des 14. und 15. Jahrhunderts. Tübingen 1999, S. 113–203.

⁹⁵ Das Schuldbuch des Basler Kaufmanns Ludwig Kilchmann. Hg. und komm. von Gabriela Signori. Stuttgart 2014, S. 30.

1521 kinderlos verstorben war, gelangte das Buch schließlich in das Archiv der Basler Kartause St. Margareental, wo es sich noch heute befindet.⁹⁶

Kilchmann war kein Kaufmann, sondern Bankier. Das heißt, er tätigte keine Warengeschäfte, sondern lebte ausschließlich vom Geldverleih (Kredite). Zu seinem Vermögen aber war er durch Erbschaften und Heirat gelangt.⁹⁷ Bei fast allen Geschäften arbeitete er mit dem damals üblichen Zinssatz von fünf Prozent. Die Zinserträge boten ihm und seinem Sohn die Möglichkeit, eine politische Karriere einzuschlagen und eine Vielzahl verschiedener politischer Ämter zu bekleiden (Brotmeister, Dreier, Dreizehner, Fünferherr, Heimlicher, Neuner, Ratskieser, Siebener und Urteilsprecher sowie Pfleger des Spitals und des großen Almosens).⁹⁸ Diese wiederum verhalfen ihm zu den Kontakten, die für seine regional weitgespannten Geldgeschäfte nötig waren.⁹⁹

Höhe	20–100	100–500	500–1 000	1 000–1 500	1 500–2 000
Anzahl	7	23	12	6	4

Schaubild 3: Höhe der bei Ludwig Kilchmann aufgenommenen Kredite (1484–1518, in Gulden)¹⁰⁰

Ludwig Kilchmann war mit Elisabeth Zscheckabürli verheiratet, der Schwester des hier schon mehrfach genannten Ludwig Zscheckabürli.¹⁰¹ Auch seine Nichten und Neffen hatten in namhafte Basler Kaufmannsfamilien eingeheiratet (Holzach, Hütschi, Sürli). Sein Sohn Hans hatte er in jungen Jahren mit Anastasia Sürli vermählt. Aber außer mit seinem Sohn machte er mit keinem seiner Verwandten gemeinsame Geschäfte. Und auch Vater und Sohn blieben die wenigen Male, die sie gemeinsam auftraten, aus Sicherheitsgründen zwei voneinander unabhängige Rechtspersonen (auf diese Art haftete der eine nicht für den anderen).¹⁰²

In Kilchmanns Schuldbuch sind sechs verschiedene Arten von Sicherheiten dokumentiert:

1. Große Summen (Rentenkauf) legte er bei den Städten Basel, Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn an. Das war die einzige Anlageform, bei der dingliche Sicherheiten keine Rolle spielten.¹⁰³

⁹⁶ Ebd., S. 7.

⁹⁷ Ebd., S. 30.

⁹⁸ Hans Füglistler: *Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.* Basel u. a. 1981, S. 300.

⁹⁹ Aus seiner Funktion als Pfleger wiederum erklärt sich, warum er kurzfristig Geld beim Großen Almosen und beim Spital aufnahm; vgl. Schuldbuch Kilchmann (wie Anm. 95), S. 20.

¹⁰⁰ Die Summe seiner Aktivschulden lässt sich nicht errechnen, weil es meist dieselben Kredite waren, die Kilchmann zirkulieren ließ, das heißt, sobald sie zurückbezahlt worden waren, gingen sie an den nächsten Interessenten über.

¹⁰¹ Schuldbuch Kilchmann (wie Anm. 95), S. 10.

¹⁰² Ebd., S. 17.

¹⁰³ Ebd., S. 21f.

2. Ebenso bedeutende Summen lieh er namhaften Adligen aus Stadt und Land.¹⁰⁴ Als Sicherheit (Unterpfand) fungierten dabei meist Schuld- oder Rentenbriefe in der Höhe der gewährten Kredite.¹⁰⁵ Anders als ihr Kreditgeber agierten die adligen Schuldner in kollateralen Verwandtschaftsverbänden und immer als Käuferkollektiv.¹⁰⁶
3. Bei den Herren von Württemberg und Fürstenberg sowie bei den Bischöfen von Basel mussten Landstädte wie Delsberg, Laufen, Göppingen, Stuttgart und Tübingen „persönlich“ für die Schulden ihrer Herren einstehen.¹⁰⁷
4. Die wenigen ausgewählten „kleinen Leute“, mit denen Kilchmann Geschäfte tätigte, kamen zumeist aus seinem Kirchspiel, dem er eng verbunden war.¹⁰⁸ Bei diesen Geschäften sicherten Liegenschaften (Häuser und Mühlen) oder Hausrat die Kredite.¹⁰⁹
5. Kleinere Kredite gewährte er auch ausgewählten Basler Klöstern und Kirchen (Hochstift, Prediger, St. Klara und dem Steinenkloster).¹¹⁰ Die kleinen, zeitaufwendigen Geschäfte übergab er 1497 seinem Sohn oder vermachte sie seinen Nichten und Neffen oder seiner Pfarrkirche.¹¹¹
6. Chirographie (*zwen zedel gegeneinander*) benutzte Kilchmann ausschließlich für Mietverträge.¹¹²

¹⁰⁴ Seine Kontakte zum Adel der Region verdankte er wohl auch seinem Bruder Friedrich (gest. 1493), der 1462 in die Dienste Graf Oswalds von Tierstein getreten war. Seine zweite Ehe mit der Achtburgtochter Elisabeth Offenburg brachte ihn in den 1480er-Jahren nach Basel zurück (ebd., S. 9f.).

¹⁰⁵ Ebd., S. 46: *Item uff her Jacob Rich von Richensten, ritter, alß ein houptverküffer, und her Jacob von Epttingen, Werlin von Berenfels und Thuring Rich von Richenstein, Bernhart von Louffen, als mittverküffere, fümffzig gulden, fallent uff sant Michels tag, und ist underpfand lx gulden geltz uff der statt Bern, welichen brieff hab ich hinder mir.* Im „Umlauf“ waren diverse Schuldscheine der Grafen Württemberg sowie solche, die auf „meine Herren von Basel“ und den Basler Bischof ausgestellt waren.

¹⁰⁶ Markus Bittmann: Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum, 1300–1500. Stuttgart 1991, S. 228–251.

¹⁰⁷ Schuldbuch Kilchmann (wie Anm. 95), S. 47: *Item uf min her grof Eberhart von Wirtenberg, der elter, zû Stoggarten und vogt, keller und schulthaiszen, burgermaister, richtere und ganzc gemainden der baiden stett, vogtyen und ämptere Stütgarten und Tüwîngen, recht mitverkoüffere, und grof Eberhart, ein houptverkeüffere, lx gulden gelcz, fallen uf sant Martis tag. Und het man von yeglicher stat davor gemelt sechs erber man, nemlich dry von gericht und dry von der gemainde, yeglichen mit ainem müssigen pferde, die nit des wirtes sind zû lesten gon Bassel im ein herberg, do man wil, und send den zins gon Bassel, weren in gold und kein ander werschaft.*

¹⁰⁸ Signori: Vorsorgen (wie Anm. 28), S. 316–320.

¹⁰⁹ Schuldbuch Kilchmann (wie Anm. 95), S. 57, S. 66, S. 70, S. 72, S. 81 f.

¹¹⁰ Ebd., S. 53, S. 59, S. 65, S. 73. Sicherheiten verlangte er nur beim Hochstift und den Predigern.

¹¹¹ Ebd., S. 11 f., S. 17.

¹¹² Ebd., S. 74–76. Chirographum bedeutet in diesem Zusammenhang „Kerbzettel“ oder „Teilurkunde“, ein Stück Papier oder Pergament, auf das der Vertragstext zwei- (gelegentlich auch drei-) fach eingetragen und danach in Zickzackform in der Mitte durchgeschnitten wird. Der eine Urkundenteil war für den Gläubiger bestimmt, der andere für den Schuldner. Die Passgenauigkeit der beiden Stücke bestätigte bei Bedarf die Rechtmäßigkeit der Schulforderung. Das heißt, der Schnitt bezeugt die Echtheit der jeweiligen Teilurkunde. Vgl. Winfried Trusen: Chirographum und Teilurkunde im Mittelalter. In: Archivalische Zeitschrift 75 (1979), S. 233–249.

Auf Sicherheiten verzichtete Kilchmann also nie, selbst nicht, wenn er seinen Verwandten Geld lieh.¹¹³ Sein bevorzugtes Sicherungsinstrument war aber eindeutig der Schuldbrief, der als Währung *sui generis* von einer Hand in die andere wechselte.¹¹⁴

Fazit

Die Basler Gerichts- und Rechnungsbücher erwecken den Eindruck, dass im 15. Jahrhundert persönliche zugunsten unpersönlicher Vertrauensformen zurücktraten. Je nach Geschäftsart und Geschäftspartner wurde dieweil mit anderen „Formen“ beziehungsweise „Sicherheiten“ operiert. Die Palette reicht vom Zettel über das Haus bis zum Schuldschein. Auch die Funktion der Schrift variierte je nach Geschäftsart. Für „Eigen und Erbe“ war der gebührenpflichtige Eintrag ins Fertigungsbuch ein Muss. Auch beim Schuldbekennnis war der Eintrag ins Gerichtsbuch konstitutiver Bestandteil des Verfahrens. Das Schuldbekennnis selbst fokussierte jedoch auf den Eid und mithin die bei Meineid drohenden Sanktionen. Das Verbot dokumentierte zunächst die Ansprüche beziehungsweise Platzierung des Gläubigers auf der Liste der Anspruchsberechtigten. Später bildete es die Grundlage für die anteilmäßige Verrechnung. Die rechtliche Beweiskraft der privaten Rechnungsbücher ist in der Forschung strittig.¹¹⁵ Das Faktum aber, dass diese Bücher im Konflikt ins Gerichtsarchiv übergingen, dass sie vererbt oder Klöstern zur Aufbewahrung anvertraut wurden, zeigt ihre zentrale Bedeutung für die private Wirtschaftsführung, nördlich genauso wie südlich der Alpen.¹¹⁶ Dass auch Geschäfte „hinter“ dem Gericht und mündlich (besonders im Viehhandel und in der Naturalwirtschaft) abgeschlossen wurden, bezeugen die Kundschaften. Sie aber sind Teil der streitenden Gerichtsbarkeit, während die Gerichtsbücher, von denen hier die Rede gewesen ist, fast ausnahmslos die freiwillige Gerichtsbarkeit repräsentieren. Die Einträge in die Gerichtsbücher waren gebührenpflichtig, aber sie erfolgten auf Begehren der Gläubiger, seltener der Schuldner. Nur bei den Zwangsinventaren intervenierte die Obrigkeit von sich aus („auf Befehl meiner Herren“). In diesem Sinn standen die im 15. Jahrhundert zu beobachtenden Formalisierungstendenzen eindeutig im Dienste der Verbraucher; Verbraucher, die

¹¹³ Schuldbuch Kilchmann (wie Anm. 95), S. 53.

¹¹⁴ John H. Munro: Die Anfänge der Übertragbarkeit: Einige Kreditinnovationen im englisch-flämischen Handel des Spätmittelalters (1360–1540). In: North (Hg.): Kredit (wie Anm. 31), S. 39–69, hier: S. 47–51.

¹¹⁵ Wilhelm Ebel: Zur Beweiskraft der Kaufmannsbücher. In: ders.: Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts. Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht. Lübeck 1950, S. 122–134; Franz-Josef Arlinghaus: Die Bedeutung des Mediums „Schrift“ für die unterschiedliche Entwicklung deutscher und italienischer Rechnungsbücher. In: Walter Pohl/Paul Herold (Hg.): Vom Nutzen des Schreibens. Wien 2002, S. 237–268.

¹¹⁶ Bec: Marchands écrivains (wie Anm. 11), S. 49–51.

dem System offenkundig mehr Vertrauen entgegenbrachten als den involvierten Personen.

Abstract

In his seminal contribution on the *Berufsbewußtsein* of the medieval merchant, published in 1964, the German historian Erich Maschke (1900–1982) emphasises the particular security needs of the merchant's profession. And he concludes that this need was even stronger than their adventurousness. For the 15th century, Maschke's observation can be applied for nearly every group participating in the towns' economic life, not only for the merchants. This widespread pursuit of security in economic transactions is documented in an unparalleled density in the court books of 15th century Basel on which I focus on. Basel's court and account books give the impression that in the 15th century, personal forms of trust took the proverbial "back seat" to impersonal forms of trust. Depending on the type of transaction or the partner, other "forms" or "securities" were put to use, with the palette ranging from bills to the house to bonds. The function of documentation varies depending on the transaction. In the case of allod, an entry in the contract book was mandatory and subject to fees. Even with the admission of guilt, an entry in the court book was a constitutive part of the procedure. The admission itself however focussed on the oath and the impending sanctions in the case of perjury. The prohibition first documented the claims and the creditor's placement. Later, this became the fundament for proportional allocation. The legal probative value of private account books has been a contentious topic in research. The fact that in the case of conflict, these books were given to court archives, bequeathed, or entrusted to cloisters for safekeeping underscores their central role in private economic management, both north and south of the Alps. That transactions also happened "behind" the court and orally (especially in livestock trade and barter economy of grains) is evident in the books of enquiries. They, however, are part of the contentious jurisdiction, while the court books that were at stake here almost exclusively represented the non-contentious jurisdiction. Though the entries in the court books were subject to charges, they were effected at the desire of the creditors (more rarely, of the debtors). Only with foreclose sales did the authorities intervene. In this sense, formalizing tendencies witnessed in the 15th century clearly served the consumers, consumers who manifestly trusted the system more than the involved people.

Cornel Zwielerlein

Tod und Leben

Das Reichskammergericht und die Lebensversicherung im
18. Jahrhundert*

Dass die Lebensversicherung über weite Perioden der Frühen Neuzeit hinweg durch die meisten Staaten und Hafenstädte Europas explizit verboten war, ist schon vielfach als bemerkenswert hervorgehoben worden: Die Wissenschaftsgeschichte hat um 1990 herum einerseits gerade die „probabilistische“ Revolution zum Thema gemacht.¹ Andererseits stellte sie fest, dass das Phänomen, das am ehesten mit den Mitteln von Probabilistik gewinnbringend zu optimieren gewesen wäre – die Lebensversicherung – entweder nach etwa 1600 ganz verboten war, oder in den wenigen Ländern, in denen sie weiter praktiziert wurde – wie in England jedenfalls bis 1774 –, weitgehend ohne Verbindung zur immer stärker verfeinerten mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung florierte (sogenannter *anti-statistical bias*). Mit etwas anderer zeitlicher Konturierung auf der Basis des damaligen Forschungsstandes wurde dieses Phänomen 1988 so zusammengefasst: „By the end of the seventeenth century, life insurance was illegal almost everywhere in Europe except in Naples and England, and remained so until the nineteenth century. In eighteenth-century England life insurance and betting remained intertwined until the Gambling Act of 1774. There is no evidence of any systematic interest in age and mortality in the pricing of these policies, which were almost always for periods of a year or less.“² Geoffrey Clark hat die englische Sonderkultur des 18. Jahrhunderts nachgezeichnet, die bis zum Gambling Act von 1774 durch hohe Vertrautheit mit der Institution (Lebens-)Versicherung und durch einen wettähnlichen Umgang mit dieser charakterisiert war.³ In der deutschsprachigen Forschung ist auf die vermeintlich verblüffende explizite Gestattung der „Lebensversicherung“ in der Hamburger „Assecuranz- und Haverrey-Ordnung“

* Für eine genaue Lektüre und wichtige Hinweise gerade zum Teil, der die spätmittelalterlichen Verhältnisse berührt, danke ich Benjamin Scheller herzlich.

¹ Ian Hacking: *The Emergence of Probability. A Philosophical Study of Early Ideas about Probability, Induction and Statistical Inference.* Cambridge 1976; Lorenz Krüger u. a. (Hg.): *The Probabilistic Revolution.* Cambridge, MA 1987.

² Lorraine J. Daston: *Classical Probability in the Enlightenment.* Princeton 1988, S. 123.

³ Geoffrey Clark: *Betting on Lives. The Culture of Life Insurance in England, 1695–1775.* Manchester/New York 1999.

(1731) hingewiesen worden (Titel X „Von Assecuranz für Türcken Gefahr und auf der Menschen Leben“).⁴ Man wird aber fragen müssen, ob es sich nicht um *faux amis* handelt: Ist hiermit die Prämien-Lebensversicherung im Sinne der englischen Praxis und/oder die Lösegeld-Versicherung gemeint, gehören beide demselben Entwicklungsstrang zu? Doch ist in den Hamburger Gerichtsakten tatsächlich ein „echter“ Lebensversicherungsfall mit Police von 1755 überliefert, der mit der Sklaven-Freikaufs-Versicherung nichts zu tun hat, sondern der englischen Praxis und der Praxis von einjährigen Einzel-Lebensversicherungs-Policen entspricht.⁵ Für Hamburg sind aus dem 17. Jahrhundert oder aus anderen Jahren des 18. Jahrhunderts weder weitere Gerichtsfälle zu Einzel-Prämien-Lebensversicherungen überliefert, noch ist deren Praxis anderweitig dokumentiert. Dass die Einzel-Prämien-Lebensversicherung in den allermeisten Handelsorten Europas im 17. und 18. Jahrhundert verschwand, kann als markantester Ausweis eines spezifisch neuzeitlichen Umgangs mit Risiko – im Sinne der Verfügbarkeit sogar des eigenen Lebens als Objekt von wirtschaftlichem Zukunftskalkül und seiner Ökonomisierung – gelten. Von der Lebensversicherung in der Form des Prämienvertrags zu trennen sind die weitverbreiteten renten- oder tontinenförmigen Institutionen⁶ sowie die kameralistischen Witwen- und Waisenkassen im Reich: Diese hier nicht im Fokus stehenden Institutionen scheinen geradezu aufgrund des herrschenden „Tabus“ gegenüber der Einzel-Prämien-Lebensversicherung auch als eine Art Ausweg gewählt worden zu sein, um einerseits im Sinne der finanziellen Interessen des kameralistischen Territorialstaats, andererseits im Appell an das allgemein bestehende Gefühl des Verantwortungsbewusstseins für karitative Nächstenvorsorge gleichsam camouflierte funktionale Äquivalente zu institutionalisieren.⁷ Diese kurzen Beobachtungen legen es nahe, im Folgenden zunächst zwischen

⁴ Mit Bezug auf den handschriftlich überlieferten Entwurf von 1722 und genannten Tit. X der AHO schrieb Thomas Dreyer: Die „Assecuranz- und Haverey-Ordnung“ der Freien und Hansestadt Hamburg von 1731. Frankfurt a. M. u. a. 1990, S. 153: „Dort ist die Lebensversicherung – man gewinnt den Eindruck: wie selbstverständlich [sc. seiner Ansicht nach verblüffenderweise angesichts der Verbote] erlaubt. VE 2 Art. 2 betritt damit assekuranzrechtliches Neuland.“

⁵ StA Hamburg, Best. 211-2 Reichskammergericht, B 57 [im Folgenden: RKG, B 57]. Ich hatte Magnus Ressel in unserem schon länger währenden fruchtbaren Dialog zwischen einstigem Doktorvater und Doktoranden – nun Kollegen – auf diese Akte hingewiesen und zu Recht notierte Magnus Ressel: Die Genese und der Fall des Verbotsdogmas von Lebensversicherungen in der Frühen Neuzeit. In: Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Hg.): Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Köln u. a. 2013, S. 400–417, hier: S. 415, Anm. 77: „Dieser Prozess würde eine eingehende Untersuchung verdienen.“ Diese erfolgt hier mit leichten Akzentverschiebungen in den Schlussfolgerungen.

⁶ Unter „Tontine“ versteht man ein nach dem neapolitanischen, in Frankreich sehr erfolgreichen Arzt Lorenzo Tonti (1630–1695) benanntes Spar- und Gewinnverteilungssystem: Einzahlungen der „Lebensversicherer“ in festgelegter Höhe erfolgten in einen Fonds, aus dem in regelmäßigen Abständen rentenförmig proporzmäßig unter den noch Überlebenden Auszahlungen erfolgten, was die länger Lebenden gegenüber den früher Sterbenden begünstigte. Vgl. auch Anm. 34.

⁷ Zur Tontinen-Einführung in Frankreich vgl. die hilfreichen Quellenabdrucke bei Didier Pouiloux: Mémoires d'assurances. Recueil de sources françaises sur l'histoire des assurances du XVI^{ème} au XIX^{ème} siècle. Mayenne 2011, S. 107–244. Zu den verschiedenen Formen der institutionalisierten kameralistischen Personenversicherung, unter denen die Witwen- und Waisenkassen die wichtigsten waren, vgl. schon die relativ umfangreiche und repräsentative Erfassung der kameralistischen

verschiedenen, oft in der Forschungsliteratur, zuweilen aber auch in den Quellen, miteinander vermengten Formen von „Lebensversicherung“ zu unterscheiden und zu rekonstruieren, welche Charakteristika, Erscheinungsformen, differenten Ursprünge auszumachen sind und welche Einordnungen dieser Phänomene in welche Kontexte bei den Zeitgenossen vorlagen: Kann man hier das, was isomorph erscheint, als ganz unterschiedliche Praktiken ausweisen, die spät zusammengeführt wurden? Dies ist auch eine Art Plädoyer dafür, antiteleologisch das eigene Vorverständnis von „Versicherung“ und „Risiko“-Konzepten auszublenden und historistisch offen für die Andersartigkeit und die Alterität der Semantisierung gegebenenfalls gleicher Wortkörper und Institutionenformen zu sein. Die kurze Darstellung, wie der Rechtsfall der Lebensversicherung von 1755 in Hamburg und am Reichskammergericht verhandelt wurde, mag illustrieren, wie jedenfalls auf Juristenseite „Lebensversicherung“ ein eher fremder, sich der Integration in herkömmliche Muster sperrender Gegenstand in einer Übergangsphase war. Abschließend soll gefragt werden, wie das Versicherungsprinzip am Ende des 18. Jahrhunderts in der mitteleuropäisch verwurzelten Kameralistik eine enorme Erweiterung erfuhr und sich so auch eine „Eingemeindung“ der Prämien-Lebensversicherung andeutete, auch wenn sie auf der Ebene des Rechts noch im 19. Jahrhundert in der Kodifikationsbewegung nur schwer einzuordnen war.

Die frühe Prämien-Lebensversicherungspraxis (bis etwa 1600)

Gestützt auf das Genoveser Notariatsarchiv, verschiedene Florentiner Archivbestände und das Datini-Archiv in Prato hatte schon Federigo Melis für die spät-

Literatur bei Carl Neumann: Die deutsche Versicherungsliteratur des 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 12 (1912), S. 967–985. Die späteren Spezialbibliographien sind demgegenüber weniger spezifisch; vgl. Magdalene Humpert: Bibliographie der Kameralwissenschaften. Köln 1937; Friedrich Ebel: Quellennachweis und Bibliographie zur Geschichte des Versicherungsrechts in Deutschland. Karlsruhe 1993. Die allgemeinere Literatur zur deutschen Kameralistik hat wiederum die Kassen weniger im Blick gehabt; vgl. Pierangelo Schiera: *Il cameralismo e l'assolutismo tedesco. Dall'arte di governo alle scienze dello stato*. Mailand 1968; Keith Tribe: *Governing Economy: The Reformation of German Economic Discourse 1750–1840*. Cambridge u. a. 1988; Marcus Sandt: *Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert*. Köln 1999; Ulrich Adam: *The Political Economy of J. H. G. Justi*. Oxford 2006. Ein allgemeinerer, Kameralismus im Sinne der Gouvernamentalitätsperspektive internationalisierender Ansatz bei Pascale Laborier u. a. (Hg.): *Les sciences camérales. Activités pratiques et histoire des dispositifs publics*. Paris 2011. Vgl. zu den Kassen hingegen spezieller Wilhelm Ebel: Über die Professoren-Witwen- und Waisenkasse zu Göttingen. In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 59 (1970), S. 535–559; Bernd Wunder: Pfarrwitwenkassen und Beamtenwitwen-Anstalten vom 16.–19. Jahrhundert. In: ZHF 12 (1985), S. 429–498; Eve Rosenhaft: *Secrecy and Publicity in the Emergence of Modern Business Culture. Pension Funds in Hamburg 1760–1780*. In: Anne Goldgar/Robert I. Frost (Hg.): *Institutional Culture in Early Modern Society*. Leiden 2004, S. 218–243; dies.: *Did Women Invent Life Insurance? Widows and the Demand for Financial Services in Eighteenth-Century Germany*. In: David R. Green (Hg.): *Family Welfare*. Westport 2004, S. 163–194. Für Austausch zum Thema sowie die Lektüre des Textes „Life-Contingent Contracts and the Political Economy of Speculation“ danke ich Christine Zabel.

mittelalterliche Praxis des mediterranen Handels, der bekanntlich Ursprung der maritimen Transport-Prämienversicherung ist, auf die Praxis und Überlieferung von Prämien-Versicherungsverträgen auf das Ableben eines einzelnen für generelle wie für spezifizierte Todesursachen hingewiesen.⁸ Ebenso hatte er das frühe Vorkommen von Wettversicherungen auf den Tod einer berühmten Persönlichkeit (Päpste, Herrscher) aufgezeigt. Bei einer privaten Lebensversicherung aus dem Florenz des Jahres 1465 lautete die Police in Übersetzung:

Es sei hiermit kund für jedermann, der das vorliegende Schreiben sieht, dass Benedetto d'Antonio Salutati für 150 Dukaten die Sicherheit über das Leben des Francesco di Domenico di Barnaba degli Agli übernimmt; das heißt, der benannte Benedetto möchte versichert sein, dass der oben genannte Francesco degl'Agli leben wird und lebendig sei vom Tag des 1. März, der da kommen wird 1465 bis hin zum 1. März 1466, wie auch immer sich dieser Francesco bewegt oder vor Ort bleibt oder zu Pferd reist, zu welchem Ort oder welchen Weg oder welches Land er bereist; und die Versicherer, die diese Versicherung gewähren, müssen für ihr Risiko, das sie eingehen, heute jeder 4 % erhalten.

Und das Risiko, das diese Versicherer, die diese Sicherheit geben, tragen hinsichtlich des Lebens von diesem Francesco degli Agli, [...] [umfasst] den Tod durch Feuer oder Wasser, den Tod durch Gift oder Pest, den Tod durch Dolchstoß oder jede andere Eisenwaffe, den plötzlichen Tod und den natürlichen oder Unfalltod und jede andere Todesart, an der er sterben könne oder gestorben sein kann, ob am Tag oder nachts, und auch jede Todesart, die man sich gar nicht vorstellen noch erdenken kann – von welchem Tod ihn der Herrgott beschütze! All diese Todesarten tragen die Versicherer als Risiko und nehmen sie auf sich, vom 1. 3. 1465 bis zum 1. 3. 1466, wie gesagt ist.⁹

⁸ Federigo Melis: *Origini e sviluppi delle assicurazioni in Italia (secoli XIV-XVI)*. Rom 1975, Appendice II, doc. 24-31, S. 212-218.

⁹ „Copia di una scritta dell'asichuramento facemo sopra la vita di Framcescho di Domenico di Barnaba degl'Agli, da di primo di marzo 1465 per infino a di primo di marzo 1466. – Sia manifesto, a ogni persona che vedrà la presente scritta, chome Benedetto d'Amtonio Salutati piglia sichurtà, per f. (150), sopra la vita di Framcescho di Domenico di Barnaba degli Agli: sicché il detto Benedetto vuole esser asichurato che'l sopra detto Framcescho degl'Agli viverà, e vivo fia, da di primo di marzo, che de' venire, millequattrocentosessantacinque, per infino a tutto di primo di marzo millequattrocentosessanzei, andando e stando et chavalchando, detto Framcescho, per qualunque luogho o via o paese; e gli asichuratori, che faranno questa sichurtà, debono avere per loro rischio, hora al presente, ciaschuno, f. (4) per cento.

E 'l rischio ch'e' detti asichuratori, che faranno questa sichurtà, chorrano in sulla vita di detto Framcescho degli Agli, sia da di primo di marzo, che de' venire, 1465, per infino a tutto di primo di marzo 1466, chome detto è, sia di morte di fuocho o d'acqua, e di morte di veleno o di pistolezza, e di morte di choltello e d'ogni altro ferro, e di morte subitana e di morte naturale o accidentale, e d'ogni altra morte di che potessi morire o fussi morto, o di di o di notte, ed ezian di morte di che non si potessi immaginare né pensare, della quale morte Iddio ghuardi! Tutti gli chorono, tutti gli portano detti rischi, i detti asichuratori, sopra di loro, da di primo di marzo

Wettversicherungen auf gekrönte Häupter – wie dieses Florentiner Beispiel – hatten die Form, dass der Policen-Nehmer und Prämienzahler gegen Zahlung der Prämie von einem oder einer Mehrzahl von Versicherern zugesichert erhielt, dass, sofern innerhalb eines Jahres vom genauen Datum des Policen-Schlusses an gerechnet, die berühmte Person, zum Beispiel Papst Nikolaus V., sterben werde, er eine bestimmte Summe (zum Beispiel 200 Dukaten) ausgezahlt bekäme. Blicke er am Leben, erhalte er diese Summe nicht, und seine Prämienzahlung käme den „Versicherern“ zugute.¹⁰ Die Forschung zur Versicherungspraxis des 15. bis 16. Jahrhunderts seit den 1950er-Jahren bis jüngst – etwa Rossis Werk zum „London Code“¹¹ – haben gezeigt, dass diese Formen der Lebensversicherung fast an allen Hafen- und Handelsplätzen, an denen die maritime Transportversicherung praktiziert wurde, auch nachweisbar ist, in der Ausbreitungsform, wie sie der Braudel-Schüler Boiteux schon aufgezeigt hatte:¹² von Italien über die französischen südlichen Mittelmeerhäfen in den Norden. Allerdings wurde zugleich deutlich, dass diese Formen der Einzel-Prämien-Lebensversicherungen stets ein kleiner Geschäftsbereich blieben und relativ marginal neben dem Kerngeschäft der Transportversicherung waren. Nur 96 (= 1,9 %) der für das 16. Jahrhundert überlieferten Policen des Konsulats von Burgos,¹³ zentral für den maritimen Versicherungsmarkt der Zeit, betrafen Lebensversicherungen. Für England sind vor 1600 nur drei Policen überliefert.¹⁴ Auch für die Niederlande sind unsere Kenntnisse hier spärlich: Die Leibrentenpraxis ist zwar seit dem 13. Jahrhundert belegt, kontinuierlicher etwa für Dordrecht im 15. Jahrhundert. Huygens und Johan de Witts Beiträge zur Probabilistik, zu Sterbetafel- und Leibrenten-Berechnungen sind bekannt,¹⁵ aber zur Prämien-Lebensversicherungspraxis fehlen Belege und existiert entsprechend kaum Forschung. Wettversicherungen wurden praktiziert, aber auch sie sind nur spärlich überliefert beziehungsweise erwähnt.¹⁶ Dies spricht da-

1465 per infino a tutto di primo di marzo 1466, chome detto è.“; Melis: *Origini* (wie Anm. 8), S. 213; Übersetzung hier und an allen weiteren Stellen, wenn nicht ausdrücklich anderes genannt ist, durch den Verfasser.

¹⁰ Ebd., Nr. 28, S. 215.

¹¹ Guido Rossi: *Insurance in Elizabethan England. The London Code*. Cambridge 2016.

¹² Louis A. Boiteux: *La fortune de mer. Le besoin de sécurité et les débuts de l'assurance maritime*. Paris 1968.

¹³ Hilario Casado Alonso: *El Mercado Internacional de Seguros de Burgos en el Siglo XVI*. In: *Boletín de la Institución Fernán González* 219 (1992), S. 277–306, hier: S. 285; Rossi: *Insurance* (wie Anm. 11), S. 414.

¹⁴ Rossi: *Insurance* (wie Anm. 11), S. 415 mit Anm. 27.

¹⁵ Ida H. Stambuis: *Levensverzekeringen 1500–1800*. In: Jacques van Gerwen/Marco H. D. van Leeuwen (Hg.): *Studies over Zekerheidsarrangementen. Risico's, risicobestrijding en verzekeringen in Nederland vanaf de Middeleeuwen*. Amsterdam/Den Haag 1998, S. 141–156.

¹⁶ Vgl. Johan Petrus van Niekerk: *The Development of the Principles of Insurance Law in the Netherlands from 1500 to 1800*. 2 Bde. Kapstadt 1998, hier: Bd. 1, S. 111f. Er erwähnt Wettversicherungen auf gekrönte Häupter auch für das 17./18. Jahrhundert für die Niederlande, allerdings auf die gelehrte Jurisprudenz, nicht auf entsprechendes Aktenmaterial gestützt; die Darstellung der Abgrenzung von der Prämienversicherung über das Kriterium des schützenswerten Interesses enthält weitere Anklänge an die vorliegende Problematik, aber keine direkte Erwähnung einer

für, dass deren Verbot durch die Amsterdamer Ordnung von 1598 (auch in der Neufassung von 1744) ebenso wie durch die Ordnungen von 1604 und 1621 für Rotterdam, für Middleburg (1600) und auch für Frankreich (1681) durchgehalten wurde, und zwar gerade an den Orten, an denen potenziell am ehesten Interesse und Expertise für den Geschäftstyp vorhanden war. Für die Forschungen zu Venedig,¹⁷ zu Florenz¹⁸ und zu Ragusa (Dubrovnik)¹⁹ gilt, dass Prämien-Lebensversicherungs-Policen wie die oben genannten meist gar nicht erwähnt sind und vermutlich in den Akten nicht auftauchen. Versichertes „Leben“ kommt immer wieder in Bezug auf Sklaven und deren Tod vor, doch diese waren gemäß der geltenden Rechtsauffassung als Dinge im Sinne des Sachenrechts zu betrachten, weshalb diese Sklavenversicherung ein schlichter Unterfall der Sachen-Transportversicherung ist²⁰ – auch wenn Geoffrey Clark in jüngster Zeit doch ein in der Praxis sich einübendes Bewusstsein für die Nähe zur „Lebensversicherung“ aus solchem Quellenmaterial hat ablesen wollen.²¹ Der „London Code“ sah eine besonders scharfe Trennung zwischen der Versicherung eines Kredits oder einer Rente – die durch Tod des Schuldners gegebenenfalls zunichte wurde – und der Lebensversicherung als solcher vor, kannte also beide Praktiken.²² Wenn in der zeitgenössischen Theorie über die Erlaubtheit der Lebensversicherung gestritten wurde, so wurde gerade diese Unterscheidung oft nicht durchgehalten: Sylvester Mazzolini

florierenden Prämien-Lebensversicherungspraxis. Zu den Edikten vgl. Frank Spooner: *Risk at Sea. Amsterdam Insurance and Maritime Europe, 1766–1786*. Cambridge 1983, S. 40f., S. 127; Sabine Go: *Marine Insurance in the Netherlands 1600–1870. A Comparative Institutional Approach*. Amsterdam 2009, ist ganz auf die maritime Transportversicherung konzentriert und erwähnt nur einmal (S. 144) das zögerliche Aufkommen von Feuerversicherungen in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Demgegenüber gab es in den Niederlanden neben der ab 1744 nachgewiesenen Einzel-Feuerversicherungspolice auch Ansätze, die Feuerversicherung zu institutionalisieren, die ab 1663 zunächst den Hamburger Brandkontrakten ähnelte, die dort schon im 16. Jahrhundert gängig waren: Hendrik Gerrit Schuddebeurs: *Onderlinge brandverzekeringinstellingen in Nederland van 1663 tot 1948*. Rotterdam 1948; Johannes Petrus Vergouwen: *De Geschiedenis der makelaardij in assurantiën hier te lande tot 1813*. Den Haag 1945, S. 69; Abraham Balthazar van der Vies: *Bijdragen voor de geschiedenis der verzekering in Nederland voornamelijk de brandverzekering*. Amsterdam 1904, S. 23–32, S. 86–97.

¹⁷ Karin Nehlsen-von Stryk: *Die venezianische Seeversicherung im 15. Jahrhundert*. Ebelsbach 1986, S. 195–198, erwähnt Fälle von versichertem Tod von Sklaven als Handelsgüter. 1419 wurden die *securitates super persona pape* verboten; Giovanni Stefani: *L'assicurazione a Venezia dalle origini alla fine della Serenissima*. Triest 1956, Nr. 20.

¹⁸ Giovanni Ceccarelli: *Un mercato del rischio. Assicurare e farsi assicurare nella Firenze rinascimentale*. Venedig 2012; ders.: *Coping with Unknown Risks in Renaissance Florence: Insurers, Friars and Abacus Teachers*. In: Cornel Zwierlein (Hg.): *The Dark Side of Knowledge. Histories of Ignorance, 1400 to 1800*. Leiden/Boston 2016, S. 117–138, erwähnt gar keine Formen der Lebensversicherung.

¹⁹ Alberto Tenenti: *Il prezzo del rischio. L'assicurazione mediterranea vista da Ragusa (1563–1591)*. Rom 1985.

²⁰ Dies hatte schon Wilhelm Ebel: *Über Sklavenversicherung und Sklavereiversicherung*. In: *Zeitschrift für die Versicherungswissenschaften* 52 (1963), S. 207–230, klarzustellen versucht.

²¹ Geoffrey Clark: *Slave Insurance in Late Medieval Catalonia*. In: *Kampmann/Niggemann (Hg.): Sicherheit (wie Anm. 5)*, S. 418–429.

²² Rossi: *Insurance (wie Anm. 11)*, S. 413.

etwa begründet 1506 (Erstdruck 1514/1515) die Unerlaubtheit der Lebensversicherung mit den zwei Argumenten, dass der Wert des menschlichen Lebens unschätzbar sei und dass Lebensversicherungen (zugunsten eines Dritten) zu Totschlag verleiten könnten.²³ Wenn Francisco García das erste Argument 1583 damit widerlegt, dass zwar nicht der Wert des Lebens als ganzer, aber wohl der entstehende Schaden etwa aus der nicht erfolgenden Rückzahlung eines Kredits oder einer sonstigen Obligation durch den Tod eines Schuldners klar quantifizierbar sei, so vermengt er die reine Lebensversicherung auf Todesfall wie in obiger Police praktiziert (und wohl von Prieras gemeint) mit jener Kredit- oder Rentenversicherung.²⁴ Die zeitgenössische kirchenrechtliche, moraltheologische und legistische Theorie war hinsichtlich der Diskussion der Lebensversicherung unentschieden: Viele Autoren behandelten sie nicht; von den Autoren der Spätscholastik, insbesondere der Schule von Salamanca, wurde sie im Wesentlichen hinsichtlich der allgemeinen Frage nach der Erlaubtheit diskutiert.²⁵ Ein meist auf ein

²³ [Silvestro Mazzolini:] Summa ab [...] Sylvestro Prierate [...] edita. Antwerpen 1578, s. v. „negotium“ n. 4, S. 238: *Et tertio [assecuratio] fit in personis [...] cum certatur super futura morte, aut vita alicuius, & unus obligat se ad decem danda, si tali tempore non fuerit vivus: & similiter alius, si eodem tempore non fuerit mortuus: & secundum Arch. hoc lucrum licitum non videtur: quia nulli utilitati, sed soli cupiditati deseruit, & potest dici turpe lucrum: & datur via ad mortem optandam alicuius: & pauperibus erogandum est.*

²⁴ Francisco García: Trattato di tutti i contratti [...]. Brescia 1589, cap. 39, n. 13, S. 661–663.

²⁵ Der früheste Einzeltraktat Pedro Santerna: Tractatus de assecurationibus et sponsonibus, [1488]. Venedig 1552, behandelt die *assecuratio* ohnehin insgesamt unter „De sponsonibus mercatorum“, erörtert aber die Prämien-Lebensversicherung eines Privatmanns noch nicht (pars IV, n. 67, S. 560, betrifft den Todesfall nur innerhalb der Frachtversicherung). Bei Vitoria wird der Versicherungsvertrag als Unterfall des Problems der Sündhaftigkeit von Wucher (*De peccato usurae*) abgehandelt und in etwas undeutlicher Formulierung eine Praxis in Valladolid von 10-jährigen Lebensversicherungsverträgen auf das Leben eines Dritten zwischen Versicherer und Versichertem erwähnt; Francisco Vitoria: (In Secunda Secundae Comment.) De Iustitia. Hg. von Vicente Beltrán de Heredia. Bd. 2. Madrid 1934, IIa IIae, qu. 78, art. 2, bes. Nr. 61, S. 178–180, S. 222. Bei Soto wird die Frage der Erlaubtheit des Lebensversicherungsvertrags noch innerhalb der *quaestio septima* „De contractu assecurationis“ abgehandelt mit Rekurs auf Silvestro Mazzolini; Domingo de Soto: De iustitia et iure. Lyon 1582, fol. 207v. Bei Molina wird zwar der Lebensversicherungsvertrag innerhalb des *assecuratio*-Abschnitts verhandelt, aber explizit verwendet der Autor nicht mehr den *assecuratio*-Begriff, sondern wechselt zur generelleren Frage *Utrum autem licitus sit contractus, quo quis securam reddat vitam alicuius pro pretio aliquo* [...]; vgl. Ludovicus Molina: De iustitia et iure. Bd. 1. Antwerpen 1615, disp. 507, p. 491, n. 12. Lessius behandelt die Versicherungen insgesamt als Unterfall der aleatorischen Verträge und die Lebensversicherung hierbei nicht explizit; vgl. Wim Decock: Theologians and Contract Law. The Moral Transformation of the *Ius Commune* (ca. 1500–1650). Leiden/Boston 2013, S. 173. Zur kanonischen und moraltheologischen Erfassung von *assecuratio* allgemein vgl. zur Lebensversicherung Christoph Bergfeld: Die Stellungnahme der spanischen Spätscholastiker zum Versicherungsvertrag. In: Paolo Grossi (Hg.): La Seconda scolastica nella formazione del diritto privato moderno: incontro di studio. Florenz 1973, S. 457–471; Giovanni Ceccarelli: Risky Business. Theological and Canonical Thought on Insurance from the Thirteenth to the Seventeenth Century. In: The Journal of Medieval and Early Modern Studies 31 (2001) 3, S. 607–658 (geht auf die Lebensversicherungen nicht ein); James Franklin: The Science of Conjecture. Evidence and Probability before Pascal. Baltimore 2001, S. 258–288 (zu den aleatorischen Verträgen, 13.–17. Jahrhundert).

Jahr geschlossener Lebensversicherungsvertrag in seiner quasi-wettförmigen Art reduzierte die Zahlung der Versicherungssumme auf das Eintreten/Nicht-Eintreten eines Ereignisses, was als Wahrheit/Nicht-Wahrheitsstatus der Aussage „A ist tot/ist nicht tot“ konzipiert werden konnte, weshalb es nahe lag, sie nach der gängigen Definition der *sponsio* auch als Wette zu erfassen. Die gängige Definition lautete: [sponsio est] *contractus, in quo duo de veritate vel eventu alicuius rei contententes sibi vicissim aliquid spondent, ut id eius sit, qui veritatem fuerit assecutus*,²⁶ und dieser Wahrheitsbegriff (*veritas*) wird noch in dem im Folgenden analysierten Rechtsfall ein Hauptstreitpunkt sein. Bei der Verbreitung der Praktiken und ihrer theoretischen Behandlung nach Nordeuropa scheint sich dann nicht erst durch die Verbote, sondern schon vorher eine Art Verengung vollzogen zu haben: So tauchte typischerweise bei einem der wichtigsten Autoren der entstehenden Sonder-Handelsrechts-Literatur, dem auch in Nordeuropa zeitversetzt nachgedruckten und viel rezipierten Straccha, die Lebensversicherung eben nicht unter *assecuratio*, sondern unter *sponsio* (als verbotenes Geschäft) auf, wenn er in seinem „Tractatus de mercatura“ zwei eigene Untertraktate einerseits „De assecurationibus“, andererseits „De sponsonibus“ widmete. Sie unterfiel so der römischrechtlichen Prüfung der *boni mores* von Verträgen.²⁷ Die Juristen des frühhandelsrechtlichen *Ius commune* übertrugen hier die Lehren von der Sittenwidrigkeit von Verträgen über die künftige Erbschaft eines noch lebenden Dritten aus dem Kontext der römischrechtlichen *donatio mortis causa* auf Lebensversicherungen²⁸ – vergleichbar einer heutigen Prüfung eines Rechtsgeschäfts am Maßstab von § 242 BGB.²⁹ In den folgenden juristischen Erörterungen des 17. und 18. Jahrhunderts zur *assecuratio* wurde die Lebensversicherung ausführlicher nur noch

²⁶ Leonardus Lessius: *De iustitia et iure*. Lyon 1653 [Erstauflage 1605], lib. 2, cap. 26 „De Ludo & Sponsonibus“, dub. I, S. 283.

²⁷ Benvenuto Straccha: *Tractatus de sponsonibus*. In: ders.: *Tractatus de mercatura, seu mercatore, omnia [...]*. Venedig 1556, S. 175–207, quarta pars, n. 1–9 (*Sponsio facta, quod imperator, vel pontifex hoc anno morietur, an valeat, late disputat, & valere ait*), S. 187–190, während er in seinem „Tractatus de assecurationibus“ die Lebensversicherung nicht behandelt; ders.: *Tractatus duo de assecurationibus et proxenetis [...]*. Amsterdam 1668.

²⁸ Vgl. Reinhard Zimmermann: *The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition*. Oxford 1996, S. 712; aus dem klassischen römischen Recht ist einschlägig Dig. 39, 5, 29, 2, der nachklassische *locus* ist Cod. 2, 3, 30. David Rüger: *Die donatio mortis causa im klassischen römischen Recht*. Berlin 2011 behandelt diesen Fall nicht.

²⁹ *Caeterum, si super morte privati hominis fieret sponsio, maxime animadvertendum arbitror, finge enim inimicissimum alterius contrahentis, rectius igitur fecerunt mercatores, si se a sponsione proxime relata abstinuerint, sed si is super cuius morte facta est sponsio voluntatem suam accomodauerit, ratam sponsonem existimo, propter lfi<nalem> C. de pac. [Cod. 2.3.30] quam in illa parte, in hac etiam conuentione, & stipulatione puto locum habere, & cur diuersum statuendum sit, non video*; Benvenuto Straccha: *Tractatus de sponsonibus*. In: ders.: *Tractatus de mercatura seu mercatore*. Lyon 1556, pars IV, n. 8, S. 189. Er verweist auf Lodovico Gozzadini: *Consilia seu responsa*. Venedig 1571, Nr. 98, S. 165–167. Bei Garcia: *Trattato (wie Anm. 24)*, S. 658, wird die *assecurazione* des Lebens als vierter Gegenstand neben Transport, Geld und Freiheit gestellt: Dies weist einerseits in die Richtung eines allgemeinen Versicherungsbegriffs, andererseits beruht es auf dem bei ihm eingeschränkten Begriff von „Leben(sversicherung)“.

einmal mit Blick auf die in Neapel übliche Praxis behandelt.³⁰ Bei den etwa dreißig ermittelbaren auf Nordeuropa bezogenen Werken, insbesondere juristischen Einzeldissertationen, taucht die Prämien-Lebensversicherung bis auf Einzelausnahmen nur noch quasi als „Erinnerung“ an die südeuropäische Praxis und Literaturbehandlung auf.³¹

Wie für andere Versicherungsbereiche auch, ist die entscheidende Epochen-schwelle um 1700 – der Übergang zur „sicheren Normalgesellschaft“ der Frühaufklärung in meiner am Feuerversicherungsbeispiel entwickelten Lesart³² – primär und entscheidend durch den Faktor der Institutionalisierung des Prinzips gekennzeichnet, während die Versicherung zuvor vor allem als Einzelvertrag und Geschäftstyp zwischen zwei Personen oder maximal einem Versicherten und einer gewissen Mehrzahl von anteilig an einem Einzelvertrag beteiligten Versicherern vorkam. Eine solche Institutionalisierung findet dann aber in verschiedenen Formen statt.³³ Sterbefall-Tontinen mit Auszahlung von Pauschalbeträgen an Hinterbliebene und Begünstigte von Tontinen-Mitgliedern bei deren Ableben als Unterart der seit 1652 praktizierten Tontinen zugunsten der überlebenden Mitglieder einzelner Alterskohorten sind eine Form von Lebensversicherung ohne Prämienprinzip und ohne gegebenenfalls anwachsenden Versicherungswert, sind

³⁰ Vgl. Francisco Rocco: *Responsorum legalium cum decisionibus centuria prima* [...]. Neapel 1655, responsio XXIII, S. 56f.

³¹ Vgl. die Spezialtraktate des 17. und 18. Jahrhunderts zur *assecuratio*, die im Anhang I bei Zwierlein: Prometheus (wie Anm. 32), S. 369f., aufgelistet sind. In diesen wird eher selten zentral auf die spätscholastische Literatur zurückgegriffen, vielmehr stammen die Hauptreferenzen von den südlichen Autoren Santerna und Straccha, erst in zweiter Instanz beziehen sich die nordeuropäischen Autoren auf die eigene Literatur. Rutger Rulant: *Tractatus de commissariis* [...] pars IV. De interrogatoriis. Frankfurt a. M. 1617, S. 89, tradiert schon mit Verweis auf die Ordonnanz Philipps II. von 1563 für die Niederlande die Verbotenheit des Objekts „Leben“ und schreibt sonst nichts mehr über die Lebensversicherung. Schaffshausen (1638), Schragius (1642), Brandes (1664), Lederer (1667) behandeln sie nicht. Heinrich Hahn: *Observata theoretico practica, Ad Matthaei Wesenbecii in L. libros Digestorum Commentarios* [...] Pars Prior. Helmstedt 1659 [zum Digestentitel 19], S. 1088, erwähnt sie in vier Zeilen; Reinhold Curicke: *Diatriba de assecurationibus*. In: Johann Gottlieb Heineccius (Hg.): *Scriptorum de iure nautico et maritimo fasciculus*. Magdeburg 1740, S. 827–838, hier: S. 833, erwähnt sie semantisch gleichgestellt als *adsecurationes in vitam hominis, aut in sponsiones itinerum, et similes inventiones* als verboten durch die Amsterdamer Ordnung, notiert aber: *Hodie tamen nil frequentius fieri solet*. Es folgen keine weiteren Ausführungen zu ihr. Hiernach kommt die Lebensversicherung gar nicht mehr in den erfassten Assekurationstraktaten vor. Zuweilen wird zwischen *assecuratio maritima* und *assecuratio terrestriis* unterschieden. Die Definitionen, die als Objekt des Vertrages die Übernahme des *periculum* nennen, wären an sich verallgemeinerbar und übertragbar, aber de facto war der Begriff eng an die maritime Transportversicherung geknüpft. Man hätte für die Erfassung von funktionalen Äquivalenten im Rechtsdiskurs ganz auf die Behandlung von Wetten und Glückspielverträgen zurückgreifen müssen. Im vorliegenden Hamburger Fall geschieht nicht einmal das, es erfolgt keine Behandlung des Sachverhalts dezidiert als *sponsio*.

³² Cornel Zwierlein: *Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen früher Neuzeit und Moderne*. Göttingen 2011, S. 262–314.

³³ Zur Institutionalisierung als entscheidendes Moment einer Versicherungsgeschichte in allgemeiner Hinsicht vgl. Cornel Zwierlein: *Ein frühneuzeitliches Erfolgsmodell: Sicherheit durch Versicherung*. In: Kampmann/Niggemann (Hg.): *Sicherheit* (wie Anm. 5), S. 383–399.

aber schon ein auf eine Versichertenmehrheit übertragenes funktionales Äquivalent zum Einzel-Lebensversicherungsvertrag.³⁴ Die dann auf Poveys Plan beruhenden Formen verschiedener *mutual life insurance societies* sowie der *stock companies*, die, wie die 1710 gegründete „Sun“,³⁵ zu einer Experimentier- und Gründungswelle einer Vielzahl von frühen Lebensversicherungsgesellschaften von 1695 bis 1720 führte, von denen dann einige größere sich am Markt hielten, sind bekannt.³⁶ Das ganz anders geformte Pendant mit Lebensversicherungsähnlichkeit auf dem Festland sind die kameralistischen Witwen- und Waisenkassen. Nur die englischen Versicherungsgesellschaften bedienten sich in kumulativer Form der Prämien-Lebensversicherungs-Policen-Praxis.

Tod in Hamburg

Wenden wir uns vor diesem Hintergrund der Analyse des Hamburger Falles von 1755 zu, der 1767 zum Abschluss kam:³⁷ Er betrifft eine vom Kläger Marsilius Stander abgeschlossene Lebensversicherung mit der Versicherungssumme von 8 500 Mark oder 2 833 1/3 Reichstalern hinsichtlich des Lebens des Wettsehreibers Nikolaus Christoffer Wolters bei den Beklagten. Diese hatten als vier Parteien die Assekuranz gezeichnet – eine ganz typische Mehrheit von Versicherern für einen Versicherten. Es handelte sich im Einzelnen um die Gebrüder Brentano, die für 3 000 Mark Courant [die Hamburger Rechnungswährung] gezeichnet hatten, Wilhelm Stolle (1 000 Mark), Joachim Kähler junior (1 500 Mark) und Theodorus Lavezzari (3 000 Mark). Die Police wurde von dem Makler Johann Christian Schierhorn am 19. August 1755 mit Stander geschlossen, die Versicherer trafen

³⁴ Für die Vertragspraxis und die Institutionengeschichte der Tontinen vgl. Pouilloux: *Mémoires* (wie Anm. 7); für die Diskussion über ihre Bedeutung für den öffentlichen Kreditmarkt und gegebenenfalls den säkularen englisch-französischen Wettbewerb um die Potenz der Staatsfinanzen und die staatliche Kreditaufnahmefähigkeit im North/Weingast/Brewer'schen Modell vgl. David R. Weir: *Tontines, Public Finance, and Revolution in France and England, 1688–1789*. In: JEH 49 (1989) 1, S. 95–124; Philip T. Hoffman/Gilles Postel-Vinay/Jean-Laurent Rosenthal (Hg.): *Des marchés sans prix. Une économie politique du crédit à Paris, 1660–1870*. Paris 2001, S. 38 et passim.

³⁵ Peter G. M. Dickson: *The Sun Insurance Office, 1710–1960*. London 1960, S. 17–31.

³⁶ Clark: *Betting* (wie Anm. 3).

³⁷ Für die Sachverhaltsdarstellung sind zentral die *facti species* im Rahmen der Nullitäts-Klage-Erhebung durch den Anwalt von Zwierlein im *Libellus nullitatum earumque simpliciter insanabilium et gravaminum summarius, cum petito humillimo legali in Sachen Brentani Gebrüder und Consorten contra Marselius Stander*, StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 6, fol. 1r–40v (prod. Wetzlar, 3. 10. 1763) und beklagenseitig der Vortrag des Anwalts Ruland *Exceptiones in Sachen Gebrüder Brentani u. Cons. contra Marsilium Stander*, 16. 2. 1765, StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 2, Nr. 37. Ebd., Teil 2, Nr. 34a, liegen als Konvolut von 735 Seiten die *Producta in Sachen Marselius Stander, Klägers, contra Brentani Gebrüder, Wilhelm Stolle, Joachim Kähler iun. und Theodor Lavezzari, Beklagte* (prod. Wetzlar, 17. 3. 1764) vor, die in den vorherigen Akten als *Acta priora* bezeichnet werden, allerdings schon in die Zeit des Reichskammergerichts hineinreichen und nur teilweise darüber hinaus Hamburger obergerichtliche Akten abschriftlich, zum Teil auch in Dopplung die gleichen Aktenstücke wie in Teil 1 enthalten.

also, wie häufig, weder den Versicherungsnehmer (Stander) noch den, dessen Leben „versichert“ war (Wolters).³⁸ Anders als heute meist gängig, schloss nicht Wolters, sondern der potenzielle Nutznießer Stander den Vertrag. Der Makler ließ die Versicherer dann gegenzeichnen, was am 20. und 21. August geschah, womit das Geschäft zunächst einmal rechtsgültig war. Jeder der Versicherer erhielt 2 % Prämie auf seinen Anteil an der Versicherungssumme:

[Alle vier bestätigten...] *ein jeder für hierunter gezeichnete Summa 2 Procento Premie Neu Hamburger Courant empfangen zu haben, wofür wir uns verpflichten, daß wenn vorgedachter Nicolaus Christoffer Wolters, in Eines Jahres frist, zu rechnen von den zwey und zwanzigsten August Anno Eintausend Sieben Hundert fünf und funfzig bis den zwey und zwanzigsten August Anno Eintausend Sieben Hundert Sechs und funfzig inclusive, von dem Höchsten Gott durch ein oder andern Zufall, jedoch eines natürlichen Todes, sollte abgefordert werden, Wir als dann ein jeweder daß gezeichnete Capital, mit Acht und Neunzig Procento, innerhalb 2 Monathe nach deßen Absterben bezahlen wollen, und da Gott verhüte, daß dito Wolters sollte mit Tode abgehen, an keinen andern die Zahlung ohne Exception zu entrichten, als an obbemeldten Herrn Marselius Stander oder deßen Erben, womit [sic] friedlich.*

Ubrigens erkennen, Wir dieses Engagement von solcher Würde und Gütigkeit, als wenn dazu eine eigne eingerichtete Police wäre, und wünschen den Geassecurirten langes und gesundes Leben.

Geschloßen durch den beedigten Mäckler Johann Christian Schierhorn Hamburg Anno 1755

*d. 19. Aug. 1755.*³⁹

Wenige Tage später starb Wolters und wurde schon am 30. August 1755 begraben.⁴⁰ Stander forderte von den Versicherern nun die 8 500 MC. Doch diese ver-

³⁸ Klägersseitig wurde dem RKG eine Kopie der Police zum Beleg beigefügt (StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 7), deren Authentizität beklagenseitig aber bestritten wurde, vgl. Anm. 55. Es herrschte die Praxis, dass die Makler mit den Assekurateur-Geschäftspartnern teilweise nur jährlich abrechneten, sodass die geschlossenen Verträge erst dann überhaupt inhaltlich bekannt wurden; vgl. Dreyer: „Assecuranz- und Haverey-Ordnung“ (wie Anm. 4), S. 35, S. 197. Zur Rolle der Makler außerhalb Hamburgs vgl. für London Rossi: Insurance (wie Anm. 11), S. 253–257; für die Niederlande Go: Marine Insurance (wie Anm. 16), S. 70–95; Niekerk: Development (wie Anm. 16), S. 756–758.

³⁹ StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 7. In den *Acta priora* ist die Police noch einmal in Kopie enthalten, in der durchgestrichen auch Peter Greve mit einem Versicherungsanteil von 1 500 MC am 4. 8. 1755 zeichnete (StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 2, Nr. 34a, S. 15–22).

⁴⁰ Auch dies wurde im Prozess als Indiz für die Betrugsintention von Stander und Schierhorn interpretiert, denn: „Nun war Stander kein Jude, so wie Wolters kein Jude gewesen war; und hier pflegen die Christen, wie die hiesigen Leichbitter und Todtengräber alle bezeugen können, 5, 6 ordinar 8, Tage nach ihrem Tode beerdigt zu werden.“ Angesichts des raschen Begräbnisses, das eine Obduktion verhinderte, wurde seitens der Versicherer eine Art „Vertuschungsabsicht“ vermutet: StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 5; Zeugnis des Leichenbitters Joachim Dietrich Stegen, 20. 6. 1761, StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 9.

weigerten die Zahlung mit der Begründung, dass der Grad der Schwindsucht des Versicherten nicht hinreichend belegt gewesen sei, andernfalls hätten sie die Versicherung nicht abgeschlossen. Das Hamburger Obergericht jedoch verurteilte die Versicherer zur Auszahlung der zugesicherten 98 % von 8 500 MC nebst Zinsen. Daraus wird deutlich, dass der üblichen Praxis entsprechend die 2 % Prämie nicht realiter gezahlt worden waren, da sie in Abzug gebracht wurden. Zahlbar war der Betrag innerhalb von vier Wochen ab dem 11. März 1761.⁴¹ Gegen dieses Urteil, dem schon eine erste Verhandlung am Obergericht sowie eine Appellation an den Reichshofrat vorausgegangen war,⁴² legten die Versicherer Klage beim Reichskammergericht ein. Dass dies überhaupt möglich war, wurde damit begründet, dass die Summe des Privilegs *de non appellando* durch den Versicherungswert überschritten sei und dass es sich auch nicht der Sache nach um eine „Versicherung“ im Sinne des üblichen Handelsrechts handele, die sonst ja allein am Admiralitätsgericht zu verhandeln gewesen wäre,⁴³ „sondern als die oben gedachte Summen gethane Assecuranz *nicht über das Leben eines Seemans oder in mercantie-Sachen (wovon die in dem Hamburgischen Privilegio gemelte assecuranzien doch lediglich zu verstehen sind)* sondern auf das Leben eines Wutteschreibers seinem Schwager einem Kirchspiel Läufer zum besten geschehen und daher auch von diesem nicht in dem Admiralitaets-Gericht, sondern gleich anfangs im Obergericht zu Hamburg eingeklagt worden ist; im übrigen aber vermögen selbst die *privilegia de non appellando illimitata* nicht, den Recours an die höchste Reichs Gerichte in *caussis nullitatum*“ zu verbieten.⁴⁴ Dieser anwaltliche Vortrag des bekannten Reichskammergerichtsadvokaten Johann Jakob von Zwierlein (1699–1772)⁴⁵ – mit dem ich nicht verwandt bin – hinsichtlich der formellen Zulässigkeit

⁴¹ StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 15. Die nachträgliche Prämienzahlung bzw. „Verrechnung“ war auch im Transportgeschäft ein traditionelles Rechtsproblem, das zu den ersten größten Rechtsstreiten in Deutschland über Versicherungsrecht überhaupt und zum ersten deutschsprachigen Beitrag der gelehrten Jurisprudenz zur Versicherung durch Rutger Ruland führte; vgl. Zwierlein: Prometheus (wie Anm. 32) S. 59–63.

⁴² Der Reichshofrat hatte die Berechtigung der Appellation verneint (StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 2, S. 455–459; Rescriptum Caesareum, vom 20. 6. 1760 [nach reiflicher „der Sachen Erwegung die gebettten processus anheute abgeschlagen worden“]), hatte also zu materiellrechtlichen Fragen nicht erkennbar Stellung genommen.

⁴³ Zum Admiralitätsgericht und seiner Rechtsprechung gerade hinsichtlich maritimer Versicherungen vgl. Eva-Christine Frenz: Das Hamburgische Admiralitätsgericht (1623–1811). Frankfurt a. M. u. a. 1985, S. 135–163. Zur Rechtsprechung des Reichskammergerichts hinsichtlich der Statthaftigkeit des Rechtsmittels der Appellation gegen Urteile des Obergerichts vgl. Andreas Ebert-Weidenfeller: Hamburgisches Kaufmannsrecht im 17. und 18. Jahrhundert. Die Rechtsprechung des Rates und des Reichskammergerichts. Frankfurt a. M. u. a. 1992, S. 29–69.

⁴⁴ StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 5, *Instrumentum rite interpositae ac intimatae Appellationis et Provocationis, nec non Requisitionis actorum cum rationibus decidendi ut et oblationis ad praestandum solemnia* (prod. 3. 10. 1763).

⁴⁵ Von Zwierlein war Sohn eines Barbiers und Chirurgen, leitete in Wetzlar als Prokurator auch einen Zirkel zur Anlernung neuer Assessoren und Prokuratoren, wurde 1752 vom Kaiser erblich geadelt und hatte sich mit der Reform des Gerichts mehrfach auseinandergesetzt; Johann Jakob (von) Zwierlein: Concept der auf kaiserl. und des Reichs Befehl im Jahr 1613 verbesserten

der Appellation steht in der Tradition der länger und immer wieder umstrittenen Frage, welche Rechtsgeschäfte als „Handelsstreitigkeiten“ im Sinne zunächst des Privilegs von 1634 zu deuten waren und ab welchem Grad der Widerrechtlichkeit eines Urteils die Nullitätsklage statthaft war.⁴⁶ In anderen Fällen, in denen das Reichskammergericht auf Zulässigkeit entschied, obwohl vom Sachverhalt her durchaus Handelsgeschäfte dominierten, wurde dem anwaltlichen Vortrag etwa dann gefolgt, wenn es um allgemeine zivilrechtliche Fragen ging (um die Beweisfähigkeit eines nichtigen Gutachtens, nicht aber um das dahinterstehende Zuckerhandelsgeschäft; um einfach-zivilrechtliche Eigentumsfragen, auch wenn sie zwischen Kaufleuten ausgetragen werden) oder – selten – wenn man in Wetzlar dem Argument folgte, dass „Handelsstreitigkeiten“ im Sinne des Appellationsprivilegs nur solche seien, die einen öffentlich-rechtlichen Charakter hätten, es also um die Beurteilung des Magistrats und die Involvierung der handelsrechtlichen Sondersphäre der Hamburger Handelswelt als solche gehe.⁴⁷ Diese Rechtsprechung zum Begriff der „Handelsstreitigkeit“ im Hamburger Appellationsprivileg war Teil der allgemeineren Diskussion über die *lex mercatoria* in der Frühen Neuzeit, denn de facto schützte das Privileg die Sphäre der Sonderkompetenz insbesondere des Admiraltätsgerichts in Handelssachen, deren Ratio das nur vor Ort vorhandene besondere Handelswissen war.⁴⁸ Sie ist aber zugleich enger und spezifischer, da die materiellrechtliche Frage der Abgrenzung zwischen Handels-Sonderrecht und allgemeinem Zivilrecht in die Form des Appellationsprivilegs gegossen war, das

Kammergerichtsordnung [...]. Gießen 1744; ders. (Hg.): Georgii Melch. de Ludolf: Imperialis Camerae Assessoris, de jure Camerali commentatio systematica. Wetzlar 1741. Sein Sohn Christian Jakob von Zwielerlein ist als Reichsreform-Autor bekannt; vgl. Wolfgang Burgdorf: Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806. Mainz 1998, S. 242f.; Sigrid Jahns: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Bd. 1. Köln 2003, S. 521, S. 543.

⁴⁶ Zur Statthaftigkeit der Nullitätsklage Ebert-Weidenfeller: Kaufmannsrecht (wie Anm. 43).

⁴⁷ Beispiele ebd., S. 46–50.

⁴⁸ Die derzeitige Debatte, in der über die „Existenz“ einer allgemeinen *lex mercatoria* gestritten wird, in der die einen in normativer Absicht für ein umfassendes internationales Handelsrecht argumentieren und dafür historische Ursprünge bis weit ins Hochmittelalter reklamieren, vertritt die rechtshistorische Forschung meist eine ablehnende, berechtigt teleologiekritische Stoßrichtung, die für die Beurteilung der vorliegenden frühneuzeitlichen Fälle des Pochens auf Rechtssphären-Trennung aber eher wenig austrägt. Freilich sind Gründungen wie der englische „admiralty court“ des 14. Jahrhunderts durchaus als Vorbildinstitution für die Hamburger anzusehen; vgl. Frentz: Admiraltätsgericht (wie Anm. 43), S. 279; Magnus Ressel: Zwischen Sklavenkassen und Türkenpässen. Nordeuropa und die Barbaresken in der Frühen Neuzeit. Berlin u. a. 2012, S. 104–113, für den Kontext der Barbaresken-Piraterie im Gründungsjahr der Admiralität 1623. Zur *lex mercatoria*-Diskussion vgl. Karl Otto Scherner: *Lex mercatoria – Realität, Geschichtsbild oder Vision?* In: ZRG, GA 118 (2001), S. 148–167, hier: S. 159–166; Charles Donahue: *Medieval and Early Modern Lex mercatoria: An Attempt at the probatio diabolica.* In: *Chicago Journal of International Law* 5 (2004) 1, S. 21–37; Albrecht Cordes: *Auf der Suche nach der Rechtswirklichkeit der mittelalterlichen Lex mercatoria.* In: ZRG, GA 118 (2001), S. 168–184; Emily Kadens: *The Medieval Law Merchant: The Tyranny of a Construct.* In: *Journal of Legal Analysis* 7 (2015) 2, S. 251–289.

auch, insbesondere über die Streitsummengrenze, ganz allgemein den Schutz der Jurisdiktionsrechte der ständischen Gerichte vor überschießenden „mutwilligen“ Appellationen bedeutete.⁴⁹

Das erste Argument von Zwierleins, die Lebensversicherung sei kein Handelsgeschäft im Sinne des Appellationsprivilegs, ist insoweit also bedeutsamer als der Rückgriff auf die Nullitätsklage: Es zeigt – wie oben für das Verständnis von *assecuratio* und *sponsio* im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert gezeigt – erneut eine bis ins 18. Jahrhundert fortwirkende strikte begrifflich-konzeptuelle Differenz zwischen den Formen maritimer Transportversicherungen und diesem Typ einer Prämien-Lebensversicherung, die ex post kontraintuitiv erscheint. Und in der Tat folgte das Reichskammergericht hier der Argumentation von Zwierleins: Es erließ die „Temporal Inhibition“, also die einstweilige Verfügung, in dieser Sache „gänzlich innen zu halten“ und nicht weiter zu exekutieren und erkannte damit die Zulässigkeit des Falles vor dem Reichskammergericht an, und zwar ausdrücklich deswegen, weil die Appellation eben bezüglich eines Falles erfolge der „keine Handelsschaffts Assecurance betreffe“.⁵⁰ Dass dies kein nur aus der Prozesssituation heraus ex promptu erfundenes Argument war, sondern dass man damit an ein lange vorhandenes traditionelles Verständnis anknüpfte, ist schon daraus zu folgern, dass es bereits 80 Jahre früher bei Leibniz auf der Ebene des gelehrten Schrifttums im Übergang zwischen Frühkameralismus und dem mathematiktheoretischen Nachdenken über Vertragsformen mit Zeit- und Risiko bezug nachgewiesen werden kann: Leibniz verwandte *assecuratio* nahezu ausschließlich als Terminus technicus für maritime und Feuerversicherung; thematisierte er Leibrenten und lebensversicherungsnahen Geschäfte und Kalküle, um die es ihm dann in den viel ausführlicher überlieferten theoretischen Traktaten, die in der Vorgeschichte der Wahrscheinlichkeitsrechnung berücksichtigt werden, ging, schrieb er entweder von Formen des Kaufes, der *emptio*, oder eben von Annuitäten und Renten.⁵¹ Im vorliegenden Rechtsfall wurde diese zunächst vielleicht von geringer Bedeutung erscheinende Unterscheidung zu einem entscheidenden Rechtsargument hinsichtlich der Appellabilität und damit hinsichtlich der Frage, welchen lebensweltlichen Sphären man das eine und das andere Rechtsgeschäft zuordnen sollte. Für die Unterscheidung konnte von Zwierlein weder auf Litera-

⁴⁹ Zu den *privilegia* Ulrich Eisenhardt: Die kaiserlichen Privilegia de non appellando. Köln/Wien 1980.

⁵⁰ Decret, sambt Verordnung und Temporal Inhibition des Reichskammergerichts, 24.7.1761 „in Consilio“, Kopie genommen 31.7.1761 (prod. 3.10.1763), StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 21.

⁵¹ Insofern kann man die Frage stellen, ob die Separatedition Gottfried Wilhelm Leibniz: Hauptschriften zur Versicherungs- und Finanzmathematik. Hg. von Eberhard Knobloch/J.-Matthias Graf von der Schulenburg. Berlin 2000, diese Texte, die im Sinne von Leibniz ganz verschiedenen Arten von Gegenstandsbereichen zugehörten, zu Recht in einem Band vereinte; vgl. Cornel Zwierlein: Katastrophe und Prävention – Leibniz, Brandgefahr und Versicherung. In: Friedrich Beiderbeck/Irene Dingel/Wenchao Li (Hg.): Umwelt und Weltgestaltung. Leibniz' politisches Denken in seiner Zeit. Göttingen 2015, S. 433–468, hier: S. 434–438, S. 448–458.

tur noch auf Präzedenzfälle verweisen, während er für die Frage der Nullitäts-Klagenzulässigkeit hier durchaus auf gesichertem Boden stand.⁵²

Materiellrechtlich machte von Zwierlein für seine Mandanten nun zunächst geltend, dass schon aus dem Faktum der ungewöhnlich niedrigen Prämie ablesbar sei, dass diese auf keinen Fall von einer Krankheit des Wolters Kenntnis gehabt haben könnten, da „verkehrsüblich“ ein einjähriger Lebensversicherungsvertrag für 5–6 %, nicht aber nur für 2 % Prämie abgeschlossen würde.⁵³ Er verwies dabei auf das Standardwerk der Zeit, Nikolaus Magens „Versuch über Assecuranzen, Havereyen und Bodmereyen“ (Hamburg 1753).⁵⁴ Der Versicherungsmakler habe nicht nur die Krankheit des Wolters, wenn sie denn den Versicherern bekannt gemacht worden sei, nicht in die Police setzen lassen, sondern hiervon auch nichts in seinem Maklerbuch vermerkt – das, ähnlich wie die Hauptbücher der Kaufleute, im Prozess beweisfähig war.

⁵² Er zieht zur Statthaftigkeit der Nullitätsklage trotz bestehenden Appellationsprivilegs heran: Andreas Gaill: *Practicarum observationum, tam ad processum judicarium praesertim Imperialis Camerae, quam causarum decisiones pertinentium, libri duo*. Köln 1721 [Erstaufl. 1578], Obs. 135, num. 3, S. 234f. (*Appellatione remota, an nullitas sublata censeatur*); Wilhelm Roding: *Pandectae juris cameralis* [...]. Wetzlar 1750 [Erstaufl. 1598] lib. 1, tit. 19, §§ 47f., S. 280; Georg Melchior de Ludolf: *De jure camerali commentatio systematica*. Wetzlar 1741, sectio 1, § 14, Nr. 7, S. 142–145: die Nullitätsklage kann auch nicht per Appellationsprivileg ausgeschlossen werden; David Mevius: *Decisiones super causis praecipuis ad summum Tribunal Regium Vismariense* [...]. Frankfurt a. M 1712, decisio 177, S. 68; von Zwierlein allegiert zudem weitere ungedruckte Hamburger Präzedenzfälle.

⁵³ Man mag aus diesem Faktum herauslesen, dass der Makler Schierhorn die „gierigen“ Versicherer in den Vertrag „lockte“, da bei einer Prämie von nur 2 % die Versicherer dem Makler selbst nach Hamburger Maklerrecht (Assecuranz- und Haverey-Ordnung von 1731) keine Provision zahlen mussten (Art. XXXIII, 5). In der Tat war an sich bei Wettversicherungen die Prämie gerade aufgrund des fehlenden Interesses immer besonders hoch.

⁵⁴ „Nun wird ordinär das Leben einer nicht Kräncklichen Person von 20 bis 50 Jahren für 5 procentum Prämie auf ein Jahr versichert, und einer nicht Kräncklichen Person von 50 bis 60 Jahren für 6 procentum Prämie, wie aus Magens bekantem Buche von Assecuranzen, und sonst erweislich ist.“; StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, Nr. 5; Nikolaus Magens: *Versuch über Assecuranzen, Havereyen und Bodmereyen* insgemein [...]. Hamburg 1753, S. 33. Alles spricht daher dafür, dass sowohl die rudimentäre Praxis der Prämien-Lebensversicherung im Hamburg dieser Zeit wie ihre ansatzweise konzeptuelle Erfassung dem englischen Vorbild folgte (Magens schrieb als „Londoner Kaufmann“ für das Hamburger Publikum). Magens nimmt auf S. 34 in der Anmerkung auf die Hamburger Assecuranzordnung Bezug und schreibt, dass diese „auch“ die Lebensversicherung erlaube. Er behandelt aber die Türkengefahr-Versicherung und die Versicherung des Lebens von Seefahrern, wie sie als Annex der Transportversicherung kaufmännisch gängig war, in diesem Abschnitt gar nicht, sondern sie taucht nur in den abgedruckten internationalen Assecuranzordnungen auf (S. 811, S. 867f., S. 1034, S. 1120). Richtig interpretiert Ressel: Lebensversicherungen (wie Anm. 5), S. 414f., die Praxis der privaten Lebensversicherung von Seeleuten als das von der Hamburger Ordnung Gemeinte; Magens verbindet dies im Horizont der Zeit gleichsam „falsch“ mit der Londoner Praxis. Dass 1759, gerade während bzw. nach dem vorliegenden „echten“ Lebens-Wettversicherungs-Fall dieselbe verboten wurde, zeigt, dass auch in Hamburg weiter eine Differenz zwischen dieser gängigen spezifischen Seemannspraxis und der allgemeineren englischen Form gesehen wurde, wie sie Clark untersucht hat. Es führt also keine direkte Linie von der Türkengefahr-Versicherung zur verallgemeinerten Form der Lebensversicherung im deutschen Sprachraum.

In der Erwiderung wird primär auf die materiellrechtlichen Aspekte geantwortet, hier wird schon die Richtigkeit der von den Nullitätsklägern eingebrachten Policen-Kopie angefochten.⁵⁵ Das mit Verweis auf Magens vorgebrachte Argument wird damit entkräftet, dass Magens sich primär auf die englische Praxis beziehe: Dies ist insofern bemerkenswert, als aus den fehlenden weiteren Präzedenzfällen bei von Zwierlein und diesem einzigen Verweis unter den Parteien in Wetzlar geschlossen werden kann, dass offenbar über einen in Hamburg eher weniger geläufigen Fall gestritten wurde.⁵⁶

Dann konzentriert sich der materiellrechtliche Sachvortrag auf die Probleme der Wahrheits- und Glaubwürdigkeitserfordernisse, die im Rahmen des Vertragschlusses gegeben und gegebenenfalls verletzt worden waren, und wie diese einzuschätzen seien. Die vom Richter zu entscheidende Frage über die „Wahrheit“ von rechtserheblichen Tatsachen und eines zu beurteilenden Ereignisablaufes war um 1700 in Verschmelzung der Theorien, wie sie für Geschichtsschreibung, Geschichtsgebrauch und die historische Wahrheitsfindung entwickelt worden waren, mit der juristischen Methodenlehre kriteriologisch ausdifferenziert worden.⁵⁷ Thomasius hatte den Erfahrungsbegriff der rationalistischen Philosophie in die Jurisprudenz eingebracht, rekurrierte aber für die eher praktische Frage der Wahrheitsfindung im Prozess auf die frühere Form von „Empirismus“ im humanisti-

⁵⁵ Ein fünfter Versicherer, der für weitere 1 500 Mark aufgekommen sei, Peter Greve, der damals Ratsmann gewesen, nun Bürgermeister sei, fehle auf der Kopie. Dieser habe aber auch sofort die Summe an Stander ausgezahlt und damit die Korrektheit des Anspruchs zugestanden, während die anderen sich nun „querulantisch“ gegen eine Zahlung wehrten; StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 2, Nr. 37, fol. 4r–5r; vgl. Anm. 39.

⁵⁶ „Dann nicht zu gedencken, daß dasjenige, was Magens von der Weise in Engeland anführet, in Hamburg keine Regul ausmachtet: so hätten die Appellanten nach diesem Auctore, wann sie Wolters zehnmal für vollkommen gesund gehalten hätten, doch nicht unter fünf pro Centum zeichnen sollen. Und gleichwol haben sie es zu 2 pro Cent gethan. Ist es aber des Appellanten oder Mäklers Schuld, daß die Assecuradeurs sich so sehr gegen Magens Tractat versündigt haben?“; StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 2, Nr. 37, fol. 5v–6r.

⁵⁷ Bei Christian Thomasius [präs.]: *Dissertatio de fide juridica*, def. Matthäus Lupin. Halle 1750, wird zwischen einer *fides philosophica, metaphysica, logica, physica, ethica, politica, mathematica*, ja sogar *medica* unterschieden, um die *fides historica* im engeren Sinne als die *praesumptio veritatis de eo, quod homines accidisse, vel ab iis gestum esse dicitur, orta ex conjecturis circumstantiarum, quae non saepe fallere solent, nullis tamen ab hominibus inventis aut praescriptis regulis adstricta, sed liberae cujusvis ratiocinationi, a praejudiciis tamen vacuae, relicta* (ebd., I, § 44, S. 24). Die *fides juridica*, die juristische Wahrheit, unterteilte Thomasius nun in einerseits diejenige von der im *corpus iuris* und in den Gesetzen sowie durch die Jurisprudenz gehandelt wird, andererseits aber in die Aussagewahrheit im Prozess: Die Letztere gehöre in vielerlei Hinsicht, trotz einiger Unterschiede, im Wesentlichen zur *fides historica* (ebd., II, § 1, S. 35). Thomasius bezieht sich hinsichtlich der auf „Historie“ bezogenen Methodenlehre auf die späthumanistische tacitistische Praxis und auch die Theorie *de arte legendi historiam*, wie in der Einführung von Bodins *Methodus*, Tacitus-Text-Analyse und dann der Gradeinteilung von historischer *verosimilitudo* (S. 67) deutlich wird. Zu der mit dieser Bezugnahme durch Thomasius gemeinten Konzeption der Geschichtsanalyse bei Bodin vgl. bes. Marie-Dominique Couzinet: *Histoire et méthode à la Renaissance: une lecture de la Methodus ad facilem historiarum cognitionem de Jean Bodin*. Paris 1996.

schen Sinne.⁵⁸ So gab Thomasius dem Richter drei generelle Regeln an die Hand, um die *verosimilitudo* eines Faktums zu beurteilen; das Fundament derselben war aber im Kern die *frequentia aut raritas* von Ereignissen und Üblichkeiten; letztlich wurden also durchaus – nicht fern dem Kern der Erfahrungsbasis der vor allem englischen rationalistischen Philosophie (Locke) – „common sense“ und Alltagserfahrung in ihrem Evidenzwert systematisiert und so bestimmt,⁵⁹ was der juristische Wahrheits- und Wahrscheinlichkeitsbegriff war.

Im konkreten Fall bezog Stander sich darauf, dass, wenn auch die Police nicht die Schwindsuchtskrankheit erwähnt habe, doch am Tag vor Unterzeichnung der Police der Arzt Wolters, Dr. Gerlach, in einem Gespräch mit einem Christian Gottfried Wieprecht die allgemein bekannte Krankheit Wolters besprochen hätte; dies sei angegeben worden, und hiernach galt, dass, wenn jemand das Alter von 30 Jahren mit der Krankheit erreicht habe, dieser leicht 50 bis 60 Jahre alt werden könne. Nun sei dies aber nicht in die Vertragsschluss-Kommunikation eingegangen und außerdem habe der Makler Schierhorn, wenn überhaupt, dann nur von einer „maladie auf der brust“ Nachricht gegeben,⁶⁰ was alles Mögliche habe bedeuten können. Dieser Vortrag ist allerdings nur eine Argumentationslinie, da er nur zu einem Regressanspruch gegen den Makler, nicht aber zur Ungültigkeit der Police und des Anspruchs Standers geführt hätte. Darüber, dass die Krankheit den Versicherern vor Vertragsschluss bekanntgemacht worden war, hatten der Makler und Stander im Verlauf des erstinstanzlichen Prozesses einen Eid abgeleistet („mit ausgestrecktem Arm und aufgerichteten Fingern, zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Worte wirklich schwerend“).⁶¹

⁵⁸ Zur Entwicklung des Konzepts von Wahrscheinlichkeit, die nur über Erfahrungswissen im Wege des Faktenzeugnisses, nicht schlicht im Wege des Autoritätsrekurses zu erreichen ist, im Rahmen der Reform der juristischen Methodenlehre bei Thomasius vgl. Jan Schröder: *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500-1933)*. München 2012, S. 129, mit Hinweis auf das Verhältnis zur gleichzeitigen Parallelentwicklung im Prozessrecht; ders.: Christian Thomasius und die Reform der juristischen Methode. Leipzig 1997, S. 22f.

⁵⁹ Thomasius: *De fide juridica*, §§ 52-54, S. 28-30. Thomasius, dessen Lehren inzwischen schon zwei Juristengenerationen rezipiert und verbreitet hatten, wird im Prozess B 57 nicht direkt zitiert, aber die vom Anwalt der Versicherer von Zwierlein allegierten Referenzjuristen Mitte des 18. Jahrhunderts zeigen die Präsenz gerade seiner Lehre von Wahrheit und Wahrscheinlichkeit; vgl. zum Beispiel Johann August Hellfeld: *Iurisprudentia forensis secundum pandectarum ordinem in usum auditorii proposita*. Jena 1766, § 1149, S. 726: *Probatio suscipitur eo fine, ut fides fiat de veritate facti [...] Utraque probatio raro veritatem efficit mathematicam, sed plerumque aliquam secum fert incertitudinem [...]* folgen weitere Ausführungen, mit Bezug auf Thomasius, *De fide*.

⁶⁰ Diesbezüglich ist dem Akt auch das Zeugnis von Schierhorn vom 11. 9. 1755 beigelegt, in dem es heißt: „Auf erfordern, bezeuge hiemit nach meinem gethaenen Mackler-Eide, daß die Herren assureurs vor zeichnung der Police auf das Leben von Nicolaus Christoffer Wolters El. Raths Wette Schreiber, die Maladie auf der Brust, so zu dererzeit nicht gefährlich gewesen ist, und selbiger wenn Gott vor bösern Zufällen bewahrte, er ein Mann von sechzig bis siebenzig Jahre werden kann, nach dem mündlichen zeugnis des Herrn Doct. Gerlach, gesaget habe.“; StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 1, n. 10. Ebenso findet sich ein notariell beglaubigtes Verhör von Christian Gottfried Wieprecht und Dr. Gerlach über das im August geschehene Gespräch und diese Diagnose; ebd., n. 11.

⁶¹ Eid-Audienzen-Protokoll in Sachen Marselius Stander Klägers contra Brentani Gebrüder, 25. 10. 1760, ebd., n. 14. Die Versicherer hatten mehrere Prozess- und Beweisaufnahmetermine

An diesem Punkt heben von Zwierleins Ausführungen und entsprechend der anwaltliche Gegenvortrag auf den rechtlich nötigen Grad von Wahrheit und Glaubwürdigkeit ab. Die 1760 erfolgte „Beröhmung“ ex post als formale Form der Beweiserhebung durch Eidesablegung ist dabei ein Verfahrensschritt, der in der juristischen Kommentarliteratur – von Zwierlein bezieht sich hier vor allem auf die „Meditationes“ des Helmstedter Juristen Augustin Leyser⁶² – als Frage des *iuramentum suppletorium* diskutiert wurde: Wenn bei einem Vorgangsteil des Sachverhalts die Wahrheit strittig war, konnte ein feierlicher Eid als Beweismittel dienen. Diese alltägliche Problematik des Beweisrechts betraf Fälle wie diesen. Die Versicherer würden (und wurden) dann letztlich nur aufgrund der Eidesablegung der selbst interessierten Gegenpartei verurteilt. Der Schwur, dass die Krankheit Wolters bei Policen-Abschluss bekanntgegeben war, trat gleichsam als wahres Faktum an die umstrittene Lücke der Tatsachenaufnahme. Der eidliche Parteibeweis stellte vor dem Admiraltäts- und Obergericht in Hamburg „ein absolut subsidiäres Beweismittel dar, das erst nach Erschöpfung aller Möglichkeiten des Beweises durch Urkunden und/oder Zeugen herangezogen werden durfte“.⁶³ Es war in diesem Fall notwendig, da der Makler von dem Vertragsabschluss keinerlei Notiz in seinem Maklerbuch aufgenommen hatte.

Unterschieden wurde in der Jurisprudenz zwischen einem Schwur *de credulitate* und *de veritate*, worauf von Zwierlein eingegangen wird. Dabei geht es auch um die Frage, welche der beiden Parteien bei einer eventuell vorliegenden Eidkollision – daher auch Schwur-Kollision (Schwur und Gegenschwur der Parteien) – welches Maß an „Wahrheit“ schwörend erreichen muss. Der Schwur *de credulitate* – an sich „Glaubwürdigkeit“, hier und in anderen Fällen aber häufig eher „Wahrscheinlichkeit“ in einem juristischen, nicht statistischen Sinne – betraf Fakten, die im alltäglichen Umgang mit Sicherheit kaum zu wissen waren, wie etwa das Alter, lang vergangene Taten und Ereignisse oder für Dritte unklare Verwandtschafts- und Beziehungsverhältnisse.⁶⁴ Der Eid des Maklers Johann Christian Schierhorn umfasste nun zwei Gegenstände: zum Ersten schlicht das Faktum, dass er die Krankheit Wolters überhaupt angegeben habe; zum Zweiten aber auch die Übermittlung der Prognose des Arztes Gerlach, dass ein solchermaßen, nach Schier-

verstreichen lassen, zögerten das Verfahren immer wieder hinaus, konnten aber keinen konkreten Gegenbeweis führen, sodass die Beeidigung der ursprünglichen „Beröhmung“ schließlich für das Urteil entscheidend wurde; Rationes decidendi des Senats an das Reichskammergericht, 23. 11. 1763, StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 2, Nr. 35.

⁶² Augustin Leyser: *Meditationes ad pandectas* [...]. Vol. 3–4, Leipzig 1743, v. a. Spec. 141–146. In diesen Behandlungen verschiedener Unterfälle der juristischen Erfassung des Eids liefern vor allem Helmstedter Aktenversendungs-Konsilien von 1703–1720 die wesentlichen Argumentationslinien. Diese waren zeitlich noch relativ nah am vorliegenden Fall, während die sonst üblicherweise zitierte gemeinrechtliche Literatur meist bis ins 16. und 17. Jahrhundert zurückreichte.

⁶³ Frenz: Admiraltätsgericht (wie Anm. 43), S. 100.

⁶⁴ Für Beispiele aus der Zeugenverhörpraxis vgl. etwa Ralf-Peter Fuchs: „Ob Zeuge wisse, was das Burggraftum Nürnberg sei?“ Raumkenntnisse frühneuzeitlicher Untertanen. In: Achim Landwehr (Hg.): *Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens*. Augsburg 2002, S. 93–114.

horns Eidtext „leicht Kranker“, 60 bis 70 Jahre alt werden könne. Der Sachvortrag von Zwierleins trennt diese Ebenen kaum und behandelt beides als ein Problem, ob *de veritate* oder *de credulitate* zu schwören sei. Zudem gab der Makler ja auch ganz bewusst nur das prognostische Urteil des Arztes seiner ex post 1755 beschworenen Aussage von 1753 als Kommunikation einer Aussage eines Dritten an.

Aus der versicherungshistorischen Perspektive sind an diesem Fall letztlich nicht die Details der gemeinrechtlichen Argumentation in Hamburg und Wetzlar aufschlussreich, sondern umgekehrt ist bemerkenswert, dass die – im Übrigen durchaus filigrane juristische – Differenzierungstechnik des gemeinrechtlichen Prozess-, Beweis- und in diesem Fall Eid-Rechts die verschiedenen Ebenen von Wahrheits- und Wahrscheinlichkeitserfordernissen, die bei diesem Lebensversicherungsvertrag im Spiel waren, nicht wirklich zu entzerren vermochte. In der Diskussion über die verkehrübliche Prämienhöhe für einen (wie genau?) kranken Menschen nach Magens und auf diesem Wege quer in die englische Praxis hinein und im Einbezug der Gerlach'schen sehr allgemeinen Erfahrungsprognose wird ein grundsätzliches Bewusstsein für den einen infrage stehenden Wahrscheinlichkeitswert deutlich, nämlich letztlich das durch die natürliche Lebenserwartung im Allgemeinen und die eines schwindstüchtigen Menschen im Besonderen bestimmte „Risiko“. Die vorgelagerte Frage, ob überhaupt die Krankheit erwähnt worden war oder nicht, wird hiermit im Prozessverlauf gleichsam vermengt, teils aus der Kommunikationssituation, dass die Versicherer der Überzeugung waren, betrogen worden zu sein und entsprechend auf jeder Ebene des Vertragsschlusses der Betrugscharakter der Aussagen nachgewiesen oder angedeutet werden sollte; teils aber auch, weil hier letztlich mit einem rein juristischen Konzept von Wahrheit/Wahrscheinlichkeit die Besonderheit des Lebensversicherungsvertrages und seines komplexen Gegenstandskerns „Nichtwissen über zukünftige Ereignisse“ behandelt wird.⁶⁵ Für die frühe Phase der Probabilistik-Geschichte ist darauf hingewiesen worden, dass Autoren wie Huygens – Ähnliches gilt auch für Leibniz – ihrerseits noch starke Anleihen bei der juristischen Terminologie und Semantik von Gerechtigkeits-„Balancen“ nahmen und diese erst zugunsten einer Mathematisierung um 1700 herum transzendierten.⁶⁶ Hier wird um 1750 eine Vertragspraxis deutlich, bei der bei keiner der Prozessparteien Hinweise auf vertiefteres Bewusstsein für die Anwendbarkeit oder gar das Know-how von Kalkulation der Prämien mithilfe von Wahrscheinlichkeitsrechnung auf der Basis von Lebenserwartungswerten erkennbar sind, obwohl die Berechtigung der Ansprüche aus einem solchen Vertrag bis in die letzte Spruchinstanz bestritten wurde: Man könnte an sich erwarten, dass, wenn eine solche Vertragspraxis derart umstritten ist, zu-

⁶⁵ Es sei hier auf die Möglichkeit verwiesen, Risiko- und Versicherungsgeschichte noch allgemeiner als Teil einer Historisierung von Praktiken des Umgangs mit Nichtwissen zu behandeln; vgl. den Band Zwierlein (Hg.): *Dark Side of Knowledge* (wie Anm. 18).

⁶⁶ Daston: *Classical Probability* (wie Anm. 2); für Leibniz vgl. Zwierlein: *Katastrophe* (wie Anm. 51).

nehmend eine möglichst angemessene Risikoberechnung, die für beide Seiten „gerecht“ erscheint, Evidenz hätte. Dieses Fehlen probabilistischer Sensibilisierung gilt für Hamburg offenbar noch mehr als für England.⁶⁷ Auch die Juristen – Reichskammergerichtsadvokaten wie von Zwierlein gehörten durchaus zu den bestausgebildeten ihrer Zunft zu dieser Zeit – gingen nicht nur in erwähnter Weise mit dem rein juristischen Zugriff auf die *fides juridica* im Sinne der Tatsachenerhebung vor, sie zogen zudem nicht einmal die gelehrt-juristische Literatur über den Versicherungsvertrag heran, wie sie sich seit den Postglossatoren des Spätmittelalters entwickelt hatte. Es gab zwar eine reiche Assekurations-Jurisprudenz, diese betraf aber nur den maritimen Transportvertrag und vor allem die Frage der Klassifikation desselben; zum Lebensversicherungsvertrag enthielt die entsprechende Literatur des 18. Jahrhunderts kaum etwas.

Der Hamburger Prozess ist daher nicht nur archivalisch ein Solitär – vermutlich werden solche Verträge in Hamburg Anfang des 18. Jahrhunderts durchaus mit einiger Regelmäßigkeit, wenn auch nicht sehr häufig abgeschlossen worden sein –,⁶⁸ sondern er zeigt, dass die Lebensversicherung in ihrer Prämienform aus juristischer Sicht an sich ein erratischer Gegenstand war, im Niemandsland oder bestenfalls auf einem terminologischen Stand, der im 15. Jahrhundert schon hinsichtlich der Ausführungen zum berechtigten und unberechtigten Interesse erreicht gewesen war, stattfand, obwohl gleichzeitig immer ausgefeilter von Mathematikern über die Kalkulation von Wetten und Gewinnspielen nachgedacht wurde.

Auf dem Weg zu einem allgemeinen Versicherungskonzept

Die Sonderstellung des Falls lenkt aber zugleich, gleichsam im Zerrspiegel der Ausnahme und mit Hinsicht auf das 19. Jahrhundert, in dem im stets konservativen Bereich der Rechtssemantik bis in die Zeiten des BGB über die richtige Stellung von Versicherungen im Glückspiel-Teil des Besonderen Schuldrechts der allgemeinen Zivilrechtskodifikationen oder in einem eigenen Versicherungsvertragsgesetz diskutiert wurde,⁶⁹ den Blick auf die Frage, wie am Ende des 18. Jahr-

⁶⁷ Das berühmte Beispiel ist die schon früh mit Prämienkalkulation arbeitende „Society for Equitable Assurances on Lives and Survivorships“ von 1762.

⁶⁸ Über Stander selbst wird in den Hamburger obergerichtlichen *rationes decidendi* erwähnt, dass der Lebensversicherungsabschluss erfolgte, „gleichwie er solches schon seit einigen Jahren zu thun gewohnt gewesen“; *Rationes decidendi* des Hamburger Senats, übersandt an das Reichskammergericht, 23. 11. 1763, StA Hamburg, RKG, B 57, Teil 2, Nr. 35. Frentz: Admiraltätsgericht (wie Anm. 43), S. 146, erwähnt einen Fall von Wettassecuranz (allerdings als Wette auf eine maritime Transportversicherungssache) von 1655 und einen nicht vor Gericht gelangten Fall von 1799. Lebensversicherungen erscheinen darüber hinaus im heutigen RKG-Bestand des StA Hamburg sowie dem des Admiraltätskollegiums nicht. Auch in den gesamten Akten B 57 wird an keiner Stelle auf einen konkreten anderen Fall und allein auf Magens einschlägiges Werk verwiesen; vgl. Anm. 56.

⁶⁹ Louis Pahlow: Ein „Geschöpf der ganzen civilisirten handeltreibenden Welt“. Der Versicherungsvertrag im Deutschland des 19. Jahrhunderts. In: ZNR 29 (2007), S. 18–46.

hundreds nun ein allgemeiner (Prämien-)Versicherungsbegriff gebildet wurde und eine Verallgemeinerung auch des damit verbundenen individualisierten Risikokonzepts stattfand.

Während wie erwähnt für die mittelalterlichen Juristen *sponsio* und *assecuratio* der Tendenz nach getrennt blieben, während noch Leibniz *assecuratio* in den 1670er-Jahren und bis um 1700 nur für Versicherung von Mobilien bei Zerstörungs- und Transportgefahr verwandte, nicht aber für „Leben“, während noch der kurz vorgeführte Hamburger Prozess von 1755–1760 nur deshalb überhaupt am Reichskammergericht entschieden werden konnte,⁷⁰ weil die Lebensversicherung letztlich *nicht* als Handelsgeschäft im Sinne der *privilegia de non appellando* und als *assecuratio* im Sinne der Spruchkompetenz des Admiralitätsgerichts angesehen wurde, lässt sich in den 1790er-Jahren dann doch eine Entwicklung hin zu einer Ineinsetzung der Konzepte und der Erfassung auch dieser anderen Gegenstände wie „Leben“ als „Versicherung“ in der Tat nachweisen. Der vorliegende Fall ist ja bemerkenswert, weil er trotz der erwähnten Argumentation hinsichtlich der Handelsgeschäftseinordnung zunächst durchaus von der „Assekuranz [...] auf Leben“ spricht, beide Seiten also zunächst ganz unproblematisch von einem solchen Prämien-Lebensversicherungsgeschäft ausgehen. Schon in den 1760er-Jahren deutete sich an, dass sogar die Juristen, die sonst besonders streng auf die Unterscheidung von Benennung und Sache achteten, bewusst den Analogtransfer des Versicherungsprinzips auf andere Bereiche begrifflich ausformulierten.⁷¹ Es wur-

⁷⁰ Zugunsten der Nachkommen des Versicherungsnehmers Stander sprach das Gericht das Urteil aus: „In Sachen Gebrüder Brentani und Cons. appellanten eins, wider Marselium Stander appellaten anderen theils ist allem an- und Vorbringen nach zu Recht ervunden daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurthailt, übel davon appellirt, daher solchen Urtheil zu confirmirn und zu bestätigen, auch di sache zu gedachten Richtern voriger Instanz zu remittirn und weisen seyn; als wir hiermit confirmirn und bestätigen auch remittirn und weisen, appellanten in die Gerichtskosten.“ Dieser Vermerk ist in der Vorlaufakte von StA Hamburg RKG, B 57, Teil 1 aufgenommen; er ist in anderer Registrator-Handschrift als der Rest der Kladdeneinträge verfasst und wird beschlossen mit einem „completum 6. Oct. 1808“. Als Datum des Urteils ist wohl aber der vorherige Expeditionsvermerk „18. 11. 1767“ zu verstehen, der allerdings entgegen der sonstigen Notatpraxis vorangestellt ist. Der letzte mit „completum 2. 4. 1767“ beschlossene Eintrag 1767 bezieht sich noch auf die Deposition weiterer Akten „mit bitte auf derselben Inhalt in judicando gerechtest zu reflectiren“. Das Reichskammergericht betrachtete sich zwar für Nicht-Mitglieder des Rheinbunds zunächst auch nach Abdankung des Kaisers als Gericht des „Rest-Reiches“ und das Reichspersonal war 1808 noch mit der Regelung der eigenen Versorgungsansprüche beschäftigt, die Kanzlei noch nicht aufgelöst, doch dürfte ein so spätes Urteil unwahrscheinlich, der „completum“-Vermerk also als finaler Aktenschlussvermerk zu interpretieren sein; vgl. Eric Mader: Die letzten „Priester der Gerechtigkeit“. Die Auseinandersetzung der letzten Generation von Richtern des Reichskammergerichts mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Berlin 2005, S. 191, S. 250–266; vgl. auch das Gutachten zum Selbstverständnis des RKG nach Abdankung des Kaisers ebd., S. 392, S. 395. Ich danke Wolfgang Burgdorf und Eric Mader für eine Diskussion über die Interpretation der Laufakten-Vermerke.

⁷¹ *Omnis assecuratio porro est vel mercatoria, vel oeconomica* [unter „mercatoria“ wird nun die über Jahrhunderte hinweg klassische Transportversicherung gefasst] *Oeconomicam e contrario, vel si mavis, politicam & politico-oeconomicam, ego quidem appellarem omnem illam assecuratiorem, qua earum modo rerum periculum suscipitur & damnum praestatur, quibus ad peragendam*

den hier offensichtlich die vorher nebeneinander geführten Vertragspraktiken verbunden. In den Texten ökonomischer Aufklärer im kameralistisch-deutschen Gewand wird diese Universalisierung von „Versicherung“ greifbar, meist eher in Vorworten, Einleitungs- und Definitionsteilen zu Versicherungsplänen und Texten, die anderen Spezialgebieten gewidmet sind.⁷² Jenseits der älteren juristischen Diskussion darüber, wie der Vertrag in das überkommene römischrechtliche Klassifikationsschema von Verträgen von Nominat- oder Innominatkontrakten einzuordnen sei, wird bei den ökonomischen Kameralisten das Prinzip nun verallgemeinert: Der „Wunsch, unser Glück und unsere Ruhe nicht durch die Folgen [eines] Zufalls gestört zu sehen“, habe zu einer Vervielfältigung des Prinzips geführt und daher sei „[d]iese Voraussicht [...] zu keiner Zeit so sehr, als in der unsrigen, durch Assecuranzen aller Art zu einer Gewisheit gebracht worden, welche unsere Väter nicht kannten. Es sind nur noch wenige Unfälle in Geschäften des bürgerlichen Lebens übrig, für welche nicht in diesem Wege gesorgt werden kann, und nicht, wenigstens scheinbar, Raht geschafft werden könnte und worden wäre. Gilt denn auch gegen den Tod selbst keine Assecuranz, so hat man doch die nachteiligen Folgen desselben“ versichert.⁷³ Mit dem letzten Satz bezog sich der Autor dieser Zeilen, Johann Georg Büsch, auf die Witwenkassen. Er kritisierte gerade deren Einrichtung im Zusammenhang mit einem Entwurf für eine privatwirtschaftliche Versicherungscompagnie (für Feuer), sodass er das staatliche Zwangsversicherungsprinzip insgesamt infrage stellte und damit die Prämienversicherung auch für diesen Bereich anriet.⁷⁴ Ideen für die Versicherung verschiedenster Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens kursierten nun in den ökonomisch-kameralistischen Zeitschriften, und teilweise wurden unter das inzwischen etablierte und funktionierend institutionalisierte Dach der Feuerversicherung ganz andere Mobilien eingemeindet, man erweiterte diese zu einer Gesamt-Eigentums- und Hausratsversicherung und näherte damit den Bereich der privaten Lebenswelt und den der sorgsam geschiedenen Handelswelt mit der maritimen Transportversicherung einander an.⁷⁵ Büschs Dialogpartner in Hamburg, Johann Elert Bieber,

feliciter, hoc est, tranquille & commode, vitam praesertim civilem [...] apprime opus est. [...] nemo tamen inficias ire poterit, assecuracionem illam [...] quam [...] contractum assecuracionis vocant, in polizzam plerumque redigi solitum, uti inventum mere mercantile & marinum, Hispano-Belgicum, [...] nec vero, nisi generaliori quodam argumento & analogice ad vitam communem transferri & oeconomiae politicae adplicari posse (Hervorhebung im Schlussabschnitt durch den Verfasser); Godfried Daniel Hoffmann: *Dissertatio politico iuridica de assecuracione aedium*. Tübingen 1761, S. 15f. Dies ist hier freilich zunächst nur mit Blick auf die Gebäudeversicherung, aber doch ganz generell formuliert, sodass die Prinzip-Übertragbarkeit nun auch versicherungsrechtlich in den Blick kommt.

⁷² Für eine Übersicht über einschlägige Traktate vgl. Neumann: *Versicherungsliteratur* (wie Anm. 7) und Zwierlein: *Prometheus* (wie Anm. 32), Anhang III, S. 373–376.

⁷³ Johann Georg Büsch: *Allgemeine Uebersicht des Assecuranz-Wesens [...]*. Hamburg 1795, S. 4f.

⁷⁴ Ebd., S. 5.

⁷⁵ Vgl. die Vielfalt von Objekten, die man in Thüringen bei der „Ökonomischen Brand-Versicherungs-Anstalt“ versichern konnte: Sie reichten von Weizen und Erbsen über Haushaltsgeräte, Schiffe und Geschirr bis zu Häusern; *Reichs-Anzeiger* 1795, Bd. 1, S. 1003f.

sah das Versicherungsprinzip ebenfalls schon als ein ganz allgemeines: Transport, Feuer, Hagel seien versicherbar – und versichert.⁷⁶ Die „Liebe zur Selbsterhaltung“⁷⁷ ist als positives Prinzip nun längst anerkannt und daraus folgt als gesellschaftliches Prinzip auch die Pflicht zur Eigenvorsorge: die Versicherung des eigenen Hab und Guts. Versicherungen werden als Handlungen aus dem Gesellschaftsvertrag einer Nation hergeleitet, und dann gilt: „Alle Arten nun, die innere Sicherheit durch wechselseitige Versicherungen zu vermeren, so sehr sie auch auf natürliche Billigkeit gegründet seyn mögen, erfordern dennoch immer die Festsetzung der Verbindlichkeit auf eine ausdrückliche Art.“⁷⁸ Jeder einzelne Versicherungsvertrag ist so gleichsam ein mikroskopisches Replikat und Ausfluss des allgemeinen Gesellschaftsvertrags, wie er auch in Württemberg nach Rousseau 1780 rezipiert war. Beim Berner Autor Brückner wird das Versichern als staatliche wie bürgerliche Tätigkeit in Anlehnung an die Rezeption des englischen Philanthropismus als Teil des großen Aufklärungsprozesses und des Epochenwechsels in Revolutionszeiten gedeutet: „Ein ganzer Welttheil wie Europa vergesellschaftet sich gleichsam zu gleichen Aussichten, gleichen Unternehmungen und gleichem Interesse. Von seinen äussersten Enden theilt er sich Kenntnisse und Aufklärungen mit.“⁷⁹ Doch noch immer gibt es eine gewisse Tendenz, Lebensversicherung noch nicht aus der kameralistischen Staatsplanungsperspektive „zu sehen“. Dies lag zunächst an einem weiteren, neuen epistemischen Hinderungsgrund: war in der Kanonistik und der spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen juridico-theologischen Lehre das Problem der Lebensversicherung einerseits ihre Nähe zum Wucher, andererseits die Anstößigkeit des „Spiels“ mit dem Lebens-Wert, also ein moralisches, so lag in der Kameralistik die epistemische Grenze in der eudämonistischen Zielausrichtung des gesamten staatlich-administrativen Handelns. „Versicherung“ konnte insoweit verallgemeinert werden, als sie auf ein unmittelbares Gegenstück zur erstrebten Glückseligkeit von allen (Untertanen, Gemeinwesen und Herrscher) bezogen war, auf *Unglücksfälle*, wie letztlich die Lehnübersetzung des einst römischrechtlichen *casus fortuitus* in die kameralistische Sprache lautete. Als „Anstalten wider die Unglücksfälle“⁸⁰ war das Versicherungsprinzip auf alle

⁷⁶ Vgl. für einen der Bereiche Frank Oberholzner: Institutionalisierte Sicherheit im Agrarsektor. Die Entwicklung der Hagelversicherung in Deutschland seit der Frühen Neuzeit. Stuttgart 2015.

⁷⁷ Bieber: Entwurf eines Plans zur Errichtung einer möglichst vortheilhaften Versicherungs Compagnie für Feuers-Gefahr [Hamburg 1795], StA Hamburg, A 456-810, S. 1.

⁷⁸ Ferdinand Friedrich Pfeiffer: Gedanken über Versicherungs-Anstalten [...]. Stuttgart 1780, S. 4.

⁷⁹ Johann August Brückner: Abhandlung über Errichtung einer Brand-Assekuranz-Casse im Canton Bern. Zürich 1790, S. 8.

⁸⁰ „Die Unglücksfälle, so die einzeln Privat-Persohnen betreffen, sind dem gesamten Nahrungsstande im Lande überaus schädlich.“; Vorschlag zu Assecuranz-Anstalten gegen die Wasser- Hagel- und andere Schaden an den Feld- und Wiesen-Früchten. In: Johann Heinrich Gottlob von Justi: Oeconomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirthschaft. Bd. 2. Berlin/Leipzig 1760, S. 473. Ähnlich ist das Kapitel „Von denen Anstalten, wieder die Hinternisse eines blühenden Nahrungsstandes“ – solche „Hinternisse“ sind als „Unglücksfälle“ oder als „Fehler und Mängel in denen Policy-Anstalten“ definiert; Johann Heinrich Gottlob von

auf die materielle Sicherheit des „Nahrungsstandes“ bezogenen Widrigkeiten ausweitbar, es konnte als Hauptinstrument einer kontrafaktisch stabilisierten „sicheren Normalgesellschaft“ fungieren. Den Tod des einzelnen und ein kalkulierendes Gewinn- oder jedenfalls Wertsicherungsgeschäft hierauf konnte man aber aus der herrschenden Perspektive des Eudämonismus, der die irdische von der jenseitigen Glückseligkeit schied und beide in einem Korrespondenzverhältnis sah, den Tod aber gerade nur als Moment des Übergangs zwischen beiden Sphären konzipierte, kaum zu diesen Unglücksfällen zählen, gegen die die kameralistische Policeywissenschaft und -praxis Anstalten zu treffen hatte.⁸¹ Selbst bei Beimischung einer Verbindung des Eudämonismus mit einer an Locke erinnernden Konzeption von Eigentums-Schaffung durch Arbeitsleistung wären Versicherungen als Werterhaltungsinstrument für das durch Arbeit in Eigentum Transformierte und der Gesamtgesellschaft und dem Staat Dienliche denkbar. Auch in einem solchen gedanklichen Rahmen stieß die Eingemeindung der Lebensversicherung in den allgemeinen Versicherungsbegriff aber im deutschen Sprachraum immer noch, gleichsam unbewusst, auf eine epistemische Grenze.⁸² Gleichzeitig notierte man

Justi: Grundsätze der Policey-Wissenschaft [...]. Göttingen 1756, S. 178. „Der allgemeine Gegenstand der Policeywissenschaft gehet dahin, die Wohlfart der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Besten in einer ohnunterbrochnen Verbindung und genauen Zusammenhang zu setzen; da nun die Glückseligkeit der Menschen zwey Hauptgegenstände hat, nemlich ihre eigene moralische Beschaffenheit, und dann die Glücksgüter; so muß auch die Policey [...] ihre ganze Aufmerksamkeit [...] [den] sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögen [der Menschen] schenken. [...weshalb die Einrichtung der] Anstalten wider mancherley Unglücksfälle“ zu einem ihrer Hauptgegenstände zählt; Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende Allgemeine Policeywissenschaft. Frankfurt a. M. 1779, S. 8f. Zum kameralistischen Eudämonismus aus versicherungshistorischer Perspektive vgl. Cornel Zwierlein: Glück und Sicherheit in der Politik der Aufklärung und der Gegenwart. In: André Holenstein u. a. (Hg.): Glück. Bern u. a. 2010, S. 53–81 mit weiterer Literatur.

⁸¹ „Der Tod ist keine Lücke in dieser Kette: Er ist ein Ring, welcher die beyden Leben, oder die zween Theile der Kette miteinander verbindet [...]. Es folgt also aus diesen Grundsätzen, welche die Vernunft sich selbst macht, daß der Grad der [sc. diesseits] erlangten Vollkommenheit ein Grad der Glückseligkeit oder Herrlichkeit in dem künftigen Leben bestimmen soll, den jedes Individuum erreichen wird.“; Charles Bonnet: [...] [P]hilosophische Untersuchung der Beweise für das Christenthum. Samt desselben Ideen von der künftigen Glückseligkeit des Menschen. Übers. u. mit Anm. hg. von Johann Caspar Lavater. [ED 1769]. ND Frankfurt a. M. 1774, S. 284–331, hier: S. 328f. Vgl. Cornel Zwierlein: Das Glück des Bürgers. Eine begriffsgeschichtliche Skizze zur optimistischen Grundmentalität der Aufklärung. In: Hans-Edwin Friedrich/Fotis Jannidis/Marianne Willems (Hg.): Bürgerlichkeit im 18. Jahrhundert. Tübingen 2006, S. 71–113.

⁸² Ueber die Mängel der Assekuranz-Anstalten. In: Deutsches Magazin 12 (1796), S. 603–660: Der unbekannte Autor leitet das Assekuranz-Wesen zwar nun denkbar allgemein aus den Interessen der Einzelnen wie des Staates, dem „Wunsch unser Eigenthum uns und unsern Erben auch gegen unvorhergesehene Zufälle zu sichern“ her (S. 604) und gemeindet ebenso allgemein unter den Assekuranz-Begriff alles von der maritimen Transportversicherung, über Immobilien-, Mobilien-, Vieh-, agrarische „Misswachs“(i. e. Ernte)- und Überschwemmungsversicherung ein. Dies geschieht aus der Perspektive des Staatsnutzens wie seit Leibniz gängig auch mit dem Argument, dass so arbeits- und steuerzahlungsfähige Bürger erhalten würden. Die „Assekuranz des Lebens einer Person“ wird zwar nun auch so verstanden und potenziell als gleich behandelbar erkannt, aber aus eben derselben Perspektive des Staatsnutzens nun anders als in mittelalterlicher Zeit für

jedoch geflissentlich, kommentar- und wertungslos, dass in England „1) Die London-Assurance-Company [...] Menschenleben versichert. 2) Die sogenannte Amicable Society, ebenda, assicurirt aufs Leben. 3) Die equitable Society, zeichnet Versicherungen auf Leben und Längstlebende“.⁸³ Am Horizont stand also die Legitimation von „Lebensversicherung“ mithilfe des Verweises auf den Wert des Arbeits- oder Verdienstpotezials eines Lebenden. Das ist zwar eine semantisch wesentlich weitere, makroökonomische Perspektive als im alten individualvertraglichen Argument des 15. Jahrhunderts angelegt, bei dem der Lebenswert mit dem Kredit-Rückzahlungs-Ausfall-Wert gleichgesetzt wurde, aber die Lebensversicherung kann doch so weiter nur als akzidentiell und als Ausnahme zu den Kernbereichen von Versicherung erscheinen. Der letztlich jenseits dieser Korrelation messbarer Werte liegende, a priori ganz willkürlich gesetzte oder setzbare Prämienbetrag und damit Lebenswert einer Wett-Lebensversicherung, die sie dem Kern nach weiter zu einem Wett- und Spekulations-Geschäft machte, war hiermit nach wie vor schwer zu erfassen. Historiografisch ist es insoweit bemerkenswert, dass sich die Wissenschaftsgeschichte seit den 1970er-Jahren in ihrem Interesse für die mathematikhistorischen Entwicklungen der Statistik und Probabilistik vor allem und zuerst auf die Lebensversicherung als Signum des 18. Jahrhunderts konzentriert hat. Dabei ließ sie jedoch das zunächst vorgängige Phänomen der Universalisierung des Versicherungskonzepts auf alle denkbaren materiellen Unglücksfälle weitgehend unbeachtet oder delegierte es an die engere Wirtschaftsgeschichte. Diese vorgängige Ausweitung des Konzepts war aber zentral, um letztlich schlicht jedes um ein definierbares kalkulierbares Risiko als Gegenstand konzentriertes Geschäft als „Versicherung“ zu bezeichnen, womit man die Lebensversicherung in diesen Bereich eingemeinden konnte.

Der insoweit höchst bemerkenswerte, von der Überlieferung her meines Wissens in Deutschland solitäre Fall einer Prämien-Lebensversicherung in der Form der Wettassekuranz im 18. Jahrhundert kann damit auf mehreren Ebenen zu einer Versicherungsgeschichte als Teil einer allgemeinen Sicherheitsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, nicht nur als Teil der engeren Wirtschaftsgeschichte, beitragen: Eine solche muss sich heuristisch auf die Bereiche der *Institutionalisierung*, des *Eigenvorsorge-/Individualitäts-„Trainings“*, der *Raum- und Zukunftshorizont-Prägung*, der *Universalisierung/Pluralisierung* konzentrieren und verstrebt so die Versicherungsgeschichte mit ganz allgemeinen Problemen der historischen Entwicklung.⁸⁴ Es gab freilich vor dem 19. Jahrhundert in Deutschland keine Institutionalisierung der Prämien-Lebensversicherung wie in England. Wohl aber zeigt der Fall gut, wie die Formen der Individualisierung und des Vor-

verbotswürdig erachtet, weil sie einen an sich unrechtmäßigen Vorteil und die Bereicherung einzelner aufgrund „schädliche[r] Spekulationen“ darstellten, was für den auf arbeitswillige Untertanen angewiesenen Staat nicht günstig sei (S. 620–623).

⁸³ Art. Assecuranzkammer, oder Assecuranzcompagnie [sic, als Synonym erachtet]. In: Carl Günther Ludovici/Johann Christian Schedel: Neu eröffnete Academie der Kaufleute, oder encyclopädisches Kaufmannslexicon [...]. Teil 1. Leipzig 1797, Sp. 1066–1070, hier: Sp. 1067.

⁸⁴ Zwierlein: Erfolgsmodell (wie Anm. 33).

sorgeprinzips hier in der trilateralen Situation der Lebensversicherung zugunsten des Dritten Stander eine bemerkenswerte Ökonomisierung eines risikobehafteten Lebens seitens der Parteien und auch gerade seitens des noch Lebenden aufweisen: Auch wenn die Gerichte am Ende die Versicherer zur Zahlung verurteilten, sprechen doch in der Tat viele Indizien des Falles dafür, dass Wolters und sein Schwager, der Makler Schierhorn, sehr gut wussten, wie es gesundheitlich um Wolters bei Abschluss der Versicherung stand. Beide kamen aus dem innersten Expertenmilieu des Assekuranzgeschäftes; sie benutzten ein Vertragsinstrument, dessen positiver Eigenvorsorgeimpetus zugleich mit einem starken Spekulationsanteil gepaart war. Die spekulative Kartierung individueller Zukunftshorizonte war damit jedenfalls in diesem Hamburger Milieu in einer Form schon Normalität und Alltag geworden, die zeitgleich in anderen Städten noch nicht der Fall war; dies zeigt auch die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen solcher langsam, regional und auch ständebezogen sich erst mit Zeitverzug und in unterschiedlicher Form durchsetzender Praktiken, Konzepte und der damit verbundenen Erwartungshorizonte.⁸⁵ Der angedeutete Punkt des späten Einbezugs der Lebens-Wettversicherung in einen allgemeinen Versicherungsbegriff an der Wende zum 19. Jahrhundert ist dann ein guter Beleg für das dialektische Widerspiel von Universalisierung und Pluralisierung von Sicherheitsvorsorge und Versicherungsprinzip. Die unterschiedlichen epistemischen Grenzen, die der Lebensversicherung im spätmittelalterlichen wie im kameralistischen Kontext nacheinander die Eingemeindung in ein allgemeines Konzept von „Versicherung“ verwehrten, kann man insofern als Teil auch einer Geschichte von Versicherbarkeit in einem generalisierten Sinne verstehen: Hier folgen unterschiedliche *normative* Grenzen von „Versicherbarkeit“ aufeinander. Für die Hoch- und Spätmoderne hingegen werden inzwischen das Zusammenspiel und die Überblendung *normativer und funktional-kalkulierender* Versicherbarkeitsmaßstäbe als heuristisches Instrument zur Historisierung von Risikohorizonten fruchtbar gemacht.⁸⁶

⁸⁵ Für einen theoretischen Ansatz der Verallgemeinerung dieses Problems jenseits der älteren „Ungleichzeitigkeit“-Terminologie Bloch'scher Deszendenz vgl. Cornel Zwierlein: Return to Premodern Times? Contemporary Security Studies, the Early Modern Holy Roman Empire, and Coping with Achronies. In: GSR 38 (2015) 2, S. 373–392.

⁸⁶ Cornel Zwierlein: Grenzen der Versicherbarkeit als Epochenindikatoren? Von der europäischen Sattelzeit zur Globalisierung des 19. Jahrhunderts. In: GG 38 (2012), S. 423–452; zur Aus handlung von „Versicherbarkeit“ zwischen privater und öffentlicher Hand (das „Flood Insurance Program“ als Adaptationstechnik) nach Hurricane Betsy vgl. die Analyse bei Eleonora Rohland: Hurricanes in New Orleans, 1718–1965. A History of Adaptation. Diss. masch. Bochum 2015, S. 263–313. Christoph Wehner: Die Versicherung der Atomgefahr. Risikopolitik, Sicherheitsproduktion und Expertise in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, 1945–1986. Göttingen 2017, zeigt, wie das Konzept von „Versicherbarkeit“ aus dem Milieu eher technischer Versicherungstheorie als Kampfbegriff in die Sphäre der Anti-AKW-Bewegung und von dort in das theoretische Terminologiegerüst der Risikosoziologie wanderte. Das heuristische Werkzeug hat so selbst seine Wurzeln in der Quellenebene.

Abstract

The history of late medieval and early modern premium life insurance in Europe is marked by a significant gap: Until around 1600, insurances as wagers on famous public persons were practiced, as there was also a constant though – compared to maritime transport insurance – usually small practice of individual premium life insurance contracts for private persons since the fourteenth century. Lawyers and theologians were usually condemning that practice though acknowledging its existence, but in any case, canon and early merchant law experts usually distinguished between all kinds of wager and gambling (*sponsio*) and insurance, reserving for the maritime transport insurance the term *assecuratio*; sometimes they used *sponsio* as the general term for both. During the sixteenth century a series of territorial prohibitions of life insurance were enacted which led to a quite complete disparition around 1600 of the practice and its treatment in learned discourse at least as far as sources hitherto uncovered by research can tell. The only exception since the early eighteenth century of a revitalization of individual premium life insurance as usual every-day business seems to have happened in England, in most other countries, research only accounts for the emergence of life insurance business during the nineteenth century. An exceptional case from Hamburg, luckily transmitted due to an appeal process brought for the Imperial Chamber Court in Wetzlar (1753–1767) shows that there must have been also some life insurance practice in Hamburg, probably imitating the English practice since the early eighteenth century until 1759. This case is analysed in the present contribution with the purpose to show the developments of the concept of “insurance” in general: the case bears proof that there was for centuries something like an invisible epistemic barrier to let emerge a universal concept of insurance covering all different realms and objects as it is known today. It seems that only at the end of the eighteenth century within the macroeconomic thought and perspective of German cameralism a vision on “insurance” became possible that narrowed it more and more to such a universalized concept – though, still, during the nineteenth century discussions remained strong whether to classify “insurance” as part of the gambling contracts or as a genuine form and part of new positivist codification law. Behind those developments in legal classification systems, larger trends of social history become visible: future oriented self-care instead of public post-factum charity, individualization instead of collective conceptualization of the collective, economization even of human life and the recognition of universal principles and concepts as common to practices and ideas that were hitherto treated as distinct and separated.

Christian Rohr

Risikobewusstsein und Risikomanagement gegenüber der Lawinengefahr in hochalpinen Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

Einleitung

Lawinen haben seit jeher das Leben und Sterben der Menschen in alpinen Regionen maßgeblich beeinflusst und dabei auch immer wieder zu massiven demografischen Einschnitten bei den zumeist sehr kleinen hochalpinen Gemeinschaften geführt. Es waren aber nicht nur die ansässigen Bevölkerungsgruppen, die wie etwa die Walser seit dem Spätmittelalter in Hochtälern, ja teilweise sogar jenseits der Baumgrenze dauerhaft siedelten und dabei der Lawinengefahr ausgesetzt waren, sondern auch Reisende, welche die Alpenpässe zu überqueren hatten, was nicht selten selbst in schneereichen Wintern geschah. Dazu kamen seit dem 15. Jahrhundert auch Bergleute, die in hochalpinen Siedlungen lebten und auf dem Weg zu ihren noch höher liegenden Zechen einem besonderen Risiko durch Lawinen ausgesetzt waren. Allerdings ist die Geschichte des Umgangs mit der Lawinengefahr – seit 2018 auf Antrag Österreichs und der Schweiz auch anerkannt als immaterielles Kulturerbe durch die UNESCO – durchaus nicht nur vom Sterben geprägt: Seit den frühesten Nachrichten über Lawinenunfälle aus dem 12. Jahrhundert wird immer wieder auch von lebend Geborgenen berichtet, was darauf schließen lässt, dass vor allem die lokale Bevölkerung über wirkungsvolle Mittel verfügte, schnell rettend zur Stelle zu sein.

Der folgende Beitrag setzt sich mit alpinen Kulturen und deren Wahrnehmung, Deutung, Bewältigung und Erinnerung von extremen Lawinenereignissen auseinander. Gefragt wird dabei insbesondere, welche Rolle in diesem Zusammenhang das Risikobewusstsein und das Risikomanagement der Menschen spielten, die in den gefährdeten Regionen dauerhaft lebten, wie bauliche und administrative Maßnahmen, aber auch eine religiöse und allgemeine mentale Anpassung an das Lawinenrisiko die Vulnerabilität verringerten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Schweizer Kantonen Wallis, Uri und Graubünden, den österreichischen Bundesländern Vorarlberg und Tirol sowie der heute italienischen Provinz Südtirol. Zeitlich erstreckt sich die Studie auf die Periode von den ersten besser dokumentierten Lawinenereignissen des 12. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.¹

¹ Für eine Fortsetzung dieser Fragestellung bis ins frühe 20. Jahrhundert vgl. jetzt Christian Rohr: *Sterben und Überleben. Lawinenkatastrophen in der Neuzeit*. In: Michael Kasper u. a. (Hg.): *Sterben in den Bergen. Realität – Inszenierung – Verarbeitung*. Wien 2018, S. 135–159.

In einem ersten Schritt werden einige Basisinformationen zu Lawinen bereitgestellt, da die äußeren Rahmenbedingungen maßgeblich mitbestimmen, wie letztlich eine Gesellschaft gegenüber Lawinenereignissen ist. Danach werden die wesentlichen Risikogruppen im Untersuchungszeitraum vorgestellt, um dann im Hauptteil auf ausgewählte Berichte zu Lawinenereignissen einzugehen. Der letzte Teil ist konkret dem Risikomanagement sowie den damit verbundenen Erinnerungskulturen gewidmet.

Lawinen in den Alpen

Für die Beurteilung, welche Lawinen sich in der Vergangenheit besonders verheerend auswirkten, ist zunächst ein Blick auf deren unterschiedliche Typen und auf die allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig, weil diese Faktoren in vielen Fällen dafür entscheidend waren, ob ein Lawinenabgang für die ansässige Bevölkerung unerwartet eintraf oder nicht. Die Frage, inwiefern die Menschen mit einer Lawine und ihrem Ausmaß rechnen konnten, also nach dem Grad der Vorbereitetheit beziehungsweise umgekehrt der Unerwartetheit, ist generell ein wesentlicher Faktor dafür, ob ein Ereignis schließlich als Katastrophe erlebt wurde. Das auf die Gefahrenregion bezogene Erfahrungswissen (*local knowledge*) spielt dabei eine entscheidende Rolle.²

Eine Hauptgruppe der Lawinen bilden sogenannte Grundlawinen (Lockerschneelawinen, Schneebretter etc.), die in der Regel einem recht konstant bleibenden Lawinenzug folgen und durch den Verbleib am Boden zwar mächtig sein können, aber insgesamt berechenbar sind, sofern entsprechendes Erfahrungswissen vorhanden ist. Lawinenkatastrophen mit hohen Opferzahlen, die auf solche Grundlawinen zurückgehen, betreffen daher eher Passrouten oder Fälle, in denen sich Menschen ohne ausreichende Lawinenkenntnis in hochalpinem Gelände aufhalten.

Im Gegensatz dazu sind Staublawinen deutlich unberechenbarer. Sie bestehen aus sehr lockerem Schnee, der mit zunehmender Geschwindigkeit vom Boden abhebt und schließlich Geschwindigkeiten bis zu 350 km/h erreicht. Ihnen gegen-

² Vgl. zu den wesentlichen Parametern für eine Katastrophenwahrnehmung ausführlich Christian Rohr: *Extreme Naturereignisse im Ostalpenraum. Naturerfahrung im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit*. Köln u. a. 2007, hier: S. 59f.; ders.: *Naturkatastrophen als Gegenstand einer kulturgeschichtlich orientierten Umweltgeschichte*. In: ders. (Hg.): *Naturkatastrophen in der Geschichte. Wahrnehmung, Deutung und Bewältigung von extremen Naturereignissen in Risikokulturen*. Wien 2008, S. 2–13, hier: S. 6f. Neben dem Faktor der „Unerwartetheit“ spielen auch der Mangel an Hilfskräften sowie an Erklärungsmustern und „sozialer Gewissheit“, die direkte oder indirekte Betroffenheit, eine Häufung schwerer Naturereignisse in kurzer Zeit, symbolische Konnotationen, etwa biblische Vorbilder sowie das Vorhandensein einer allgemeinen Krisenstimmung eine Rolle. Allgemein zu den Risikokulturen angesichts von extremen Naturereignissen im mittelalterlichen Europa vgl. zuletzt Christopher M. Gerrard/David N. Petley: *A Risk Society? Environmental Hazards, Risks and Resilience in the Later Middle Ages in Europe*. In: *Natural Hazards* 69 (2013), S. 1051–1079, allerdings ohne Bezug auf Lawinen.

über sind auch Schutzwälder häufig wirkungslos. Staublawinen können deswegen weit ins Tal vordringen und damit an sich sichere Siedlungsgebiete treffen. Die Druckwelle mäht Waldungen nieder, zerstört Häuser und sonstige Gebäude; der stark komprimierte Schnee lässt die Überlebenschancen in der Lawine drastisch sinken, weil er die Bergungsarbeiten erschwert und diese deutlich länger dauern. Der überwiegende Teil der verheerenden Lawinenabgänge in den Alpen geht vermutlich – sofern nicht explizit anders in den Quellen erwähnt – auf Staublawinen zurück.

Mehrere Faktoren sind für Lawinenabgänge entscheidend. Beträgt die Neigung des Geländes zwischen 35 und 55 Grad, kann eine Lawine besonders gut Geschwindigkeit aufnehmen; bei noch steileren Hängen sind hingegen die Schneemassen in der Regel zu gering, um sich zu Schadenslawinen zu entwickeln. Die Schneemenge und -struktur spielen ebenso eine wesentliche Rolle: So lösen sich Lawinen vorrangig, wenn sich mehrere Schneeschichten nicht oder nur unzureichend miteinander verbinden. Wetterphänomene wie Wind oder Sonneneinstrahlung sind ebenfalls mitverantwortlich dafür, ob und wann sich Lawinen im Abrissgebiet lösen können. Schließlich hat auch die Vegetation, etwa Waldbestand, einen entscheidenden Einfluss darauf, ob sich Lawinen bilden können beziehungsweise welche Bahn sie nehmen.³

Welche Gebiete in den Alpen von Lawinen besonders betroffen sind, hängt in erster Linie von den oben geschilderten Faktoren ab. Tendenziell sind daher die höher gelegenen Regionen in den Westalpen stärker gefährdet als jene der Ostalpen. Die meisten Nachrichten von Schadenslawinen stammen daher aus dem Gebiet von Savoyen (Frankreich) über den gesamten Schweizer Alpenraum bis nach Vorarlberg, Nord- und Südtirol. Die Ostalpen östlich des Landes Salzburg reichen nur mehr wenig über die Baumgrenze und sind allgemein stärker bewaldet als die höher gelegenen Gebiete, insbesondere westlich der Linie Innsbruck-Bozen.

Risikogruppen

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Lawinengefahr lassen sich mehrere Risikogruppen voneinander unterscheiden, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird: Die frühesten Nachrichten, die bis ins 11. und 12. Jahrhundert zurückreichen, erwähnen vor allem Reisende auf den hochalpinen Passrouten im Winter. Derartige Berichte von Alpenüberquerungen durch Pilger und Kaufleute werden ab dem 15. Jahrhundert signifikant häufiger. Auch durchziehende Heere wurden ab dem späten 15. Jahrhundert immer wieder Opfer von Lawinenabgängen.

³ Zur Entstehung von Lawinen vgl. ausführlich Walter Jost Ammann u. a.: Lawinen. Basel 1997, S. 59–92; Martin Engler/Jan Mersch: Die weiße Gefahr – Schnee und Lawinen. Sulzberg 2001, S. 252–273.

Bergleute in hochalpinen Erzabbaugebieten stellten eine zweite Risikogruppe dar. Insbesondere die Region um den Schneeberg in Südtirol, wo ab dem 13. Jahrhundert Blei- und Silberbergbau bezeugt ist, wurde mehrfach von schweren Lawinenabgängen mit zahlreichen Toten getroffen. Die Lawinengefahr betraf sowohl die Dörfer im oberen Passeiertal als auch die hoch gelegenen, selbst im Winter bewohnten Bergmannssiedlungen in der Nähe der Stolleneingänge; zudem mussten die Bergleute, wenn sie zwischen diesen beiden Orten unterwegs waren, Lawinen fürchten, zumal die Zechen meist oberhalb der Baumgrenze lagen.

Die dritte und größte Risikogruppe bildeten die Bewohner hochalpiner Siedlungen, die zwar an Orten errichtet wurden, die in den meisten Jahren als lawinensicher galten, doch mitunter von schweren Staublawinen getroffen wurden. Dieses Risiko nahm vor allem seit dem 13. und 14. Jahrhundert zu, als die Walser aus dem Oberwallis (Schweiz) kommend sich in alle Richtungen, vornehmlich aber nach Osten ausdehnten und dort an oder sogar oft oberhalb der Baumgrenze siedelten.

Im 19. Jahrhundert entstanden neue Risikogruppen, die heute den überwiegenden Teil der Lawinentoten ausmachen: Damals wurden die Alpen als touristisches Ziel entdeckt, und zwar nicht nur im Sommer, sondern gegen Ende des Jahrhunderts auch im Winter. Die Gefährdung durch Lawinen betraf insbesondere die Verkehrswege, das heißt hochalpine Straßen und Eisenbahnlinien. Zwar wurden Letztere zum Teil schon während des Baus auch mit umfangreichen „Lawinenschutzlandschaften“ versehen,⁴ doch waren die meist italienischen Bahnbauarbeiter, die häufig nicht über ausreichende Kenntnisse im Umgang mit Lawinen verfügten, besonders bedroht. Das schwere Lawinenunglück von Goppenstein am 29. Februar 1908 kostete 25 Bauarbeitern und Ingenieuren das Leben; ein Teil der Opfer wäre wohl zu verhindern gewesen, wenn einige der Arbeiterbaracken nicht zu nahe an einem Lawinenzug errichtet worden wären.⁵ Schließlich entwickelte sich in alpinen Tourismuszentren wie St. Moritz oder Davos – unter maßgeblichem Einfluss der meist britischen Gästeschar – eine Reihe von Wintersportarten. Lawinopfer im Zusammenhang mit Bergtouren und Wintersport sind eine neue Erscheinung des 20. Jahrhunderts, die in den 1920er-Jahren erstmals belegt ist.

Waren militärische Einheiten bis zum 19. Jahrhundert nur dann mitunter von Lawinen bedroht, wenn sie im Frühling oder Herbst alpine Pässe überquerten, so änderte sich dies mit dem Ersten Weltkrieg. Quer durch die Dolomiten zog sich

⁴ Zu Lawinenverbauungen als *landscapes of defence* im Raum Goppenstein am Südportal des Lötschbergtunnels zwischen dem Berner Oberland und dem Oberwallis vgl. zuletzt Michael Falser: *Alpine Landscapes of Defence. On Modern-Vernacular Avalanche Protection Systems in the Swiss Alps*. In: Gerrit Jasper Schenk (Hg.): *Historical Disaster Experiences*. Heidelberg 2017, S. 399–422.

⁵ Vgl. zuletzt Jérémie Urwyler: *Die Exponiertheit der Lötschbergbahn gegenüber Naturgefahren. Prävention und Reaktion*. Ungedruckte Masterarbeit am Historischen Institut der Universität Bern. Bern 2018, S. 46–48. Die Studie ist derzeit in Überarbeitung für eine open access-Publikation im Rahmen der „Berner Studien zur Geschichte“ (http://www.hist.unibe.ch/forschung/publikationen/berner_studien_zur_geschichte/index_ger.html).

ab 1915 eine hochalpine Frontlinie zwischen Italien und Österreich-Ungarn, die selbst im Winter gehalten wurde. Als im Winter 1916/1917 extrem viel Schnee fiel, ganz besonders um den 13. Dezember 1916, gingen vom Ofenpass in Graubünden bis zum oberen Isonzotal im heute italienisch-slowenischen Grenzgebiet viele hundert Lawinen nieder, die mehrere tausend Soldaten in den Tod rissen. Die genaue Zahl ist nach wie vor schwer eruierbar, da die Berichte von dieser Frontlinie einer strengen Zensur unterlagen. Auch im Hinterland, das heißt vorrangig im Südtiroler Vinschgau sowie in dessen Nebentälern, richteten die Lawinen verheerende Personen- und Sachschäden an.⁶

Aufgrund des zeitlichen Schwerpunkts auf das Mittelalter und die Frühe Neuzeit sollen im Folgenden nur die ersten drei genannten Risikogruppen näher analysiert werden. Angesichts der spärlichen Quellenlage kann dabei nur exemplarisch vorgegangen werden.

Lawinengefahr und Risikomanagement entlang von hochalpinen Passrouten

Erzählende Quellen aus dem Mittelalter schweigen sich über die Beschwerlichkeit des Reisens und Lebens in den Alpen fast völlig aus. Es ist eigenartig, dass zwar die Alpen stets in die eine oder andere Richtung überquert wurden, ob von Königen auf dem Zug zur Kaiserkrönung, Händlern oder Pilgern, dass aber aus dem Mittelalter vor dem 15. Jahrhundert kaum Berichte über die Reise durch die Alpen existieren.⁷ Eine der ganz seltenen Ausnahmen bildet dabei die ausführliche Schilderung über die Winterüberquerung der Alpen durch König Heinrich IV. auf seinem Weg nach Canossa bei Lampert von Hersfeld (1077).⁸ In den meisten anderen Fällen solcher hochmittelalterlichen Herrscherzüge schweigen sich die Berichte fast gänzlich über diesen sicherlich beschwerlichsten Teil der Reise von

⁶ Vgl. im Detail Yuri Brugnara u. a.: Dezember 1916: Weisser Tod im Ersten Weltkrieg. Bern 2016, online zugänglich unter: http://www.geography.unibe.ch/dienstleistungen/geographica_bernensia/online/gb2016g9102/index_ger.html (auch in englischer und italienischer Sprache verfügbar), sowie zu den Lawinen im Hinterland zuletzt Fabian Blum: „Von Lawinengefahr erlöse uns, o Herr!“. Der Lawinenwinter 1916/17 in Tirol und Trentino abseits der Front. Ungedruckte Masterarbeit am Historischen Institut der Universität Bern. Bern 2018.

⁷ Die wenigen ausführlicheren Berichte sind zusammengefasst bei Arno Borst: *Alpine Mentalität und europäischer Horizont im Mittelalter*. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 92 (1974), S. 1-46, wiederabgedruckt in: ders.: *Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalters*. München/Zürich 1988, S. 471-527 (zitiert wird nach der Ausgabe 1988). Dabei fällt auf, dass der größere Teil aus der Zeit vor dem Spätmittelalter stammt.

⁸ Lampert von Hersfeld: *Annales ad a. 1077*. In: *Lamperti Monachi Hersfeldensis Opera*. Hg. von Oswald Holder-Egger (MGH SS rer. Germ. 38). Hannover/Leipzig 1894 (ND 1956), S. 286f. Lampert instrumentalisiert die Schilderung zur Reise Heinrichs IV. über den Mont Cenis für die Aussage, dass der König alles unternehme, um zum Wohle des Heiligen Römischen Reiches die Aufhebung des Bannspruchs durch Papst Gregor VII. zu erwirken. Zur Stelle vgl. im Detail auch Borst: *Mentalität* (wie Anm. 7), S. 501f.

Deutschland nach Italien oder umgekehrt aus beziehungsweise fassen ihn mit nur wenigen Worten zusammen.⁹

Der vielleicht aussagekräftigste Bericht über den Umgang mit dem Lawinenrisiko entlang hochalpiner Passrouten ist in den „Gesta abbatum Trudonensium“ aus Saint-Trond (Sint-Truiden) im heutigen Belgien enthalten; er schildert kurz die Alpenüberquerung des Abtes Rudolf von Saint-Trond auf dem Weg nach Rom im Jahr 1127 sowie deutlich ausführlicher die auf dem Rückweg rund um den Jahreswechsel 1128/1129. Mitten im Winter, am 1. Januar 1129, mussten er und seine Begleiter den Großen St. Bernhard (*mons Iovis*) überqueren:

Auf ihrer Rückkehr [aus Rom] [...] kamen sie, als die winterlichen Gefahren schon zunahmen, durch die Stadt Aosta und erreichten unter Todesgefahr das Dorf Restopolis (Etroubles) am Fuße des Großen St. Bernhard. Wegen der überaus großen Schneemassen war es ihnen dort weder möglich vorwärts zu gehen noch umzukehren. Sie verbrachten dort die Oktav des Weihnachtsfests (1. Januar 1129); nach einigen Tagen zeigten ihnen die marones als Führer einen sehr beschwerlichen Weg – marones werden die wegekundigen Bergführer nämlich genannt –, auf dem sie nach zwei deutschen Meilen zum Dorf Saint-Rhémy am Großen St. Bernhard gelangten. An diesem Ort blieben sie, gleichsam in einem Todesschlund zusammengepfercht, eine Nacht und einen Tag unter Todesgefahr. Die Enge des Dorfes wurde durch die Menge der Pilger noch gesteigert. Von den überaus hohen und felsigen Hängen brachen häufig Lawinen herunter, die durch nichts aufzuhalten waren und zwar so, dass die Lawinen sie völlig verschütteten, als sich die einen schon zu Tisch gesetzt hatten, die anderen noch dem Mahl fernblieben und sich in der Nähe der Häuser aufhielten. Man fand einige in den Lawinen erstickt, einige trugen schwere, bleibende Verletzungen davon. Unter diesem Todesjoch verbrachten sie mehrere Tage in jenem Unglück bringenden Dorf.¹⁰

⁹ Borst: Mentalität (wie Anm. 7), S. 471, weist darauf hin, dass die Alpen etwa in der umfassenden Weltchronik Ottos von Freising insgesamt nur zwölf Mal erwähnt werden, davon neun Mal im Zusammenhang mit Alpenüberquerungen (von Hannibal bis zum 12. Jahrhundert). Stets beschränken sich die Berichte zu den Überquerungen selbst auf wenige Worte. Es scheint fast so, dass man über die Beschwerlichkeiten, die jeder Alpenüberschreitung innewohnten, nicht gerne berichten wollte.

¹⁰ Gesta abbatum Trudonensium. Hg. von Rudolf Koepke. In: [Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici]. Hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH SS 10). Hannover 1852 (ND Stuttgart/New York 1963), S. 213–448, hier: Continuatio, lib. 12, cap. 6 ad a. 1128–1129, S. 307: *In reditu autem suo [...] increscentibus hyemalibus periculis Augustam civitatem transeuntes, ad villulam quae est in pede montis Iovis, quae vocatur Restopolis, cum difficultate morti proxima pervenerunt. Ubi nec ante ire valentes nec retro propter altissimos nivium aggeres, octavas Domini egerunt, et post aliquot dies premonstrata eis a preducibus maronibus difficillima via – marones enim appellant viarum premonstratores – subactis duobus miliaris Theutonicis, ad Sancti Remigii villulam in ipso Iovis monte pervenerunt. In quo loco tamquam in mortis faucibus coagulati, manebant nocte et die sub periculo mortis. Angustia villulae tota completa erat peregrinorum multitudine. Ex altissimis et scopulosis rupibus ruebant frequenter intolerabiles omni opposito nivium aggeres, ita ut aliis iam collocatis, aliis adhuc supersedentibus mensis domos iuxta, eos*

Die Bemerkung, dass der Ort von Fremden überfüllt war, zeigt, dass wohl zahlreiche Menschen selbst im Winter die beschwerliche Alpenreise auf sich nehmen mussten. Ohne die einheimischen Bergführer vor Ort – *mar(ri)ones* beziehungsweise heute noch Marroniers genannt – wären sie der Gefahr wohl vollkommen schutzlos ausgeliefert gewesen. Auf das Drängen der Reisenden sondierten schließlich einige *marones* den Weg zur Passhöhe. Der weitere Bericht schildert in einzigartiger Detailliertheit, wie sich die Lawinengefahr weiter zuspitzte, aber auch, wie sehr das Risikomanagement unter den *marones* schon ausgebildet war:

Da boten sich freiwillig marones den Pilgern als Bergführer an, verlangten aber von ihnen einen hohen Lohn, dass sie den eingeschlagenen Weg freimachen. Die Pilger sollten ihnen zu Fuß folgen, hinter ihnen dann die Pferde, und so würde der Weg für die Herren ausgetreten, die zu sehr geschwächt umkehren sollten. Wegen der allzu großen Kälte des Schnees trugen die marones am Kopf Tücher aus Filz, an den Händen Wollhandschuhe, an den Füßen hohe Stiefel, die unten an der Sohle mit Eisennägeln wegen der Glätte des Eises versehen waren; außerdem trugen sie in ihren Händen lange Lanzen, um unter dem hohen Schnee den Weg zu ertasten. So beschritten sie mutig den gewohnten Weg. Es war der letzte Morgen und die Pilger feierten unter höchster Angst und unter Zittern die heilige Messe und empfingen die Kommunion; so bereiteten sie sich auf den bevorstehenden Tod vor. Sie stritten, wer von ihnen zuerst dem Priester seine Beichte ablegen könne, und als ob eine Beichte nicht genüge, bekannten sie sich in der Kirche ohne Unterschied gegenseitig ihre Sünden. Als sie das in äußerster Demut in der Kirche taten, erhob sich auf der Straße traurigstes Wehklagen. Denn nachdem die marones in einer Reihe das Dorf verlassen hatten, verschüttete plötzlich eine dichte Schneekugel [Lawine], die so groß wie ein Berg vom Hang herunter glitt, zehn Bergführer und schien sie bis zur Unterwelt mit sich gerissen zu haben. Die dieses unglückliche Schauspiel gerade mitbekamen, stürzten schnellstens in raschem Lauf zu diesem tödlichen Ort und bargen die verschütteten marones: Die einen fanden sie schon leblos an ihren langen Stangen, die anderen halb am Leben; wieder andere mit gebrochenen Knochen zogen sie an den Händen weg. Die eine beklagte den Verlust des Ehemanns, die andere den Bruder, dieser und jener den einen oder anderen. Aufgrund dieses so schrecklichen Zwischenfalls verließen die Pilger verunsichert die Kirche und zögerten noch ein wenig in der Angst, dass ihnen dasselbe bevorstehen würde, flohen aber dann rasch nach Etroubles. Über die Beschwerlichkeit des Weges gab es keine Klagen mehr wie früher, er erschien ihnen flach, um der Todesgefahr zu entinnen. In Etroubles verbrachten sie das Fest der Epiphanie des Herrn (6. Januar

prorsus obruerent, et inventos in eis quosdam suffocarent, quosdam contritos inutiles redderent. Sub hac iugi morte aliquot dies in infausta villula illa fecerunt; Übersetzung durch den Verfasser. Vgl. zur Stelle auch Colin Fraser: Lawinen – Geißel der Alpen. Mit einem Vorwort von André Roch. Rüşchlikon-Zürich u. a. 1968, S. 23f.; Borst: Mentalität (wie Anm. 7), S. 497f.

1129), dann kam das erhoffte klare Wetter und sie brachen unter der Führung der *marones* wieder zum todbringenden Dorf auf. Die Todesangst beschleunigte ihre Schritte, sodass sie an jenem Tag schließlich mit großer Mühe bis zur Passhöhe kamen, teils am Boden kriechend, teils rutschend.¹¹

Die ortskundigen Bergführer waren somit gut für ihre Tätigkeit ausgerüstet und auch auf den Ernstfall eingestellt. Man wird daher davon ausgehen können, dass die Alpenbewohner des Mittelalters schon relativ genau über Lawinengefahren Bescheid wussten, auch wenn sie, wie im konkreten Fall, bei ihrer Erkundungstour selbst Opfer der Lawine wurden. Aufgrund der Wichtigkeit der Dienste, welche die *marones* den zahlreichen Reisenden anboten, ist davon auszugehen, dass sie ihre Tätigkeit mit Billigung und wohl auch ausdrücklicher Unterstützung der lokalen Autoritäten, namentlich des Herzogs von Aosta, durchführten. Es ist auch recht plausibel, dass sie untereinander korporativ organisiert waren, etwa was das Netz an Hilfeleistungen im Katastrophenfall betraf, wie auch die raschen Bergungsmaßnahmen zeigen. In jedem Fall ist festzuhalten, dass die Hilfe für Verschüttete offensichtlich rasch und professionell erfolgte. Eine genauere Untersuchung der *marones* im Mittelalter, gerade auch unter dem hier untersuchten Aspekt des Risikomanagements, stellt aber noch ein Desiderat der Forschung dar.

Etwas besser erforscht ist die Bedeutung der Passhospize. Um 1050 gründete der heilige Bernhard, ein Archidiakon und Wanderprediger aus Aosta, das Hospiz auf dem nach ihm benannten Großen St. Bernhard. 1125 ist ein Hospiz St. Nikolaus auf dem Großen St. Bernhard auch urkundlich bezeugt. Es wurde von regulierten Chorherren sowie Laien geführt und war für Jahrhunderte der wohl höchstgelegene, durchgehend bewohnte Platz Europas. Allgemein erachtete man

¹¹ *Gesta abbatum Trudonensium* (wie Anm. 10), *Continuatio*, lib. 12, cap. 6 ad a. 1128–1129, S. 307: *Tunc sponte applicantes se peregrinis montis marones, gravem indicunt eis mercedem, ut temptatam viam aperirent, pedites peregrini eis sequerentur, equi post illos, sicque trita via planaretur dominis qui deliciores retro venirent. Itaque marones capitibus propter nimium frigus filtro pilleatis, manibus villose cyrothecatis, pedibus coturnis munitis atque subtus a planta ferreis aculeis propter lubricam glaciem armatis, hastas longas ad palpandam sub alta nive viam in manibus ferentes, solitam audenter ingressi sunt viam. Summum mane erat, atque cum summo timore et tremore sancta mysteria peregrini celebrantes atque sumentes, ad instantis mortis ingressum se preparabant. Certabant, quis eorum prior sacerdoti confessionem suam dare posset, et cum unus non sufficeret, passim per aecclesiam invicem sibi sua peccata confitebantur. Cumque haec in aecclesia cum summa devotione agerentur, percipuit per plateam luctuosissimus luctus; nam marones per ordinem de villa egressos subito lapsus rupibus instar montis densissimus nivis globus decem involvit, et usque ad inferni locum visus est extulisse. Qui huius infausti mysterii aliquando conscii fuerant, precipiti cursu ad hunc homicidam locum velocissime ruerant, et effossos marones, alios exanimis in contis referebant, alios semivivos, alios contritis ossibus in manibus trahebant, illa maritum, illa fratrem, ille et ille illum et illum se amisisse clamitabant. Tam horribili occurso peregrini, exeuntes de aecclesia, exterriti paululum hesitaverunt, et idem timentes sibi futurum, quantocius Restopolim refugerunt. De difficultate viae nulla ut prius questio, plana videbatur eis pro effugiendo mortis periculo. Ibi acta epyphania Domini, et expectato sereno aere, conductis maronibus mortiferam vilululam repetunt, et timore mortis pedibus velocitatem prebente, die illa usque ad medium montis modo reptando, modo ruendo, vix tandem perveniunt;* Übersetzung durch den Verfasser.

dieses und andere Passhospize als Orte täglich gelebter *caritas* an den Pilgern und sonstigen Reisenden. Auch an vielen anderen Alpenpässen entstanden in der Folge ähnliche Hospize – im Ostalpenraum auch Tauernhäuser genannt –, die den Reisenden Herberge und Schutz vor Naturgefahren boten, etwa am Kleinen St. Bernhard, am Mont Cenis, am Septimerpass, am Gotthardpass sowie in den Ostalpen am Semmering (Spital am Semmering), am Pyhrnpass (Spital am Pyhrn) oder in den Hohen Tauern.¹² Die berühmten Lawinhunde am Großen St. Bernhard, beginnend mit dem in der Schweiz legendären Barry (1800–1814), die vom Passhospiz aus bei der Bergung von Lawinenofern halfen, sind allerdings eine deutlich jüngere Entwicklung.¹³

Schilderungen zu Alpenüberquerungen wie diejenige zu Rudolf von Saint-Trond bleiben bis zum 15. Jahrhundert die große Ausnahme. Erst dann werden sie etwas zahlreicher, insbesondere auch in Berichten zu Pilgerreisen nach Rom und/oder ins Heilige Land. Im Zentrum dieser Texte steht aber in der Regel das persönliche Empfinden der Gefahr; konkrete Aussagen zu Risikobewusstsein und Risikomanagement sind nur sehr selten zu finden. Am ehesten kann hier noch die „Epistola Ludovici de Confluentia de successu Romani itineris“ von 1460 zur Romfahrt des Klever Kanonikers Arnold Heymerick herangezogen werden, in der ebenfalls über den vielen Schnee und die Lawinengefahr sowie die Rolle der Bergführer am Großen St. Bernhard berichtet wird.¹⁴ Heymerick verfasste seinen Reisebericht im Namen seines Begleiters Ludwig von Koblenz. Er war für dessen Bruder, den Xantener Stiftschüler Peter von Koblenz, als belehrend-erbauliche Erzählung in Dialogform zur Verbesserung der Lateinkenntnisse des Schülers gedacht. Die Schilderung geht auf den Weg von Brüssel bis Genf nur kursorisch ein; der Weg von Aosta nach Rom ist sogar gänzlich ausgespart. Im Vordergrund stehen vielmehr das persönliche Erleben und die Emotionen des Flachländers

¹² Eine umfassende, vergleichende Darstellung zur Rolle der Passhospize im Rahmen des Risikomanagements fehlt bislang, doch ist hier auf einige Fallstudien hinzuweisen, etwa Hans Erb/Maria-Letizia Boscardin: Das spätmittelalterliche Marienhospiz auf der Lukmanier-Passhöhe. Ein archäologischer Beitrag zur Geschichte alpiner Hospize. Chur 1974; Mario Fransioli: Der St. Gotthard und seine Hospize. Bern 1982; Hanna Molden: Arlberg. Pass, Hospiz und Bruderschaft. Von den historischen Anfängen bis zur Gegenwart. Wien/München 1986; Daniel Thurre/Gaëtan Cassina: L'hospice du Grand-St-Bernard. Son église, son trésor. Bern 1994; Robert Büchner: St. Christoph am Arlberg. Die Geschichte von Hospiz und Taverne, Kapelle und Bruderschaft, von Brücken, Wegen und Strassen, Säumern, Wirten und anderen Menschen an einem Alpenpass (Ende des 14. bis Mitte des 17. Jahrhunderts). Wien 2005. Für den hier gewählten Fokus ist allerdings nur die letztgenannte Studie wirklich ergiebig.

¹³ Vgl. dazu ausführlich Marc Nussbaumer: Barry vom Grossen St. Bernhard. Bern 2000; Anja Ebener: Die Hospiz-Bernhardiner – weit mehr als ein Mythos. Die Bernhardiner vom Grossen Sankt Bernhard. Bern 2011.

¹⁴ Der Bericht von Arnold Heymerick wurde zuerst ediert und übersetzt bei Ferdinand Schröder: Die Reise des Klevers Arnold Heymerick über den Grossen St. Bernhard (1460). In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 102 (1918), S. 40–81. Der Abschnitt zur Alpenüberquerung ist aufbauend auf Schröders Edition und Übersetzung gekürzt wiederabgedruckt in: Quellen zur Geschichte des Reisens im Spätmittelalter. Ausgewählt und übersetzt von Folker Reichert, unter Mitarbeit von Margit Stolberg-Vonwinckel. Darmstadt 2009, S. 116–123.

Heymerick – so heißt es etwa *me tantus concutit tremor timorque*;¹⁵ weniger erfährt man über die konkrete Route über den Pass oder die Berggipfel, ja es wird keine einzige Örtlichkeit beim Namen genannt. Breiten Raum nimmt die Beschreibung der Gefahren ein. Im Sturm und im Schneegestöber würden insbesondere die Pferde, Esel und Maultiere zu „Märtyrern“.¹⁶ Todesangst macht sich breit, als selbst die örtlichen Führer vom Weg abkommen.¹⁷ Schließlich wird sogar überlegt, die Pferde zu töten und sich zum Schutz in die ausgehöhlten Kadaver zu legen.¹⁸ Die schwierige Alpenüberquerung im Winter wird zum zentralen Teil einer Bußpilgerschaft, zur Grenzerfahrung. Es ist hier keine Spur von Risikobewusstsein im Sinne eines einigermaßen rationalen Abwägens von Nutzen und Gefahr zu erkennen, sondern rein die Angst angesichts einer lebensbedrohlichen Situation, der die vom Niederrhein kommende Reisegruppe keinerlei Erfahrung im Umgang mit der Lawinengefahr und Ortskenntnis entgegenzusetzen kann.

Ein wesentliches Mittel, mit der Lawinengefahr umzugehen und für den Fall eines Lawinenabgangs auf Rettung hoffen zu können, war der Zusammenschluss zu größeren Reisegruppen. Dies klingt nicht nur in den Berichten zu den Alpenüberquerungen von Rudolf von Saint-Trond und Arnold Heymerick durch – Letzterer erwähnt, dass sich schließlich aus mehreren, ursprünglich eigenständigen Gruppen eine große von rund 300 Menschen und Tieren gebildet habe¹⁹ –, sondern kann auch für Händlerzüge nachgewiesen werden. So berichtet Gallus Knöringer, dass am 24. Februar 1526 auf der Handelsstraße zwischen Innsbruck und Füssen im Allgäu der Fernpass durch eine Lawine verlegt wurde. Unter den Schneemassen selbst wurden sechs Wagen mit ihren Gütern begraben; neun Menschen und 29 Zugpferde fanden dabei den Tod, sechs Menschen konnten lebend geborgen werden.²⁰ Bemerkenswert ist an dieser Nachricht die große Anzahl an

¹⁵ Epistola Ludovici de Confluentia de successu Romani itineris. In: Quellen zur Geschichte des Reisens (wie Anm. 14), S. 116; auch bei Schröder: Reise (wie Anm. 14), S. 55.

¹⁶ Ebd. In: Quellen zur Geschichte des Reisens (wie Anm. 14), S. 116; auch bei Schröder: Reise (wie Anm. 14), S. 55: *Crastina vero luce nascente licentia sacerdotis ad opus animati iterum alii equos, alii mulos, asinos autem ceteri suprascandunt nos rite translaturus, qui martyres apud illos non iniuste nuncupantur.*

¹⁷ Ebd. In: Quellen zur Geschichte des Reisens (wie Anm. 14), S. 118–120; auch bei Schröder: Reise (wie Anm. 14), S. 63: *Oculos incolae perdunt et viam. Ultra citroque venantur, perfodiunt nives, transcendent Alpes, rupeculas inter vagantur. Hic serpunt sursum, illuc ruunt deorsum; modo sistunt, tunc moventur. [...] In illa enim quisque hora suae resumit vitae chronicas interior homo, se Deo commendat, tendit obitum.*

¹⁸ Ebd. In: Quellen zur Geschichte des Reisens (wie Anm. 14), S. 120; auch bei Schröder: Reise (wie Anm. 14), S. 63: *Postremo desperant nobiscum in tantum, ne ulla nos facerent in parte consultiores, quam singulus cuiuspiam equus, cum primum accessissent omnes, qui sequebantur a longe, occaretur et spoliatis intestinis quisque se homo recentes intra costas eius cadaveris comploderet, donec vel christianius protractusque redderet vitam seu Deus ipsum maximus aut hora lucidior ad pedes revocaret.*

¹⁹ Ebd. In: Quellen zur Geschichte des Reisens (wie Anm. 14), S. 118; auch bei Schröder: Reise (wie Anm. 14), S. 58f.

²⁰ Gallus Knöringer, Notizen zum Jahr 1526 (Maihingen, Handschrift 11 Lat. 1 4°, fol. 118a). Die Stelle ist ediert bei Friedrich Zoepfl: Kleine Beiträge zur Geschichte Füssens im 16. Jahrhundert.

Fuhrleuten, die selbst bei gefährlicher Schneelage im Winter durch die Alpen unterwegs gewesen sein müssen.²¹

Im 15. Jahrhundert zogen auch größere Heeresabteilungen über die Alpenpässe und wurden dabei mitunter von Lawinen überrascht. So wurde ein Berner Heer, das sich 1478 auf einem Kriegszug gegen die Stadt Bellinzona im Tessin befand, auf der Südseite des Gotthard-Passes von einer Lawine verschüttet. Mehrere Schweizer Chroniken aus dem späten 15. und 16. Jahrhundert, etwa von Diebold Schilling oder Werner Schodoler, berichten nicht nur von diesem Ereignis, sondern bilden es auch ab – diese Bilder gehören zu den frühesten bildlichen Darstellungen von Lawinen überhaupt (Abb. 1).

Auch Maximilian I. (1493–1519), der sich häufig im Gebirge aufhielt, hatte immer wieder die Gefahren von Lawinen zu überstehen. Als sein etwa 10 000 Mann starkes Heer im Juni 1499 im Zuge des sogenannten Schweizerkriegs (Schwabenkriegs) über den Ofenpass im Schweizer Kanton Graubünden nach Italien zog, wurden mehr als 400 Soldaten von einer Lawine überrascht. Da die Lawine offensichtlich aber eher klein und langsam war – die Nachricht des Humanisten Willibald Pirckheimer, dass die ungeheure Schneelawine (*nivis pars quaedam ingens*) so schnell wie ein Pfeil (*quantus iactus est arcus*) herangekommen sei, ist sicherlich stark übertrieben –, konnten sich alle lebend befreien und auch die Zahl der Verletzten hielt sich offensichtlich in Grenzen. Unter den Befreiten brach schließlich großes Gelächter aus, wohl in erster Linie als Ausdruck der Erleichterung.²² Bei beiden geschilderten Kriegszügen ist davon auszugehen, dass diese Schweizer be-

In: Veröffentlichungen des Vereins „Alt-Füssen“ 2 (1926) 5, S. [1]–[2], hier: S. [2]; übernommen auch bei Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 416, Anm. 46.

²¹ Der Warentransport über die Alpenpässe war offenbar besonders im Winter intensiv. Zum einen konnte in dieser Jahreszeit die Haltbarkeit verderblicher Waren länger gewährleistet werden, zum anderen waren an Passrouten mit Säumerverkehr oft lokale Bauern tätig, die dabei eine zusätzliche, komplementäre Arbeit fanden. Vgl. dazu am Beispiel der Säumeroute über das Hochtor in den Hohen Tauern (Kärnten/Land Salzburg) Christian Rohr: Der Handel über die Hochtorroute in Mittelalter und Neuzeit. In: Ortolof Harl (Hg.): Hochtor und Glocknerroute. Ein hochalpines Passheiligtum und 2000 Jahre Kulturtransfer zwischen Mittelmeer und Mitteleuropa. Salzburg 2014, S. 213–222, hier: S. 221.

²² Willibald Pirckheimer: De bello Suitense sive Eluetico 2, 5. In: Fritz Wille (Hg.): Willibald Pirckheimer. Der Schweizerkrieg. De bello Suitense sive Eluetico. In lateinischer und deutscher Sprache. Neu übersetzt und kommentiert. Baden 1998, S. 96f.: *Accidit hic, ut nivis pars quaedam ingens vel nimio pressa pondere vel solis liquefacta calore a reliqua nivis divulsa sit congerie ac per montis devexum, quantum iactus est arcus, acta plus quam quadringentos secum arripuerit milites, quos omnes altissima involvit vertigine. Eratque spectaculum illud sub initium horrendum, cum tot homines eodem raperentur impetu et tamquam fluctu quodam absorberentur. Sed paulo post in risum est versum, cum milites undique tamquam terra editi emergerent. Omnes hastas tamen aut arma sive capitis aut pedum amiserant tegumenta. Tametsi nemo, quantum sciri potuit, fuit desideratus, multi tamen vehementer sunt collisi.* Zum „Schweizerkrieg“ Pirckheimers sowie konkret zur Stelle vgl. auch Wolfgang Schiel/Ernst Münch: Willibald Pirckheimer, Der Schweizerkrieg. Mit einer historisch-biographischen Studie. Berlin (Ost) 1988, S. 121. Das Lachen als Ausdruck der Erleichterung ist ansonsten nur als Reaktion auf die Jahrtausendflut des Jahres 1501 belegt. Vgl. dazu Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 238.



Abbildung 1: Das Berner Heer wird 1478 auf dem Weg über den Gotthard-Pass von einer Lawine verschüttet. Miniatur aus der Berner Chronik des Diebold Schilling, 1483; Burgerbibliothek Bern, Mss.h.b.I.3, p. 917; Foto: Codices Electronici AG, www.e-codices.ch; zugänglich unter <http://www.e-codices.unifr.ch/de/bbb/Mss-hh-10003/917/0/Sequence-49> (letzter Zugriff am 2. 10. 2018).

ziehungsweise österreichischen (Tiroler?) Truppen zumindest gewisse Grundkenntnisse im Umgang mit dem hochalpinen Gelände hatten. Zudem handelte es sich bei den beschriebenen Lawinen wohl um Schneebretter im Frühling, die eine deutlich geringere Zerstörungskraft hatten als die auf winterlichen Alpenpässen.

Lawinenrisiko in hochalpinen Bergbaugebieten

Insbesondere die Region um den Schneeberg in Südtirol, wo ab dem 13. Jahrhundert Blei- und Silberbergbau bezeugt ist, wurde mehrfach von schweren Lawinenabgängen mit zahlreichen Toten getroffen. Am 25. und 26. Januar 1500 starben nahe der kleinen Gemeinde Moos im oberen Passeiertal 28 Menschen. In der örtlichen Kirche Maria Himmelfahrt erinnerte einst ein noch im frühen 20. Jahrhundert bezugtes Tafelbild an das Lawinenunglück von 1500. Heute ist diese Gedenktafel nicht mehr in der Kirche auffindbar; ungewiss ist, ob sie überhaupt noch andernorts existiert.²³ Auf ihr sind zwei Reihen von knienden Bergknappen in ihrer berufsspezifischen Tracht mit Arschleder und Gürtelmessern abgebildet; im Hintergrund rollt eine Lawine heran. Die Tafel wurde 1670 von einer „löblich-ehrsamen Pergwerkgesellschaft“ an der Stelle einer älteren Tafel gestiftet. Die beigegebene Inschrift erzählt von der Lawinenkatastrophe des Jahres 1500. Demnach sollen die beiden Bergwerksvorsteher Leonhard Mair und Valtin Walder aus Passeier am 25. Januar 1500 unterhalb des Schneebergs am Goldbichl „verlânt“ worden sein. Sogleich seien 13 Knappen mit Schaufeln herangeeilt, um nach den Verschütteten zu suchen. Mit Einbruch der Dunkelheit mussten die Sucharbeiten erfolglos eingestellt werden. Als am darauffolgenden Vormittag sich nicht weniger als 37 Knappen erneut auf die Suche nach den Verschütteten machten, wurden sie gegen 11 Uhr am Vormittag ebenfalls von einer großen Lawine erfasst, die „aus dem Schenner Lahner“ talwärts donnerte. Nur zwei Knappen konnten sich selbst befreien, weitere sieben wurden noch lebend geborgen; für die restlichen 28 Knappen kam jede Hilfe zu spät.

Besonders gefährdet von Lawinen waren auch die Bergwerke selbst am Schneeberg – der Name spricht für sich – im oberen Passeiertal, zumal die dortige Bergmannssiedlung und die Stolleneingänge auf rund 2355 Metern Höhe und damit deutlich über der Baumgrenze lagen. Am 25. Januar 1580 wurde zunächst ein Knappe von den Schneemassen verschüttet; ein zweiter konnte sich selbst befreien, war aber zu schwach, seinen Kameraden allein zu retten, und holte daher Hilfe herbei. Daraufhin eilten weitere Kameraden zur Unglücksstelle, um nach dem Leichnam zu suchen und ihn zu begraben, doch entschlossen sie sich – wohl aufgrund der Größe des von der Lawine bedeckten Gebietes –, die gesamte restliche Belegschaft herbeizuholen. Als die große Suchmannschaft gerade am Werk war, brach erneut eine Lawine los – eine Staublawine (*Windlan*) – und verschüttete die Knappen; nur neun überlebten, 29 starben unter der Lawine. Auf den ausführlichen Bericht des erzherzoglichen Rates und Faktors zu Schwaz, Erasmus Reisländer, entschloss sich der Landesfürst, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, für die Versorgung der 63 hinterbliebenen Familienmitglieder der Knappen aufzukom-

²³ Die meines Wissens letzte Erwähnung des Motivbildes findet sich bei Karl Atz/Adelgott Schatz: Der deutsche Anteil des Bistums Trient. Topographisch-historisch-statistisch und archäologisch beschrieben. 5 Bde. Bozen 1903–1910, hier: Bd. 5, S. 25f. Vgl. dazu jetzt Rohr: Sterben und Überleben (wie Anm. 1), S. 144.

men. Zudem begab sich ein Bergbeamter, der Faktor der Jenbacher Gewerken, unverzüglich nach Sterzing, um unter den Hinterbliebenen Geld zur Tröstung zu verteilen.²⁴

Eine heute noch erhaltene Gedenktafel erinnert in der Kirche Maria Himmelfahrt in Moos an ein weiteres schweres Lawinenunglück am 22. März 1693. Die Lawine verschüttete die neue Kaune (Bergmannsunterkunft) beim Erbstollen am Schneeberg, wo 70 Knappen wohnten. Das Dach und der obere Stubenboden wurden völlig eingedrückt, ebenso die Kammer, in der sich alle Schaufeln befanden, sodass für eine umfassende Rettungsaktion das Werkzeug fehlte; 27 Knappen verloren damals ihr Leben.²⁵

Auch der Raum Schwaz im Tiroler Inntal war im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit wiederholt von Lawinen bedroht. Der Grund dafür dürfte in der intensiven Abholzung der Hänge in den dortigen Silberbergbaugebieten gelegen haben; das Holz wurde für den Stollenbau, die Bewetterung (Belüftung) mittels aufwendiger Lüftungssysteme sowie für die Verhüttung des Erzes, die ebenfalls oft unweit der Abbaustätten erfolgte, benötigt. Schon eine Urkunde vom 14. April 1422 bezeugt, dass die Lawinen und das (Schmelz-)Wasser die Weiden in Vomp, gegenüber von Schwaz an der Nordseite des Inntals gelegen, bis zur Unbrauchbarkeit vernichtet hatten.²⁶ Auch für die Jahre zwischen 1528 und 1531 sind für den Raum Schwaz schwere Schäden durch Schnee und Lawinen bezeugt. Eine Generation später, im Jahr 1553, ging vom Aichhorn bei Schwaz eine Lawine nieder, die zehn Knappen verschüttete und weitere zehn Knappen unter Tage ersticken ließ.²⁷

Für das Land Salzburg und seine Bergbaugebiete sind noch weniger Nachrichten über Lawinenabgänge im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit überliefert. Dies liegt vor allem daran, dass die Gebirge zunächst bis in hohe Lagen bewaldet waren; die Waldgrenze lag vermutlich um 200 bis 300 Meter höher als heute, also im Bereich der historischen Bergbaue im hinteren Gasteinertal.²⁸ Mit dem intensiven Gold- und Silberbergbau und der Salzgewinnung stieg der Holzbedarf seit dem 15. Jahrhundert stark an; großflächige Abholzungen waren die

²⁴ Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Kopialbuch Gutachten an Hof 1580, fol. 43v–44r; Kopialbuch Geschäft von Hof 1580, fol. 48r; Kopialbuch Gemeinde Missiven 1580, fol. 323v. Zu diesem Ereignis vgl. Albuin Thaler: Der Schneeberg (2370 m). In: Der Schlern 3 (1922), S. 277f., hier: S. 277; Georg Mutschlechner: Das große Lawinenunglück am Schneeberg (1580). In: Der Schlern 66 (1992), S. 110; Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 412.

²⁵ Vgl. Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 411f. (mit Bezug auf ältere Literatur) sowie jetzt ausführlicher Rohr: Sterben und Überleben (wie Anm. 1), S. 145f. mit der Abbildung der Gedenktafel.

²⁶ Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Depositum Gemeindearchiv Vomp, Urkunde Nr. 2 (Herzog Friedrich IV. vom 14. April 1422, ausgestellt in Innsbruck). Für eine Transkription der Urkunde vgl. Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 416f. mit Anm. 47.

²⁷ Vgl. dazu im Detail Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 417 mit den konkreten Quellenstellen.

²⁸ Fritz Gruber: Lawinenschutzanlagen als Produkt des hochalpinen Bergbaus. In: Technikgeschichte 44 (1977), S. 203–212, hier: S. 203, unter Berufung auf die Gasteiner Bergordnung von 1342, wonach Holz im Umkreis von sieben Klaftern (etwa 13 Metern) um die Grube frei entnommen werden dürfe.

Folge. Die daraus resultierende höhere Lawinengefahr machte sich allerdings erst mit einiger zeitlicher Verzögerung bemerkbar, da die Winter zwischen 1516 und 1540 ausgesprochen schneearm waren.²⁹ Als im Laufe der 1540er-Jahre die Schneefälle wieder stärker wurden und damit die Lawinenwahrscheinlichkeit anstieg, mussten zahlreiche höher gelegene Bergbaue im Gasteiner und Rauriser Tal aufgegeben werden. Einzelne massive Lawinenabgänge erreichten auch den Talgrund und zerstörten etwa die großen Erzaufbereitungsanlagen in der Pöck (heute Böckstein).³⁰ Ob die massive Abholzung hochalpiner Wälder für den Bergbau und die Verhüttung von den Zeitgenossen schon als Ursache für diese Lawinenabgänge gesehen wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. In jedem Fall aber gab es mancherorts in dieser Zeit schon erste Reglementierungen zum Schutz des Bannwaldes, wie weiter unten noch ausgeführt wird.

Das Risiko von Staublawinen für hochalpine Dauersiedlungen

Seit dem 13. Jahrhundert begannen sich die Walser vom Oberwallis kommend in alle Richtungen auszudehnen, insbesondere aber nach Osten, das heißt nach Graubünden und bis nach Vorarlberg. Ihre Besiedelung hochalpiner Täler ging auch mitunter mit der Abholzung hochalpiner Wälder einher, um größere Alpweideflächen zu schaffen. Dies legen auch dendrochronologische Befunde für das Urserntal im Raum Andermatt und Hospental (Kanton Uri) nahe.³¹ Der berühmte Bannbrief zum Schutz des Bannwaldes von Andermatt (1397) passt genau in dieses Bild, dass in Zeiten der Abholzung noch bestehende Schutzwälder schon ein rares Gut geworden waren.

Im Gemeindegebiet von Bichlbach im Tiroler Außerfern befindet sich bis heute die Ortschaft Lähn, die den Bezug zu Lawinen schon im Namen trägt.³² Sie hieß in alter Zeit Mittewald und lag einige hundert Meter nordwestlich von der heutigen Ortschaft auf einem ins Tal ragenden Bergrücken. Das abschüssige, unbewaldete und nur mit spärlichem Graswuchs überzogene Gebiet ist bis heute prädestiniert für den Abgang von Staublawinen. Eine solche Lawine, die von Norden auf Mittewald herabstürzte, begrub am 30. Januar 1456 den größten Teil des Ortes und raubte 22 Menschen das Leben. Auch die kleine Kapelle des Dorfes, die am

²⁹ Gasteinerische Chronica zu den Jahren 1516–1540. Hg. von Heinrich von Zimburg und Herbert Klein. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 81 [1941], S. 1–40 (Edition: S. 8–37), hier: S. 29.

³⁰ Gruber: Lawinenschutzanlagen (wie Anm. 28), S. 204, unter Berufung auf München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Erzstift Salzburg, Lit. 174 (Schreiben Jörg Anichhofers an Pfalzgraf Ottheinrich) sowie den umfangreichen Aktenbestand Salzburg, Landesarchiv, Bergwesen, Amtssachen Gastein.

³¹ Vgl. Felix Renner-Aschwanden: Landschafts- und Waldgeschichte des Urserntals. In: Historisches Neujahrsblatt des Historischen Vereins Uri 104 (2013), S. 11–36, hier: S. 30–35.

³² Das Wort Lahn oder Lähn (= Lawine) ist im Ostalpenraum auch als Ortsbezeichnung nicht selten. Es kann allerdings nicht nur auf Lawinen, sondern auch auf häufige Hangrutschungen hindeuten. Vgl. Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 413, Anm. 39 mit weiteren Beispielen.

Felsvorsprung (Büchel) lag, wurde durch die Lawine vernichtet. Die zerstörten Häuser wurden nicht an ihrer ursprünglichen Stelle wiederaufgebaut, sondern südöstlich davon in der Talebene, die dort seitdem den Namen „auf der Lähn“ oder „Lähn“ (Lawine) trägt.

An der Außenwand der 1467 errichteten neuen Kirche von Lähn wurde im Jahr 1726 zur Erinnerung an die Lawinenkatastrophen von 1456 und 1689 eine Gedenktafel angebracht, deren Kopie aus dem Jahr 1930 heute noch gegenüber der Kirche hängt. Auf der Tafel ist ein Lawinenabsturz im Stile der sogenannten Tuifele-Malerei dargestellt, der durch eine Inschrift erläutert wird:

Anno 1456 den 30. Jän[n]er in der Nacht hat eine Staublähn die Kapelle vom Piechl herab und sämtliche Häuser eingedrückt und im Augenblick alles überdeckt. 22 Menschen wurden erbärmlich getödtet; die Übrigen aber nach drei Tagen ausgegraben. Nachdem hat ein unbekannt[er] Fuhrmann der glaublich ein Engel war zur Erbauung der neuen Kirche Alles herbei geführt. Also ist dieser Ort, so vorher Mithwald genant auf der Lähn geheissen worden. Gott sei den Lebenden und Abgestorbenen gnädig und barmherzig!

Anno 1689 den 4. Hornung [Februar] um 7 Uhr früh hat Gott uns abermal mit einer vom Spitz des Wannerecks über das Enge und Wiestal herabschießenden Staublähn heimgesucht, in welcher 11 Häuser, 46 Menschen auf einmal begraben, 21 Menschen u[nd] 48 Stück Vieh jäm[erlich] zugrund gegangen und zerschmettert worden. Ein Kind in der Wiege und ein Weib in einem Krautfaß und die übrigen 23 hat man gerettet.³³

Zum Gedächtnis haben wir Gemeindeleut diese Tafel machen lassen Anno 1726. Gott wende alles Unheil von uns ab!³⁴

Die Inschrift aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts baut ganz offensichtlich auf im Ort über Generationen wach gehaltenen Traditionen auf, sodass die Opferzahlen wohl weitgehend korrekt sind.³⁵ Dem Gedanken der Memoria entspricht es auch, dass die stark verwitterte Tafel aus dem 18. Jahrhundert noch 1930 durch eine neue Tafel ersetzt wurde.

Die Verlegung einer ganzen Ortschaft mitsamt der Kirche nach der Lawinenkatastrophe von 1456 macht deutlich, dass Siedlungen infolge von solchen Natur-

³³ Im Januar und Februar 1689 gingen in vielen Tälern im östlichen Graubünden, in Vorarlberg und Tirol verheerende Lawinen nieder. Vgl. dazu Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 414; ders.: Sterben und Überleben (wie Anm. 1), S. 153–155; konkret zum Montafon Michael Kasper: Naturräumliche Grundlagen der Region. In: ders./Klaus Pfeifer (Hg.): Netza, Monigg und Sasarscha. Traditionelle Berglandwirtschaft in Gortipohl. Schruns 2011, S. 9–39, hier: S. 30f.

³⁴ Der Text der alten Inschrift von 1726 ist neu ediert bei Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 413f. (mit Farbtafel 9).

³⁵ Die Angaben für 1689 stimmen nicht genau mit den detaillierten Aufzeichnungen des Pfarrers Lukas Egger (1643–1715) überein, der von 22 Überlebenden und 24 Toten berichtet. Egger führt in seiner Pfarrchronik alle Toten von 1689 namentlich auf und gibt auch jeweils an, in welcher Lage die Getöteten aufgefunden wurden. Vgl. dazu im Detail Ferdinand Kätzler: Haus- und Familiengeschichte von Lähn und Wengle. Lähn/Innsbruck 2000, S. 6–8.

ereignissen weit eher verlegt wurden als beispielsweise nach schweren Überschwemmungen, da durch die Plötzlichkeit des Ereignisses im Normalfall keine Möglichkeit bestand, die Menschen sowie die Habe rechtzeitig zu evakuieren.

Auf einer weiteren Tafel an der Kirche von Lähn, die heute verloren, aber abschriftlich dokumentiert ist, wurde ebenfalls von der Katastrophe des Jahres 1456 berichtet. Durch die Lawine seien nicht nur Menschen und Tiere getötet worden, sondern die ganze Ortschaft und auch ihre Umgebung seien in eine Öde verwandelt worden; eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Weiden und Felder war wohl für Jahre unmöglich gemacht worden, sodass auch aus diesem Grund eine Verlegung des Ortes sinnvoll erschien. Gerade vier von 26 Menschen überlebten, darunter eine schwangere Frau mit ihrem fünfjährigen Sohn sowie ein alter Mann, der fünf Tage in seinem Haus unter der Lawine überlebte und so noch die Sterbesakramente empfangen konnte.³⁶ Die Nachricht von dem überlebenden alten Mann macht deutlich, dass der Katastrophencharakter des Ereignisses auch noch dadurch gestärkt wurde, dass die Getöteten nicht einmal mehr Zeit für die letzte Beichte und den Empfang der Letzten Ölung hatten.

Aktives Risikomanagement und Erinnerungskulturen im ausgehenden Mittelalter und in der Neuzeit

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass sich in den Alpen an vielen Orten Risikokulturen seit dem Mittelalter gebildet haben, die dem „Weißen Tod“ mit reaktiven Maßnahmen ihr lokales Erfahrungswissen entgegenzusetzen hatten: Rettungssysteme entstanden entlang der Passrouten und in den lawinengefährdeten Ortschaften, sodass zahlreiche Menschen lebend aus den Lawinen geborgen werden konnten. Dazu kamen an vielen Orten schrittweise auch immer mehr präventive Maßnahmen in Form von Bannwäldern und Schutzbauten: Zum Schutz der hochalpinen Siedlungen wurden von den Obrigkeiten – und zum Teil wohl auf expliziten Wunsch zahlreicher Bewohnerinnen und Bewohner in den betroffenen Orten – Restriktionen für die Schlägerung hochalpiner Wälder erlassen. In der Schweiz wurden schon im 14. Jahrhundert einzelne Waldstücke durch sogenannte Bannbriefe zu Bannwäldern erklärt, in denen Abholzung und Viehweide streng verboten waren, etwa 1397 ein dreieckiges Waldstück oberhalb von Andermatt. Die älteste Waldordnung aus dem Ostalpenraum, in der explizit die Rolle der Wälder zur Lawinenabwehr herausgestrichen wird, wurde 1521 für

³⁶ Die einst an der Kirche von Lähn eingemauerte Inschrift ist über die entsprechende Karteikarte in der Schorn-Kartei, Schuber 2 (Innsbruck, Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum) aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts überliefert. Für eine Wiedergabe des Textes vgl. Kätzler: Haus- und Familiengeschichte (wie Anm. 35), S. 6; Rohr: Naturereignisse (wie Anm. 2), S. 414f., Anm. 44. Die Inschrift wurde offenbar schon bald nach dem Unglück von 1456 angebracht, da sie 1591 restauriert wurde. Den Text überliefert auch der Tiroler Historiker Matthias Burgklehner Anfang des 17. Jahrhunderts.

Taufers in Südtirol erlassen.³⁷ Demnach mussten überall dort die Wälder unverhakt bleiben, wo Muren und Lawinen bewohnte und landwirtschaftlich genutzte Gebiete bedrohten. Auch für die Wälder in den Salzburger Bergbaurevieren (Gasteiner Tal, Rauriser Tal) wurden ab der Mitte des 16. Jahrhunderts Schutzbestimmungen erlassen, nachdem in den Jahrzehnten um 1500 durchschnittlich drei Viertel des ursprünglichen Waldbestandes abgeholzt worden waren. So mussten etwa die Wälder oberhalb der wichtigen Gasteiner Klammstraße unangetastet bleiben; jede Lizenz für „Kohl- und Hüttschläge“ enthielt die Vorschrift, auf eventuelle Lawinengefahr zu achten.³⁸

Leitmauern als erste Lawinenverbauungen entstanden im Schweizer Kurort Leukerbad schon nach einem verheerenden Lawinenabgang im Jahr 1518 beziehungsweise danach in größerem Stil Anfang des 18. Jahrhunderts.³⁹ Im Ostalpenraum sind Lawinenschutzbauten erstmals zwischen 1650 und 1662 an der Spital- und Weißlahn bei Brixen nachweisbar.⁴⁰ Zum Schutz des hochalpinen Bergbaus wurden in den Salzburger Revieren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sogenannte Schneekrägen errichtet. Der Stolleneingang, der oft exponiert lag, wurde dabei durch einen mit Rundhölzern oder Steinplatten gedeckten Vorbau geschützt. Dies war vor allem deswegen wichtig, weil die Bergleute in akute Lebensgefahr gerieten, wenn der Eingang von einer Lawine verschüttet wurde.⁴¹

Die Schutzbauten für Siedlungen und Minen wurden kontinuierlich weiterentwickelt, etwa in Form von Spaltkeilen, Terrassierungen im Abrissgebiet und immer ausgedehnteren Lawinenschutzmauern. Neue Haustypen, etwa die in weiten Teilen der Schweiz verbreiteten Ebenhöch-Häuser, die vermutlich um etwa 1500 aufkamen, erhöhten die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen in ihren Häusern die Lawine unbeschadet überleben konnten.⁴² Schließlich sind in den Schriften von

³⁷ Die Region des Tauferer Tals war im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit ein für die Holzversorgung der Bergbaue bei Prettau im Ahrntal wichtiges Gebiet, sodass eine starke Abholzung anzunehmen ist. Die Holzordnung von 1521 zielte vor allem darauf ab, dass das Holz für die Prettauer Gruben nur mehr aus landesfürstlichen Wäldern entnommen werden durfte. Zum Bergbau im Ahrntal vgl. zusammenfassend Georg Mutschlechner: Bergbau auf Silber, Kupfer und Blei. In: Silber, Erz und weißes Gold. Bergbau in Tirol. Katalog zur Tiroler Landesausstellung 1990. Schwaz, Franziskanerkloster und Silberbergwerk, 20. Mai bis 28. Oktober 1990. Innsbruck 1990, S. 231–266, hier: S. 261–264.

³⁸ Gruber: Lawinenschutzanlagen (wie Anm. 28), S. 204, unter Berufung auf den Aktenbestand Salzburg, Landesarchiv, Bergwesen, Amtssachen Gastein.

³⁹ Vgl. dazu zuletzt Isabel Furrer: Schadenslawinen im Oberwallis von 1500–1900. Eine sozial- und kulturgeschichtliche Untersuchung. Ungedruckte Masterarbeit am Historischen Institut der Universität Bern. Bern 2017, S. 124–127. Die Arbeit wird derzeit für den weitgehend ungekürzten Druck in der Zeitschrift „Blätter aus der Walliser Geschichte“ überarbeitet.

⁴⁰ Herbert Killian: Der Kampf gegen Wildbäche und Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus. Eine historische Studie. 3 Teile. Wien 1990, hier: Bd. 1, S. 16. Auch die Namen der durch die Verbauung gesicherten Hänge weisen auf die ständige Bedrohung durch Lawinen hin.

⁴¹ Gruber: Lawinenschutzanlagen (wie Anm. 28), S. 204f.

⁴² Vgl. zu Ebenhöch-Häusern im Überblick Philippe Schoeneich u. a.: Spaltkeil und Ebenhöch. Traditionelle Lawinen-Schutzbauten in den Waadtländer Voralpen. In: Christian Pfister (Hg.):

Placidus Spescha, einem gebildeten Konventualen aus dem Bündner Kloster Disentis mit einem hohen Maß an lokalem Expertenwissen zu Lawinen, erste Pläne aus der Zeit nach den schweren Lawinenabgängen im Winter 1816/1817 erhalten, nach denen gefährdete Ortschaften verlegt werden sollten.⁴³

In gleichem Maß sind aber auch die lokalen Erinnerungskulturen als Formen des Risikomanagements zu verstehen, weil sie einer mentalen Unvorbereitetheit entgegenwirkten. Davon zeugen zahlreiche Ex voto-Gedenktafeln, etwa die oben erwähnte aus Lähn im Tiroler Außerfern, aber auch Einträge im Tschaggunser Mirakelbuch von 1757, das auch Erzählungen von unerwartetem Überleben nach Lawinen enthält, was auf das Wirken der an diesem Montafoner Wallfahrtsort besonders verehrten Jungfrau Maria zurückgeführt wurde.⁴⁴ Ebenso wurden gerade im Montafon Lawinenchroniken und Lawinenbriefe von einer Generation auf die nächste weitergegeben, sodass damit das Wissen um die Lawinengefahr nicht verloren ging.

Abstract

Avalanches have decisively influenced the living conditions of Alpine societies in the Middle Ages and in Early Modern Times. Within these “risk societies”, several endangered groups can be carved out: Firstly, travellers from outside the Alps, kings as well as pilgrims and merchants, had to surmount the high-Alpine pass routes on their way from France and Germany to Italy and vice versa. In many cases, they reached the Alps in winter, when avalanches and high snow threatened the roads. Local guides shared their local knowledge and provided help to the travellers; hospices gave shelter in case of bad weather. Secondly, workers in high-Alpine mining districts above the tree line had to fear avalanches blocking the mouth of the galleries, and hitting the settlements and the pathways in between respectively. This risk was even enlarged due to the large deforestation con-

Am Tag danach. Zur Bewältigung von Naturkatastrophen in der Schweiz 1500–2000. Bern 2002, S. 147–152. Speziell zu baulichen Anpassungsstrategien im Wallis vgl. Roland Flückiger-Seiler: Der Einfluss von Naturkatastrophen. In: Die Bauernhäuser des Kanton Wallis. Band 3/1: Siedlungsformen und -anlagen im Wandel. Die traditionelle Walliser Landwirtschaft und ihre Bauten zwischen Rebberg, Maiensass und Alp. Basel 2011, S. 75–88.

⁴³ Disentis, Klosterarchiv, Ms. Pl Sp 5, 293–333; ediert in: Placidus Spescha: Beschreibung der Val Tujetsch (1806). Edition und Einleitung von Ursula Scholian Izeti. Fotos von Lucia Degonda. Zürich 2009, S. 317–331. Vgl. zur Stelle auch Christian Rohr: Placidus Spescha und seine Bedeutung für die historische Lawinenforschung. In: Annalas da la societad retorumantscha 127 (2014), S. 161–185, hier: S. 180.

⁴⁴ Vgl. jetzt Edith Hessenberger/Klaus Beitzl (Hg.): Das Tschaggunser Mirakelbuch. Wallfahrt und Wunderglaube im 18. Jahrhundert. Schruns 2018 (Edition: S. 93–174), hier: S. 39f., S. 81–83, S. 104f. (1. Teil, 8. und 9. Gutthat zum Lawinenwinter 1720); Klaus Beitzl: Von „Schneelanen“ und „reissendem Wasser“. Berichte aus dem Tschaggunser „Mirakelbuch“ von 1757. In: Edith Hessenberger (Hg.): Jahre der Heimsuchung. Historische Erzählbilder von Zerstörung und Not im Montafon. Schruns 2010, S. 207–213.

nected with the mining industry. Thirdly, powder snow avalanches could reach even settlements erected on relatively secure places. The Alpine societies, however, developed several ways of coping strategies, both reactive and preventive: There are remarkably many reports mentioning the successful rescue of victims hit by avalanches. From the 14th century onwards, protective forests were explicitly protected, and from the 16th century onwards, also adaptive building techniques were introduced, such as protective walls, splitting chocks and the so-called “Ebenhöch” houses. Memory cultures kept the risk awareness on a high level. Based on examples from the 12th century until the 17th and 18th centuries, this chapter tries to shed light on different types of risk awareness and management.

Gerrit Jasper Schenk

Die Zukunft zähmen?

Zur Entstehung eines Risikobegriffs in der Sicherheitskultur spätmittelalterlicher Städte angesichts wiederkehrender „Natur“-Gefahren

Dem Straßburger Bischof schwante Schlimmes: Nicht genug damit, dass ihn Nachrichten vom Vordringen der Osmanen erreicht hatten und die religiöse Unruhe im Zusammenhang mit den Aktivitäten Luthers und Zwinglis in seiner Diözese zunahm, auch die Sterne schienen nichts Gutes zu verheißen. Erfahrene Astrologen hatten schwere Überschwemmungen prognostiziert. In einem Schreiben an den Stadtrat von Straßburg am 11. März 1523 bezeichnete Bischof Wilhelm (III.) von Hohnstein (1505–1541) diese Bedrohungen als *flagella Dei*, als Strafe für Sünden wie religiöse Uneinigkeit.¹ Wilhelm bat den Rat um das Abhalten eines großen Kreuzgangs, um durch dieses Zeichen der Buße die drohenden Gefahren abzuwehren.² Die Prozession sollte alle Stifte, Pfarreien und Klöster der Stadt

¹ Archives de la Ville et de l'Eurométropole (= AVE) Strasbourg, 1 MR 3, fol. 111r. Vorangegangen war ein erstes Schreiben am 6. 3. 1523, von dem sich nur eine spätere archivalische Notiz erhalten hat; vgl. Sébastien Brant: *Annales*. Hg. von Léon Dacheux. In: *Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace*, Zweite Folge 19 (1899), S. 33–260, hier: S. 56f., Nr. 4425. Das letzte Schreiben, AVE Strasbourg, 1 MR 3, fol. 110r, ist datiert auf den 14. 3. 1523. Zu dieser Begebenheit siehe Gerrit Jasper Schenk: *Spielräume der Macht – Macht der Spielräume? Die performative Herstellung öffentlichen Raumes in Städten zwischen Konflikt und Konsens am Beispiel von Straßburg und Worms im ausgehenden Spätmittelalter*. In: Andreas Bihrer/Gerhard Fouquet (Hg.): *Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600)*. Ostfildern 2017, S. 41–74.

² Für eine vollständige Darstellung der größeren Prozessionen siehe Luzian Pflieger: *Die Stadt- und Rats-Gottesdienste im Straßburger Münster*. In: *Archiv für Elsässische Kirchengeschichte* 12 (1937), S. 1–55; Gabriela Signori: *Ritual und Ereignis. Die Straßburger Bittgänge zur Zeit der Burgunderkriege (1474–1477)*. In: *HZ* 264 (1997), S. 281–328; Sabine von Heusinger: *„Cruzgang“ und „umblauf“ – Symbolische Kommunikation im Stadtraum am Beispiel von Prozessionen*. In: Jörg Oberste (Hg.): *Kommunikation in mittelalterlichen Städten*. Regensburg 2007, S. 141–155; dies.: *The Topography of Sacred Space and the Representation of Social Groups: Confraternities in Strasbourg*. In: Christopher Ocker u. a. (Hg.): *Politics and Reformations: Communities, Politics, Nations, and Empires. Essays in Honor of Thomas A. Brady Jr.* Leiden/Boston 2007, S. 67–83; dies.: *Zur Durchdringung von Stadtraum mit Herrschaft. Prozessionen in Köln und Straßburg*. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 79 (2015), S. 124–142. Zur postreformatorischen Tradition siehe Benoît Jordan: *Fêtes et processions. Une occupation rituelle de l'espace public*. In: *Revue d'Alsace* 141 (2015), S. 157–177.

einbinden und am 25. März im Anschluss an die Messen zu Mariä Verkündigung stattfinden. Die Gottesmutter war nicht nur die Patronin des Doms, sondern genoss als Schutzherrin Straßburgs eine langjährige Verehrung von Rat und Stadt.³

Die Liste der aufgezählten Bedrohungen ist für den Beginn des 16. Jahrhunderts typisch: Die auf dem Balkan vordringenden Türken,⁴ die mit der einsetzenden Glaubensspaltung verbundenen Konflikte⁵ und die prognostizierte Überschwemmung konnten heilsgeschichtlich als apokalyptische Vorzeichen der kommenden Endzeit gedeutet werden. Diese Zeichen waren sowohl vom *liber naturae*, hier dem Sternenhimmel, ablesbar, als auch am Zustand der sozialen Welt. Genauer gesagt: Beides hing nach Auffassung vieler Zeitgenossen zusammen, und es ist zu vermuten, dass der Bischof auf einen zeitgenössischen Diskurs reagierte, der 1523 seinen Höhepunkt erreichte.⁶

Der Tübinger Professor für Mathematik und Astronomie Johannes Stöffler hatte in einem bereits 1499 gedruckten Tabellenwerk die täglichen Positionen der Planeten von 1499–1531 voraus berechnet. Mit knappen Sätzen erläuterte er die Bedeutung der Konstellationen in den unterschiedlichen Tierkreiszeichen. Zur Sternkonstellation des Jahres 1524 schrieb er: „Im Monat Februar nämlich werden 20 Konjunktionen [...] eintreten, von denen 16 in einem wässrigen Zeichen stattfinden. Sie werden für fast die ganze Erde [...] eine Umstellung, Veränderung und Verwandlung bedeuten.“⁷

Eine Debatte über das Eintreten einer Sintflut um 1524 war die Folge, mehr als 150 Druckschriften von rund 60 Autoren in mehreren Sprachen sind erhalten. Da

³ Klaus Schreiner: Maria. Jungfrau, Mutter, Herrscherin. München u. a. 1994, S. 350–354.

⁴ Siehe Josef Engel: Kreuzzug und Türkenkrieg im 16. und frühen 17. Jahrhundert. In: ders. (Hg.): Handbuch der europäischen Geschichte. Bd. 3: Die Entstehung des neuzeitlichen Europa. Stuttgart 1971, S. 274–293, hier: S. 274–281.

⁵ Zu nennen sind vor allem die sogenannte Sickingen-Fehde und der Bauernkrieg von 1525. Vgl. Marc Lienhard: Mentalité populaire, gens d'église et mouvement évangélique à Strasbourg en 1522–23. Le pamphlet „Ein brüderlich warnung an meister Mathis...“ de Steffan von Büllheym. In: Marjin de Kroon/ders. (Hg.): Horizons Européens de la Réforme en Alsace. Mélanges offerts à Jean Rott pour son 65^e anniversaire. Straßburg 1980, S. 37–62; Reinhard Scholzen: Franz von Sickingen als Machtfaktor im Kampf zwischen Mainz, Hessen, Kurtrier und Kurpfalz. In: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 68 (2001), S. 287–306; Volker Leppin: Martin Luther. Darmstadt 2010, S. 125–164, S. 209–220.

⁶ Die Vorhersage der Großen Flut von 1524 wurde häufig thematisiert seit der Arbeit von Aby Moritz Warburg: Heidnisch-antike Weissagung in Wort und Bild zu Luthers Zeiten. Heidelberg 1920, hier: S. 29–35. Siehe etwa Paola Zambelli: Introduction. Astrologers' Theory of History. In: dies. (Hg.): Astrologi hallucinati. Stars and the End of the World in Luther's Time. Berlin/New York 1986, S. 1–28, hier: S. 24; Ottavia Niccoli: Profeti e popolo nell'Italia del Rinascimento. Rom u. a. 1987, S. 185–215.

⁷ Meine verkürzte Übersetzung nach Johannes Stöffler/Jakob Pflaum: Almanach nova plurimis annis venturis inservientia. Ulm 1499, fol. 387r: *In mense enim Februario 20 coniunctiones [...] accident, quarum 16 signum aqueum possidebunt, que uniuerso fere orbis [...] mutationem variationem ac alterationem significabunt [...]*. Siehe auch Stefanie Gehrke: Kommt eine neue Sintflut? Astrologen und ihre Prognosen im frühen 16. Jahrhundert. In: Christian Heitzmann (Hg.): Die Sterne lügen nicht. Astrologie und Astronomie im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Wolffenbüttel 2008, S. 80–85, hier: S. 82.

sich mit Jahresprognostiken Geld verdienen ließ und Beiträge zur Sintflutdebatte vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um die Reformation hohe Auflagen versprochen, vervielfachten sich die Schriften unmittelbar vor 1524. Als Beispiel sei die Schrift des Kurpfälzer Hofastrologen Johann Virdung von Haßfurt aus dem Jahr 1523 angeführt.⁸ Das Titelblatt setzt die Prognose in ein Bild um: Eine Sternkonstellation im Zeichen der Fische, die von Astronomen-Astrologen mit Astrolabium und Quadrant in der Hand bestimmt wird, übt einen apokalyptischen Einfluss auf die Erde aus. Zu sehen sind eine Überschwemmung, verhagelte Getreidefelder und Weinreben, gemeines Volk im Aufstand gegen Ritter und nur eine kleine Gruppe Betender. Im Text vertritt der altkirchlich geprägte Virdung eine gemäßigte Position, mahnt vor dem drohenden Unheil und betont zugleich, dass Gottes Zorn durch bußfertiges Verhalten gemildert werden könne.⁹

Doch der Straßburger Stadtrat riet dem Bischof wegen der reformatorischen Unruhen von einer großen Prozession ab. Er empfahl einen kleinen Kreuzgang, bei dem die Geistlichen der Stifte, Pfarreien und Klöster mit dem Sakrament und ohne Begleitung durch den Stadtrat nur kurz um ihre Kirchen ziehen sollten.¹⁰ Fast schon unterwürfig schloss sich Bischof Wilhelm diesem Rat an und bat zugleich, auf die rebellischen Zünfte einzuwirken, damit der Kreuzgang ohne Eklat stattfinden könne.¹¹ Die Prozession scheint auch stattgefunden zu haben, aber so unauffällig, dass der Straßburger Chronist Johann Wencker im 17. Jahrhundert unter Rückgriff auf ältere Quellen notierte, „daß sie nicht öffentlich gehalten

⁸ Siehe Heike Talkenberger: Sintflut. Prophetie und Zeitgeschehen in Texten und Holzschnitten astrologischer Flugschriften 1488-1528. Tübingen 1990, S. 154-335, S. 436 und S. 520, Abb. S7; Gabriele Wimböck: In den Sternen geschrieben – in die Bilder gebannt: Die Furcht vor der Großen Sintflut im Zeitalter der Reformation. In: Jürgen Schläder/Regina Wohlfahrt (Hg.): AngstbilderSchauLust. Historische Katastrophenerfahrungen in Kunst, Musik und Theater. Dresden 2007, S. 212-239.

⁹ Practica deutsch Meister Hansen Virdung von Haßfurt/ vff das Erschroeklich Jahre Mccccv[n[d] xxiiiij [...] (Speyer 1523), [Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts, VD 16 V 1281]. Das Bild aus der Kopie in München, Bayerische Staatsbibliothek, 4^o Astr. P. 510/54 findet sich in Monica Juneja/Gerrit Jasper Schenk: Viewing Disasters. Myth, History, Iconography, and Media across Europe and Asia. In: dies. (Hg.): Disaster as Image: Iconographies and Media Strategies across Europe and Asia. Regensburg 2015, S. 7-40, hier: S. 29, Abb. 3.

¹⁰ Gemeint ist damit vor allem die Luxprozession, siehe dazu Gerrit Jasper Schenk: Lektüren im „Buch der Natur“. Wahrnehmung, Beschreibung und Deutung von Naturkatastrophen. In: Susanne Rau/Birgit Studt (Hg.): Geschichte schreiben. Ein Quellen- und Studienhandbuch zur Historiographie, ca. 1350-1750. Berlin 2010, S. 507-521, hier: S. 514-517; Gerrit Jasper Schenk: Krisenrituale. Vom Nutzen und Nachteil kommunaler Selbstinszenierung am Beispiel Straßburgs im Elsass. In: Martina Stercken/Christian Hesse (Hg.): Kommunale Selbstinszenierung. Städtische Konstellationen zwischen Mittelalter und Neuzeit. Zürich 2018, S. 123-154; vgl. auch die Literaturangaben in Anm. 2.

¹¹ *Das wir unns auch gefallen lassen, unnd habent daruff unnserm thumbcapittell unnd vicarii schreibem lassen, das sie demselbigen also nachkommen.* Zugleich warb er eindringlich um die Hilfe und Einwirkung des Rates vor allem auf die Zünfte, *das sich das volck so mit den stifften, pfarren unnd klostern sunderlich gen werdent, mit züchten unnd andacht solchen crutzgang, alsdann der notturfft erfordert, vollbringenn.* Beide Zitate AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 3, fol. 111r.

worden“.¹² Der Normalfall sah ganz anders aus: Die Initiative zu außerordentlichen Prozessionen ging vom Rat aus, der sich an die Stiftsgeistlichkeit der Stadt zur Organisation des klerikalen Anteils der Prozession wandte und eine volkssprachliche Aufforderung zur Teilnahme von den Kanzeln der Stadt verlesen ließ.¹³ Doch welchen Erfolg hatte der Versuch des Straßburger Bischofs, auf die Zukunft Einfluss zu nehmen, indem er eine Prozession anordnete? Die von den Astrologen prognostizierte Sintflut blieb 1524 zwar aus, doch die sozialen und religiösen Unruhen trafen die Straßburger Diözese mit voller Wucht. Straßburg wurde protestantisch und 1525 tobte der Bauernkrieg hier besonders heftig.¹⁴ Insofern hatte das klassische Krisenritual einer Prozession¹⁵ zur Abwehr der drohenden Gefahren nur partiell gewirkt.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Glauben an ein *fatum astrologicum*,¹⁶ wie er im Straßburger Fall exemplarisch deutlich wurde, war die Entstehung des Konzepts „disaster“ um 1400. Ich möchte im Folgenden erstens das diskursive Feld erschließen, das mit den Ambivalenzen dieses Konzepts im Rahmen des zeitgenössischen Weltbilds zusammenhängt. Die alltäglichen Maßnahmen beim Umgang mit Gefahren und Katastrophen sprechen nämlich dafür, dass die Interpretationsmuster der Ereignisse sowohl den Glauben an die *providentia Dei*, als auch an ein *fatum astrologicum* und an eine ambivalente *fortuna* umfassten.¹⁷ Meine These lautet, dass zu diesen alten Ideen am Ausgang des Mittelalters eine Auffassung hinzutritt, die den zukünftigen Nutzen gegen mögliche Verluste verrechnete. Ihren Ursprung vermute ich im weltoffenen Milieu mediterraner Handelsstädte der Renaissance. Hinsichtlich der Chancen und Gefahren von Seehandelsgeschäften entwickelte sich hier ein kalkulatorisches Verständnis von der Möglichkeit des Eintritts eines Unglücks, das in Verträgen und Traktaten als *resicum/rischio* begrifflich gefasst wurde. Auf der pragmatischen Ebene alltäglichen Handelns ver-

¹² Brant: *Annales* (wie Anm. 1), S. 57, Nr. 4425 notiert zum 6. 3. 1523 noch, dass der Kreuzgang in kleiner Form gehalten wurde (ebd., Nr. 4426), jedoch zum 14. März: *Man stund aber bereits in solchen terminis, daß sie nicht öffentlich gehalten worden.*

¹³ Vgl. schon Pfleger: *Stadt- und Rats-Gottesdienste* (wie Anm. 2), S. 25f.; Signori: *Ritual* (wie Anm. 2), S. 318.

¹⁴ Georges Bischoff: *La guerre des paysans. L'Alsace et la révolution du Bundschuh 1493–1525*. Straßburg 2010, S. 302–305, S. 354–358, S. 471f.; Peter Blickle: *Die Revolution von 1525*. München 2004, S. 174–178.

¹⁵ Dazu schon Gerrit Jasper Schenk: *Ein beliebtes Krisenritual: Prozessionen*. In: ders. (Hg.): *Mensch. Natur. Katastrophe. Von Atlantis bis heute. Begleitband zur Sonderausstellung „Mensch. Natur. Katastrophe. Von Atlantis bis heute“*. Regensburg 2014, S. 199–201.

¹⁶ Franziska Rehlinghaus: *Die Semantik des Schicksals. Zur Relevanz des Unverfügbaren zwischen Aufklärung und Erstem Weltkrieg*. Göttingen 2015, S. 57–68.

¹⁷ Zu *providentia*, *fatum* und *fortuna* siehe Joerg Fichte: *Providentia – Fatum – Fortuna*. In: *Das Mittelalter 1* (1996) 1, S. 5–20; Ehrengard Meyer-Landrut: *Fortuna. Die Göttin des Glücks im Wandel der Zeiten*. München/Berlin 1997, S. 144–164; Sibylle Appuhn-Radke: *Art. Fortuna*. In: *Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte*, Bd. 10 (2005), S. 271–401. Vgl. auch die Diskussion vergleichbarer Probleme am Internationalen Kolleg für Geisteswissenschaftliche Forschung „Fate, Freedom and Prognostication. Strategies for Coping with the Future in East Asia and Europe“ der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (<http://www.ikgf.uni-erlangen.de/>).

änderte dieses „probabilistic reasoning“, wie Giovanni Ceccarelli diese Haltung unlängst nannte,¹⁸ ganz allmählich auch den vormodernen Glauben an Gottes Wille, die Macht des Schicksals und die Ambivalenz der *fortuna*.

Ich möchte zweitens ferner zeigen, dass dieser Transformationsprozess sehr langsam und widersprüchlich ablief. In der jüngsten Forschung wurde zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass in der Handlungspraxis der Kaufleute seit dem Hochmittelalter immer systematischer unterschieden wurde, welcher Anteil an einem eingetretenen beziehungsweise befürchteten Schaden welchem Faktor zugerechnet werden sollte: einer (in der Regel unbeeinflussbaren) Gefahr wie zum Beispiel Stürmen oder den Folgen von intentionalen Handlungen der Akteure wie der Entscheidung eines Kapitäns, aus dem Hafen trotz des Wissens um die Gefahr von Piratenüberfällen auszulaufen.¹⁹ Folgerichtig wurde behauptet, dass Niklas Luhmanns klassische Unterscheidung zwischen (kontingenter) Gefahr aus der Systemumwelt und (kalkulierbarem) Risiko innerhalb des Systems entgegen der Auffassung der sozialwissenschaftlichen Forschung bereits in der Vormoderne entwickelt wurde.²⁰ Diese idealtypische Unterscheidung vereinfacht jedoch die berühmte „Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen“, das heißt die zeitliche und räumliche Verschränkung von widersprüchlichen Formen des theoretischen und praktischen Umgangs mit Gefahren und Risiken, die erst der Ideenhistoriker oder Soziologe rückblickend als ein logisch erscheinendes Narrativ zu konstruieren versucht.²¹ Ferner wird übersehen, dass die Trennlinien zwischen Zufall (beziehungsweise Kontingenz) und Notwendigkeit im mittelalterlichen Jahrtausend an-

¹⁸ Giovanni Ceccarelli: The Price for Risk-Taking. Marine Insurance and Probability Calculus in the Late Middle Ages. In: Journ@l Electronique d'Histore des Probabilités et de la Statistique 3 (2007) 1, S. 1–26, hier: S. 1f., online zugänglich unter: <http://www.jehps.net/juin2007.html> (letzter Zugriff am 29. 7. 2018).

¹⁹ Benjamin Scheller: Die Geburt des Risikos. Kontingenz und kaufmännische Praxis im mediterranen Seehandel des Hoch- und Spätmittelalters. In: HZ 304 (2017), S. 305–331; vgl. Giovanni Ceccarelli: Risky Business. Theological and Canonical Thought on Insurance from the Thirteenth to the Seventeenth Century. In: Journal of Medieval and Early Modern Studies 31 (2001), S. 607–658; ders.: Quando rischiare è lecito. Il credito finalizzato al commercio marittimo nella riflessione scolastica tardomedievale. In: Simonetta Cavaciocchi (Hg.): Ricchezza del mare, ricchezza dal mare, secc. XIII–XVIII. Atti della trentasettesima Settimana di studi, 11–15 aprile 2005. Florenz 2006, S. 1187–1200; ders.: Stime senza probabilità. Assicurazione a rischio nella Firenze rinascimentale. In: Quaderni Storici 45 (2010), S. 651–703; ders.: Risk-Taking (wie Anm. 18); ders.: Il gioco e il peccato. Economia e rischio nel Tardo Medioevo. Bologna 2003; Sylvain Piron: L'apparition du resicum en Méditerranée occidentale, XII^e–XIII^e siècles. In: Emmanuelle Collas-Heddeland u. a. (Hg.): Pour une histoire culturelle du risque. Genèse, évolution, actualité du concept dans les sociétés occidentales. Straßburg 2004, S. 59–76; ders.: Risque, histoire d'un mot. In: Risques. Les Cahiers de l'assurance 81–82 (2010), S. 19–25.

²⁰ Im Anschluss an Niklas Luhmann: Soziologie des Risikos. Berlin/New York 1991, S. 30f.; Scheller: Geburt des Risikos (wie Anm. 19), S. 305–307.

²¹ Vgl. zu diesem Problem bereits Reinhard Koselleck: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt a. M. ³1989, S. 321–339; im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Sicherheitsdispositivs in der Frühen Neuzeit siehe Cornel Zwierlein: Sicherheit durch Versicherung. Ein frühneuzeitliches Erfolgsmodell. In: Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Hg.): Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation. Köln/Weimar/Wien 2013, S. 381–399, hier: S. 395f.

ders als in der Neuzeit verliefen (und außerdem in Bewegung waren).²² Was in der Moderne als „Naturgefahr“ konzeptionalisiert wurde, deckt sich nicht mit mittelalterlichen Vorstellungen von „natürlichen“ Phänomenen und ihrer Beeinflussbarkeit. Eine Folge der anderen Weltsicht der Vormoderne war ein anderes Verhalten im Umgang mit Gefahren. Es gab eine breite Palette an sehr unterschiedlichen Möglichkeiten, diejenigen Gefahren, die erst in der Moderne als (kontingente) Naturgefahren verstanden wurden, abzuwehren oder zu bewältigen. Eine ausführliche Beweisführung muss ich freilich schuldig bleiben, denn dafür reicht weder die Forschungslage aus noch der begrenzte Umfang eines Aufsatzes.

Abschließend versuche ich drittens ganz grob und oberflächlich, diese allmähliche Transformation der Zurechnung von Risiken in das größere Bild einer vormodernen „Kultur der Unsicherheit“²³ und ihrer partiellen „Versicherheitlichung“ einzuordnen. Ich plädiere zwar dafür, mit Benjamin Scheller die „Geburt des Risikos“ ins 12. Jahrhundert zu datieren,²⁴ aber in der Welt des transkulturellen Austauschs der mediterranen Welt auch jenseits der Welt des Handels zu verorten. Ich sehe zugleich starke Kontinuitätslinien zu einer Weltauffassung, die mit der Aristoteles-Rezeption an der Wende zum 13. Jahrhundert zwischen ersten, zweiten (und weiteren) Ursachen für „Natur“-Phänomene zu differenzieren lernte. Neben den praktischen Erfahrungen, die schon immer viele Deutungen möglich gemacht hatten, war damit auch eine theoretische Begründung für eine Lesart natürlicher Phänomene gefunden (oder erst ermöglicht?) worden, die ältere Vorstellungen von der *natura* als zu lesendem Buch Gottes integrierte²⁵ und viele Möglichkeiten der Zurechnung für zum Beispiel Katastrophen eröffnete: Gottes Wille, natürliche Prozesse, menschliches Handeln oder Unterlassen und schließlich auch den Zufall.

Deutungsmuster: Begriffe, Diskurse und Weltbilder

Mein analytischer Zugriff bedient sich einer erweiterten Begriffsgeschichte, um die historische Semantik bestimmter Begriffe zu erschließen. Mit Hans Blumen-

²² Zum Problem des Zufalls in der Vormoderne siehe Wolfgang Behringer: Das europäische Konzept des Zufalls, oder von der Unsicherheit zur Versicherung. Ein Kommentar. In: Kampmann/Niggemann (Hg.): Sicherheit (wie Anm. 21), S. 459–464; ferner die Beiträge in Gerhart von Graevenitz/Odo Marquard (Hg.): Kontingenz. München 1998; Dominik Perler/Ulrich Rudolph: Occasionalismus. Theorien der Kausalität im arabisch-islamischen und im europäischen Denken. Göttingen 2000, S. 127–211; Anm. 28 und Anm. 63 in diesem Beitrag.

²³ Siehe Dominik Collet: Eine Kultur der Unsicherheit? Empowering Interactions während der Hungerkrise 1770–72. In: Kampmann/Niggemann (Hg.): Sicherheit (wie Anm. 21), S. 367–380.

²⁴ Im Anschluss an Scheller: Geburt des Risikos (wie Anm. 19) und gegen z. B. die Auffassung von Jean Delumeau: *Rassurer et protéger. Le sentiment de sécurité dans l'Occident d'autrefois*. Paris 1989, S. 570–572 et passim, der erst mit der Säkularisierung von Bemühungen um Sicherheit in der Frühen Neuzeit auch ein Risikoverständnis entstehen sieht; zuletzt Alain Guerreau: *L'Europe médiévale. Une civilisation sans la notion de risque*. In: *Risques. Les cahiers de l'assurance* 31 (1997), S. 11–18.

²⁵ Siehe Schenk: *Lektüren* (wie Anm. 10), S. 508.

berg und Franziska Rehlinghaus verstehe ich den Begriff „Schicksal“ als eine „absolute Metapher“, ein Sprachspiel, eine Leerstelle, die je nach Gebrauch und diskursivem Kontext mit unterschiedlichen, sogar widersprüchlichen Inhalten gefüllt werden kann.²⁶ Die ältere deutsche, französische und englische Tradition der Begriffs- und Diskursgeschichte²⁷ beschränkte sich oft auf eine Analyse des Höhenkamm-Diskurses von zentralen Texten aus der Feder von großen Denkern und Lenkern. Diese Beschränkung auf die Sphäre intellektueller Reflexion perenner Probleme wie „Schicksal“ und „Willensfreiheit“ erschließt zwar, was eine soziale Elite dachte. Aber man übersieht leicht, dass im Alltag auf der Grundlage bestimmter Vorstellungen und Einstellungen gehandelt wurde, die jedoch nicht intellektuell reflektiert, expliziert und vor allem nur selten von den Akteuren selbst schriftlich tradiert wurden. Diese oft ganz banale Alltagspraxis von Händlern, Seeleuten, Müllern oder auch randständiger Personengruppen wie Glücksspielern und Seeräubern ist aber wichtig, denn sie steht in wechselwirkendem Zusammenhang mit den Diskursen und Ideen der intellektuellen Eliten der Juristen, Theologen und Philosophen. Es ist sogar wahrscheinlich, dass praktische Probleme dazu führten, bestimmte Ideen und dazugehörige Begriffe für die Lösung dieser Probleme nutzbar zu machen oder sogar erst zu entwickeln. Umgekehrt gilt aber auch, dass zum Beispiel Traktate von Juristen durch ihre Begriffsbildung und Systematisierung von Problemen ihrerseits formend auf die Handlungspraxis einwirkten.²⁸

Mit anderen Worten: Sachprobleme und der dazu passende Begriff stehen in einer Wechselbeziehung, sodass nicht nur nach Worten und Begriffen, sondern auch nach spezifischen Handlungsmustern als Indikatoren für bestimmte Weltbilder gesucht werden muss. Die Analyse von Handlungen zum Beispiel von Personen, die illiterat waren, setzt also eine Erweiterung des Untersuchungsfeldes auf Handlungen voraus. Das Korpus zu untersuchender Texte muss folglich auf juristische Traktate, Verträge, Ratsprotokolle und Abrechnungen ausgedehnt werden, sogar

²⁶ Hans Blumenberg: Paradigmen zu einer Metaphorologie. In: *Archiv für Begriffsgeschichte* 6 (1960), S. 7–142, hier: S. 11: Es handelt sich bei Begriffen um absolute Metaphern, „wenn sie sich gegenüber dem terminologischen Anspruch als resistent erweisen, nicht in Begrifflichkeit aufgelöst werden können“. Vgl. auch Rehlinghaus: *Semantik* (wie Anm. 16), S. 23f. mit Anm. 46.

²⁷ Zu den verschiedenen nationalen Traditionen siehe Jörn Leonhard: *Grundbegriffe und Sattelzeiten – Languages and Discourses. Europäische und anglo-amerikanische Deutungen des Verhältnisses von Sprache und Geschichte*. In: Rebekka Habermas/Rebekka von Mallinckrodt (Hg.): *Interkultureller Transfer und nationaler Eigensinn: Europäische und anglo-amerikanische Positionen der Kulturwissenschaft*. Göttingen 2004, S. 71–86; Hans Joas/Peter Vogt: *Einleitung*. In: Peter Vogt (Hg.): *Kontingenz und Zufall. Eine Ideen- und Begriffsgeschichte*. Berlin 2011, S. 17–21. Für einige neuere Ansätze siehe Hans Erich Bödeker: *Reflexionen über Begriffsgeschichte als Methode*. In: ders. (Hg.): *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte*. Göttingen 2002, S. 73–121; Dietrich Busse: *Architekturen des Wissens. Zum Verhältnis von Semantik und Epistemologie*. In: Ernst Müller (Hg.): *Begriffsgeschichte im Umbruch*. Hamburg 2005, S. 43–58; Rehlinghaus: *Semantik* (wie Anm. 16), S. 25–31; Bernhard Jussen: *Historische Semantik aus der Sicht der Geschichtswissenschaft*. In: *Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte* 2 (2011), S. 51–61.

²⁸ Ein gutes Beispiel bietet die Entwicklung des Versicherungswesens; vgl. James Franklin: *The Science of Conjecture. Evidence and Probability before Pascal*. Baltimore/London 2001, S. 258–288; Ceccarelli: *Risk-Taking* (wie Anm. 18), S. 2f., S. 19–23.

Bilder, Gedichte und romanhafte Erzählungen können über kollektive Vorstellungen Auskunft geben, und das begriffliche Suchfeld muss auch Gegenbegriffe umfassen. Wegen der Quellenlage, die durch den Zufall der Überlieferung lückenhaft ist, und wegen der immer noch geringen Zahl digitalisierter Quellentexte (zumaus aus Archiven) muss ich mich auf eine anekdotische Evidenz beschränken und auf eine quantifizierende Analyse weitgehend verzichten.²⁹

Vor einigen Jahren³⁰ versuchte ich zu zeigen, dass das Wort *disastro* ein italienischer Neologismus des 13. Jahrhunderts ist, der aus griechischen und lateinischen Elementen zusammengesetzt wurde (lateinisch *dis-*: un-; griechisch *ἄστρον*: Stern) und in einem Ambiente sprachlichen und kulturellen Austauschs wohl in der Toskana entstand.³¹ Hier übertrug ein anonym gebliebener Übersetzer eine vielleicht okzitanische Version des Erzählzyklus von den „Sieben weisen Meistern“ in seine Volkssprache und erläuterte darin das seinen Lesern offenbar nicht bekannte, aus dem Altfranzösischen stammende Wort *micieffo* mit dem italienischen Wort *disastro*.³² Er charakterisierte damit das umstürzende Unglück, das dem Held der Erzählung durch eine Räuberbande zugefügt worden war. Die Erzählung geht auf verbreitete orientalische und indische Narrative (Sindbäd-Zyklus) zurück und gelangte vielleicht mit den Kreuzfahrern nach Europa.³³ Im Moment der Übersetzung machte sich offenbar der Einfluss dieser ursprünglich griechisch-arabischen, persischen oder sogar indischen Narrative und das seit dem Hochmittelalter in Europa zunehmende Interesse an Horoskopen bemerkbar, die beide die Auffassung von einer schicksalhaften, durch bestimmte Sternkonstellationen beeinflussten Fügung begünstigten.³⁴ Weitere frühe Belege sprechen ebenfalls für eine Entstehung dieses neuen Wortes im Milieu der Seefahrer und Händler im Mittelmeerraum zwischen der Levante, Nordafrika, Sizilien, der Toskana, Südfrankreich

²⁹ Siehe Arnold Esch: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers. In: HZ 240 (1985), S. 529–570. Zu quantifizierenden Methoden vgl. Alexander Mehler u. a.: Der eHumanities Desktop als Werkzeug in der historischen Semantik. Funktionsspektrum und Einsatzszenarien. In: Journal for Language Technology and Computational Linguistics 26 (2011), S. 97–117.

³⁰ Zuletzt Gerrit Jasper Schenk: Vormoderne Sattelzeit? ‚Disastro‘, Katastrophe, Strafgericht. Worte, Begriffe und Konzepte für rapiden Wandel im langen Mittelalter. In: Carla Meyer/Katja Patzel-Mattern/ders. (Hg.): Krisengeschichte(n). „Krise“ als Leitbegriff und Erzählmuster in kulturwissenschaftlicher Perspektive. Stuttgart 2012, S. 177–212; Juneja/Schenk: Viewing Disasters (wie Anm. 9), S. 26–28.

³¹ Vgl. Opera del Vocabolario Italiano, Tesoro della Lingua Italiana delle Origini, online zugänglich unter: <http://tlio.ovi.cnr.it/TLIO/> unter dem Lemma „disastro“ (letzter Zugriff am 29. 7. 2018).

³² Vgl. Andrea Giannetti (Hg.): Libro dei Sette Savi di Roma. Versione in prosa F. Alessandria 2012, S. 121.

³³ Siehe Udo Gerdes: „Sieben weise Meister“. In: Kurt Ruh u. a. (Hg.): Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 8 (21992), Sp. 1174–1189; siehe auch die Internetpräsenz der *Society of the Seven Sages*, online zugänglich unter: <http://sevensagesociety.org> (letzter Zugriff am 29. 7. 2018).

³⁴ Siehe Gerd Mentgen: Astrologie und Öffentlichkeit im Mittelalter. Stuttgart 2005; siehe auch einige der Beiträge in Günther Oestmann/Rutkin H. Darrel/Kocku von Stuckrad (Hg.): Horoscopes and Public Spheres. Essays on the History of Astrology. Berlin/New York 2005.

und Katalonien, denen riskante Ereignisse zur See mit einmal glücklichem, einmal schrecklichem Ausgang (italienisch: *fortuna di mare*) mental und offenkundig auch in ihren transkulturellen narrativen Fassungen vertraut waren.³⁵

Das neue Wort verbreitete sich rasch in unterschiedlichsten Kontexten: in süditalienischen volkssprachlichen Übersetzungen populärer Nacherzählungen klassischer Texte (Zerstörung Troias, Aeneis) vom Beginn des 14. Jahrhunderts, im Pisaner „Breve dell’Ordine del Mare“ aus der Mitte des Jahrhunderts, in der Florentiner Chronik von Baldassarre Bonaiuti aus der zweiten Jahrhunderthälfte, in der venezianischen Evangelienkonkordanz von Iacopo Gradenigo vom Ende des Jahrhunderts.³⁶ Trotz daraus resultierender beträchtlicher semantischer Unterschiede gibt der ins Wort eingeschriebene astronomisch-astrologische Bezug in allen Kontexten einen Deutungsrahmen für die so bezeichneten Widerfahrnisse vor – sie stehen unter keinem guten Stern und gehen daher übel aus. Damit war eine (vermutlich allmählich verblassende) Beziehung zwischen Makro- und Mikrokosmos konnotiert, und die Begriffsverwendung zeigt, dass diese Beziehung vor allem eine zwischen Himmel und Mensch war – vom Schicksal des Einzelnen bis zum Ausgang von Schlachten. Damit war eine grundsätzliche Beziehbarkeit von (göttlich-)natürlicher und (menschlich-)kultureller Sphäre im Begriff *disastro* angelegt. Es ist eine offene Frage, ob ein Zusammenhang zwischen den allgemeinen Lebensumständen im Krisenjahrhundert der Pest und dem Erfolg des neuen Begriffs als Deutungsmuster besteht, sei es als Indiz für eine tendenziell fatalistische Auffassung von Unglück oder umgekehrt als ein Versuch der Kontingenzbewältigung angesichts der Ambivalenz der *fortuna* beziehungsweise *providentia Dei*.³⁷ Spätestens im 16. Jahrhundert trat dieser Desaster-Begriff jedenfalls auch im Französischen, Spanischen und Englischen einen Siegeszug an.³⁸

³⁵ Francesco Bonaini (Hg.): Statuti inediti della città di Pisa dal XII al XIV secolo. Florenz 1854–1870, hier: Bd. 3, 1857, S. 535; Burkhardt Wolf: Fortuna di mare. Literatur und Seefahrt. Zürich/Berlin 2013, S. 11–14.

³⁶ Beispielsweise Gianfranco Folena (Hg.): La Istorìa di Eneas vulgarizzata per Angilu di Capua. Palermo 1956, S. 222; Nicola de Blasi (Hg.): Il libro de la destructione de Troya. Volgarizzamento napoletano trecentesco da Guido delle Colonne. Rom 1986, S. 62, S. 81, S. 140, S. 142, S. 179; Bonaini (Hg.): Statuti (wie Anm. 35), Bd. 3, S. 535; Niccolò Rodolico (Hg.): Marchionne di Coppo Stefani. Cronaca fiorentina. Rerum italicarum scriptores 30,1. Città di Castello 1903, S. 429; Francesca Gambino (Hg.): Gli Quatro Evangelii concordati in uno di Jacopo Gradenigo. Introduzione, testo e glossario. Bologna 1999, S. 251, S. 269.

³⁷ Dieser Gedanke, der die Verbindungen zum semantischen Feld von „Gefahr“, „Glück/Unglück“, „Risiko“, „Schicksal“, „Zufall“, „Vorsehung“ usw. zu untersuchen erfordern würde, kann hier nicht weiter verfolgt werden. Vgl. dazu nur Walter Haug: Kontingenz als Spiel und das Spiel mit der Kontingenz. Zufall, literarisch, im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: von Graevenitz/Marquard (Hg.): Kontingenz (wie Anm. 22), S. 151–172; Ceccarelli: Gioco (wie Anm. 19), bes. S. 19–46; die Beiträge in Collas-Heddeland u. a. (Hg.): Histoire (wie Anm. 19); Anm. 108f. in diesem Beitrag.

³⁸ Zur im 16. Jahrhundert einsetzenden Rezeption im französischen und englischen Sprachraum siehe James H. Dee (Hg.): A Lexicon of Latin Derivatives in Italian, Spanish, French, and English. A Synoptic Etymological Thesaurus with Full Indices for Each Language. Hildesheim/Zürich/New York 1997, S. 30, Fußnote 175. Zum französischen „désastre“ siehe Le TRÉSOR de la

Zwar spielte zur See die Kraft der Elemente eine maßgebliche Rolle, doch scheint das Wort *disastro* zunächst nur auf das Konzept eines individuellen, mit schlechten Sternen verbundenen Unglücks, nicht aber auf Naturgefahren und natürlich induzierte Katastrophen bezogen worden zu sein. Hier eine gedankliche Verbindung herzustellen, lag aber nahe. An der Wende zum Spätmittelalter hatte sich nämlich unter dem Eindruck der Rezeption arabischer und griechischer Texte unter den Gelehrten Europas eine naturkundliche Erklärung für die Ursache von Erdbeben, Stürmen und Überschwemmungen verbreitet, die auf aristotelische Theorien zurückgriff. Vermittelt durch einen aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzten Kommentar „De diluviis“ („Über Überschwemmungen“) zu einer Platonstelle (Timaios 22c–23b) von Avicenna (980–1037) wurde erörtert, ob es aus natürlichen Gründen ein Zuviel eines der vier Elemente Luft, Wasser, Feuer und Erde geben könne.³⁹ Die Auffassung, dass aus einer besonderen Konstellation von Sternen der „Sieg“ eines der Elemente über die anderen resultiere, wurde in der folgenden Zeit von Albertus Magnus (ca. 1200–1280) und anderen Gelehrten als ein möglicher natürlicher Grund für die Sintflut und Überschwemmungen diskutiert.⁴⁰ Durch die universitäre Lehre und populäre Wind- und Wasserflut-Prognosen wie den immer wieder neu formulierten sogenannten Toledobrief (1186), in dem eine endzeitliche „Überschwemmung“ durch Wind oder Wasser im Zeichen einer bestimmten Sternenkonstellation vorausgesagt wurde, erfolgte bis ins 15. Jahrhundert eine allmähliche Verbreitung dieses Denkmodells in ganz Europa.⁴¹

Eine prägnante Darstellung dieser gedanklichen Verbindung von ungünstiger Sternenkonstellation und einer „Natur“-Katastrophe findet sich in einer Illustration eines 1513 in Venedig gedruckten Buches über kosmologische Fragen, nämlich im neoplatonisch inspirierten Kommentar des Ambrosius Theodosius Macrobius (ca. 385/390–nach 430) von Ciceros „Somnium Scipionis“.⁴² Hier wurde

Langue Française Informatisé, online zugänglich unter: <http://atilf.atilf.fr/> (letzter Zugriff am 22. 8. 2017); Paul Imbs: *Trésor de la langue française. Dictionnaire de la langue du XIX^e et du XX^e siècle*. Paris 1971–1994, hier: Bd. 7, 1979, S. 1248; Edmond Huguet (Hg.): *Dictionnaire de la langue française du seizième siècle*. Paris 1925–1967, hier: Bd. 3, 1946, S. 31; Alain Rey (Hg.): *Dictionnaire historique de la langue française*. Paris 1992, Bd. 2, 1992, S. 586. Zum englischen „disaster“ siehe Oxford English Dictionary, online zugänglich unter: <http://dictionary.oed.com> (letzter Zugriff am 22. 8. 2017).

³⁹ Vgl. *Libellus de diluviis*, ediert bei Manuel Alonso (Hg.): *Homenaje a Avicenna en su milenario. Las traducciones de Juan González de Burgos y Salomon*. In: *Al-Andalus* 14 (1949), S. 306–308, bes. S. 306. Zur Textgeschichte siehe Jean-Marc Mandosio/Carla di Martino: *La ‚Météorologie‘ d’Avicenne (Kit b al-Sif ’ V) et sa diffusion dans le monde latin*. In: Andreas Speer/Lydia Wegener (Hg.): *Wissen über Grenzen. Arabisches Wissen und lateinisches Mittelalter*. 34. Kölner Mediaevistentagung vom 7. bis 10. September 2004. Berlin/New York 2006, S. 406–424, bes. S. 420.

⁴⁰ Vgl. Schenk: *Vormoderne Sattelzeit* (wie Anm. 30), S. 189f.

⁴¹ Zum Toledobrief vgl. Dorothea Weltecke: *Die Konjunktion der Planeten im September 1189. Zum Ursprung einer globalen Katastrophenangst*. In: *Saeculum* 54 (2003) 2, S. 179–212; Mentgen: *Astrologie* (wie Anm. 34), S. 17–158.

⁴² Ambrosius Theodosius Macrobius/Joannes Riius: *En tibi lector candidissime, Macrobius, qui antea mancus, mutilus, ac lacer circu[m]ferebatur, nu[n]c primu[m] integer, nitidus [et] suo nitore*

visualisiert, was die theoretischen Konzepte gedanklich bereits in Zusammenhang gebracht hatten: Sternenkundige Männer, deren Herkunft aus dem Orient durch Turbane angedeutet wird, bestimmen mit technischen Instrumenten den Stand der Sterne zwischen Sonne und Mond. Zwei pausbäckige Köpfe im Himmel deuten als Zeichen von Winden die antike Theorie der Erhitzung von Luft durch Vorgänge in der Sternensphäre an, in der linken Bildhälfte wird der Effekt der erhitzten Luft gezeigt – einstürzende Gebäude, erschüttert durch die sich in den Hohlräumen der Erde ausdehnende Luft. Die „Natur“-Katastrophe „Erdbeben“ (lateinisch *terraemotus*) wird somit bildlich als *dis-astro* konzeptionalisiert. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verließ dieses abstrakte Konzept rasch die Sphäre gelehrter Diskurse, wie ich eingangs am Beispiel des beunruhigten Straßburger Bischofs zeigte, und verbreitete sich über Flugschriften wie der Johannes Virdungs in eine breite Öffentlichkeit.

Im deutschsprachigen Bereich entwickelte das korrespondierende Wort „De-saster“ keine ähnlich prägende Wirkung wie *disastro* im italienischen Sprachgebiet, sondern statt dessen das Wort „Katastrophe“. Die Wort- und Begriffsgeschichte verlief hier bezeichnend anders. Zwar wurde der Begriff „Katastrophe“ ebenfalls in der Zeit der Renaissance mit astronomisch-astrologischen Bedeutungen semantisch aufgeladen, doch wurde das Konzept eines plötzlichen und meistens verderblichen Umschwungs dank eines dramentheoretischen Entstehungskontextes doch etwas anders akzentuiert und verdankte sich einer Wiederentdeckung und Umdeutung einiger antiker Facetten des Katastrophenbegriffs.⁴³

In der Antike bezeichnete man mit dem griechischen Wort *καταστροφή* in der Regel Wendepunkte und gravierende Änderungen, allerdings nicht ohne eine gewisse Ambivalenz, da diese sowohl negativ als auch (eher selten) positiv konnotiert sein konnten.⁴⁴ Im Übergang von der Antike zum frühen Mittelalter jedoch besetzte „Katastrophe“, grob gesagt, fünf semantische Felder.⁴⁵ Verwendung fand das Wort für Drehungen und Wendungen zum Beispiel beim Ballspiel und bei christlichen Schriftstellern wie Hieronymus für Umkehr und Konversion. Daneben wurde das Wort als *terminus technicus* in spezialisierten Lebensbereichen ver-

restitutus, in quo graecae maiestatis dignitas quo ad eius fieri potuit superstes reperit[us]. Venedig 1513, fol. 1r. Zur Rezeption von Macrobius Kommentaren zu Ciceros *Somnium Scipionis* vgl. Bruce Eastwood: *Manuscripts of Macrobius, Commentarii in Somnium Scipionis before 1500*. In: *Manuscripta* 38 (1994) 2, S. 138–155.

⁴³ Siehe Schenk: *Vormoderne Sattelzeit* (wie Anm. 30), S. 194–199, mit allen notwendigen Nachweisen für das Folgende.

⁴⁴ Dazu Mischa Meier: *Zur Terminologie der (Natur-)Katastrophe in der griechischen Historiographie*. Einige einleitende Anmerkungen. In: *Historical Social Research* 32 (2007) 3, S. 44–56; Olaf Briese/Timo Günther: *Katastrophe. Terminologische Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*. In: *Archiv für Begriffsgeschichte* 51 (2009), S. 155–195, hier: S. 157–163, S. 167.

⁴⁵ *Thesaurus linguae Latinae*. Hg. von der Internationalen Thesaurus-Kommission. Leipzig 1912, Bd. 3, S. 598. Umfassend aufgearbeitet bereits von Alan Rosen: *Dislocating the End. Climax, Closure and the Invention of Genre*. New York u. a. 2001, S. 6–11. Vgl. auch Briese/Günther: *Katastrophe* (wie Anm. 44), S. 161–163, welche aber den medizinischen Terminus völlig übersehen haben.

wendet wie der antiken Bühnentechnik, in Dramentheorien für die Auflösung am Ende einer Komödie und schließlich als medizinischer Begriff für pathologische „Wendungen“ in den Verdauungsorganen. Diese breite Verwendbarkeit geriet im mittelalterlichen Jahrtausend nahezu vollständig in Vergessenheit. Fleißige Mönche im Kloster St. Gallen und anderswo hielten im 8. Jahrhundert die Grundbedeutung „Wendung“ in Glossaren fest, wohl wegen ihrer Lektüre des Kirchenvaters Hieronymus. Ferner blieb das Wort als die latinisierte griechische Bezeichnung für krankhafte Vorgänge in den Verdauungsorganen erhalten.⁴⁶

Diese Einschränkung der Wortbedeutung von Katastrophe hielt sich bis zum Renaissance-Humanismus, vornehmlich in deutschsprachigen Ländern. Im Renaissance-Humanismus nördlich der Alpen erfuhr Ende des 16. Jahrhunderts und im Zusammenhang mit heftigen politisch-religiösen Bewegungen das alte und fast vergessene Konzept der Dramentheorie bei Erasmus Desiderius von Rotterdam und anderen immer stärkere Verbreitung.⁴⁷ Wohl kaum zufällig griff, bald nachdem die oben erwähnten Flugblätter über eine prognostizierte katastrophale Sintflut im Jahr 1524 zirkulierten, der mit Erasmus befreundete Reformator Philipp Melanchthon das griechisch geschriebene Wort für einen politisch-religiösen Umschwung auf, den er im Zusammenhang mit dem von den Zeitgenossen als prodigiös diskutierten (Halley'schen) Kometen des Jahres 1531 erwartete.⁴⁸ Die Verwendung des aus der Astrologie übernommenen Begriffs in diesem reformatorisch geprägten, humanistischen Kontext schürte durch seine Terminologie die Erwartung, dass gegenwärtige Probleme und politische Zwangslagen am Ende der Geschichte gelöst würden. Diese Begriffserweiterung war in ihren Konnotationen geprägt durch mittelalterliche Traditionen, sozusagen imprägniert durch Astrologie und Heilsgeschichte, und ist auch in der Korrespondenz anderer Humanisten belegt. Die Semantik von „Katastrophe“ änderte sich, wie Olaf Briese und Timo Günther es treffend formulieren, nur ganz allmählich „über ein Stadium ‚kategorialer Ambivalenz‘ [...] hin zu dem, als was [...] sie heute gilt: *bad case* bzw. *worst case*.“⁴⁹ Dies galt jedoch nicht für Länder, deren Landessprache romanischen Ursprungs war (wahrscheinlich weil „Katastrophe“ hier mit *desastre/disastro* konkurrierte) oder für England (*disas-*

⁴⁶ Siehe Gerrit Jasper Schenk: Dis-Astri. Modelli interpretativi delle calamità naturali dal medioevo al Rinascimento. In: Michael Matheus u. a. (Hg.): *Le calamità ambientali nel tardo medioevo europeo. Realtà, percezioni, reazioni. Atti del XII convegno del Centro di Studi sulla civiltà del tardo Medioevo. S. Miniato, 31 maggio–2 giugno 2008.* Florenz 2010, S. 23–75, bes. S. 68f., Anm. 132; ders.: *Vormoderne Sattelzeit* (wie Anm. 30), S. 195f.

⁴⁷ Dazu bereits Rosen: *Dislocating* (wie Anm. 45), S. 6–11; Briese/Günther: *Katastrophe* (wie Anm. 44), S. 164f.

⁴⁸ Vgl. Carolus Gottlieb Bretschneider (Hg.): *Philippi Melanthonis opera quae supersunt Omnia.* Halle a. d. S. 1834–1860, hier: Bd. 2, 1835, S. 546, Nr. 1009. Siehe auch Sachiko Kusukawa: *The Transformation of Natural Philosophy. The Case of Philip Melanchthon.* Cambridge 1995, S. 124–173.

⁴⁹ Briese/Günther: *Katastrophe* (wie Anm. 44), S. 164.

ter), sodass „Katastrophe“ hier weiterhin ein Begriff blieb, der überwiegend im Bereich der Dichtkunst Verwendung fand.⁵⁰

In der von 1597 bis 1604 von Johannes Kepler und Helisäus Röslin geführten Debatte über die Bedeutung überirdischer Phänomene für irdische politische Ereignisse wurde der Terminus „Katastrophe“ vollständig eingedeutscht. Er bezeichnet eine Wende bei irdischen Begebenheiten, die Bewegungen im Himmel spiegelte. Diese Verwendung der Bezeichnung referierte auf astronomische Begriffe und stand für eine ganze Reihe von außergewöhnlichen (gemäß Röslin positiven, aber normalerweise negativen) Phänomenen. Allerdings bezog man sich damit auf gesellschaftliche Prozesse, nicht auf Naturkatastrophen.

Was bedeuten diese Beobachtungen für das Verständnis der Interpretationsmuster für Katastrophen und den damit verbundenen Vorstellungen von Schicksal, Notwendigkeit und Vorsehung Gottes im Mittelalter? Der Glaube an den (physikalischen) Einfluss schlechter Sterne auf das Geschehen auf Erden und der Glaube an die Allmacht Gottes schlossen sich keineswegs aus.⁵¹ Vordergründig widersprüchliche Deutungsmuster wurden eher in eine Hierarchie gebracht oder komplementär verstanden, Gott als die *causa remota* aller Ereignisse wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt.⁵² Eine Katastrophe mochte die Welt erschüttern, aber nicht das Weltbild. Im Gegenteil: Katastrophen gehörten als – wenn auch schreckliche – Wunderzeichen Gottes zur geordneten Welt der Menschen, die sie

⁵⁰ Für das Beispiel Frankreichs siehe Imbs: *Trésor* (wie Anm. 38), Bd. 5, S. 299. In der Mitte des 16. Jahrhunderts verwandte François Rabelais „Katastrophe“ in astrologischem Kontext und negativ konnotiert, aber dennoch narrativ integriert. Vgl. François Walter: *Katastrophen. Eine Kulturgeschichte vom 16. bis ins 21. Jahrhundert*. Stuttgart 2010, S. 16f.; Briese/Günther: *Katastrophe* (wie Anm. 44), S. 163, S. 165. Siehe außerdem Michael O’Dea: *Le mot ‚catastrophe‘*. In: Anne-Marie Mercier-Faivre (Hg.): *L’invention de la catastrophe au XVIII^e siècle. Du châtiment divin au désastre naturel*. Genf 2008, S. 35–48. Zur späteren Entwicklung Olaf Briese: „Genommen auß den Comoedien“. *Katastrophenbegriffe der neuzeitlichen Geologie*. In: Michael von Eggens/Matthias Rothe (Hg.): *Wissenschaftsgeschichte als Begriffsgeschichte. Terminologische Umbrüche im Entstehungsprozess der modernen Wissenschaften*. Bielefeld 2009, S. 23–50, bes. S. 30f. über die Entwicklung in der englischsprachigen Welt.

⁵¹ Gerrit Jasper Schenk: *Disastro, Catastrophe, and Divine Judgement. Words, Concepts and Images for ‚Natural‘ Threats to Social Order in the Middle Ages and Renaissance*. In: Jennifer Spinks/Charles Zika (Hg.): *Disaster, Death and the Emotions in the Shadow of the Apocalypse, 1400–1700*. Basingstoke 2016, S. 45–67, hier: S. 60.

⁵² Als die Florentiner wegen einer bedrohlichen Dauerregenperiode im Oktober 1496 eine Prozession abhalten wollten, wurde darüber im Rat kontrovers gestritten, unter anderem deswegen, wie ein Redner formulierte, „weil es nichts bringt, sich an Gott zu wenden, wenn ihr euch nicht mal selber helft“; vgl. Denis Fachard (Hg.): *Consulte e pratiche della Repubblica fiorentina 1495–1497*. Genf 2002, S. 327: *perchè el ricorre a Dio non basta se non vi concorre l’aiuto di sémedesimo*. Als der Straßburger Rat etwa 1510 wegen einer drohenden Seuche das Domkapitel bat, eine Fürbittprozession abzuhalten, warnten die Geistlichen vor dieser Maßnahme, die wegen der durch die Prozession erhöhten Ansteckungsgefahr kontraproduktiv sei; vgl. Anm. 110. Zur göttlichen *causa remota* vgl. bereits Sabine Krüger: *Krise der Zeit als Ursache der Pest. Der Traktat De mortalitate in Alamannia des Konrad von Megenberg*. In: dies. (Hg.): *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971*. Göttingen 1972, Bd. 2, S. 839–883, hier: S. 862.

nur richtig zu deuten hatten. Das Hereinnehmen natürlicher Extremereignisse in die Sphäre der Menschen, das Verständnis dieser Zeichen als Kommunikationsangebot und das Bemühen um Sinngebung öffnete nicht nur ein Fenster für eine mehr oder weniger erfolgreiche Kontingenzbewältigung. Es hielt gegen den Geist der Apokalypse auch die Tür für einen pragmatischen Umgang mit Gefahren der natürlichen wie der sozialen Welt weit offen.

Handlungsmuster: Auf dem Weg zu einer Theorie der Praxis

Mit den folgenden Fallbeispielen, wie Florenz und Straßburg mit Risiken umgehen, die von Naturgefahren ausgingen, möchte ich zeigen, wie das skizzierte Weltbild mit der alltäglichen Praxis zusammenhing.⁵³ In seiner berühmten „Cronica“ beschreibt Giovanni Villani ausführlich das Arno-Hochwasser von 1333, die schlimmste und verheerendste Überschwemmung bis zur Flut von 1966: „Als die Astrologen auch gefragt wurden, warum die besagte Überschwemmung Florenz stärker getroffen habe als Pisa, das am Arno stromabwärts liegt, und sie dort unten habe größer sein müssen und es auch tatsächlich war, oder andere Gebiete der Toskana, antworteten sie, dass der erste Grund die schlechte Voraussicht der Florentiner sei, wie schon gesagt, wegen der Höhe der Stauwehre; und andererseits wegen der Astrologie [...] dass die Ungunst und Konjunktionen [der Sterne] ein Grund für die in Florenz übermäßige Überschwemmung im Vergleich mit Pisa gewesen sei.“⁵⁴

Diesen Satz Giovanni Villanis habe ich vor einigen Jahren als einen Hinweis auf ein Argument im zeitgenössischen Diskurs über die Ursachen der Überschwem-

⁵³ Siehe bereits Gerrit Jasper Schenk: „...prima ci fu la cagione de la mala provedenza de' Fiorentini...“. Disaster and ‚Life world‘ – Reactions in the Commune of Florence to the Flood of November 1333. In: *The Medieval History Journal* 10 (2007), S. 355–386; ders.: L'alluvione del 1333. Discorsi sopra un disastro naturale nella Firenze medievale. In: *Medioevo e Rinascimento. Anuario del Dipartimento di Studi sul Medioevo e il Rinascimento dell'Università di Firenze* 21/nuova seria 18 (2007), S. 27–54; ders.: Politik der Katastrophe? Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Strukturen und dem Umgang mit Naturrisiken am Beispiel von Florenz und Straßburg in der Renaissance. In: Ulrich Wagner (Hg.): *Stadt und Stadtverderben. Ostfildern* 2012, S. 33–76; ders.: Managing Natural Hazards. Environment, Society, and Politics in Tuscany and the Upper Rhine Valley in the Renaissance (1270–1570). In: ders./Andrea Janku/Franz Mauelshagen (Hg.): *Historical Disasters in Context: Science, Religion, and Politics. New York/London* 2012, S. 31–53, hier: S. 32f.; ders.: Friend or Foe? Negotiating the Future on the Example of Dealing with the Rivers Arno and Rhine in the Renaissance (ca. 1300–1600). In: Concetta Bianca/Francesco Salvestrini (Hg.): *L'acqua nemica. Fiumi, inondazioni e città storiche dall'antichità al contemporaneo. Atti del Convegno di studio a cinquant'anni dall'alluvione di Firenze (1966–2016). Firenze, 29–30 gennaio 2015. Spoleto* 2017, S. 137–156, hier: S. 137–139.

⁵⁴ Giovanni Porta (Hg.): *Nuova Cronica di Giovanni Villani. Parma* 1991, S. 15f.: *Domandati ancora i detti astrolaghi perché il detto diluvio avvenne più a Firenze che a Pisa, ch'era in su l'Arno medesimo, e la giù dovea essere e fu più grosso, o ad altre terre di Toscana, fu risposto che prima ci fu la cagione de la mala provedenza de' Fiorentini, come detto è, per l'altezza de la pescaie; l'altra secondo istorlomia [...] [che] contrarietà e congiunzioni paiono cagione del soperchio diluvio e damaggio a la città di Firenze più che a Pisa.*; Übersetzung durch den Verfasser.

mung interpretiert,⁵⁵ das sich außerdem an städtischen Verboten bereits vor und verstärkt nach 1333 bis in die 1380er-Jahre ablesen lässt, Mühlen und Fischfang-einrichtungen im Stadtgebiet zu bauen.⁵⁶ Die Bauverbote gründeten in der Befürchtung der Zeitgenossen, durch solche Bauwerke zum einen das Flussbett anzuheben und zum anderen durch die Verbauung einen für die Stadt bei Hochwasser bedrohlichen Rückstau zu verursachen.⁵⁷

Die Empirie des Historikers zeigt, dass die Florentiner schon seit der Entstehung der Stadt das Risiko von Überschwemmungen eingingen und eingehen mussten. Francesco Salvestrini hat überzeugend gezeigt, dass die Lage der „freien Stadt am königlichen Fluss“ gute Gründe und vor allem auch wirtschaftliche Vorteile hatte.⁵⁸ Doch einmal an diesem Standort erbaut, ließ sich die Stadt nicht mehr so leicht verlegen. Technikhistoriker sprechen im Kontext ähnlich folgenreicher Entscheidungen von einer „Pfadabhängigkeit“ der Entwicklung, die dazu nötigt, dem einmal eingeschlagenen Pfad zu folgen oder sehr hohe Kosten auf sich zu nehmen, wenn dieser verlassen werden muss.⁵⁹ Gerade bei aufwendigen Infrastrukturbauten wie Dämmen, Verteidigungsanlagen und Brücken, ganz zu schweigen von ganzen Städten, hat dies zur Folge, dass die Bereitschaft zunimmt, Risiken durch Naturgefahren einzugehen.⁶⁰ Die Ambivalenz der Lage am Fluss war den Zeitgenossen Giovanni Villanis durchaus bewusst und konnte, wie Ro-

⁵⁵ Schenk: „...prima ci fu“ (wie Anm. 53); ders.: L'alluvione del 1333 (wie Anm. 53).

⁵⁶ Francesco Salvestrini: *Libera città su fiume regale*. Firenze e l'Arno dall'Antichità al Quattrocento. Florenz 2005, S. 28–30, S. 74–76; Archivio di Stato, Florenz (= ASF), Capitani di Parte guelfa, numeri rossi, 105, fol. 33r–v: Eintrag der Administration, datiert auf den 20. 6. 1382, über Probleme mit angestautem Wasser vor den Mühlen nahe Rovezzano. Die Mühlen waren von ökonomischer Bedeutung; für eine ausführliche Darstellung siehe John Muendel: *Medieval Urban Renewal. The Communal Mills of the City of Florence, 1351–1382*. In: *Journal of Urban History* 17 (1991) 4, S. 363–389, hier: S. 375–379; Gloria Papaccia: *Il mulini del Comune di Firenze. Uso e gestione nella città trecentesca*. In: Carlo M. Travaglini (Hg.): *La città e il fiume (secoli XIII–XIX)*. Rom 2008, S. 61–79; dies.: *I mulini e i porti sull'Arno a monte di Firenze*. In: Giuliano Pinto/Paolo Pirillo (Hg.): *Lontano dalle città. Il Valdarno di Sopra nei secoli XII–XIII*. Atti del convegno di Montevarchi-Figline Valdarno, 9–11 novembre. Rom 2005, S. 191–210.

⁵⁷ Porta (Hg.): *Cronica di Giovanni Villani* (wie Anm. 54), Bd. 3, S. 11; Lorenzo Cantini (Hg.): *Legislazione Toscana raccolta e illustrata*. Bd. 2. Florenz 1800, S. 118–122; Osvaldo Cavallar: *The Wheels of Watermills and the Wheel of Fortune. A ‚consilium‘ of Donatus Ricchi de Aldighieris*. In: *Rechtsgeschichte* 13 (2008), S. 80–116; Muendel: *Medieval Urban Renewal* (wie Anm. 56), bes. S. 375–379.

⁵⁸ Salvestrini: *Libera città* (wie Anm. 56), S. 21–34; Francesco Salvestrini: *Firenze e l'Arno tra antichità ed età moderna*. In: Loredana Maccabruni/Carla Zarrilli (Hg.): *Arno. Fonte di prosperità, fonte di distruzione. Storia del fiume e del territorio nelle carte d'archivio*. Mostra per il 50° anniversario dell'alluvione di Firenze 1966–2016. Florenz 2016, S. 17–20. Zur Wirtschaft siehe Saida Grifoni u. a.: *Fruizione fluviale e governo delle acque*. In: ebd., S. 21–41.

⁵⁹ Vgl. Raymund Werle: *Pfadabhängigkeit*. In: Arthur Benz u. a. (Hg.): *Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder*. Wiesbaden 2007, S. 119–131, hier: S. 120, S. 126.

⁶⁰ Jens Ivo Engels/Gerrit Jasper Schenk: *Macht der Infrastrukturen – Infrastrukturen der Macht. Überlegungen zu einem Forschungsfeld*. In: Birte Förster/Martin Bauch (Hg.): *Wasserinfrastrukturen und Macht. Politisch-soziale Dimensionen technischer Systeme von der Antike bis zur Gegenwart*. München 2014, S. 22–58, hier: S. 23–27.

bert von Neapel in seinem Trostbrief an die Signoria rhetorisch fragte, sogar explizit als kalkulatorische Kosten-Nutzen-Abwägung verstanden werden: „Warum schwer daran tragen, wenn der Fluss, der seit Anbeginn deiner Stadt zu so vielen Freuden und so großer Nützlichkeit beigetragen hat, dir einmal mit ungewöhnlicher Überschwemmung Schaden bringt?“⁶¹ Hier wird in selten klarer Deutlichkeit die zeitgenössische Kosten-Nutzen-Abwägung als kalkulatorischer Umgang mit Risiko deutlich.

Die Erklärungen für die Überschwemmung von 1333 deuten darauf hin, dass die Zeitgenossen im katastrophalen Geschehen ein Zusammenwirken von göttlich, natürlich und menschlich geprägten Faktoren sahen. Die Aussage Giovanni Villanis von der *mala provedenza de' Fiorentini* als einem Grund für die Stärke der Überschwemmung in Florenz zeigt ganz deutlich, dass die Zeitgenossen die menschliche Handlungsmacht als einen wichtigen, wenn nicht sogar den entscheidenden Faktor im Geschehen verstanden. Die *providenza* der Menschen widerspricht hier nicht der *providentia Dei*, sondern verhält sich komplementär zum Ratschluss Gottes und eröffnet ganz pragmatische Handlungsmöglichkeiten, um in Zukunft besser mit den Naturgefahren umgehen zu können.⁶² In Analogie zu den Modellen der modernen Katastrophenforschung lässt sich auf einer abstrakten Ebene skizzieren, wie das zugrunde liegende Verständnis eines Ineinandergreifens von göttlichen, natürlichen und kulturellen Faktoren verstanden wurde. Die Zeitgenossen reflektierten die charakteristischen Interdependenzen der drei Faktorenbündel intellektuell und leiteten aus diesem Verständnis heraus ihr auf die Zukunft gerichtetes Handeln ab:

In der argumentativen Tradition von Aristoteles über Thomas von Aquin bis zu Albertus Magnus wurde Gott als erste Ursache allen Geschehens verstanden (*ex causa prima*). Doch dies verhinderte nicht das Nachdenken über Gründe für das Geschehen, die sich aus den Dingen dieser Welt selbst ergeben (*ex propriis rerum causis*), also als zweite Ursachen nach Gott wirken.⁶³ Die dahinter stehen-

⁶¹ Porta (Hg.): *Cronica di Giovanni Villani* (wie Anm. 54), Bd. 3, S. 36: *Se il fiume, il quale aminstroè tanti diletamenti e tante grandi utilitadi dal cominciamento de la tua cittade, perché gravemente porti se una volta con disusato allagare ti fece alcuni danni?*; Übersetzung durch den Verfasser.

⁶² Zu *provvedenza* vgl. Salvatore Battaglia: *Grande dizionario della lingua Italiana*, Bd. 14 (Turin 1988), S. 809. Zu *providentia Dei* in Verbindung mit menschlichem Handeln vgl. Haug: *Kontingenz* (wie Anm. 37), S. 157f. Zur *prudencia* als Bestandteil der *providentia futurorum* bei Thomas von Aquin und Dante Alighieri siehe John Burrow: *The Third Eye of Prudence*. In: ders./Ian P. Wei (Hg.): *Medieval Futures. Attitudes to the Future in the Middle Ages*. Woodbridge 2000, S. 37–48, hier: S. 39–42.

⁶³ Roberto Busa (Hg.): *S. Thomae Aquinatis Opera omnia*. Bd. 2: *Summa contra gentiles* autographi deleta summa theologiae. Stuttgart/Bad Cannstatt 1986, liber II, caput IV, n. 3, S. 26: *Nam Philosophus argumentum assumit ex propriis rerum causis: Fidelis autem ex causa prima; ut puta, quia sic divinitus est traditum; vel quia hoc in gloriam dei cedit; vel quia dei potestas est infinita*. Dazu bereits Wolfgang Kluxen: *Philosophische Ethik bei Thomas von Aquin*. Hamburg ³1998, S. 2f.; Theodor Wolfram Köhler: *Grundlagen des philosophisch-anthropologischen Diskurses im 13. Jahrhundert. Die Erkenntnisbemühung um den Menschen im zeitgenössischen Verständnis*. Leiden 2000, S. 137f., S. 180f.; Paul Hoßfeld: *Albertus Magnus als Naturphilosoph und Natur-*

de Unterscheidung einer philosophisch-physikalischen von einer theologischen Naturbeobachtung wurde von den Zeitgenossen offensichtlich als ein systemartiger Zusammenhang verstanden. Die *providentia Dei* erstreckte sich demnach nicht nur auf den letzten Effekt (die Überschwemmung), sondern auch auf die Bedingungen, die zu diesem Effekt führten, also auf das menschliche Wissen, Können und Handeln. Es war also gerade nicht verwerflich, Maßnahmen gegen zukünftige Überschwemmungen zu ergreifen, sondern gehörte im Gegenteil zu den Aufgaben eines *buon governo* in christlicher Verantwortung vor Gott und den Bürgern der Stadt.⁶⁴ Intellektuell unumstritten war diese Auffassung zwar nicht, wie vor allem die Diskussion über die Legitimität der Flucht vor der Pest wenige Jahrzehnte später zeigen sollte, die zum Beispiel Colluccio Salutati in vielen Briefen als lächerlichen und vergeblichen Versuch geißelte, sich der *providentia Dei* zu entziehen.⁶⁵ Doch im Alltag überwog das pragmatische Handeln von Individuum und Gesellschaft. Die Maßnahmen der Regierung erstreckten sich folgerichtig auf mehrere Ebenen, um gegen die unterschiedlichen, ineinander greifenden ersten, zweiten und dritten Ursachen zu wirken: gegen die göttlichen Ursachen zum Beispiel Bitt- und Bußprozessionen,⁶⁶ gegen die damit verbundenen menschlichen Ursachen zum Beispiel die Verfolgung von Sünden wie Sodomie und Blasphemie,⁶⁷ gegen die natürlichen Ursachen sorgsame Sternbeobachtung durch einen von der Stadt engagierten Astrologen (1385 war dies der Abt von San Benedetto degli Alpi⁶⁸). Auf der Ebene alltäglichen Regierungs-

wissenschaftler. Bonn 1983, S. 52–58; Perler/Rudolph: Occasionalismus (wie Anm. 22), S. 127–211; Valérie Cordonier: La doctrine aristotélicienne de la providence divine selon Thomas d’Aquin. In: Pieter D’Hoine/Gerd van Riel (Hg.): Fate, Providence and Moral Responsibility in Ancient, Medieval and Early Modern Thought. Studies in Honour of Carlos Steel. Leuven 2014, S. 495–515, hier: S. 509–515.

⁶⁴ Siehe Gerrit Jasper Schenk: ‚Human Security‘ in the Renaissance? Securitas, Infrastructure, Collective Goods and Natural Hazards in Tuscany and the Upper Rhine Valley. In: Historical Social Research 35 (2010) 4, S. 209–233, hier: S. 212–219, S. 225f.; Schenk: Managing (wie Anm. 53), S. 44f. Allerdings war die theologische und philosophische Diskussion deutlich differenzierter; vgl. die entsprechenden Beiträge in D’Hoine/van Riel (Hg.): Fate (wie Anm. 63).

⁶⁵ Francesco Novati (Hg.): Coluccio Salutati. Epistolario 2. Rom 1893, lib. V, Nr. 16, S. 80–83, hier: S. 81f.: *Quanto melius esset cogente ratione fateri, quod Deus ubique est, quod ipse statuit nobis terminum, quem preterire non licet, et quod illa Dei providentia cuncta disponens ab eterno previdit et ante seculum ordinavit fixe atque immobiliter, ubi, quomodo et quando cuique moriendum est [...]* (datiert auf 1383). Siehe auch Heinrich Dornmeier: Die Flucht vor der Pest als religiöses Problem. In: Klaus Schreiner (Hg.): Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. München 1992, S. 331–397, hier: S. 342–344. Im Laufe der Zeit wurden allein der „orientalischen“ Welt vergleichbare Auffassungen unterstellt; vgl. Rehlinghaus: Semantik (wie Anm. 16), S. 129f. zum Konzept eines typischen *fatum turcicum* in den Augen der Vertreter der Aufklärung.

⁶⁶ Dazu Richard Trexler: Florentine Religious Experience. The Sacred Image. In: Studies in the Renaissance 19 (1972), S. 7–41; ders.: Public Life in Renaissance Florence. Ithaca/London 1991, S. 354–361; Schenk: Krisenritual (wie Anm. 15), S. 200f.

⁶⁷ Dazu Schenk: Dis-Astri (wie Anm. 46), S. 33 mit Fußnote 33.

⁶⁸ Florenz, Biblioteca Nazionale Centrale (= BNC), Ms. Panciatichi 158, fol. 150r: *Adi xj di giugno domenica [11 giugno 1385] si fe la propositione per tutta la città de Firenze di tuta la chericeria e i tutti e religiosi cho le loro relique el vecovo di Firenze messer Agnolo Aciatuoli e cho lui*

handelns findet sich schließlich eine ganze Reihe von höchst pragmatischen Maßnahmen wie die eingangs erwähnten Verbote, Mühlen und Stauwehre im Flussbett in und vor der Stadt zu errichten.⁶⁹ Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert lässt sich dabei ein Trend zur Professionalisierung, Zentralisierung, Verrechtlichung und Verwissenschaftlichung beobachten, den ich nur mit einigen wenigen Beispielen andeuten möchte.

Schon früh gab es Überlegungen, den Arno in Stadtnähe ab- oder sogar um die Stadt herum zu leiten. Dabei können zwei Varianten unterschieden werden: zum einen die älteren Pläne einer Kanalisierung des mäandrierenden Arno unterhalb von Florenz, um einen schnelleren Abfluss und eine bessere Schiffbarkeit zu erreichen, und zum anderen spätere Pläne für eine Art Überlaufkanal, der Arnohochwasser oberhalb von Florenz aufnehmen und um die Stadt leiten sollte. Die Forschung hat diese Pläne, die wegen der damit verbundenen Erdarbeiten und hohen Kosten nie realisiert wurden, schon vielfach thematisiert, daher kann ich mich hier auf Andeutungen beschränken.⁷⁰

In einem Schreiben vom 12. August 1487 an Lorenzo de' Medici schlug der Architekt Luca Fancelli (ca. 1430–ca. 1502) vor, den Arno unterhalb von Florenz zu kanalisieren.⁷¹ Anfang des 16. Jahrhunderts entwickelte Leonardo da Vinci (1452–1519) Ideen für eine großräumige Regulierung des Arno.⁷² Wegen ihrer fragmentarischen Überlieferung auf Karten, in verstreuten Notizen und Berichten Dritter lässt sich schwer beurteilen, ob Leonardo neben einer Kanalisierung des Arno unterhalb der Porta al Prato über Pistoia in den Lago di Bientina auch an eine

messer Nicholao veschovino di Firesole e vene ci la tavola di santa Maria Inpruneta [...]. E feciono fare ogni cosa di chonsiglio del abate di sancto Benedetto del'Alpe astrolagho per lo squitino nuovo che era fatto anche d' suo consiglio. Vgl. Trexler: Public Life (wie Anm. 66), S. 334.

⁶⁹ Vgl. Anm. 56 und Anm. 57 in diesem Beitrag; Salvestrini: Libera città (wie Anm. 56), S. 102f. sowie die Wiederholung des Flussbett-Verbauungsverbots von 1333 in ASF (wie Anm. 56), Provv. Reg. 27, fol. 128r (14. 3. 1335).

⁷⁰ Ausführlich zu diesem Komplex, aber oft spekulativ: Roger D. Masters: Fortune is a River. Leonardo da Vinci and Niccolò Machiavelli's Magnificent Dream to Change the Course of Florentine History. New York 1999, S. 93–134. Vgl. zudem die knappe Darstellung bei Antonio Linoli: Reclamation and Agricultural Improvement of the Lower Valdarno Plain. In: Christoph Ohlig (Hg.): Integrated Land and Water Resources Management in History. Proceedings of the Special Session on History, May 16th, 2005. Siegburg 2005, S. 71–97, hier: S. 76.

⁷¹ Corinna Vasi Vatovec (Hg.): Luca Fancelli, architetto. Epistolario gonzaghese. Florenz 1979, S. 60–62. Zur Entwicklung vom 15.–19. Jahrhundert: Ugo Losacco: Notizie e considerazioni sulle inondazioni dell'Arno in Firenze. In: L'Universo 47 (1967), S. 720–820, hier: S. 741–774; Renzo Mazzanti: Il bacino dell'Arno tra storia, idraulica e geomorfologia. In: Enzo Carlo/Marco Tangheroni (Hg.): L'Arno trent'anni dall'alluvione. Ospedaletto/Pisa 1997, S. 310–397, hier: S. 322–362; Leonardo Rombal: Le politiche fluviali. Sistemazione e bonifiche (dal Medioevo al Pinao di Bacino) e problematiche ambientali. In: Saida Grifoni/Leonardo Rombal (Hg.): Adottare l'Arno e i suoi paesaggi. Ado.net – Progetto I.N.F.E.A. 2003. Florenz 2004, S. 141–159; Antonio Linoli: Reclamation and Agricultural Improvement of the Lower Valdarno Plain. In: Ohlig (Hg.): Resources Management (wie Anm. 70), S. 71–97.

⁷² Leonardo da Vinci kannte Luca Fancelli von seiner Zeit in Mailand; vgl. Martin Kemp: Leonardo da Vinci. The Marvellous Works of Nature and Man. Oxford 2006, S. 233f.

Ableitung des Arno oberhalb der Stadt dachte.⁷³ Die auf Wasserbauten spezialisierte Administration der Medici, der *Ufficio dei fiumi*, befasste sich nach der verheerenden Überschwemmung vom 11.–15. September 1557 jedenfalls erneut mit entsprechenden Regulierungsplänen. Der wohl schon über achtzigjährige ehemalige Ingenieur des *Ufficio* Girolamo di Pace aus Prato schlug dem Granduca Cosimo I. (1519–1574) in einem langen Traktat, ob in Kenntnis oder Unkenntnis der Pläne Leonardos, einen teilweise ähnlich verlaufenden Kanal vor.⁷⁴

Im Florenz der Medici-Herzöge wurden Überschwemmungen und ihre Folgen vom *Ufficio dei fiumi* nach den katastrophalen Fluten im Herbst 1557 als *dixordine* charakterisiert.⁷⁵ Diese Bezeichnung deutet auf Vorstellungen von einem Normalzustand der Wasserläufe hin, für deren Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung die Administration zuständig war. Sie blickte sozusagen mit sozialpolitischen Augen auf die Unordnung der Natur, die durch professionelles Handeln von Ingenieuren in eine Ordnung der Menschen und für die Menschen verwandelt werden sollte. Deutlich wird dies auch in einer undatierten „Memoria di Averardo da Filicaia al granduca di Toscana sul metodo per evitare le alluvioni“, die wohl bald nach 1557 entstand.⁷⁶ Der Autor schlug vor, gegen die schädlichen Überschwemmungen von Arno und Sieve präventiv vorzugehen, „weil die in Unordnung geratenen natürlichen Verhältnisse sich mithilfe der Ordnungsprinzipien der

⁷³ Masters: Fortune (wie Anm. 70), S. 93–134. Siehe auch Mario Baratta: Leonardo da Vinci negli studi per la navigazione dell’Arno. In: Bollettino della società geografica italiana s. 4, vol. 5/39 (1905) Heft 42, S. 739–761, S. 893–921; Ugo Losacco: Variazioni di corso dell’Arno e dei suoi affluenti nella pianura fiorentina. In: L’Universo 42 (1962), S. 557–574, S. 673–686, hier: S. 562–565. Eine Rekonstruktion des Kanalverlaufs bei Andrea Dué (Hg.): Atlante storico della Toscana. Florenz 1994, Tafel 24.

⁷⁴ Florenz, BNC (wie Anm. 68), Mss. Landau Finaly Nr. 97, fol. 1r–29v; zur Handschrift vgl. Giovanna Lazzi/Maura Rolih Scarlino (Hg.): I manoscritti Landau Finaly della Biblioteca Nazionale Centrale di Firenze. Florenz 1994, Bd. 1, S. 197f. Teiledition des Textes bei Giuseppe Aiazzi: Narazzioni Istoriche delle Più Considerevoli Inondazioni dell’Arno. Florenz 1845, S. 74–84, bes. S. 82–84 (Verlauf von Porta al Prato über Pistoia in den Bisenzio). Vgl. auch Giampaolo Trotta: Il Prato d’Ognissanti a Firenze. Genesi e trasformazione di uno spazio urbano. Florenz 1988, S. 111f.

⁷⁵ Vgl. zu diesem Abschnitt Schenk: Dis-Astri (wie Anm. 46), S. 63f. Beratungen und Beschlüsse bereits am 25. 2. 1539, vgl. ASF (wie Anm. 56), Senato Dei Quarantotto 3, fol. 30v: *Et perché el fiume d’Arno ha facto qualche dano et disordine non mediocre et ogni dì ne fa tal che per obviare che più non ne segua et resarcire el già facto è necessaria qualche soma di danari [...].* Der Capomaestro Battista di Raffaello Battaglioni berichtete dem *Ufficio fiumi* am 12. 10. 1557 über die Folgen der verheerenden Arnoflut von Mitte September des Jahres: [...] *sono andato a vedere el dixordine del fiume di Orme presso a Empoli, et mi sono in detto loco transferito, visto et considerato quanto et quale sia el detto dixordine, et così quanto occorre al ripare al detto fiume et a chi tale expesa si aspetti et del tutto informato ne fo alle s.v. el presente rapporto [...];* ASF (wie Anm. 56), Capitani di Parte guelfa, numeri neri 960, Nr. 58.

⁷⁶ ASF (wie Anm. 56), Minsc. Medic. 126/7, fol. 38r–41v (undatiert, Schrift 16. Jh.) – daraus die Zitate im Folgenden; wahrscheinlich handelt es sich um den gleichnamigen Übersetzer eines Kometen-Traktates von Giovanni Ferrerio, der zuerst in Paris 1540 erschien und 1577 von Averardo da Filicaia ins Italienische übersetzt wurde; vgl. die Diskussion und Edition des Textes bereits bei Schenk: Friend or Foe (wie Anm. 53), S. 146f., S. 151–156.

Natur selbst und ein wenig Unterstützung durch Kunstfertigkeit wieder in ihre eigene Ordnung zurück begeben“.⁷⁷ Sein auch mit einer Skizze verdeutlichter Vorschlag zielte auf eine getreppte Kanalisierung der Flüsse, um ihnen ihre Wucht zu nehmen. Diese Idee steht für eine Geometrisierung der Natur durch Kunstfertigkeit, für das Meistern von Naturgefahren unter Ausnutzung der durchschauten Ordnung der Natur selbst. Sein Plan ist ausgeklügelt und abstrakt, hat aber wenig gemein mit der täglichen Ingenieurspraxis in der *Ufficio dei fiumi* und erweist sich daher als unpraktikabel.⁷⁸ Man muss den Vorschlag Averardos daher eher als eine Aufforderung an den Granduca verstehen, Ordnung in der Natur zum alltäglichen Nutzen seiner Untertanen herzustellen – und nicht nur im Boboli-Garten für eine exklusive fürstliche Repräsentation.⁷⁹ Freilich ließ sich der vergleichsweise kleine Garten mit den technischen und finanziellen Mitteln der Zeit viel eher gestalten als das Territorium des gesamten Großherzogtums Toskana.

Auf die etwas einfacher umsetzbare Idee einer Flussbettvertiefung kam man in Florenz schon lange vor der katastrophalen Überschwemmung im Jahre 1966,

⁷⁷ Ebd., S. 153: [...] *perche le cose naturali disordinate, con gli stessi ordini di natura, aiutati con poco di arte, si riducono agli ordini loro*; Übersetzung durch den Verfasser.

⁷⁸ Zur Verwaltung der Infrastruktur und den daran beteiligten Ingenieuren vgl. die Beiträge in Giovanni Casali/Ester Diana (Hg.): Bernardo Buontalenti e la burocrazia tecnica nella Toscana medicea. Florenz 1983; Giovanni Casali: La costruzione e riparazione di ponti. In: Giuseppina Carla Romby (Hg.): Costruttori e maestranze edilizie della Toscana medievale. I grandi lavori del contado fiorentino secolo XVI. Florenz 1995, S. 53–101; Renzo Mazzanti: Il bacino dell’Arno tra storia, idraulica e geomorfologia. In: Carlo/Tangheroni (Hg.): L’Arno trent’anni (wie Anm. 71), S. 310–397, hier: S. 326–341; Giovanni Casco Pratilli: Le magistrature medicee preposte alla tutela dell’ambiente. In: ders./Luigi Zangheri (Hg.): La Legislazione medicea sull’ambiente. Bd. 4: Scritti per un commento. Florenz 1998, S. 29–59; Maccabruni/Zarrilli (Hg.): Arno (wie Anm. 58), S. 66–89.

⁷⁹ Meinrad von Engelberg: Die Neuzeit 1450–1800. Ordnung, Erfindung, Repräsentation. Darmstadt 2013, S. 109–113; Bruce L. Edelstein: *Acqua viva e corrente. Private Display and Public Distribution of Fresh Water at the Neapolitan Villa of Poggioreale as a Hydraulic Model for Sixteenth-Century Medici Gardens*. In: Stephen J. Campbell/Stephen J. Milner (Hg.): *Artistic Exchange and Cultural Translation in the Italian Renaissance City*. Cambridge 2004, S. 187–220; Ernst Schubert: *Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander*. Darmstadt 2002, S. 129. Ferner Christian Wieland: *Grenze zwischen Natur und Machbarkeit. Technik und Diplomatie in der römisch-florentinischen Diskussion um die Valdichiana (17. Jahrhundert)*. In: *Saeculum* 58 (2007), S. 13–32, hier: S. 13–16, S. 26–29; ders.: *Grenzen an Flüssen und Grenzen durch Flüsse. Natur und Staatlichkeit zwischen Kirchenstaat und Toskana*. In: Christine Roll/Frank Pohle/Matthias Myrczek (Hg.): *Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuezeitforschung*. Köln/Weimar/Wien 2010, S. 147–160, hier: S. 155–160. Wieland charakterisiert berechtigterweise viele hydraulische Projekte des 17. Jahrhunderts als ostentative Handlungen der Herrschaftseliten, die nicht auf eine praktische Umsetzung ausgerichtet waren. Allerdings übersieht er den Umstand, dass der gelehrte Diskurs sich in mancher – aber nicht jeder – Hinsicht von der Alltagspraxis lokaler Experten und „Ingenieure“ unterschied. Die genaue Beziehung zwischen dem politischen System und dem Errichten bzw. Aufrechterhalten von Infrastruktur muss erst noch untersucht werden. In Florenz wurden von der republikanischen Zeit bis ins 16. Jahrhundert keine größeren hydraulischen Projekte nach Leonardo da Vincis Plänen umgesetzt. Es wurde jedoch eine (nur teilweise erfolgreiche) systemische Regulation des Wasserlaufs auf lokaler und regionaler Ebene vorgenommen. Es scheint, dass diese Praktik mit der anschließenden Entwicklung hin zur Refeudalisierung beendet wurde.

nach der dieses Vorhaben in die Tat umgesetzt wurde.⁸⁰ Der nach der Rückkehr der Medici exilierte Chronist Iacopo Nardi (1476–1563) berichtet von entsprechenden Maßnahmen des Kardinals Giulio de' Medici, des späteren Papst Clemens VII. (1478–1534). Er ließ wohl 1514 in das Stauwehr im Arno bei Ognisanti eine Art Tor einbauen, das bei Hochwasser geöffnet werden konnte und das durch regelmäßiges Durchspülen eine Versandung des Flussbettes verhindern sollte.⁸¹ Besonders wirkungsvoll kann diese Maßnahme freilich nicht gewesen sein. Der gut informierte Chronist Giovanni Cambi berichtet zum 4. Oktober 1532, dass der Herzog von Florenz Lorenzo de' Medici (1510–1537) das Stauwehr im Arno bei Ognisanti erniedrigen ließ, um das Flussbett durch die verstärkte Strömung zwischen den Brücken zu vertiefen.⁸² Als Motiv der Maßnahme wird die wegen angespülten Sandes nur noch eingeschränkte Funktionsfähigkeit der dortigen Mühlen angeführt.

Die Bandbreite der pragmatischen Maßnahmen im Umgang mit Gefahren beziehungsweise Risiken ist erstaunlich. Sie weist auf eine ausgesprochen nüchterne Abwägung von Chancen und Risiken hin. Christian Rohr hat diese am Beispiel der Welser Traunbrücke im Spiegel der „Bruckamtsrechnungen“ untersucht. Sie wurde im ausgehenden Mittelalter immer wieder von Hochwasser beschädigt oder sogar zerstört, konnte aber dank der vorsorglichen Vorratshaltung von zum Beispiel Bauholz kontinuierlich wieder instand gesetzt werden. Rohr zieht daraus den Schluss, dass „[d]er Umgang der Menschen mit dem Hochwasser [...] in höchstem Maße von rationalem Denken geprägt [war]: Kein einziges Mal ist von Klagen oder gar einer Erklärung als Strafe Gottes die Rede“.⁸³ Das ist bei der Quellengattung „Rechnung“ zwar auch nicht weiter verwunderlich und ließe sich mit einem ähnlichen Ergebnis etwa auch für die viel größere und teurere Rheinbrücke bei Straßburg zeigen,⁸⁴ ist aber bezeichnend für die pragmatische Haltung beim konkreten Umgang mit Risiken durch Naturgefahren.

Soweit ich sehe, lässt sich eben keine fatalistische Haltung im Sinne einer rein passiven Schicksalsergebenheit feststellen. Eine extreme Schicksalsergebenheit wird im 16. Jahrhundert alleine dem türkischen Kriegsgegner und islamischen

⁸⁰ Vgl. Gerrit Jasper Schenk: Die ‚Schlammengel‘ von Florenz 1966. Überschwemmungen des Arno von 1333 bis heute. In: ders. (Hg.): *Mensch. Natur. Katastrophe* (wie Anm. 15), S. 186–193 zur Flut von 1966.

⁸¹ Iacopo Nardi: *Istorie della città di Firenze*. Bd. 2. Hg. von Lelio Arbib. Florenz 1842, S. 74.

⁸² Idelfonso di San Luigi: *Istorie di Giovanni Cambi cittadino fiorentino*. Bd. 2. Florenz 1785, S. 122.

⁸³ Christian Rohr: *Überschwemmungen an der Traun zwischen Alltag und Katastrophe. Die Welser Traunbrücke im Spiegel der Bruckamtsrechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts*. In: *Jahrbuch des Musealvereins Wels* 33 (2001–2003), S. 281–327, hier: S. 327.

⁸⁴ Vgl. etwa die nüchterne Auflistung der Pflichten des Straßburger Rheinbrückenmeisters im Fall von Hochwasser in einer Ordnung 1447, ediert bei Karl Theodor Eheberg (Hg.): *Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681*. Bd. 1: *Urkunden und Akten*. Strassburg 1899, S. 158, Nr. 44 und den ebenso nüchternen Schadensbericht nach dem Hochwasser 1555, AVE Strasbourg (wie Anm. 1), sér. VII 1577, fol. 24r–25v. Allgemein zur Rheinbrücke Wilhelm Mechler: *Die Rheinbrücken Straßburg – Kehl seit 1388*. In: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hg.): *Die Stadt am Fluß. Sigmaringen* 1978, S. 40–61.

Glaubensfeind zugeschrieben.⁸⁵ Die Charakterisierung dieser Haltung als *fatum turcicum* diene der polemischen Abgrenzung, um die eigene vernunftbetonte, mit einer gottgewollten Ursachen-Folgen-Kette argumentierende Auffassung eines *fatum christianum* zu profilieren.⁸⁶ Sehr verbreitet waren Deutungsmuster, mit denen die Ereignisse konzeptionell so gefasst wurden, dass sie für die menschliche Handlungsmacht grundsätzlich zugänglich wurden. Letztlich auf die individuelle Haltung zielte eine Argumentation mit dem alttestamentarischen Vorbild des frommen, leidgeprüften Hiob, auf das viele Prediger abhoben und das zum Beispiel auch König Robert von Neapel angesichts der Überschwemmung von Florenz 1333 anführte: Katastrophen wurden als Prüfung Gottes interpretiert, die Gelegenheit zu vorbildhafter Bewährung boten.⁸⁷ Weit verbreitet war die Auffassung, dass die Regierenden grundsätzlich in der Verantwortung stehen, für die Regierten zu sorgen, das heißt Ordnung herzustellen und zu bewahren. Dies galt, wie am Beispiel von Florenz zu sehen war, gerade auch im Falle ungünstiger Sternkonstellationen. Ein Verweis darauf entband nicht von der Verantwortung, im Gegenteil eröffnete die angenommene Verbindung von Makro- und Mikrokosmos die Möglichkeit, die Gefahren der Zukunft durch Vorhersage zu zähmen und damit die gottgewollte Legitimität des *buon governo* nachzuweisen. Johannes Fried hat schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass dieses Denkmodell einer intellegiblen Welt einen Beitrag zum Aufstieg und zur Durchsetzung der Naturwissenschaften im Westen leistete.⁸⁸ Darüber sollte aber nicht die grundsätzliche religiöse Gebundenheit des zugrunde liegenden Weltbildes übersehen werden. Nach Auffassung der Zeitgenossen konnten neben Gott nämlich auch teuflische Kräfte eine Rolle spielen.

Aus heutiger Perspektive hinterlässt diese Verschränkung von pragmatischen Maßnahmen, die ganz rational erscheinen, mit solchen, die irrational wirken, zunächst einen widersprüchlichen Eindruck. Vor dem Hintergrund der vormoderne Lebenswelt und des Weltbildes der Zeitgenossen lässt sich dieses Nebenein-

⁸⁵ Rehlinghaus: Semantik (wie Anm. 16), S. 128–150. Die Wurzeln dieser Auffassung lassen sich zeitlich noch weiter zurückverfolgen.

⁸⁶ Tatsächlich verdeckte die polemische Abgrenzung, dass es auch eine christliche Tradition eines als Gottergebenheit charakterisierten Fatalismus gab, wie sich am Beispiel des Diskurses zeigen lässt, ob eine Flucht vor Seuchen sinnvoll sei; vgl. dazu auch Anm. 65. Insofern diene das Gegenbild des orientalischen Fatalismus einer Disambiguierung der eigenen Geschichte.

⁸⁷ Porta (Hg.): *Cronica di Giovanni Villani* (wie Anm. 54), Bd. 3, S. 26–40; Schenk: ...prima ci fu (wie Anm. 53), S. 369f. Vgl. jetzt auch Philine Helas: „... und sie bekundeten ihm ihre Teilnahme und trösteten ihn wegen all des Unglücks ...“. Die Hiobsgeschichte in der italienischen Malerei des 14. und 15. Jahrhunderts. In: Thomas Labbe/Gerrit Jasper Schenk (Hg.): *Une histoire du sensible: La perception des victimes de catastrophe du XII^e au XVIII^e siècle. Actes du colloque international tenu à Lorsch (Allemagne, Hesse) du 11 au 14 décembre 2014/Eine Geschichte der Sensibilität: Die Wahrnehmung von Katastrophenopfern vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Tagungsband des internationalen Symposions, UNESCO Welterbe Kloster Lorsch, 11. bis 14. Dezember 2014. Turnhout 2018, S. 69–102. Zu den theologischen Dimensionen vgl. auch Anm. 115.*

⁸⁸ Johannes Fried: *Aufstieg aus dem Untergang. Apokalyptisches Denken und die Entstehung der modernen Naturwissenschaft im Mittelalter*. München 2001, S. 106–111, S. 183–195.

ander aber als komplementär verstehen und führte bei den Zeitgenossen eben nicht zu „kognitiver Dissonanz“.⁸⁹ Ein Blick auf das erste Fallbeispiel, Straßburg im Elsass, kann dies bestätigen.⁹⁰ Implizit wird auch hier ein kalkulatorisches Risikoverständnis der Zeitgenossen deutlich, jedoch nicht im Sinne der modernen Definition von Risiko als mathematischem Produkt von Eintrittswahrscheinlichkeit mal Schadenshöhe,⁹¹ sondern als Relation von Bedrohungsgefühl und angemessener Reaktion.⁹² Es scheint sich nicht um eine vage und unbestimmte Relation gehandelt zu haben. Im Gegenteil: Die Reaktionen der Gesellschaft – von den ganz pragmatischen Maßnahmen (zum Beispiel Dammbau) bis zu den Krisenritualen – sind auf konkrete Gefahren bezogen und lassen eine kalkulatorische Relation erkennen. Gefahren, die als hoch eingeschätzt wurden, begegnete man rasch und mit stärkeren Maßnahmen (zum Beispiel einer großen Bittprozession) als Gefahren, die als unklarer und niedriger eingeschätzt wurden. Deutlich wird dies am Beispiel von Bußpraktiken wie Prozessionen gegen Gefahren, die als Zeichen des Gotteszornes verstanden wurden (also zum Beispiel drohenden Überschwemmungen und Missernten).⁹³

Unter den in Straßburg nachweisbaren Prozessionen aus besonderen Anlässen von 1275 bis in die Reformationszeit (1525) fanden fünfzehn⁹⁴ explizit wegen schlechter Witterung statt, in erster Linie wegen feuchten Wetters und dadurch

⁸⁹ Leon Festinger: *A Theory of Cognitive Dissonance*. Stanford 1957.

⁹⁰ Vgl. zum Hochwasser 1480 zuletzt Iso Himmelsbach: *Erfahrung – Mentalität – Management. Hochwasser und Hochwasserschutz an den nicht-schiffbaren Flüssen im Ober-Elsass und am Oberrhein 1480–2007*. Diss. Freiburg i. Br. 2012, S. 87–104.

⁹¹ Carsten Felgentreff/Wolf R. Dombrowsky: *Hazard-, Risiko- und Katastrophenforschung*. In: Carsten Felgentreff/Thomas Glade (Hg.): *Naturrisiken und Sozialkatastrophen*. Berlin/Heidelberg 2008, S. 13–29, hier: S. 19f.

⁹² Hilfreich für das Verständnis der vormodernen Bedingungen ist die anthropologische Perspektive von Mary Douglas: *Risk and Blame. Essays in Cultural History*. London/New York 1992, S. 3–121. Ähnliche Überlegungen bei Behringer: *Konzept des Zufalls* (wie Anm. 22).

⁹³ Zu den folgenden Absätzen Schenk: *Krisenrituale* (wie Anm. 10).

⁹⁴ Vgl. in chronologischer Reihenfolge: Lucien Pflieger: *Der Kreuzaltar im karolingischen Münsterbau zu Strassburg*. In: *Archiv für elsässische Kirchengeschichte* 4 (1929), S. 403–405, hier: S. 405 (Überschwemmung, nach dem 6. 7. 1275); zur Datierung Oliver Wetter u. a.: *The Largest Floods in the High Rhine Basin since 1268 Assessed from Documentary and Instrumental Evidence*. In: *Hydrological Sciences Journal/Journal des Sciences Hydrologiques* 56 (2011) 6, S. 733–758, hier: S. 749; *Miracula S. Mariae Argentinensis*. Hg. von Philipp Jaffé (MGH Scriptorum 17). Hannover 1861, S. 114–117, hier: S. 114 (*pro serenitate aeris*, Ende des 13. Jahrhunderts); *Chronik des Jacob Twinger von Königshofen 1400* (1415). In: *Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg Bd. 2*. Hg. von Carl Hegel. Leipzig 1871, S. 773 (Regen, 2. 2. 1401); ebd., S. 774 (Überschwemmung, 31. 3. 1415); *AVE Strasbourg* (wie Anm. 1): 1 MR 2, pag. 155 (= fol. 79v) (unter anderem Regen, 23. 6. 1438); 1 MR 2, pag. 32 (= fol. 17v) (feuchte Witterung; undatiert, wohl 1441); 1 MR 2, pag. 202 (= fol. 103r) (schlechtes Wetter, 7. 2. 1479); 1 MR 2, pag. 215 (= fol. 109v) (Regen, 26. 6. 1480); 1 MR 2, pag. 210f. (= fol. 107rf.) (Überschwemmung, 9. 8. 1480), vgl. dazu Wetter u. a.: *Floods* (diese Anm.), S. 749 und Anm. 90 dieses Beitrags; 1 MR 2, pag. 224 (= fol. 115) (schlechtes Wetter, 12. 5. 1482); 1 MR 2, pag. 230 (= fol. 118r) (Überschwemmung, 12. 7. 1485); 1 MR 3, pag. 64 (= fol. 33r) (schlechtes Wetter, 23. 6. 1511); 1 MR 3, pag. 65 (= fol. 33v) (schlechtes Wetter, 13. 5. 1517); 1 MR 3, pag. 158 (= fol. 85r) (für das Gedeihen der Feldfrüchte, 1. 5. 1519); 1 MR 3, pag. 196 (= fol. 110r) (unter anderem befürchtete Überschwemmung, 21. 3. 1523).

drohender oder bereits eingetretener Überschwemmungen.⁹⁵ Diese außerordentlichen, großen Bittprozessionen wurden in der Regel nicht nur mit einem einzigen, als Gotteszeichen gedeuteten Ereignis oder einer drohenden Gefahr begründet. Auf den ersten Blick macht es misstrauisch, dass gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts die traditionelle apokalyptische Trias von Pest, Krieg und Teuerung als biblisch fundierte Begründung besonders häufig herangezogen wurde.⁹⁶ Doch diese Begründung ist alles andere als topisch, weil es in aller Regel einen klaren und präzisen Bezug zum Erleben der Zeitgenossen gab. So wurden drei Straßburger Prozessionen nicht nur mit einer ungünstig feuchten Witterung begründet, sondern auch mit der damit verbundenen Gefahr schlechter Ernten, steigender Lebensmittelpreise und drohender Seuchen beziehungsweise Kriegen – für die Zeitgenossen jeweils höchst realistische Szenarien.⁹⁷ Zwei weitere wurden wegen extrem trockener und heißer Witterung und einer dadurch ebenfalls bedrohten Ernte initiiert.⁹⁸

Einige Prozessionen wurden nicht ausschließlich als Reaktionen auf bereits eingetretene schlechte Witterung angeordnet, sondern waren zugleich auch (und manchmal sogar ausschließlich) Reaktionen auf böse Vorzeichen, auf das bloße Gefühl der eigenen Verwundbarkeit und Gefährdung. Sie setzten zugleich die Stadtherrschaft als vorsorgendes und fürsorgliches Regiment in Szene. Besonders nach der Erfahrung des extremen Hochwassers im Sommer 1480, das große Schäden verursacht hatte, scheint das Bedrohungsgefühl zugenommen zu haben.⁹⁹ So

⁹⁵ Zur Gefährdungslage durch Überschwemmungen in der spätmittelalterlichen Kulturlandschaft des Oberrheintals vgl. bereits Schenk: Politik der Katastrophe (wie Anm. 53), S. 49–54.

⁹⁶ Die Begründung stützte sich im Alten Testament auf 2. Sam 24,13 und Jer 24,10, im Neuen Testament auf Lk 21,9f., Mt 24,6f. und Apk 6,3–8 (Öffnung des zweiten bis vierten Siegels); vgl. dazu Volker Leppin: Antichrist und Jüngster Tag. Das Profil apokalyptischer Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548–1618. Gütersloh 1999, S. 96–103.

⁹⁷ AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 2, pag. 155 (= fol. 79v), Prozession am 23. 6. 1438 wegen feuchter Witterung, verbunden mit einer Teuerung; vgl. zum Kontext Christian Jörg: Teure, Hunger, Großes Sterben. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts. Stuttgart 2008, S. 5, S. 88–96, S. 219 und öfter. AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 3, pag. 64 (= fol. 33r), Prozession am 23. 6. 1511 wegen Krieges, schlechten Wetters und einer Seuche; vgl. zum Kontext bereits Horst Buszello: „Wohlfeile“ und „Teuerung“ am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen. In: Peter Blickle (Hg.): Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982. Stuttgart 1982, S. 18–42, hier: S. 34; Christian Pfister: Überschwemmungen und Niedrigwasser im Einzugsgebiet des Rheins 1500–2000. In: Frank Klötzli (Hg.): Der Rhein – Lebensader einer Region. Zürich 2005, S. 265–273, hier: S. 267. AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 3, pag. 196 (= fol. 110), Prozession am 21. 3. 1523; vgl. ausführlich dazu Anm. 93–110 in diesem Beitrag.

⁹⁸ Vom Rat: AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 2, pag. 168 (= fol. 85b), Prozession am 9. 8. 1473 wegen der Hitzewelle und Dürre des Jahres 1473; dazu Oliver Wetter/Christian Pfister: Spring-Summer Temperatures Reconstructed for Northern Switzerland and Southwestern Germany from Winter Rye Harvest Dates, 1454–1979. In: Climate of the Past 7 (2011), S. 1307–1326, hier: S. 1318. Vom Bischof: AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 2, pag. 225 (= fol. 115v), Prozession am 23. 6. 1503; vgl. zum Kontext (Trockenheit und Kreuzwunder) Anm. 107f. in diesem Beitrag.

⁹⁹ Vgl. zum Hochwasser 1480 zuletzt Himmelsbach: Erfahrung (wie Anm. 90), S. 87–104.

ordnete der Rat im Mai 1482 an, im Rahmen der üblichen Prozessionen um Gottes Beistand besonders gegen ungünstige Witterung und Teuerung zu bitten.¹⁰⁰ Man kann annehmen, dass ein Zusammenhang mit kursierenden Gerüchten über Wetterzauber und der Angst vor Hagelunwetter (die bis heute zu den die höchsten wirtschaftlichen Schäden verursachenden Wetterereignissen gehören) bestand, denn in der fraglichen Zeit wurde zum Beispiel in Luzern angeblichen Wetterhexen der Prozess gemacht.¹⁰¹

Die Vorstellung, dass das Wetter auf widernatürliche Weise beeinflussbar sei, war in dieser Zeit und Region verbreitet, Thema juristischer Traktate von zum Beispiel Ulrich Molitor (1489)¹⁰² und wurde durch Prediger wie den Straßburger Johannes Geiler von Kaysersberg (1509) auch in der Volkssprache verbreitet.¹⁰³ Der große Kreuzgang am 12. Juli 1485, den Hochstift und Rat gemeinsam als Fürbitte um gutes Wetter und offenbar auch wegen Seuchengefahr angeordnet hatten, stellte wahrscheinlich eine Reaktion auf eine Sonnenfinsternis dar, die am 16. März 1485 in Straßburg wahrnehmbar gewesen war, als Vorzeichen verstanden und von den Zeitgenossen mit den darauf folgenden Ereignissen in Verbindung gebracht wurde.¹⁰⁴ Mit zwei weiteren außerordentlichen Prozessionen reagierte der Stadt-

¹⁰⁰ AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 2, pag. 224 (= fol. 115r), übliche Prozession in der Kreuz- oder Bittwoche am 12. 5. 1482, jedoch mit zusätzlicher Fürbitte gegen schlechtes Wetter und Teuerung; vgl. Pfleger: Stadt- und Rats-Gottesdienste (wie Anm. 2), S. 36.

¹⁰¹ Vgl. zu den Verfolgungen in Bern und Luzern im Frühjahr 1482 Emil Blösch (Hg.): Die Berner Chronik des Valerius Anshelm. Bern 1884, Bd. 1, S. 223f.; Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. Bd. 3/1: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499. Hg. von Anton Philipp Segesser. Zürich 1858, S. 120, Nr. 143: auf diesem eidgenössischen Treffen vom 20. 5. 1482 wurde auch über Straßburger Angelegenheiten gehandelt, sodass eine wechselseitige Kenntnis der Ereignisse zumindest auf Ratsebene angenommen werden kann. In Bern beriet der Rat am 17. 5. 1482 über Prozessionen zur Fürbitte für besseres Wetter; vgl. Staatsarchiv Bern, A.II.21, Nr. 36, pag. 100. Zur Zurechenbarkeit von Unglück siehe Behringer: Konzept des Zufalls (wie Anm. 22), S. 460, S. 462f.

¹⁰² Eher skeptisch Ulricus Molitoris: De laniis et phitonicis mulieribus. Reutlingen 1489. Vgl. allgemein Gerrit Jasper Schenk: Wunder – Zeichen – Glaube. Unsterne, Prognostiken und Wetterzauber in der Renaissance. In: ders. (Hg.): Mensch. Natur. Katastrophe (wie Anm. 15), S. 96–101, hier: S. 101.

¹⁰³ Vgl. Johannes Geiler von Kaysersberg: Die Emeis || Dis ist das büch von der || Omeissen [...]. Straßburg 1517 [VD16 G 715], fol. 45r, Predigt vom 14. 3. 1509 über Wetterzauber; vgl. zur Datierung und Einordnung Rita Voltmer: Wie der Wächter auf dem Turm. Ein Prediger und seine Stadt. Johannes Geiler von Kaysersberg (1445–1510) und Straßburg. Trier 2005, S. 845–847, S. 945–947; ferner Gerhard Bauer: Johannes Geiler von Kaysersberg (1445–1510) und seine Hexenpredigten in der ‚Ameise‘, Straßburg 1516. In: Giovanna Bosco/Patrizia Castelli (Hg.): Stregoneria e streghe nell’Europa moderna. Convegno internazionale di studi, Pisa, 24–26 marzo 1994. Pisa/Rom 1996, S. 133–167, bes. S. 141, der Geiler jedoch unter die Gegner der Hexenverfolgung rechnet.

¹⁰⁴ AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 2, pag. 230 (= fol. 118r), Prozession am 12. 7. 1485, damit Gott, Maria und alle Heiligen [...] *uns behüte vor gebresten libes vnd selen vnd das sine gottlich gnadt güt wetter senden wölle, das die frucht jm velde, der sich alle mönschen generen sollen, der welt zü troste vnd zü nutze kom(m)en möge, vnd vns by friden und gemache halte [...]*. Nach dem Bericht des Rufacher Chronisten Maternus Berler (in: Adam Walther Strobel/Louis Schneegans [Hg.]: Strazburgische Archivchronik. Code historique et diplomatique de la ville de Stras-

rat auf politische Gefahren für Stadt und Regierung: am 13. Mai 1517 offenbar auf die Sickingen-Fehde und am 1. Mai 1519 auf die beginnende Reformation und die steigende Unruhe unter den Bauern.¹⁰⁵ In beiden Fällen fühlte sich der Rat der Stadt Straßburg als Regierung offensichtlich politisch verwundbar und reagierte darauf mit dem bislang so bewährten Krisenritual.

In den Jahren unmittelbar vor der Reformation scheint der Bischof Prozessionen zunehmend als ein Mittel zur Herstellung von Glaubenseinheit verstanden zu haben. Wiederholt war er Initiator von außerordentlichen Bittgängen.¹⁰⁶ Ein von Bischof Albrecht von Pfalz-Mosbach (1478–1506) gewünschter Kreuzgang am 26. Juni 1503 war sehr wahrscheinlich weniger eine Reaktion auf das trockene Wetter als vielmehr auf rätselhafte Kreuzeszeichen, die Gerüchten und Berichten zufolge seit dem Jahr 1500 wiederholt auf Kleidern und dem Leib von Menschen sichtbar und als üble Vorzeichen gedeutet wurden.¹⁰⁷ Sie wurden in Schriften der Zeit dokumentiert und als Zeichen Gottes diskutiert, wie zum Beispiel in der Handschrift des Freiburger Juristen und Geschichtsschreibers Jakob Mennel „De signis portentis atque prodigiis“ (1503).¹⁰⁸ Insofern konnte mit Prozessionen auch

bourg. Bd. 2. Straßburg 1848, S. 99) folgten einer Sonnenfinsternis am 6. 3. 1485 Teuerung und Pest. Der NASA-Katalog (online zugänglich unter: <http://eclipse.gsfc.nasa.gov/SEsearch/SEsearchmap.php?Ecl=14850316>; letzter Zugriff am 30. 7. 2018) berechnet unter dem (wegen der Kalenderreform modernen) Datum des 16. 3. 1485, dass die Sonnenfinsternis im südlichen Elsass wahrnehmbar gewesen sein muss; vgl. auch Cornelia Faustmann/Daniel Luger: Humanist und Naturwissenschaftler? Bernhard Perger zwischen Kanzleihumanismus, griechischer Philologie und dem Erbe Georgs von Peuerbach. In: Helmuth Grössing/Kurt Mühlberger (Hg.): Wissenschaft und Kultur an der Zeitenwende. Renaissance-Humanismus, Naturwissenschaften und universitärer Alltag im 15. und 16. Jahrhundert. Göttingen 2012, S. 129–155, hier: S. 145f.

¹⁰⁵ AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 3, pag. 65 (= fol. 33v) zur Prozession 1517 für gutes Wetter, gute Ernte und Frieden, pag. 158 (= fol. 85r) zur Prozession 1519 für die Wahl eines neuen Kaisers und gute Ernte; vgl. schon Pfleger: Stadt- und Rats-Gottesdienste (wie Anm. 2), S. 40f. Zum Kontext siehe Lienhard: Mentalité populaire (wie Anm. 5), S. 37–62; Reinhard Scholzen: Franz von Sickingen als Machtfaktor im Kampf zwischen Mainz, Hessen, Kurtrier und Kurpfalz. In: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 68 (2001), S. 287–306; Lepin: Martin Luther (wie Anm. 5), S. 125–164, S. 209–220.

¹⁰⁶ Vgl. bereits die Aufstellung von Signori: Ritual (wie Anm. 2), S. 318.

¹⁰⁷ AVE Strasbourg (wie Anm. 1), 1 MR 2, pag. 225 (= fol. 115v) zur Prozession für das Heil der Christenheit; vgl. Pfleger: Stadt- und Rats-Gottesdienste (wie Anm. 2), S. 38f. Die von Eberhard Gothein: Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation. Breslau 1878, S. 82–95, als „Kreuzwunder“ bezeichneten Ereignisse verdient eine eigene Untersuchung; vgl. für Straßburg nur Brant: Annales (wie Anm. 1), S. 224, Nr. 3346 (zu 1503).

¹⁰⁸ Vgl. dazu die Texte und Zeichnungen (des sogenannten Mennelmeisters) in den Handschriften von Jakob Mennel „De signis, portentis atque prodigiis tam antiquis quam novis cum eorundem typis et figuris“, entstanden 1503: Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. Vind. Pal. 4417*, fol. 18v (Kreuzeszeichen im Juni 1503); Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB XI 3, fol. 14r (Kreuzeszeichen 1500). Zu den Wunderzeichenberichten von Mennel, Joseph Grünpeck und Sebastian Brant siehe Irene Ewinkel: De monstris. Deutung und Funktion von Wundergeburten auf Flugblättern im Deutschland des 16. Jahrhunderts. Tübingen 1995, S. 39, S. 102–106; Andrea Löther: Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit. Köln/Weimar/Wien 1999, S. 239f. zu den Kreuzwunderprozessionen, die 1503 auch in Dortmund (der Zusammenhang mit den „Kreuzwundern“ erscheint jedoch nicht ganz sicher) und Augsburg stattfanden.

auf Gerüchte reagiert, Emotionen eine Richtung geben und gesellschaftliche Unruhe kanalisiert werden.¹⁰⁹

Anders als diskursive und auf Problemlösungen konzentrierte soziokulturelle Verfahren konnten diese symbolisch-kommunikativen Maßnahmen jedoch nur wenig zur Senkung spezifischer Vulnerabilitätsfaktoren beitragen. Deutlich wird sogar im Gegenteil ein schon von Zeitgenossen thematisiertes kontraproduktives Potenzial dieser Art von Krisenritual im Falle von Epidemien: Als der Rat von Straßburg um 1510 wegen einer Seuche das Domkapitel um die Durchführung einer Prozession bat, lehnten die gebildeten Domherren dies mit einem Hinweis auf die erhöhte Ansteckungsgefahr unter größeren Menschenmengen ab und versicherten, dass die Priesterschaft besser durch vermehrtes Beten ihren Beitrag zur Gefahrenabwehr leisten werde.¹¹⁰ Auch hier wird also wieder ein abwägendes Verhalten hinsichtlich der Relation von der einzugehenden Gefahr zum vermuteten Nutzen des Handelns erkennbar, auch wenn es sich um keine mathematisch bestimmbare Relation handelte. Zweifellos empfanden die Kleriker auch keinen Widerspruch zwischen ihrer naturkundlichen Einsicht von Ansteckungswegen zum Beispiel über Miasmen der Kranken und ihrer theologisch begründbaren und politisch erwünschten Buß- und Fürbittpraxis.

Veränderungen des semantischen Feldes: Nur Begriffswandel oder eine neue Sattelzeit?

Abschließend möchte ich (jedoch nur skizzenhaft) auf das semantische Feld hinweisen, auf dem sich im Untersuchungszeitraum vom 12. bis 16. Jahrhundert neben *disastro*, *fatum* und *providentia Dei* weitere lateinische und italienische Begriffe verorten lassen, die sich im beschreibungssprachlichen Sinne mit individueller wie kollektiver Kontingenzbewältigung in Verbindung bringen lassen.¹¹¹ Zu nennen sind vor allem Begriffe für zukünftige Ereignisse mit ambivalentem Charakter, nämlich entweder gutem oder schlechtem Ausgang: lateinisch *periculum*, *fortuna* und *resicum* und italienisch *azzardo* und *rischio*. Sie alle würden eine Untersu-

¹⁰⁹ Zum Theodizeeproblem in diesem Kontext siehe David K. Chester: The Theodicy of Natural Disasters. Christianity, Suffering, and Responsibility. In: Scottish Journal of Theology 51 (1998) 4, S. 485–505; ders.: Theology and Disaster Studies. The Need for Dialogue. In: Journal of Volcanology and Geothermal Research 146 (2005), S. 319–328.

¹¹⁰ Undatiertes, aber vermutlich auf 1510 zu datierender Eintrag in AVE Strassbourg (wie Anm. 1), 1 MR 12, pag. 510 (= fol. 313r): *Uff bitte unnd begere der statt von Strassburg ein gemeynen krützgang zubaben diß sterbens halb etc., ist durch myner gnedigen beren zür hohem stiftt unnd der andern stiftten bottschaftten bedacht worden, das ein gemeyner crützgang jn disen löiffen des sterbens dem gemeynen volcke, so das alß jn unnd byeinander gedrüngelich geen müste, grösser erwündung unnd empfindlichkeit des brestens bringen unnd eins von dem andern erben möchte, dann ob die nit also undereinander giengent. Darzū so hat die priesterschaft yetz jn disem aduent furter unnd mer dann zū andern ziten lange unnd sunder gebettet.* Vgl. zur Prozession wegen einer Epidemie 1510 die Straszburgische Archivchronik (wie Anm. 104), S. 217.

¹¹¹ Schenk: Vormoderne Sattelzeit (wie Anm. 30), S. 199f.

chung im Sinne einer erweiterten Begriffsgeschichte verdienen. Ich beschränke mich hier auf eine grobe Skizze im Horizont der bisherigen Forschung, namentlich von Sylvain Piron und Giovanni Ceccarelli.¹¹²

Im Milieu der mediterranen Seehandelsstädte war es eine alltägliche Erfahrung, dass Unternehmungen zur See vielfältigen und unberechenbaren Gefahren ausgesetzt waren: Stürmen, Schiffbruch, Piraterie, Meuterei und Krieg. Doch wer wagte, konnte auch gewinnen – und die Gewinne aus dem Seehandel waren hoch. Die Gefahren der See wurden nicht nur als *periculum*, als Gefahr bezeichnet, sondern auch als *fortuna di mare*, wohl um ihre Ambivalenz zu charakterisieren. Der Begriff der *fortuna* schillerte in vielen Facetten, die im Lauf der Zeit vom Erbe der antiken Glücksgöttin über die mittelalterliche Vorstellung von einer wankelmütigen *fortuna* auf dem Rad bis zu Macchiavellis *fortuna-occasio* der Renaissance eingefärbt wurden.¹¹³ Als *fortuna* wurde bezeichnenderweise auch der unberechenbare Sturmwind bezeichnet, der beides bringen konnte, Gewinn und Verlust.¹¹⁴

Da die Chancen im Seehandel einen aleatorischen Charakter zu haben schienen, wurden sie Objekt intellektueller Debatten von Juristen und Theologen: Waren sie mit einem Würfelspiel (lateinisch *alea*: Würfel) oder einer Wette zu vergleichen und worauf oder gegen wen wurde gewettet? Durch seine Nähe zum anrühigen Glücksspiel wurde der Profit der Kaufleute in gewisser Weise moralisch verdächtig. Folgerichtig war die Legitimität des kaufmännischen Gewinns ein Thema in Traktaten des 13. Jahrhunderts, in denen er zum Beispiel von dem Franziskaner Alexander von Hales (1185–1245) wegen der Unsicherheit des zukünftigen Gewinns und der übernommenen Gefahr als Gottes gerechter Lohn gerechtfertigt wurde (*periculum sortis*).¹¹⁵

¹¹² Vgl. die in Anm. 18f. dieses Beitrags angegebene Literatur.

¹¹³ Meyer-Landrut: *Fortuna* (wie Anm. 17), S. 144–164; Simona Cohen: *Transformation of Time and Temporality in Medieval and Renaissance Art*. Leiden/Boston 2014, S. 73–79, S. 199–243. Machiavelli verwandte systematisch das Konzept der *fortuna* in seinem „Principe“; vgl. Niccolò Machiavelli: *Il Principe*. Der Fürst. Italienisch/Deutsch. Übersetzt und hg. von Philipp Rippel. Stuttgart 1986, cap. XXV: *Quantum fortuna in rebus humanis possit, et quomodo illi sit occurrendum*, S. 190–198. Als Hintergrund von Machiavellis Überlegungen vgl. seine Erfahrungen mit Cesare Borgia in der Toskana (Januar 1503); Niccolò Machiavelli: *Legazioni*. Commissarie. *Scritti di Governo*. Bd. 2 (1501–1503). Hg. von Denis Fachard/Emanuele Cutinelli-Rèndina. Rom 2003, Nr. 336 (Brief vom 8. 1. 1503 an die Decemviri von Florenz), S. 538–542, hier: S. 540 über die Ambiguität der politischen Lage Cesare Borgias und die Rolle der *fortuna* darin. Vgl. außerdem Claudia Knauer: *Das magische Viereck bei Niccolò Machiavelli*. *Fortuna, virtù, occasione, necessità*. Würzburg 1990; Herfried Münkler: *Machiavelli*. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz. Frankfurt a. M. 1984, S. 300–312.

¹¹⁴ Wolf: *Fortuna di mare* (wie Anm. 35), S. 11–14, S. 89–109; so zum Beispiel auch der (desaströse) Sturmwind am 22./23. 8. 1456 in der Toskana; vgl. die Formulierung des Zeitgenossen Giovanni di Pagolo Rucellai, zitiert nach Gabriella Battista (Hg.): *Giovanni di Pagolo Rucellai*. *Zibaldone*. Florenz 2013, S. 131–135, hier: S. 131: *Appresso si fa memoria d'una mirabil fortuna che fu nel contado nostro di Firenze* [...].

¹¹⁵ Alexander von Hales: *Summa theologica*. Bd. 4,2. Hg. von Pacifico Maria Perantoni. Florenz/Quaracchi 1948, S. 724: [...] *ex consideratione incertitudinis eventui futuri et susceptione periculi* [...]. Vgl. dazu bereits Giovanni Ceccarelli: *Le jeu comme contrat et le ‚risicum‘ chez Olivi*. In:

Zu den konkurrierenden Begriffen *periculum* und *fortuna* trat spätestens 1156 mit einem Eintrag in das Chartular des Genueser Notars Giovanni Scriba das lateinische Wort *resicum*, wenig später das volkssprachliche *rischio*.¹¹⁶ Sylvain Piron ist der Auffassung, dass dieses Wort ursprünglich aus dem Arabischen stammt.¹¹⁷ Der Begriff sei in der mediterranen Kontaktzone zwischen Nordafrika, hispanischer Halbinsel, Südfrankreich, Italien und Sizilien aus dem dialektalen Wort *rzk* der Seefahrer für „Chance“ und „günstiger Zufall“ entstanden. Im Gegensatz zum umfassenderen Begriff der *fortuna* wurde seine Bedeutung auf den wirtschaftlich-rechtlichen Aspekt von gefahrvollen, aber potenziell ertragreichen Geschäften verengt. Diese semantische Verengung schwächt zugleich den Aspekt der Gefahr und betont den antizipatorischen und kalkulierenden Charakter der „riskanten“ Geschäfte. Dazu würde passen, dass etwa zeitgleich der Aufstieg des ebenfalls aus dem Arabischen stammenden Begriffs des altitalienischen *zara* (aus arabisch *az-zabr/yasara*) stattfand.¹¹⁸ Er bezeichnete im Mittelalter den (ursprünglich wohl unglücklichen oder ungültigen) Wurf im Würfelspiel und im übertragenen Sinn einen Vorgang, bei dem Wertvolles auf dem Spiel steht, und drückte schließlich „Wagnis“ und „Gefahr“ aus (französisch *hasart*, englisch *hazard*).¹¹⁹ Dieser Begriff deckte also komplementär den Aspekt des unkalkulierbar Gefährlichen ab.

Im 14. Jahrhundert wurde der spezialisierte Begriff des *resicum/rischio* immer häufiger in Verträgen benutzt, die dazu dienten, die möglichen finanziellen Verluste im Seehandel handhabbar zu machen. Er wurde zu einer Art „Versicherung“ gegen die Risiken des Seehandels (*commenda*).¹²⁰ Giovanni Ceccarelli hat zu zei-

Alain Boureau/Sylvain Piron (Hg.): Pierre de Jean Olivi (1248–1298). Pensée scolastique, dissidence spirituelle et société. Actes du colloque de Narbonne (mars 1998). Paris 1999, S. 239–250; Ceccarelli: *Gioco* (wie Anm. 19), S. 404–407.

¹¹⁶ Mario Chiaudano/Mattia Moresco (Hg.): *Il cartolare di Giovanni Scriba*. Documenti e Studi per la Storia del Commercio e del Diritto Comunale Italiano. Turin 1935, Bd. 1, S. 37, Nr. 69: *Ego iordanus [...] accepi a te – libras tres centas decem et solidos octo quas portare debeo ad laborandum apud Valenciam ad tuum resicum*. Vgl. ausführlich Piron: *L'apparition du resicum* (wie Anm. 19), S. 63f.

¹¹⁷ Vgl. die Diskussion bei Benjamin Zeev Kedar: *Again*. Arabic rizq, Medieval latin risicum. In: *Studi medievali* 3, Seria 10 (1969) 3, S. 255–259; Omar B. Bencheikh: *Risque et l'arabe rizq*. In: *Bulletin de la Société d'Études lexicographiques et Étymologiques Françaises et Arabes* 1 (2002), S. 1–6; Piron: *L'apparition du resicum* (wie Anm. 19), S. 62–68; ders.: *Risque, histoire d'un mot* (wie Anm. 19); Scheller: *Geburt des Risikos* (wie Anm. 19), S. 308f. In der arabischsprachigen Welt scheint sich das Konzept des Risikos unter Verwendung des verwandten Konzepts von „Gharar“ auf eine andere Weise entwickelt zu haben und müsste genauer untersucht werden; vgl. erste Hinweise bei Abdul-Rahim Al-Saati: *The Permissible „Gharar“ (Risk) in Classical Islamic Jurisprudence*. In: *Jeddah, King Abdulaziz University, Islamic Economy* 16,2 (1424 A.H/ 2003 A.D.), S. 3–19.

¹¹⁸ Hariton Tiktin: *Zur Geschichte von „hasard“*. In: *Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen* 127 (1911), S. 162–174; Piron: *L'apparition du resicum* (wie Anm. 19), S. 61. Eine detailliertere Untersuchung der Etymologie und Geschichte des Konzeptes wäre notwendig.

¹¹⁹ Tiktin: *Geschichte* (wie Anm. 118), S. 169–174.

¹²⁰ Vgl. etwa Louis-Augustin Boiteux: *La fortune de mer. Le besoin de sécurité et les débuts de l'assurance maritime*. Paris 1968; Karin Nehlsen-van Stryk: *Kalkül und Hasard in der spätmittelalterlichen Seeverversicherungspraxis*. In: *Rechtshistorisches Journal* 8 (1989), S. 195–208; Yadira

gen versucht, dass im Lauf des 15. und 16. Jahrhunderts die Prämien dieser „Risikoversicherungen“ zunehmend nach der Verlustgefahr berechnet wurden.¹²¹ Die Berechnung beruhe auf strukturellen Erfahrungswerten hinsichtlich Schiff und Kapitän, Entfernung, Jahreszeit und Ware und auf eher intuitiven Einschätzungen der jeweiligen Situation, bei der von Piraten über die politische Lage bis hin zum Wetter verschiedenste Faktoren berücksichtigt werden konnten. Ceccarelli nennt dies „probabilistic reasoning“:¹²² Die Prämienberechnung versuche, Risiken unter Marktbedingungen möglichst genau zu kalkulieren und stelle ein System der Zukunftsvorsorge durch eine ökonomische Absicherung von Unsicherheit dar. Wenig später nahmen Feuer- und Lebensversicherungen diese Grundidee der Seeverversicherungen auf.¹²³ Benjamin Scheller hat die Überlegungen Ceccarellis weitergeführt und zeigen können, dass durch die Buchführung der Kaufleute über die abgeschlossenen Versicherungen (in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung) eine Art Mischkalkulation möglich wurde: Neben dem protostatistisch recht gut abschätzbaren Risiko der Seeverversicherungen fanden auch Wettversicherungen auf zum Beispiel den Tod von Herrschern Aufnahme, deren Charakter erheblich spekulativer war.¹²⁴ An der Tatsache einer Mischung (und das heißt: Verteilung und Streuung) der unterschiedlichen Risiken zeigt sich also ein erstes basales Kalkül mit Wahrscheinlichkeiten.

Vom 12. bis zum 16. Jahrhundert sind die Veränderungen auf dem semantischen Feld derjenigen Begriffe, die mit Kontingenzbewältigung zusammenhängen, offensichtlich ganz erheblich. Vielleicht kann man in Analogie zu Kosellecks begrifflicher Sattelzeit der Moderne von einer auf ein bestimmtes semantisches Feld beschränkten vormodernen Sattelzeit sprechen.¹²⁵ Im transkulturellen Spannungs-

Gonzales de Lara: Institutions for Contract Enforcement and Risk-Sharing: from the Sea Loan to the „commenda“ in Late Medieval Venice. In: *European Review of Economic History* 6 (2002) 2, S. 257–262; Markus A. Denzel: Die Seeverversicherung als kommerzielle Innovation im Mittelmeerraum und in Nordwesteuropa vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert. In: Simonetta Cavaciocchi (Hg.): *Ricchezza del mare, ricchezza dal mare secc. XIII–XVIII. Atti della Trentasettesima Settimana di Studi*, 11–15 aprile 2005. Florenz 2006, S. 575–609, hier: S. 578–585; Giovanni Ceccarelli: *Un mercato del rischio. Assicurare e farsi assicurare nella Firenze rinascimentale*. Marseille/Paris 2012; Scheller: *Geburt des Risikos* (wie Anm. 19), S. 308–315.

¹²¹ Ceccarelli: *Risk-Taking* (wie Anm. 18), S. 6–19.

¹²² Ebd., S. 1. Die Berechnungen wurden jedoch unter Verwendung informeller Regeln erstellt, die beispielsweise vom Vertrauen innerhalb kleiner Gruppen von Bürgern abhingen; vgl. Giovanni Ceccarelli: „Tutti gli assicuratori sono uguali, ma alcuni sono più uguali degli altri“. *Cittadinanza e mercato nella Firenze rinascimentale*. In: *Mélanges de l'école française de Rome* 125 (2013) 2, S. 405–420.

¹²³ Cornel Zwierlein: Frühe Formen der Institutionalisierung von ‚Versicherung‘ und die Bedeutung der Versicherungsgeschichte für eine allgemeine Sicherheitgeschichte. In: Kampmann/Niggemann (Hg.): *Sicherheit* (wie Anm. 21), S. 441–458, hier: S. 442–449.

¹²⁴ Benjamin Scheller: *Experten des Risikos. Informationsmanagement und Wissensproduktion bei den Akteuren der spätmittelalterlichen Seeverversicherung*. In: Marian Füssel/Philip Knäble/Nina Elsemann (Hg.): *Wissen und Wirtschaft. Expertenkulturen und Märkte vom 13. bis 18. Jahrhundert*. Göttingen/Bristol 2017, S. 55–78, hier: S. 71–75.

¹²⁵ Schenk: *Vormoderne Sattelzeit* (wie Anm. 30), S. 199f.

feld der mediterranen Kontaktzone entstanden neue Begriffe wie *disastro*, *resicum* und *hasart*, die durch Spezialisierung auf bestimmte Aspekte zu einer semantischen Differenzierung des Feldes führten. Vormalig polyvalente Begriffe wie *fortuna* und *periculum* stehen dazu in Konkurrenz und scheinen semantische Ambivalenzen verloren zu haben. Insgesamt deutet die Begriffsgeschichte auf eine zunehmende „Versicherheitlichung“ des Alltags unter vor allem religiösen und ökonomischen Vorzeichen hin. So wurde in der Vormoderne das Zähmen der Zukunft zu einer verbreiteten Praxis, wobei man zwischen dem Glauben an göttliche Vorsehung, teuflischen Einfluss und dem Vertrauen auf menschliche Handlungsmacht schwankte. Die Praxis reichte von Astrometeorologie über Gebete und Prozessionen bis hin zur pragmatischen Gefahrenprävention, freilich überwiegend, ohne systematisch zwischen Gefahren zu differenzieren, die von der „Natur“ oder der „Gesellschaft“ verursacht wurden.

Eine wesentliche Voraussetzung dieser Entwicklung war die Ausbildung einer Zone relativer (und immer prekärer) Sicherheit in einer Umgebung, die vom krisenhaften 14. Jahrhundert bis in die Neuzeit hinein als ausgesprochene „Kultur der Unsicherheit“ charakterisiert werden kann.¹²⁶ Solche Inseln einer – zumindest mit Worten, zeichenhaften Handlungen und Bauwerken inszenierten – Sicherheit im Meer der Gefahren boten vor allem die größeren Städte, die mit ihren Stadtmauern und Türmen als Stein gewordene Bastionen der Sicherheit wirkten und mit Feuerwehren, Kornspeichern und Trinkwasserversorgung, Hospitälern und Armenkassen die Für- und Vorsorge immer stärker institutionalisierten.¹²⁷ Hier verdichteten sich die Herrschafts- und Verwaltungspraktiken zur Gefahrenab-

¹²⁶ Christian Rohr: Ein ungleicher Kampf? Sieg und Niederlage gegen Naturgewalten im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit. In: Michaela Fahlenbock/Lukas Madersbacher/Inge Schneider (Hg.): Inszenierung des Sieges – Sieg der Inszenierung. Interdisziplinäre Perspektiven. Innsbruck/Wien/Bozen 2011, S. 91–99, hier: S. 92, S. 98f.; Collet: Kultur der Unsicherheit (wie Anm. 23), S. 379f., versteht die vormodernen Maßnahmen zur Produktion von Sicherheit vor allem als deklamatorische Akte.

¹²⁷ Siehe Schenk: ‚Human Security‘ (wie Anm. 64), S. 210–217. Die „Versicherheitlichung“ in Städten erreichte selbstverständlich nicht das Maß moderner Sozialstaaten; dazu Franz Xaver Kaufmann: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchung zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften. Stuttgart ²1973. Einige Ursachen von Foucaults *dispositif* der Sicherheit und *gouvernementalité* finden sich aber bereits in der Vormoderne; vgl. Michel Foucault: Geschichte der Gouvernementalität. Bd. 1: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977–1978. Hg. von Michel Sennelart. Frankfurt a. M. 2004, S. 13–51, S. 54f., S. 95f., S. 162, S. 173–175, S. 181f. Beispiele: Jörg: Teure, Hunger (wie Anm. 97) zum Umgang mit Hungersnöten; Gerhard Fouquet: Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters. Eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg. Köln/Weimar/Wien 1999, S. 400–430; Maria Pia Contessa: L'ufficio del fuoco nella Firenze del Trecento. Florenz 2000; Medard Barth: Großbrände und Löschwesens des Elsass vom 13.–20. Jahrhundert mit Blick in den europäischen Raum. Bühl/Baden 1974 (Umgang mit Bränden); Maria Giuseppina Muccarelli: Il denaro e la salvezza. L'invenzione del Monte di pietà. Bologna 2001; Robert Jütte: Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln. Köln/Wien 1984 (zum Armenwesen).

wehr und Sicherheitskonstruktion, auch wenn hygienische Probleme noch lange Zeit die Sterblichkeit in den Städten auf einem erschreckend hohen Niveau verharren ließen.¹²⁸ In diesem Ambiente relativer Sicherheit wuchs die Bereitschaft und für ganz bestimmte, privilegierte Gruppen dank Kapitalakkumulation auch die finanzielle Möglichkeit, etwas aufs Spiel zu setzen, etwas zu riskieren. Dies galt besonders für die Welt der Fernhandelskaufleute, die seit der „commercial revolution“ des 13. Jahrhunderts wegen der fortschreitenden Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Gesellschaft zunehmend nicht mehr regelmäßig selbst auf die Reise gingen, sondern von ihren Schreibstuben aus ihre Geschäfte steuern konnten.¹²⁹ Eine ähnliche Risikofreude galt aber auch für andere Gesellschaftsgruppen, etwa auf dem Feld der Politik und des Krieges – Niccolò Machiavelli hat im „Principe“ eindrücklich beschrieben, welche Risiken seine Zeitgenossen einzugehen bereit waren.¹³⁰

Göttliche und menschliche Sphäre wurden dabei zunächst nicht als getrennt, sondern als zueinander komplementär gedacht. Das Hauptbuch des nachmalig berühmtesten Kaufmanns der Frührenaissance, Francesco di Marco Datini aus Prato (1335–1410), begann mit der bezeichnenden Zeile *nel nome di dio e di guadagno*.¹³¹ Bis weit in die Frühe Neuzeit hinein blieben nach der Vorstellung vieler Zeitgenossen Natur und Gesellschaft aufeinander bezogen, durchwirkte Gott die Schöpfung, kommunizierte durch Zeichen in der Natur mit den Menschen.¹³² Auch wenn erst in der Epoche der Aufklärung eine mathematische Risikokalkulation möglich wurde und in der Folge auch „the taming of chances“ einen Entwicklungsschub erfuhr,¹³³ so war doch schon seit dem hohen Mittelalter ein auf Erfahrung und Gefühl beruhendes kalkulatorisches Abwägen von Gefahren und Risiken in bestimmten gesellschaftlichen Gruppen praktisch eingeübt, theoretisch

¹²⁸ Zum langsamen Prozess der „Versicherheitlichung“ siehe Delumeau: *Rassurer et protéger* (wie Anm. 24), S. 21–29; Stefanie Rüter: Zwischen göttlicher Fügung und herrschaftlicher Verfügung. Katastrophen als Gegenstand spätmittelalterlicher Sicherheitspolitik. In: Kampmann/Niggemann (Hg.): *Sicherheit* (wie Anm. 21), S. 335–350, hier: S. 350. Zu hygienischen Problemen siehe Eberhard Isenmann: *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. Wien/Köln/Weimar 2012, S. 63–88; Dieter Schott: *Europäische Urbanisierung (1000–2000). Eine umwelthistorische Einführung*. Köln/Weimar/Wien 2014, S. 109–123.

¹²⁹ Peter Spufford: *Handel, Macht und Reichtum. Kaufleute im Mittelalter*. Darmstadt 2004, S. 14–44.

¹³⁰ Vgl. Anm. 113f. in diesem Beitrag. Machiavelli verwandte allerdings nicht den Ausdruck „Risiko“.

¹³¹ Iris Origo: „Im Namen Gottes und des Geschäfts“. *Lebensbild eines toskanischen Kaufmanns der Frührenaissance. Francesco di Marco Datini 1335–1410*. Berlin 1997, hier: Abb. 7.

¹³² Manfred Jakubowski-Tiessen: *Zum Umgang mit Sicherheiten und Risiken in Hinblick auf klimatisch bedingte Naturgefahren – Einleitung*. In: Kampmann/Niggemann (Hg.): *Sicherheit* (wie Anm. 21), S. 330–334, hier: S. 333f.

¹³³ Ian Hacking: *The Emergence of Probability. A Philosophical Study of Early Ideas about Probability, Induction and Statistical Inference*. London u. a. 1975, S. 122–133; ders.: *The Taming of Chance*. Cambridge u. a. 1990, S. 1–10; Lorrain Daston: *Classical Probability in the Enlightenment*. Princeton 1988, S. 112–187.

gerechtfertigt und juristisch formalisiert worden. Erst das in der komplexen spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft zwischen Spiel und Ernst changierende Ausprobieren, auf dem Markt der Kaufleute wie auf dem Schlachtfeld, in der Liebe wie der Politik, öffnete den Weg zu einer praktischen und theoretischen Differenzierung von Gefahr und Risiko, von menschlicher Handlungsmacht und Gottes Wille, von Zufall und Notwendigkeit.

Abstract

In this chapter I try to show how a new understanding of “risk” developed in the High and Late Middle Ages as an attitude towards expected future events. It differed from older ideas of an unforeseeable future (Latin: *fortuna, sors, providentia Dei*). The analysis is based not only on results of the history of ideas and concepts, but also on a glimpse into everyday practice in dealing with insecurity and danger and narratives of fate, happiness and misfortune.

Already during the 14th century a specific understanding of catastrophes as “disasters” (Italian *disastro*) developed. It allowed somehow to calculate experiences of contingency and future expectations. Due to transculturally conveyed astrometeorological ideas of a presumed correlation of macrocosm and microcosm a basic predictability of future seemed to exist by means of star observation. In the Christian world, however, it was discussed as problematic because the omnipotence of God as well as the free will of humans were up for debate. With regard to the notion as well as to the idea in the context of the formation of this “disastro” conception, a practice of star observation and its use for predictions has taken place. At the same time, narratives (and literature) showed more and more elements of destiny, fate and providence, probably influenced by ideas from the Indian-Persian-Arab area. These narratives show natural and divine, individual and collective factors in characteristic interdependencies. The basic semantic field cannot be clearly defined yet but it seems to mainly cover the scope of (religious, economic, legal, social and political) contingency management. As part of this semantic field the notion and conception of “risk” (Latin *resicum*, Italian *rischio*) arose. The word can be found in contracts of Mediterranean traders mainly from Italian seaports. The contracts served to insure potential dangers but at the same time were a bet on the success of the trader being active in sea trade. In the course of the Middle Ages it became a kind of “insurance” against the risks of sea trade. This shows at the same time the mere calculatory character of this operationalization of an early understanding of “risk”. This basic understanding of risk as a benefit-danger/damage-calculation was present in other sectors of daily life in the “risky” environment of the premodern world, too. A lot of everyday examples follow the same pattern. “Taming the future” therefore has been a common practice, changing between believe in divine (or devilish) intervention as well as trust in human agency, and ranging from astrometeorological practice, prayer, processions and pragmatic prevention of hazards.

Christian Jaser

Mercur, Fortuna und San Giovanni –
Pferderennen, Wetten und merkantiles Kalkül
im Florenz der Renaissance*

Hinführung

Im oberen Bild Drittel von Jost Ammans Holzschnitt „Allegorie des Handels“ von 1585, der dem Alltag und Wertekanon des Handels in Antwerpen, der europäischen Wirtschaftsmetropole des 16. Jahrhunderts, gewidmet ist, schwebt Merkur¹ aus dem Tierkreis nach vorn. In der linken Hand hält der Götterbote und Schutzpatron der Kaufmannschaft einen Hermesstab, in der Rechten eine überdimensionierte Waage, die die Bildkomposition dominiert und deren Schalen *Creditor* und *Debitor* heißen. Dazwischen, auf einer Säule in einem Brunnen, der sich im Erfolgsfall mit Erlösen und Gewinnen füllt, steht eine zugleich kahlköpfige und langhaarige Fortuna,² die anmutig auf der unsicheren Kugel des Zufalls balanciert. Trotz eines Arsenal von Kalkulations- und Buchführungspraktiken, wie sie aus den begleitenden Inschriften hervorgehen, gehören das Risiko und die ständige Dynamik der Umstände und Einflüsse doch zum Los jeder Kaufmannschaft. Selbst allzeit gültige Kaufmannstugenden und -fertigkeiten wie *prudencia*, *integritas*, *taciturnitas* und *linguarum peritia*, die am unteren Rand des Holzschnitts versinnbildlicht werden, sind lediglich Staffage für eine weitere zentrale Frauenfigur, die ebenfalls auf einer labilen Kugel das Gleichgewicht halten muss.³ Aus dem

* Ich danke Lorenz Böniger (Florenz) für seine unschätzbare Hilfe bei der Materialsuche und der Transkription schwieriger Textpassagen im Archivio di Stato di Firenze. Abkürzungen: AG: Archivio Gonzaga; ASF: Archivio di Stato di Firenze; ASMn: Archivio di Stato di Mantova; b.: busta; DBI: Dizionario Biografico degli Italiani; l.: libro; MAP: Mediceo avanti il Principato; Prov.: Provisioni.

¹ Zur Merkur-Figur in der Renaissance siehe Marie-Madeline de La Garanderie: *Mercur à la Renaissance. Actes des journées d'étude des 4-5 octobre 1984*. Paris 1988; C. Robert Philipps: *Art. Mercurius*. In: *DNP*, Bd. 8 (2000), Sp. 1–4.

² Zur Fortuna-Figur in der Renaissance vgl. Florence Buttay-Jutier: *Fortuna. Usages politiques d'une allegorie morale à la Renaissance*. Paris 2008; Joachim Leeker: *Fortuna bei Macchiavelli – ein Erbe der Tradition?* In: *Romanische Forschungen* 101 (1989) 4, S. 407–432.

³ Zur Deutung des Bildes siehe John Hale: *Die Kultur der Renaissance in Italien*. München 1994, S. 435 (Abb. auf S. 437). Vgl. dazu auch Kurt Pilz: *Die Allegorie des Handels aus der Werkstatt des Jost Ammann. Ein Holzschnitt von 1585*. In: *Scripta Mercaturae* (1974), S. 25–59; Christian

Reich Merkurs, so könnte eine der Botschaften dieses vieldeutigen Bildes lauten, ist der Faktor der *fortuna* bei aller kaufmännischen Professionalität nicht wegzudenken.

Auch Florenz als einer der wichtigsten Handelsplätze des 15. Jahrhunderts stand, wie aus einem Holzschnitt Baccio Baldinis von circa 1465 hervorgeht, unter dem Leitstern Merkurs, der auf einem von Adlern gezogenen Streitwagen über dem Alltagsleben der Händler und Handwerker am Arno thront, über der *bottega* oder dem Studio eines Palastes genauso wie über den Straßen und Plätzen.⁴ Ganz besonders galt diese merkuriale Disposition am Epizentrum des Florentiner Handels, dem Mercato Vecchio,⁵ der auch als Sitz zahlreicher Kleinbanken und Wechselstuben belegt ist.⁶ Hier, im Herzen von Renaissanceflorenz, ist die untrennbare Verbindung von Merkur und Fortuna gleichsam mit Händen zu greifen: Antonio Pucci⁷ stilisiert den Hauptmarkt in seinem Gedicht „Proprietà di Mercato Vecchio“ aus dem späten 14. Jahrhundert nicht nur gleichsam zum „Bauch“ von Florenz und der ganzen Welt – *al mondo è alimento* –, sondern auch als Vergnügungsviertel, bestehend aus dem öffentlichen Bordell, Straßenprostitution, Tavernen und den sogenannten *baratterie*, den Glücksspielhäusern.⁸ Beson-

Kuhn: Fremdsprachenlernen zwischen Berufsbildung und sozialer Distinktion. Das Beispiel der Nürnberger Kaufmannsfamilie Tucher im 16. Jahrhundert. In: Mark Häberlein/ders. (Hg.): Fremde Sprachen in frühneuzeitlichen Städten. Lernende, Lehrende und Lehrwerke. Wiesbaden 2010, S. 47–74, hier: S. 48–50.

⁴ Gianluca Belli: Gli spazi del mercante e dell'artefice nella Firenze del Quattrocento. In: Donata Battilotti/ders./Amedeo Belluzzi (Hg.): Nati sotto mercurio. Le architetture del mercante nel Rinascimento fiorentino. Florenz 2011, S. 7–72, hier: S. 7f.

⁵ Guido Carocci: Il mercato vecchio di Firenze. Florenz 1884; Niall Atkinson: The Noisy Renaissance. Sound, Architecture, and Florentine Urban Life. University Park 2016, S. 26–38.

⁶ Richard A. Goldthwaite: The Economy of Renaissance Florence. Baltimore 2011, S. 414.

⁷ Zu Antonio Pucci (ca. 1310–1388) siehe Maria Bendinelli Predelli (Hg.): Firenze alla vigilia del Rinascimento: Antonio Pucci e i suoi contemporanei. Atti del convegno di Montreal, 22–23 ottobre 2004, McGill University. Fiesole 2006; Joan Levin: Antonio Pucci (c. 1310–1388). In: Richard Kenneth Emmerson/Sandra Clayton-Emmerson (Hg.): Key Figures in Medieval Europe: An Encyclopedia. New York 2006, S. 42f. Zum Gedicht „Proprietà di Mercato Vecchio“ siehe auch Giovanni Cherubini: Rileggendo Antonio Pucci: Il „Mercato Vecchio“ di Firenze. In: Cultura e società nell'Italia medievale. Studi per Paolo Brezzi. Bd. 1. Rom 1988, S. 197–214; Franca Brambilla Ageno: Per l'interpretazione delle „Proprietà di Mercato Vecchio“ di Antonio Pucci. In: Lingua Nostra 37 (1976), S. 9–11.

⁸ Antonio Pucci: Proprietà di Mercato Vecchio. In: Natalino Sapegno (Hg.): Poeti minori del Trecento. Mailand/Neapel 1952, S. 403–410, hier: S. 407. Englische Übersetzung in: Trevor Dean (Hg.): The Towns of Italy in the Later Middle Ages. Manchester/New York 2000, Nr. 48, S. 121–124, hier: S. 122. Vgl. dazu Guido Ruggiero: Mean Streets, Familiar Streets, or the Fat Woodcarver and the Masculine Spaces of Renaissance Florence. In: Roger J. Crum/John T. Paoletti (Hg.): Renaissance Florence. A Social History. Cambridge 2008, S. 295–310, hier: S. 304f.; vgl. Gherardo Ortalli: Barattieri, Il gioco d'azzardo fra economia ed etica, secoli XIII–XV. Bologna 2012, S. 136–138; Andrea Zorzi: Battagliole e giochi d'azzardo a Firenze nel tardo Medioevo: due pratiche sociali tra disciplinamento e repressione. In: Gherardo Ortalli (Hg.): Gioco e giustizia nell'Italia di Comune. Treviso/Rom 1993, S. 71–108, hier: S. 92f.; Maria Serena Mazzi: Prostitute e lenoni nella Firenze del Quattrocento. Mailand 1991, S. 269. Zum Glücksspiel in Florenz allgemein siehe Zorzi: Battagliole (diese Anm.); Ilaria Taddei: Gioco d'azzardo, ribaldi e baratteria

dere Anziehungskraft übte diese Glücksspielinfrastruktur auf ohnehin transgressiv orientierte männliche Jugendliche aus, die im Zeitraum einer ausgedehnten *gioventù* – von der Adoleszenz bis zum Alter von etwa 35 Jahren⁹ – nur allzu gerne dem *fortunae committere* frönten, wie etwa Richard von Mediavilla aleatorische Praktiken allgemein definierte.¹⁰ Gegen diese habituelle Neigung zum Glücksspiel konnten auch kommunale Verbote, Repressions- und Kontrollinstanzen wie die Otto di Guardia oder das ablehnende Grundrauschen der theologischen Traktate und Predigten kaum etwas ausrichten.¹¹ Gerade am Mercato Vecchio zeigt sich in einer einzigartigen räumlichen Verdichtung, dass Handel und Glücksspiel, ökonomische und ludische Risikobereitschaft im Florenz der Renaissance mehr als anderswo eine organische Verbindung eingegangen waren.¹²

Auf dem zentralen Marktplatz der Arnometropole fanden jedoch nicht nur Würfel- und Kartenspiele um Geld statt. Alljährlich am 24. Juni, am Tag des Florentiner Stadtpatrons Johannes des Täufers, wurde er von zehn bis zwanzig Rennpferden durchquert, die um den Siegespreis eines wertvollen Seidenbanners – lateinisch *bravium*, italienisch *palio* – im Wert von bis zu 600 Goldgulden konkurrierten.¹³ Der Palio di San Giovanni war damit nicht nur das höchstdotierte

nelle città della Toscana tardo-medievale. In: Quaderni storici 31 (1996) 2, S. 335–362; Lodovico Zdekauer: Il giuoco in Italia nei secoli XIII e XIV e specialmente in Firenze. In: Archivio Storico Italiano, ser. IV, 18 (1886), S. 20–74 und ebd., 14 (1887), S. 3–22.

⁹ Siehe dazu Ilaria Taddei: Fanciulli e giovani. Crescere a Firenze nel Rinascimento. Florenz 2001, S. 92–99.

¹⁰ Richardus a Mediavilla: Quodlibeta. Brescia 1591, fol. 76a–78a, Qd. 2, q. 29 (*Utrum ille qui lucratur per ludos prohibitos teneatur ad restitutionem*). Vgl. dazu Giovanni Ceccarelli: Il giuoco e il peccato. Economia e rischio nel Tardo Medioevo. Bologna 2003, S. 20, S. 41, S. 445.

¹¹ Vgl. dazu Gaetano Pappaiani: La legislazione sui giuochi nella Repubblica fiorentina. In: Nuova Rivista Storica 9 (1925), S. 316–331, bes. S. 317, S. 328; Zorzi: Battaglie (wie Anm. 8), S. 86–107; Zdekauer: Giuoco (wie Anm. 8); Gherardo Ortalli: The Origins of the Gambler-State: Licences and Exercises for Gaming Activities in the XIIIth and XIVth Centuries (and the Case of Vicenza). In: Ludica. Annali di storia e civiltà del gioco 3 (1997), S. 108–131; Ceccarelli: Gioco (wie Anm. 10).

¹² In die gleiche Richtung ist auch die Karriere des international tätigen Florentiner Kaufmanns Buonaccorso Pitti zu interpretieren, der am Ende des 14. Jahrhunderts eine Firma allein zum Zweck des Glücksspiels gründete, wobei Bernardo di Cino Benvenuti de' Nobili das Kapital, Buonaccorso seine Spielkompetenz einbrachte. Vgl. dazu Buonaccorso Pitti: Memoirs. In: Vittore Branca (Hg.): Merchant Writers: Florentine Memoirs from the Middle Ages to the Renaissance. Transl. by Murtha Baca. Toronto/Buffalo/London 2015, S. 243–353, hier: S. 271. Vgl. dazu Nicholas Scott Baker: Deep Play in Renaissance Italy. In: Mark Jurdjevic/Rolf Strøm-Olsen (Hg.): Rituals of Politics and Culture in Early Modern Europe: Essays in Honour of Edward Muir. Toronto 2016, S. 259–281, hier: S. 261. Siehe auch Achille Olivieri: Jeu et capitalisme a Venise (1530–1560). In: Philippe Ariès/Jean-Claude Margolin (Hg.): Les jeux à la Renaissance. Paris 1982, S. 151–162; ders.: Giuoco, gerarchie e immaginario tra Quattro e Cinquecento. In: Sergio Bertelli/Giuliano Crifò (Hg.): Rituale, cerimoniale, etichetta. Mailand 1985, S. 163–180.

¹³ Vgl. zum Florentiner Palio di San Giovanni Christian Jaser: Agonale Ökonomien. Städtische Sportkulturen des 15. Jahrhunderts am Beispiel der Florentiner Palio-Pferderennen. In: HZ 298 (2014), S. 593–624. Vgl. etwa die Studien der Festkulturforschung zum Florentiner Palio di San Giovanni, die allerdings kaum über die von Richard C. Trexler: Public Life in Renaissance Florence. New York/London 1980, S. 220–278, vorgelegte Interpretation hinausreichen: Heidi L.

Pferderennen in Renaissanceitalien, sondern auch ein Forum kommunaler Selbstdarstellung, das entlang der durch das Stadtzentrum führenden Rennstrecke zahllose Zuschauer versammelte.¹⁴ Anders als das Glücksspiel verwiesen die Paliorennen nicht allein in das Reich der Fortuna, sondern bestanden im Kern aus einer Leistungskonkurrenz von Pferden und Reitern. Deshalb handelt es sich dabei nach der damaligen Spieltheorie um ein auf Kompetenz basierendes Wettkampfspiel, um ein *ludus ingenii*, das *causa virtutis* betrieben wird und damit als *ludus honestus* klassifiziert werden kann.¹⁵ Generell galt im römischen wie auch kanonischen Recht das *sponsionem facere*, das Wetten von Geld- und Sachwerten auf den Ausgang oder andere Begleitumstände solcher agonalen Praktiken, als rechtlich weitgehend unproblematisch.¹⁶ Neben dem Fernhandel, dem boomenden Versicherungswesen und dem Glücksspiel bot der Palio di San Giovanni für die Florentiner „Risikexperten“¹⁷ eine Möglichkeit, über das Medium des Wettens aus der Abwägung und Kalkulation agonaler Kontingenzen finanziellen Profit zu erwirtschaften und das Erfahrungswissen aus dem *periculo exponere* in eine *spes lucrandi* zu verwandeln, wie es Domingo de Soto später formulierte.¹⁸

Diesem spezifischen Zusammenspiel von Merkur, Fortuna und San Giovanni anlässlich der Florentiner Paliorennen wird nun auf folgenden Ebenen nachzugehen sein: Zunächst werden der Kontext der italienischen Paliokultur und die Organisationsstrukturen des Palio di San Giovanni im Wechselspiel von Wettkampfregulierung und Kontingenzreserven ausgeleuchtet. Darauf aufbauend wird anhand von ausgewählten Beispielen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Erscheinungsformen Florentiner Pferdewetten zwischen sozialer Funktion und merkantilem Kalkül nachgegangen, und zwar insbesondere mit Blick auf informelle Wettgemeinschaften, Versicherungsgeschäfte und angefochtene Wettverträge. Dabei sind die Wettakteure selbst und ihr professioneller Hintergrund, die

Chrétien: *The Festival of San Giovanni. Imagery and Political Power in Renaissance Florence*. New York u. a. 1994; Mark Christopher Rogers: *Art and Public Festival in Renaissance Florence. Studies in Relationships*. Diss. masch. University of Texas. Austin 1996; Nicole Carew-Reid: *Les fêtes florentines au temps de Lorenzo il Magnifico*. Florenz 1995; Paolo Pastori: *Le feste patronali fra mito delle origini, sviluppo storico e adattamenti ludico-spettacolari*. In: ders. (Hg.): *La festa di San Giovanni nella storia di Firenze. Rito, istituzione e spettacolo*. Florenz 1997, S. 11–54; Matteo Casini: *I gesti del principe. La festa politica a Firenze e Venezia in età rinascimentale*. Venedig 1996, S. 120–125. Vgl. auch die ältere Studie von Domenico Francioni: *Le feste di San Giovanni in Firenze a tempo di Repubblica, del Principato e della Società moderna*. Florenz 1887.

¹⁴ Anonymus: *La festa di santo Giovanni Batista che si fa a Firenze, 1408*. In: Cesare Guasti (Hg.): *Le feste di San Giovanni Batista in Firenze. Descritte in prosa e in rima da contemporanei*. Florenz 1908, S. 9–17, hier: S. 14.

¹⁵ Vgl. Ceccarelli: *Gioco* (wie Anm. 10), S. 287; ders.: *Gioco tra economia e teologia*. In: *Ludica* 7 (2001), S. 46–60, hier: S. 54.

¹⁶ Hostiensis: *Summa aurea*. Venedig 1574, Sp. 1688, lib. 5, rubr. *De excessibus praelatorum et subditorum*, § *Qualiter*, verb. *Clericus*. Vgl. dazu Ceccarelli: *Gioco* (wie Anm. 10), S. 274f., S. 282.

¹⁷ Ceccarelli: *Gioco* (wie Anm. 10), S. 34; ders.: *Un mercato del rischio. Assicurare e farsi assicurare nella Firenze rinascimentale*. Venedig 2012, S. 253.

¹⁸ Dominicus Soto: *De iustitia et iure libri decem*. Lyon 1569, fol. 207r, lib. 6, q. 7, art. *unicus*. Vgl. dazu Ceccarelli: *Gioco* (wie Anm. 10), S. 287.

Vertragsformen und Abwicklungsprozeduren sowie die Funktion von Zwischeninstanzen ebenso in den Blick zu nehmen wie rechtliche Zuständigkeiten im Streitfall und die normative Entwicklung.

Der Palio di San Giovanni: Wettkampffregulierung und Kontingenzreserve

Pferderennen in nord- und mittelitalienischen Städten um den Preis eines kostspieligen Paliobanners aus Goldbrokat, Damast oder Samt reichen bis ins 13. Jahrhundert zurück und waren fest in der kommunalen Tradition verankert.¹⁹ Zunächst als militärische Demütigungsgeste bei der Belagerung feindlicher Städte belegt, gewann diese equine *concorrentia* im Wortsinne einen festen Platz im Rahmen städtischer Patronatsfeste.²⁰ Dabei wurden die meist *alla lunga* den Stadtraum von Tor zu Tor durchquerenden Rennen häufig aus dem Stadtsäckel finanziert, von kommunalen Amtsträgern organisiert und von den Pferden fürstlicher, adeliger und stadtbürgerlicher Rennpatrone ausgetragen. In der Summe ergab sich aus dieser Kette an jährlich veranstalteten und unterschiedlich dotierten Rennereignissen – von Hauptrennen in urbanen Zentren wie etwa in Florenz, Rom, Siena oder Bologna bis hinunter zu kleinstädtischen Provinzrennen – ein Rennkalender,²¹ der sich in den Jahrzehnten um 1500 translokal vernetzte und zu einer eigenen sportkulturellen Formation verdichtete.²² Ausschlaggebend hierfür war eine Überlappung städtischer und außerstädtisch-höfischer Kommunikationskrei-

¹⁹ Zu den Palio-Pferderennen der italienischen Renaissance siehe Elizabeth Tobey: *The Palio-Horse in Renaissance and Early Modern Italy*. In: Karen Raber/Treva J. Tucker (Hg.): *Culture of the Horse. Status, Discipline and Identity in the Early Modern World*. New York/Houndsmills/Basingstoke 2005, S. 63–90; Elizabeth MacKenzie Tobey: *The Palio in Italian Renaissance Art, Thought, and Culture*. Diss. masch. College Park. Maryland 2005; Galeazzo Nosari/Franco Canova: *Il Palio nel Rinascimento. I cavalli di razza dei Gonzaga nell'età di Francesco II Gonzaga 1484–1519*. Reggio 2003; Giancarlo Malacarne: *Il mito dei cavalli gonzagheschi. Alle origini del purosangue*. Verona 1995; William Heywood: *Palio and Ponte. An Account of the Sports of Central Italy from the Age of Dante to the XXth Century*. London 1904; Michael Mallett: *Horse-Racing and Politics in Lorenzo's Florence*. In: ders./Nicholas Mann (Hg.): *Lorenzo the Magnificent: Culture and Politics*. London 1996, S. 253–262.

²⁰ Richard C. Trexler: *Correre la terra. Collective Insults in the Late Middle Ages*. In: *Mélanges de l'École française de Rome. Moyen-Âge, Temps modernes* 96 (1984) 2, S. 845–902. Vgl. dazu auch Ilaria Taddei: *Les rituels de dérision entre les villes toscanes (XIII^e–XIV^e siècles)*. In: Élisabeth Crouzet-Pavan/Jacques Verger (Hg.): *La dérision au Moyen Âge. De la pratique sociale au rituel politique*. Paris 2007, S. 175–188; dies.: *Il linguaggio dell'insulto. Palii e altri rituali di derisione (secoli XIII–XIV)*. In: *Annali Aretini* 13 (2005), S. 65–77.

²¹ Bologna: 4 Paliorennen (bedeutendster Palio: S. Ruffillo, 20. Juni); Siena: 3 Paliorennen (v. a. an Mariä Himmelfahrt, 15. August); Mantua: 2 Paliorennen (San Pietro, 29. Juni; San Lionardo, 16. August); Pistoia: 2 Paliorennen (San Giacomo, 25. Juli; S. Maria Maddalena, 22. Juli); Rom (Karnevalsrennen, nach Florentiner Vorbild Palio di San Giovanni 1490 und 1492). Vgl. dazu Mallett: *Horse-Racing* (wie Anm. 19), S. 254 sowie die Angaben bei Nosari/Canova: *Palio nel Rinascimento* (wie Anm. 19), S. 12–57.

²² Siehe zum Begriff der Sportkultur Jaser: *Agonale Ökonomien* (wie Anm. 13).

se, die erstmals in der nachantiken Geschichte Europas die Rekonstruktion einer Wettkampfkultur im Dreiklang von Organisation, Praxis und kompetitiver Wahrnehmung erlaubt: Einerseits liegt eine kommunale Organisationsschriftlichkeit in Form von Statuten, *provvisioni*, Rennordnungen, Teilnehmerregistern und Stadtrechnungen vor, die die agonale Praxis rahmten und die Paliorennen durchaus als „rational organisierte Konkurrenzen“²³ im Sinne Christiane Eisenbergs kennzeichnen. Andererseits ist hier die dichte, beinahe tagesaktuelle Korrespondenz zwischen Diplomaten, Berichterstattern, Marschällen, spezialisierten Reit- und Stallknechten sowie erfolgreichen Rennpatronen wie den Este, Medici oder vor allem den Mantuaner Gonzaga zu nennen, die aus der Beschreibung der Rennverläufe und ihrer Begleitfaktoren Erfahrungswissen über das zukünftig Erwartbare generierten.

Florenz kann in diesem Zusammenhang als unbestrittene Kapitale der italienischen Paliolandschaft zur Zeit der Renaissance gelten. Zwischen Juni und Oktober wurden dort nicht weniger als sieben Hauptrennen veranstaltet, deren Termine zumeist mit religiösen Festen oder kommunalen Jubiläen in Erinnerung an militärische Erfolge gegen äußere und innere Feinde verknüpft waren.²⁴ Eine Auflistung Florentiner Feste des Jahres 1472 in der Chronik Benedetto Deis erfasste immerhin vier *chorssa del palio*, von denen drei ausdrücklich als Jubiläen *per una vittoria* vermerkt werden.²⁵ Das im Rahmen der *grandissima festa di San G[i]ovanni del mese di g[i]ugno* abgehaltene Pferderennen galt nicht nur als wichtigstes Ereignis der italienischen Paliolandschaft, sondern bildete auch einen Fixpunkt der innerstädtischen Alltagskommunikation.²⁶

Ganz im Sinne der zeitgenössischen Vorstellung einer *lex ludi*, eines Regelwerks für Spiele und Wettkämpfe, das allen Teilnehmern gleiche Chancen auf den Sieg einräumte – *de pari ludere*, heißt es etwa bei Petrus de Trabibus –, war auch das Regelwerk des Palio di San Giovanni ausdrücklich auf einen störungsfreien Rennverlauf und einen fairen Wettkampf hin ausgerichtet.²⁷ Das galt zuallererst für die

²³ Christiane Eisenberg: Sportgeschichte. Eine Dimension der modernen Kulturgeschichte. In: GG 23 (1997), S. 295–310, hier: S. 295.

²⁴ Vgl. Giovanni Cambi: *Istorie*. Hg. von Ildefonso di San Luigi. Bd. 3. Florenz 1786, S. 237 (zu 1523). Siehe dazu auch Trexler: *Public Life* (wie Anm. 13), S. 262; Paola Ventrone: *La festa di San Giovanni: costruzione di un'identità civica fra rituale e spettacolo (secoli XIV–XVI)*. In: *Annali di Storia di Firenze* 2 (2007), S. 49–76, hier: S. 49, S. 55.

²⁵ Benedetto Dei: *La Cronica dall'anno 1400 all'anno 1500*. Hg. von Roberto Barducci. Florenz 1984, S. 92f. Vgl. Trexler: *Public Life* (wie Anm. 13), S. 223.

²⁶ Einen indirekten Beleg hierfür liefert ein Brief Francesco II. Gonzagas an Giuliano II. de' Medici, 31. 7. 1513, ASMn, AG, b. 2921, l. 231, fol. 4v. Vgl. dazu Malacarne: *Mito* (wie Anm. 19), S. 78f.; Mallett: *Horse-Racing* (wie Anm. 19), S. 255; Andrea Tonni: *The Renaissance Studs of the Gonzagas of Mantua*. In: Peter Edwards/Karl A. E. Enekel/Elspeth Graham (Hg.): *The Horse as Cultural Icon. The Real and the Symbolic Horse in the Early Modern World*. Leiden/Boston 2012, S. 261–278, hier: S. 264.

²⁷ Petrus de Trabibus: *Quodlibet I*. Florenz, Biblioteca Nazionale, Ms. D. 6. 359, fol. 112va, q. 40. Vgl. Ceccarelli: *Gioco* (wie Anm. 10), S. 241; vgl. auch ebd., S. 239f. Vgl. Johan Huizinga: *Homo Ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel*. Hamburg 1981, S. 21f.; Roger Caillois: *Les jeux et les hommes. Le masque et le vertige*. Paris 1967, S. 43.

Raumorganisation: Nach den Florentiner Statuten von 1322–1325 und 1415 sollte die Rennroute von der Porta al Prato in der Nordwestecke der Stadt bis zum Ziel vor dem Nonnenkloster San Pier Maggiore²⁸ vom Capitano del Popolo entsprechend vorbereitet und Bänke, Vorbauten und andere Hindernisse beseitigt werden, die mehr als einen *braccio*, einen halben Meter, in die Straße hineinragten.²⁹ Gleichermaßen unabdingbar für ein nachvollziehbares Wettkampfgeschehen war auch eine schriftliche Registrierung der teilnehmenden Pferde und Reiter: „Die Jockeys sollen im Palast des Florentiner durch einen Notar verzeichnet werden, und ebenso die Pferde mit ihren Fellfarben und Zeichen in Gegenwart eines Ritters des Podestà“, heißt es im Florentiner Statut von 1415.³⁰ Angesichts der Tatsache, dass der unter anderem in Florenz tätige Jurist Pedro de Santarém in seinem „Tractatus de assecurationibus“ von 1488 den Palio di San Giovanni als hochagonales und keineswegs täuschungssicheres Geschehen identifizierte, verwundert es nicht, dass die Florentiner Signoria 1491 nicht nur die Startprozedur reglementierte, sondern auch jegliche Störung der Rennkonkurrenz unter Strafe stellte.³¹

Im Rückgriff auf die Spieltheorie von Roger Caillois ist allerdings zu betonen, dass sich ein Pferderennen durch enge Straßenschluchten keinesfalls in einem stadtrechtlich reglementierten *agôn* erschöpfte, sondern auch Strukturelemente der *alea*, des Glücks und der *known unknowns*, aufwies.³² Denn trotz aller Ordnungen und „Aufschreibesysteme“ war im Rennverlauf eine „Vielzahl von Kontingenzmomenten“³³ zu erwarten: Wettereinflüsse und damit verbundene

²⁸ Rogers: Art (wie Anm. 13), S. 212f.; Luciano Artusi/Silvano Gabbrielli: Feste e giochi a Firenze. Florenz 1976, S. 59; Chrétien: Festival (wie Anm. 13), S. 41.

²⁹ Statuta populi et communis Florentiae publica auctoritate collecta, castigata et praeposita anno salutis MCCCCXV. 3 Bde. Freiburg/Florenz 1778–1783, hier: Bd. 2, S. 473f., lib. IV, rubr. CXXXIII (*De manutenendo strata, per quam curritur ad bravium*). Vgl. Statuti della Repubblica Fiorentina, 1322–1325. Hg. von Romolo Caggese. Neuausgabe durch Giuliano Pinto/Francesco Salvestrini/Andrea Zorzi. Bd. 1: Statuto del Capitano del Popolo degli anni 1322–1325. Florenz 1999, S. 164, lib. IV, rubr. XI (*De manutenenda strata per quam curritur blavium*). Vgl. dazu Yvonne Elet: Seats of Power: The Outdoor Benches of Early Modern Florence. In: JSHA 61 (2002) 4, S. 444–469, hier: S. 451–453; Alessandra Rizzi: Ludus/ludere. Giocare in Italia alla fine del medio evo. Treviso/Rom 1995, S. 186f.

³⁰ Statuta populi et communis Florentiae (wie Anm. 29), Bd. 3, S. 314, lib. V, tract. III, rubr. XIII (*De bravio currendo in festo beati sancti Iohannis Baptistae*); Übersetzung durch den Verfasser.

³¹ Pedro de Santarém: Tractatus de assecurationibus et sponionibus mercatorum. Venedig 1552, c. 33, fol. 13r. ASE, Signori e Collegi, Duplicati delle deliberazioni in forza di ordinaria autorità, 26, fol. 50r (27. 6. 1491).

³² Caillois: Jeux (wie Anm. 27), S. 50–60. Vgl. dazu auch John McClelland: The Numbers of Reason: Luck, Logic, and Art in Renaissance Conceptions of Sport. In: John Marshall Carter/Arnd Krüger (Hg.): Ritual and Record. Sports Records and Quantification in Pre-Modern Societies. New York u. a. 1990, S. 53–64.

³³ Tobias Werron: Der Weltsport und sein Publikum. Zur Autonomie und Entstehung des modernen Sports. Weilerswist 2010, S. 118. Vgl. zur zeitgenössischen Einschätzung des Faktors *fortuna* bei den Paliorennen z. B. Pietro Tovaglia an Francesco II. Gonzaga, Florenz, 30. 7. 1482, ASMn, AG, b. 1102; Isabella d'Este Gonzaga an Francesco II. Gonzaga, Mantua, 16. 8. 1496, ASMn, AG, b. 2992, l. 5, fol. 75r; Kardinal Sigismondo Gonzaga an Francesco II. Gonzaga, Rom, 7. 3. 1508, ASMn, AG, b. 858, fol. 38r.

Beeinträchtigungen des Geläufs,³⁴ Beschaffenheit des Streckenbelags,³⁵ Rennunfälle und Kollisionen mit Zuschauern, Passanten oder Nutztieren,³⁶ schließlich auch die Frage, ob und wann der Reiter vorzeitig vom Pferd abspringen konnte, um die Gewichtslast zum Zwecke der Beschleunigung zu reduzieren³⁷ – eine strukturelle Regellücke, die wohl zur „Stabilisierung des Kontingenzerlebnisses“ diente, gerade angesichts einer in den Jahren um 1500 drückenden Dominanz des Gonzaga-Rennstalls.³⁸ Im Endeffekt wohnt dieser sportkulturellen Kombination von *agôn* und *alea* ein Spannungsmoment und eine „geregelte Ergebnisoffenheit“³⁹ inne, die den Leistungsvergleich erst zum Gegenstand von Wettpraktiken und von bewussten, individuell zurechenbaren Risikoentscheidungen seitens der Wettakteure werden ließ.⁴⁰ Oder wie es Torquato Tasso 1582 zum Ausdruck brachte: Dem Spiel im Allgemeinen und dem Pferderennen im Besonderen eignet eine grundsätzliche *incertitudine de la vittoria*, die zur Prognose herausforderte und in Form der Wette monetäre Interessen aufrief.⁴¹

Scommesse sopra cavagli: Wettpraktiken zwischen sozialer Funktion und merkantilem Kalkül

„In der Stadt Florenz wurden und werden viele Wetten darauf abgeschlossen, ob ein Pferd schneller als ein anderes den Palio erreicht“, heißt es etwas umständlich in einem Erlass (*provvisione*) der Florentiner Kommune vom September 1464. Fortan sollten nicht nur Wetten auf die glückliche Ankunft von Schiffen, sondern auch auf den Zieleinlauf beim Paliorennen mit einer Geldbuße von 100 *fiorini*

³⁴ Isabella d'Este Gonzaga an Francesco II. Gonzaga, Mantua, 16. 8. 1496, ASMn, AG, b. 2992, l. 5, fol. 75r.

³⁵ Ventura an Federico I. Gonzaga, Bologna, 4. 10. 1478, ASMn, AG, b. 1141, fol. 585r.

³⁶ Eustachio Petrucci an Federico II. Gonzaga, Siena, 16. 8. 1522, ASMn, AG, b. 1108, fol. 76r; Simone an Francesco II. Gonzaga, Florenz, 15. 7. 1498, ASMn, AG, b. 2452, fol. 686r. Vgl. Nosari/Canova: Palio nel Rinascimento (wie Anm. 19), S. 188.

³⁷ Vgl. Maurizio Gattoni: Palio e contrade nel Rinascimento. I cavalli dei Gonzaga marchesi di Mantova al Palio di Siena. Siena 2010, S. 50–57; Marino Zampieri: Il palio, il porco e il gallo. La corsa e il rito del „drappo verde“ tra Duecento e Settecento. Verona 2008, S. 62–65.

³⁸ Werron: Weltsport (wie Anm. 33), S. 117f.; Nosari/Canova: Palio nel Rinascimento (wie Anm. 19), S. 65, S. 256.

³⁹ Tobias Werron: Kontingenz in Serie: Zur ‚Spannung‘ des modernen Sports. In: Swen Körner/Peter Frei (Hg.): Die Möglichkeit des Sports. Kontingenz am Brennpunkt sportwissenschaftlicher Analysen. Bielefeld 2012, S. 25–48, hier: S. 27.

⁴⁰ Vgl. dazu Benjamin Scheller: Risiko – Kontingenz, Semantik und Fernhandel im Mittelmeerraum des Hoch- und Spätmittelalters. In: ders./Frank Becker/Ute Schneider (Hg.): Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte. Frankfurt a. M. 2016, S. 185–210, hier: S. 187f. Vgl. zum Risikobegriff und zur Frage der Zurechnung auch Niklas Luhmann: Soziologie des Risikos. Berlin/New York 2003, S. 30f.; ders.: Risiko und Gefahr. In: ders.: Konstruktivistische Perspektiven. Wiesbaden 2009, S. 126–162, hier: S. 140f.

⁴¹ Torquato Tasso: Il Gonzaga secondo overo del Giuoco. In: ders.: Dialoghi. Hg. von Giovanni Baffetti. Bd. 1. Mailand 1998, S. 507–551, hier: S. 531. Vgl. dazu auch Baker: Deep Play (wie Anm. 12), S. 269.

larghi belegt und die Wetteinsätze null und nichtig sein.⁴² Begründet wurde das Verbot der offenbar weitverbreiteten *scommesse sopra cavagli* eher allgemein mit dem Hinweis auf den Ruin vieler Beteiligten, auf Betrug und Täuschungen sowie den Schaden der Kommune wie auch der *mercantanti*, der Kaufleute.⁴³ Vermutlich war dieses kommunale Verbot der Pferdewetten Teil jener antiludischen Disziplinierungsbewegung, die in den Predigten eines Bernhardin von Siena oder Antoninus von Florenz ihren Ausgang genommen hatte und sich gegen jede Form des Glücksspiels, der Unterhaltung und der ökonomischen Nutzung des Risikos gleichermaßen richtete.⁴⁴ Allerdings erachteten nicht wenige spätmittelalterliche Juristen und Theologen das Wetten auf Kompetenzspiele wie etwa Pferderennen als rechtlich durchaus zulässig, und zwar unter Berufung auf vertragsrechtliche Analogien zur Risikobewältigung im Handels- und Kreditgeschäft.⁴⁵ Ungeachtet der *provisione* von 1464 hielt die Florentiner Oberschicht im Allgemeinen und das dortige Kaufmannsmilieu im Besonderen über die ganze zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinweg an den Pferdewetten beim Palio di San Giovanni fest, wie anhand von informellen Wettgemeinschaften, Versicherungsgeschäften und angefochtenen Wettverträgen nun im Folgenden zu zeigen sein wird.

Informelle Wettgemeinschaften

Über das Medium des Wettens verwandelte sich nicht nur die Leistungskonkurrenz von Pferden und Reitern in eine ökonomische Praxis, sondern der sekundäre Agon der monetären Interessen stiftete aufseiten des Publikums auch Identifikation und zog ein „aktives Zuschauen“ nach sich.⁴⁶ Oder um es mit Clifford Geertz' klassischer Studie über den balinesischen Hahnenkampf von 1973 zu sagen: Der Palio di San Giovanni gleicht einem „deep play“, dessen Ergebnisse und agonalen Begleitumstände über Wetteinsätze an das Risiko materiellen Gewinns oder Verlustes gekoppelt waren und damit zugleich auch Ehr- und Statusfragen aufwarfen.⁴⁷ Denn im Florenz der Renaissance waren wirtschaftlicher Wettbe-

⁴² ASF, Prov., 155, fol. 132r–v (28. 9. 1464). Vgl. dazu Pappaianni: *Legislazione* (wie Anm. 11), S. 321; Manfred Zollinger: *Gioco e finanza: scommesse e lotterie*. In: *Ludica. Annali di storia e civiltà del gioco 19/20* (2013/2014), S. 87–105, hier: S. 94.

⁴³ ASF, Prov., 155, fol. 132r–v (28. 9. 1464). Vgl. Pappaianni: *Legislazione* (wie Anm. 11), S. 321.

⁴⁴ Vgl. dazu Ceccarelli: *Gioco* (wie Anm. 10), S. 329–355; Alessandra Rizzi: *Predicatori, confessori mendicanti e gioco alla fine del medioevo*. In: Jörg Sonntag (Hg.): *Religiosus Ludens. Das Spiel als kulturelles Phänomen in mittelalterlichen Klöstern und Orden*. Berlin/Boston 2012, S. 97–113.

⁴⁵ Petrus Johannes Olivi: *Tractatus de emptionibus et venditionibus, de usuris et restitutionibus*. Hg. von Giacomo Todeschini. In: ders.: *Un trattato di economia politica francescana*. Rom 1980, S. 91f. Vgl. Alessandro Arcangeli: *Recreation in the Renaissance. Attitudes towards Leisure and Pastimes in European Culture, c. 1425–1675*. Basingstoke 2003, S. 74f.; Ceccarelli: *Gioco* (wie Anm. 10), S. 242–246, S. 274–290; ders.: *Gioco tra economia* (wie Anm. 15), S. 52f.

⁴⁶ Clifford Geertz: „Deep play“: Bemerkungen zum balinesischen Hahnenkampf. In: ders.: *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt a. M. 1983, S. 202–260, hier: S. 256.

⁴⁷ Ebd., S. 231–237. Vgl. dazu auch Baker: *Deep Play* (wie Anm. 12), S. 260f.

werb und Buchführung über ökonomisches Kapital auf untrennbare Weise mit symbolischem Kapital, mit dem Kalkül von Ehre und Schande, verknüpft.⁴⁸ Insofern lässt sich das Wetten beim Palio als gruppenspezifischer Agon von Risikoexperten lesen, die auf diese Weise nicht nur ihre Liquidität und Kreditwürdigkeit demonstrierten, sondern auch einer professionellen und/oder altersbedingten Rollenerwartung entsprachen.

Informelle „Wettgemeinschaften“⁴⁹ von Nachbarn, Freunden, Klienten und Berufsgenossen dürften sich entlang der Rennstrecke häufig versammelt haben,⁵⁰ auch wenn sie in den Florentiner Quellen kaum Spuren hinterlassen haben. Einen plastischen Eindruck davon vermittelt jedoch ein Brief Francesco Caccinis, in dieser Zeit unter anderem als Sachwalter für die finanziellen Angelegenheiten von Palla Strozzi tätig,⁵¹ an den Florentiner Bankangestellten Bartolomeo Cederni⁵² über die Vorgänge beim Johannisfest des Jahres 1454: „Am Nachmittag war der Palio. Die Leute setzten hohe Geldsummen und alle möglichen Dinge auf die Pferde. Die Wetten auf den Sieg *Mirabellos* lagen zunächst bei 40 Prozent, dann bei 16 Prozent; sie sagten, dass es regnen und die Strecke dann so mit Pfützen übersät sein werde, dass die Pferde eher schwimmen als galoppieren könnten. Und dann hieß es drei Prozent und sie sagten, dass das Rennen nicht gestartet oder, im Falle eines Starts, nicht zu Ende gelaufen werde. Wegen des Regens warteten sie bis zur 23. Stunde, bis das Rennen beginnen konnte. Und die Namen der Stadtschreier wurden in den Wahlbeutel gelegt und diejenigen ausgelost, die das Rennen starten sollten. Bis zum Stadttor und weiter bis in den Borgo D’Ognissanti lag das Pferd *Leardo* von Andrea della Stufa vorne, woraufhin Giannino d’Asti die Führung übernahm, Zweiter war *Cecco* des Markgrafen [von Mantua], Dritter *Mirabello*, Viertes Andrea della Stufa, Fünftes der Herzog [von Ferrara], der dann wegen des Sturzes von Andrea auf den vierten Platz vorrückte, und in dieser Reihenfolge kamen sie auch ins Ziel. Und die Wettverlierer waren: Pandolfo hat achtzehn Florin verloren, Pierfrancesco und Piero de’ Pazzi fünfzig. Ebenso hat Andrea della Stufa verloren, wie auch andere. Wegen des Regens hat Matteo Rinaldi 84 Florin verloren, genauso wie Pierleone und viele

⁴⁸ Paul D. McLean: *The Art of Network. Strategic Interaction and Patronage in Renaissance Florence*. Durham/London 2007, S. 59–60; ders./John F. Padgett: Was Florence a Perfectly Competitive Market? Transactional Evidence from the Renaissance. In: *Theory and Society* 26 (1997) 2/3, S. 209–244, bes. S. 221f.; Ronald F. E. Weissman: *Ritual Brotherhood in Renaissance Florence*. New York 1982, S. 35f.

⁴⁹ Geertz: „Deep Play“ (wie Anm. 46), S. 220.

⁵⁰ Vgl. Jaser: *Agonale Ökonomien* (wie Anm. 13), S. 607f.

⁵¹ Heather Jean Gregory: *A Florentine Family in Crisis: the Strozzi in the Fifteenth Century*. Diss. masch. University of London, Westfield College. London 2005, online zugänglich unter: <https://qmro.qmul.ac.uk/xmlui/handle/123456789/1407> (letzter Zugriff am 13. 11. 2017), S. 299. Vgl. zur Caccini-Familie auch ebd., S. 113–118. Siehe dazu auch Francis William Kent: Essay. In: Gino Corti/ders. (Hg.): *Bartolomeo Cederni and His Friends. Letters to an Obscure Florentine*. Texts. Florenz 1991, S. 3–47, hier: S. 21, S. 27.

⁵² Kent: Essay (wie Anm. 51), S. 3–12.

andere Personen.⁵³ Offenbar hatte sich hier eine nachbarschaftliche Wettgemeinschaft aus den Quartieren Santa Croce und San Giovanni konstituiert:⁵⁴ Pandolfo Pandolfini (gest. 1465), Angehöriger einer Aufsteigerfamilie und Investor in Landbesitz und in den Florentiner Monte,⁵⁵ Piero de' Pazzi (1416–1464), humanistisch gesinnter Sprössling einer Adels- und Bankiersfamilie,⁵⁶ Andrea della Stufa, ein reicher Tuchhändler,⁵⁷ schließlich Matteo Rinaldi (1410–1475/1476), einer alteingesessenen Familie entstammend und Autor einer bedeutenden Florentiner Chronik.⁵⁸ Die Wettverluste – und nur diese werden genannt – waren beträchtlich: Der höchste Einsatz von 84 Florin beläuft sich auf nicht weniger als den 1071-fachen Tageslohn eines ungelernten Arbeiters am Arno.⁵⁹ Die Wettakteure mit den höchsten Verlusten waren im Übrigen nicht eben für ihr ökonomisches Geschick bekannt: Matteo Rinaldi war bereits 1441 wegen Steuerrückständen von einer Wahl der Seidenhändlerzunft ausgeschlossen worden, während Piero de' Pazzi geradezu als finanzieller Hasardeur galt und nach Lauro Martines zur „tragische[n] Generation“ dieser Familie gezählt werden muss.⁶⁰

Die konkrete Wettpraxis war nicht nur auf das Rennergebnis orientiert, sondern bezog auch kontingente Einflussfaktoren wie das Wetter und seine Auswirkungen auf das Geläuf mit ein.⁶¹ Dabei sind die Prozentangaben in Caccinis Brief als Wettquoten zu verstehen, wie sie zeitgenössisch auch bei Wetten auf den Ausgang der Papstwahlen üblich waren: das Fallen des offenbar zunächst stark favorisierten Pferdes *Mirabello* von 40 auf 16 Prozent angesichts der Wetterlage, die

⁵³ Francesco Caccini an Bartolomeo Cederni, Florenz, 26. 6. 1454, abgedruckt bei: Corti/Kent (Hg.): Bartolomeo Cederni (wie Anm. 51), Nr. 30, S. 94–96, hier: S. 95. Engl. Übersetzung in: Stefano Ugo Baldassari/Arielle Saiber (Hg.): Images of Quattrocento Florence. Selected Writings in Literature, History, and Art. New Haven/London 2000, Nr. 10, S. 61–63; Übersetzung durch den Verfasser.

⁵⁴ Vgl. Kent: Essay (wie Anm. 51), S. 16, S. 21, S. 24, S. 42.

⁵⁵ Vgl. Eleonora Plebani: Art. Pandolfini, Battista. In: DBI, Bd. 80 (2014), S. 719–721, hier: S. 719.

⁵⁶ Claudia Tripodi: Art. Pazzi, Piero de'. In: DBI, Bd. 82 (2015), S. 16–18; Lauro Martines: Die Verschwörung. Aufstieg und Fall der Medici im Florenz der Renaissance. Darmstadt 2004, S. 69–86.

⁵⁷ Raffaella Maria Zaccaria (Hg.): Il carteggio della Signoria fiorentina all'epoca del cancellierato di Carlo Marsuppini (1444–1453). Rom 2015, S. 91f. Im Jahr 1460 ist Andrea della Stufa als Kapitän einer Florentiner Galeere belegt, die zum Rennpferdereiservoir an der nordafrikanischen Berberküste unterwegs war. Möglicherweise beruht seine Teilnahme am Palio di San Giovanni von 1454 auf diesen transmediterranen Handelskontakten. Vgl. dazu Alison Brown: Bartolomeo Scala 1430–1497, Chancelor of Florence. The Humanist as Bureaucrat. Princeton/New Jersey 1979, S. 28, Anm. 22.

⁵⁸ Jacqueline A. Gutwirth: Introduction. In: dies. (Hg.): Pagolo di Matteo Petriboni, Matteo di Borgo Rinaldi: Priorista (1407–1459). Rom 2001, S. 3–64, hier: S. 55–61.

⁵⁹ Vgl. die Tabellen (Wert des Florin, Arbeitslöhne) im Anhang zu Richard Goldthwaite: The Building of Renaissance Florence. An Economic and Social History. Baltimore/London 1980, S. 429f., S. 435–439.

⁶⁰ Vgl. Gutwirth: Introduction (wie Anm. 58), S. 56f.; Martines: Verschwörung (wie Anm. 56), S. 81; Tripodi: Art. Pazzi, Piero de' (wie Anm. 56).

⁶¹ Generell waren Wetten auf das Wetter in Florenz weit verbreitet und sind bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nachzuweisen: Petrus de Trabibus: Quodlibet I (wie Anm. 27), fol. 112va (q. 40). Vgl. Ceccarelli: Gioco (wie Anm. 10), S. 241.

mageren drei Prozent für den anscheinend als sicher geltenden Ausfall oder Abbruch des Rennens.⁶² Schließlich deutet die Nutzung von offenbar als bekannt vorausgesetzten Pferdenamen darauf hin, dass die Wettakteure nicht nur intuitiv handelten, sondern durchaus ihr vorhandenes Wissen über Wettkampfteilnehmer und deren Leistungskapazitäten in ihre Risikoentscheidung mit einfließen ließen. Diese informell-mündliche „Kommunikation unter Anwesenden“,⁶³ die aus der Relationierung vergangener und zukünftiger Rennleistungen Wettquoten aushandelte, ist nur ein kleiner, zufällig dokumentierter Ausschnitt eines laufenden Stadtgesprächs, das in der Ergebnisberichterstattung der Florentiner *ricordanze*-Überlieferung auch schriftlichen Niederschlag gefunden hat.⁶⁴

Informelle „Wettgemeinschaften“ bildeten sich überdies nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Altersgruppen, und zwar insbesondere mit Blick auf die „Risikogruppe“ der jungen Männer, wie ein besonders gut dokumentierter Fall beim Palio di San Giovanni von 1489 zeigt: „Bei jedem Rennen pflegen Florentiner Jugendliche untereinander Wetten aller Art abzuschließen, genauso wie es ihre schlecht beleumundeten und ungestümen Altersgenossen tun“, berichtete der neapolitanische Botschafter in Florenz, Marino Tomacello am 1. Juli 1489 an Francesco II. Gonzaga. „In diesem Jahr hat ein gewisser Francesco Serragli, ein *giovane* adeliger Herkunft aus guter Familie [...] mit einem anderen Jugendlichen um, wie ich glaube, zehn *ducati larghi* gewettet, dass er zwischen dem erst- und zweitplatzierten Pferd den Borgo degli Albizzi überqueren könne. Dabei dachte er, dass die galoppierenden Pferde schon weit genug auseinanderliegen würden, sodass er dieses Vorhaben ungehindert bewerkstelligen könnte.“⁶⁵ Man ahnt bereits jetzt, dass dieses *tentare la fortuna*, wie es bei Tomacello wörtlich heißt, nicht

⁶² Melissa Meriam Bullard: Filippo Strozzi and the Medici. Favor and Finance in Sixteenth-Century Florence and Rome. Cambridge u. a. 2008, S. 72 (zu den Wettquoten auf die Wahl des Nachfolgers von Papst Julius II. 1513). Vgl. dazu auch Lorenzo Fabbri: L'inaudita elezione di Adriano VI. Il conclave del 1521-1522 nelle lettere di Filippo Strozzi. In: Alessia Artini/Gianluca Polverari (Hg.): „Chi ha sprezzato il giorno delle piccole cose?“ A Domenico Maselli, Professore, Deputato, Pastore. Aversa 2007, S. 175-211, hier: S. 189. Siehe zu den Wetten auf die Papstwahl allgemein John M. Hunt: Betting on the Papal Election in Sixteenth-Century Rome. In: Center for Gaming Research. Occasional Paper Series 32 (2015), S. 1-8, online zugänglich unter: http://gaming.unlv.edu/papers/cgr_op32_hunt.pdf (letzter Zugriff am 13. 11. 2017).

⁶³ Zur „Kommunikation unter Anwesenden“ siehe Rudolf Schlögl: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt. In: ders. (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt. Konstanz 2004, S. 9-60, hier: S. 21-23; ders.: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit. In: GG 34 (2008), S. 155-224.

⁶⁴ Vgl. z. B. Giuseppe Odoardo Corazzini (Hg.): Diario Fiorentino di Bartolomeo di Michele del Corazza Anni 1405-1438. In: Archivio Storico Italiano, 5. Serie, 14 (1894), S. 233-298; Nerida Newbiggin (Hg.): I Giornali di Ser Giusto Giusti d'Anghiari (1437-1482). In: Letteratura Italiana Antica 3 (2002), S. 41-246.

⁶⁵ Marino Tomacello an Francesco II. Gonzaga, 1. 7. 1489, ASMn, AG, b. 1102, abgedruckt bei: Emma Tedeschi: Alcune notizie fiorentine tratte dall'Archivio Gonzaga di Mantova, seconda metà del secolo XV. Badia Polesine 1925, S. 6f. (Übersetzung durch den Verfasser); Otto di Pratica an Francesco II. Gonzaga, 17. 7. 1489, ASF, Otto di Pratica, Legazioni e Commissarie, 8, fol. 82r. Vgl. dazu auch Nosari/Canova: Palio nel Rinascimento (wie Anm. 19), S. 104.

gut ausgehen konnte: Unter Gefahr für Leib und Leben und aus Angst, den Wett-einsatz zu verlieren, versuchte der Sprössling einer alten Kaufmannsfamilie aus dem Quartiere S. Spirito⁶⁶ die Rennstrecke trotz des geringen Abstands zwischen den beiden führenden Pferden zu überqueren und irritierte dabei das zu diesem Zeitpunkt zweitplatzierte Pferd Francesco Gonzagas so sehr, dass es seinen Jockey abwarf und jeder Chance auf den Palio verlustig ging.⁶⁷ Die als „Bestialität“ und „Leichtfertigkeit“⁶⁸ gebrandmarkte Störung des Paliorennens *causa vincendi et luchbrandi pignus inter ipsum Franciscum ex parte una et quindam alium ex parte altra commissum* beschäftigte schon bald die Florentiner Otto di Guardia und brachte dem jungen Patriziersohn einen zehnjährigen Stadtverweis ein, der ihm Anfang Januar 1490 auf Ersuchen des Geschädigten erlassen wurde.⁶⁹ Die Vielfalt der Wettgegenstände anlässlich des Florentiner Paliorennens – in der Diktion Tomacellos: *scommesse in varii medi e con varie conditioni* in allen sozialen Schichten – konnte offenbar auch die Gestalt einer jugendlichen Mutprobe annehmen, die Timing und Körpergeschick mit der Prognose des Rennverlaufs verband.⁷⁰

Versicherungsgeschäfte

Neben den Wettgemeinschaften, die sich informell entlang der Rennstrecke formierten, wurde das Wetten auf die schnellen Pferde auch als Versicherungsgeschäft betrieben. Generell weisen Wetten und die seit dem 14. Jahrhundert vor allem im Mittelmeerraum gebräuchlichen Seeversicherungen gemeinsame Merkmale auf, wie etwa die Abhängigkeit der Leistungspflicht vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses.⁷¹ Insofern konnte die bereits erwähnte Florentiner *provvisione* von 1464 nicht darauf verzichten, die *sicurtà* von Warentransporten aus dem Verbot der Wetten auf Pferde und Schiffe ausdrücklich auszunehmen.⁷² Neben den

⁶⁶ Vgl. zu den Serragli Nicholas A. Eckstein: The District of the Green Dragon. Neighbourhood Life and Social Change in Renaissance Florence. Florenz 1995, S. 20f.; Lauro Martines: The Social World of the Florentine Humanists 1390–1460. Princeton/New Jersey 1963, S. 229–237.

⁶⁷ Marino Tomacello an Francesco II. Gonzaga, Florenz, 1. 7. 1489, ASMn, AG, b. 1102, abgedruckt bei: Tedeschi: *Alcune notizie fiorentine* (wie Anm. 65), S. 7.

⁶⁸ Otto di Pratica an Francesco II. Gonzaga, Florenz, 17. 7. 1489, ASF, Otto di Pratica, Legazioni e Commissarie, 8, fol. 82r.

⁶⁹ ASF, Otto di guardia e balia della Repubblica, 83, fol. 20r (20. 7. 1489); Francesco II. Gonzaga an Lorenzo de' Medici, Mantua, 3. 1. 1490, ASF, MAP, XLI, 1 (auch überliefert in: ASMn, AG, b. 2903, l. 135, fol. 10r); ASF, Otto di guardia e balia delle Repubblica, 84, fol. 48v (8. 1. 1490); ebd., fol. 69r (20. 1. 1490).

⁷⁰ Vgl. zur Vielfalt der Wettgegenstände Renato Ferroglio: *Ricerche sul gioco e sulla scommessa fino al secolo XIII*. In: *Rivista di Storia del Diritto Italiano* 71 (1998), S. 273–387, hier: S. 278.

⁷¹ Siehe dazu Benjamin Scheller: *Die Geburt des Risikos. Kontingenz und kaufmännische Praxis im mediterranen Seehandel des Hoch- und Spätmittelalters*. In: *HZ* 304 (2017), S. 305–331, hier: S. 323f.; Karin Nehlsen-von Stryk: *Kalkül und Hazard in der spätmittelalterlichen Seeversicherungspraxis*. In: *Rechtshistorisches Journal* 8 (1989), S. 195–208, hier: S. 195; Ceccarelli: *Mercato del rischio* (wie Anm. 17), S. 29, S. 37.

⁷² ASF, Prov., 155, fol. 132r (28. 9. 1464).

mediterranen Hafenstädten gehörte Florenz zu den wichtigsten Versicherungsmärkten des 14. und 15. Jahrhunderts.⁷³ Wie Richard Goldthwaite und Giovanni Ceccarelli zeigen konnten, waren für diesen „mercato del rischio“⁷⁴ am Arno vor allem zwei Faktoren ausschlaggebend: einerseits die Verfügbarkeit von Kapital aus Handel und Gewerbe, andererseits eine hohe administrative Expertise und eine Begrenzung des rechtlichen Aufwandes, denn in Florenz – wie etwa auch in Venedig und Pisa – bildete ein privatrechtlicher Vertrag die Grundlage des Versicherungsgeschäfts, ohne Beteiligung eines Notars, wie es zum Beispiel in Genua und Barcelona üblich war.⁷⁵ Dieses vereinfachte Verfahren lässt sich auch für die Transaktionen im Rechnungsbuch des Bernardo Cambi feststellen, der sich als Angehöriger einer Florentiner Kaufmannsfamilie von den 1430er- bis 1470er-Jahren in Florenz wie in Brügge im Seidenhandel sowie im Bank- und Seeversicherungswesen betätigte.⁷⁶ Unter den zahlreichen Versicherungseinträgen in seinen vier erhaltenen Rechnungsbüchern befindet sich auch eine für die hier zu diskutierende Fragestellung einschlägige Passage: „Am 18. Juni [1451] habe ich zwei Florin und sechs Soldi von Churado Vechietti empfangen, für die Versicherung (*per sichurtà*) von 25 Florin larghi, von insgesamt hundert Florin. Der Rest war für Piero Ricietti, Gerozo de' Pigli und für Francesco Inghirami als vierten. Der besagte Gherardo [damit ist wohl der Versicherte Vechietti gemeint, Anm. des Verfassers] sagte, dass beim Paliorennen von San Giovanni der Grauschimmel des Markgrafen gewinnen werde, gefolgt vom zweitplatzierten Giovanni d'Asti und dem drittplatzierten Rotfuchs von Andrea della Stufa; und sollte der Zieleinlauf anders ausfallen, hätten sie nicht gewonnen.“⁷⁷ Es handelt sich hierbei um nichts anderes als eine Pferdewette im Gewand einer Versicherungstransaktion, oder anders gesagt: um eine „Wettversicherung“.⁷⁸ Bernardo Cambi versprach für den Fall, dass die Rennplatzierungen anders ausfallen sollten als gewettet, eine Versicherungssumme von 100 Florin, zahlbar zu jeweils einem Viertel an eine aus vier Personen bestehende Wettgemeinschaft, zu der unter anderem zwei leitende

⁷³ Vgl. Goldthwaite: *Economy* (wie Anm. 6), S. 98–103; Ceccarelli: *Mercato del rischio* (wie Anm. 17), S. 157–176, S. 295. Siehe zur Entwicklung des Versicherungswesens allgemein Federigo Melis: *Origini e sviluppi delle assicurazioni in Italia (secoli XIV–XVI)*. Bd. 1: *Le fonti*. Rom 1975; Adrian B. Leonard: *Introduction: the Nature and Study of Marine Insurance*. In: ders. (Hg.): *Marine Insurance. Origins and Institutions, 1300–1850*. London 2016, S. 3–24.

⁷⁴ Ceccarelli: *Mercato del rischio* (wie Anm. 17).

⁷⁵ Vgl. Karin Nehlsen-von Stryk: *Die venezianische Seeversicherung im 15. Jahrhundert*. Ebelsbach 1986, S. 57–60; Goldthwaite: *Economy* (wie Anm. 6), S. 102; Ceccarelli: *Mercato del rischio* (wie Anm. 17), S. 29f.

⁷⁶ Zu Bernardo Cambi vgl. Michele Luzzati: *Art. Cambi*. In: *DBI*, Bd. 17 (1974), S. 90f.; Florence Edler de Roover: *Early Examples of Marine Insurance*. In: *JEH* 5 (1945), S. 172–200, hier: S. 190–196.

⁷⁷ *Rechnungsbuch des Bernardo Cambi*, ediert in: Melis: *Origini* (wie Anm. 73), S. 123 (Faksimile auf *Tavola LXX*); Übersetzung durch den Verfasser.

⁷⁸ Scheller: *Risiko* (wie Anm. 40), S. 196; ders.: *Experten des Risikos. Informationsmanagement und Wissensproduktion bei den Akteuren der spätmittelalterlichen Seeversicherung*. In: Marian Füssel/Philip Knäble/Nina Elsemann (Hg.): *Wissen und Wirtschaft. Expertenkulturen vom 13. bis 18. Jahrhundert*. Göttingen 2017, S. 55–78, hier: S. 71–74.

Angestellte der Medici-Bank gehörten.⁷⁹ Im Gegenzug erhielt Cambi vom Florentiner Tuchhändler Corrado Vechietti eine Prämie in Höhe von 2 Prozent.⁸⁰ Das ist verglichen mit anderen Einträgen des Cambi-Rechnungsbuchs ein eher niedriger Betrag: Wett- und Schadensversicherungen in Bezug auf das Überleben von Herrschern, auf politische Ereignisse wie auch auf das Geschlecht neugeborener Kinder, die zeitgenössisch in Süd- und Westeuropa weit verbreitet waren, generierten allesamt Prämien zwischen drei und dreizehn Florin.⁸¹ Aus Sicht des Versicherers Cambi war demnach die Wette auf das Endklassesment des Palio di San Giovanni mit dem geringsten Risiko verbunden, noch unterhalb der Lebensversicherung beziehungsweise Wette auf das Nicht-Ableben des 54-jährigen Papstes Nikolaus V. innerhalb von vier und des 55-jährigen König Alfons' V. von Aragon innerhalb von sechs Monaten, die jeweils eine Prämienzahlung in Höhe von 3 *fiorini larghi* erforderlich machten.⁸² Welche Risikoabwägungen und -kalkulationen die Höhe der Versicherungsprämien beeinflussten, lässt sich anhand der dürren Einträge in Cambis Rechnungsbuch kaum bestimmen. Die Versicherer der Renaissance verfügten zwar nicht über probabilistische und statistische Methoden und Theorien, aber über häufig langjährige professionelle Expertise und einen ständig aktualisierten Zufluss an Informationen aus merkantilen Netzwerken.⁸³ Daraus speiste sich ein Erfahrungswissen, das Zukunftserwartungen aus vergan-

⁷⁹ Francesco di Baldino di Giovanni Inghirami (ca. 1414–1470) leitete ab 1454 die Florentiner Filiale der Medici-Bank. Vgl. dazu Raymond de Roover: *The Rise and Decline of the Medici Bank 1397–1494*. Washington 1999, S. 71. Gerozzo di Jacopo de' Pigli (1406–nach 1469) fungierte 1451 als Faktor der Medici-Bank in Brügge (vgl. ebd., S. 67). In Brügge könnte Gerozzo de' Pigli auch Bernardo Cambi kennengelernt haben, da Bernardo Cambi von 1436 bis 1450 mit kurzen Unterbrechungen dort tätig war. Gerozzo de' Pigli war überdies noch bei zwei anderen in Cambis Rechnungsbuch vermerkten Wettgeschäften beteiligt. Über Piero Ricietti liegen keine biografischen Daten vor.

⁸⁰ Der Florentiner Corrado di Iacopo Vechietti ist nach den Unterlagen der Salviati-Bank in Pisa als *ritagliatore* in Pisa belegt; vgl. Antonio Carlomagno: *Il Banco Salviati di Pisa: commercio e finanza di una compagnia fiorentina tra il 1438 e il 1489*. 2 Bde. Diss. masch. Università di Pisa 2009, hier: Bd. 2, Appendice B, S. 7, online zugänglich unter: <https://core.ac.uk/download/pdf/14698542.pdf> (letzter Zugriff am 13. 11. 2017). Vgl. zum praktischen Ablauf einer Versicherungstransaktion Scheller: *Risiko* (wie Anm. 40), S. 197.

⁸¹ Rechnungsbuch des Bernardo Cambi, ediert in: Melis: *Origini* (wie Anm. 73), S. 123 (Faksimile auf Tavola LXX). Siehe dazu auch Scheller: *Experten des Risikos* (wie Anm. 78), S. 73; de Roover: *Early Examples* (wie Anm. 76), S. 196. Vgl. zur Verbreitung solcher Praktiken Zollinger: *Gioco* (wie Anm. 42), S. 89f.; Hunt: *Betting* (wie Anm. 62), S. 2; Thierry Depaulis: *Bingo! A Material History of Modern Gaming*. In: Manfred Zollinger (Hg.): *Random Riches. Gambling Past & Present*. Abingdon/New York 2016, S. 36–56, hier: S. 40f.; Baker: *Deep Play* (wie Anm. 12), S. 261f.; Reuven Brenner/Gabrielle A. Brenner: *Gambling and Speculation. A Theory, a History, and a Future of Some Human Decisions*. Cambridge u. a. 1990, S. 90–112; Jonathan Walker: *Gambling and Venetian Noblemen c. 1500–1700*. In: *Past & Present* 162 (1999), S. 28–69, hier: S. 68, Anm. 123.

⁸² Rechnungsbuch des Bernardo Cambi, ediert in: Melis: *Origini* (wie Anm. 73), S. 123 (Faksimile auf Tavola LXX).

⁸³ Benedetto Cotrugli: *Il libro dell'arte di mercatura*. Hg. von Ugo Tucci. Venedig 1990, S. 176. Vgl. dazu Ceccarelli: *Mercato del rischio* (wie Anm. 17), S. 253f.; Scheller: *Risiko* (wie Anm. 40), S. 201f. Zum Kalkül solcher Wettisiken vgl. ders.: *Experten des Risikos* (wie Anm. 78), S. 73f.

genen Ereignissen und Konstellationen ableitete und mit Blick auf das Kerngeschäft der Seeversicherung noch heute nachvollziehbare Risikobewertungen produzierte.⁸⁴ Auf die Pferdewetten gewendet heißt das: Es ist davon auszugehen, dass Versicherer wie Cambi ihren Informationsstand über Teilnehmerfeld und Favoriten ebenso wie ihre eigene Zuschauererfahrung in die Taxierung der Prämien haben einfließen lassen.

Wettverträge und ihre Anfechtung

Wettversicherungen wie auch das Alltagsgeschäft der *sicurtà* im Seehandel landeten im Streitfall gleichermaßen vor der Mercanzia, dem Florentiner Handelsgesicht.⁸⁵ Dort zeigte sich am 19. Juni 1484 Francesco di Tanai de' Nerli selbst an: Er habe von dem Makler (*sensale*) Nofri Raggi 35 Florin empfangen und versprochen, Raggi im Gegenzug 100 Florin zu zahlen, falls Lorenzo de' Medicis Berberpferd namens *Il Morelino* den Palio di San Giovanni gewinnen sollte. Andernfalls dürfe er die 35 Florin behalten. Dass Francescos Wettentscheidung auf das wahlweise *Il Morelino* oder *Il Morello* genannte Rennpferd Lorenzo de' Medicis fiel, ist sicher zunächst pragmatisch begründet, galt es doch als erfolgreichstes Rennpferd im Stall des Magnifico, das beim Heimrennen zusätzliche Vorteile genoss.⁸⁶ Allerdings impliziert das Setzen von Geld auf ein einheimisches Pferd vielleicht auch eine Loyalitätsadresse an den Florentiner Krypto-Signore, die im Erfolgsfall ein Band des Profits zwischen Pferd, Patron und wettender Gefolgschaft knüpfte.⁸⁷ Im vorliegenden Fall kam Francesco allerdings nach Abschluss der Wette in den Sinn, dass derartige Wettverträge doch eigentlich „gegen die guten Sitten, gegen weltliches und kanonisches Recht und gegen das Gesetz der Kommune Florenz verstießen“, wobei Letzteres wohl auf die bereits angesprochene *provisione* von 1464 Bezug nahm.⁸⁸ Entsprechend hielt Francesco den Wettvertrag für null und nichtig und war bereit, die 35 Florin zurückzugeben. Nofri di Raggio,⁸⁹ der

⁸⁴ Vgl. dazu Ceccarelli: Mercato del rischio (wie Anm. 17), S. 111–155, S. 253f.

⁸⁵ Ebd., S. 32. Zur Florentiner Mercanzia siehe Antonella Astorri: La Mercanzia a Firenze nella prima metà del Trecento. Il potere dei grandi mercanti. Florenz 1998; dies.: Note sulla Mercanzia fiorentina sotto Lorenzo de' Medici. Aspetti istituzionali e politici. In: Archivio Storico Italiano 150 (1992), S. 965–993; Goldthwaite: Economy (wie Anm. 6), S. 109–114; Lorenz Böniger: Gli uomini e le donne d'affari tedeschi e la Mercanzia di Firenze nei primi decenni del XV secolo. In: Elena Maccioni/Sergio Tognetti (Hg.): Tribunali di mercanti e giustizia mercantile nel Tardo Medioevo. Florenz 2016, S. 157–181.

⁸⁶ Niccolò Valori: Laurentii Medicei Vita. Florenz 1749, S. 49. Vgl. Mallett: Horse-Racing (wie Anm. 19), S. 260.

⁸⁷ Vgl. Mallett: Horse-Racing (wie Anm. 19), S. 255. Zu ähnlichen Konstellationen beim balinesischen Hahnenkampf vgl. Geertz: „Deep play“ (wie Anm. 46), S. 232. Vgl. allgemein zur sozialen Dimension der Agonalität Huizinga: Homo Ludens (wie Anm. 27), S. 61: „Der im Spiel errungene Erfolg ist in hohem Grade vom einzelnen auf die Gruppe übertragbar.“

⁸⁸ ASF, Mercanzia, 4501, fol. 104r (19. 6. 1484). Zur *provisione* von 1464 siehe oben.

⁸⁹ Vgl. zur Familie der Raggi Peter Dreyer: Raggio Sensale, Giuliano da Sangallo und Sandro Botticelli. Der Höllentrichter. In: Jahrbuch der Berliner Museen 29/30 (1987/1988), S. 179–196. Der Sohn Nofri Raggis, Raggio di Nofri Raggi, war von 1506 bis 1528 einer der führenden Versi-

die für das Versicherungswesen nicht nur in Florenz zentrale Funktion des *sensale*, des Vermittlers zwischen den Vertragsparteien,⁹⁰ übernommen hatte, lehnte dieses Ansinnen aber ab: Er habe die Wette für Bindaccio de' Cerchi, einen lokalen Bankier und Seeverversicherer,⁹¹ platziert und von diesem stamme auch das Kapital. Da Bindaccio eine Rückerstattung des Einsatzes ablehnte, sollte nun das Handelsgericht *a cautela* in dem Fall aktiv werden und die Gegenpartei zur Annahme der 35 Florin bewegen.⁹² Im Gegenzug sollte der *sensale* oder Bindaccio den Wettschein – hier *polizza o vero scripto di dicta scommessa* genannt – von der Hand Francesco herausgeben. Es handelt sich dabei um eine Hochrisikowette – man vergleiche die 35 % Prämie hier mit den 2 % aus dem Cambi-Rechnungsbuch von 1451 –, die möglicherweise im Nachhinein als potenziell rufschädigend für das Versicherungsgewerbe erachtet wurde und dementsprechend widerrufen werden sollte.

Sieben Jahre später stellte sich bei einer vertraglich fixierten und verfahrenstechnisch komplexen Wettgemeinschaft das Problem der Rechtsgültigkeit, dessen Klärung sogar die Florentiner Signoria mitsamt den Kollegien beschäftigte. Ausgangspunkt war eine wiederum vom *sensale* Nofri Raggi vermittelte *conventio* über 150 Florin, an der der Bankier Lorenzo di Giovanni Tornabuoni,⁹³ Luigi Vecchietti, Iohannes Masip aus Barcelona, der Faktor der katalanischen Besalú-Kaufleute in Florenz,⁹⁴ und zwölf weitere, ungenannte Personen beteiligt waren. Nachdem jeder der 15 Vertragspartner 10 Florin eingezahlt hatte, wurde jedem jeweils ein Pferd aus dem Teilnehmerfeld des Palio di San Giovanni von 1491 zugewiesen; wer das Gewinnerpferd gezogen hat, dem sollte vom *sensale* der gesamte Wetteinsatz ausgezahlt werden.⁹⁵ Mittels des Loses als „gezielt eingesetztem, organisiertem Zufall“,⁹⁶ der in der Republik Florenz seit 1328 zumindest idealiter

cherungsmakler in Florenz und hat einen für die Geschichte des Florentiner Versicherungswesens hochbedeutsamen „Libro di ricordi di sicurtà“ (1524–1526) der Nachwelt überliefert. Vgl. dazu Ceccarelli: Mercato del rischio (wie Anm. 17), S. 19, S. 258.

⁹⁰ Zur Rolle des *sensale* im Florentiner Versicherungswesen siehe ebd., S. 255–257; Goldthwaite: Economy (wie Anm. 6), S. 100. Vgl. dazu allgemein auch Scheller: Risiko (wie Anm. 40), S. 197; Zollinger: Gioco (wie Anm. 42), S. 189.

⁹¹ Zu Bindaccio Cerchi (1450–1510) vgl. Richard A. Goldthwaite: Local Banking in Renaissance Florence. In: ders.: Banks, Palaces and Entrepreneurs in Renaissance Florence. Aldershot 1995, S. 5–55, hier: S. 5–17; ders.: Economy (wie Anm. 6), S. 415–419; Paolo Malanima: Art. Cerchi, Bindaccio. In: DBI, Bd. 23 (1979), S. 685f.

⁹² ASF, Mercanzia, 4501, fol. 104r–v (19. 6. 1484).

⁹³ Zu Lorenzo di Giovanni Tornabuoni siehe de Roover: Medici-Bank (wie Anm. 79), S. 191, S. 260, S. 310; zur Familie der Tornabuoni allgemein siehe Eleonora Plebani: I Tornabuoni: una famiglia fiorentina alla fine del Medioevo. Mailand 2002.

⁹⁴ Lorenz Böninger: Politics, Trade and Toleration in Renaissance Florence. Lorenzo de' Medici and the Besalú Brothers. In: I Tatti Studies. Essays in the Renaissance 9 (2001), S. 139–171, hier: S. 157f.

⁹⁵ ASF, Signori e Collegi, Duplicati delle deliberazioni in forza di ordinaria autorità, 26, fol. 92r–v (27. 6. 1491).

⁹⁶ Barbara Stollberg-Rilinger: Um das Leben würfeln. Losentscheidung, Kriegsrecht und inszenierte Willkür in der Frühen Neuzeit. In: Historische Anthropologie 2 (2014), S. 182–209, hier: S. 187. Vgl. dazu Wolfgang Eric Wagner: Der ausgeloste Bischof. Zu Situation und Funktion des Losverfahrens bei der Besetzung hoher Kirchenämter im Mittelalter. In: HZ 305 (2017), S. 307–333.

auch die Vergabe politischer Ämter bestimmte,⁹⁷ wurden die Vertragspartner paritätisch der *fortuna* ausgesetzt und dem Prinzip des *par periculi causa* unterstellt, das bereits von Baldo degli Ubaldi in seinen zivilrechtlichen Kommentaren erarbeitet worden war.⁹⁸ Eine solche gleichmäßige Risikoverteilung nach dem reinen Zufallsprinzip ist jeder rationalen Abwägung, jedes Erfahrungswissens und jeder informellen Expertise entzogen, die der Risikozurechnung bei den bislang diskutierten Beispielen zumindest implizit zugrunde lagen.⁹⁹ Der Rückgriff auf das Unverfügbare im Losverfahren¹⁰⁰ schützte die Vertragsgemeinschaft allerdings nicht vor rechtlicher Anfechtbarkeit: Da die Florentiner Stadtregierung im Juni 1491 – höchstwahrscheinlich in Reaktion auf den Fall des Francesco Serragli – *omne pignus et ut vulgo dicitur scommessa* in Bezug auf das Rennen und den Ausgang des Palio di San Giovanni neuerdings verboten hatte,¹⁰¹ stand nun die Rechtmäßigkeit des Wettgewinns von Iohannes Masip, der das Los mit dem Namen des Siegerpferdes gezogen hatte, in Frage. Ob der Wettvertrag tatsächlich null und nichtig war, wie die unterlegenen *partionerii* behaupteten, hatten dann nicht weniger als drei Florentiner Juristen zu entscheiden – mit dem Ergebnis, dass der Wettvertrag und die daraus erwachsenden Verpflichtungen unverändert gültig seien, da das obrigkeitliche Verbot erst nach Vertragsabschluss erfolgt sei.¹⁰² Gerade in der Anfechtung von Wettverträgen vor der Mercanzia oder Signoria zeigt sich Grundsätzliches: Beim Wetten auf die Florentiner Palioerennen kollidierten soziale und juristische Normen, trafen merkantile Praktiken des Risikomanagements auf sporadische Versuche der Stadtobrigkeit, das Wetten als ludisch-aleatorische Marginalie zu disqualifizieren.

Schlussbemerkungen

Wenn ein *merchant-banker* wie Bindaccio Cerchi im August 1483, zehn Monate vor dem Palioerennen, 12 ½ Florin Prämie für eine Wette über 50 Florin auf den Sieg eines der beiden Medici-Pferde *Morellino* und *Luciola* zahlte, den Wettschein aber dann sechs Tage vor dem Rennen an eine dritte Partei für 18 Florin, also mit

⁹⁷ Vgl. dazu Ulrich Meier: „Nichts wollten sie tun ohne die Zustimmung ihrer Bürger“. Symbolische und technische Formen politischer Verfahren im spätmittelalterlichen Florenz. In: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren. Berlin 2001, S. 175–206, hier: S. 184–188. Vgl. zum Konnex von politischen Losverfahren und Wetten in Venedig Walker: Gambling (wie Anm. 81), S. 31.

⁹⁸ Baldus de Ubaldi: In quartum et quintum Codicis libros commentaria. Venedig 1595, fol. 16v–17r (lib. 4, rub., § 4). Vgl. Ceccarelli: Gioco (wie Anm. 10), S. 253; ders.: Gioco tra economia (wie Anm. 15), S. 53.

⁹⁹ Vgl. Stollberg-Rilinger: Losentscheidung (wie Anm. 96), S. 187.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.

¹⁰¹ ASF, Signori e Collegi, Duplicati delle deliberazioni in forza di ordinaria autorità, 26, fol. 50v (27. 6. 1491).

¹⁰² Ebd., fol. 92v–93r (27. 6. 1491/6. 8. 1491).

Gewinn, weiterveräußerte, dann manifestiert sich die Pferdewette im Florenz der Renaissance als geschäftliche Alltagstransaktion.¹⁰³ Die damit einhergehenden Zahlungsverprechen waren nicht nur kommodifizier- und verhandelbar, sondern bewegten sich in der Regel auch im gängigen Rahmen zeitgenössischer Risikobewältigung und Investitionsstrategien. Verfahrenstechnisches Vorbild für viele Pferdewetten war die am Arno elaborierte Praxis der Seeversicherung – zu nennen wäre etwa die Mittlerrolle der *sensali*, die Schriftlichkeit der *polizza*, die Zuständigkeit des Handelsgerichts bei Streitfragen –, die das Erfahrungswissen über vergangene Konstellationen in eine monetär kalkulierbare Risikoerwartung konvertierte. Unabhängig davon, ob die Zurechnung des Risikos über Informationsflüsse oder ein Losverfahren erfolgte, banden Wetten auf ein Hauptereignis des städtischen Festkalenders die Welt der Florentiner Kaufleute, Versicherer und Bankiers noch enger zusammen: Sie stifteten und stabilisierten nachbarschaftliche und geschäftliche Kontakte, sie versammelten Wettgemeinschaften unter dem Banner einer mediceischen Loyalitätsgeste, sie stärkten im agonalen Vollzug die soziale Kohäsion und das Statusbewusstsein einer Gruppe von „Risikoexperten“, die das Ringen mit *fortuna*, das Abenteuer im mittelalterlichen Wortsinn und den *occasional gamble* zum professionellen Habitus zählten.¹⁰⁴ Die von Nicholas Baker diagnostizierte „prevalence and even centrality of risk taking to Italian Renaissance culture“¹⁰⁵ gilt für die hochmonetarisierte Versicherungsmetropole am Arno in ganz besonderem Maße. Wetten auf schnelle Pferde waren dabei nicht die Kehr- oder Schattenseite der kaufmännischen Rationalität,¹⁰⁶ sondern einfach ein weiterer Entfaltungsraum für eine merkantile Ausbalancierung von Risiko und Gewinnchance: Denn wie die diskutierten Beispiele zeigen, bewegten sich die Einsätze bei den Wettversicherungen innerhalb der Margen, die bei Seeversicherungen üblicherweise als Prämienzahlung verlangt wurden. Verglichen etwa mit den exzessiven Wetten auf den Ausgang von Tennisspielen am französischen oder burgundischen Hof, die tendenziell im Dienst einer *conspicuous consumption* standen,¹⁰⁷ waren die Florentiner Pferdewetten eher von einem merkantilen Kalkül durchdrungen, das letztlich auf eine Bändigung des Risikos über Wissen, Verfahren und professionelle Rollenerwartungen hinauslief. Im Florentiner Dreigestirn aus

¹⁰³ Libro di Ricordi tenuto da Bindaccio di Michele di Consiglio de Cerchi dall'Anno 1483 al 1485, ASF, Cerchi, 317, fol. 9v. Vgl. dazu Goldthwaite: Local Banking (wie Anm. 91), S. 40.

¹⁰⁴ Vgl. zum mittelalterlichen Begriff des „Abenteuers“ Erich Maschke: Das Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns. In: Carl Haase (Hg.): Die Stadt des Mittelalters. Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft. Darmstadt 1973, S. 177–216, hier: S. 192–194. Zum *occasional gamble* vgl. Ceccarelli: Mercato del rischio (wie Anm. 17), S. 300.

¹⁰⁵ Baker: Deep Play (wie Anm. 12), S. 275.

¹⁰⁶ Vgl. Zollinger: Gioco (wie Anm. 42), S. 87.

¹⁰⁷ Vgl. die Übersicht über die Spielausgaben von Herzog Philipp dem Kühnen bei Jean-Michel Mehl: Les jeux au royaume de France du XIII^e au début du XVI^e siècle. Paris 1990, S. 270; ders.: Le jeu de paume: un élément de la sociabilité aristocratique à la fin du moyen âge et au début de la Renaissance. In: ders.: Des jeux et des hommes dans la société médiévale. Paris 2010, S. 227–242, hier: S. 235. Zur Theorie der „conspicuous consumption“ siehe Thorstein Veblen: The Theory of the Leisure Class. New York 1994.

Merkur, Fortuna und San Giovanni ist in nuce und unter dem Dach einer historisch spezifischen Kultur des Risikos bereits vorgeprägt, was dann im England des 17. und 18. Jahrhunderts voll zur Entfaltung kommen sollte: Pferdewetten als – nach Christiane Eisenberg – „business“, das „strukturelle Gemeinsamkeiten mit Börsen- und anderen Spekulationsgeschäften“ aufwies.¹⁰⁸

Abstract

In Renaissance Florence, annual horse races for the prize of a precious piece of cloth called *palio* were an integral part of the local event calendar. Particularly the Palio di San Giovanni on the feast day of the city's patron saint can be regarded as the most important and highest endowed horse race of Renaissance Italy. Along its urban racetrack, there gathered numerous spectators and attracted the attention of the urban public sphere. Based on fixed set of rules, the contests of race-horses registered by princely, noble or civic racing patrons led to transparent and concrete results in terms of victory, defeat and placement, albeit sometimes contested by the losing parties. However, the course of events was not only determined by equine performance skills, but also by a whole range of contingent factors: bad weather and its negative effects on racetracks, spatial specifics of race-tracks, racing accidents, disturbances by spectators and pedestrians, the inherent dangers of equine agency.

By at the same time implying *virtù* and *fortuna*, competitive performance assessments and ludic unpredictability, palio races became an occasion for widespread betting practices. Insofar, the combination of competitive tension and monetary interests led to forms of an “active watching” (Clifford Geertz). In the run-up to racing events, there emerged primarily neighbourly communication circuits in order to negotiate the prospects of individual horses and singular contingent factors as well as to broker the stakes at risk. These betting practices were borne by Florentine merchant-bankers like, for example, Bernardo Cambi, Bindaccio Cerchi and Lorenzo Tornabuoni, or factors like the Catalan Iohannes Masip from Barcelona. The professional background of these bettors clearly shows how closely bets on fast horses were linked to the expertise of mercantile risk assessment. In this respect, the booming Florentine insurance market – the “mercato del rischio”, as Giovanni Ceccarelli put it – played a crucial role at the intersection of different economic transactions. Not by chance, palio betting is predominantly recorded in Florentine account books in the context of insurance contracts.

¹⁰⁸ Christiane Eisenberg: Pferderennen zwischen „Händler-“ und „Heldenkultur“. Verlauf und Dynamik einer englisch-deutschen Kulturbegegnung. In: Hartmut Berghoff/Dieter Ziegler (Hg.): Pionier und Nachzügler? Vergleichende Studien zur Geschichte Englands und Deutschlands im Zeitalter der Industrialisierung. Festschrift für Sydney Pollard zum 70. Geburtstag. Bochum 1995, S. 235–258, hier: S. 238.

Based on selected Florentine case studies, this chapter discusses the interplay of the allegorical triad of Mercury, Fortuna and San Giovanni or, in other words, the interaction of mercantile calculus and ludic contingency with a view to the major horse race of Renaissance Italy, the Palio di San Giovanni in Florence. In the highly monetarised insurance capital on the Arno, there can be traced a historically specific risk culture that anticipates English developments of the 17th and 18th centuries: Betting on horse races as “business” (Christiane Eisenberg) that manifests structural similarities to stock market and speculative transactions.

Gerhard Fouquet

Risiko-Kulturen – ein Schlusskommentar¹

Konzeptualisierungen des Risikos

Zu Beginn des Jahres 1348 hatten Hamburger Gesandte am Avignoneser Papsthof ihre Ratsherren wissen lassen, „dass das Mittelmeer, an welchem die Stadt Marseille“ liege, „in jener Gegend so giftig ist, dass es alle an ihm wohnenden Menschen“ töte. „Ungefähr die Hälfte der Einwohner jener Stadt“ habe den Tod erlitten.² Das, was man in derartigen Briefen, auch in Gerüchten aus fernen Ländern erfahren hatte, wurde in Lübeck nach Pfingsten 1350 grauenhafte Realität: Die Pest, eine seit dem 8. Jahrhundert nicht mehr in Europa endemische, daher im Verständnis der Zeitgenossen „neue“ Krankheit, vor der niemand sich wappnen zu können schien, errichtete ihr fürchterliches Regiment. Von Juli bis August des Jahres 1350 machten in aller Hast 129 Lübeckerinnen und Lübecker ihr Testament. Sonst traten im langjährigen Mittel gerade einmal sechs Bürger pro Jahr als Testatoren vor den Rat.³ Die Zeitgenossen der Pestpandemie versuchten, den unbekanntem Gefahren des völlig neuartig Ungewissen mit der überkommenen Vorsorge für ihr Haus zu begegnen, die unwägbar Zukunft für das eigene Leben mithin in die Routine ihrer jeweiligen Risiko-Kultur zu bannen. In ihr waren auch der göttliche Wille und die Vorkehrungen vor dessen Zorn eingeschlossen, doch eben nicht ausschließlich, wie dies die Literatur etwa zur Erfahrung und Bewältigung von Extremereignissen gerne unterstellt.

Auf der Tagung, aus der die in diesem Band abgedruckten Beiträge hervorgegangen sind, wurden Risiken in Mittelalter und Früher Neuzeit diskutiert – multiperspektivisch und interdisziplinär. Benjamin Scheller hat für die Konferenz, der er mit Recht experimentellen Charakter attestierte, die Luhmann'sche Scheidung

¹ Der Text ist um die Bemerkungen zu den Vorträgen von Marina Münkler und Albrecht Cordes, die nicht zum Abdruck kamen, gekürzt worden. Die wesentlichen Aussagen des nachträglich eingeworbenen Beitrags von Christian Rohr wurden ergänzt. Der Kommentar konnte anhand der schriftlich vorliegenden Artikel noch einmal durchgesehen werden. Der Duktus der mündlichen Rede wurde dabei weitgehend beibehalten.

² Theodor Schrader: Die Rechnungsbücher der Hamburgischen Gesandten in Avignon 1338 bis 1355. Hamburg/Leipzig 1907, S. 93.

³ Gerhard Fouquet/Gabriel Zeilinger: Katastrophen im Spätmittelalter. Darmstadt/Mainz 2011, S. 113–121 mit weiterer Literatur.

von Gefahr und Risiko als Typen kontingenter Ereignisse⁴ vorgeschlagen. Er hat darüber hinaus die gleichfalls von Niklas Luhmann aufgeworfene, in diesem Kolloquium vielfach diskutierte und problematisierte Frage der unterschiedlichen gegenwärtigen akteurszentrierten Entscheidungen über künftig mögliche Bedrohungen und Schäden,⁵ der „known unknowns“ in die Debatte eingeführt, ein Bonmot, das 1921 durch den Wirtschaftswissenschaftler Frank Knight in der Unterscheidung von „unknown unknowns“, den vollständig ungewissen Ungewissheiten, in wissenschaftliche Konzepte gebracht wurde.⁶ All dies hat Scheller endlich mit den differenzierten „Welten der Sicherheit“ und den gleichfalls komplexen „Kulturen des Risikos“ Herfried Münklers zusammengeführt, mit Arrangements, „die Gefahr und Bedrohung berechen- und kalkulierbar machen“.⁷ Die damit zusammenhängenden Phänomene und die darauf gerichteten Fragen wurden gegen die großen Meistererzählungen der Modernisierung und der in diesen wissenschaftlichen Kopfgeburten zur hilflosen Passivität verurteilten Menschen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, eben der Vor-Moderne, positioniert. Merkwürdig genug bleibt diese anachronistische Indifferenz vor allem mancher Mediävisten gegenüber ihren Quellen. Denn die etwa angeblich doch so fatalistisch-gottergebenen Bäuerinnen und Bauern des Mittelalters haben im Umgang mit ihrem tagtäglichen Risiko, dem Wetter nämlich, das sie sich und ihrer Ökonomie sehr wohl zuzurechnen wussten, dem Herrgott ihre Bauernregeln gegenüber gestellt.

Die Tagung stand im Zeichen von Risiko-Kulturen der Zeit vor 1800. Die in diesem Zeitraum beständig verhandelten Praktiken der aktiven Bewältigung von Risiken durch Prävention, Kalkül oder andere Vorkehrungen für das Nichtwissen künftiger Raum-Zeit-Dynamiken vor der wissenschaftlichen Probabilistik und Stochastik bedingen, dass sich die wissenschaftliche Forschung zunächst und immer wieder mit den verwendeten Semantiken und den Methoden ihrer Wahrnehmung in den Spuren der Überlieferung auseinandersetzen muss. Der Zentralbegriff der Tagung, „Risiko“, wurde in Genua – Benjamin Scheller und Gerrit Jasper Schenk referierten solches – schon 1156 als mittellateinisches *risicum* beziehungsweise *resicum* bezeichnenderweise in einem Vertrag über eine Commenda notariell aufgezeichnet, mithin für ein kontingentes, aber kalkuliertes, nach allen Er-

⁴ Niklas Luhmann: Soziologie des Risikos. Berlin/New York 1991.

⁵ Ebd., S. 25.

⁶ Frank Knight: Risk, Uncertainty and Profit. Boston 1921. Dazu Ulrich Bröckling: Dispositive der Vorbeugung: Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution. In: Christopher Daase/Philipp Offermann/Valentin Rauer (Hg.): Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr. Frankfurt a. M. 2012, S. 93–108, bes. S. 103; Benjamin Scheller: Kontingenzkulturen – Kontingenzgeschichte: Zur Einleitung. In: Frank Becker/Benjamin Scheller/Ute Schneider (Hg.): Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte. Frankfurt a. M./New York 2016, S. 9–30, hier: S. 15.

⁷ Herfried Münkler: Strategien der Sicherung: Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos. Theoretische Perspektiven. In: ders./Matthias Bohlender/Sabine Meurer (Hg.): Sicherheit und Risiko. Gestaltungsansätze zwischen Wagnis und Vorsorge. Bielefeld 2010, S. 11–34, hier: S. 11, S. 14 (Zitate).

fahrungen vorhersehbar eintreffendes Ereignis eines Handelsgeschäfts über See nach Valencia und gegebenenfalls weiter nach Ägypten gebraucht, das sich der Kapitalgeber selbst zurechnete – „probabilistic reasoning“ im Sinne Giovanni Ceccarelli.⁸ Martin Clauss fasst bei der Luhmann'schen Risiko-Kategorie der Zurechnung die gegenwärtige Entscheidung über künftige Schäden, die ja, wie Susanne Reichlin und Christian Jaser mit Recht unterstreichen, nur auf Erfahrungswissen aus der Vergangenheit rekurrieren kann, schärfer. Er unterscheidet in seiner militärisch gewendeten Figuration des Risikos zwischen Schäden, „denen Akteure sich oder andere willentlich, als Folge einer Entscheidung, aussetzen und solchen, die dem eigenen Einfluss entzogen sind“ (S. 51). Neben der chronologischen Zuordnung durchzog die Diskussionen auch die raumbezogene Komponente des Risikobegriffs, eine wichtige These Cornel Zwierleins, von Benjamin Scheller (*fortuna di mare*), Hiram Kümper (die nach Norddeutschland weisende Abenteuer-Begrifflichkeit) und von manchen anderen immer wieder erörtert.

Mit all dem ist schon die selbstverständliche Gewissheit benannt, dass „Risiko“ methodisch nur in den von Scheller angekündigten unterschiedlichen Kulturen des Risikos beziehungsweise in differenzierten sozialen Typisierungen Gestalt gewann sowie in Semantiken und als Praktiken seine Spuren in der Überlieferung hinterließ. Und mithin ist dadurch für mich als Sozial- und Wirtschaftshistoriker, der für seinen Kommentar eigene Schlüsse zieht und Schwerpunkte bildet, auch der rote Faden durch die Fülle an Informationen unterschiedlicher Risiko-Kulturen vorgegeben.

Risiko-Kulturen 1: Ehre des Adels versus Ehre der Kaufmannschaft

Begonnen sei mit Adel und Kaufmannschaft und mit all ihren aus der Perspektive des fokussierenden Risikos sich ergebenden Interferenzerscheinungen: Martin Clauss weist mit der methodischen Vorsicht des Wissenden um die Probleme der Analyse handlungs- und entscheidungsleitender Intentionen in mittelalterlichen Quellen an Beispielen aus dem Hundertjährigen Krieg mit Recht die Dichotomie von ehrgesteuertem versus rational kalkulierendem Verhalten der adligen Elite in der Bewährung im Kampf zurück. Als Potenzial der Risiko-Deutung für die Militärgeschichte gilt Clauss die Beobachtung der Kategorie des „Schadens“, wesentlich überhaupt für jede Form von Risikoabwägung, und zwar in dreierlei Hinsicht: erstens persönliche Schadensminimierung durch vorausschauende religiöse wie ökonomische Ratio, durch Testament und Seelgerät ebenso wie durch Taxierung des Pferdeaufwands und durch ein Lösegeldsystem, das zumindest tendenziell das Überleben als Beute sicherte; zweitens kollektive Risiko-Steuerung und

⁸ Giovanni Ceccarelli: The Price for Risk-Taking: Marine Insurance and Probability Calculus in the Late Middle Ages. In: Journ@l Electronique d'Histoire des Probabilités et de la Statistique 3 (2007) 1, S. 1-26, hier: S. 1, online zugänglich unter http://www.jehps.net/Juin2007/Ceccarelli_Risk.pdf (letzter Zugriff am 27. 2. 2019).

Schadensminimierung durch strategische Entscheidungen, die Gottes Willen stets ins Kalkül zogen, die aber mit Gott ähnlich wie Kaufleute rechneten, indem sie die Gegenrechnung des unermüdlischen Engagements, der strategischen wie taktischen Entscheidungen, getroffen allein aufgrund von Information und Erfahrung, sowie des Kalküls der gegnerischen Schadensmaximierung bei eigener Schadensminimierung aufmachten. Diesen Aspekt hat auch Arndt Brendecke behandelt. Dass diese Beobachtungen durchaus Wirklichkeit spiegelnde Idealtypen sind, zeigt Clauss drittens an kriegerischem Risiko und Sozialprestige, exemplarisch am Verhalten König Edwards III. vor Calais (1350). Ein spätmittelalterlicher König konnte sich nur als ein Anderer (als Walter Manny, ein Ritter seines Hofes) in der Schlacht einem tollkühnen Zweikampf stellen. Das Risiko, das durch Tod des Königs für sein Reich entstanden wäre, war in der Ratio des Politischen wie der des königlichen Hauses viel zu hoch. Doch die Ratio des aristokratischen Ehrkonzepts, die Edward III. für sich in dieser Situation unter Missachtung seiner Rolle in Anspruch nahm, kannte auch und gerade die Aussetzung jeglicher Risikoabwägung: Nur so war den Johann von Böhmen, Edward von England und Johann Ohnefurcht gegenwärtiger Ruhm und ewiger Nachruhm sicher.

Susanne Reichlin verwirft für ihre Problemstellung die Unterscheidung von Risiko und Gefahr Luhmanns. Sie fragt vielmehr danach, wie in den von ihr herangezogenen Texten „soziale, moralische oder ökonomische Risiken“ bewertet und wie in dieser Überlieferung „Werte“ konvertiert werden (S. 16). Dies erörtert sie in den Narrationen spätmittelalterlicher Mären, unter anderem in der Figuration des Aristokratischen. Die „Märe“ um den mittellosen Grafen Willekin von Muntabur erzählt davon, dass dieser Herr im Sinne des Ökonomischen völlig unalkulierbare, aber gerechnet gegen seine hochadlige Ehre sehr wohl vernünftige Kredite eingeht, um über die Teilnahme am Turnier, neben dem Krieg dem Schauplatz adliger Bewährung, Dank und Preis zu gewinnen – übrigens eine nicht gerade seltene Erscheinung adliger Handlungsraison. Jene Erzählhandlung bezeichnet Susanne Reichlin als „Konvertierbarkeit sozialer und ökonomischer Werte“ (S. 27): Die „ökonomische[n] Risikokalkulationen“ (S. 30) adliger Ehre, Minne und *triuwe* werden in der Narration der Märe relativiert oder sogar in ihr Gegenteil verkehrt, sodass sich die gewonnene Ehre keineswegs materiell auszahlen könne. Die höfische Sphäre der Quellen, Rechnungen, Hofordnungen oder materielle Überlieferung, die ich für eigene Forschungen ausgewertet habe, und die damit im Sinne der zitierten Mahnung Susanne Reichlins untersuchten Rationalitätsschemata des Risikos weisen ebenfalls auf eine derartige Ambivalenz hin: Adlige Ehre baute auf Verfügung über das nötige Gut auf, aber in den enormen, bis zum tödlichen Hass gesteigerten dauernden Auseinandersetzungen mit den Konkurrenten um diese Ehre, in deren Zentrum das von Reichlin beschriebene unbedingte „ungesicherte Wagnis“ (S. 30) stand, war die Ökonomie und die niedere Kunst der Zahlen und Finanzen nur verachtetes Knechtswerk. In den Erzählungen der „Mären“ über jene aristokratischen Figurationen des Risikos kann also die Ungewissheit der ökonomisch-sexuell-moralischen Situation nicht nur als Anreiz für Handeln gedeutet werden, sondern darin wird auch ein starker Zwang

zur Konformität aktivistischer Waghalsigkeit gegen jede erfahrungsgelitete Probabilistik sichtbar.

Diese Vorstellung von Anreiz und/oder Zwang für kontingentes Handeln konfigurierte auch teilweise die Vorträge von Hiram Kümper und Arndt Brendecke. In den Texten von Conquistadoren an die Krone Spaniens, von Arndt Brendecke exemplarisch vorgestellt, wurden die überstandenen Gefahren überwiegend in topischer Weise verhandelt. In ihr galten Risiko und Gefahr (*riesgo y peligro*) sprachlich nahezu als Synonyme. Gleichwohl wurde mit dem Risiko vor, in und nach den Eroberungszügen gerechnet, und zwar zum einen während der Conquista in Form der „primären“ Risikovermeidung, zum anderen in einer eigentümlichen „sekundären“ Risikoökonomie im Dienst des Königs, die Anreize erzeugte. Alt war die Furcht des europäischen Adels, dass nur räumliche Anwesenheit Einfluss und Ansehen am Königshof garantierten und lediglich größte gemeisterte Gefahren vor Missachtung des Herrn schützten. Diese Furcht war tief in der „mental map“ (S. 73) der Conquistadoren verortet. Und in Amerika sei sie nach Brendecke nur durch die „Capitulaciones“ zu kompensieren gewesen, die der König lizenzierte. Bei dieser Art einseitigen Vertrages habe die Krone allenfalls im Kalkül möglicher Folgekosten ein nachlaufendes Risiko übernommen. Die Akteure dagegen trugen zwar „das denkbar größte“ Risiko (S. 78), vermochten aber über die „Capitulaciones“ die unvorhersehbaren Probleme in der völlig ungewissen Fremde durch ihre vertragsgebundene Eroberungsleistungs- und Beuteökonomie beherrschbar und mithin die Risiken in der „Logik feudaler und vormodern-militärischer Kompensationsansprüche“ (S. 84) kalkulierbar zu machen.

Im Mittelalter Norddeutschlands berechneten Hansekaufleute ihr ökonomisches Risiko gleichfalls in Verträgen, die sie in ihrer niederdeutschen Sprache als *eventure* bezeichneten. Diesem „Abenteurer“ versucht Hiram Kümper mit einem auf der Wortgeschichte aufruhenden analytischen Abenteuerbegriff, der „Risiko“ und „Abenteurer“ trennt, seine moderne Wahrnehmung auszutreiben. Auf der Basis einer großen bis ins 18. Jahrhundert führenden Belegsammlung zeigt Kümper, dass im Handel Norddeutschlands während des 14. Jahrhunderts mit „Abenteurer“ Kosten beschrieben wurden, die nicht von vorneherein abzusehen waren. Im nachfolgenden Säkulum seien dann die Bedeutungen „unsichere Zukunft“, „Zufall“ und „Angst“ deutlicher in das Begriffsfeld getreten, Phänomene jedenfalls, die nichts mit dem *aventure*-Begriff des Artusromans gemein hätten. Die bei den begriffsgeschichtlichen Untersuchungen von Hiram Kümper analytisch genutzte Akteursperspektive hat überraschenderweise deutlich gemacht, dass Kaufleute Geschäft und gruppenspezifische Affektkultur offenbar in ihrer Schriftlichkeit zu trennen wussten: Auf ihren Wegen in die Ungewissheiten des Kaufens und Verkaufens dürften zwar Hansekaufleute, wenn sie denn aus stadtdadligen Ratsgeschlechtern stammten, durchaus mit dem „Parzival“ als kulturellem Gepäck gezogen sein, aber ihre ritterlich-höfische Affekt-Kultur überformte nicht ihre ökonomische Ratio. Gleichwohl lebten sie in den winterlichen Artushöfen ihre aristokratische Lebensform, und sie erprobten sie in den Turnieren im Winter und

im Frühjahr. Insofern muss „Abenteurer“ in diesem elitären Milieu auch eine aristokratische Semantik getragen haben. Die Masse der hansischen Kaufleute freilich, die Bergen- oder Norwegenfahrer Lübecks etwa, auch die nach 1250 nachzuweisenden Londoner „Merchant adventurers“, die das Risiko im Namen trugen,⁹ waren sozial und kulturell aus ganz anderem Holz geschnitzt. Ihre Wahrnehmungen, kenntlich beispielsweise am Schüttingrechnungsbuch der Lübecker Bergenfahrer mit seinen chronikalischen Notizen, entsprachen keineswegs denen der Angehörigen stadtdadliger Ratsgeschlechter.¹⁰ Im Süden des Reiches war, wie Hiram Kümper beobachtet, der Begriff „Abenteurer“ im 15. und 16. Jahrhundert auf den Krämerhandel mit hochrisikoreichen Luxusartikeln, insbesondere Gold- und Silberschmuck, gemünzt. Er bezeichnete aber zum Beispiel auch die Kontingenz von Glücksspielen. Schon früh sei in den süddeutschen Hansestädten versucht worden, die vielfältigen Risiken des Gesellschaftshandels durch „Einrede- und Absicherungsmittel, nämlich *geding* und *vorwort*“ (S. 39), zu minimieren. „Abenteurer“ jedenfalls charakterisierte derart keineswegs den Gesellschaftshandel, gleichwohl Bankrotte von Kompanien, die zum wirtschaftlichen Leben des Südens ebenso gehörten wie zu dem des Nordens.

Die „neuen Leute“ jenseits des etablierten Stadtadels um 1500, die Fugger, Führer und andere, mit ihrem in kürzester Zeit angehäuften, vorher nicht in diesem Umfang gekannten „Superreichtum“ gingen in vielerlei Weise unbekannte Wege: Sie kalkultierten mit ungewohnten Risiken und gewaltigen Gewinnen im Handel mit Indien und Amerika, sie rechneten mit neuartigen *unknown unknowns*, und sie besaßen auch eine entsprechende neue Wirtschaftsethik. Eine Denkschrift Konrad Peutingers, in der Monopoldebatte auf dem Speyerer Reichstag von 1530 vorgelegt, brachte diese auf den Punkt: Den zuvor verpönten „Eigennutz“ erklärte Peutinger zum freien Anspruch jedes Menschen, Reichtum zu erwerben. Dagegen setzte er die korrespondierende volle Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen – dessen Risiko für die neue Freiheit.¹¹

Allerdings – auch ein spätmittelalterlicher Stadtdadliger Lübecks ging in seiner Professionalität als Kaufmann nicht gleich seinem Helden im Ritterroman in die völlig unbekannte Fremde: *up eventure* – Handel mit ungewissem Ausgang und

⁹ Anne F. Sutton: The Merchant Adventurers of England: Their Origins and the Mercers' Company of London. In: Historical Research 75 (2002), S. 25–46; Nicholas R. Amor: Merchant Adventurer or Jack of all Trades? The Suffolk Clothier in the 1460s. In: Proceedings of the Suffolk Institute of Archaeology and History 40 (2001/04), S. 414–436.

¹⁰ Gerhard Fouquet: „Geschichts-Bilder“ in einer Reichs- und Hansestadt – Christian von Geren und seine Chronik der Lübecker Bergenfahrer (ca. 1425–1486). In: Rolf Hammel-Kiesow/Michael Hundt (Hg.): Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag. Lübeck 2005, S. 113–125.

¹¹ Clemens Bauer: Conrad Peutingers Gutachten zur Monopolfrage. In: Archiv für Reformationsgeschichte 45 (1954), S. 1–43 (Denkschrift für Karl V. von 1530: Nr. 5, S. 22–28, hier: S. 25); Karin Nehlsen-von Stryk: Die Monopolgutachten des rechtsgelehrten Humanisten Conrad Peutinger aus dem frühen 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum frühneuzeitlichen Wirtschaftsrecht. In: dies./Albrecht Cordes (Hg.): Rechtsnorm und Rechtspraxis in Mittelalter und früher Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 2012, S. 65–88.

der zu erhoffende Gewinn als Anreiz, sich auf die kontingente Situation einzulassen, das galt durchaus. Aber der Geschäftspartner des Kaufmanns, mit dem er das Nichtwissen teilte und mithin Gewinn und Verlust, war ihm sehr wohl durch sein Handeln und seine Briefe bekannt sowie in enge mehrteilige geschäftliche Verflechtungen eingebunden. Sein „Glaube“, seine Kreditwürdigkeit, war erprobt und damit das Risiko kalkulierbar.

Doch „Vertrauen“ per se als Gegenentwurf zum Risiko, in der neueren wirtschaftshistorischen Literatur zur wenig hinterfragten Begrifflichkeit für jegliche Form wirtschaftlicher Verflechtung in Spätmittelalter und Früher Neuzeit verformt, erweist sich bei näherem Hinsehen – und Gabriela Signori hat dies getan – als ein Missverständnis der gleichsam zeitlosen, weil idealtypischen Luhmann’schen Scheidung zwischen den „unpersönlichen Formen des Vertrauens“ in „einfachen Sozialordnungen“ und dem „Systemvertrauen“ in differenzierteren Gesellschaften. Um die soziologische Idealtypik auf historische Füße zu stellen: Das soziale Ganze in den mittleren und großen Städten des Spätmittelalters – auch nördlich der Alpen – war komplex und damit auch die nahezu überbordende, für Eigen, Erbe und Kredit sehr differenzierte Stadtbuchüberlieferung der streitenden wie freiwilligen Gerichtsbarkeit Basels und zahlreicher anderer Städte schon des 15. Jahrhunderts. Derartige Bücher beruhten auf einer durchgebildeten normativen Grundlage und zeugen von administrativer Durchdringung des privaten Hauses als dem entscheidenden Baustein städtischer Genossenschaft. Die Basler Gerichtsbücher mit ihren Hunderten von Einträgen pro Jahr in einer Stadt, die eher 8 000 als 10 000 Menschen beherbergte, auch das von Signori behandelte private Rechnungsbuch des Bankiers Ludwig Kilchmann sprechen eine andere Sprache als Luhmanns Konzept: Sie handeln nicht von Vertrauenskonzepten unter Anwesenden.

Das derart vielfach verschriftlichte und gerade in Krisenzeiten bis in die Welt des Kleinstkredits hineinreichende Misstrauen unter Nachbarn, Verwandten und Freunden, damit ihre Risikovorsorge, war ähnlich ausgeprägt wie gegenüber Fremden, nur mit einem Unterschied: Unter den Basler Nachbarn, und nicht nur dort, gab es auch Formen der sogenannten „informal institutions“ des Kredits, Kreditbeziehungen unter Verwandten und Freunden, persönliche Kreditnetze, beruhend auf mündlichen Absprachen besonders in den Praktiken von Viehhandel und anderen Formen natürlicher Ökonomie.¹² In Basel bezeugen das, wie Signori zeigt, die sogenannten Kundschaften, Bücher der streitenden Gerichtsbarkeit, andernorts etwa die von mir in dieser Hinsicht untersuchten Ingelheimer

¹² Dazu Mark Häberlein: Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. In: Jürgen Schlumbohm (Hg.): Soziale Praxis des Kredits 16.–20. Jahrhundert. Hannover 2007, S. 37–51 mit weiterer Literatur. Zu den „informal institutions“ des Kredits: Philip T. Hoffman/Gilles Postel-Venay/Jean-Laurent Rosenthal: Priceless Markets: The Political Economy of Credit in Paris. 1660–1870. London 2000, dort verwendet zur Beschreibung der Netzwerke von Pariser Notaren als „broker“ im Kreditmarkt.

Haderbücher, gleichfalls in mehreren hundert Fällen pro Jahr in drei Dörfern, die zusammen gerade wohl 1 000 Einwohner umfassten.¹³

Eine andere, informelle Form des „Systemvertrauens“, die der Schwarmintelligenz und -erfahrung privatrechtlicher Versicherungspraxis Florentiner Kaufleute ohne öffentliche – das heißt: notarielle – Schriftlichkeit, führt Christian Jaser am Beispiel des „homo ludens“ und den faszinierenden Quellen um den Palio in der Arnostadt mit seinem Höhepunkt am Festtag Johannes des Täufers vor, sozusagen dem Endspiel innerhalb der italienischen Paliolandschaft überhaupt. Christian Jaser untersucht Handlungszusammenhänge der Wette, anrühiges Glücksspiel nach den Moralisten der Zeit, verboten in Florenz und nach zeitgenössischer Wirtschaftsethik nicht weit entfernt vom Seehandel und dessen aleatorischem Charakter. Dieses spezifische „Zusammenspiel von Merkur, Fortuna und San Giovanni“ (S. 232), die „organische Verbindung“ von „ökonomische[r] und ludische[r] Risikobereitschaft“ (S. 231), wie Jaser dieses Phänomen beschreibt, führte Wettgemeinschaften aus Nachbarn, Verwandten und Freunden, insbesondere die von ihm beobachtete „Risikogruppe“ der jungen Männer aus dem reichen Stadtadel, mit der Risikokultur der Kaufleute-Bankiers und ihren alltäglichen Versicherungspraktiken an jenem bedeutenden Versicherungsmarkt des Spätmittelalters zusammen. Die „Risikoexperten“ der informellen Wettgemeinschaften aus jungen Männern verknüpften nach Jaser vor allem in besonders waghalsigen Wetten ihr ökonomisches Kapital „mit dem Kalkül von Ehre und Schande“ (S. 238) im Palio. Es war ihnen dieses risikoreiche Rechnen wert, ihren Habitus dort vor der herrschenden, aufgepeitschten öffentlichen Aufmerksamkeitsökonomie auszustellen.

Risiko-Kulturen 2: Rechnen mit Gott und sich versichern gegen die Natur

Gerrit Jasper Schenk verdeutlicht durch die Untersuchung von Semantiken und Handlungsfeldern, dass dem Phänomen der Naturrisiken nur mit „prozesshafter Verschränkung, ja Untrennbarkeit von Natur- und Kulturgeschichte“ (so im mündlichen Vortrag) beizukommen sei. Um die engen, Mittelalter und Neuzeit bis zur letzten großen europaweiten Hungersnot 1847 prägenden, wetterwendischen Zusammenhänge zwischen Witterung, Klima und agrarischer Erzeugung wusste bereits – wie wohl manch anderer aufmerksame Zeitgenosse auch – Adalhard, der Abt von Corbie. Steffen Patzold erzählt unter seinen verschiedenen Fallbeispielen diese Geschichte. Adalhard rechnete nur nicht mit dieser Erfahrung. Die Risikozuschläge, die er 822 in seinen Kalkulationen für die tägliche

¹³ Gerhard Fouquet: Kredit in der ländlichen Gesellschaft und Wirtschaft im späten Mittelalter. Das Beispiel Ober-Ingelheim. In: Kurt Andermann/Gerhard Fouquet (Hg.): Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit. Epfendorf 2016, S. 17-39. Jüngst dazu Regina Schäfer: Eine ländliche Gesellschaft des Spätmittelalters – die Winzerdörfer in Rheinhessen und im Rheingau. In: ZAA 67 (2019) 1, S. 43-59.

Versorgung des klösterlichen Vierhundert-Personen-Haushaltes mit Brotgetreide, dem wichtigsten Grundnahrungsmittel vor dem 19. Jahrhundert, aufgrund von Erfahrungswerten vorsah, seien nämlich, so Patzold, nicht der akuten Bedrohung der klösterlichen Ökonomie durch Missernten, Hungersnöte und Epidemien der frühen 820er-Jahre geschuldet gewesen. Adalhard musste angesichts des offenbar riesigen Überschusspotenzials der Ökonomie seines Klosters die Probleme seiner Zeit im Gegensatz zum Gemeinen Mann offenbar nicht in seine Planungen einbeziehen. Der klösterliche Haushalt war dadurch in einer ähnlich privilegierten, gegenüber Risiken und Gefahren des Nahrungsmittelmarktes relativ resistenten Situation wie alle reichen, vorindustriellen Ökonomien. Der wohlhabende Kölner Hermann Weinsberg schrieb 765 Jahre später als Adalhard hellsichtig, er und die Seinen hätten in der Phase der exorbitanten Getreidepreisteuerung der Jahre 1586 und 1587 nicht zu hungern brauchen: *Damit hab ich vor so vil tuset zufriden sein, die dess nit haben.*¹⁴ Mit anderen Worten: Weinsberg hatte nichts zu tun mit den Vielen (bis zu 60 % der Gesamtbevölkerung der Großstädte), die der Gefahr der Hungersnot aufgrund ihrer Armut oder ihrer Lebensform als „working poor“ ohne jegliche eigene Möglichkeit der Risikominimierung ausgeliefert waren.¹⁵

Bei all dem, was die Natur an Extremereignissen den Menschen bescherte – bei Nahrungskrisen aufgrund schlechten Wetters oder Heuschreckenfraßes, bei Hochwasser und Sturmfluten, bei Erdbeben und Großbränden – rechnete man mit dem Walten Gottes: Gott bestrafe die Menschen für ihre Sünden, so schier unverrückbar die Vorstellung der Zeitgenossen bis ins 19. Jahrhundert. In den 820er-Jahren waren dies nach Patzold der von Gott geschickte Dämon Wiggo und seine elf Gefährten, die Hungersnöte, Pestseuchen und Epidemien mit sich brachten; Colluccio Salutati verwarf im späten 14. Jahrhundert, wie von Schenk zitiert, die lächerlichen, weil vergeblichen Versuche, sich durch Flucht der Pest und damit der *providentia Dei* zu entziehen; Hybrides bot der Venezianer Pietro Querini 1431/1432. Er schildert seinen Schiffbruch als Ergebnis diesseitiger Kalamitäten, die Rettung der wenigen Überlebenden auf den Lofoten aber als ganz und gar göttlich.¹⁶ Von den sich im 14. und 15. Jahrhundert etwa in Florenz und Nürnberg entwickelnden „Überschwemmungskulturen“, die Ingenieurskunst und Wetterbeobachtung gegen göttliche Ratschlüsse rechneten, Gottes Zorn aber zugleich gewärtig waren, berichtet Benjamin Scheller. Gott selbst waltete in der Vorstel-

¹⁴ Konstantin Höhlbaum/Friedrich Lau/Josef Stein (Bearb.): Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. 5 Bde. Leipzig/Bonn 1886–1926, hier: Bd. V, S. 379. Dazu Dietrich Ebeling: Versorgungskrisen und Versorgungspolitik während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Köln. In: ZAA 27 (1979), S. 32–59, hier: S. 47–49.

¹⁵ Zur Definition von Armut ist immer noch Dirlmeiers offenes Diktum von der Unfähigkeit „eine über den Tagesbedarf hinausgehende Ausgabe bar zu bezahlen“, wichtig. Ulf Dirlmeier: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert). Heidelberg 1978, S. 526.

¹⁶ Gabriel Zeilinger/Gerhard Fouquet: Spätmittelalterliche Nordlandfahrer – Michel Beheim (1450) und Pietro Querini (1431/32). In: Michael Engelbrecht/Ulrike Hanssen-Decker/Daniel Höfker (Hg.): Rund um die Meere des Nordens. Festschrift für Hain Rebas. Heide 2008, S. 347–365.

lung der Zeitgenossen auch noch in der Sturmflut von 1717 an der Nordseeküste, zu einem Zeitpunkt also, als der Frühkameralist Gottfried Wilhelm Leibniz bereits das diesseitige Feuer- und Naturkatastrophenassekuranz-Problem in Gutachten erörterte.¹⁷ Die Beispiele zeigen, dass ein ambivalenter „Säkularisierungsprozess“ – mithin: Lucien Febvres „transfert de ciel à terre“, von Scheller zitiert (S. 10), zu idealistisch gedacht war.

Die trotz allem vorherrschende religiöse Lesart des Desasters hatte also nichts mit Fatalismus zu tun. Martin Clauss macht darauf aufmerksam, dass sich die Akteure vielmehr Gottes Willen selbst und ihrem Handeln zurechneten, seien sie nun Erdbebenopfer oder Schlachtengewinner. Der göttliche Zorn ließe sich allenfalls durch die eigene Entscheidung, durch Umkehr und Buße, lindern oder beenden und wurde somit nicht als Gefahr, sondern als Risiko wahrgenommen.

Jenen überkommenen Deutungsschemata der „ambivalente[n] fortuna“ beim Umgang mit Naturrisiken wurden um 1500 Auffassungen implementiert, die, so die These Gerrit Jasper Schenks, „den zukünftigen Nutzen gegen mögliche Verluste verrechnet[e]n“ (S. 198). Schenk demonstriert diesen „langsam“ und „widersprüchlich“ verlaufenden „Transformationsprozess“ an Semantiken des *disastro*, denen kein Risikobegriff innewohnte, und an Handlungsfeldern wie -mustern: Gegen das göttliche Strafergericht halfen kollektive Bußpraktiken, insbesondere öffentliche Prozessionen; gegen schwere Sünder wie Blasphemiker und Sodomiter stand ihre Verfolgung durch Kirche und Welt; gegen natürliche Ursachen sollten Naturbeobachtung und Sterndeutung helfen; gegen Naturgefahren wurden zuhauf probabilistische Normen „guter Polizei“ und pragmatisches Handeln im Sinne des *buon governo* erprobt, vom 15. zum 16. Jahrhundert professionalisiert und von einem zunehmenden Sicherheitsdenken getragen.

Noch einmal sei betont: Die Vorstellungen des mit der Natur strafenden Göttlichen, des *Fatum astrologicum* und der ambivalenten Fortuna sowie ihre je nach Sprecher und sozialer Gruppe unterschiedlichen semantischen Aufladungen blieben auch dann noch hartnäckig erhalten, als sich neben jenen jahrhundertealten Praktiken zur Minimierung von Naturgefahren, die Christian Rohr am Risikomanagement hochalpiner Gesellschaften und ihrer lokalen Erinnerungskulturen bei der allgegenwärtigen Lawinengefahr (unter anderem Rettungssysteme und Verlegung von gefährdeten Ortschaften) vorführt, in „einer der stadtbrandgefährlichsten Perioden der mitteleuropäischen Geschichte“ ein Feuerversicherungswesen durch die 1676 gegründete Hamburger „General-Feuer-Casse“ Bahn brach.¹⁸

Überhaupt Versicherungen im Verhältnis zu ihrem komplexen Gegenstandskern „Nichtwissen über zukünftige Ereignisse“ in den einzelnen sozialen Feldern

¹⁷ Manfred Jakubowski-Tiessen: Sturmflut 1717. Die Bewältigung einer Naturkatastrophe. München 1992. Zu Leibniz: Cornel Zwierlein: Katastrophe und Prävention – Leibniz, Brandgefahr und Versicherung. In: Friedrich Beiderbeck/Irene Dingel/Wenchao Li (Hg.): Umwelt und Weltgestaltung. Leibniz' politisches Denken in seiner Zeit. Göttingen 2015, S. 433–462.

¹⁸ Cornel Zwierlein: Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne. Göttingen 2011.

der „Kulturen des Risikos“: In der Zeit der Kaufleute im Spätmittelalter kamen für dieses Nichtwissen, das sich auf den gefahrenreichen Transport vornehmlich zur See konzentrierte, zunächst in den Handelsplätzen am Mittelmeer, dann auch an Nord- und Ostsee Einzelprämienversicherungen auf. *Fortuna di mare* und die Prämien gegen derartige Risiken werden von Cornel Zwierlein in seinem Werk „Der gezähmte Prometheus“ als „Buchungstrick zwischen der Welt der Natur und der Welt der Werte“ beschrieben,¹⁹ als ein Trick, mit dem man freilich ein mächtiges Geschäft regierte. Der Faktor der Augsburger Welser-Vöhlin-Gesellschaft, Lucas Rem, hat zu Beginn des 16. Jahrhunderts nach eigenem Bekunden in Portugal *mit securiern etlich fil gelt gewonnen*.²⁰

Neben dem Regime der See- und Transportversicherungen als Kerngeschäft blieben andere spätmittelalterliche Formen der Einzelprämienlebensversicherungen „vor allem für Sklavinnen und Sklaven und für schwangere Frauen“ (S. 5) ohne große Bedeutung, mochten auch die Wettversicherungen, wie gesehen, spektakulär mit den Zieleinläufen beim Palio oder mit dem Todestag gekrönter oder kronenlos gebliebener Häupter rechnen. Doch Wetten hatten ihre Grenzen: Cornel Zwierlein weist darauf hin, dass Lebensversicherungen über weite Strecken der Frühen Neuzeit in den meisten Ländern mit Ausnahme Englands und Neapels verboten waren. Denn in der kanonistischen, moraltheologischen und legistischen Literatur der Zeit rangierte die Lebensversicherung, wenn sie denn überhaupt behandelt wurde, als *sponsio* und nicht als *assecuratio*. Wetten auf das Nichtwissen zukünftigen Lebens wurden freilich schon in der Karolingerzeit in der Prekarie – Steffen Patzold zeigt das an der Güterverschreibung der Alamannin Beata an das Kloster St. Gallen –, dann seit dem 13. Jahrhundert sogar auf zwei Leiber im Leibrentenvertrag auf den entstehenden städtischen Rentenmärkten abgeschlossen. In der Frühen Neuzeit traten zu diesen Einzelverträgen der Risiko-Vermessung des Lebens die kameralistischen Witwen- und Waisenkassen hinzu. Insofern machte der von Zwierlein vorgetragene in mehrfacher Hinsicht kuriose und archivalisch solitäre Hamburger Fall eines beklagten Lebensversicherungsvertrages des Jahres 1755 eine Vertragspraxis deutlich, die sich, wie er hervorhebt, als „ein erratischer Gegenstand“ erweist. Sie habe „im Niemandland“ der Prämien-Berechnung und der kalkulierenden Erfahrung mit der Lebenserwartung stattgefunden und sei „bestenfalls auf einem terminologischen Stand“ des 15. Jahrhunderts (S. 166). Man war damals noch Jahrzehnte weit von einem allgemeinen Versicherungsbegriff entfernt. Mit ihm wurde seit 1800 versucht, die jahrhundertlang lose gefügten Vertragspraktiken miteinander zu verbinden, die Zwierlein mit seinen vier Dimensionen der Versicherungsgeschichte als Teil der allgemeinen Frühneuzeitgeschichte vermisst.

¹⁹ Ebd., S. 50.

²⁰ Benedikt Greiff (Hg.): Tagebuch des Lucas Rem aus den Jahren 1494–1541. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte der Stadt Augsburg. Augsburg 1861, S. 31 (Zitat).

Risiko-Kulturen 3: Los und Hasard als Zähmung der „known unknowns“?

Den Schluss meiner Überlegungen markiert das Los, jener scheinbar blind waltende Zufall, in der Historizität unserer eigenen Lebensform der Universität. Aus der Sicht zunehmend entkollegialisierter Hochschulleitungen, wie ich sie kennengelernt habe, erscheinen Fakultäten samt ihrem gelehrten Personal und den Studierenden gelegentlich als Brutstätten organisierter Verantwortungslosigkeit. Die gegenwärtige Universität ist entgegen allen Bemühungen, ihr das Unternehmerische über scheinbar funktionalistischere Lehrorganisationen à la Bologna, über strategische Steuerung von Budgetverantwortlichkeiten in die Fakultäten oder dysfunktional durch übermächtige Präsidenten beizubringen, immer noch zu ihrem großen Vorteil eine sich selbst steuernde Entität. Sie entspricht nicht einem von oben nach unten geführten gewerblichen Unternehmen, und sie ist entgegen allen Versuchen, ihr das auszutreiben, nur ihrem Ethos der Freiheit von Lehre und Forschung verpflichtet. Insofern haben es solche Institutionen, die auf tatsächlichen oder im Falle der Universitäten auf scheinbaren Gleichheiten ihres Personals aufruhen, besonders schwer, die Kontingenz von Personalentscheidungen administrativ zu bannen. Das war, wie Wolfgang Wagner exemplarisch darlegt, auch am Beginn universitärer Institutionalisierung im Mittelalter so. Es galt, wie es 1336 in der Normannischen Nation der Universität Paris nahezu zeitlos hieß, Anwürfe untereinander zu zügeln, Ungerechtigkeiten einzuschränken und Zwietracht zu wehren. Doch, wie Wagner zeigt, überließ man Entscheidungssituationen bei der Verteilung von beschränkten Gütern und Ämtern an Universitäten gleich welcher Verfasstheit niemals allein dem blinden Zufall. Der „Zufall“ wurde mit Bibliomantie oder Stichomantie technisch „organisiert“ und nach Wagner durch drei Strategien gezähmt, durch „die Kombination des Loses mit traditionellen sozialen Ordnungsmustern“ wie die Verteilung von Sitzplatz und Alter, durch „die Kombination des Loses mit einem Buch“ sowie schließlich durch „die Verlagerung des Loses von der endgültigen Sachentscheidung auf eine organisatorische Vorentscheidung“ (S. 122).

Dass dadurch Einflussnahmen von außen, Manipulationen von innen, Konkurrenzen und Verteilungskonflikte nicht wirklich vermieden werden konnten, zeigte sich allenthalben im beständigen Changieren der Verfahren.

Erstaunlicherweise wird im vorliegenden Band nur in der Einleitung von Benjamin Scheller und von Gerrit Jasper Schenk auf das Hasard, die Kontingenz jenseits allen Kontingenten, eingegangen. Und doch gleichen unsere wissenschaftlichen Laufbahnen bis heute einem Hasard. Max Weber prägte bekanntermaßen diesen Vergleich 1919 in seiner Abhandlung „Wissenschaft als Beruf“.²¹ „Selbstmörder-Club“ nannten Heidelberger Privatdozenten schon im 19. Jahrhundert ihre gesellige Vereinigung. Privatdozentinnen und Privatdozenten, diese „Elite

²¹ Max Weber: Politik als Beruf. Berlin ¹¹2010.

der Gefahrenvirtuosen“, *und* das von der Risikokultur der heute noch gelebten „preußischen Forschungsuniversität“ pfadabhängige Hasard wissenschaftlicher Karriere – dieses Arrangement abzuschaffen halte ich für eine der dringendsten und zugleich schwierigsten, weil mit grundstürzenden Veränderungen des Systems verbundenen Zukunftsaufgaben der deutschen Universitäten. Darauf zumindest hingewiesen zu haben, sollte am Ende eines hochspannenden Bandes über „Risiko-Kulturen“, für den ich dem Herausgeber, Benjamin Scheller, herzlich danke, nicht fehlen.

Kurzbiografien der Autoren

Prof. Dr. Arndt Brendecke lehrt und forscht als Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München, von 2010 bis 2011 hatte er die Professur für Geschichte und Kulturen Lateinamerikas an der Universität Bern inne. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf der Geschichte der europäischen Zeitkulturen, der Geschichte des kolonialzeitlichen Spanisch-Amerikas sowie der Wissens- und Informationsgeschichte.
Email: Arndt.Brendecke@lmu.de

Prof. Dr. Martin Clauss ist Professor für Geschichte Europas im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit am Institut für Europäische Studien und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz. Er beschäftigt sich insbesondere mit der Geschichte des Krieges im Mittelalter, der Verfassungsgeschichte des Hochmittelalters, der Rezeptionsgeschichte und der Lautsphärenforschung.
Email: martin.clauss@phil.tu-chemnitz.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Fouquet war von 1996 bis 2018 Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und ist seit Oktober 2018 Seniorprofessor an der Universität Kiel. Er ist seit 2014 Vorsitzender der Leitungskommission des Langzeitvorhabens „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“ der Göttinger Akademie der Wissenschaften sowie Principal Investigator des Exzellenzclusters ROOTS. Arbeitsschwerpunkt: Urbanisierungsgeschichte Mitteleuropas des 12. bis 16. Jahrhunderts. Email: fouquet@email.uni-kiel.de.

Dr. Christian Jaser ist derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte II der Humboldt-Universität zu Berlin beschäftigt. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen die Kirchen- und Stadtgeschichte, die kirchliche Strafpraxis des Mittelalters sowie die Erforschung vormoderner Sport- und Konkurrenzkulturen. Er war im Kollegjahr 2017/2018 Junior Fellow des Historischen Kollegs. Email: christian.jaser@geschichte.hu-berlin.de

Prof. Dr. Hiram Kümper ist Professor für Geschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit an der Universität Mannheim. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen: Rechts- und Verwaltungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte (insbesondere Norddeutschlands und des Hanseraumes), Produktion und Vermittlung von Geschichte in Schule, Hochschule und Museum.
Email: hiram.kuemper@uni-mannheim.de

Prof. Dr. Steffen Patzold lehrt Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Er erforscht die Geschichte des frühen und hohen Mittelalters. Dabei interessiert er sich unter anderem für die Art und Weise, wie die Zeitgenossen mit Bedrohungen ihrer Ordnung umgingen. Email: steffen.patzold@uni-tuebingen.de

Prof. Dr. Susanne Reichlin ist Ordentliche Professorin für Deutsche Literatur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit mit einem Schwerpunkt auf der Texttheorie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Sie befasst sich besonders mit der Kontingenz in historischer Perspektive, mit Gabe und Tausch in der mittelalterlichen Literatur sowie mit Medialität in historischer Perspektive. Email: susanne.reichlin@germanistik.uni-muenchen.de

Prof. Dr. Christian Rohr ist Ordentlicher Professor für Umwelt- und Klimageschichte an der Universität Bern (Schweiz). Er habilitierte sich an der Universität Salzburg mit einer Studie zu extremen Naturereignissen im Ostalpenraum im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf der historischen Naturkatastrophenforschung vom Mittelalter bis heute, auf der Klimageschichte der Vormoderne sowie auf Bildquellen im Rahmen der Umweltgeschichte. Email: christian.rohr@hist.unibe.ch

Prof. Dr. Benjamin Scheller hat seit 2011 den Lehrstuhl für die Geschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit an der Universität Duisburg-Essen inne. Er ist seit 2013 Vizesprecher des DFG-Graduierten-Kollegs „Vorsorge, Voraussicht und Vorhersage. Kontingenzbewältigung durch Zukunftshandeln“ sowie seit 2019 Sprecher der DFG-Forschungsgruppe „Ambiguität und Unterscheidung. Historisch-Kulturelle Dynamiken“. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Sozial- und Kulturgeschichte sowie der Verflechtungsgeschichte des Mittelmeerraums. Im Kollegjahr 2016/2017 war er Senior Fellow des Historischen Kollegs. Email: benjamin.scheller@uni-due.de

Prof. Dr. Gerrit Jasper Schenk forscht und lehrt seit 2009 als Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Technischen Universität Darmstadt. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf dem spätmittelalterlichen Reich und Italien, auf der Stadtforschung, auf Mobilität, Ritualen, Katastrophen sowie auf der Infrastruktur- und Umweltgeschichte; zudem hat er mehrere historische Ausstellungen konzipiert. Email: schenk@pg.tu-darmstadt.de

Prof. Dr. Gabriela Signori hat an der Universität Konstanz den Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte inne. Sie hat zahlreiche Publikationen zur Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte der spätmittelalterlichen Stadt, zum mittelalterlichen Mönchtum sowie zur Frömmigkeitsgeschichte und zur mittelalterlichen Hagiografie verfasst. Email: gabriela.signori@uni-konstanz.de

Prof. Dr. Wolfgang Eric Wagner ist Universitätsprofessor für Mittelalterliche Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Er befasst sich insbesondere mit Kulturen des Entscheidens, Historiografiegeschichte, Erinnerungs-, Gedächtnis-, Gedenkkultur (Memoria) und Universitätsgeschichte.
Email: wolfgang-eric.wagner@uni-muenster.de

PD Dr. Cornel Zwierlein ist Heisenberg-Stipendiat der DFG am Lehrstuhl für Neuere Geschichte der Universität Bamberg. Er verfolgt derzeit ein Forschungsprojekt zu europäischen Händlern in der Levante 1650 bis 1800. Er war W1-Professor an der Universität Bochum und habilitierte sich dort mit einer Studie zu Brandkatastrophen und zur Feuerversicherung. Seine Forschungsinteressen erstrecken sich auf die Geschichte der Renaissance, der Reformation in Europa und der Religionskriege, methodisch auf die Sicherheits-, Wissens- und Imperien-geschichte der Frühen Neuzeit. Email: cornel.zwierlein@uni-bamberg.de

Personenregister*

Erstellt von Pamela Mannke-Gardecki und Gion Wallmeyer

- Abū Alī al-Husain ibn Abd Allāh ibn Sīnā
siehe Avicenna
Aciaiuoli, Agnolo 211
Adalhard (Abt von Corbie) 91–95, 102, 104,
258f.
Adelung, Johann Christoph 45
Agata von Zabern 138f.
Águila, Jerónimo de 82
Aguirre, Lope de 84
Albertus Magnus 204, 210
Albrecht von Pfalz-Mosbach (Bischof von Straß-
burg) 220
Alexander von Hales 222
Alfons V. der Großmütige (König von Aragón)
243
Alfons X. der Weise (König von Kastilien und
León) 79
Ambrosius Theodosius Macrobius 204f.
Ambühl, Rémy 55
Amman, Jost 229
Antoninus von Florenz 237
Apuleius von Madaura 103
Aristoteles 200, 204, 210
Armbruster, Henslin 140
Arnaldo Vacca 3
Arx, Kaspar von 136
Ata (Mutter der Rompilgerin Beata) 89
Augustinus von Hippo 99, 111
Avicenna 204
Ayton, Andrew 62

Bader, Wernlin 133
Baker, Nicholas Scott 247
Baldini, Baccio 230
Bärenfels, Werlin von 143
Bartholome von Hall 141
Battaglioni, Battista di Raffaello 213
Baudelaire, Charles 48
Beata (Rompilgerin) 89–91, 104, 261
Beck, Ulrich 14, 34

Belalcázar, Sebastián de 73
Benjamin, Walter 48
Bennett, Matthew 59
Benvenuti de' Nobili, Bernardo di Cino 231
Berler, Maternus 219
Bernhard von Aosta (Heiliger) 182
Bernhardin von Siena (Heiliger) 237
Bieber, Johann Elert 168f.
Birk, Luzia 131
Birk, Peter 131
Bischoff, Bernhard 101
Blattner, Hans 134
Blumenberg, Hans 30, 200f.
Boccaccio, Giovanni 1–3, 5, 22
Bodin, Jean 162
Boiteux, Louis 151
Bonaiuti, Baldassarre 203
Bonnet, Charles 170
Borgia, Cesare (Herzog von Valentinois)
222
Borso I. (Herzog von Ferrara) 238
Borst, Arno 180
Bouvet, Honoré 56
Brandes, Johann Martin 155
Brant, Sebastian 220
Brendecke, Arndt 254f.
Brentano (Brüder) 156, 162, 167
Briese, Olaf 205–207
Bröckling, Ulrich 8, 13, 15f.
Brückner, Johann August 169
Brun, Klaus 141
Burckhardt, Jacob 10
Burgklehner, Matthias 191
Burnhart, Jost 136
Büsch, Johann Georg 168

Caccini, Francesco 238f.
Caillois, Roger 235
Cambi, Bernardo 242–245
Cambi, Giovanni 215

* Rein literarische oder mythologische Figuren sind nicht aufgenommen. Die englischen Abstracts sind nicht berücksichtigt.

- Ceccarelli, Giovanni 152, 199, 222–224, 242, 253
 Cederni, Bartolomeo 238f.
 Cerchi, Bindaccio de' 245f.
 Certaldo, Paolo da 127
 Cervantes de Salazar, Francisco 77, 83
 Charny, Geoffroi de (Ritter) 56, 60–62
 Childerich III. (König der Franken) 89
 Chlothar III. (König der Franken) 91
 Cicero siehe Marcus Tullius Cicero
 Clark, Geoffrey 147, 152, 161
 Clauss, Martin 253f., 260
 Clemens VII. (Papst) 215
 Collet, Dominik 225
 Commynes, Philippe de 55
 Cortés, Hernán 68, 77, 81
 Covarrubias, Sebastián de 69, 71
 Curicke, Reinhold 155
- Datini, Francesco di Marco 149, 226
 David, Lienhard 135
 Degli Agli, Francesco di Domenico di Barnaba 150
 Dei, Benedetto 234
 Delbrück, Hans 57
 Della Stufa, Andrea 238f., 242
 Delumeau, Jean 200
 Devroey, Jean-Pierre 95
 Dirlmeier, Ulf 259
 Dreyer, Thomas 148
 Dutton, Paul 94
- Ebel, Wilhelm 152
 Eberhard V. (Graf von Württemberg) 143
 Eckert, Georg 43
 Eduard III. (König von England) 58, 60–62, 64f., 254
 Eduard von Woodstock (Prinz von Wales) 60
 Egger, Lukas 190
 Eich, Peter 141
 Einhard 96f.
 Eisenberg, Christiane 234, 248
 Elsin zum Hopt 136
 Eming, Jutta 46
 Ennelin Betterin 135f.
 Ennelin von Zürich siehe Ennelin Betterin
 Enslinger, Oswald 141
 Epptingen, Jakob von 143
 Erasmus Desiderius von Rotterdam 206
 Escouchy, Mathieu de 61
- Fancelli, Luca 212
 Febvre, Lucien 9f., 260
- Feller, Laurent 92
 Ferdinand II. (Erzherzog von Österreich) 187
 Ferrerio, Giovanni 213
 Filicaia, Averardo da 213f.
 Fischer, Hanns 17, 23
 Flavius Vegetius Renatus 7, 56f.
 Fried, Johannes 216
 Friedrich III. (Kaiser) 39
 Froissart, Jean 60f., 65
 Fuchsmann, Zschan 135
 Füssel, Marian 7
 Foltz, Hans 136
 Foucault, Michel 225
 Franz I. (Kaiser) 158
 Friedrich I. Barbarossa (Kaiser) 65
- Gadamer, Hans-Georg 33
 García, Francisco 153f.
 Geertz, Clifford 237
 Geiler von Kaysersberg, Johannes 219
 Gelertorff, Hans 133
 Gerlach (Mediziner) 163–165
 Giannino d'Asti 238
 Gilgenstein, Veltin 134f.
 Giovanni d'Asti 242
 Giovanni Scriba 223
 Go, Sabine 152
 Godwin, Barbara 109
 Goldthwaite, Richard 242
 Gonzaga, Francesco II. (Markgraf von Mantua) 234–236, 240f.
 Gonzaga, Federico I. (Markgraf von Mantua) 236
 Gonzaga, Federico II. (Markgraf von Mantua) 236
 Gonzaga, Isabella d'Este 235f.
 Gonzaga, Ludovica III. (Markgraf von Mantua) 238, 242
 Gonzaga, Sigismondo (Kardinal) 235
 Gottfried von Straßburg 21
 Gottschalk von Orbais 99
 Gradenigo, Iacopo 203
 Graf, Fridlin 131
 Graf, Rudolf 135
 Grañén, Blasco 70
 Gratian (Kanonist) 111
 Gregor VII. (Papst) 179
 Gregor (Bischof von Tours) 87
 Greve, Peter 157, 162
 Grimald (Abt von St. Gallen) 101f.
 Grünpeck, Joseph 220
 Guerreau, Alain 10, 88
 Günther, Timo 205f.

- Haffner, Walther 131
Hahn, Heinrich 155
Hammer, Hans 136
Hannibal Barkas 180
Hannig, Nicolai 33
Hans von Langental 137
Hartmann von Aue 13
Hartmann, Friedrich 135, 141
Heinrich IV. (Kaiser) 82, 179
Heinrich V. (König von England) 60
Heinrich von Münsterol 141
Heinrich von Werdenberg 131
Hellfeld, Johann August von 163
Hermann (Graf von Weinsberg) 259
Heymerick, Arnold 183f.
Hieronymus siehe Sophronius Eusebius Hieronymus
Hiring (Mönch) 89
Hirtlin, Hans 141
Holznagel, Franz-Josef 28
Homer 117
Honnoeth, Axel 48
Huglin, Conrad 133
Huygens, Christiaan 151, 165
- Inghirami, Francesco di Baldino di Giovanni 242f.
Irmin, Hans 140
- Jaser, Christian 253, 258
Johann der Blinde (König von Böhmen) 60–62, 254
Johann II. (König von Frankreich) 58, 65
Johann Ohnefurcht (Herzog von Burgund) 63, 254
Johann von Valois (Herzog von Berry) 59
Johannes II. von Bose (Bischof von Merseburg) 115f.
John Talbot (Earl von Shrewsbury) 61f.
Jordanus (Kaufmann) 3
Jörg vom Keller 136
Jost von Spinal 136
Julius II. (Papst) 240
Justi, Johann Heinrich Gottlob von 169f.
- Kähler, Joachim d. Jüngere 156
Kant, Immanuel 49
Karl der Große (Kaiser) 91, 96, 100
Karl V. (Kaiser) 71, 119, 256
Katharina von Ulm 133
Keefe, Susan 102
Kepler, Johannes 207
Kilchmann, Friedrich 143
- Kilchmann, Hans 142
Kilchmann, Ludwig 141–144, 257
Kirsy, Konrad 135
Klingenberger, Heinrich 136
Knight, Frank H. 15, 252
Knöringer, Gallus 184
Knöringer, Konrad 134
Kolumbus, Christoph 78, 81f.
Kölzer, Theo 91, 97
Koselleck, Reinhard 224
Krütlin, Lienhart 141
Kuczerner, Konrad 134
Kümper, Hiram 253, 255f.
Kuske, Bruno 36
- Lampenberg, Jacob 133
Lampert von Hersfeld (Abt von Hasungen) 179
Lanczman, Hans 141
Landek, Friederich 136
Landoald (Ehemann der Rompilgerin Beata) 91
Lantbert (Sohn der Rompilgerin Beata) 91
Lavezzari, Theodoros 156
Lederer, Michael Friedrich 155
Leibniz, Gottfried Wilhelm 160, 165, 167, 170, 260
Leonardo da Vinci 212–214
Lessius, Leonardus 153
Leyser, Augustin Freiherr von 164
Locke, John 163, 170
Louffen, Bernhard von 143
Ludwig I. der Fromme (König der Franken) 91, 94, 97f.
Ludwig II. der Deutsche (König der Ostfranken) 102
Ludwig von Koblenz 183
Luhmann, Niklas 13–16, 67, 82, 95f., 126, 199, 251–254, 257
Luther, Martin 126, 195
- Maaler, Josua 42
Machiavelli, Niccolò 222, 226
Macrobius siehe Ambrosius Theodosius Macrobius
Magens, Nikolaus 161f., 165f.
Mair, Leonhard 187
Marcus Tullius Cicero 204f.
Margret (Müllerin) 141
Marperger, Paul Jacob 44
Martines, Lauro 239
Marx, Karl 48
Maschke, Erich 36

- Masip, Iohannes 245f.
 Maximilian I. (Kaiser) 185
 Mazzolini da Priero, Silvester 152f.
 McCormick, Michael 94
 Meder, Heinrich 141
 Medici, Cosimo de' (Herzog der Toskana) 213
 Medici, Giuliano II. de' (Herzog von Nemours) 234
 Medici, Giulio de' (Kardinal) siehe Clemens VII.
 Medici, Lorenzo de' 212, 215, 244
 Meiger, Hans 141
 Meiger, Matys 136
 Meigern, Konrad 134
 Melanchthon, Philipp 206
 Melis, Federigo 149
 Meltinger, Ulrich 141
 Mennel, Jakob 220
 Molina, Bartolomé de 81
 Molina, Ludovicus 153
 Molitor, Ulrich 219
 Morelli, Giovanni di Pagolo 127
 Münkler, Herfried 14, 30, 252
- Nardi, Iacopo 215
 Nehlsen-von Stryk, Karin 152
 Neigerin, Clara 136
 Nerli, Francesco di Tanai de' 244f.
 Nerlich, Michael 14, 27, 39, 43, 46, 49
 Niekerk, Johan Petrus van 151
 Nietzsche, Friedrich 48
 Nikolaus V. (Papst) 151, 243
- Offenburg, Elisabeth 143
 Oswald (Graf von Tierstein) 143
 Otto (Bischof von Freising) 180
- Pace da Prato, Girolamo di 213
 Pandolfini, Pandolfo 238f.
 Patzold, Steffen 258f., 261
 Pazzi, Pierfrancesco de' 238
 Pazzi, Piero de' 238f.
 Peter (Schuhmacher) 136
 Peter von Ehenheim 141
 Peter von Koblenz 183
 Peter zum blauen Vogel 136
 Petrucci, Eustachio 236
 Petrus de Trabibus 234
 Peukert, Helge 107-109
 Peutingen, Konrad 256
 Pezé, Warren 99
 Philipp II. (König von Spanien) 70, 81, 84, 155
- Philipp II. der Kühne (Herzog von Burgund) 63, 247
 Philipp VI. (König von Frankreich) 55, 58
 Pigli, Gerozzo de' Jacopo de' 242f.
 Pinzón, Vicente Yáñez 78f.
 Pirckheimer, Willibald 185
 Piron, Sylvain 222f.
 Pitti, Buonaccorso 231
 Platon 204
 Povey, Charles 156
 Publius Cornelius Tacitus 162
 Publius Vergilius Maro 117
 Pucci, Antonio 230
 Pythagoras 103
- Querini, Pietro 259
- Rabelais, François 207
 Rachinbert (Vater der Rompilgerin Beata) 89
 Raggi, Nofri 244f.
 Raggi, Raggio di Nofri 244f.
 Rehlinghaus, Franziska 201, 211
 Reichlin, Susanne 253f.
 Reislander, Erasmus 187
 Rem, Lucas 261
 Ressel, Magnus 148, 161
 Ribbemont, Eustache de (Ritter) 61
 Rich von Richenstein, Jakob (Ritter) 143
 Rich von Richenstein, Thuring 143
 Richard von Mediavilla 231
 Richey, Michael 36
 Ricietti, Piero 242f.
 Rigel, Bernhard 136
 Rinaldi, Matteo 238f.
 Robert I. von Anjou (König von Neapel) 209f., 216
 Robledo, Jorge 73-75, 83
 Rohr, Christian 215, 260
 Röhrich, Lutz 25
 Röslin, Helisäus 207
 Rosenfeld, Hans 135
 Rossi, Guido 151
 Rousseau, Jean-Jacques 169
 Rucellai, Giovanni di Pagolo 222
 Rudolf (Abt von Saint-Trond) 180-184
 Rüger, David 154
 Ruland (Anwalt) 156
 Rulant, Rutger 155, 158
 Ruprecht von Würzburg 17f., 21f.
- Saavedra Cerón, Álvaro de 77
 Saladin 52
 Salāhaddīn Yūsuf ibn Ayyūb siehe Saladin

- Salutati, Benedetto d'Antonio 150
 Salutati, Colluccio 211, 259
 Salvestrini, Francesco 209
 Santa Cruz, Alonso de 73
 Santarém, Pedro de 153, 155, 235
 Sarbach, Jakob 136
 Schaffshausen, Nicolaus 155
 Scheller, Benjamin 49, 95, 147, 200, 224, 251–253, 259f., 262f.
 Schenk, Gerrit Jasper 252, 258–260, 262
 Scherer, Walther 141
 Schierhorn, Johann Christian 156–165, 172
 Schilling, Diebold 185f.
 Schlechtweg-Jahn, Ralf 46
 Schmid, Els 135
 Schmid, Johann Christoph von 42
 Schmid, Ludwig 141
 Schmidt-Semisch, Henning 16, 22
 Schnyder, Mireille 14, 34f., 46, 49
 Schodoler, Werner 185
 Schragius, Johannes Adamus 155
 Schwinges, Rainer Christoph 109
 Serragli, Francesco 240, 246
 Sickingen, Franz von 196, 220
 Sigenant, Ulrich 134
 Sigismund I. von Luxemburg (Kaiser) 63
 Signori, Gabriela 257
 Simmel, Georg 33, 48
 Sophronius Eusebius Hieronymus 126, 205f.
 Soto, Domingo de 153, 232
 Spengler, Hans 133
 Spescha, Placidus 193
 Stander, Marsilius 156–158, 162f., 166f., 172
 Steinbrink, Matthias 130
 Steinsulz, Hans 141
 Stöffler, Johannes 196
 Stollberg-Rilinger, Barbara 14
 Stolle, Wilhelm 156
 Straccha, Benvenuto 154f.
 Strozzi, Palla 238
 Sürlin, Anastasia 142
 Sürlin, Bernhard (Ritter) 134f.
 Swartz, Hermann 141

 Tacitus siehe Publius Cornelius Tacitus
 Tasso, Torquato 236
 Thomas von Aquin 111f., 210
 Thomasius, Christian 162f.
 Tischmacher, Matys 136
 Tomacello, Marino (Bischof von Cassano all'Jonio) 240f.
 Tonti, Lorenzo 148
 Tornabuoni, Lorenzo di Giovanni 245

 Tovaglia, Pietro 235
 Türmer, Jakob 136

 Ubaldi, Baldo degli 246

 Valle, Juan del 82
 Vargas Machuca, Bernardo de 71, 76
 Vecchietti, Corrado di Iacopo 242f.
 Vecchietti, Luigi 245
 Vegetius siehe Flavius Vegetius Renatus
 Vergil siehe Publius Vergilius Maro
 Vetter, Heinrich 136
 Villani, Giovanni 208–210
 Villon, François 39
 Virdung, Johann 197, 205
 Vitoria, Francisco de 153
 Vögekin, Claus 135

 Wagner, Wolfgang Eric 262
 Walder, Valtin 187
 Walter Manny (Ritter) 60f., 64f., 254
 Weber, Max 3, 262
 Wehner, Christoph 172
 Wencker, Johann 197
 Wetzel, René 20
 Wieland, Christian 214
 Wieprecht, Christian Gottfried 163
 Wigger, Godeke 37
 Wilhelm III. von Hohnstein (Bischof von Straßburg) 195–198, 205
 Winklern, Henslin 141
 Witt, Johan de 151
 Wittenborg, Hermann 38
 Wolters, Nikolaus Christoffer 156f., 161–164, 172

 Ziegeler, Hans-Joachim 25
 Zirendorffer, Thoma 135
 Zöller, Sonja 26
 Zschampi, Elsa 137
 Zschampi, Clöwin 137f.
 Zschampi, Oswald 138
 Zscheckabürlin, Elisabeth 142
 Zscheckabürlin, Hans 136
 Zscheckabürlin, Ludwig 141f.
 Zuckisen, Hans 135
 Zwierlein, Christian Jakob Freiherr von 159
 Zwierlein, Cornel 253, 261
 Zwierlein, Johann Jakob Freiherr von 156, 158–166
 Zwinger, Hans 134
 Zwingerin (Baselerin) 134f.
 Zwingli, Huldrych 195

Ortsregister*

Erstellt von Pamela Mannke-Gardecki und Gion Wallmeyer

- Agincourt 59f., 62
Ägypten 3, 253
Ahrntal 192
Aichhorn (Berg) 188
Alemannien 89
Al-Andalus 94
Alexandria 3
Alpen 127f., 144, 175–193, 206, 257, 260
Amalfiküste 1
Amazonas 78
Amiens 91
Amsterdam 152, 155
Andalusien siehe Al-Andalus
Andermatt 189–191
Antioquia 73
Antwerpen 229
Aosta 180–183
Apulien 2
Aquitanien 61
Ärmelkanal 53
Arno 10f., 208–215, 230, 239, 242, 247
Atlantik 70f., 76
Attigny 98
Augsburg 40f., 127f., 220, 261
Avignon 251
- Balkan 196
Barcelona 242, 245
Basel 127–145, 257
 Barfüsserkirche 132
 Eisengasse 131
 Großes Almosen 142
 Heilig-Geist (Hospital) 132, 142
 Kaufhaus 128
 Klingental (Kloster) 131, 137f.
 Lyßbühl 134
 Predigerkirche 143
 St. Alban (Kloster) 134
 St. Clara (Kirche) 143
 St. Leonhard (Kloster) 137
- St. Margarethental (Kloster) 142
Steinenkloster 143
Zum Greifen (Haus) 133
Zum Kranich (Haus) 131
Zum Liebeck (Haus) 131
Zum Löwen (Haus) 131
Zum Ritter (Haus) 133
Zum weißen Wind (Haus) 133
Zur Linden (Haus) 131
- Belgien 167f., 180
Bellinzona 185
Bergen 256
Bern 142f., 185f., 219
Bichlbach 189–191
Bisenzio 213
Böckstein 189
Bologna 117f., 120, 233, 262
 Basilica di S. Domenico 118–120
 Universität 117–120, 122, 233
Bosporus 94
Bozen 177
Brandenburg 37
Brasilien 78
Bremen 37
 Kuhgraben 37
Brügge 243f.
Brüssel 183
Burgos 151
Burgund 63, 247
- Calais 60f., 64f., 254
Cali 73
Canossa 179
Castillon-la-Bataille 61
Chiapa de Corzo 82
Corbie (Kloster) 91–95, 102, 258f.
Courtrai 59
Crécy 55, 60, 62
- Davos 178

* Rein literarische oder mythologische Orte sind nicht aufgenommen. Die englischen Abstracts wurden nicht berücksichtigt.

- Delsberg 143
 Deutschland 34, 104, 158, 171, 180
 Norddeutschland 38, 253, 255
 Oberdeutschland 42
 Süddeutschland 256
 Dolomiten 178
 Donau 94
 Dordrecht 38, 151
 Dortmund 220
 Dubrovnik 152

 Elbe 94
 Elsass 42, 217, 220
 Empoli 213
 Engetal 190
 England 54, 147, 151, 162, 166, 171, 206, 248,
 254, 261
 Erfurt (Universität) 117
 Etroubles 180–182

 Flandern 131
 Florenz 5, 10, 150–152, 207–216, 229–247,
 258f.
 Boboli-Garten 214
 Borgo degli Albizzi 240
 Borgo Ognissanti 238
 Mercato Vecchio 230f.
 Porta al Prato 212f., 235, 238
 S. Giovanni (Quartier) 239
 S. Pier Maggiore (Kloster) 235
 S. Salvatore di Ognissanti (Kirche) 215
 S. Croce (Quartier) 239
 S. Spirito (Quartier) 241
 Frankfurt am Main 96, 127f.
 Höchst 96
 Frankenreich 87f., 90f., 94–99, 103–105
 Frankreich 53, 148, 151, 177, 207, 247
 Nordostfrankreich 100
 Südfrankreich 202, 223
 Freiburg im Breisgau 142, 220
 Füssen im Allgäu 184

 Gasteinertal 188f., 192
 Genf 183
 Genua 149, 242, 252
 Goldbichl (Berg) 187
 Goppenstein 178
 Göppingen 143
 Gotthard (Gebirgspass) 183, 185f.
 Graubünden 175, 179, 185, 189f.
 Disentis (Kloster) 193
 Groningen 43
 Guatemala 81

 Hamburg 36, 43, 147–149, 152, 156–159, 161f.,
 164–168, 172, 251, 260f.
 Heidelberg (Universität) 262
 Heiliges Land 7, 111, 183
 Kanaan 111
 Heiliges Römisches Reich 109, 148, 167, 179,
 256
 Helmstedt 164
 Hersbruck 6
 Höchst siehe Frankfurt am Main
 Hochtor (Gebirgspass) 185
 Hohe Tauern 183, 185
 Honduras 81
 Hospental 189

 Indien 256
 Ingelheim 257f.
 Ingolstadt (Universität) 115
 Innsbruck 177, 184, 191
 Inntal 188
 Irland 94
 Isonzotal 179
 Italien 3–6, 88, 131, 151, 175, 178–180, 185,
 223, 232, 258
 Mittelitalien 233
 Norditalien 233

 Jerusalem, Königreich 9

 Kanaan siehe Heiliges Land
 Karolingerreich siehe Frankenreich
 Kastilien 76–78
 Katalonien 5, 203
 Kleve 38
 Köln 128, 259
 Kolumbien 73
 Korfu 1
 Krakau (Universität) 114
 Kuba 77

 Lago di Bientina 212
 Lahn 189–191, 193
 Kapelle vom Piechl 189–191
 Lauf an der Pegnitz 6
 Laufen 143
 Leipzig (Universität) 115–117
 Leukerbad 192
 Levante 202
 Lofoten 259
 Loire 87
 London 151f., 157, 161, 256
 Lübeck 39, 251, 256
 Lützel (Kloster) 136

- Luzern 142, 219
 Magdeburg 41
 Mainz (Universität) 117
 Mantua 233f.
 Marseille 251
 Medien 125f.
 Memmingen 42
 Middleburg 152
 Mittelmeer 2, 5, 88, 202, 223, 225, 241, 251, 261,
 Mittewald siehe Lahn
 Molukken 77
 Mont Cenis 179, 183
 Montafon 190, 193
 Monthéry 55
 Moos in Passeier 187f.
 Kaune (Haus) 188
 Maria Himmelfahrt (Kirche) 187f.
 Mosel 87
 Mount Everest 48

 Neapel 147, 155, 261
 Nicaragua 81
 Niederlande 151f., 155, 157
 Nikopolis 59, 63
 Nordsee 260f.
 Norwegen 256
 Nürnberg 6, 39, 127f., 259

 Ofen (Gebirgspass) 179, 185
 Österreich 175, 179, 186
 Österreich-Ungarn 179
 Ostsee 39, 261

 Paris 59, 62, 113, 115, 213, 257
 Universität 120–122, 262
 Notre-Dame 122
 Passeier 187
 Passeiertal 178, 187
 Pegnitz 6
 Pisa 80, 203, 208, 242f.
 Pistoia 212f., 233
 Pöck siehe Böckstein
 Poitiers 56, 59, 65
 Polen 131
 Portugal 261
 Prato 149, 213, 226
 Prettau im Ahrntal 192
 Preußen 37
 Provins 18
 Pyhrn (Gebirgspass) 183
 Spital am Pyhrn 183
 Rages 125f.
 Ragusa siehe Dubrovnik
 Raurisertal 189, 192
 Ravello 1f.
 Restopolis siehe Etroubles
 Rhein 94, 215
 Río Cauca 73–75
 Rom 89–91, 180, 183, 233
 Rostock (Universität) 117
 Rotterdam 152
 Rouen 121

 Saint-Rhémy-en-Bosses 180
 Saint-Trond siehe Sint-Truiden
 Salamanca (Universität) 153
 Salzburg 177, 188, 192
 S. Benedetto degli Alpi (Kloster) 211f.
 S. Lionardo 233
 St. Bernhard, Grosser (Gebirgspass) 180–183
 St. Nikolaus (Hospital) 182f.
 St. Bernhard, Kleiner (Gebirgspass) 183
 St. Gallen (Kloster) 89–91, 101f., 206, 261
 St. Moritz 178
 Savoyen 177
 Schneeberg 178, 187f.
 Erbstollen 188
 Schwaz 187f.
 Schweiz 42, 175, 177f., 183, 185, 191f.
 Seine 94
 Semmering (Gebirgspass) 183
 Spital am Semmering 183
 Septimer (Gebirgspass) 183
 Siena 233
 Sieve 213
 Sint-Truiden 180
 Sizilien 202, 223
 Slowenien 179
 Solothurn 142
 Spanien 70, 72, 167f., 223, 255
 Speyer 256
 Sterzing 188
 Straßburg 138, 195–198, 205, 207f., 215, 217–221
 Rheinbrücke 215
 Stuttgart 143
 Südtirol 175, 177–179, 187, 192

 Taufereer Tal 192
 Tenochtitlan 68, 81
 Tessin 185
 Tirol 175, 177–179, 186–193
 Toskana 202, 208, 214, 222
 Traun 215

Trier (Universität) 117
 Tschagguns 193
 Tübingen 143, 196

Ulm 40–42
 Ungarn 63
 Uri 175, 189
 Urserental 189
 Uznach 91

Valencia 3, 223, 253
 Valladolid 153
 Universität 119
 Venedig 4, 152, 204, 242
 Veracruz 81
 Verdun 18
 Vinschgau 179
 Vomp 188

Vorarlberg 175, 177, 189f., 193

Wallis 175, 193

 Oberwallis 178, 189

Weißlahn bei Brixen 192

Wels 215

Westfalen 37

Wetzlar 158

 Reichskammergericht 159, 162, 165

Wien (Universität) 112–115, 120, 122

Wiestal 190

Wursten 37

Württemberg 143, 169

Würzburg 41

Zürich 140

Zypern 1f.